

K

25

.K584

v. 41-46

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

43. und 44. Heft:

Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter.

Von

K. HEINRICH SCHÄFER

in Rom.



STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1907.

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 3 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

DIE
KANONISSENSTIFTER
IM DEUTSCHEN MITTELALTER.

IHRE ENTWICKLUNG UND INNERE EINRICHTUNG
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM
ALTCHRISTLICHEN SANKTIMONIALENTUM

DARGESTELLT VON

K. HEINRICH ✓ SCHÄFER
IN ROM.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1907.

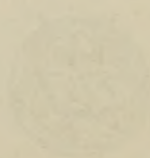
ANZEIGEN

DEUTSCHE VERLAGSGESellschaft

VERLAGSGESellschaft
DEUTSCHE VERLAGSGESellschaft
DEUTSCHE VERLAGSGESellschaft

STUTTGART

DEUTSCHE VERLAGSGESellschaft



STUTTGART

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINER MUTTER.

Vorwort.

Wer hat nicht schon den romantischen Bau von S. Maria im Kapitol zu Köln staunend betrachtet, mit der herrlichen Dreikonchenanlage und den weiten Hallen, mit seiner kunstvollen Orgelempore und den altersgrauen Türmen, wer hat nicht die ehrwürdige Märtyrerkirche S. Ursula mit dem lichten Ostchor und der goldenen Kammer besucht, oder wen erfüllte nicht mit Bewunderung der majestätische Quirinusdom zu Neuss, der dreigeteilte Westbau des Essener Münsters und sein kostbarer Schatz, der tiefsinnige und reiche Bilderschmuck der Doppelkirche zu Schwarzrheindorf! Und S. Servaz mit der Kaisergruft zu Quedlinburg, das Wahrzeichen der Stadt, wie des gewaltigen Markgrafen Gero Stiftung in Gernrode oder im Süden der uralte steile Wallfahrtsort Odilienberg und das berühmte Reichsstift des hl. Fridolin in Säckingen, das Fraumünster zu Zürich, wer hat nicht schon von ihnen gehört!

Das sind nur einige der zahlreichen Kanonissenkirchen, die mit zu den hervorragendsten Kunstschöpfungen der deutschen Vergangenheit in der Epoche des romanischen und gothischen Stiles gehören. Viele schöne Bücher wurden über ihre Pflege und Erhaltung geschrieben, keines aber über den Geist, der dort ehemals waltete, über die Insassen, welche jene Gotteshäuser erstehen liessen, über ihr Leben und Wirken, ihre Ziele und Bestrebungen, über den Ursprung und die Einrichtung, die rechtliche Stellung dieser eigenartigen Stifter. Manche haben in das fast geheimnisvolle Dunkel einzudringen

versucht, das die Institution umgab, keinem aber ist es gelungen.

Darum unterbreite ich das vorliegende Werk, eine Rechtsgeschichte der Kanonissenstifter, nicht ohne dankbare Genugtuung den rechts- und geschichtsbeflissenen Kreisen. Um in einem öfters gebrauchten Bilde zu reden: das hier betretene Gebiet war so gut wie unbekanntes und unbebautes Neuland, mit dem Gestrüpp irriger Ansichten stark überwuchert. Die nun darauf verwandte Mühe ist reichlich belohnt worden. Eine Menge von Einzelproblemen nicht nur örtlicher Bedeutung, wie z. B. und namentlich für Köln und Essen, sondern auch allgemeiner Art, von dem altkirchlichen Diakonissenamt bis zu den niederdeutschen Beginen, wurde in neue Beleuchtung gerückt. Vor allem aber ist ein Hauptergebnis von grosser Wichtigkeit zu Tage getreten, durch welches unsere bisherige Auffassung vom mittelalterlichen und frühchristlichen Sanktimonialentum wesentlich umgestaltet wird. Man kann es kurz dahin zusammenfassen, dass in den Kanonissen die altchristlichen „Gottgeweihten“, die klerikalen „Kirchenjungfrauen“ und Diakonissen, weiterlebten.

In mancher Beziehung soll diese Arbeit eine Fortsetzung meines Buches „*Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter*“ darstellen¹⁾. Beide Abhandlungen beschäftigen sich mit kirchlichen Einrichtungen, die auf germanischem Boden länger und in ihrer Eigenart deutlicher als bei anderen Völkern des Abend-

¹⁾ In demselben wurde bereits mehrfach auf die in Angriff genommene Erforschung der Kanonissenstifter hingewiesen. Durch meine Uebersiedelung nach Rom und die mir hier gestellten andersartigen Aufgaben verzögerte sich die Vollendung, wie auch die auf Grund reicher Materialsammlungen geplante weitere Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den deutsch-mittelalterlichen Pfarreien und Kollegiatstiftern bis auf kleinere Abhandlungen (*Frühmittelalterliche Pfarreinteilung in römisch-fränkischen . . . Bischofsstädten; Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände* und andere, hauptsächlich in der *Röm. Quartalschrift*, 1904—1907 veröffentlichte Aufsätze) hintangehalten wurde.

landes erhalten blieben. Dort lenkten wir unser Augenmerk vornehmlich auf den nach kanonischer Ordnung gemeinsam lebenden Weltklerus, die sogenannten Kanoniker; hier kommt das Gegenstück, die nach gleichartigen Vorschriften in klösterlichen Gemeinschaften sich zusammenschliessenden Sanktimonialen, die sogenannten Kanonissen, in Betracht. Dort konnten wir nachweisen, dass die Kollegiatkirchen der Kanoniker nicht eine blosse mönchsartige Vereinigung von Klerikern zum Zwecke des Chorgebetes in schlecht gelungener Nachahmung der Benediktinerregel waren, noch weniger auch blosse Versorgungsanstalten für die fränkischen Veteranen, wie tatsächlich behauptet worden ist, oder für die nachgeborenen Söhne des Adels, wie sie sich zum Teil im späteren Mittelalter darstellen, sondern dass sie ihrem Wesen nach als Urfarreien und Zentralen für Gottesdienst und Seelsorge bis in die merowingische, ja bis in die römisch-christliche Epoche zurückgehen. Wie die Ergebnisse, so hat der Weg, den wir dabei einschlugen, im allgemeinen Zustimmung erzielt¹⁾. Er musste auch hier eingehalten werden.

¹⁾ Vgl. Friedberg in *Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht*, 1903, Bd. 13, S. 244/45; Frantz in *Theol. Literaturztg.*, 1903, Sp. 668; Cipolla in *Rivista Storica Italiana*, 1903, S. 439 f.; Froidevaux in *Revue des Questions historiques*, 1904, Nr. 152; Meynial in *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger*, 1904, t. 28, S. 238; Boudinhon in *Le Canoniste contemporain*, 1904, t. 27, S. 252/53; Hofmann in *Zeitschr. f. kathol. Theologie*, 1904, S. 153; Ehses in *Röm. Quartalschr.*, 1904, Heft 2; Sägmüller in *Tübing. Theol. Quartalschr.*, 1904; [Beyerle] in *Literar. Beilage der Köln. Volkszeitung*, 1903, 24; Vogt im *Kölner Pastoralbl.*, 1903, S. 189; Werminghoff im *Korrespondenzbl. des Gesamtvereins*, 1904, 52, S. 59 f.; Hilgenreiner in *Allgem. Literaturbl.*, 1906, S. 550; Stutz in *Gött. Gel. Anz.*, 1904, S. 4, 85 und *K.R.* § 19 u. a. Ferner *Literar. Zentrabl.*, 1903, S. 1183; Beyerle im *Freiburger Diözesanarchiv*, 1903, Bd. 31, S. 1 ff.; Hilling in *Literar. Rundschau*, 1903, S. 350 f. Nur Oppermann ist im Jahresbericht der Geschichtswissenschaft (Jahrg. 1904, Berlin 1906. II. S. 445) ebenso kurz als schlecht auf meine Arbeit zu sprechen und erwähnt von den mehr als vierzehn bis dahin schon vorliegenden Rezensionen von autoritativer Seite nur

Vor allem waren die Hauptmerkmale der Einrichtung zu erforschen sowie die Periode, in welcher sie ihren Anfang nahm und ihre wesentliche Gestalt erhielt, in welcher auch der Gedanke an Neugründungen am lebendigsten war. Schliesslich galt es, zu ermitteln, auf welchen Grundlagen sich dieser Bau in den weiten und reich gegliederten Räumen der Kirche erhob, und wie es kam, dass er veraltete und von neuen Gebilden überholt wurde.

Das Ergebnis ist ebenso überraschend als ehrenvoll für unsere Stifter. Wir erkennen in ihnen das im Laufe der Jahrhunderte sich abwandelnde und verblassende altchristliche, freiheitlichere Sanktimonialentum, das noch durch keine mönchische Regel und keinen Gelübdezwang gebunden war, sondern unter der kanonischen Leitung der Bischöfe, mit klerikalem Rang und Befugnissen ausgestattet, an Gottesdienst und kirchlichem Gemeindeleben sowie an der christlichen Erziehung der weiblichen Jugend aktiven Anteil nahm. Durch eine frühzeitig von einzelnen hervorragenden Männern genährte Abneigung gegen die öffentliche Betätigung des weiblichen Geschlechts im kirchlichen Leben, noch mehr aber durch das aus dem Orient seit dem 5. und 6. Jahrhundert ins Abendland sich verpflanzende Ordenswesen mit seinen rein aszetischen Idealen wird das kanonische Sanktimonialentum zu Gunsten der unter strenger Klausur stehenden Klostersnonnen zurückgedrängt. Vielerorts verschwinden die Kanonissen ganz, indem sie sich in Benediktinerinnen oder später in Augustinerinnen verwandeln. Auf deutschem Boden hat sich die Einrichtung am längsten erhalten, in ihren Ueberlieferungen geschützt durch den mächtigen Adel und die Könige des Reichs. Doch haben auch hier die Kanonissen manche Elemente des rein klösterlichen Lebens annehmen und wichtige

die Werminghoffs. Zu Kelleter's entgegengesetzten Ideen über die Stiftskirchen vgl. m. Besprechung in *Röm. Quartalschrift*, 1906, S. 104 ff.

Befugnisse der altchristlichen Vorgängerinnen im Laufe der Zeit ablegen müssen, so dass sie in eine ihrer Weiterentwicklung schädliche Zwitterstellung gerieten, die ihre Stifter verdorren und verknöchern liess.

Die erste Anregung zur vorliegenden Arbeit ward mir durch längere Beschäftigung mit zwei der hervorragendsten und ältesten Kanonissenstifter des Rheinlandes: S. Maria im Kapitol (Köln) und Essen, deren Archive, soweit sie noch bei ihren Kirchen verblieben, ich im Anschluss an die Inventarisation der Kölner Pfarrarchive herausgeben konnte.

Das Gebiet, auf welches sich die Untersuchung erstreckte, ist noch weniger als in *Pfarrkirche und Stift* durch geographische Grenzen eingeschränkt. Jedoch brachte es die Entwicklung der Institution selbst mit sich, dass vorwiegend deutsche Stifter das Material zur Darstellung lieferten.

Hinsichtlich der Quellen, aus denen die Untersuchung schöpft, sei nur bemerkt, dass für die römisch-christliche und für die merowingische Periode Migne und die Bollandisten (bezw. Kruschs, Funks, Harnacks u. a. Editionen) sowie die Konzilien und die *Monumenta Germaniae* um Rat gefragt wurden. Für das deutsche Mittelalter kamen dann vor allem die zahlreichen Urkundenbücher und einzelne Archive in Betracht.

Besonderen Dank schulde ich dem Vorsitzenden des Essener Geschichtsvereins, Herrn Professor Dr. K. Ribbeck, der mir in liebenswürdigster Weise seine Sammlungen über mehrere westfälische Stifter zur Verfügung stellte, sowie dem Herausgeber der kirchenrechtlichen Abhandlungen selbst, Herrn Universitätsprofessor Dr. U. Stutz, der nicht nur die Korrektur aufs sorgfältigste mitüberwachte, sondern auch mit innerer Teilnahme an den Ergebnissen für die Ergänzung der Quellen und der weitschichtigen Literatur, namentlich hinsichtlich seiner Vaterstadt Zürich, unermüdlich besorgt war. Ebenso bin ich den Bibliotheksverwaltungen der Stadt Essen und der Stadt Köln wie vor allem dem Herrn Präfekten der Vatikani-

schen Bibliothek, P. Ehrle S. J., dem Rektor des deutschen Campo Santo bei S. Peter, Msgr. De Waal, und den Direktoren des Preussischen historischen Instituts und der École Française zu Rom, Herrn Geheimrat Kehr und Msgr. Duchesne, für die Erleichterungen zu Dank verpflichtet, die sie mir bei der Benutzung der ihnen unterstellten Bibliotheken gewährten.

Durch die bereitwillige Vermittlung meines ehemaligen Lehrers, Herrn Professors Dr. K. Wenck, erhielt ich ferner von der Marburger Universitätsbibliothek Literatur übersandt. Gern gedenke ich auch der römischen Freunde aus dem geistlichen wie aus dem Ordensstand, die mir in häufiger Unterhaltung schätzbare Anregung boten. Ich will nur die Herren Dr. V. Schweitzer, Dr. E. Göller und P. Ulrich, lector ord. s. Franc., nennen.

Herr Prälat Dr. St. Ehses aber, apostolischer Prototypar und Leiter des römischen Instituts der Görresgesellschaft, dem ich anzugehören die Ehre habe, stand mir mit seiner geistvollen und tiefgründigen Wissenschaft zur Seite wie bei der Bearbeitung der demnächst zu veröffentlichenden kurialen Kammersachen, so auch bei der Vollendung des vorliegenden Werkes.

Rom, Peter-Paul 1907.

Dr. K. Heinrich Schäfer.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Bücher und Archivalien	XV—XXI
Nachträge	XXII—XXIV
§ 1. Einleitung: Die Kanonissenstifter, anfangs weit verbreitet, werden allmählich zurückgedrängt und erhalten sich hauptsächlich auf deutschem Boden	1— 8
Irrige Auffassungen 9—11.	
§ 2. Die wesentlichen Merkmale eines Kanonissenstiftes im Gegensatz zu dem Benediktinerinnenkloster	11— 16
Umwandlungen von Stiftern in Klöster und umgekehrt 16—19; Unbestimmtheiten und regulierte Kanonissen 19—23.	
§ 3. Die Entwicklung des altchristlichen kanonischen Sanktimonialenwesens bis zur Ausgestaltung der Kanonissenstifter	24— 69
1. Die Gottgeweihten und ihre Bezeichnung in der alten Kirche	25— 29
2. Die Pflichten und Freiheiten der Gottgeweihten	29— 46
a) Der Dienst der Gottgeweihten	30— 34
b) Persönliches Vermögen und Privatwohnungen	34— 35
c) Zusammenschluss zu Stiftern	36— 37
d) Gewand und Schleier, kein Gelübdezwang, Möglichkeit des Rücktritts in die Welt, späterer Einfluss des Mönchtums	38— 46
3. Die Diakonissenweihe, ihr Ursprung und ihre Bedeutung	46— 60
4. Das Witweninstitut und die beamteten Witwen	61— 68
5. Zusammenfassung der Entwicklung des altchristlichen, kanonischen Sanktimonialentums	68— 69
§ 4. Die Gründungsperioden der Kanonissenstifter	70— 76
§ 5. Die Kanonissenstifter und der Pfarrgottesdienst	76— 80
Der Kreuzaltar 80.	
§ 6. Die Kanonissenstifter an älteren Pfarrkirchen	81— 95
§ 7. Der Klerus der Kanonissenkirchen	95—103
Besetzung der Kanonikate 103 f.; die Wohnungen des Klerus 105—107.	
§ 8. Arbeitskreis und Pflichten der Stiftsgeistlichen	107—114
Stiftspleban 110 f.; Nebenkirchen 112 f.	
§ 9. Die Schulen der Kanoniker für die männliche Jugend 115—118	

	Seite
§ 10. Die verschiedenen Bezeichnungen der Kanonissen . . .	118—128
§ 11. Die Zahl der Kanonissen in den einzelnen Stiftern . . .	128—135
§ 12. Das Aufnahmeverfahren	135—140
§ 13. Die Aebtissin und die Leitung des Stiftes; Pflichten, Befugnisse	140—145
§ 14. Der capellanus abbatissae	146—148
§ 15. Ernennung, Wahl, Einsetzung, Alter der Aebtissin . . .	148—154
§ 16. Das Kapitulum	154—165
§ 17. Die (höheren) Kanonissenämter	165—172
a) Die Stiftspröpstin	166 f.
b) Die Dechantin	167 f.
c) Die Küsterin oder Thesauraria	169—172
§ 18. Die Scholasterin und die Kanonissenschule	172—179
§ 19. Die übrigen Kanonissenämter	179—182
§ 19 a. Das niedere Stiftspersonal	182—183
§ 20. Die Pflichten der Kanonissen	183—184
§ 21. Ihr Chordienst	184—188
§ 22. Der Ort des Chordienstes	188—191
§ 23. Das gemeinsame Leben und die eigenen Wohnungen der Kanonissen, Dienerschaft, Ferienreisen der Kanonissen . . .	191—205
§ 24. Das persönliche Vermögen und die Pfründen der Ka- nonissen. Das Gnadensjahr. Kanonissenfriedhöfe . . .	205—215
§ 25. Das Recht des freien Austritts und der Verehelichung . . .	215—220
§ 26. Die Kleidung der Kanonissen	221—234
§ 27. Die Kanonissenstifter und der Adel	234—238
§ 28. Die Fundatoren der Kanonissenstifter	238—242
§ 29. Die Patrozinien der Kanonissenkirchen	242—247
§ 30. Verwaltung und Nutzung des Stiftsvermögens	247—269
1. Besonderes Vermögen der Geistlichkeit (canonici) und der Kanonissen	247 f.
2. Gemeinsamer Stiftsbesitz und Vermögenstrennung zwischen Aebtissin und Kapitel	249—251
3. Einheitliche Verwaltung der Aebtissin bei Sonder- gütern	251—261
a) Das Stiftshospital und die Beginen	252—256
b) Die Kirchenfabrik	257—259
c) Die Pfründenverwaltung	259—261
4. Ausstattung der Stifter mit Grundbesitz	261—263
5. Die Bewirtschaftung des Grundbesitzes durch Ver- lehnung, Verpachtung und Eigenwirtschaft; Schult- heissen- und Meieramt	263—269
§ 31. Rückblick. Die Ursachen des Verfalls der Kanonissen- stifter	269—273
Urkundenanhang	274—280
Orts- und Sachregister für <i>Pfarrkirche und Stift</i> (I) und die <i>Kanonissenstifter</i> (II)	281—303

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Druckwerke und Archivalien ¹⁾.

- Aachener Institutio** s. Werminghoff.
Achelis, H. = *Virgines subintroductae*, ein Beitrag zu I. Korinther VII. Leipzig 1902.
Anal. Boll. = *Analecta Bollandiana*.
Annalen = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Bd. 1 bis 83. 1854—1907.
Arch. départ. = Inventaire sommaire des archives départementales, nach den einzelnen französischen Départements eingeteilt.
Arch. Vat. = Vatikanisches Geheimarchiv in Rom.
Arens, Kapitel = Die beiden Kapitel des Stiftes Essen. Essener Beiträge 1892.
Arens, Statuten = Die Statuten des gräflichen Damenkapitels des Stiftes Essen. Essener Beiträge 1896.
Assemani = Bibliotheca orientalis tom. II., De scriptoribus Syris Monophysitis, Romae 1721; darin Dissertatio de Monophysitis (Seitenzahlen nicht vorhanden).
Bader, R., Der Klerus und sein Recht nach dem Züricher Richtebrief. Diss. Zürich 1901.
Berlière, Suppl. = *Suppliques de Clément VI. (1342—1352) publiés par D. Ursmer Berlière* O. s. B. Brügge 1906.
Binterim und Mooren, Erzdiözese = Die alte und neue Erzdiözese Köln. Mainz 1828 ff.
Binterim, A. J. = Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Bd. 3, erster und zweiter Teil. Mainz 1826.
Bitterauf, Th. = Die Traditionen des Hochstifts Freising (744—926). I. München 1905.
Bluhme, Fr., *Edictus ceteraeque Langobardorum leges*. Hanoverae 1869.
Browerus = *Antiquitatum et Annalium Trevirensium, libri 25, tom. I. Leodii* 1670.
Bruschius = *Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum*. Sulzbaci 1682.
-

¹⁾ Der Raumerparnis wegen sind wie in *Pfarrkirche und Stift* aus der Menge der benutzten Literatur nur die wiederholt und abgekürzt zitierten Werke zur Orientierung des Lesers aufgenommen. Die dort bereits verzeichneten und hier wiederum mit denselben Siglen benutzten Bücher werden nicht mehr aufgezählt.

Caro, G., Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Clemen (*Kunstdenkmäler*) = Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz von P. Clemen, in einer Reihe von Bänden.

Ddf. = Düsseldorfer Staatsarchiv.

Devillers, L. = Chartres du chapitre de S. Waudru de Mons, vol. I. Bruxelles 1899.

Didaskalia s. Funk, Zur allgemeinen Würdigung der Didascalia als einer Schrift, welche die Grundzüge der kirchlichen Verfassung und Verwaltung bringt, wie sie ums Jahr 200 bestanden, vgl. auch Leder, S. 209 ff.

Dietkirchen, *Reformstatuten* des Stiftes von 1615 in *Ddf.*, Stift Dietkirchen R. IV. 1.

Duchesne, *Histoire ancienne de l'Église*, t. I. 2. Aufl. Paris 1906.

Duchesne, *Origines du culte chrétien*. 3. Aufl. Paris 1902.

Dugdale's *Monasticon Anglicanum*, 8 vol. London 1817 ff.

Duvivier, Ch. = Actes et documents anciens intéressant la Belgique 1898.

Ennen, *Quellen* = Quellen z. Geschichte der Stadt Köln von Ennen und Eckertz. 6 Bde. 1860 ff.

Erhard = Regesta historiae Westfaliae, accedit codex diplomaticus, herausgegeben von Dr. H. A. Erhard. Münster 1847. 1851.

Erath = Codex diplomaticus Quedlinburgensis 1764.

Essener Beiträge = Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, herausgegeben von dem Historischen Verein für Stadt und Stift Essen. Heft 1—28.

Fahne, *Elten* = Das fürstliche Stift Elten von A. Fahne, 1850.

Finke = Westfälisches Urkundenbuch Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens, bearbeitet von Heinrich Finke, 2 Bde. 1888 ff.

Freiburger Diözesan-Archiv für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg, 1870 ff.

Funk, F. X. (ohne nähere Bezeichnung) = *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, 2 vol. Paderbornae 1905/1906.

Gall. christ. = Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa. Neue Aufl. Paris 1715 ff.

Geuer = Der Kampf um die Essendische Vogtei, in *Essener Beiträge* 13 (1889).

Gewohnheiten von S. Cäcilien = Statuten und Gewohnheiten des freiadligen Fräuleinstiftes von S. Cäcilien (1463) in *Annalen* 15, S. 225—245. Sie geben ein Bild von der fast völligen Verknöcherung und Degeneration des dortigen Kanonissenlebens im 15. Jahrhundert.

Goltz, v. d. = Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche. Potsdam, Stiftungsverlag 1905, populär und auf meist abgeleiteter wissenschaftlicher Grundlage; besonders lässt die Darstellung des mittelalterlichen Sanktimonialentums ein tieferes Eindringen vermessen; für die altchristliche Zeit folgt er im wesentlichen den Forschungen Zscharnacks.

Grandidier, *Als. sac.* = Nouvelles oeuvres inédits de Grandidier, Bd. 3 u. 4 unter dem Titel *Alsatia sacra* I und II.

Habets, J. = De archieven van het kapittel der hoogadelijke Rijksabdij Thorn (Belgien), Bd. I. 1889.

Harenberg, J. Chr. = Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica 1734.

Harnack, *Mission* = Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten von A. Harnack. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Hartmann, L. M. = Ecclesiae s. Mariae in Via Lata (Rom) tabularium. Wien 1895. 2 Bde.

Heimbucher = Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche von Dr. Max Heimbucher. 1. Bd. 2. Aufl. Paderborn 1907.

Heinemann, v., *Cod. dipl.* = Codex diplomaticus Anhaltinus ed. Otto v. Heinemann, 1867 ff.

Heinemann, v. = Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode von O. v. Heinemann in Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. Altertumskunde. Bd. 10 (1877).

Heldmann = Zur älteren Geschichte des Stiftes, der Kirche und Stadt Wetter in Zeitschr. f. Gesch. Hessens. Neue Folge. Bd. 24 (1899).

Hilling, N., Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche philos. Dissertation. Lingen 1898.

Holsten, *Codex Regularum*. Paris 1663; in 2. Aufl. und mit 5 Bänden neuer Regeln etc. vermehrt, herausgegeben von Mariano Brockie. Augsburg 1759; doch geht für unsere Untersuchung aus der zweiten Auflage (Holsten-Brockie) wenig Neues hervor.

Institutio Sanctimonialium, s. Werminghoff.

Kampschulte, *Beitr.* = Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Werl 1868.

Kampschulte, Studien über das vormalige Fräuleinstift zu Geseke, in Blätter zur näheren Kunde Westfalens, 1869. S. 93 ff.

Kehr, *Ital. Pontif.* = Italia Pontificia sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus . . . concessorum, t. I und II (1906 u. 1907).

Kessel, J. H. = Der selige Gerrich, Stifter der Abtei Gerresheim. Düsseldorf 1877. Von besonderer Wichtigkeit ist der darin abgedruckte Liber ordinarius des dortigen Stiftes.

Kettner, F. E. = Antiquitates Quedlinburgenses. Gosslar 1712.

Khamm = Hierarchia Augustana in 6 volumina. Augustae 1709 ss.

Kindlinger = Nicolaus Kindlingers Münsterische Beiträge, Bd. II u. III. Münster 1790. 1793.

Kleinmayr = Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia (Salzburg). Salzburg 1784.

Knecht = System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes von Aug. Knecht (Heft 22 der Stutzschen Abhandlungen). Stuttgart 1905.

Koch, H. = Virgines Christi; Die Gelübde der gottgeweihten Jungfrauen in den ersten drei Jahrhunderten; Sonderabdruck aus *Harnacks Texte und Untersuchungen*, 31, 2 (1906).

- Kothe, W., Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1903.
- Lacomblet, *Archiv* = Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1 bis 6. Düsseldorf 1832 ff.
- Leclercq, H. = Abhandlung über Ancilla Dei in *Dictionnaire d'archéologie chrétienne*. Paris 1905, col. 1973—1993.
- Leder, P. A. = Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer (Heft 23/24 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz). Stuttgart 1905.
- Leuckfeld = Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel 1709.
- Liber Valoris* = Binterim u. Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln*, Bd. I. 1. Aufl. Mainz 1828. Die erste Auflage ist der zweiten vorzuziehen.
- Linneborn, Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in *Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde*, Bd. 56 (1898), S. 1—64. Auch als selbständige Schrift erschienen.
- Mayer, *Thesaurus* = Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu codex statutorum ineditorum ecclesiarum, IV volumina. Ratisbonae 1791 ss.
- M.A. *Essen* (Münsterarchiv zu Essen) = Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs, herausgegeben von mir in Gemeinschaft mit Franz Arens. Essen 1906. Besonders wertvoll für das innere Stiftsleben sind die von S. 279—348 abgedruckten Gewohnheiten (*consuetudines*) des Essener Stiftes, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben, jedoch in ältere Zeit zurückgehend. Aehnliche doch nicht gleich ergiebige Aufzeichnungen sind für das Stift Geisenfeld in Oberbayern aus dem 13. Jahrhundert bekannt (*Quellen z. bayr. u. deutschen Gesch.*, I. S. 415—441) und für das Stift Geseke aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (Seibertz, *Quellen*, III).
- M.G. = Monumenta Germaniae.
- Migne (ohne Zusatz) bezeichnet die lateinische Patrologie.
- Migne, Graec. bezeichnet die griechische Patrologie.
- Mone = *Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins*.
- Mon. Boica* = Monumenta Boica. Monachii 1763 ss.
- Moroni = *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica*. Venedig 1852 bis 1879.
- Neugart, Tr. = *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae*, 2 vol. S. Blasien 1791 ss.
- Pennoti = *Generalis totius sacri ordinis clericorum canonicorum historia tripartita*, Gabriele Pennoto auctore. Rom 1624. (Er hat nur die regulierten Kanoniker nach der Regel des hl. Augustin im Auge.)
- Πετρακάκος = *Οἱ μοναχικοὶ θεσμοὶ ἐν τῇ ὀρθοδόξῳ ἀνατολικῇ ἐκκλησίᾳ, τόμος πρῶτος*. Leipzig, Deichert 1907. (Trotz seiner sehr zahlreichen Literatur lässt II. doch die Kenntnis der neueren Quellenausgaben [Funk u. a.] wie Literatur [Koch, Zscharnack] vermissen.)
- Pfarrkirche und Stift* = 3. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen

von U. Stutz: *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* von dem Verfasser (1903).

Pinius = Joannis Pini tractatus de ecclesiae diaconis in Acta Sanctorum Sept. I. tom. I.

Rahmani = Dissertationes de Testamento Domini nostri in der von demselben besorgten Ausgabe (Mainz 1899), besonders S. 163—169.

Rahn, J. R., *Das Fraumünster in Zürich* in Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 24. Zürich 1900 ff.

Rampolla = Santa Melania giuniore, senatrice Romana von M. card. Rampolla del Tindaro. Rom 1905.

Reformstatuten (von Dietkirchen) s. Dietkirchen.

Registrum Gregorii = Mon. Germ. epistol. tom. I ed. Ewald, tom. II ed. Hartmann.

Reg. I. II. III. bezeichnen die drei von mir bearbeiteten Bände „Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven“ in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 71. 76 und 83 (Köln 1901. 1903 und 1907).

Reg. chart. Italiae = Regesta Chartarum Italiae, gemeinsames neues Unternehmen des Preussischen Hist. Instituts zu Rom und des Istituto storico Italiano; bis jetzt liegen drei Bände vor: 1. Schneider, F., Regestum Volaterranum; 2. Schiaparelli e Baldasseroni, Regesto di Camoldoli; 3. Federici, Regesto di s. Apollinare Nuovo (Ravenna). Alle drei Bände Rom, Loescher, 1907.

Ribbeck, *Gymnasium* = Geschichte des Essener Gymnasiums I. Teil bis 1564 von Dr. K. Ribbeck in Essener Beiträge. H. 16. (1896).

Ribbeck, *Necrolog* = Ein Essener Necrologium aus dem 13. u. 14. Jahrhundert. Sonderabdruck aus H. 20 der Essener Beiträge (1900).

Riedel, W. = Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien. Leipzig 1900.

Rivoira, G. T., *Le origini della architettura Lombarda*. Rom, Loescher-Regenberg, 1907.

Roques, v. = Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, 2 Bde. Cassel 1900 u. 1902.

Rosellen = Geschichte der Pfarreien des Dekanates Brühl von R. W. Rosellen 1887.

Sägmüller, J. B. = Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904.

Schaten, R. P. N. = Annales Paderbornenses. Neuhusii 1693.

Schmincke = Geschichte der Stadt Eschwege in Kurhessen. Eschwege 1857.

Schöpflin, J. D. = Alsatia . . . Diplomatica, II vol. Mannheim 1772. 1775.

Schöpflin, *Als. ill.* = Alsatia illustrata. Colmar 1751.

Schulte, A. = Ueber freiherrliche Klöster in Baden in Freiburger Festschrift 1896; sonstige einschlägige Schriften Schultes s. S. 234, 3.

Sdralek, M., Die Strassburger Diözesansynoden. Strassburger theologische Studien, herausgegeben von A. Ehrhard und E. Müller, II. Bd. 1. H. Freiburg i. B. 1894.

Seibertz, *Quellen* = Quellen der Westfälischen Geschichte, herausgegeben von Joh. Suibert Seibertz, 3 Bde. 1857—1869.

- Sievers** = Oxforder Benediktinerregel, herausgegeben von Dr. Eduard Sievers in Tübinger Universitätschriften (philos.) 1887/88. Es ist eine um die Wende des 13./14. Jahrhunderts in Mitteledeutschland entstandene Uebersetzung der Regel des hl. Benedikt, für Nonnen bearbeitet.
- Sloet** = Het hoogadelijk vrij wereldlijk Stift te Bedbur bij Kleef. Amsterdam 1879.
- Smet** = Disquisitio historica de primis coenobii Nivellensis institutis eorumque mutatione auctore Cornelio Smetio in *Acta Sanctorum Belgii selecta*, t. III. Bruxellis 1785. S. 171—193.
- Statuten** von S. Cäcilien, Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Bonn „iuramentum abbatissae, canonicorum, vicariorum“ etc. (Hs. 334).
- Statuten** von S. Maria im Kapitol zu Köln aus dem 14. Jahrhundert, von mir veröffentlicht in *Reg.*, III. S. 98 ff.
- Statuten** von S. Ursula in Köln, *Ddf.* in „Stift Gerresheim 382“ irrtümlich als Statuten von Gerresheim bezeichnet, von mir unten im Anhang IV veröffentlicht.
- Stein** = Das Kloster und spätere adlige Damenstift an der Kirche der hl. 11000 Jungfrauen zu Köln von A. G. Stein in *Annalen* 31 (1877). S. 45—111.
- Steinen, v.** = Versuch einer westfälischen Geschichte. 8 Bde. Dortmund 1749 ff.
- Stutz, K.R.** = Kirchenrecht von Ulrich Stutz in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. II. 1904.
- Thomassin, L.** = *Vetus et nova ecclesiae disciplina pars I. lib. III, editio postrema. Magontiaci 1787.*
- Tross, Westphalia**, Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westphalens und Rheinlands von Dr. Ludwig Tross. Hamm 1824 ff.
- Troya, Cod. dipl.** = Carlo Troya, *Codex diplomaticus Longobardicus. Neapel 1852 ff.*
- Tücking, K.**, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss, 1890.
- Ughelli, Ferd.**, *Italia sacra . . . ed. 2 aucta studio Nicolai Coleti. Venetiis 1717—1722.*
- Vita s. Odiliae** in *Annal. Boll.* 13 (1894), verfasst im 10. Jahrhundert.
- Vögelin, S.**, Das alte Zürich, historisch und antiquarisch dargestellt. 2. Aufl. Zürich. I. 1878; II. 1890.
- Weinhold, K.**, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2 Bde. 3. Aufl. Wien 1897.
- Werkmann** = Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch in Freiburger Diözesanarchiv 3. (1868) S. 125 ff.
- Werminghoff, A.** = *Monumenta Germ. Leges III. Concilia tom. II. pars prior*, darin von S. 421—456 die *Institutio Sanctimonialium Aquisgranensis.*
- Westf. Ztschr.** = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 1—64 (1838—1905).
- Wilmans, R.** = Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. Münster 1859.

- Wilmans, *additamenta* = Westfälisches Urkundenbuch, *Additamenta*, bearbeitet von Roger Wilmans. Münster 1877.
- Wilpert, J. = Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Freiburg 1892.
- Wittmann = Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, herausgegeben von Dr. Wittmann in Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Bd. I. München 1856.
- Wyss, G. v., = Geschichte der Abtei Zürich in Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. 8 (1851—58).
- Zscharnack, L. = Der Dienst der Frau in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Göttingen 1902.
- Zürcher Urkundenbuch* = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausgegeben von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1888 ff., bis jetzt 7 Bde.
-

Nachträge.

Zu dem auf S. 42. Anm. 1 angeführten merkwürdigen Edikt des Langobardenkönigs Liutprand gegen die bis dahin zuweilen geschehene und bürgerlich anerkannte Verhelichung gottgeweihter Jungfrauen, die nicht feierlich in der Kirche „konsekriert“ worden waren, ist noch zu vergleichen der Aufsatz V in Francesco Brandileone, *Saggi sulla storia della celebrazione del matrimonio in Italia*, Milano 1906, S. 257 ff. Herr Professor Dr. Stutz machte mich auf die Abhandlung freundlichst aufmerksam. Ich lasse der Wichtigkeit halber hier noch den Wortlaut des Ediktes abdrucken: „De his feminis, quae uelamen sancte religionis suscipiunt, aut quae a parentibus suis Deo uouuntur, aut ipsae se elegunt, religionis habitu aut uestem monastiga induere uedentur, quamquam a sacerdote consecrate non sint, sic nobis iustum paruit esse pro Dei amore, ut in ipso habitu in omnibus perseuerent, nec sit excusatio mali hominibus dicendo: quod sacrate non sunt, ideo si copolantur, culpa non habent. Sed, ut supra premisemus, quae talem signum super se id est uelamen et ueste sancte Dei genetrices Mariae, quocumque genio in se suscipiunt, et postea ad saecularem vitam uel habitu transire nullatinus presumat . . .“ (Sie verliert ihr Vermögen, und der König verfügt frei über sie und schickt sie eventuell wieder ins Kloster.) Brandileone weist hier ebenfalls nach, dass diese wie einige harte Bestimmungen vorangehender fränkischer Synoden und die Gleichstellung der einfachen Gottgeweihten mit den durch feierliches Gelübde gebundenen Klosterfrauen veranlasst wurden von der seit dem 6. Jahrhundert im asketisch-klosterlichen Sinne tätigen römischen Kurie, während noch Innocenz I. (402 und 404) den vom Bischof „nicht konsekrierten“ Sanktimonialen, die sich nachmals verhelicht hatten, eine einfache Pönitentz auferlegt wissen wollte. Brandileone macht ferner S. 277 f. auf die wichtige Tatsache aufmerksam, dass in Italien noch während der langobardischen und fränkischen Herrschaft die „Gottgeweihten“ unter der Munt ihrer Familie bezw. des „Muntwaltes“ standen, dass sie aber infolge des Vordringens der im orientalisch-klosterlichen Geiste verfassten Justinianischen Gesetze gleichwie die Klosterfrauen der Munt entzogen wurden.

Zu § 6 teilt mir Herr Dr. Gerhard Kallen aus seiner demnächst in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen erscheinenden Studie zur oberschwäbischen Pfründengeschichte freundlichst mit, dass auch in Lindau, ähnlich wie in Wetter, in S. Maria im Kapitol zu Köln und in Zürich, die wahrscheinlich älteste Pfarrkirche vor der Stiftsgründung S. Peter geweiht war, und dass sich (späterhin) nach einem Zeugnis des 13. Jahrhunderts der parochiale Mittelpunkt in der unmittelbar neben der Stiftskirche gelegenen Annexkirche S. Stephan befand. Pfarrer der Gesamtparochie war der maior canonicus des Stiftes. Der Dekanatsprengel aber (zu S. 109) ist, wie es scheint, erst im 14. Jahrhundert nach Lindau dauernd benannt worden; in der Konstanzer Diözese hätten überhaupt bis ins 14. Jahrhundert die Dekanatsnamen gewechselt, und die Dekane selbst seien von den Dekanatskapiteln gewählt worden. Da ferner in Lindau anscheinend die Zahl der Kanoniker stets beschränkt war, hatten diese lange Zeit keinen Propst. Erst am Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde der canonicatus maior zur Propstei erhoben (zu S. 101, Anmerkung 1). 1584 aber hob man den canonicatus maior ganz auf und 1657 auch den canonicatus minor. Ausser diesen beiden Kanonikaten waren um 1500 noch vier Kaplaneien an der Stiftskirche. Meiner Meinung nach dürfte daher in Lindau eine ähnliche Entwicklung wie in S. Cäcilien zu Köln vorgelegen haben, dass man nämlich die ehemaligen Kanonikate teils ganz eingehen liess, teils in „Kaplaneien“, das heisst Vikarien verwandelte (vgl. unten S. 79. Anm. 1 und besonders S. 97. Anm. 8). Jene beiden noch im 16. Jahrhundert vorhandenen Kanonikate sind wahrscheinlich die letzten Priesterkanonikate gewesen (vgl. auch für S. Maria im Kapitol unten S. 97, 7). Aus dem von Primbs in *Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg* 1878 (3. Heft) S. 97 ff. veröffentlichten Totenbuch des Stiftes Lindau geht noch hervor, dass auch die dortigen Stiftsherren seit alters besondere Kanonikalhäuser besaßen (S. 121), dass eine Knabenschule (S. 119 „schulmeister“, deutet etwa S. 121 die „lererin“ auf die Mädchenschule?) und ein Stifthospital (S. 103, 107 ff., 122, 125) unter einem Spitalmeister (S. 110) vorhanden war. Die Kanonissen wurden meist „Chorfrauen“ genannt (S. 106, 112, 116 u. ö.) und vom Kapitel durch Wahl aufgenommen (S. 109 und 125).

Zu S. 78 Anm. 11, Buchau betreffend, ist hinzuzufügen, dass nach der *Topographischen Beschreibung des Königreichs Württemberg* (1907 Bd. IV) der Pfarrsitz der etwa 10—15 Minuten entfernten Ortschaft Kappel 1458 nach Buchau verlegt wurde. Dass die Stiftskirche selbst vorher schon die Pfarrechte besessen hat, geht aber unweifelhaft hervor aus *Württemb. Urkb.*, V. Nr. 1366 von 1255, wo Berthold, plebanus monasterii Buchaugensis, als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde für Buchau erscheint. Bemerkenswert ist ferner ebd. Nr. 556 von 1213, wo die Insassen des Stiftes ausdrücklich „canonicae coenobii in Bucchove“ heissen, und ihr freies Wahlrecht (der Aebtissin) betont erscheint. Trotzdem wird das Stift in einer Bulle Urbans IV. von 1264 (ebd. IV. S. 507) ordinis s. Benedicti genannt (Die Bedenken gegen die Deutung auf Buchau sind nicht begründet) und in einer Bulle Gregors X. von 1273 (ebd. VI. S. 262 Nr. 2367) ordinis s. Augustini! Wichtig sind auch ebd. Bd. VI. Nr. 1823 von 1265, Nr. 1749 von 1264, Nr. 1696 von 1263, wo aus den Zeugenreihen hervorgeht, dass Buchauer Stifths herrn

(canonicus chori) Plebane benachbarter Filialpfarren waren, und Nr. 1888 von 1267, wo ein A. decanus in Buchowe als Zeuge erscheint. Den Hinweis auf die genannten Urkunden verdanke ich gleichfalls Herrn Dr. Gerhard Kallen.

Zu S. 108. Anm. 4 ist zu bemerken, dass Gelsenkirchen wahrscheinlich nicht zum Essener Grosssprengel gehört hat, sondern ein diesem allerdings unmittelbar benachbarter alter Parochialsprengel war, der seit früher Zeit dem Patronat der Essener Aebtissin unterstand (M.A., S. 291).

Einleitung.

§ 1.

Eine bisher noch nicht näher untersuchte, ebenso eigenartige als bedeutsame Erscheinung des deutschen Mittelalters, vielfach missverstanden und abfällig beurteilt, sind die sogenannten Kanonissenkapitel oder adligen Damenstifter¹⁾.

¹⁾ In den geläufigen Lehrmitteln des Kirchenrechts (Friedberg, Hinschius, Loening, Phillips, Richter-Dove-Kahl, Sägmüller, Stutz u. a.) finden sie sich kaum erwähnt; Scherer, *K.R.* II. S. 859 widmet ihnen einige Zeilen und lässt sie zuerst im 9. Jahrhundert in Frankreich auftauchen, später in Deutschland. Hauck, *K.G.* II.² S. 586 f. erwähnt sie nur in den wenigen Zeilen, wo er die Aachener Institutio Sanctimonialium bespricht. Er unterscheidet sie als Nonnen, die seitdem nur kanonisch leben, von denen, die sich nach den älteren Regeln richten. In den späteren Ausführungen zählt er die Kanonissenstifter zu den Nonnenklöstern, z. B. S. 599: Essen, Zürich. Hergenröther-Kirsch, *K.G.* II. S. 174 oben und S. 641 und F. X. Kraus, *K.G.*⁴ S. 285, 3 gedenken der Kanonissenhäuser nur beiläufig als Versorgungsstätten adliger Damen. Moll-Zuppke, *K.G. der Niederlande* ignoriert sie gänzlich; ebenso Herzogs *Realenzyklopädie* und Möllers *K.G. Luchaire, Manuel*. S. 103 desgleichen; er widmet nur den Prämonstratenserkanonissen drei Zeilen, die überdies für Deutschland nicht ganz zutreffen, z. B. hinsichtlich des Satzes „Les chanoinesses . . . étaient sévèrement cloîtrées, et ne pouvaient admettre dans l'abbaye que les confesseurs et le médecins“. Man denke nur daran, dass auch die Kirchen der Prämonstratenserinnen sich vielfach als Pfarrkirchen erweisen. Moroni, *Dizionario*, tom. VII. sub tit. *Canonichesse* gibt zwar in dem 15 Spalten langen Artikel viele Nachrichten über einzelne Kanonissenstifter, aber aus später Zeit und keine Entwicklung der Institution. Einmal (S. 232) meint er, dass die Kanonissen erst im 10. oder 11. Jahrhundert aufgekommen seien, da es vorher nur Benediktinerinnen gegeben habe; an anderer Stelle (S. 234) berichtet er im Anschluss an eine Notiz bei

Während fast alle anderen Orden und Kongregationen, selbst solche der neueren und neuesten Zeit, ihre Geschichtschreiber gefunden haben ¹⁾, ist die älteste und ursprünglich am weitesten verbreitete Form des klösterlichen Zusammenlebens: das der Kanonissen leer ausgegangen.

Dem Geschichtsforscher wie dem Rechtsgelehrten bieten sie gleich grosse Schwierigkeiten und scheinen förmlich mit dem Schleier eines Geheimnisses umwoben ²⁾; wer vermag ihn zu lüften? Sie finden sich, wenigstens im späteren Mittelalter, fast ausschliesslich auf deutschem Gebiet und zwar am meisten in den vom fränkischen Stamm besiedelten und frühzeitig christianisierten Landesteilen sowie in Westfalen; einige be-

Bruschius, dass ein Teil der flandrischen und deutschen Kanonissenstifter schon aus der Merowingerzeit herrühre. Was Migne, *Encyclopédie théologique*, tom. IX. col. 446 zu dem Worte *chanoinesses* bringt, ist recht kärglich und beruht im wesentlichen auf Thomassin. Werminghoff (*Neues Archiv*, Bd. 27. 1902. S. 631—634) gibt im Anschluss an die von ihm besorgte neue Publikation der Aachener Institution in den *Mon. Germ.* eine kurze Charakterisierung der Kanonissen, die er erst in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts in Anlehnung an die Verfassung der Kanonikerstifter aufkommen lässt; vgl. desselben Verfassers *Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter*, I. 1905. S. 99. Dieselbe Auffassung vertrat Sencie (vgl. u. Anm. 2), S. 190 und vorher Rettberg, *K.G.* II. S. 700. Nach des letzteren Ansicht sind die Kollegiatstifte um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden aus „Männervereinen“, die statt der Regel Benedikts sich für die mildere Form des kanonischen Lebens erklärten. Dies habe dann unter den weiblichen Asceten Anklang gefunden, und so seien auch die Kanonissen aufgekommen. Gute Ideen bietet auf zusammengedrängtem Raum Heuser in Wetzter und Welte, *Kirchenlexikon* II.² col. 1842 auf Grund von Binterim, 3. 2. S. 546 und Thomassin, lib. 3. P. I. c. 43. Das verhältnismässig Beste finde ich bei dem belgischen Jesuiten Cornelius Smet 1785 (s. Literaturangabe). Ferraris, *Bibliotheca*, II. ignoriert sie.

¹⁾ Vgl. über diese Literatur Heimbucher, I.² S. 71 ff. und bei den einzelnen Orden.

²⁾ Vgl. Sencie in *Annuaire de l'univ. cath. de Louvain*, 1891. vol. 55. S. 193 mit Bezug auf Wesen und Herkunft der Kanonissenstifter: „Toutefois bien des mystères planent encore sur cette partie importante de l'histoire des chapitres nobles. Pas de date fixe; pas de changement pris sur le fait“.

deutendere auch auf niedersächsischem Boden¹⁾. Bekannt ist die abfällige Beurteilung dieser Institution durch die römische Synode von 1059²⁾, wo, allerdings mit Unrecht, angenommen wurde, dass die Kanonissen nur in einem verschwindend kleinen Winkel Deutschlands vorhanden seien, und dass man sie sonst weder in Europa noch in Afrika oder Asien gekannt habe (huiusmodi sanctimonialium institutionem usque nunc tota Asia, Africa, simul et Europa, excepto uno minimo angulo Germaniae, nec scivit nec recepit)³⁾. Man warf ihnen namentlich ihr Privateigentum vor, indem man wiederum den nicht begründeten Satz aufstellte, dass bis auf die Aachener Institutio keiner Sanktitoriale Privateigentum erlaubt gewesen sei⁴⁾. Auch war man der irrigen Auffassung, dass vor 816 alle Sanktitoriale die Benediktinerregel befolgt hätten, die dann von Ludwig dem Frommen in Aachen umgewandelt worden sei.

In Italien selbst hat es allerdings zunächst den Anschein, als ob schon in der langobardischen und langobardisch-fränkischen Zeit die Regel des hl. Benedikt in den meisten Sankti-

¹⁾ Vgl. schon die mehrfach wichtige Eingabe der Kanonissen von Thorn (holländ. Provinz Limburg) an Clemens V. von 1310 (Habets, I. S. 104): Nos gerentes ad instar canonicarum secularium, quales in Leodiensi et Coloniensi metropoli dioecesi ac regno Alamannie multe in pluribus ecclesie reperiuntur.

²⁾ Mabillon, *Ann. ord. s. Benedict.* (Luca 1739) IV. p. 538 ss.

³⁾ In Wirklichkeit waren sie damals nicht nur in allen Teilen Deutschlands und Belgiens, sondern auch noch in Italien, Frankreich und möglicherweise auch in England verbreitet, wie sich im folgenden zeigen wird. Für Spanien finden sich noch im 16. Jahrhundert zu Majorca Kanonissen bezeugt (Moroni, *Dizionario* VII. S. 233). Für Deutschland und Frankreich insbesondere vgl. unten § 4.

⁴⁾ Vgl. dagegen unten § 24: *Das persönliche Vermögen und die Pfründen der Kanonissen*; besonders den Brief Gregors I. an den Bischof von Mailand vom Jahre 602, worin er energisch befiehlt, die ancilla Dei Luminosa, welche von ihrem Oheim, dem verstorbenen Bischof, mehrere „immobilia“ geerbt hatte, im Besitze dieses ihres Eigentums zu schützen (*Registr. Gregorii XII.* 14 ed. Hartmann, *M.G. Epist.*, III. 3. S. 361).

monialenkongregationen wenigstens offiziell eingeführt worden sei¹⁾.

Bei näherem Zusehen aber erhellt, dass ein Teil der ehemals auch hier verbreiteten Kanonissenstifter bis ins hohe, ja sogar ins späte Mittelalter hinein erhalten blieb²⁾.

Jedenfalls bewirkte auf der genannten römischen Synode Hildebrand, damals noch Archidiakon, später Papst Gregor VII., die Verurteilung der Aachener Regel von 816, in welcher der vorhandenen Institution der Kanonissen von den dort versammelten Bischöfen³⁾ (nicht von Kaiser Ludwig, wie die Synode von 1059 glaubte) zum ersten Male eine breitere rechtliche Grundlage und eine im klösterlichen Geiste zusammenfassende Richtlinie ihres Lebens zu teil geworden war. Seit dieser Zeit herrschte in Rom und wohl infolgedessen auch in Frankreich⁴⁾, England und anderwärts eine den Kanonissenstiftern nicht

¹⁾ Die von Muratori, *Antiquitates* V. diss. 66 „de monaster. monialium“ aus dem 8.—11. Jahrhundert beigebrachten zahlreichen Urkunden lassen nur monasteria ord. s. Benedicti und „monachae regulariter viventes“ erkennen.

²⁾ In Pavia gab es zwei sehr alte Kanonissenstifter, das eine, S. Maria im ehemaligen Palaste Theoderichs des Grossen, erhielt noch von Johann XXII. 1316 ein Privileg und nahm später die Regel des hl. Augustin an; das andere, S. Viktor, im 13. Jahrhundert als altbestehend bezeugt, ging im 15. ganz ein (Pennotti, S. 317). In Cremona wurde das alte Kanonissenstift S. Maria mit Zisterziensernonnen (wann?) besiedelt (ebd. S. 314). Auch in Mailand hatte sich ein hochadliges Kanonissenstift S. Maria erhalten (ebd. S. 313). In S. Cyriaco zu Rom (tabularium ed. Hartmann) sprechen gewisse Umstände dafür, dass dort die Regel des hl. Benedikt erst im 11. oder 12. Jahrhundert zur Durchführung kam (vgl. unten S. 23 Anm.). Auch die Bestimmungen der 2. Lateransynode von 1139 c. 8. 26. 27 gegen Verheiratung, eigene Wohnungen u. s. w. solcher Sanktimonialen, die unter keiner Ordensregel stehen, lassen auf gewisse Ueberreste von Kanonissenkongregationen schliessen.

³⁾ Vgl. den Brief Ludwigs bei Werminghoff, *M.G. Conc.* II. 1. S. 458.

⁴⁾ Im Frankenreich hatte freilich, wie es scheint, schon die Synode von 742 unter dem Vorsitz des streng klösterlich gesinnten Bonifatius der Unterdrückung der Kanonissen vorgearbeitet, indem sie die allgemeine Annahme der Benediktinerregel wenigstens von seiten aller ancillae Dei monasteriales herbeizuführen suchte (Werminghoff, S. 4. c. 7).

günstige Stimmung, sei es, weil damals schon eine wirkliche Verknöcherung und ein gewisses Ueberlebtsein zu Tage trat, sei es auch, weil man ihre Entstehung und Entwicklung nicht mehr deutlich übersehen und ihrem Wesen gemäss ausgestalten konnte. Die Reimser Synode unter Eugen III. von 1148 c. 4 spricht in geringschätzigem Tone von den Sanktimonialen und Frauen, die man Kanonissen nennt. Sie sollen auf die Prärogativen ihres Standes verzichten und wirkliche Nonnen werden nach der Regel des hl. Augustin oder des hl. Benedikt. Es werden Zwangsmassregeln gegen die Widerstrebenden angeordnet¹⁾. Damit war der Institution der Kanonissen für Frankreich das Todesurteil gesprochen. Nach Ausweis der offiziellen Visitationsprotokolle Erzbischof Rigauds von Rouen²⁾ gab es im 13. Jahrhundert unter den zahlreichen, von ihm visitierten Nonnenklöstern des westlichen Frankreichs keine Kanonissen mehr. Wo immer er jedoch noch Anklänge an deren Institution hinsichtlich des eigenen Vermögens, der Freiheit von den Gelübden, vom Fasten u. a. m. vorfand, suchte er sie rigoros zu unterdrücken und der mönchischen Strenge zu unterwerfen³⁾. Eine ähnliche Beobachtung machen wir in

¹⁾ Mansi, *Conc.* 21. col. 714 s.: . . . ut sanctimoniales et mulieres, quae canonicae nominantur et irregulariter vivunt, iuxta bb. Benedicti et Augustini rationem vitam suam in melius corrigant et emendent, superfluitatem et inhonestatem vestium recidant et in claustris sint assidue permanentes, choro, refectorio et dormitorio sint contentae et relictis praebendis et aliis propriis earum necessitatibus de communi provideant. Quodsi usque ad proximum apostolorum festum non adimpleverint, extunc in earum ecclesiis, donec hoc nostrum mandatum adimpleverint, divina prohibemus officia celebrari; et si qua ipsarum mortua fuerit, Christianorum careat sepultura.

²⁾ *Journal des visites pastorales d'Eude Rigaud, archevêque de Rouen 1248—1269*, publié par Th. Bonnin, Rouen 1852.

³⁾ Vgl. z. B. a. a. O. S. 82: monasterium b. Marie de Almenesdinis: omnes proprietarie, unicuique ministratur pecunia, non habent regulam; S. 197: abbatia s. Leodegarii de Pratellis; S. 146: monasterium apud Bugval; S. 199: abbatia monialium apud Lexovias; S. 15: monasterium s. Amandi zu Rouen etc.

anderen Landesteilen Frankreichs: die alten, noch aus der merowingischen Zeit herrührenden Sanktimonialenstifter sind im späteren Mittelalter entweder überhaupt verschwunden, oder unter die Benediktinerregel gebracht worden¹⁾. Im 9. Jahrhundert aber hat es in Frankreich noch zahlreiche Kanonissenkirchen gegeben, wie, abgesehen von den Synodalkanoness, aus der *vita s. Aldrici episcopi Cenomannensis* (Le Mans) c. 44 deutlich hervorgeht²⁾. Man sieht freilich schon, wie sehr die *monachae* (*secundum regulam s. Benedicti*) bevorzugt wurden. Doch waren nur zwei Klöster nach dieser seit dem 7. Jahrhundert in Frankreich sich verbreitenden Regel im Bistum Le Mans vorhanden, von denen das eine sogar erst im 9. Jahrhundert als Benediktinerinnenkloster eingerichtet wurde. Dagegen gab es *canonicae virgines per diversa loca Domino militantes*. Die letzteren liessen sich allerdings im Vergleich zu den Benediktinerinnen sehr selten

¹⁾ In der Diözese Sens waren z. B. die ältesten, in der Merowingerzeit errichteten Sanktimonialenstifter zerstört oder umgewandelt, kein einziges Kanonissenstift im späteren Mittelalter vorhanden. Aehnlich in der Diözese Troyes. Das im 7. Jahrhundert für Sanktimonialen dort gegründete Marienstift nahm wahrscheinlich im 12. die Benediktinerregel an, doch blieben noch einige Gerechtsame und Merkmale des ehemaligen Kanonissenstiftes gewahrt (z. B. 4 *presbyteri canonici*, Pfarreigenschaft der Kirche im Suburbium von Troyes); vgl. *Gall. christ.* 12. col. 125 ss. und 563 ss. In der Diözese Cambrai war das im 7. Jahrhundert gegründete Sanktimonialenstift zu Honnecourt im 11. Jahrhundert nur noch mit ein paar *canonici* besetzt (*Mon. G. Scr.* 7. S. 458, 30); ähnlich ging es mit den Stiftern zu Hamage, Condé und in Sains-les-Marquion (ebd. S. 461. 464 u. 459); im Stift Marchiennes, von der hl. Rictrudis gegründet, wurden die Kanonissen im 11. Jahrhundert vertrieben und durch Mönche ersetzt (ebd. S. 461, 20). Denain ward zur selben Zeit in ein Nonnenkloster verwandelt (ebd.). Beaunier, *La France monastique* 1726, nouvelle édition Paris 1905, kennt daher überhaupt keine Kanonissenstifter, er subsumiert alle unter die Benediktiner- oder Augustinerregel.

²⁾ *M. G. Scr.* 15. S. 324, 15 ss. und in der vollständigeren, wenn auch nicht endgültigen Ausgabe von Busson et Ledru in Bd. II (1902) der Société des Archives hist. du Maine (dazu Celier in *Le Moyen Age*, 1905. S. 268 ff.).

vom Bischof „konsekrieren“. Während in den beiden Nonnenklöstern 103 monachae von Bischof Aldrich geweiht wurden, nahm in den zahlreichen Kanonissenkirchen kaum der sechste Teil (nur 17 virgines canonicae) von ihm die Weihe. Auch in den belgischen Stiftern hat sich gerade für das 9. Jahrhundert die Erinnerung an einen heftigen Kampf um die fast gewaltsame Einführung der Benediktinerregel erhalten¹⁾. In Frankreich fiel er zu Gunsten der letzteren aus.

Wenn wir aber an einzelnen französischen Kirchen der östlichen Landesteile, namentlich in Lothringen, noch im hohen und späten Mittelalter Kanonissenkongregationen mit ihren ursprünglichen Freiheiten und Gerechtsamen antreffen, so ist dies ohne Zweifel dem Einfluss der deutschen Nachbarschaft zuzuschreiben, wie denn auch die dortigen Kanonissen sich vielfach aus alten deutschen Geschlechtern ergänzten²⁾. Niederlassungen von Regularkanonissen nach der Regel des hl. Augustin sind allerdings auch im westlichen Frankreich seit dem 12. und 13. Jahrhundert häufiger eingerichtet worden³⁾. Aber sie unterscheiden sich hinsichtlich der klösterlichen Strenge und ihren sonstigen Einrichtungen kaum von den Benediktinernonnen.

Dass in England Kanonissen der ursprünglichen Ordnung im früheren Mittelalter vorhanden waren, scheint aus den Bestimmungen über die „canonica“ bei Ekbert von York und Beda hervorzugehen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Smet, S. 187.

²⁾ Z. B. in Epinal, Poussay, Remiremont, Verdun etc.; vgl. *Archives départementales Vosges*, I u. II. passim.

³⁾ Als bemerkenswertes Beispiel mag hier die im 14. Jahrhundert durch den Kardinal und Erzbischof Johann Raimund von Toulouse neben seiner Kathedrale bewerkstelligte Gründung eines riesigen Klosters für 200 Regularkanonissen erwähnt werden. Die Stiftung geschah zu Ehren der Kölner 11 milia virginum; 15 canonissae wurden zu Lehrerinnen gesetzt, 12 Regularkanoniker besorgten den Gottesdienst (*Gall. christ.* XIII. S. 123). In der Diözese Rouen erscheinen späterhin 6 monasteria canonissarum regularium (*Gall. christ.* XI. S. 3).

⁴⁾ Vgl. unten § 10. In Irland gab es eine auffallend grosse Zahl

Vielleicht sind sie wie im westlichen Frankreich frühzeitig unterdrückt worden. Jedenfalls ging die Londoner Synode von 1127 gegen die freiere Sanktimonialentracht vor¹⁾, wie früher schon die angelsächsische Synode von 786 unter dem Vorsitz zweier römischen Legate die Möglichkeit der Verheiratung einer ancilla Dei und virgo Deo devota abgeschnitten hatte²⁾. Die im 12. und 13. Jahrhundert ziemlich zahlreich eingerichteten Kanonissenstifter jedoch wurden von Anfang an unter die klösterliche Regel des hl. Augustin gestellt und bildeten wie die Prämonstratenserinnen ein Mittelding zwischen Benediktinerkloster und Jungfernstift, so auch der Orden der Gilbertinerinnen³⁾. In einem Pastoralbrief des Erzbischofs von Canterbury von 1279 werden alle Sanktimonialen streng als Klostersnonnen behandelt: Sciatis vos monachas, vos moniales esse, non dominas⁴⁾.

Bekannt sind die abfälligen Aeusserungen des Kardinals Jakob von Vitry über die Kanonissen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁵⁾.

Bonifatius VIII. erklärte, dass er ihre Institution nicht anerkenne⁶⁾. Dasselbe betonte die Synode von Vienne (1311)

von Klöstern der Augustinerkanonissen, die ihren Ursprung in das 5. und 6. Jahrhundert zurückführten; vgl. Ware, *History of Ireland* (Dublin 1764), S. 269 s. Sie werden in der einen oder anderen Form das alte kanonische Sanktimonialenleben befolgt haben vor der Annahme der seit dem 12. Jahrhundert sich verbreitenden klösterlichen Umwandlung nach der Nonnenregel des hl. Augustin. Vgl. auch unten § 3.

¹⁾ c. 12 Mansi, 21. col. 358. Das Vorhandensein der Kanonissen in England ist nicht, wie Heuser in Wetzler und Welte K.L. II². col. 1843 andeutet, durch diese und die folgende Londoner Synode von 1138. c. 15 direkt bezeugt.

²⁾ *M.G. Epistolae* IV. (Dümmler) S. 25. c. 15 u. 16.

³⁾ Vgl. Dugdale's *Monasticon Anglicanum*, VII. S. 40 ss. und Holsten-Brockie, II. S. 466 ff.

⁴⁾ Mansi, 24. S. 266.

⁵⁾ *Orientalis et occidentalis historiae* lib. II. c. 31. Wir kommen später darauf zurück.

⁶⁾ C. 43 § 5 de elect. I. 6 in VI.

c. 4, und in den späteren päpstlichen Bullen an einzelne Stifter erscheint oft eine ähnlich formulierte Zurückhaltung oder Ablehnung ihrer Regel¹⁾. Man wusste diese Institution nicht recht in das sonst so klar und fest gefügte Gebäude der kirchlichen Hierarchie und Ordensgenossenschaften einzufügen. Vielfach wurden die betreffenden Kirchen, wie es auch von neueren Forschern geschieht, von Rom aus trotz wiederholter Proteste ihrer Insassen²⁾, als *ordinis s. Benedicti* bezeichnet³⁾; oft auch

¹⁾ Eine oft gebrauchte Formel in päpstlichen Schreiben für Kanonissenstifter war „per hoc tamen non intendentes earum statum, regulam seu ordinem approbare“ oder ähnlich z. B. für Quedlinburg: Erath, *Cod. dipl. Quedlinb.*, S. 359 s., für Essen: Sauerland, *Rhein. Urkunden*, IV. 724. Dagegen ist auch der wohlwollende Schutzbrief Lucius' III. für S. Waudru beachtenswert (vgl. unten S. 10, 1); ebenso die Bulle Urbans VI. für Essen von 1382 (*M.A.* 40) und die Innocenz' III. für Gandersheim von 1206 (Leuckfeld, S. 70): *ut canonicus ordo, qui hactenus est observatus, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter observetur*; mit ähnlichem Wortlaut Bulle desselben Papstes für Gernrode von 1207: *ut ordo canonicus, qui in eodem monasterio secundum Deum institutus esse dinoscitur, perpetuis temporibus inviolabiliter observetur* (von Heinemann, I. 759), und vorher schon Bulle Alexanders III. von 1179 für Quedlinburg (Kettner, S. 194); für Zürich vgl. ganz besonders die Bulle Innocenz' VII. von 1406 (G. v. Wyss, Urk. 453).

²⁾ So in Urkunden von 1359, 1481, 1483 im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol (*Reg.* III. S. 32, 141. 432. 434 u. s. w.). Da man an der Kurie die Kanonisseninstitution wenigstens offiziell nicht kannte, kam es sogar vor, dass man in den Bullen schrieb „*canonisse et canonici secularis et collegiate ecclesie N. N. ord. s. Benedicti*“ (!). So für Buchau in *Reg. Vatican.* 420 f. 199 von 1452.

³⁾ Z. B. S. Maria im Kapitol zu Köln in mehreren Bullen von 1327 ff. (Riezler, *Vatik. Akten*, 927. 1272, andere Schreiben im Pfarrarchiv; vgl. *Reg.* III. S. 10. 32). 1488 wird Herdecke vom päpstlichen Legaten als *ordinis s. Benedicti* bezeichnet, obwohl er weiss, dass die Insassen *canonice* genannt werden (Linneborn, *Westf. Zeitschr.* 56. S. 36). Auch von modernen Forschern werden die Kanonissenstifter für entartete Benediktinernonnenklöster angesehen, z. B. Michael, II. S. 70 f., Heuser in Wetzler und Welte, II. c. 1842; Hauck, K.G. II². S. 586 f. sieht in der Aachener Regel für die Sanktimonialen, ähnlich wie für die Kanoniker, auch nur ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche,

als ordinis oder regulae s. Augustini, was sich die Kanonissen im Hinblick auf den weiten Begriff und die Dehnbarkeit der Regel des grossen Kirchenvaters schon eher gefallen liessen¹⁾.

insofern dadurch nur die Mönchs- bzw. Nonnenregel des hl. Benedikt gemildert sei. Friess, *Das Nekrologium des Benediktinernonnenstiftes (!) der hl. Erentrudis zu Salzburg* (Archiv f. österr. Geschichtsquellen 71. S. 1—210) behauptet nicht nur von diesem Kanonissenstift, sondern allgemein, dass „im ganzen Frankenlande wie in Baiern die Bewohner der Klöster nach der Regel des hl. Benedikt lebten“. Aber gerade von dem genannten Stift ist bezeugt, dass es nicht nach der Regel des hl. Benedikt, sondern nach dem ordo canonicus eingerichtet war (ebd. S. 5, 3). Khamm, IV. S. 458 stellt dieselbe Behauptung auf. Heldmann, S. 85 desgl. Mabillon, III. *Ann. Benedictin.* I. 34. S. 22 spricht ebenfalls von den canonicæ, quæ ex monachabus factæ sunt. Heimbucher, I². S. 389 lässt im Zweifel, ob die Kanonissen in Anlehnung an Chrodegangs Regel aufkamen oder eine Entartung der Benediktinerinnen darstellen, S. 399 zählt er Kanonissenstifter (Nivelles, Gandersheim, Buchau, Gurk u. a.) und Prämonstratenserinnen (Altenberg a. d. Lahn) zum Benediktinerorden. Höfer in *Stud. u. Mitt. a. d. Bened. u. Zisterz. Orden*, 1906. Jahrg. 27. S. 145 ff. 163 nennt S. Cäcilien und S. Maria im Kapitol zu Köln „Benediktinerstifte“ und zählt sie zur deutschen Benediktinerordensprovinz.

¹⁾ So wird z. B. in der Bulle Alexanders III. für Quedlinburg von 1179 mit Bezug auf das Stift gesagt: „ut ordo canonicus (!) secundum Deum et b. Augustini regulam in eadem ecclesia perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur“, Kettner, S. 194 und dieselbe Phrase von Lucius III. a. 1184 ebd. S. 200. Kettner schliesst daraus, dass 1184 der Augustinerorden in Quedlinburg eingeführt worden sei. Lucius III. braucht dieselbe Formel auch für S. Waudru 1182 (Devillers, I. 13). Das Kanonissenstift Wetter (Hessen) wird mehrfach als ordinis s. Augustini bezeichnet (Heldmann, S. 56); ebenso S. Stephan zu Strassburg von Clemens IV. 1269 (Schoepflin, I. S. 462). Auf Odilienberg (mon. Hohenburg) scheint allerdings unter Friedrich Barbarossa der „canonice discipline rigor secundum regulam b. Augustini“ bei den Kanonissen eingeführt worden zu sein (Schoepflin, I. 335 a. 1185). In einem päpstlichen Privileg für Stoppenberg bei Essen von 1488 heisst es: „quod in ecclesia vestra ab eo tempore . . . cuius contrarii hominum memoria non existit, puelle sive virgines illius pro tempore existentes nullum penitus ordinem approbatum professe fuerunt, sed ut seculares ad instar certarum aliarum secularium feminei sexus partium illarum ecclesiarum continue incesserunt“. In einer Kurialurkunde aus Konstanz unter Johann XXIII.

So erinnern die Kanonissen im Blick auf die von offizieller Seite ihnen seit dem 9. Jahrhundert mehr und mehr entzogene Gunst und ihre vielfach erzwungene Umwandlung in regulierte Nonnen an eine ähnliche Erscheinung im 14. und 15. Jahrhundert, wo man mit allem Eifer die Unterdrückung oder klösterliche Umwandlung unzähliger Beginenkonvente durchsetzte. Auf deutschem Boden allein konnten auch diese ihre alte Institution, wenigstens an einigen Orten, frei und unverändert erhalten ¹⁾. Das Bedürfnis nach einer ähnlichen freiheitlicheren Institution für religiös und charitativ wirkende Frauen ist allerdings auch in Rom gerade im 15. Jahrhundert lebhaft empfunden worden ²⁾.

§ 2.

Die wesentlichen Merkmale eines Kanonissenstiftes im Gegensatz zu dem Benediktinerinnenkloster.

Welche Mittel stehen uns zu Gebote, um festzustellen, ob sich ein Sanktimonialenkonvent aus Kanonissen oder Benediktinerinnen zusammensetzt? Gerade in der älteren Zeit (vor

1415 steht dagegen: „quod dictum monasterium nullius ordinis existat sed moniales ipsius simpliciter vivant sub regula s. Augustini horas secundum eandem regulam legendo“ (Pfarrarchiv Stoppenberg). Eine Zeitlang wenigstens hatte Stoppenberg unter der Prämonstratenserkanonissenregel gestanden (Lacomblet, *Urkb.*, II. 255, 13 s.). Benedikt XII. nennt 1334 die Kanonissen von S. Stephan zu Augsburg ordinis s. Augustini (Khamm, IV. S. 465). Für Maubeuge s. Berlière, *Suppl.*, 827.

¹⁾ In Deutschland wird seit dem 14. Jahrhundert von der Kurie aus (Clemens V., Johann XXII. u. a.) eine gewaltsame Unterdrückung versucht. In Köln und Frankfurt schützte sie der Stadtrat. In Frankreich und Italien und in einigen Städten Deutschlands traten die Beginen schon im 13. Jahrhundert unter den Einfluss der Franziskaner und Dominikaner (Literatur siehe unten § 30).

²⁾ Um 1425 wurde in Rom unter Billigung Martins V. von Francesca Romana das Institut der Oblaten di Tor de' Specchi gegründet, welches man als ein Mittelding zwischen Beginen und Kanonissen bezeichnen könnte: vornehme Damen tun sich zu gemeinsamem Leben zusammen ohne Gelübde, in einheitlicher Tracht wie die römischen Matronen (vgl. Pastor, *Geschichte der Päpste*, I⁴. [1901]. S. 233—35 u. Heimbucher, I². S. 397).

1100), in der unsere deutschen Stifter entstanden, und für die die Urkunden nicht so mittheilsam sind, kommen nur diese beiden Arten von Sanktimonialen in Betracht. Die verschiedenen Bezeichnungen für die Frauenklöster und Stifter als monasterium¹⁾, parthenon²⁾, conventus³⁾, coenobium⁴⁾, claustrum, kloster⁵⁾, stift (gesticht)⁶⁾ lassen keinerlei Schluss darauf zu, ob die betreffende Kirche ein wirkliches (Benediktinerinnen-) Kloster oder ein Kanonissenstift war. Dagegen ist der Ausdruck ecclesia saecularis⁷⁾, weltliche Kirche⁸⁾, weltliches

¹⁾ Vgl. dazu *Pfarrkirche und Stift*, S. 4. 1.

²⁾ So in Bullen Leos IX. für Andlau und Odilienberg a. 1049 und 1050 (Migne, 143 col. 633 u. 662); ferner Neugart, 133 (Lauterbach) etc.

³⁾ Vgl. dazu unten § 16: *Das Stiftskapitel*.

⁴⁾ Z. B. für Gandersheim Finke, *Papsturk*. 210. a. 1206. Auch die Paderborner Kathedrale wird coenobium genannt: Wilmans, *additam.* Nr. 3. a. 917—935. Kanonissenstift Wunsdorf ebd. 63. a. 1181. Für Quedlinburg: Erath, S. 15, Urk. Ottos I. Für Essen: Lacomblet, *Urkb.* I. 81 a. 898; für Freckenhorst: Kindlinger, II. Urk. 9 de 1068.

⁵⁾ Dass claustrum ein Kanonissenstift mit Einschluss der canonici bedeuten kann, zeigt Ennen, *Quellen*, II. S. 110. a. 1226: 3 persone de claustro s. Cecilie seu sacerdotes seu non sacerdotes (canonici), dum tamen infra annum ad sacerdotium possint promoveri.

⁶⁾ Für Essen: *M.A.* Nr. 16 a. 1305; für Rellinghausen ebd. 55 a. 1392. Für Herdecke u. a. vgl. Linneborn, S. 36, 2.

⁷⁾ Der Ausdruck scheint in dieser Form erst seit Beginn des 13. Jahrhunderts aufzukommen. Ich finde ihn zuerst im Privileg Innocenz' III. für Fischbeck vom Jahre 1206 (Finke, *Papsturk*. 210): congregatio secularis ecclesie in F.; für Essen ebd. Nr. 462 de 1246 und *Osnabrücker Urkb.* 232. a. 1260; für Herford: Finke, 632 de 1263; für Borghorst ebd. 680. a. 1268; für Frose a. 1265 (v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 307); für Wetter a. 1212 (Heldmann, S. 86); für S. Ursula seit dem 14. Jahrh. (*Annalen*, 31. S. 77); für S. Cäcilien in Köln 1283 (Ennen, *Quellen*, III. 230). Dahingegen scheint die Bezeichnung saeculare monasterium im gleichen Sinne schon im 12. Jahrhundert weit verbreitet gewesen zu sein, vgl. Bulle Innocenz' II. von 1140 für S. Gangolf zu Kraufthal im Elsass (Neugart, II. 854): „more saecularium monasteriorum“. Auch der Ausdruck canonice seculares findet sich schon im 13. Jahrhundert (v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 194 von 1252 für Frose).

⁸⁾ Für Rellinghausen: *M.A. Essen*, Nr. 55. a. 1392; für Essen ebd.

Gotteshaus¹⁾, freiweltliches Stift²⁾ u. a. immer ein sicheres Zeichen, dass die Kanonissenregel bei den betreffenden Sanktimonialen galt, auch wenn in der Urkunde keine anderen Merkmale für die *vita canonica* vorhanden sein sollten.

Einige dieser Merkmale seien kurz besprochen. Den leichtesten und klarsten Aufschluss erhalten wir durch die direkte Bezeichnung der Stiftsinsassen als *canonicae*, oder wenn es heisst, dass bei den betreffenden *sorores*, *sanctimoniales* u. s. w. der *canonicus ordo*, die *canonica vita*, die *canonica institutio* eingeführt sei, oder dass sie Gott dem Herrn „*canonice*“, d. h. nach den Anweisungen (*canones*) der (alt)kirchlichen Synoden und Väter dienen (*famulare, servire*)³⁾. Der Gegensatz dazu ist, wenn Sanktimonialen nach einer (mönchischen) Ordensregel leben⁴⁾, was in der älteren Zeit fast regelmässig anzeigt, dass sie nach der Regel des hl. Benedikt sich richten⁵⁾.

Bedeutungsvoll ist auch, wenn wir an derselben Kirche

Nr. 30. a. 1376; 34. a. 1378; 37. a. 1380; für S. Cäcilien in Urk. von 1384 (*Ddf.* Kopiar b. f. 74).

¹⁾ Für Quedlinburg: Erath, S. 496. a. 1356.

²⁾ Für Wetter: Heldmann, S. 86.

³⁾ Vgl. unten § 10.

⁴⁾ Vgl. Synode von Châlon (Werminghoff, S. 284) von 813 c. 53, wo die „*Sanctimoniales, quae se canonicas vocant*“ im Gegensatz stehen zu den „*Sanctimoniales, quae sub monasticae regulae norma degunt, totius vitae suae ordinem in eadem quam profitentur, regula scriptum habent*“. Siehe dazu die instruktive Parallele bei Sickel, *Kaiserurkunden*, I. 82. von 946: *Erluinus canonicam, qua vivebat, regulam vertit ad monasticam vitam*. Ferner die in *Pfarrkirche und Stift*, S. 109, Anm. 5 gebrachten Stellen. Aehnlich wie zu den Kanonikern gibt es freilich auch zu den Kanonissen noch eine andere Möglichkeit des Gegensatzes, nämlich solche Sanktimonialen, die weder kanonisch, noch nach einer Ordensregel leben, aber sie kommen für uns nicht in Betracht. Die mit ihnen in Parallele stehenden falschen *monachi* werden vom hl. Benedikt als *sarabaitae* und *girovagi* gegeisselt (*Holsten pars II.* S. 9 *regula s. Benedicti c. 1*).

⁵⁾ Vgl. *Conc. Mogunt.* von 813 c. 13 (Werminghoff, S. 264) . . . *quae professionem s. regulae Benedicti fecerunt, regulariter vivant; sin autem, canonicè vivant; doch siehe unten § 10 betreffend den Ausdruck regula canonica.*

canonici antreffen¹⁾ und das betreffende Gotteshaus als Mittelpunkt des Pfarrgottesdienstes seit alters erkennen²⁾. Wichtigere Merkmale sind weiterhin durch die Freiheit vom Abstinenzgebot³⁾, durch die eigentümliche Kanonissen-

¹⁾ Vgl. unten § 7. Nonnenklöster sollen nur von Mönchen administriert und geleitet werden: Synode von Sevilla von 619. c. 11 (Mansi 10. S. 560 s.). Freilich treffen wir auch einzelne Nonnenklöster mit canonici, z. B. Andlau im Elsass (Schöpflin I. S. 259. 482: „capitulum sanctimonialium et canonicorum“). Das Fraumünster in Zürich zeigt dieselbe Erscheinung (Neugart, passim, Register). Wahrscheinlich sind jedoch beide Klöster gleich ursprünglich nach der kanonischen Ordnung eingerichtet gewesen. Zürich wird zwar in mehreren offiziellen Urkunden (G. v. Wyss 107 u. 111 von 1247! Innocenz IV., Neugart II. 1010 u. a. von 1271 ss., vgl. auch S. Vögelin, Das alte Zürich. I². Zürich 1875. Nr. 301. S. 501) als ordinis s. Benedicti bezeichnet, später erscheint es aber deutlich als regelrechtes Kanonissenstift (vgl. vor allem die Bulle Innocenz' VII. von 1406 bei G. v. Wyss Nr. 453 und die Bezeichnung als secularis et collegiata ecclesia, ebd. Nr. 486, sowie Vögelin, S. 502 dazu s. unten S. 17, 2); Bruschius, S. 140 s. lässt es als solches gegründet werden. Selbst in dem Privileg Innocenz' IV. von 1247, in welchem der ordo monasticus und die regula s. Benedicti für Zürich hervorgehoben erscheint, sind wesentliche Merkmale eines Kanonissenstiftes gegeben: Die Kirche steht unter bischöflicher Jurisdiktion, sie hat die Pfarreigenschaft; die Sorores dürfen vor der (eventuellen) Professablegung ruhig das Stift verlassen, nachher nur mit Erlaubnis der Aebtissin (vgl. Vögelin a. a. O. Nr. 339. S. 548; Nr. 337. S. 546). Auch Andlau erscheint wenigstens späterhin durchaus als Kanonissenstift (Schöpflin, *Als. ill.*, S. 737), und Bruschius, S. 24 lässt es als solches gegründet werden. In dem Benediktinerinnenkloster Kitzingen waren jedenfalls von Anfang an, wenigstens nach der vita s. Hadelogae (*Acta SS.* Febr. 2) clerici canonice viventes neben den dortigen monachae. Im übrigen machen wir die Beobachtung, dass die Klöster der Benediktinerinnen von mehr oder weniger nah gelegenen Mönchsabteien aus geleitet werden, vgl. z. B. die Geschichte der einzelnen Benediktinerinnen- und Zisterzienserinnenklöster in Rheinbayern von Remling, *Gesch. der ehem. Abteien und Klöster*, S. 158 ff. und Brom über das Doppelkloster Oostbrock (*Archief v. d. Gesch. v. h. aartsbisdom Utrecht* [1907] 32. S. 331 ff.).

²⁾ Vgl. unten § 5.

³⁾ Vgl. im allgemeinen Aachener Institutio c. 13, im einzelnen *M.G. Kaiserurkunden*, II. 4 von 961 für das Kanonissenstift Frose (zugleich für Gernrode): Otto rex . . . stabilimus, ut habeant proprias man-

tracht¹⁾, durch das Bestehen von eigenen Kurien²⁾, persönlichem Vermögen und Dienerschaft, Einzelpfründen und besonderen Stipendien gegeben³⁾. Das Vorhandensein von Gnaden

siones et albis vestibus induantur, carnibus et caseis et ceteris alimentis vescantur. Für S. Maria im Kapitol zu Köln vgl. die Statuten c. 9; dann weiter für Thorn in Belgien Habets I. 111 Urk. von 1310; für Essen s. unten § 23; für Freckenhorst Kindlinger II. Urk. 10 von 1090 über die carnes praebendariae de porcis, ovibus, vaccis (Verordnung des Bischofs); für Herford: Wilmans, *Kaiserurkunden Westfalens*, I. S. 309 f.; für S. Ursula: *Annales* 31. S. 51. Den Benediktinerinnen war die Fleischnahrung verboten, sie hatten Abstinenz zu üben; nur den Kranken und im Siechenhaus war Fleischessen erlaubt (reg. s. Benedicti c. 36; vgl. die Verordnung für das Nonnenkloster Gnadenthal: Sievers, S. 43 von 1458); vgl. auch regula s. Caesarii c. 20.

¹⁾ Vgl. unten § 26.

²⁾ Vgl. § 23. Die Nonnen haben nur ihre Bettstatt im gemeinsamen Schlaflsaal (reg. s. Benedicti c. 22, vgl. Sievers, S. 14 u. regula s. Caesarii c. 6).

³⁾ Vgl. unten § 24. Den Nonnen war Privatvermögen streng verboten: regula s. Benedicti, c. 33, vgl. Sievers, S. 19; ferner regula s. Caesarii, c. 4. Auch den Nonnen im Orient war keinerlei Verfügungsrecht über persönliches Vermögen gestattet, vgl. Knecht, S. 60 u. 126; wohl aber den „Diakonissen“ und Gottgeweihten ebd. S. 76; dazu unten unser § 3. In der Aachener Regel für die canonici, c. 115 werden mehrere Hauptmerkmale der kanonischen Geistlichen im Unterschied zu den monachi so trefflich hervorgehoben, und sie charakterisieren so gut auch die Eigenart der Kanonissen gegenüber den monachae in den oben erwähnten Punkten, dass wir die Stelle hier anführen müssen (Werminghoff, S. 397): Quamquam enim canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnibus vesci, dare et accipere proprias res et ecclesiae . . . , quod monachis, qui secundum regularem institutionem artiozem ducunt vitam, paenitus inhibitum est . . . vgl. dazu die Erwägungen in der vita s. Odiliae c. 16 (10. Jahrhundert). Auch den westgotisch-spanischen Mönchen (und Nonnen) nach der Regel des hl. Fruktuosus war Privatvermögen nicht gestattet. „Der Novize muss sein ganzes Vermögen den Armen schenken und darf nichts mit ins Kloster bringen“ (P. Ildef. Herwegen, *Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga*, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz H. 40. Stuttgart 1907. S. 77, 5). Doch mögen sich im späteren Mittelalter in manchen Nonnen- wie Mönchsklöstern Einzelpfründen und besondere Stipendien entwickelt haben, auch mag in beschränktem Masse

jahren¹⁾, von jährlichen Vakanzzeiten²⁾ und vor allem das Recht des freien Rücktritts in die Welt³⁾ sowie das betonte Nichtablegen von feierlichen Gelübden bieten ebenfalls sichere Gewähr dafür, dass wir es mit Kanonissenstiftern zu tun haben. Schliesslich ist darauf zu achten, ob die Sanktimonialengemeinschaft unter bischöflicher bezw. päpstlicher⁴⁾ Jurisdiktion steht, ob sie besondere Statuten hat⁵⁾, oder ob sie in Abhängigkeit von einem Ordensverbande und einer Ordensregel erscheint.

Eine besondere Schwierigkeit entspringt für unsere Untersuchung daraus, dass viele ehemalige Kanonissenkongregationen, namentlich in Italien und Frankreich, möglicherweise auch in England⁶⁾, infolge der ihnen ungünstigen Stimmung offizieller kirchlicher Kreise⁷⁾ in Augustinerinnen- oder Benediktinerinnenklöster umgewandelt wurden⁸⁾.

Privateigentum vorhanden gewesen sein, vgl. Linneborn in *Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Zist. Orden*, Bd. 21 (1900), S. 323.

¹⁾ Vgl. unten § 24. Es sei noch besonders auf die Urkunde von S. Caecilien in Köln von 1244 hingewiesen, worin den Kanonissen die Gnadenzeit auch dann bewilligt wird, wenn sie Nonnen werden und in ein Kloster gehen (*religionem intrare*).

²⁾ Vgl. § 23.

³⁾ Vgl. § 25.

⁴⁾ In diesem Falle hatte der Papst für die notwendigen Weihen u. a. einen Bischof zu delegieren. Scheinbar eine Ausnahme bildet das Quirinusstift zu Neuss, da der Abt des Klosters Gladbach die geistliche Aufsicht über die Stiftsfräulein führte nach Lacomblet, *Urkb.*, II. 89 von 1220. Aber er war in Wirklichkeit nur der Beauftragte des Erzbischofs (ebd.).

⁵⁾ Vgl. unten § 16: *Das Stiftskapitel* und seine Befugnisse.

⁶⁾ Es ist mir nicht gelungen, unter den englischen und schottischen Augustinerinnen- und Benediktinerinnenklöstern mit Sicherheit ein Kanonissenstift der älteren Ordnung nachzuweisen. Für Irland vgl. dagegen oben S. 7, 4.

⁷⁾ Vgl. oben S. 3.

⁸⁾ Remiremont im Elsass wurde um 600 gestiftet, nahm um 800, wenigstens offiziell, die Regel des hl. Benedikt an, während das nach der ursprünglichen Regel von Remiremont um 700 gegründete Kölner Marienstift (*Statuten*, c. 1) die Kanonissenregel behielt. In Remiremont sind aber schon seit dem 11. Jahrhundert gewisse Freiheiten nachweisbar und am Aus-

In Deutschland haben wir dafür ebenfalls viele Beispiele ¹⁾.

gang des Mittelalters finden wir in aller Form das Kanonissenleben dort ausgeprägt (*Gall. christ.*, XIII. col. 1408). Die Insassen behaupteten, dass in ihrem Stift niemals ein Zwang zur Ablegung der Gelübde geherrscht habe, sondern dass sie allezeit das Recht des freien Austritts als Kanonissen besessen hätten (Clouet, *Histoire ecclésiastique de la province de Trèves*, I. S. 630). Ursprünglich scheint das Stift wenigstens unter dem Einfluss der Regel des hl. Kolumba gestanden zu haben (Krusch, *Scr. Merov.*, IV. S. 208 ss.; doch vgl. auch Friedrich, *K.G.*, II. S. 266). Von den Sanktimonialen des Marienstiftes (Ronceray) zu Angers wissen wir, dass sie erst im späteren Mittelalter zur Ablegung der Gelübde und zur Annahme des schwarzen Schleiers gebracht wurden (*Gall. christ.*, XIV. col. 696). In unserer Bulle (Anhang unten) von 1436 werden sie ordinis s. Benedicti genannt, doch trägt ihre Kirche noch die deutlichen Merkmale des älteren kanonischen Lebens: sie ist alte Pfarrei, vier canonici und ebensoviele vicarii haben die Seelsorge. Die Sanktimonialen nehmen an der Messfeier der Geistlichen durch Wechselgesang aktiven Anteil.

¹⁾ Drübeck bei Wernigerode, 877 „canonico habitu“ gegründet, erhält 250 Jahre später die Benediktinerregel (*Drübecker Urkb.*, Nr. 1 und S. XIII). Herzebrock, ehemals in der Diözese Osnabrück, wird 1208/09 in ein Benediktinerinnenkloster verwandelt (*Osnabrücker Urkb.*, II. 32 u. 39). Das Liebfrauenstift zu Salzburg nahm im 12. Jahrhundert die Benediktinerregel an (*Arch. f. österr. Geschichtsquellen*, 71. [1887] S. 9, 1). In Gerbstädt bei Mansfeld war um 1080 eine regelrechte Kanonissenkirche gegründet worden, aber schon 1118 wurde das Stift in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt (Erhard, *Cod. dipl.*, 182). Das Marienmünster zu Worms ward 1236 von Bischof Landolf mit Erlaubnis Gregors IX. wegen des zu freien Lebens der Kanonissen aus einem Säkularkanonissenstift in ein Zisterzienserkloster verwandelt (*Wormser Urkb.*, I. 183). Um dieselbe Zeit nahm die Mehrzahl der Regularkanonissen von Gottestal im Rheingau die Zisterzienserregel an (Bodmann, *Rheing. Altertümer*, I. S. 229). Die Regularkanonissen von Münsterlingen unterwarfen sich 1373 der Regel des hl. Benedikt (*Freib. Diöz. Arch.*, 22. [1892] S. 182). S. Irminen zu Trier (mon. Horrense) nahm 1495 die Regel des hl. Benedikt an (Mabillon, *Acta SS.*, prae-fatio ad saec. II. § 3, vgl. auch Bruschius, S. 271); es war schon 1148 mit Genehmigung Eugens III. unter die Kanoniker von Springiersbach gestellt und nach dem ordo canonicus secundum b. Augustini regulam reformiert worden (*Neues Archiv*, 24. 1899. S. 362: Bulle Eugens III.).

Aber auch umgekehrt müssen wir, wenigstens auf deutschem Boden, die Beobachtung machen, dass einzelne Nonnenkonvente früher oder später die Kanonissenregel annahmen¹⁾.

Merkwürdigerweise wird es in der Urkunde Ottos II. von 973 als *sub regula s. Benedicti* bezeichnet (*M.G. Kaiserurkunden*, II. 55). Wie ein Kanonissenstift durch Eindringen von Nonnen aus verschiedenen Orden unter Begünstigung von seiten offizieller kirchlicher Kreise, namentlich der Kurie selbst, in ein richtiges Kloster mit ewigen Gelübden umgewandelt werden konnte, lehrt sehr anschaulich die Bulle Innocenz' VII. von 1406, worin er die alten Freiheiten des Züricher Fraumünsters und den Charakter der Stiftsfrauen als Kanonissen energisch gegen dergleichen Machenschaften verteidigt (G. v. Wyss, *Urk.*, 453). Aehnliche Versuche sind für S. Maria im Kapitol zu Köln bezeugt (*Reg.*, III. S. 34, 141 von 1359). Dass einzelne Kanonissen aus freien Stücken in einen klösterlichen Orden eintraten und wirkliche Nonnen wurden, zeigt Jakob von Vitry, lib. II. c. 31. Wie mitunter auch die weltliche Macht des Landesherrn ein Kanonissenstift zum Benediktiner-Nonnenkloster umwandelte, sehen wir an Eschwege noch 1504 (Schmincke, S. 73 u. 83). Eine ganz parallele Erscheinung können wir bei manchen Kollegiatkirchen verfolgen, von denen bekannt ist, dass sie unter die Regel des hl. Benedikt kamen, z. B. Echternach und S. Martin (Köln), vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 126 u. 141. 4; ferner Tholey bei Trier (*Metzer Jahrb.*, 7. [1895] S. 192); in England scheint die Verwandlung von Kanonikatskirchen in Benediktinerklöster sehr häufig gewesen zu sein; vgl. als Beispiel *Arch. Vat.*, *Reg. Lat.* 325 f. 216 Bulle Eugens IV. von 1434 und *Reg. Lat.* 373 f. 54 von 1440 (freundl. Hinweis durch Mr. Twemlow). Für Frankreich erwähne ich die wertvollen Urkunden von 1082 f. (*Gall. christ.*, XIII. instrum. col. 10 s.), woraus wir die gewaltsame Vertreibung der Kanoniker von S. Saturnin (Toulouse) zum Besten der Kluniazensermönche und die baldige Restituierung der ersteren ersehen. Wenn hingegen „Augustinerinnen“ dem Predigerorden unterstellt erscheinen (z. B. *Arch. Vat.*, *Reg. Lat.* 14 f. 11; Sauerland, *Rhein. Urkunden*, II. Index rerum notab. „b. Augustini monasteria monialium secundum instituta et sub cura fratrum ordinis Praedicatorum viventium“), so erklärt sich dies daraus, dass die Dominikaner von ihrem Gründer her auch die Regel des hl. Augustin befolgten, und jene „Augustinerinnen“ waren eigentlich Dominikanerinnen.

¹⁾ So z. B. Marienrode oder Wittmerschen in Westfalen, vgl. J. H. Jungius, *Historia antiquissima comitatus Benthemensis*, 1773. II. S. 22. Andlau im Elsass: Schoepflin, *Als. ill.*, S. 737; möglicherweise war es jedoch von vornherein Kanonissenstift (vgl. Bruschius, S. 24),

Mitunter lässt es sich schwer oder gar nicht entscheiden, ob ein Sanktimonialenkonvent ursprünglich nach der Regel des

obwohl es wiederholt in der älteren Zeit als *ordinis s. Benedicti* bezeichnet wird. Bouxières aux Dames bei Nancy, seit dem 15. Jahrhundert Kanonissen nachweisbar: *Gallia christ.*, XIII. col. 1353. Thorn in Belgien hatte scheinbar zuerst die Benediktinerregel, so wenigstens nach mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts (Habets, I. 27. 56. 77. 82. 92. 97). Damit ist die Eingabe des Stiftes von 1310 an Klemens V. (ebd. 111), kaum 6 Jahre nach der letzten Urkunde mit der angeblichen Zugehörigkeit zum *ordo s. Benedicti*, schwer vereinbar. Hier behauptet das Stift, niemals die Benediktinerregel befolgt und nie Gelübde besessen zu haben, hätte man vielmehr seit alters („ab antiquo“) wie die deutschen Säkularkanonissen gelebt. Aber die Bezeichnung *ordinis s. Benedicti* kommt zuerst 1261 in Urkunden Bischof Heinrichs von Lüttich (ebd. 27), dann 1280 in dem von einem Lütticher Domherrn und einem Zisterziensermonch bearbeiteten Schiedsspruch vor (ebd. 50), sowie 1302 in einer Bulle Bonifaz' VIII. (ebd. 92) und 1303 in einer Urkunde Erzbischof Wikbolds von Köln (ebd. 97). Die älteren, aus dem Stifte selbst hervorgehenden zahlreichen Urkunden vermeiden sichtlich jene Bezeichnung. Nur in zwei Stiftsurkunden von 1293 und 1299 erscheint die Angabe: *ordinis s. Benedicti* (ebd. 77 u. 82). Aber die letztere ist nicht aus Thorn, sondern anderswoher von einem Pfarrpriester an den Bischof von Lüttich gerichtet, und die erstere ist ebenfalls ausserhalb Thorns und, obwohl eine offizielle Aebtissinurkunde, doch in Abwesenheit der Aebtissin und Kanonissen geschrieben worden. Es ist daher naheliegend, dass die in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts auftauchenden Bezeichnungen *ordinis s. Benedicti* mit dem allgemeinen Bestreben der offiziellen kirchlichen Kreise zusammenhängt, die Kanonissenregel zu verdrängen. Berlière im *Monasticon Belge*, I. S. 327 s. glaubt freilich sogar, dass nicht nur in Thorn, sondern auch in S. Waudru, Nivelles, Andenne und Maubeuge ursprünglich die Benediktinerregel geherrscht habe. Aber für S. Waudru vgl. den deutlichen Schutzbrief Lucius' III. (Devillers, I. 13) von 1182: *ut ordo canonicus, qui secundum Deum et b. Augustini regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur*. Ob Kaufungen als Kloster *ordinis s. Benedicti* im 11. Jahrhundert neu gestiftet wurde, wie es in einigen Urkunden und sogar in den Statuten des 15. Jahrhunderts heisst, scheint mir nicht unumstösslich sicher. Jedenfalls sind die dortigen Sanctimoniales schon im 13. Jahrhundert als *canonicae* (*Kaufunger Urkb.*, I. 39 a) und im 12. als *dominae* (ebd. Nr. 24), niemals aber als *monachae* bezeugt. Die Gewohnheiten der dortigen Statuten sprechen durchaus für die frühzeitige Annahme der Kanonissenregel.

hl. Benedikt oder nach den kanonischen Vorschriften eingerichtet war. Denn es ist eine durchaus richtige Wahrnehmung, die schon Linneborn¹⁾ gemacht hat, dass nämlich die (einmalige oder mehrfache) Benennung von Frauenkongregationen nach einer bestimmten Ordensregel nicht massgebend ist, um dieselben auch als wirkliche Klöster dieses Ordens betrachten zu müssen²⁾. Denn in manchen Fällen ist wenig-

Nach Erhard, *Urk.*, XXI. a. 853 könnte auch Herford als Benediktinerinnenkloster gegründet worden sein, da der Abt von Corvey eine gewisse Oberaufsicht beansprucht. Das Stift Elten ist hingegen nicht erst im 11. Jahrhundert von der Klosterregel entbunden und in eine „Kanonikerinnen“-Abtei verwandelt worden (Moll-Zupke, I. S. 248), sondern war von Anfang an gleichartig mit Quedlinburg, Essen und Gandersheim (Lacomblet, *Urk.*, I. 115. a. 973), die dortigen Sanktimoniale werden auch vor 1050 nie monachae genannt. Für S. Quirinus in Neuss lässt sich ebenfalls kein Beweis führen, dass es ursprünglich ein Benediktinerinnenkloster gewesen und erst im 13. Jahrhundert ein Kanonissenstift geworden sei. Was Tücking in dieser Hinsicht S. 7 ff. u. 27 ausführt, ist nicht stichhaltig. Er sieht in der Benennung der dortigen Stiftsjungfern als moniales und sorores „ein unzweifelhaftes Zeugnis dafür, dass der Konvent noch bis 1220 aus eigentlichen Nonnen bestand“. Aber diese beiden Bezeichnungen kehren in vielen Kanonissenstiftern noch bis ins 14. und 15. Jahrhundert hinein wieder (z. B. in Maria im Kapitol, in Stoppenberg und in Zürich, für letzteres vgl. Vögelin, a. a. O. I. Nr. 337. S. 545 f.), obwohl die Insassen sich schon früher ausdrücklich als domine secularis ecclesie N. N. und als canonicæ bekennen. Für Neuss ändert selbst eine Urkunde von 1414 (Tücking, S. 40, etwa von der Kurie?) mit der Bezeichnung ordinis s. Benedicti nichts an der Tatsache, dass es ein Kanonissenstift war, da die dortigen Stiftsjungfern schon um dieselbe Zeit wie in anderen Kanonissenstiftern als canonicæ charakterisiert werden (Tücking, S. 26).

¹⁾ Joh. Linneborn, *Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster*, S. 35.

²⁾ Z. B. hinsichtlich des Ueberwasserklosters in Münster. Nach Erhard, *Urk.*, 134 u. 277 (monachice religionis und sub regulari districtione) scheinen es wirkliche Nonnen gewesen zu sein; nach *Urk.* 369 waren domine und canonici dort; nach Wilmans, *Urk.*, III. 1703 von 1218 war die Aebtissin zugleich Leiterin zweier Kanonissenstifter (Frethen und Wunsdorf). Die Kirche hat Parochialrechte (ebd. 1478). Da sie am Ende des 13. Jahrhunderts wieder als ordinis s. Benedicti charakterisiert werden, bin ich zu der Annahme geneigt, dass wenigstens zu

stens eine starke Angleichung von Nonnenklöstern des hl. Benedikt an die Kanonissenregel (z. B. Kloster Ueberwasser,

Anfang des 13. Jahrhunderts eine Annäherung an das Leben der Kanonissen erfolgte. Im 15. Jahrhundert erscheint Ueberwasser durchaus nach Art eines weltlichen Stiftes eingerichtet (Linneborn, S. 40). Den Kampf der dortigen Kanonissen gegen die ihnen vom Bischof aufgedrängte Benediktinerregel schildert anschaulich derselbe Verfasser in „*Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- . . . Orden*“, Bd. XXI (1900). S. 315 ff. Von dem Alten münster zu Mainz ist anzunehmen, dass es ursprünglich ebenfalls mit Kanonissen besetzt war. Um 1233 hatte ihnen Erzbischof Siegfried eine Ordens- (wahrscheinlich Benediktiner-)Regel aufgedrängt. In ihrer Beschwerdeschrift an den Papst verwarfen sie sich dagegen, weil sie verharren wollten „in ea vocatione, qua vocate fuerant“ und in dem „status, in quo idem monasterium fuerat a tempore, cuius memoria non existit“ (Würdtwein, *Nova Subsidia*, VI. 16, Bulle Gregors IX. von 1234). 1242 ward dann von Erzbischof Siegfried endgültig die Zisterzienserregel eingeführt, indem er behauptete, dass vorher dort Benediktinerinnen gewesen seien (Bodmann, *Rheing. Altertümer*, I. S. 229). In den kleinen und verhältnismässig späten Stiftern Vilich und Schwarzhemdorf bei Bonn wäre nach offiziellen Urkunden (für Vilich: König Konrad in Lacomblet, *Urk.*, I. 350 von 1144 und Zoelestin III., ebd. 545 von 1195; für Schwarzhemdorf: Erzbischof Philipp, ebd. 445 von 1173, und offizielle Bischofsurkunde von 1327 bei H. Opfergelt, *Die Doppelkirche zu Schwarzhemdorf*, S. 17) die Benediktinerregel eingeführt worden. Indessen machen es mehrere Umstände zweifelhaft, ob man dort wirklich nach der Regel des hl. Benedikt oder als Kanonissen lebte: 1. Von Vilich wird 1187 das Tochterstift Gräfrath *canonice religionis* gegründet; 2. in Vilich und Schwarzhemdorf finden sich *canonici* (Lacomblet, *Urk.*, I. 444 von 1172. 503 von 1187); 3. am Ausgang des Mittelalters werden beide Kirchen als adlige Jungfern- (*canonissarum*) Stifter bezeichnet (*Annalen*, 28./29. S. 160, Opfergelt, S. 17); 4. Vilich wird 987 nach dem Vorbild (*ad legem*) der Kanonissenstifter Quedlinburg, Gandersheim, Essen von Otto III. privilegiert (Lacomblet, I. 122); 5. die hl. Adelheid, Aebtissin von Vilich, ward im Kanonissenstift S. Ursula zu Köln erzogen und starb als Aebtissin des Kanonissenstiftes S. Maria im Kapitol (*M.G. Scr.*, 15. S. 754). Die Lösung des Rätsels sehe ich in der *Vita s. Adelheidis* (verfasst 1056, ed. Holder-Egger in *M.G. Scr.* 15), S. 758, 25 ss. Danach wünschten die Eltern der hl. Adelheid, welche das Stift gegründet hatten, dort die Klosterregel einzuführen (vgl. auch Lacomblet, *Urk.*, I. 126 von 996; Bulle Gre-

Geisenfeld u. a.) und umgekehrt (namentlich bei den regulierten und Prämonstratenserkanonissen) wahrzunehmen, so dass ein förmlicher Uebergang zur anderen Seite nicht schwer sein mochte.

gors V.: locus ad regulam s. Benedicti disponatur), auf Bitten ihrer frommen Tochter, der Aebtissin Adelheid, aber sahen sie davon ab, d. h. die Sanktimonialen von Vilich blieben, wie ihre Aebtissin, unter der Kanonissenregel. In einigen Urkunden hat man freilich, wahrscheinlich aus der Bulle Gregors, die „regula s. Benedicti“ übernommen. Wir geben hier die in mehrfacher Hinsicht lehrreiche Stelle aus der Vita s. Adelheids: Tunc (nachdem die hl. Adelheid eine Zeitlang als Aebtissin in Vilich segensreich gewirkt hatte) exultabant in Domino pii parentes, tantum suae prolis sibique subditarum virginum profectum videntes, cupientesque eas adhuc excellentiorem arripere viam (!) rogabant, ut mutato habitu, monachicae conversationis subirent vitam. Haec, quia adhuc iuvenis cultum vestium suae religioni congruentium, ut ipsa asseruit, multum concupivit, humili responsione illorum petitioni contraivit, affirmans, Deum non querere coacta servicia, sed quae voluntarii cordis simplex offert munditia. Cuius humile responsum attendentes, salva pietate, animum revocabant ab incepta voluntate. In dem späteren Teile der Vita (S. 759 ss., etwa vom Benediktinerabt Wolfhelm von Brauweiler, dem Bruder der Verfasserin, beeinflusst?) wird freilich hervorgehoben, dass Adelheid nach dem Tode ihrer Mutter zum mönchischen Leben hinneigte und die Regel des hl. Benedikt zu befolgen sich persönlich bemühte. Aber sie behielt doch äusserlich das Kanonissengewand bei. Als sie späterhin die klösterliche Strenge einführen wollte, kehrte ein Teil der Stiftsjungfrauen unter Protest in die Welt zurück zum grossen Schmerze Adelheids, „quia more apostoli omnes sicut se ipsam esse voluit“. Es heisst ferner, dass sie in Vilich die doctrina monachicae conversationis nach Rat und Vorbild des Marienmünsters, d. h. doch wohl von S. Maria im Kapitol in Köln, eingeführt habe. Aber dort herrschte nicht die Regel des hl. Benedikt, sondern das kanonische Leben, ebenso wie in S. Ursula, wo nach unserer Vita die Regel des hl. Hieronymus gegolten haben soll (S. 757. 24), die es nicht gegeben hat, während in Wirklichkeit auch hier Kanonissen lebten. In Epinal ward im 10. Jahrhundert von Bischof Albero von Metz ein bereits vorhandenes monasterium mit ancillae Dei besiedelt, wenigstens unter gewissem Einfluss der Regel des hl. Benedikt (Vita Adalberonis II. Metensis episcopi, *M. G. Scr.*, IV. S. 662), im 13. Jahrhundert erscheinen die dortigen Sanktimonialen im Besitze aller Freiheiten der Kanonissen und sind solche auch offiziell geblieben bis ins 18. Jahrhundert (*Gall. christ.*, XIII. col. 1417). In Poussay (Diözese Toul) sollte nach der Bulle Leos IX. von 1051 (*Gall.*

Von den Stiftern der sogenannten regulierten Kanonissen und Prämonstratenserinnen, die eine Verschärfung der Kanonissenregel nach der klösterlichen Seite hin darstellen und erst zu Ende des 11. bzw. im 12. Jahrhundert auftreten, wurde im allgemeinen abgesehen. Nur wo ein solches in enger Verbindung mit einem Kanonissenstift steht, wie Stoppenberg als Tochtergründung von Essen, ist es berücksichtigt worden, zumal es am Ausgang des Mittelalters als freiweltliches Stift erscheint¹⁾. Ebenso wurde Bedbur unter Leo X. in ein solches verwandelt²⁾.

christ., XIII., instrum. col. 468) die Aebtissin eine solche Sanktimoniale sein, quae secundum regulam s. Benedicti praeesse et prodesse queat, später erscheint die Kirche durchaus als Kanonissenstift (ebd. col. 1097). Zu Geisenfeld in Oberbayern (gegründet ca. 830) lassen sich mehrere Merkmale für das Vorhandensein eines Kanonissenstiftes nachweisen: 1. Das Abstinenzgebot ward seit ältester Zeit nicht beobachtet, vgl. die reichen Fleischrationen in der Pfründeordnung des 13. Jahrh. (ed. Wittmann in *Quellen z. bayr. u. deutsch. Gesch.*, I. S. 413 ff.); 2. die Sanktimonialen haben eigene Pfründen und Sondervermögen (vgl. *Monumenta Boica*, 14. S. 182 ss. Nr. 4. 18. 30. 38 u. a.); 3. die Klosterkirche ist Pfarrkirche (ebd. 111 etc.); 4. es sind canonici und ein decanus, praepositus, plebanus dort (ebd. Nr. 224 f. 194. 223 etc. 260). Trotzdem war offiziell die regula s. Benedicti eingeführt (ebd. S. 283 von 1434 und S. 179 s. 13). Beinahe ebenso war es in dem Benediktinerinnenkloster Hohenwart bei Augsburg (*Mon. Boica*, 17. S. 101 ss.). Die Sanktimonialen von S. Cyriaco in Rom werden erst seit dem 12. Jahrhundert monachae genannt, vorher stets ancillae Dei; sie besaßen Privateigentum (Hartmann: passim). Ihre Kongregation galt als Vorbild für das Kanonissenstift Gernrode (Kehr, *Italia Pontificia*. I. S. 79). Ich bin daher geneigt, dort eine ursprüngliche kanonische Ordnung anzunehmen. Für den „ordo canonicus“ in Gernrode vgl. Bulle Innocenz' III. von 1207 (v. Heinemann, I. 759).

¹⁾ Nach Lacomblet, *Urkb.*, II. 255. a. 1241, die auf eine frühere Urkunde zurückgeht, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Stoppenberg von seiner Gründung an unter der Prämonstratenserregel stand. Vgl. auch unten § 26 über die Kleidung der dortigen Sanktimonialen. Das zweite in derselben Urkunde genannte Prämonstratenserstift ist nicht Rellinghausen (so Lacomblet), sondern Kappel (frdl. Mitteilung von Hrn. Prof. Dr. Ribbeck).

²⁾ Sloet, S. CXX.

§ 3.

Entwicklung des altchristlichen, kanonischen Sanktimonialenwesens bis zur Ausgestaltung der Kanonissenstifter.

Um Bedeutung, Wesen und Einrichtungen unserer Stifter richtig würdigen zu können, haben wir zunächst einen Blick auf das altchristliche Sanktimonialentum und seine Entwicklung bis in die fränkische Zeit zu werfen. In ihm liegen die Wurzeln für das Kanonissenleben des deutschen Mittelalters. Eine abschliessende Untersuchung muss freilich dem Patristiker vorbehalten bleiben. Sie ist bis jetzt trotz mancher hervorragenden Arbeiten noch nicht geleistet worden. Denn „unüberwindbare, täuschende und irreführende Schwierigkeiten“ türmen sich vor den Blicken des Forschers auf¹⁾. Es handelt sich namentlich um das kirchliche Amt der Diakonissen, Witwen und Presbyterae, wie um die gottgeweihten Jungfrauen (canonicae). Manche sehen ebensoviele verschiedene Sanktimonialenklassen in der alten Kirche²⁾, andere halten alle vier Namen für verschiedene Bezeichnungen desselben Instituts³⁾, oder sie trennen den Stand der Gottgeweihten scharf von dem der Diakonissen und Witwen⁴⁾ und stellen ihn wohl gar als geschichtlich unbedeutend in den Hintergrund⁵⁾. Aber gerade hier wird vielleicht manches kirchenrechtliche Gebilde, das dem Auge des die alte Zeit durchforschenden Patristikers als unlösbares, verwirrendes Rätsel erscheint, von dem retrospektiven Blick des mittelalterlichen Rechtshistorikers in anderer Beleuchtung erfasst und richtiger in seinem Wesen erkannt werden.

¹⁾ So Zscharnack, S. 153, vgl. auch S. 99 f. und Harnack, *Mission*, II². S. 57. 2.

²⁾ So Rahmani, S. 166.

³⁾ So z. B. Duchesne, *Origines du culte chrétien* ³. S. 342; S. 419 ff. Hingegen spricht D. von den Gottgeweihten im Sinne rein asketischer, in der Gemeinde nicht tätiger Nonnen.

⁴⁾ So Koch, S. 108. 2 und Zscharnack, S. 123.

⁵⁾ Vgl. Zscharnack, S. 123: „Sie haben, wie es scheint, gar keine Geschichte“.

An dieser Stelle sind indessen nur die Hauptgedanken und Einrichtungen zu verfolgen, die den Stand der altchristlichen Sanktimonialen bestimmten und die Richtlinien für die Gestaltung unserer Stifter abgaben.

Aus dem durchschlagendsten Merkmal einer Kanonissen-niederlassung, dass nämlich, wie wir sahen, keine Klosterregel, sondern die *vita canonica*, der *ordo canonicus* gilt, entnehmen wir die Frage: Lässt sich ausserhalb und vor den seit der Mitte des 4. Jahrhunderts im Orient und dann im Abendland auftauchenden weiblichen Klostergenossenschaften und ihren Regeln und insbesondere neben den seit dem 6. Jahrhundert von Italien aus sich verbreitenden Benediktinernonnen ein nach kanonischen Grundsätzen geordnetes, d. h. unter Leitung der Bischöfe und Synoden stehendes Sanktimonialenleben in der Kirche nachweisen? Seit wann besteht ein solches? In welchen Formen betätigte es sich?

1. Die Gottgeweihten und ihre Bezeichnung in der alten Kirche.

Seitdem in Nazareth das Wort gesprochen wurde: „ἰδοὺ ἡ δοῦλη κυρίου“ und fromme Frauen den Lehren des Meisters vom ewigen Wert der Menschenseele lauschten, seitdem eine Maria von Magdala die vergänglichen Reize niederer Sphären mit Entsagung und Busse vertauschen konnte, durch das Geheimnis der von ihm ausstrahlenden Macht ergriffen, seit jener Zeit haben die christlichen Ideale nicht nur viele Männer, sondern noch mehr Frauen derart beseelt und begeistert, dass sie beschlossen, ihnen das ganze Leben zu widmen und selbst auf den Ehestand zu verzichten, um sich ungestörter der Person des göttlichen Meisters im Dienst für die eigene und für fremde Seelen angleichen und das übernatürliche Ziel erreichen zu können¹⁾.

Schon in apostolischen Gemeinden finden wir gleichsam

¹⁾ Vgl. I. Cor. c. 7, v. 32 und Koch, S. 62 f.

einen Stand von Jungfrauen, den man höher einschätzte als den Ehestand¹⁾. Paulus gibt gewisse Grundzüge ihres Verhaltens. Von da an haben wir ununterbrochene Zeugnisse für das Vorhandensein „gottgeweihter Jungfrauen“ in der altchristlichen Kirche. In nachapostolischer Zeit finden sie sich schon gleich im Briefe des Ignatius an die Smyrnäer (c. 13) erwähnt, wo er Grüsse bestellt „an die Jungfrauen, die man Witwen nennt“, d. h. die Gott geweiht waren²⁾. Es muss sogar eine nicht unerhebliche Zahl der weiblichen Gemeindeglieder diesen Stand erwählt haben, getragen und begeistert von dem Gedanken an die nahe Wiederkunft des Herrn³⁾, zusammengehalten und gestärkt durch die Not der Zeit und die Glaubensproben, welche ihnen die Feindschaft und Verfolgung der Welt auferlegte⁴⁾. Zahlreich sind die schriftstellerischen und monumentalen Nachrichten über den ganzen Stand wie über einzelne dieser „Gottgeweihten“⁵⁾. Mannigfaltig auch erscheinen die Namen, welche man ihnen beilegte. Wir treffen sie zum überwiegenden Teil bei den Kanonissen des früheren Mittelalters wieder⁶⁾. Neben „Deo devota“ u. a. wird sehr oft der Titel „ancilla Dei“⁷⁾, und was für uns von besonderer Bedeutung ist, seit dem 4. Jahrhundert auch der Name *canonica* gebraucht. Auf den letzteren müssen wir näher eingehen. Er findet sich mehr oder weniger häufig bei

1) So in der Korinthergemeinde: I. Cor. c. 7, v. 8. 25. 34 ff.

2) Funk, *Patres Apostolici*, I². S. 287; Funk gibt dazu schon die richtige Auslegung, auch Zahn, *Ignatius von Antiochien*, S. 334 ss. 581 ss.; deutlicher und eingehender noch Zscharnack, S. 105 ff.

3) Vgl. Math. 25, 1—13: Das Gleichnis von den klugen Jungfrauen, welche die Ankunft des Bräutigams mit brennenden Lampen erwarten, dazu siehe unten § 11.

4) Eine gute Zusammenstellung der häufigen Frauenmartyrien gibt Zscharnack, S. 27—37. Vgl. ferner Fr. Augar, *Die Frau im römischen Christenprozess (Texte und Untersuchungen. N. F. XIII. 1905)*.

5) Vgl. Wilpert, S. 1 ff.

6) Vgl. unten § 10.

7) Vgl. Leclercq, l. c.

Antiochus¹⁾, Basilius²⁾, Macarius³⁾, Chrysostomus⁴⁾, in der Διαθήκη κυρίου⁵⁾, in den Novellen Justinians⁶⁾ u. s. w.⁷⁾.

Ueber die Herleitung dieses Namens kann kaum Zweifel sein. Gleichwie der Titel der canonici kommt auch die Bezeichnung canonica von κανών her, und zwar allem Anscheine nach im Sinne von regula ecclesiastica, ordo ecclesiasticus⁸⁾, so dass also vidua, virgo canonica die nach den kirchlichen Vorschriften lebende und von der Kirche anerkannte, zum klerikalen Stand gerechnete Witwe oder Jungfrau bezeichnet, wie die episcopi canonici im Sinne von katholisch-kirchlichen Bischöfen, und presbyteri, diaconi und übrigen canonici im Sinne von kanonisch lebenden Priestern u. s. w. genannt wurden⁹⁾. In dieser

1) Homilie, 18: Κανονικαῖς ἀναρμοστών ἐστὶ συνδιαξεῖν μετὰ ἀνδρῶν.

2) Migne, Graec., 30. col. 795: παρθένος τις τῆς ἐκκλησίας κανονική; 32. col. 391, Brief an die κανονικαί; ibid. col. 647, Brief an die Theodora κανονική; ibid. col. 674, Brief an Amphilochius über Verheiratung der κανονικαί.

3) Homilie, 27.

4) Chrysostomus, I. col. 513 (Migne, Graec. 47): über das Zusammenwohnen der κανονικαί mit Männern.

5) ed. Rahmani, 1899; vgl. Baumstark in *Röm. Quartalschr.*, 14 (1900). S. 1—45. S. 292—300. Es werden in I. 23 die viduae canonicæ genannt (Rahmani, S. 37).

6) Novella, 59. c. 2—6 (ed. Schoell-Kroll).

7) Im Martyrologium Hieronymianum (ed. De Rossi-Duchesne) wird zum 24. Dezember der Todestag der 40 Kanonissen von Antiochien erwähnt (in Anthiocia Siriaë nativitas ss. virginum XL canonicarum). Die Nachricht geht wohl auf das grössere syrische Martyrologium (vor 400) zurück. Im Bericht des Klerikers Georgios über Leben und Wunderthaten der hl. Theodora von Thessalonich (9. Jahrhundert, ed. E. Kurtz in *Mémoires der Petersburger Akademie*, 1902. VIII. série cl. hist.-phil. VI, 1) Kap. 34 wird der Frömmigkeit Theodoras der Kranz der vierzig μάρτυρες verheissen. Auffallenderweise findet sich die Bezeichnung „canonica“ in Italien vor der karolingischen Zeit nicht im Gebrauche. Der Name (und Institution?) ist demnach nach Gallien nicht über Rom, sondern aus dem Orient gekommen.

8) Vgl. die weiteren Ausführungen darüber in *Pfarrkirche und Stift*, S. 87 ff.

9) Vgl. Conc. Constantin. von 381. c. 6 (Mansi, 3. col. 561):

Bedeutung wird wohl zum ersten Male auf den Stand der Kanonissen angespielt in dem schwierigen c. 19 des Nicaenums (325), worin eine Bestimmung getroffen wird *περὶ τῶν διακονισσῶν καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξετάζομένων*¹⁾. Man wird dabei an die Nachricht des Sozomenos über die vornehme Dame Nicarete erinnert, welche das Diakonissenamt und die [damit verbundene] Leitung der *παρθῆνοι ἐκκλησιαστικαί* auf Bitten des Bischofs übernehmen sollte²⁾. In der karolingischen und späteren Zeit ist der Name *canonica* unzweifelhaft ausschliesslich in diesem Sinne, als die nach den kirchlichen Kanones lebende Sanktimoniale gebraucht worden³⁾. In der alten Kirche aber könnte der Titel auch noch in anderer Bedeutung angewandt worden sein. Darauf deutet anscheinend die vielberufene Stelle in der Kirchengeschichte des Sokrates lib. 1 c. 17 hin, wo er von den Jungfrauen spricht, die in dem Kanon der Kirchen verzeichnet stehen⁴⁾. Hier liegt es am nächsten, den Kanon im Sinne von Matrikel oder Verzeichnis aufzufassen. Die darin eingetragenen und gleichsam als kirchliche Almosenempfängerinnen präbendierten Sanktimonialen könnten danach *κανονικαί* genannt worden sein. Dies ist bisher die ziemlich ausnahmslose Erklärung des Ursprungs und Namens der Kanonissen gewesen⁵⁾.

„οἱ κανονικοὶ ἐπίσκοποι“ und Brief des Bonifaz an Papst Zacharias (*M.G. Epp.* 3, S. 368), worin er sich für verpflichtet hält, nur mit „*canonicis et iustis episcopis et presbyteris*“ zu verkehren, die falsos sacerdotes aber zu meiden.

¹⁾ Ueber die Bedeutung des *ἐξετάζειν* im Sinne von prüfen, erproben vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 89 ff. Schon in den Pastoralbriefen wird eine Prüfung der Kleriker und klerikalen Frauen verlangt: I. Tim. 3. v. 10—12, *οἷτοι δοκιμασέσθωσαν πρῶτον, εἶτα διακονείτωσαν*. Nach dem c. 15 von Chalcedon soll daher die Ordination zur Diakonissin erst nach sorgfältigster Prüfung (*μετὰ ἀκριβοῦς δοκιμασίας*) geschehen.

²⁾ *Hist. eccl.*, lib. 8. c. 23.

³⁾ Vgl. unten § 10.

⁴⁾ *Παρθῆνοι ἀναγεγραμμέναι ἐν τῷ τῶν ἐκκλησιῶν κανόνι*.

⁵⁾ So Thomassin, I. l. 3. c. 51; Pinus, S. 14 D.; Loening, K.R. I. S. 355; Wilpert, S. 47; Heuser im *Kirchenlexikon*, II². 1842;

Aber wenn auch die Sanktimonialen in eine Matrikel, einen Katalog eingetragen wurden, den man mancherorts *κανών* nannte, so ist noch nicht notwendig, dass sie deshalb *κανονικαί* hiessen. Ja dieser Erklärung stehen zwei Tatsachen im Wege, einmal, dass nicht alle von der Kirche unterhaltenen Sanktimonialen mit jenem Namen bedacht wurden¹⁾, so wenig als man jemals die in die Kirchenmatrikel eingetragenen männlichen Pfründenempfänger deshalb Kanoniker nannte²⁾, und dann, dass die wenigen Frauen der alten Kirche, die wir als *κανονικαί* näher kennen, reiche und vornehme Damen waren, die nichts weniger als einer kirchlichen Unterstützung bedürftig erscheinen³⁾.

2. Die Pflichten und Freiheiten der Gottgeweihten.

Was den Stand und die kirchlichen Verpflichtungen der Gottgeweihten anlangt, so werden sie von den apostolischen Konstitutionen (III. 15. 5; VIII. 13. 14; c. 24 und 25) zum niederen Klerus im weiteren Sinne gerechnet⁴⁾ und zwar wie

Koch, S. 108. 2.; dagegen Amort, I. S. 3. 6. Du Cange lässt die Frage unentschieden.

1) Vgl. z. B. *Novella Justiniani*, 59. 3—6, wo neben der allgemeineren Bezeichnung der Sanktimonialen als *ἀσκητήρια* die *κανονικαί* besonders genannt werden.

2) Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 94. Zur Zeit des Chrysostomus waren in der Matrikel (*κατάλογος*) der antiochenischen Gemeinde dreitausend Witwen und Jungfrauen, sowie Fremde, Kranke, Gefangene u. a. als Almosenempfänger eingetragen (Chrysost. in Mt. hom. 66 s. und in I. Cor. hom. 21).

3) Vgl. besonders Chrysostomus: *Περὶ τοῦ τὰς κανονικῶν μὴ συνοικεῖν ἀνδράσιν* (Migne, Graec., 47. col. 513—532).

4) Vgl. Funk, I. S. 183, Anm. 1: inter ordines ecclesiasticos; auch die nicht beamteten „Witwen“ der Didaskalia gehören zum Klerus (III. 11. 5, Funk, I. S. 208). Dass noch die Kanonissen des Mittelalters zum Klerus gerechnet wurden, erkennen wir aus dem gemeinsamen Kapitel, welches sie mit den Stiftsgeistlichen bildeten (vgl. unten § 16); aus ihrem „habitus ecclesiasticus“ (*Strassb. Urkb.* 356 von 135 u. a. vgl. § 26); aus ihren klerikalen Befugnissen (vgl. besonders § 13 und 17 c): *Aebtissin* und *Küsterin*) u. a. Dies gegen Werminghoff, I. 88.

die Exorzisten und Konfessoren zu den charismatisch begabten und freiwillig für die Kirche tätigen Personen. Sie erhalten daher nicht die bischöfliche Handauflegung und Ordination, sondern werden in den Jungfrauenstand kooptiert¹⁾.

Weil man sie zum Klerus im weiteren Sinne rechnete, konnten sie auch *virgines ecclesiasticae* (παρθένοι ἐκκλησιαστικάι) genannt werden²⁾ und erscheinen sie gleichsam als eine Fortsetzung der gottgeweihten Tempeljungfrauen, zu denen das im 2. oder beginnenden 3. Jahrhundert entstandene Evangelium des Jakobus wie das des Pseudo-Matthäus die hl. Jungfrau zählt³⁾. Vermutlich ist die Schilderung des Verfassers von der Erziehung und der Tätigkeit Mariens im Tempel (Handarbeit, Unterricht in der Religion, im Psalmengesang und in den [christlichen] Tugenden) durch den Stand der christlichen Gottgeweihten beeinflusst worden. Eine erwünschte Andeutung von der Beschäftigung der letzteren im Kirchendienst gibt uns die beiläufige Bemerkung einer Synode zu Paris vom Jahre 829. Es heisst darin, dass manche Frauen ohne Zustimmung der Priester deshalb den Schleier nähmen, d. h. in den Stand der Gottgeweihten einträten, damit sie „Wächterinnen und Verwalterinnen“ der betreffenden (Pfarr-) Kirchen werden könnten⁴⁾. Nun wissen wir aus anderen Quellen, dass

¹⁾ Funk, I. S. 528 s. In c. 25 sind die *χήραι* im weiteren Sinne zu verstehen, nicht mehr als beamtete Witwen, sondern als Witwen, die in den Stand der Gottgeweihten eintreten. Das *χηρικόν* (*gradus vidualis*) ist entweder in allgemeiner Bedeutung für den Jungfernstand (wie bei Ignatius u. a.) gesetzt, oder als eine Unterteilung der Gottgeweihten (nämlich der Witwen im eigentlichen Sinne) gemeint.

²⁾ Sozomeni, *hist. eccl.*, lib. 8. c. 23. Deshalb wird auch in den Kanonissenstiften immer wieder betont, dass sie nach der *ecclesiastica regula, religio, institutio* etc. leben (vgl. unten § 10).

³⁾ *Evangelia apocrypha* ed. Const. de Tischendorf (Leipzig 1876), S. 14 ss. und S. 61 ss., besonders S. 63.

⁴⁾ Conc. Paris. c. 42 (Mansi, 14. col. 564): *Invenimus, quod quaedam feminae . . . sine consensu sacerdotum idcirco sibimetipsis velum imponant, ut sub praetextu huius velaminis ecclesiarum excubatrices et administratrices fieri possint.*

noch in der karolingischen und späteren Zeit Sanktimonialen für gewisse Kirchendienste verwendet und wie die niederen Kleriker als Matrikulierte an der betreffenden Pfarrkirche befründet waren¹⁾.

Im 13. Jahrhundert bestand der Dienst dieser Pfründeninhaberinnen an der Kollegiatkirche S. Gereon in Köln nur mehr im Reinigen der Kirche sowie im Waschen und Ausbessern der Gewänder. Es waren damals noch vier solcher Pfründen vorhanden, man liess drei davon eingehen, so dass im 14. Jahrhundert nur eine einzige Frauenpfründe an dieser Kirche übrig blieb²⁾. Auch am Kölner Dom erscheinen noch im 13. Jahrhundert solche Frauenpfründen³⁾, ebenso an italienischen Kathedralen und Pfarrkirchen der früheren Zeit. Sie werden von Gregor dem Grossen⁴⁾ und im 10. Jahrhundert von Bischof Atto von Vercelli erwähnt. Der letztere kennt noch eine Art von gottgeweihten Frauen (religiosam vitam cum castitate servantes), welche den Priestern die Oblationen

¹⁾ Vgl. dazu *Pfarrkirche und Stift*, S. 95, Anm. In der aus Hincmar, *Collectio de ecclesiis et capellis* nach der Ausgabe von Gaudenzi zitierten Stelle muss es nach der besseren Lesart bei Gundlach in *Briegers Zeitschr. f. K.G.*, X. (1889). S. 124 heissen: „matricularios vetulos vel vetulas . . . habeant [presbiteri et decani] non autem nonnanes iuvenes, vgl. dazu U. Stutz, in *Götting. Gel. Anz.*, 1904. 1. S. 5, Anm. und die merkwürdige Stelle aus Conc. Ascheimense von 756 c. 9 (Werminghoff, S. 58) „de clericis et nonnanes, ut aut in monasterio ire debeant aut . . . regulariter vivant. Ich glaube jetzt in den nonnanes klerikale Frauen bezw. weibliche Matrikulierte der Kirchen sehen zu müssen, während die von Stutz noch beigebrachten nonnones sicher die männlichen gewesen sind. Dann erhält die Hinkmarsche Stelle von den nonanes iuvenes, welche die Priester vermeiden sollen, auch einen volleren Gehalt. Vgl. auch ordo Romanus VIII (Mabillon, *Iter Italic.*, II. S. 86 und dazu Kösters, *Studien zu Mabillons römischen Ordines*, Freib. phil. Diss. 1905, und die Besprechung in *Theol. Littztg.* 1906. Nr. 20, Sp. 554 durch Drews), ancilla Dei sacrata, quae a Francis Nonnata dicitur.

²⁾ Joerres, *Urkb.*, S. 103 u. m. *Reg.*, I. S. 85. 47.

³⁾ Im Kalendar der Domkustodie bei Ennen, *Quellen*, II. S. 561 ss.

⁴⁾ *Registr. Gregorii*, III. 17. von 593 (Ewald et Hartmann, I. S. 175).

zubereiten, die Kirchentüren überwachen und das Gotteshaus reinigen¹⁾. Das waren hier wie im 13. Jahrhundert in Köln die letzten Ausläufer des ursprünglichen Kirchendienstes der Gottgeweihten. Aus einem Bericht der Reichsbischöfe an Kaiser Ludwig den Frommen von 829 aber wissen wir, dass in mehreren Erzdiözesen die kirchlichen Verrichtungen der Frauen noch ausgedehnter waren. Sie richteten die Altäre zu und sorgten für die Paramente der Priester, ja sie brachten sogar den Gläubigen die hl. Kommunion. Das alles wird ihnen nun zwar von den Synoden und Kapitularien streng verboten²⁾, aber es zeigt doch, in welcher Richtung wir wenigstens einen Teil des kirchlichen Dienstes der Gottgeweihten zu suchen haben; zumal wir wissen, dass es nach dem sogenannten Testamentum Domini noch im 5. Jahrhundert die Pflicht der mit der höheren klerikalen Weihe begabten Gottgeweihten (Viduadiakonisse) war, die hl. Kommunion den kranken Frauen ins Haus zu bringen, und dass sie in der morgenländischen Kirche noch im 7. Jahrhundert den Frauen und Knaben die hl. Kommunion darreichen konnten (vgl. unten). Aus dem Liber Censuum scheint hervorzugehen, dass in Rom schon Papst Bonifaz I. (418—422) den Sanktimonialen die aktive Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen verbot³⁾. In den ältesten irischen Gemeinden waren sie, oder

¹⁾ Vgl. unten S. 51, Anm. 1.

²⁾ Boretius-Krause, S. 42: Quorundam relatu didicimus in quibusdam provinciis contra legem divinam canonicamque institutionem feminas sanctis altaribus se ultro ingerere sacrataque vasa impudenter contingere et indumenta sacerdotalia presbiteris administrare et . . . corpus et sanguinem Domini populis porrigere. Vgl. auch Haitonis episc. Basil. capp. eccl. von 807—23 c. 16, Boretius, S. 364. Es ist also noch 400 Jahre nach dem Proteste der drei Bischöfe Galliens gegen die Mitwirkung der Frauen bei der hl. Kommunion (vgl. Zscharnack, S. 98) und nach der gleichgestimmten Synode zu Nîmes (Hefele, *Konz.-G.* II². S. 62) in weiten Kreisen des Frankenreichs dieser kirchliche Frauendienst geübt worden.

³⁾ *Liber Censuum* (ed. Duchesne), S. 335; Bonifatius interdixit monachabus (d. h. hier den klerikalen Jungfrauen), ne sacrata vasa vel pallas altaris contingerent. Ob das Verbot des Conc. Laodic. (ca. 370)

besser einige von ihnen, noch nach frühchristlicher Übung mit kirchlichen Funktionen betraut gewesen, die ihnen erst im Laufe des 6. Jahrhunderts abgenommen wurden¹⁾. Aehnlich scheint es in den altbretonischen Kirchen gewesen zu sein²⁾. Auch bei den seit den ersten Jahrhunderten im Kultus betonten Beerdigungsfeierlichkeiten leisteten die Gottgeweihten gewisse kirchliche Dienste³⁾. Ihre Hauptverrichtung und wesentlichste Aufgabe aber bestand zu allen Zeiten im Gebet und zwar im gemeinsamen Gebet, das sich bald zu dem (unten § 21 näher zu besprechenden) Chordienst mit den sieben Tageszeiten ausgestaltete. Schon die Synode zu Toledo von 400 erinnerte in ihrem 9. Kanon die Gottgeweihten daran, dass sie die Antiphonen nicht zu Hause für sich singen dürften, und dass sie die Vesper in der Kirche oder wenigstens in Gemeinschaft mit dem Bischof, Priester oder Diakon halten sollten⁴⁾. Von den Kanones des Hippolyt, in der Didaskalia und den apostolischen Konstitutionen, vom Testamentum Domini wird immer wieder auf das Hauptamt (officium sanctum) der Gottgeweihten (Jungfrauen oder „Witwen“) hingewiesen, das im Beten besteht⁵⁾, wie es schon von der klassischen Vorläuferin

c. 44 (Mansi, II. col. 581) „mulieres ingredi ad altare non debeant“ auf den Kirchendienst der Gottgeweihten Bezug hat, möchte ich bezweifeln; vielmehr werden hier nur die laikalen Frauen gemeint sein (ebenso Conc. Paris. von 829 in c. 52 bei Boretius-Krause, S. 42). In den Kanonissenstiftern hat die custos-thesauraria stets die Sorge für die Altäre gehabt.

¹⁾ Vgl. Achelis, *Virg. subintr.*, S. 57.

²⁾ Jülicher in *Zeitschr. f. K.G.*, 16 (1896). S. 664 ff.

³⁾ Benedicti Anianensis concordia regularum (Migne, 103. col. 950): „ubi canonicae sunt mulieres, quae funerum curam etiam gerebant“. Vgl. auch Justiniani Novella 59, 2—6. Die Beginen übten noch im späteren Mittelalter diesen Dienst (vgl. unten S. 255 f.).

⁴⁾ Nulla professa vel vidua absente episcopo vel presbytero, in domo sua antiphonas cum confessore vel servo suo faciat; lucernarium vero, nisi in ecclesia, non legatur, aut si legitur in villa, presente episcopo vel presbytero vel diacono legatur (Mansi, III. col. 1000).

⁵⁾ Didaskalia, III. 11. 4; III. 5. 2; IV. 5. 2 (Funk). Canon 32 des Hippolyt (Riedel, S. 220). Vgl. auch c. 36 des Basilius (Riedel,

der christlichen *virgines ecclesiasticae*, jener prophetissa und aszetischen Witwe Anna (Hanna) im Lukasevangelium heisst, dass sie allezeit im Tempel weilte und Gott dem Herrn dort unter Gebeten und Fasten diente¹⁾. Deshalb finden wir auch so oft in den Urkunden der Kanonissenstifter den „Kirchendienst“ (*ecclesiasticum officium*) der kanonischen Stunden hervorgehoben, den die Gottgeweihten Tag und Nacht ausüben²⁾.

Wie bereits aus dem bisherigen hier und da hervorging, dürfen wir von den Gottgeweihten nicht annehmen, dass sie während der ersten Jahrhunderte in einem gemeinsamen Leben vereint wohnen mussten. Vielmehr finden wir sie, ähnlich wie die Kleriker, sehr oft im Hause ihrer Angehörigen³⁾; vielfach erscheinen sie auch als alleinstehende Damen mit grossem Besitz und eigenem Palast⁴⁾. Noch in der merowingischen und karolingischen Zeit werden die Sanktimonialen, die bei ihren Angehörigen, auch in ihren eigenen Häusern in der Ortschaft oder auf dem Lande wohnen, fast unzähligmals genannt und zwar in einem Zusammenhang, der dies als eine hergebrachte, von der Kirche gutgeheissene Gewohnheit erkennen lässt⁵⁾. Bekannt ist die anmutige Er-

S. 256): „eine Jungfrau muss ihre Zunge häufig zum Psalmensingen verwenden“. Zum *Testamentum Domini* vgl. Rahmani, S. 167 (*de virginibus*).

¹⁾ Luc. c. 2. 37.

²⁾ Vgl. z. B. Ennen, *Quellen*, I. 9 von 941: *quomodo congregatio sanctimonialium Deo die noctuque devote famulantur in ecclesiastico officio horarum statutarum peragendo decertando laboraret*. Weiter vgl. unten § 21.

³⁾ Wilpert, S. 36. 41. Duchesne, *Hist. anc. de l'église*, I². S. 517.

⁴⁾ Basilius ad Theodoram *canonicam* (Migne, Gr. 32. col. 647); Chrysostomus, *Περὶ τοῦ τὰς κανονικῶν μὴ συνοικεῖν ἀνδράσιν* (ebd. 47. col. 513—532) etc. Leclercq, col. 1976: *Inscription einer ancilla Dei von 379* (eigenes Vermögen, mit ihren männlichen Angehörigen beerdigt). Die 3. Synode von Carthago von 397 c. 33 bestimmte, dass solche Gottgeweihte, die ihre Verwandten, bei denen sie bisher lebten, verloren hätten, vom Bischof einer älteren Frau anvertraut oder in eine Gemeinschaft von Sanktimonialen gebracht werden sollten. Im allgemeinen vgl. noch Achelis, S. 49 ff. Auch c. 36 des Basilius (Riedel, S. 256).

⁵⁾ Conc. Aurelian. von 549. c. 19 (Maassen, S. 107): *puellae et*

zählung im Leben des hl. Pirmin von der vornehmen Sanktimonialen am Rhein, die auf ihrem Landgut wohnte und eine Eigenkapelle besass. Sie verpflegte und beschenkte den hl. Bonifaz auf seiner letzten Fahrt zu den Friesen¹). Wenn wir also in den Kanonissenstiftern besondere Wohnungen und Häuser der Sanktimonialen sogar mit Dienerschaft antreffen, so zeigt sich darin nicht eine Entartung, sondern vielmehr eine Erinnerung und ein Rest der Uebung vorausgegangener Jahrhunderte. Auch der Besitz von eigenem Vermögen und Einkünften seitens der Kanonissen entspricht einem alten Herkommen²).

Schon deshalb, weil sie sehr oft in ihrem Hause oder wenigstens in ihrer Familie lebten, waren sie auch an eine Klausur oder dergleichen äussere Einschränkung nicht gebunden. Wenn wir daher in Lebensbeschreibungen von Sanktimonialen aus der Merowingerzeit lesen, dass sie weitgehende Freiheit genossen und im Lande zuweilen umherreisten, so darf

viduae, quae in domibus propriis commutatis vestibis convertuntur (d. h. den Sanktimonialenstand ergreifen); Concil. Paris. von 614. c. 15 (Maassen, S. 190): De viduabus et puellis, quae sibi in habitu religionis in domos proprias tam a parentibus quam per se vestem mutaverint . . . Edictum Chlothacharii II. von 614. c. 18 (Capitularia I. S. 23): de puellas et viduas relegiosas aut sanctaemunialis, qui se Deo voverant, tam que in propriis domus resedent, quam qui in monasteria posete sunt. Ferner Conc. Latunense von 673/75. c. 12 (Maassen, S. 218) u. a. Synode zu Rom unter Eugen II. von 826, c. 29 (Capitul. I. S. 375): feminae vero, quae habitum religiosum . . . suscipiant, . . . eligentes monasterium regulariter vivant aut in domibus susceptum habitum caste observent; Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio von 829 (Boretius-Krause, S. 42) c. 51: nobiles feminae, quae amissis viris repente velantur et in propriis domibus . . . residere delectantur u. s. w. Es ist also ein Irrtum, wenn man glaubt, dass die gottgeweihten Witwen seit dem 8. Jahrhundert und die Jungfrauen schon früher nicht mehr in Privathäusern hätten leben dürfen, sondern alle zu Klostersnonnen gemacht worden seien. (So Friedberg, *K.R.*⁵, S. 236. 2).

¹) *Mon. Germ. Scr.*, 15. S. 29.

²) Vgl. darüber unten die zweite Anmerkung des § 24.

dies kein Argument gegen die Echtheit und Zuverlässigkeit der Vita abgeben¹⁾.

Indessen haben wir doch aus früher Zeit Spuren, die auf ein an manchen Orten eingeführtes Zusammenwohnen und gemeinsames Leben der Sanktimonialen hinweisen. Der Bischof musste für das Unterkommen aller derjenigen gottgeweihten „Jungfrauen“ sorgen, denen das Wohnen bei Verwandten oder im eigenen Hause aus dem einen oder anderen Grunde unmöglich war. Sie wurden bei erfahrenen Christen oder in institutsartigen Gemeinschaften untergebracht²⁾. Cyprian klagt sogar schon über die Gefahren, die den Gottgeweihten beim Wohnen im Elternhause drohten³⁾. In Gallien und im römischen Germanien scheinen im 5. Jahrhundert, vielleicht sogar schon im 4. Jahrhundert wie in Rom Jungfrauenkongregationen bestanden zu haben⁴⁾.

Wenn wir einer Andeutung des Testamentum Domini folgen (I. C. 19 und II. C. 19), so wohnten damals (4. Jahr-

¹⁾ So Krusch, *Neues Archiv*, 18. S. 25, wo er meint, dass die Gottgeweihten sich nach der Klosterregel des Caesarius von Arles richteten, der allerdings seinen Nonnen strengste Klausur auferlegte.

²⁾ Vgl. Achelis, S. 27 u. Zscharnack, S. 154; dazu Synode von Hippo (393) c. 32 und 3. Synode von Carthago (397) c. 33: es wird bestimmt, dass der Bischof für gottgeweihte Jungfrauen, die ihre Verwandten verloren haben, entweder in einer Sanktimonialen-Gemeinschaft oder bei einer ehrwürdigen Frau Unterkunft schaffen soll. „Förmliche Jungfrauenstifter“ (*monasteria virginalia*) erscheinen jedoch erst im 4. Jahrhundert (Wilpert, S. 41 f.).

³⁾ *De hab. virg.* 18 ff.

⁴⁾ Ueber Trierer puellae Dei oder Deo devotae in römisch-christlicher Zeit vgl. Le Blant, *Inscr. chrét.*, I. 258 s. Für Köln müssen wir angesichts der Klematianischen Inschrift von S. Ursula das Vorhandensein einer Kongregation von „sanctae virgines“, d. h. gottgeweihten Jungfrauen, für die römisch-christliche Zeit des 4. Jahrhunderts annehmen; vgl. unten § 4 und Wilpert, S. 43. 2. Für Rom ebd. S. 42 f. und Rampolla, S. 152 ss. Die vielleicht früheste klosterähnliche Gemeinschaft gottgeweihter Jungfrauen mit dem bisher nachweisbar ältesten „Aebtissin“titel der Vorsteherin (514 bezeugt) war bei S. Agnese an der Via Nomentana (vgl. De Waal und Bacci in *Röm. Quartalschrift*, 1902. Bd. 16. S. 56 f. 59. 80).

hundert) die klerikalen und beamteten Frauen („Witwen“ und Diakonissen) regelmässig im unmittelbaren Anschluss an das Gotteshaus, wo sich die Gemeinde versammelte, also in der Bischofsstadt neben der Kathedrale (in atrio, apud portam domus dominicae), sonst neben der Pfarrkirche. Aus diesem Grunde wohl hören wir so oft von ihrer Pflicht, das Gotteshaus zu bewachen. Aber freilich konnte das Zusammenleben der Gottgeweihten in einem besonderen Stift, ähnlich dem gemeinsamen Leben des Dom- und Hauptkirchenklerus, nur da ermöglicht werden, wo genügende Dotationen einen ehrenvollen Unterhalt sicherten. Sonst mussten die betreffenden Mädchen und Witwen zu Hause oder bei Verwandten oder bei Geistlichen¹⁾ aushalten.

Aus demselben Grunde konnten die Kanonissenstifter nur von sehr reichen, d. h. im frühen Mittelalter von hochgestellten Persönlichkeiten ins Leben gerufen und fundiert werden.

Anderseits hören wir recht häufig, namentlich in rheinischen Urkunden, dass bei schlechten Einkünften des betreffenden Stiftes die Kanonissen zu ihren vornehmen Verwandten und Bekannten zurückkehrten, um dort ihren Aufenthalt und Lebensunterhalt zu nehmen²⁾. Ebenso aber finden wir in der fränkischen und sächsischen Zeit trotz der bestehenden Kanonissenstifter allenthalben noch alleinstehende oder in kleiner Zahl vereinte Sanktimonialen, die sich ihren Lebensunterhalt teilweise durch ihrer Hände Arbeit verdienten, teilweise auch von der Mildtätigkeit lebten. Seit der Wende des 12. Jahrhunderts verbreitete sich für sie der germanische Name *Beginen*³⁾, wie in ähnlichem Sinn (Bettelnde) bald darauf der romanische Name „Mendikanten“ zu höherem Ansehen kam.

1) Vgl. Achelis, *Virgines subintroductae* passim.

2) Vgl. Lacomblet, *Urkb.*, I. 88 u. 91 de 931. Ennen, *Quellen*, I. 9 von 941 u. a.

3) Vgl. unten § 30. 3a. Auf solche *Beginen* glaube ich *M.G. Capitul.*, I. S. 103. von 802. c. 20 beziehen zu müssen: „ut virgines Deo sacratae simul habitantes invicem se custodiant nec passim vagando ecclesiae laedant existimationem“.

Verhältnismässig gross mag die Zahl derer gewesen sein, welche den Stand mit festem Entschluss und freier Willensentschliessung für ihr ganzes Leben erwählten und beibehielten. Wir hören auch von Selbstverpflichtung und Gelübden. Doch waren die letzteren in der überwiegenden Mehrheit rein privater Natur, aus denen „keinerlei kirchenrechtliche, sondern nur sittliche Konsequenzen gezogen wurden“¹⁾. Von einer weiteren Ausdehnung der öffentlichen Gelübdeablegung vor Bischof und Gemeinde durch die Gottgeweihten hören wir erst seit dem 4. Jahrhundert²⁾. Von jeher, vielleicht im Anschluss an einen ähnlichen Gebrauch in der Synagoge³⁾, nahmen sie einen Ehrenplatz (unter den Frauen) in der Gemeindeversammlung beim Gottesdienst und hl. Opfer ein⁴⁾. Wie es die gute Sitte allen christlichen Frauen gebot, so trugen auch die Gottgeweihten, mochten sie nun Witwen oder Jungfrauen sein, regelmässig den Schleier der Matronen⁵⁾. Erst im 4. Jahr-

¹⁾ Koch, S. 109 f. Wichtig ist noch c. 46 lib. I. des Testamentum Domini (Rahmani, S. 107), wo der rein freiwillige Charakter des Jungfrauenstandes hervorgehoben und jede Segnung, Handauflegung oder menschliche Einsetzung streng verpönt wird: *virgo . . . ab homine minime constituitur neque ordinatur, sed ipsa sese voluntate secernit, nomen virginis assumens. Neque ipsi manus imponitur in virginitatem, quippe propriae voluntatis est hic status.* Wir werden unten auch öffentlichrechtliche Verpflichtungen Gottgeweihter, nämlich der Diakonissen kennen lernen.

²⁾ Vgl. Koch, S. 110 f.

³⁾ Vgl. Zscharnack, S. 46.

⁴⁾ Constit. Apost. II. 57: *αἱ παρθένοι δὲ καὶ αἱ χήραι καὶ αἱ πρεσβύτιδες πρῶται πασῶν στηκέτων ἢ καθεζέσθωσαν.* Wilpert, S. 40 bringt die Aufschrift der Marmorschranke eines solchen altkirchlichen Jungfrauenraumes. Vgl. ferner Binterim, S. 508; Duchesne, *Histoire ancienne de l'église*, I². S. 531. Rahmani, S. 164. 6 und 167. 2. Die Kanones des hl. Basilius c. 36 (Riedel, S. 254).

⁵⁾ Vgl. Paulus in 1. Corinth. c. 11. v. 5 f. und dazu Harnack, *Mission*, II². S. 51. Der Schleier an sich war also noch kein Zeichen des Standes der Gottgeweihten. Er unterschied sich auch in keiner Weise von dem der verheirateten Frauen; vgl. Wilpert, S. 18. Tertullian, *De virg. velandis*, c. 16 etc. verlangte daher die Verschleierung aller Mädchen, die das Kindesalter überschritten hatten. Die Nicht-

hundert ist die Uebergabe des Schleiers an eine feierliche kirchliche Handlung und Ansprache des Bischofs geknüpft, und erscheint sie als äusseres Zeichen des Uebergangs in den Stand der Gottgeweihten¹⁾, wie die Tonsur als Zeichen des angehenden Klerikers galt. Dann legten sie auch eine besondere Standestunika an, mit einem schwarzen Mantel darüber²⁾. Der Rücktritt in die Welt war unter Umständen wohl möglich, und zwar gilt eine nach der Schleieranlegung geschlossene Ehe nicht nur als rechtlich gültig, sondern auch in gewissen Fällen als sittlich zulässig, ja geboten. Tertullian kennt keine öffentliche Gelübdeablegung für den Eintritt in den Jungfrauenstand. Es scheint sogar, als ob von ihm nicht einmal ein privates Keuschheitsgelöbniß oder Versprechen der Ehelosigkeit bei allen „Jungfrauen“ vorausgesetzt wird³⁾. In gewissen Fällen rät er davon ab und lässt der inneren Hingabe an Gott den Vorzug⁴⁾. Der Kirchenvater Cyprian hat bestimmten Gottgeweihten, die in gefährliche Situationen gekommen waren, den offenen Rat erteilt, sich lieber zu verhehelichen⁵⁾.

erwähnung des Schleiers bei Cyprian, *De habitu virginum*, gestattet nicht den Schluss, dass er in dessen Kirche von den Gottgeweihten nicht getragen wurde, geschweige denn, dass man in katholischen Kreisen ihn vermieden hätte (so Koch, S. 76 f. und S. 109). Bemerkenswert ist, dass auch die römischen Vestalinnen die Kleidung der verheirateten vornehmen Frauen, der Matronen, trugen. Dazu gehörte vor allem die Umhüllung des Hauptes durch den Schleier oder die Haube. Es scheint dies eine allgemeinere indogermanische Sitte gewesen zu sein; vgl. Wüscher-Becchi, *Die Kopftracht der Vestalinnen und das Velum der gottgeweihten Jungfrauen in Röm. Quartalschr.*, 16 (1902), S. 313 ff.

¹⁾ Vgl. Wilpert, S. 10 ff. Ambrosius von Mailand ist der erste Zeuge dafür, doch muss eine liturgische Verschleierung schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts bestanden haben; vgl. Koch, S. 90 f.: „Eine durch den Bischof vorgenommene liturgische Schleierübergabe an eine gottgeweihte Jungfrau ist der gesamten abend- und morgenländischen patristischen Literatur der ersten drei Jahrhunderte völlig unbekannt.“

²⁾ Wilpert, S. 16.

³⁾ Vgl. Koch, S. 75.

⁴⁾ *De virginibus velandis* c. 14 (Migne 2. col. 910).

⁵⁾ Ep. 4 ad Pomponium c. 2 (ed. Hartel, II. 472 ss.): „si autem

Bischof Methodius von Olympos gestattet in gleicher Weise einer Jungfrau die Eingehung einer Ehe, falls sie das Gelübde nicht halten zu können erklärt. Er bezieht nämlich in seiner „Das Gastmahl der zehn Jungfrauen“ betitelten Schrift die vom Apostel Paulus im 1. Korintherbrief (c. 7 v. 25 ff. 36 ff.) offen gelassene Wahl, zu heiraten oder ehelos zu bleiben, auf die Gottgeweihten¹⁾. Bekannt ist auch die Stelle bei Chrysostomus, worin er den Kanonissen rät, sich in gewissen Fällen lieber zu verehelichen²⁾.

Ja, wenn die feinsinnige Auslegung von 1. Cor. c. 7, 36 bis 38, die H. Achelis³⁾, ähnlich wie schon J. Rohr⁴⁾ gibt, richtig ist, wie ich trotz gewisser Bedenken⁵⁾ anzunehmen geneigt bin, so hat der Apostel Paulus selbst mit mächtiger Hand für eine in den Jungfrauenstand getretene Christin die Möglichkeit verteidigt, eine Ehe einzugehen und gleichsam in die Welt zurückzukehren. In gleichem Sinne spricht sich der Apostel im 1. Timotheusbrief c. 5 v. 14 aus, wo er für die eventuelle Verehelichung der jüngeren „Witwen“, d. h. hier wohl, wie wir sehen werden, der Gottgeweihten, eintritt.

Noch im 4. Jahrhundert bezeichnete daher in Rom selbst der Titel „ancilla Dei“ keine wirkliche Nonne mit Gelübden⁶⁾.

perseverare nolunt vel non possunt, melius nubant quam in ignem delictis suis cadant“, vgl. dazu Koch, S. 77 ff.

¹⁾ Convivium, III. 14 (Migne, Gr. 18, 84 C—85 B), vgl. dazu Koch, S. 100 ff.

²⁾ Migne, Gr. 47. col. 513—532.

³⁾ *Virgines subintroductae*, S. 29 ff.

⁴⁾ *Paulus und die Gemeinde von Korinth* in *Biblische Studien*, 4 (1899).

⁵⁾ Vgl. J. Sickenberger in der *Bibl. Zeitschr.*, 3 (1905). S. 52 f. und H. Koch, ebd. S. 401 ff. und in *Theolog. Revue*, 1904. S. 73 ff. Die Einwendungen P. Batiffols in *Revue Biblique internationale*, 1903. 316 s. gegen Achelis erscheinen geistreich, gehen aber nicht tief; auch P. Ladeuze wendet sich in *Comptes Rendus der Revue d'histoire ecclésiast.*, 1905. S. 58 ss. mit nicht schlüssigem Material gegen Achelis.

⁶⁾ Leclercq, col. 1974.

Wir können mit grösster Wahrscheinlichkeit sogar in der nachkonstantinischen Zeit solche „Gottgeweihten“ nachweisen, die sich nachher verehelicht haben, ohne dass dies ersichtlichermassen als ein Makel empfunden worden wäre¹⁾. Es erscheint deshalb sowohl der Titel *Deo devota perennis*²⁾ im Gegensatz zu solchen Gottgeweihten, die aus ihrem Stande austraten, als auch die Bezeichnung von lebenden Frauen als *N. quondam Dei ancilla*³⁾.

Aber der Einfluss des Mönchtums mit der stärkeren Weltverneinung und Weltflucht machte sich allmählich geltend. Schon vor der Mitte des 4. Jahrhunderts kommen im Morgenland⁴⁾, bald auch im Okzident Frauenkongregationen mit rein aszetischen Formen und Regeln auf⁵⁾. Jetzt stellen schon einzelne Synoden die Verehelichung der *Deo devotae* unter Zensuren⁶⁾.

¹⁾ Leclercq, col. 1977: Grabstein einer *ancilla Dei*, die später verheiratet war, von ihrem überlebenden Gatten gesetzt: *Laurentius Rufine coniugi Dei ancillae* ... (De Rossi, *Roma sotteranea*, III., S. 11. n. 4). Bitterauf Nr. 325 von 814: die *Deo consecrata ancilla Soanpure* schenkt für sich, ihren Sohn und ihren Gatten Güter an den Dom von Freising. Vgl. für das Recht der „geistlichen Jungfrauen“, in den Ehestand zu treten, auch Binterim, *Denkwürdigkeiten*, 3, 1. 2 (1826). S. 509.

²⁾ De Rossi, *Inscriptiones christianaes*, II. 1. S. 255 (Spanien 671).

³⁾ Neugart, 341 von 851: *Manumissio mancipii* durch Engildruda, *quondam Dei ancilla*.

⁴⁾ Vgl. Rampolla, *Melania*, S. 152 ss. *Πετραχάκος* S. 97 ff. u. 188 f.

⁵⁾ Vgl. Holsten, *Codex regularum*, pars III. Die Regel Augustins bereits um 400 verfasst. Loening, I. S. 360 meint, es sei kein Frauenkloster in Gallien vor dem 6. Jahrhundert bekannt. Dass es jedoch schon solche gab, zeigt c. 28 der Synode zu Agde von 506, wo die Anlage von Frauenklöstern in der Nähe von Mönchsniederlassungen verboten wurde; ferner c. 38 der Synode zu Epaon von 517, wo von den *monasteria puellarum* die Rede ist. Es können hier freilich auch die freierlichen Sanktimonialenkongregationen der Kanonissen gemeint sein.

⁶⁾ Vgl. Loening, I. S. 355. Die erste Synode, welche eine Zensur gegen diejenigen ausspricht, die Virginität gelobt haben, ist die von Ancyra c. 19 im Jahre 314 (Hefele, *Konziliengesch.*² I. 239). Aus ihrer

Seit dem siegreichen Vordringen des Benediktinerordens im 6. Jahrhundert gerät dann das altchristliche, freiheitlichere Sanktimonialenleben noch mehr in Misskredit, wenigstens in den offiziell kirchlichen Kreisen, und muss sich in der einen oder anderen Weise der klösterlichen Form angleichen. Unter diesem Gesichtspunkt sind mehrere Schreiben Gregors I. zu verstehen, die er als eifriger Freund und Förderer der mönchischen Aszese an den Exarchen von Ravenna und einige italienische Bischöfe richtete. Es war ihm zu Gehör gekommen, dass Gottgeweihte hier und da unter Zustimmung oder gar Begünstigung der weltlichen und geistlichen Behörden ihr Gewand abgelegt und den Ehestand erwählt hätten. Offenbar fand man in den betreffenden Städten nichts Anstössiges dabei. Gregor aber weist mit allem Eifer auf das Unschickliche der Verheiratung hin und sucht die Behörden dagegen in Bewegung zu setzen¹⁾.

Aus dem gleichen Bestreben sind zahlreiche Kanones fränkischer Synoden zu erklären, die den Austritt einer Sanktimonialen in den Ehestand erschweren oder unmöglich machen wollen ohne Unterschied, ob sie eine nach bindender Klosterregel lebende, weltabgeschiedene Nonne oder eine im Dienst der Kirche stehende, klerikale Gottgeweihte war. Lehrreich ist dafür schon die zweite Synode zu Orléans von 549 in ihrem 19. Kanon. Nachdem hier von den wirklichen Nonnenklöstern mit einjährigem Noviziat die Rede ist, kommen solche monasteria zur Sprache „ubi non perpetuo tenentur [puellae] inclusae“, d. h. doch offenbar die freiheitlicheren Stifter. Für sie wird

Bestimmung folgt, dass eine nach Ablegung des Keuschheitsgelübdes eingegangene Ehe rechtlich gültig war, aber wie sukzessive Bigamie mit einem Jahre Kirchenbusse belegt wurde, während auf Ehebruch 7 Jahre Busse standen (vgl. Koch, S. 107 und c. 28 des Epiphanius bei Riedel, S. 292; an letzterer Stelle erkennt man deutlich die zunehmende Verschärfung des Urteils über die sich verheiratenden Gottgeweihten).

¹⁾ *Registrum Gregorii*, IV. 9 von 593; IV. 24 von 594; V. 19 von 594; X. 3 von 599 (Ewald et Hartmann I. S. 241, 258, 301, II. S. 328). Vgl. auch Edict. Liutprandi c. 30 von 723 (Bluhme, S. 99).

ein (mindestens) dreijähriges Noviziat verlangt; nach dessen Verlauf sollen die Jungfrauen je nach den Statuten des betreffenden Stiftes, das sie sich erwählt haben, eingekleidet werden. Wenn sie dann doch in die Welt zurückkehren und sich verheiraten, sollen sie von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Dasselbe gelte von den Mädchen und Witwen, die in ihren eigenen Häusern das Gelübde und Gewand der Gottgeweihten angelegt hätten¹⁾. Unter gleichem Gesichtspunkt ist in dieser Hinsicht die Aachener Institutio für die Kanonissen zu betrachten, wenn sie darauf dringt, dass nur solche angenommen werden, die dauernd auf die Ehe Verzicht leisten wollen²⁾.

Anderseits sind jedoch die harten Zensuren der fränkischen Zeit gegen die Verehelichung der Gottgeweihten oft aus dem Bestreben zu erklären, sie vor Zudringlichkeiten im Frieden des Stiftes zu beschützen³⁾. Allem Anscheine nach aber

¹⁾ Maassen, S. 107. Die Auslegung Loenings, K.R. II. S. 396. 2 ist unzulänglich. Vgl. ferner im allgemeinen Leclercq, col. 1993, im einzelnen Conc. Matic. von 583 c. 12; Lugdun. von 583 c. 3, an letzterer Stelle ist jedoch nicht von Eheschliessung sondern von unmoralischer Flucht die Rede. (Maassen, S. 158; S. 154.)

²⁾ *Institutio Sanctimonialium*, c. 8—10.

³⁾ Vgl. Conc. Turon. von 567. c. 21 (Maassen, S. 129 s.): . . . ut nullus nec sacratam Deo virginem neque si in honore Christi veste mutavit, tam viduam quam puellam, aut rapere aut competere aut sibi in coniugium sotiare praesumat, quia etiam lex Romana constituit: „quicumque sacratam Deo etc. . . capitis sententiam feriantur“ . . .; zu beachten dann besonders die Stelle „aliquae dicere meditantur, quod propterea se veste mutaverint, ne eas inferiores personae macularint . . . quaecumque timet violentiam . . . refugiat ad ecclesiam; ferner Edictum Chlothacharii II. von 614 (Boretius, S. 23. c. 18 vgl. oben S. 34, 5; dazu Loening, II. S. 604 ff. und Brunner, R.G. II. S. 56 f.) Conc. Paris. de 614. c. 15 (Maassen, S. 190). Ferner Conc. Suession. von 744. c. 9 (Werminghoff, S. 35): ut nullus laicus homo Deo sacrata femina ad mulierem non habeat . . . Conc. Dingolfing. 770. c. 4 (Werminghoff, S. 94) de eo, quod sanctae moniales, quae in servitio Dei sunt, ita constituit, ut nullus ausus sit in coniugium, in matrimonium ducere . . .

ist diese strengere, klösterliche Richtung entweder gar nicht oder nur kurze Zeit in den Kanonissenstiftern praktisch durchgedrungen¹⁾, soweit diese nicht überhaupt offiziell — für immer oder zeitweise — zur Annahme der Benediktiner- oder einer sonstigen Klosterregel gebracht wurden. Im anderen Falle gewährte gerade die erwähnte Synode von Orléans durch die Hinzufügung des „*secundum statuta monasterii ipsius*“ für die alten Freiheiten der Kanonissen eine gesetzliche Unterlage. Noch deutlicher stellt sich c. 14 des Concilium Latunense im 7. Jahrhundert (673—675) auf die Seite der freiheitlicheren Stifter. Darin heisst es „wir bestätigen durch gegenwärtige Verfügung in jeder Hinsicht die Privilegien, welche seit alters oder in der Neuzeit solchen Stiftern verliehen wurden, die nach den Vorschriften der hl. Väter eingerichtet sind, damit sie in ihrer Eigentümlichkeit ruhig leben können“²⁾.

Seitdem dann die gleich zu besprechende höhere Sanktimonialenweihe (Diakonat) der früheren Zeit mehr und mehr abgeschwächt oder ganz beseitigt wurde, fiel für die Kanonissen jegliche äussere Verpflichtung hinweg, dem klerikalen Stande dauernd anzugehören und ehelos zu bleiben. Von grosser Bedeutung mag in dieser Hinsicht vielleicht schon c. 17 der ersten Synode zu Orléans von 533 gewesen sein, wo es gemäss der alten Uebung³⁾ heisst, dass die zum Diakonat eingegneten Frauen bei Strafe der Exkommunikation sich nicht

¹⁾ Vgl. unten § 25, wo wir bereits aus dem 10. Jahrhundert Zeugnisse für den legitimen Austritt der Kanonissen haben.

²⁾ Maassen, S. 218: „*privilegia vero, que antiquitus vel moderno tempore monasteriis iuxta sanctorum patrum regulas viventibus indulta sunt, ut propria vivant firmitate, per praesentem institutionem modis omnibus sanximus*“.

³⁾ Vgl. Basilius, ep. 199 canonica (Migne, 32). c. 44 „*corpus diaconissae, utpote consecratum non amplius permittimus in usu esse carnali*“. In c. 24, wo von den nicht beamteten klerikalen Witwen die Rede ist, handelt es sich nicht um Verheiratung, sondern um *vitium impuritatis*. Ferner Jacobus Edessenus (6. Jahrhundert bei Assemani II.) „*diaconissa si post ordinationem nupserit, excommunicetur*“.

verehelichen dürften. Im folgenden Kanon wird dann für die Zukunft von den dort versammelten Bischöfen beschlossen, die Diakonatsweihe keiner Frau mehr zu erteilen, wegen der Schwäche des weiblichen Geschlechtes¹⁾. Die klerikalen Jungfrauen, die Kanonissen richteten sich mehr und mehr nach dem kanonischen Klerus. Solange die Kanoniker nicht die (Sub-) Diakonatsweihe empfangen hatten, waren sie durch keinen äusseren Zwang, ja kaum moralisch zur Ehelosigkeit verpflichtet, wie wir denn auch viele clerici canonici finden, die ihre Pfründe aufgeben und in den Ehestand legitimer Weise eintreten²⁾. Ebenso wenig als das geistliche Gewand und die Tonsur den Kleriker an einer rechtsgültigen und von der Kirche anerkannten Eheschliessung hinderte, ebenso wenig konnte nun den Gottgeweihten, d. h. den klerikalen Jungfrauen, Witwentracht und Schleier den Rücktritt in die Welt unmöglich machen, falls sie nicht ein öffentliches kirchliches Gelübde abgelegt hatten. Nur dass die Kanonissen ebenso wie die sich ver-

¹⁾ Conc. Aurelian. de 533. c. 17 (Maassen, S. 63): Foeminae, quae benedictionem diaconatus actenus contra interdicta canonum acceperunt, si ad conigium probantur, iterum devolutae, a communione pellantur. c. 18: Placuit etiam, ut nulli postmodum foeminae diaconalis benedictio pro conditionis huius fragilitate credatur. Sehr bezeichnend für die landläufige Wertung der nicht benedizierten gottgeweihten „vidua“ ist dann die Notiz in c. 21 der Synode zu Tours von 567 (Maassen, S. 130, 25): aliqui dicunt: vidua, quae benedicta non fuit, quare non debet maritum accipere? Die Synode wendet sich zwar gegen diese Uebung, indem sie die Ehe aller Gottgeweihten zensuriert, aber sie hat ebensowenig als die folgenden Synoden die freiheitlichere Auffassung ausrotten können.

²⁾ Im allgemeinen vgl. Thomassin, I. l. 3. c. 63. 10; ferner Synode zu Rheims von 1148. c. 7 und Sauerland, *Rhein. Urkunden*, III. 888 von 1350, Bulle Klemens' VI. von 1345, in welcher alle Benefizien solcher Kleriker dem apostolischen Stuhle reserviert werden, welche die kirchliche Laufbahn verlassen und in den Ehestand treten. Einzelurkunden, in denen von dem Austritt eines canonicus aus dem Klerus und von seiner Verheiratung die Rede ist, finden sich viele in den Avignoneser Registerbänden des Vatikanischen Archivs. Vgl. auch C. 1. 3. 5. 7. 9 X. de cler. coniug. III. 3. Für das Kölner Domkapitel besonders Kisky, *Domkapitel*, S. 21. § 10.

heiratenden Kanoniker ihre Stelle an der betreffenden Kirche und ihren Klerikerstand aufgeben mussten¹⁾. Allerdings wurde bei der Aebtissin und wohl auch bei den höheren Kanonissen-ämtern, selbst als die Diakonissenweihe nicht mehr anerkannt und nur noch eine Benediktion erteilt wurde, der alten Tradition gemäss, die Verpflichtung zum ehelosen Leben noch lange empfunden und gehalten²⁾.

3. Die Diakonissenweihe, ihr Ursprung und ihre Bedeutung.

Was hat es nun mit der erwähnten Diakonissenweihe auf sich? Damit kommen wir an die schwierige und oft erörterte Frage der weiblichen Diakonie in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Wir haben bereits oben im allgemeinen vom Kirchendienst der Gottgeweihten gesprochen. Hier handelt es sich um eine besondere Art des „Dienstes“, die man als *διακονία* bezeichnete. Die hauptsächlichlichen Schwierigkeiten für die Untersuchung liegen darin, dass aus dem recht spärlichen Quellenmaterial grosse provinzialkirchliche und lokale Verschiedenheiten hervorzugehen scheinen, die jede Verallgemeinerung verbieten müssen³⁾. Bekannt ist, dass in der apostolischen Zeit Frauen als Lehrerinnen oder Mitarbeiterinnen in der Mission und als Leiterinnen von christlichen Gemeinschaften vorhanden und anerkannt waren. In den paulinischen Briefen werden wiederholt solche namhaft gemacht. Es sei nur an das 16. Kapitel des Römerbriefes erinnert, in welchem Phöbe und Prisca vom Apostel begrüsst werden. Er nennt die erstere Diakonisse (*διάκονος*) der Gemeinde in Kenchreae und Leiterin einer grösseren Gemeinschaft (*προστάτις πολλῶν*)⁴⁾. Dass aber

1) Vgl. darüber weiteres unten § 25.

2) Vgl. unten § 15, . . . *Einsetzung der Aebtissin*.

3) Vgl. Harnack, *Mission*, II². S. 57. 2.

4) Vgl. die weitere Zusammenstellung ähnlich wirkender Frauen in der apostolischen Zeit bei Harnack a. a. O. S. 52 ff.

im ersten Jahrhundert eine Institution von Diakonissen im Morgenland weithin zu Recht bestand, bestätigt der bekannte Brief Plinius' des Jüngeren an Kaiser Trajan, in dem er von christlichen Frauen redet, die den Titel „ministræ“, d. h. auf griechisch Diakonissen trugen¹⁾. Von den Diakonissen als (klerikalen) Beamtinnen spricht ferner allem Anscheine nach schon der 1. Timotheusbrief, wenn er den kirchenrechtlichen Vorschriften für Diakonen solche für Frauen „in gleicher Weise“ einreihet²⁾.

Das Diakonissenamt wird dann in der Folgezeit ausdrücklich erwähnt von Synoden, Inschriften, Urkunden und einzelnen Schriftstellern. In der Didaskalia, von den apostolischen Konstitutionen und dem Testamentum Domini, auf den Konzilien zu Nicäa und Chalcedon, bei Chrysostomus, Sozomenos, in den Novellen Justinians u. s. w. Wir kommen auf sie im weiteren Verlauf zu sprechen. Bedeutungsvoll ist, dass die Diakonissen frühzeitig auch im Abendland in Italien, Gallien und am Rhein erscheinen. Für die Rheingegend haben wir z. B. die bisher unbeachtet gebliebene Notiz aus dem Testament des Trierer Diakons Grimo vom Jahre 636, wo es heisst, dass seine Schwester Ermengunde zu Lebzeiten Diakonisse war³⁾. Die übrigen Nachrichten für Gallien und das Rheinland werden wir gleich kennen lernen. Zur Widerlegung der weit verbreiteten Ansicht, dass das Institut der Diakonissen nur in der altchristlichen Kirche bestanden und im Abendland gar keine Aufnahme oder einen sehr frühen Untergang gefunden habe⁴⁾, wollen wir an dieser Stelle einige Zeugnisse erwähnen, die sein Vorhandensein in Italien und vor allem

¹⁾ Epist. 10. 96.

²⁾ I. Timoth. 3, v. 10, vgl. dazu Zscharnack, S. 103 f.

³⁾ Beyer, *Urkb.*, I. 6 von 636.

⁴⁾ Funk, *K.G.*⁵ S. 156; Möller-v. Schubert, *K.G.* I². S. 372; Zscharnack, S. 121 u. 151; 137 u. sonst: „im Abendland gab es nie ein Diakonisseninstitut“; Koch in *Theolog. Revue*, 1904. S. 46; v. d. Goltz, S. 13. Ueber die Bedeutung der römischen „Witwen“ in dem Bericht von 251 bei Eusebius h. e. VI. 43. 11 vgl. unten S. 66.

in Rom selbst für mehrere Jahrhunderte zur Gewissheit machen. Unter den ältesten christlichen Inschriften von S. Paul vor den Toren Roms hat sich auch die eines römischen Diakons erhalten, worin er seiner Schwester, der Diakonisse Anna den Grabstein widmet¹⁾. Dann haben wir die Notiz der Acta Sanctorum zum 1. Januar (I, 11) „Martina virgo Romana, per donum Dei diacona“. Aus Pavia ist wenigstens eine datierte Inschrift der Diaconissa Theodora vom Jahre 539 erhalten²⁾. In Rom erscheinen ferner die Diakonissen auf einer Synode von 743³⁾, dann im Liber Pontificalis beim Einzuge Karls des Grossen im Jahre 800⁴⁾, sowie in mehreren Urkunden des 10. Jahrhunderts für die Frauenkongregationen S. Maria Corsarum⁵⁾, ss. Cyriaci et Nicolai in Via Lata⁶⁾ und S. Maria in Nepi⁷⁾. Noch im 11. Jahrhundert sprechen schliesslich zwei wichtige Papsturkunden Johanns XIX. von 1026 und Benedikts IX. von 1033 über die Konsekration und Immunität der Diakonissen⁸⁾, ebenso die Ordines Romani⁹⁾.

Dass die Diakonissen der Didaskalia wie in Nicäa und in den apostolischen Konstitutionen bis zu ihrer letzten Erwähnung im 11. Jahrhundert, im Orient wie im Abendland, ein kirchliches Amt bekleideten und dem klerikalen Stand angehörten, ebenso wie in der apostolischen Zeit (Pastoralbriefe), geht nicht nur aus ihrer wiederholten Bezeichnung als *ministrae ecclesiae*, *ministrae Dei*

¹⁾ Fabretti, *Inscript. antiquarum explicatio* (Rom 1702), S. 758. 639.

²⁾ *Corpus Inscr. Lat.*, V. 2. 6467.

³⁾ Werminghoff, S. 10 u. 13. c. 5. ⁴⁾ ed. Duchesne, II. S. 6.

⁵⁾ Kehr, *Italia Pontificia*, I. 121. 2 u. 3 von 905.

⁶⁾ Hartmann, *Urk.* 9 von 978; 14 von 987; 16 von 988.

⁷⁾ Ebd. Nr. 1 von 921; 2 von 947; 4 von 950. Nach den mir an Ort und Stelle durch unseren hochverdienten Landsmann, Bischof Döpping von Nepi und Sutri, freundlichst gemachten Mitteilungen war die noch vorhandene Marienkirche ehemed mit griechischen Sanktimonialen besiedelt.

⁸⁾ Ughelli, I. col. 121 u. 124. Vgl. Kehr, *Ital. Pontif.* II. S. 26, 3.

⁹⁾ Vgl. unten S. 50, Anm. 1. Duchesne, *Origines du culte chrétien*³⁾, S. 343 meinte noch, dass sich der weibliche Diakonat nur bis zum 5. oder 6. Jahrhundert gehalten habe.

und aus ihrer Einreihung unter den Klerus hervor¹⁾, sondern auch aus direkten Vorschriften für ihre Ordination und Konsekration²⁾. In den apostolischen Konstitutionen wird hierbei deutlich die Ordination der Diakonissen durch Handauflegung zu den höheren Weihen gerechnet, während die Aufnahme der Jungfrauen und Witwen zum Stand der Gottgeweihten ohne Handauflegung geschieht und nur als Eintritt in den niederen Klerus erscheint³⁾. Auf dem Konzil von Chalcedon von 451 c. 15 und später auf dem Trullanum c. 14 ward dann diese Ordination der Diakonissen an das zurückgelegte 40. Jahr geknüpft. Ebenso auf der Wormser Synode von 868 c. 73⁴⁾. In den bereits genannten Papstprivilegien Johanns XIX. und Benedikts IX. von 1026 und 1033 werden die consecrationes

¹⁾ Vgl. Funk, Const. Apost. I. S. 525; XIX. und S. 182. I. Dazu *Didaskalia*, III. 12 (ibid. S. 208 ss.), die Diakonisse wird hier mit dem Diakon durchaus auf eine Stufe gestellt. Aehnlich im Testamentum Domini, II. c. 20 (Rahmani, S. 142), wo die Diaconissa in völliger Parallele zum Diaconus erscheint. Vgl. ferner Sozomenos, Hist. eccl. 8. c. 24: Olympias ministra (διάκονος) ecclesiae; bei Basilius, Epiphanius (vgl. auch Zscharnack, S. 112 f.), Sedulius, praefatio ad carmen paschale: „Syncretice sacra virgo ac Dei ministra“ u. a. Besonders bemerkenswert ist Didaskalia, II. 26. 6, wo das Diakonissenamt in der Kirche als Symbol des hl. Geistes bezeichnet wird; auch Const. Apost. VIII. 13. 14, wo bei der hl. Kommunion zuerst der Bischof kommt, dann der männliche Klerus, dann die Diakonissen, hierauf die Gottgeweihten, schliesslich die „pueri“ und zuletzt die Gemeinde. Ich möchte auch noch c. 1. X. de temp. ord. I. 11 erwähnen, wo die Konsekration der virgines Deo dicatae zu den höheren Weihen gerechnet und dem Subdiakonats gleich gestellt wird; darnach kommen die niederen Weihen.

²⁾ Friedberg, *K.R.*⁵ S. 151. 2 hat noch wie F. X. Wernz, *Jus Decretalium*, II.² S. 124, tit. VI. § 1, 3 die klerikale Eigenschaft der altkirchlichen Diakonissen entschieden bestritten; auch Hinschius, I. S. 8 neigt dieser Auffassung zu.

³⁾ Const. Apost. VIII. 20 und 24. 25: Die χειροτονία διακόνισσης steht zwischen der Handauflegung der Diakonen und Subdiakonen, während die einfache Einsegnung ohne Handauflegung der Jungfrauen und Witwen in c. 24 und 25 unter dem niederen Klerus erscheint.

⁴⁾ Hartzheim, *Conc. Germ.*, II. S. 319.

diaconissarum im Leoninischen Stadtviertel Roms ebenso wie die Konsekrationen der Priester, Diakonen und anderen Kleriker dem Bischof von Silva Candida dauernd übertragen. Und zwar erkennen wir auch hier wie aus den Ordines Romani, dass die Konsekration der Diakonissen mit der bischöflichen Handauflegung verbunden war und zu den höheren Klerikerweihen zählte¹⁾.

Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, dass diese Weihe regelmässig nur einer Kanonisse, d. h. einer einfachen Gottgelobten, zu teil wurde²⁾.

Worin bestand nun das Amt oder die kirchliche Dienstleistung der Diakonissen?

Beides ist gewiss nach Zeit und Ort in der einen oder anderen Beziehung verschieden gewesen. Doch hat man bisher ihre Beschäftigung fast ausschliesslich in der Kranken- und Armenpflege sehen wollen³⁾. Demgegenüber gibt uns

¹⁾ In dem Ordo Romanus IX (Mabillon, *Iter Ital.*, II. S. 91) geschieht die Weihe der Diakonissen (diaconissae et presbyterissae) durch den römischen Bischof auf ähnliche Weise wie die Priester- und Diakonenweihe. Diese wie jene werden zum höheren Klerus gerechnet. Es ist daher keinerlei Grund vorhanden, weshalb Zscharnack, S. 152, so entschieden verneint, dass die von ihm freilich in geringer Zahl vorgebrachten und nicht eingehend behandelten römisch-fränkischen Diakonissen klerikal oder beamtet gewesen seien.

²⁾ Vgl. im allgemeinen Hinschius, I. S. 8, Anm. „Ausgewählt wurden die Diakonissen aus den Mädchen und Witwen, welche den Schleier genommen hatten“. Die Einzelbeispiele sind sehr zahlreich, sie gehen aus der weiteren Darstellung oben hervor. Vgl. etwa noch Const. Apost. VI. 17. 4: „*διακόνισσα δὲ γινέσθω παρθένος ἀγνή; εἰ δὲ μήγε κἂν χήρα, μονόγαμος πιστὴ καὶ τιμίᾳ.*“ Dass auch gottgeweihte „Witwen“ die weibliche Diakonatsweihe empfangen, zeigt nicht nur das Beispiel der hl. Radegundis, sondern auch das der Olympias bei Chrysostomus (Migne, 52. col. 562). Es ist demnach die These Zscharnacks S. 133 f. u. ö., dass das Diakonissenamt anders als das von ihm als besondere Einrichtung angesehene Witwenamt nur Jungfrauen übertragen worden sei, nicht haltbar. S. 143 gibt Zscharnack übrigens offenbar seine These auf.

³⁾ Friedberg, *K.R.*⁵, S. 151, 2. Planck, Ziegler u. a., vgl. Leder, S. 17. v. d. Goltz, S. 14.

im 10. Jahrhundert, einen bisher nicht genügend beachteten Fingerzeig Bischof Atto von Vercelli der in einem seiner Briefe erzählt, dass damals manche der Ansicht waren, man habe die Vorsteherinnen von Frauenkongregationen, die jetzt Aebtissinnen hiessen, vormals Diakonissen genannt. Die Nachricht ist um so wertvoller, als Atto selbst sich dieser Meinung nicht anschliessen will, sondern ebenso schüchtern als offenbar irrig die Diakonissen mit dem damals in Italien noch vorhandenen Rest der einfachen klerikalen Jungfrauen und Witwen (*virgines ecclesiasticae*) verwechselt¹⁾. Von grösster Bedeutung aber und eine direkte Bestätigung der von Atto mitgeteilten traditionellen Auffassung ist eine von Maassen veröffentlichte Glosse aus der Karolingerzeit, wo Diakonissin direkt mit Aebtissin erklärt wird. Sie erhält ihr Amt durch bischöfliche Ordination nicht vor dem 40. Lebensjahre²⁾. Wir werden noch weiter auf die bedeutungsvolle Stelle zu sprechen kommen.

Es fällt sofort die später von uns näher zu erörternde Tatsache auf, dass die Aebtissinnen der Kanonissenstifter eine besondere bischöfliche Weihe erhielten, zum klerikalen Stand ge-

¹⁾ *Attonis Vercellensis episcopi (924—961) opera* ed. Burontius, Vercelli 1768, ep. 8: „Sunt etiam, qui eas prisceis temporibus diaconas asseruere appellatas, quas nunc abbatissas nominavimus“ . . ., er ist dagegen „quapropter, si huius officii nomen nunc etiam quoquo modo perduraret, in his, quae per mulieres adhuc dispensari videntur, illas diaconas putaremus, quae aetate senili devictae, religiosam vitam cum castitate servantes oblationes sacerdotibus offerendas fideliter praeparant, ad ecclesiarum limina excubant, pavimenta detergant.“

²⁾ Maassen, *Wien. Sitz.-Ber.*, Bd. 84. S. 274: „Diaconissa est abbatissa, quae XX annis a Pauli iussu deminutis per manus impositionem ab episcopo ordinatur non ante XL^{mum} annum, ut instruat omnes christianas feminas fide et lege Dei, sicut erant in vetere lege. De qua et apostolus: vidua eligatur non minus LX. annorum. Et haec erant presbiterisse in evangelio. Anna octoagenaria, nunc vero Calcedonicus canon quadragenarium indulget.“ Ich wurde auf die wichtige Stelle durch meinen Freund Dr. B. Custodis, Vizerektor der Anima, in Rom aufmerksam gemacht.

rechnet wurden und sich zur Ehelosigkeit verpflichtet glaubten¹⁾, genau so, wie das Diakonissenamt (als höhere Weihe) an das ehelose Leben gebunden war²⁾. Ebenso bezeichnend ist es, dass man noch im 16. Jahrhundert auf dem Konzil von Trient (sess. 25) an dem 40. Lebensjahre als der untersten Altersgrenze für die Einführung der Aebtissin festhielt, wie einst in Chalcedon und Worms das 40. Jahr für die Ordination der Diakonissen kanonisch festgelegt war. Wichtiger für uns in gleichem Sinne ist die Beobachtung, dass eine Reihe von Diakonissen wirklich als Leiterinnen von Frauenkongregationen und ausdrücklich als Aebtissinnen bezeugt sind. Im 4. Jahrhundert finden wir in Seleucia die „sancta diaconissa“ Marthana als Leiterin eines *monasterium virginum*³⁾. Von Chrysostomus ist bekannt, dass er eine vornehme Dame Nicarete bat, das Diakonissenamt und die Leitung der klerikalischen d. h. gottgeweihten Jungfrauen zu übernehmen⁴⁾. Derselbe schrieb mehrere Briefe an die Diakonisse Amprucla und ihre frommen Hausgenossinnen⁵⁾. Man wird nicht fehl gehen, in ihr die Vorsteherin einer Gemeinschaft Gottgeweihter zu sehen. Dasselbe gilt von der Diakonisse Olympias, an welche Chrysostomus 17 noch erhaltene Briefe richtete⁶⁾. Sie gehörte zum „Chor der Gottgeweihten“⁷⁾ und erscheint als die Lehrerin und Leiterin der anderen⁸⁾. Von der hl. Radegundis, der königlichen Gründerin und Aebtissin des gleichnamigen Stif-

¹⁾ Vgl. unten § 13 und Vögelin, *Das alte Zürich*. I². S. 546.

²⁾ Vgl. ausser oben S. 44, Anm. 3 noch Zscharnack, S. 114.

³⁾ *Peregrinatio s. Silviae* (4. Jahrh.) c. 54 (ed. J. Fr. Gamurrini. Rom 1887); vgl. die römisch-christliche Inschrift einer *sancta abbatissa* aus Sirmium (Wilpert, S. 86).

⁴⁾ Sozomeni *hist. eccl.* l. VIII. c. 23.

⁵⁾ Chrysost. ep. 96. 103. 191 (Migne, Gr. 52).

⁶⁾ Migne, Gr. 52. Ihre bischöfliche Ordination zur Diakonisse erwähnt Sozomenos, *Hist. eccl.*, VIII. 9. Ich verstehe nicht, dass v. d. Goltz, S. 15 das Diakonissenamt der Olympias wie der Makrina (vgl. unten S. 58) übersah.

⁷⁾ Ibid. col. 562.

⁸⁾ Ep. 5 *ibid.* col. 596 s.

tes in Poitiers (Mitte des 6. Jahrhunderts), wissen wir, dass sie durch bischöfliche Handauflegung die Diakonissenkonsekration empfing¹⁾. Die Aebtissin Ida von Remiremont (8. Jahrhundert) wird ebenfalls diaconissa genannt²⁾. Für Rom und Umgebung kennen wir schliesslich aus dem 10. Jahrhundert sechs Aebtissinnen mit der Diakonissenweihe³⁾.

Wir besitzen auch noch die etwas schwer verständliche römische Ordinationsformel für Diakonissen im Ordo Romanus, der in karolingische Zeit zurückreicht. Darin richtet sich ein Gebet an Gott „der du durch apostolische Weisung in der Handauflegung dieser Ordination mit dem hl. Chrisma befohlen hast, die Mädchen und jüngeren Mitglieder der gottgeweihten Frauen zu unterweisen“⁴⁾.

Aus dem 11. Jahrhundert haben wir zwei weitere Zeugnisse dafür, dass die Diakonissen Leiterinnen von Frauenkongregationen, d. h. Aebtissinnen, waren. Das eine findet sich im Leben des jüngeren Nilus, des Erbauers von Grotta Ferrata bei Rom. Er redet darin die Leiterin eines Klosters als Diakonisse an⁵⁾. Das andere in einem Brief Abälards, worin er die Aebtissin von Paraklet die Paraclitensis diaconissa nennt⁶⁾. Es steht nichts im Wege, auch die sonstigen Diakonissen, von denen nur Name und Titel bekannt ist, in ähn-

¹⁾ *M.G. Auct. Antiquissimi*, IV. S. 41 (ed. Krusch).

²⁾ *Neues Archiv*, 19 (1894). S. 66.

³⁾ Kehr, *Italia Pontificia*, I. 121, 2 u. 3 von 905: Euphemia venerabilis diacona et abbatissa; Hartmann Nr. 1 von 921: domna Odocia ven. diacona et abbatissa; Nr. 2 von 947 Alvisidia desgl.; Nr. 4 von 950 Eufrosina desgl.; Nr. 9 von 978 Agathe desgl.; Nr. 14 von 987 Sergia desgl.

⁴⁾ . . . quique deinceps per apostolicam intentionem sanctarum huius ordinationis manibus foeminarum sexus ipsius adolescentulas ac iuniores instrui cum sancti chrisomatis visitatione iussisti. Vgl. Pinus, c. II. § 5.

⁵⁾ *Vita s. Nili iunioris*, S. 135: μία διάκονος ἡγουμένη μοναστηρίου. Zu ἡγουμένη im Sinne von Aebtissin vgl. Knecht, S. 58.

⁶⁾ Migne, 178. col. 677. Eine andere wichtige Stelle aus Abälards sermo in natal. s. Stephani führt Du Cange an: „diaconissa, quam nunc abbatissam nominant“; doch habe ich das Zitat nicht verifizieren können.

licher Weise für Leiterinnen von Frauenkongregationen anzusehen. Wenn es z. B. bei dem Einzuge Karls des Grossen in Rom heisst, dass ihm die Vorsteher (proceres) der Geistlichen mit allen Klerikern sowie die Sanktimonialen und die Diakonissen u. s. w. entgegen zogen, so ist es wohl möglich, dass hier die Diakonissen im Sinne von Aebtissinnen genannt werden¹⁾. Wir hätten damit das überraschende Resultat, dass die Diakonissen vom 4. bis zum 9. und 10. Jahrhundert sich noch in ähnlicher Weise in der Kirche betätigten, wie die erste Diakonisse der apostolischen Zeit, Phöbe: als Leiterinnen einer grösseren Gemeinschaft christlicher bzw. gottgeweihter Frauen²⁾. So erklärt es sich vielleicht auch, dass in der Apostellehre und den älteren Teilen der apostolischen Konstitutionen immer nur von einer Diakonisse in der Gemeinde die Rede ist³⁾: Die gottgeweihten Frauen in den Gemeinden der ersten Jahrhunderte konnten von einer einzigen Vorsteherin in einer Gemeinschaft geleitet werden. Deshalb sind in den späteren Abschnitten der apostolischen Konstitution die Dia-

¹⁾ Die Diakonissen können hier nicht, wie Achelis in *Herzogs R.E.*, IV. S. 620, 1 ff. 22 ff. meint, mit den Nonnen identisch sein, da diese neben ihnen besonders genannt werden. Noch deutlicher wird dies aus c. 5 des conc. Romanum von 743 „ut presbyteram, diaconam, nonnam aut monacham . . . nullus praesumat . . . copulari (Werminghoff, S. 13, vgl. auch S. 10 ut presbytera, diacona aut monacha . . . nullus utatur). Die Erklärung der diacona bzw. diaconissa als Frau eines diaconus ist nur in wenigen Ausnahmefällen berechtigt (z. B. Conc. Turon. von 567. c. 20; Maassen, S. 128, Conc. Autissiodor. [ca. 573—603] c. 21, *ibid.* S. 181).

²⁾ Schon Origenes sieht in Phöbe die erste Vertreterin des christlichen Diakonissentums (ad Rom. X). Man wird das *προστάτις πολλῶν* am besten im obigen Sinn, nicht aber als Vorsteherin einer aus Männern und Frauen gemischten Gemeinde erklären. Die Hypothese Zscharnacks, S. 46 ff., dass Phöbe, Priscilla etc. gleichsam bischöfliche Machtvollkommenheit und Autorität in den Gemeinden besessen hätten, ist doch zu gewagt. Vgl. auch die wertvolle Grabinschrift aus Jerusalem von ca. 500 in *Röm. Quartalsschr.*, 1904. S. 155: ἐνθάδε κεῖται ἡ δοῦλη καὶ νόμφη τοῦ Χριστοῦ Σοφία, ἡ διάκονος, ἡ δευτέρα Φοίβη . . .

³⁾ Vgl. Möller-v. Schubert, *K.G.*, I². S. 372.

konissen mit aller Deutlichkeit den „Witwen“ und gottgeweihten Jungfrauen übergeordnet ¹⁾).

Hiermit stimmt bezeichnenderweise der Befund bei den Monophysiten und Nestorianern überein. Bischof Rabulas von Edessa (412—435) verordnete, dass die Sanktimonialen nie ohne ihre Diakonissin zum Chordienst gehen sollten; denn wie ein Priester die Mönche, so leite eine Diakonisse die Sanktimonialen beim Gottesdienst ²⁾. In der nestorianischen Ordinationsformel der Diakonisse wird Gottes Beistand dafür erfleht, dass sie ihre Frauenkongregation unterweise und sie in Keuschheit und allen guten Werken sich üben lehre ³⁾. Die Einsetzung der Diakonisse geschah bei den Nestorianern so, dass aus den Schwestern der betreffenden Kongregation eine zur Vorsteherin (Aebtissin) ausgewählt wurde und dann vom Bischof die Ordination zur Diakonisse erhielt ⁴⁾. Eine andere Gebetsformel bei der Ordination lautete: Gieb ihr, o Herr, die rechte Einsicht, dass sie die Jungfrauen fleissig vermahne, leite und mit Vertrauen und Milde zurechtweise, dass sie die Fremden beherberge und deine Geheimnisse erkläre, damit deine Dienerinnen (*ancillae tuae*, d. h. die Gottgeweihten) in Zucht und Keuschheit leben ⁵⁾.

Der Titel Diakonisse ist dann infolge des siegreichen Vordringens des Mönchtums im Orient wie im Abendland durch den seitdem geläufigeren Namen der Aebtissin allmählich verdrängt worden. Im 10. und 11. Jahrhundert begegnen uns im Abendland seine letzten Spuren. Wir haben also hier eine ganz ähnliche Erscheinung wie bei den Vorstehern von Kollegiatkirchen, die den ursprünglichen Titel *archipresbyter* mit

¹⁾ Z. B. III. 8 u. ö.

²⁾ *Dissertatio de Monophysitis*, num. 10 in Assemani, *Bibliotheca orientalis*, tom. II (Seitenzahlen nicht vorhanden!) . . . „moniales absque diaconissa ne pergant ad synaxes“ [ut enim presbyter monachis, ita et diaconissa monialibus praeest in divinis officiis]; vgl. Pinius, f. V. 22.

³⁾ . . . utque muliebrem coetum erudiat doceatque castimoniam et opera iusta et recta; vgl. Pinius, f. VII. 29.

⁴⁾ Nach Assemani, vgl. Pinius, cap. II. § 3.

⁵⁾ Ebd. fol. VIII. 35.

dem eines abbas, praepositus u. s. w. vertauschten, während der Titel presbyter des einfachen Landpfarrers durch eine Reihe anderer Namen wie pastor, rector, plebanus, investitus u. a. abgelöst wurde. Hier wie dort aber hat die Ablegung der älteren Bezeichnung einen tieferen Grund. Die Vorsteher der Kollegiatkirchen und die Inhaber einfacher Pfarreien waren oftmals nicht im Besitz der Priesterweihe, der Titel archipresbyter und presbyter hatte deshalb keinen Sinn¹⁾. Und ähnlich war es bei den Vorsteherinnen von Frauenkongregationen, doch mit dem Unterschiede, dass die offiziellen Kreise der Kirche selbst die Diakonissenweihe mit Erfolg zu beseitigen gesucht haben. Die wichtigsten Zeugnisse für dies Bestreben haben wir in den Kanones dreier gallischen Synoden zu Oranges von 441, zu Epaon von 517 und zu Orléans von 533. Im c. 26 von Oranges heisst es, dass Diakonissen überhaupt nicht mehr ordiniert werden sollen²⁾; im c. 21 von Epaon wird die Konsekration der Witwen, die man Diakonissen nennt, für den Bereich der 23 teilnehmenden Bischöfe (Burgund) streng untersagt, es soll hinfort nur eine einfache Segnung stattfinden³⁾. Der c. 18 von Orléans bestimmt in gleichem Sinne, dass hinfort keiner Frau mehr die Diakonatsweihe gegeben werden solle wegen der Schwäche des Geschlechts⁴⁾.

¹⁾ Vgl. *Pfarrk. und Stift*, S. 53. 122, 3 und 181 ff.

²⁾ Mansi, VI. S. 440: „diaconae omnimodo non ordinandae“.

³⁾ Maassen, S. 24: veduarum consecratio, quas diaconas vocitant, ab omni regione nostra paenitus abrogamus, sola eis paenitentiae benedictione, si converti ambiunt, imponenda.

⁴⁾ Ebd. S. 63: ut nulli postmodum feminae diaconalis benedictio pro conditionis huius fragilitate credatur; vgl. c. 17 (siehe oben S. 45, Anm. 1). Ob sich schon die Synode von Nîmes in Südgallien von 394 mit ihrem c. 2 gegen die Ordination der Diakonissen richtete, wie ich anzunehmen geneigt bin, oder nur gegen „sacerdotale“ Ansprüche, wie Zscharnack, S. 99 erklärt, ist nicht zu entscheiden, Hefele, II. S. 58: ... a quibusdam suggestum est, ut contra apostolicam disciplinam, incognito usque in hoc tempus, in ministerium feminae, nescio quo loco, leviticum videantur adsumptae; quod quidem, quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina.

Wenn freilich diese provinzialkirchlichen Verbote der Diakonissenweihe nicht gleich allenthalben beobachtet wurden, vielmehr noch im 9., ja im 11. Jahrhundert vereinzelt von Ordination und Konsekration der Diakonissen die Rede ist¹⁾, so zeigen doch jene gallischen Synodalbeschlüsse Richtung und Ziel der schliesslich mit vollem Erfolg gekrönten Bestrebungen gegen die Diakonissenweihe²⁾.

Wurde nun diese Weihe, solange sie bestand, allein an die Leiterinnen von Frauenkongregationen verliehen, oder mit anderen Worten: ist Diakonisse stets nur der ältere Titel für eine Aebtissin gewesen? Dies muss nach drei Seiten hin eingeschränkt werden. So wenig jemals alle presbyteri auch die selbständige Leitung und Seelsorge einer Gemeinde besaßen, sondern hin und wieder in einer Mehrheit an einer Kirche unter dem leitenden Seelsorger, mochte er Bischof, Propst oder Archipresbyter u. s. w. heissen, standen, so wenig haben auch alle Diakonissen die selbständige Leitung von Frauenkongregationen gehabt. Am deutlichsten wird dies an dem freilich wohl einzig dastehenden Beispiel der 40 präbendierten „Diakonissen“ an der Kathedrale von Konstantinopel unter Kaiser Justinian und Heraklius etc.³⁾. Hier könnte freilich der Titel auch verflacht und im Sinne der *κωνονισαί*⁴⁾ gebraucht

¹⁾ Es bezieht sich dies nur auf das Abendland, da wir im Orient, z. B. in Konstantinopel noch im 12. u. 13. Jahrhundert Diakonissen finden (Balsamon, responsio 35 ad Marci patriarchae Alexandriae interrog.).

²⁾ Verfehlt ist die Behauptung Zscharnacks S. 152, „dass man im Westen den (blossen) Titel der Diakonisse aus dem Orient entlehnte und ihn auf Klosterfrauen übertrug“.

³⁾ *Novella*, 3. c. 1 und Photius bei Migne, 104. col. 556; Balsamon, l. c.

⁴⁾ *Novella*, 59, 3—6; Du Cange vertritt die obige Ansicht; dafür spricht, dass die dortigen „Diakonissen“ ebenso wie die früheren „Kanonissen“ nicht im Kloster, sondern in der Stadt privat oder in freier Gemeinschaft leben und (gemeinsamen) kirchlichen Dienst verrichten (Knecht, S. 63 u. 65). Man kann auch daran denken, dass „Diakonie“ schon früher ein nicht ungewöhnlicher Ausdruck für die Gesamt-

sein, wie es vielleicht auch im Testamentum Domini I, c. 40 und c. 23 der Fall ist, wo die Diakonissen der altkirchlichen Witwe untergeordnet sind¹⁾. Immerhin steht nichts der Annahme im Wege, dass eine so grosse Zahl wirklicher Diakonissen zur Verherrlichung der Patriarchalkirche in der Kaiserresidenz vereint wurden, wo ja auch eine ausserordentliche Menge von männlichen Klerikern angestellt war²⁾. Im Leben der hl. Makrina, der Schwester des grossen Basilius, erkennen wir jedenfalls, dass es in dem Chor der gottgeweihten Jungfrauen ausser der Aebtissin noch gewisse hervorragende Aemter gab, deren Inhaberinnen die Diakonissenweihe empfangen hatten³⁾. In der That erstreckten sich die Funktionen des altkirchlichen Diakonissenamtes über die Leitung der (gottgeweihten) Frauen hinaus. Wir können dabei zweierlei Tätigkeit unterscheiden: Kirchendienst und Gemeindedienst. Zu jenem gehörte vor allem, dass die Diakonisse die weiblichen Katechumenen unterrichten, für die Taufe vorbereiten und bei der Taufhandlung selbst aktiv mitwirken musste⁴⁾. Der Bischof

heit des niederen Klerus war (Leder, S. 159). Dagegen vertritt Pinus (§ 6 f. 13. 62) die Verschiedenheit dieser Diakonissen von den *κανονικαί*.

¹⁾ Mit Baumstark kann ich Name und Begriff der Diaconissa wenigstens an mehreren Stellen des Testaments nur als eine nachträgliche Erweiterung ansehen.

²⁾ Nach Novella 3, 1 wurde die Zahl der Priester an der Kathedrale auf sechzig beschränkt, die Zahl der Diakone auf hundert, der Subdiakone auf neunzig. Ohne die hundert Ostiarier bestand der Kathedralklerus, die vierzig Diakonissen einbegriffen, aus 425 Personen!

³⁾ Vgl. Migne, Gr. 46. col. 988: ἦν τις πρωτοταγμένη τοῦ χοροῦ τῶν παρθένων ἐν τῷ τῆς διακονίας βαθμῷ etc. col. 992 c.: πάλιν φησὶν ἡ διάκονος etc. Die betreffende Diakonisse hiess Lampadia.

⁴⁾ Didaskalia, III. c. 12 (Funk, I. S. 208 ss.) . . . Sunt enim domus, in quas diaconum ad mulieres non potes (o episcopo) mittere . . . mittes autem diaconissas. Nam et in multis aliis rebus necessarius est locus mulieris diaconissae. Primo cum mulieres in aquam descendunt, a diaconissa oleo unctionis unguendae sunt . . . et cum ascendit ex aqua, quae baptizatur, eam suscipiat diaconissa ac doceat et erudiat . . . Tu (episcopo) ergo in aliis rebus diaconissam necessariam habebis, et ut eas

konnte sie ferner zu Diakonendiensten für Frauen verwenden in solchen Häusern, wo ein männlicher Kleriker aus irgendwelchen Gründen nicht hingehen konnte. Das bestimmt schon die Apostellehre im 3. Jahrhundert. Der Diakonendienst aber bestand in der Armenpflege, in der Belehrung über die Wahrheiten der Religion und in der Darreichung der hl. Kommunion¹⁾. Deshalb hat der karolingische Glossator ganz recht, wenn er eine Aufgabe der Diakonissin darin sieht, dass sie alle christlichen Frauen in Glauben und Sitte unterweise²⁾. Im Testament des Herrn, welches in seinen älteren Bestandteilen vielleicht noch ins 2. oder 3. Jahrhundert zurückgeht, wird ferner das Diakonissenamt demjenigen des Diakons in so weit gleichgestellt, als die Diakonisse den kranken Frauen die hl. Kommunion bringen muss³⁾. Und im 6. Jahrhundert herrschte im Morgenland noch die kirchliche Uebung, dass sie den Frauen und Knaben die hl. Kommunion spenden durfte⁴⁾. Auch im Abendland scheinen bis ins 9. Jahrhundert in vielen Diözesen die Diakonissen diesen „Dienst“ in ähnlicher Weise ausgeübt zu haben, aber die offiziellen Kreise der Kirche

gentilium domos ingrediatur, ubi vos accedere non potestis, propter fideles mulieres, et ut eis, quae infirmantur, ministret, quae necessantur, et in balneis iterum eas, quae meliorant, ut lavet. Ferner *Constit. Apost.* VIII. 28, 6 diaconissa . . . quando baptizantur mulieres, ministrat propter decorum. Vgl. III. 15. 16; ferner Hieronymus zu Röm. 16, 1 (Migne, 30. col. 743). Noch deutlicher in den sogenannten *Statuta ecclesiae antiqua* (Hefele, *Konz. Gesch.* II. S. 71) c. 12: Witwen oder Gottgeweihte, die als Diakonissen bei der Frauentaufe erwählt werden, müssen in so weit gelehrt sein, dass sie in geeigneter, reiner Rede die unkundigen und bäuerischen Weiber vor der Taufzeit darüber zu belehren im stande sind, wie sie auf die Tauffragen antworten und nach der Taufe leben sollen.

¹⁾ Vgl. Kraus, *K.G.*⁴ S. 98 § 28 1.

²⁾ Vgl. oben S. 51, Anm. 2.

³⁾ II. c. 20 (Rahmani, S. 142) und Leder, S. 211 ff.

⁴⁾ Das berichtet Jakob von Edessa bei Assemani *dissert. de Monophys.* c. X in *Bibl. Orient.* II. In der Diözese Antiochia reichte die Diakonisse-Aebtissin noch im 13. Jahrhundert den Sanktimonialen die hl. Eucharistie (nach Barhebraeus bei Assemani, l. c.).

schritten, wie wir sahen, streng dagegen ein, so dass diese rein klerikale Verrichtung der Diakonissen hier verschwand¹⁾. Nur die mannigfaltigen Aufgaben der Leiterin gottgeweihter Frauen, die jetzt klösterlich vereint wurden, blieben bestehen sowie die Sorge für die Armen, Kranken und Pilger im Stiftshospiz oder Hospital²⁾. Wo es aber nicht zur Bildung einer im Stift gemeinsam lebenden Kongregation von Gottgeweihten kam, verlor sich infolge des Verbotes der Diakonissenweihe Bedeutung und Erinnerung an dieses klerikale Amt im Sande, gleichwie der Dienst aller ehemals beamteten Frauen³⁾.

Noch nach einer zweiten Seite müssen wir zu der Regel, dass die Diakonissen Leiterinnen von Frauenkongregationen gewesen sind, eine Einschränkung machen. Denn nicht alle Frauenkongregationen haben Diakonissen zu Vorsteherinnen erhalten, vor allem nicht solche mit mönchischer Ordensregel und rein aszetischen Zwecken. Es ist daher kein Benediktinerinnenkloster bekannt, in der die Aebtissin zugleich Diakonissin gewesen wäre. Die Diakonatsweihe wurde vielmehr in der Regel nur der Leiterin einer kanonischen Frauenkongregation, nämlich von Kanonissen, erteilt. Wir erinnern uns an das Beispiel der vornehmen Dame Nicarete, die von Bischof Chrysostomus gebeten wurde, das Diakonissenamt und die Leitung der „kirchlichen Jungfrauen“ zu übernehmen⁴⁾.

Wir haben ferner die Frage zu beantworten, ob die Funktionen des Diakonissenamtes in der alten Kirche stets nur von „Diakonissen“ ausgeübt wurden, oder mit anderen Worten, ob die zur Erziehung und Leitung der gottgeweihten Jungfrauen u. s. w. nötige Vollmacht in den ersten Jahrhunderten stets an die höhere Weihe der Sanktimonialen gebunden war. Die Antwort hängt von der Wertung des im 2. und 3. Jahrhundert stark hervortretenden Witwenamtes ab.

¹⁾ Vgl. oben § 3, 2. S. 32 f.

²⁾ Vgl. unten § 30, 3 a.

³⁾ Vgl. oben § 3, 2 S. 31.

⁴⁾ Sozomeni *hist. eccl.* lib. 8. c. 23: „παρθένου ἐκκλησιαστικῆς“.

4. Das Witweninstitut und die beamteten Witwen.

Zur Grundlage unseres Verständnisses für das Witweninstitut der alten Kirche nehmen wir die schon (S. 26) erwähnte Stelle aus dem Schreiben des Bischofs Ignatius an die Smyrnäer, Kap. 13, worin er Grüsse bestellt „an die Jungfrauen, welche Witwen heissen“. Es geht hieraus mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervor, dass damals in Kleinasien der Name „Witwe“ auch als Titel für die gottgeweihten Jungfrauen gebraucht wurde, einerlei ob sie verwitwet oder stets ehelos gewesen waren.

Man pflegte in späteren Jahrhunderten ja auch umgekehrt wirkliche Witwen, wenn sie in ein Kanonissenstift eingetreten waren, als *virgines*¹⁾, *Stiftsjungfern*²⁾, *ancillae Dei*³⁾ u. ä. zu bezeichnen. Ebenso haben wir wahrscheinlich die als klerikal geschilderten „Witwen“ in der *Didaskalia* aufzufassen⁴⁾ und die mit den Jungfrauen zusammen genannten Witwen in den apostolischen Konstitutionen⁵⁾. Desgleichen bei Epiphanius⁶⁾, in den ägyptischen Kanones der Apostel⁷⁾. Wir sehen demnach, dass in gewissen Fällen⁸⁾ während der ersten Jahr-

1) *M.G. Ser.*, 7. S. 461: *Rictrudis*, eine Witwe mit Kindern, wird *virgo* genannt. Andere Beispiele in meiner Abhandlung über *S. Maria im Kapitol. Annalen*, 74. S. 91, 4.

2) Vgl. Heldmann, S. 87.

3) Vgl. unten § 24, Anm. 2. Ribbeck im *Necrolog*, S. 8 irrt also, wenn er den Titel *ancilla Dei* für eine Witwe als unmöglich ansieht.

4) *Didaskalia* (Funk), III. 5, 2. 4; III. 1 und 2 u. ö.; vgl. dazu Zscharnack, S. 112.

5) *Const. App.* II. 57; IV. 14; III. 3. 4 etc.

6) Vgl. Zscharnack, S. 116.

7) Riedel, S. 21. c. 16; dagegen c. 25 u. 26 „Witwe“ wohl im Sinne von Diakonisse.

8) An sehr vielen Stellen sind wirkliche, einfache Witwen (vgl. Bennet in *Dictionary of the Bible* bey Hastings IV. S. 916 s.), oft auch die Witwen-Sanktimonialen neben den Jungfrauen-Sanktimonialen, in einzelnen Fällen, wie wir sehen werden, schliesslich besonders beamtete klerikale Witwen gemeint.

hunderte der Titel „Witwe“ eine allgemeine technische Bezeichnung für die kirchlichen Sanktimonialen war, so wie späterhin „Jungfer“ für die Kanonissen. Weshalb dieser Name (Witwe) den Gottgeweihten beigelegt wurde, ist nicht sicher. Wahrscheinlich wegen des von ihnen getragenen Witwenschleiers¹⁾, vielleicht wegen der mehr oder weniger beträchtlichen Zahl wirklicher Witwen, die den Stand der Gottgeweihten erwählten²⁾, vielleicht auch als eine (aus der Synagoge) altüberkommene Bezeichnung für diejenigen weiblichen Gemeindeglieder, die einen Ehrenplatz einnahmen³⁾, so etwa, wie man im Judentum die Vorsteher und in der Kirche die das hl. Opfer vollbringenden Geistlichen Presbyteri, d. h. Aelteste, nannte, selbst wenn darunter verhältnismässig junge Männer waren. Deshalb wird wohl zuweilen auch der Titel Presbytis oder Presbyteria auf die den Ehrenplatz in der christlichen Gemeinde einnehmenden Gottgeweihten angewandt⁴⁾ oder die Namen viduae und presbyterae feminae miteinander vertauscht⁵⁾.

Aber ähnlich wie unter mehreren Klerikern eines Gotteshauses einer zur Leitung erwählt und vom Bischof mit der cura betraut wurde, so treffen wir auch unter den gottgeweihten Jungfrauen bezw. klerikalten Witwen besonders er-

¹⁾ Man hielt sie wegen des von ihnen getragenen Schleiers für Frauen, deren Männer aber nicht mehr lebten, also für Witwen, vgl. Koch, S. 69 u. 73, 2; S. 74 etc.

²⁾ Man vergleiche in späterer Zeit die zahlreichen fränkischen Synodalbestimmungen für Witwen, die den Schleier nehmen (Conc. Aurel. von 549. c. 19; Paris. von 614. c. 15; Latunen. c. 12; Episcoporum relatio ad Hludovicum imperatorem von 829. c. 47. 50 s. u. a.).

³⁾ Vgl. Schürer, III³. S. 50, 39. 41. 42; S. 55. II³. S. 439, 35.

⁴⁾ Apost. Constit. II. 57; der Titel bezieht sich wahrscheinlich auf die älteren Witwen (Zscharnack, S. 115).

⁵⁾ Testamentum Domini I. 35 (Rahmani, S. 87); ebenso wird in II. 19 (S. 141) von der presbyteria dasselbe ausgesagt wie von der vidua. Rahmani irrt also S. 166, wenn er darin zwei verschiedene Stände der Sanktimonialen sieht.

wählte und beamtete „Witwen“. In der Didaskalia werden diese aus den „Witwen“ erwählten Sanktimonialen, wie wir sahen, Diakonissen genannt. In den späteren apostolischen Konstitutionen ist die Diakonisse den „Witwen“ deutlich übergeordnet. In vielen Quellen der drei ersten Jahrhunderte aber wird die mit dem höheren klerikalen Amt betraute Gottgeweihte noch weiter „Witwe“ genannt. Der Name Diakonisse tritt zurück. Die klassische Stelle findet sich bekanntlich im 5. Kapitel des ersten Timotheusbriefes, wo in V. 9 und 10 die Bedingungen angegeben sind, unter denen eine Witwe mit dem kirchlichen Witwenamt betraut werden darf: sie soll nicht unter 60 Jahre alt sein und Garantien für einen vorbildlichen Wandel bieten. Schon Origenes sah in dieser Stelle das apostolische Gesetz zur Anstellung der kirchlich beamteten „Witwen“¹⁾; an anderer Stelle nennt er die kirchlich beamteten Frauen Diakonissen (*ministrae*)²⁾; ebenso kennt Klemens von Alexandrien die kirchlich beamteten Witwen³⁾.

Tertullian erwähnt keine Diakonissen, dagegen rechnet er ebenfalls die „Witwen“ mit Bischof, Priestern und Diakonen zu dem (höheren) Klerus⁴⁾. Nur ältere Sanktimonialen wurden dazu genommen, wenn man vielleicht auch die Vorschrift des Timotheusbriefes von 60 Jahren schon damals wie später kirchlich nicht streng einhielt. Daher wendet sich Tertullian entrüstet gegen den Bischof, der eine noch nicht zwanzigjährige Gottgeweihte mit dem Witwendienst betraut hatte⁵⁾.

¹⁾ Orig. in Joh., tom. 32; in Jes. hom. 6; wie die karoling. Glosse zur Anstellung der Diakonissen (siehe oben S. 51, 2).

²⁾ Ad Rom., lib. X. (Lommatzsch, VII. S. 429).

³⁾ *Paedag.*, III. 12.

⁴⁾ Tert. *de monogamia*, 11; *de praescr.*, 3 (Migne, 2, Sp. 16 u. 993).

⁵⁾ Tert. *de virg. vel.*, 9 (Migne, 2. Sp. 951). Es lag damals der Nachdruck wahrscheinlich nicht darauf, dass der Bischof eine Jungfrau zum Witwenamt erhoben hat, sondern dass es eine noch nicht zwanzigjährige war; vgl. die *Canones des Basilius* bei Riedel, S. 254. c. 36, wonach auch eine junge Witwe nicht zur Diakonissin erhoben werden soll.

Das klerikale Witwenamt erscheint ferner hervorgehoben in den pseudoklementinischen Rekognitionen¹⁾ und in der sogenannten Apostolischen Kirchenordnung²⁾, wo es als Diakonissendienst (*διακονία*) präzisiert wird. Epiphanius scheint in seiner Polemik gegen die Kollyridianerinnen das bestehende Diakonisseninstitut dem ehemaligen Witwenamt gleichzusetzen³⁾. Dass aber wirklich das Witwenamt mit dem weiblichen Diakonat identisch ist, geht vor allem aus den gleichen Befugnissen hervor, mit welchen die Witwe betraut war. Eine Hauptquelle dafür haben wir im sogenannten Testamentum Domini, das zum Teil noch in die von Rahmani für die ganze Schrift beanspruchte frühere Zeit (2.—3. Jahrhundert) zurückgehen mag. Auch hier wird die „Witwe“ zum höheren Klerus gerechnet und erhält die bischöfliche Ordination (I, c. 40 und 41); sie hat die weiblichen Katechumenen zu unterrichten und erscheint mit einer gewissen Seelsorge- und Lehrbefugnis bei den weiblichen Gemeindegliedern ausgerüstet. Sie hat für Pilger und Kranke zu sorgen und die weiblichen Täuflinge zu salben. Ihr steht auch die Aufsicht und Leitung der Gottgeweihten zu⁴⁾. Wenn sie gleichgesinnte Jungfrauen um sich hat, soll sie mit ihnen das kanonische Gebet respondieren (c. 42). Im übrigen bietet das Testament eine Schwierigkeit. Es kennt auch beamtete Diakonissen (II, c. 20), welche, wie bereits oben erwähnt, ganz in Parallele zu den Diakonen treten. In dem betreffenden Abschnitt ist von Witwen frei-

¹⁾ Recogn., VI. 15: . . . instituit etiam ordinem viduarum atque omnia ecclesiae ministeria disponit.

²⁾ Ap. K.O., c. 24. 27. 28. 33.

³⁾ Zahn, *Ignaz v. Ant.*, S. 584. Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. besonders c. 40: . . . foveat illas, quae cupiunt esse in virginitate vel puritate. Vgl. auch das arabische Testament bei Riedel, S. 68. c. 31. In den anderen Quellen findet man diese Befugnisse teils bestätigt, teils auch ergänzt, namentlich mit Bezug auf die Waisenpflege, vgl. Zscharnack, S. 127 f. Ein sacerdotales „Taufrecht“, wie a. a. O. S. 132 behauptet wird, hat freilich weder die „Witwe“ noch die Diakonisse je besessen.

lich nicht die Rede, so dass nichts im Wege steht, die Diakonisse hier als identisch mit der beamteten Witwe anzusehen. An zwei Stellen werden allerdings Diakonissen neben den beamteten Witwen genannt, denen sie untergeordnet erscheinen. Doch erklärt sich diese rätselhafte und sonst nicht mehr vorkommende Vermischung der beiden Namen und die Geringerwertung der Diakonissen aus nachträglichen Erweiterungen der Schrift¹⁾.

In allen sonstigen Quellen wird die beamtete klerikale Witwe niemals gleichzeitig neben der Diakonissin genannt, so dass man etwa auf das Vorhandensein zweier verschiedenen klerikalen Frauenämter schliessen könnte; auch nicht im ersten Timotheusbrief, wo sich die in c. 2, 11 erwähnten klerikalen Frauen neben den Diakonen sehr wohl mit den in c. 5, 9 genannten beamteten Witwen vereinigen lassen, wie ja auch im Titusbrief die c. 2, 3 genannten Presbytiden mit der Aufsicht über die jüngeren weiblichen Gemeindeglieder als das einzige klerikale Frauenamt erscheinen.

Damit wird doch wohl die alte Streitfrage über Identität oder Verschiedenheit des Witwen- und Diakonissenamtes zu Gunsten der abendländischen (römisch-katholischen) Auffassung entschieden, dass nämlich die beiden in verschiedenen Epochen gebrauchten Bezeichnungen das gleiche Amt vergegenwärtigen²⁾. Wollte man auf Grund des ersten Timotheusbriefes oder des Testamentum Domini für die ersten Jahrhunderte zwei voneinander verschiedene klerikale Frauenämter annehmen, so würde man auf viele unlösbare Rätsel und Schwierigkeiten stossen³⁾; darum ist es auch der sonst so verdienstvollen Unter-

¹⁾ Vgl. Baumstark in *Röm. Quartalschr.*, 14 (1900). S. 41. Auch Zscharnack sieht sich trotz seiner Auffassung, die eigentlich nur auf der Vermischung der Namen im Testamentum fusst, vor einem gewissen Rätsel, welches er dadurch zu lösen versucht, dass er es in einer entlegenen Gemeinde entstehen und kein offizielles Schriftstück sein lässt (S. 141).

²⁾ Uebrigens werden noch in den Gesetzen des Theodosius (390) und Marcian (455) *vidua* und *diaconissa* als gleichwertig gebraucht, Knecht, S. 75 f., Anm. 3 u. 2; wie in der karoling. Glosse (siehe oben S. 51, 2).

³⁾ Vgl. Zscharnack, S. 100. 130 ff. 147.

suchung Zscharnacks nicht gelungen, „neues Licht“ in diese Frage „hineinzutragen“¹⁾).

Dass der im ersten christlichen Jahrhundert für die beamtete klerikale Frau gebrauchte Weihetitel Diakonisse im 2. und 3. Jahrhundert so selten erscheint oder vielmehr durch den anderen Titel „Witwe“ fast ganz verdrängt wird, darf uns nicht wundern. Im 10. und 11. Jahrhundert wird ja auch der Titel Kanonisse, der im 4. bis 6. Jahrhundert und wiederum in der karolingischen Zeit so häufig war, durch andere Namen ersetzt, um dann seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert allmählich über alle anderen Bezeichnungen den Sieg davonzutragen²⁾.

Man hat für Rom und Italien das Vorhandensein eines Witweninstituts der ersten Jahrhunderte gerade so bestritten wie das Diakonissenamt in der nachkonstantinischen Zeit³⁾. Unsere früheren Darlegungen (oben S. 47 ff.) haben jedoch die Zweifel an der Existenz und Fortdauer der klerikalen Diakonissen in Rom während des früheren Mittelalters als unbegründet erscheinen lassen. Es fragt sich, ob nicht auch hier und in Italien während der ersten Jahrhunderte wie allenthalben statt des zeitweise zurücktretenden „Diakonissen“amtes ein „Witwen“-institut bestanden hat. Noch im 9. Jahrhundert und in den Ordines Romani sehen wir diaconissa (diacona) und presbyterissa (presbyteria) auf eine Stufe als gleichwertig nebenein-

¹⁾ Vgl. ebd. S. 99 f. und S. 132 oben.

²⁾ Vgl. unten § 10. Man könnte auch den Titel parochianus in Parallele setzen; er wurde im 11. und 12. Jahrhundert häufig für den Pfarrgeistlichen gebraucht, verschwindet im 13. Jahrhundert und kehrt erst im 16. als parochus wieder (vgl. *Pfarrk. und Stift*, § 16, und Stolz in der Tübinger Theol. Quartalschrift, 1907. S. 441 ff.). Es ist daher die Fragestellung Zscharnacks, S. 134: „Was könnte sonst wohl zu einem Wechsel der Namen geführt haben, wenn nicht der Umstand, dass sich der Dienst der Frau geändert hatte, so dass die Kirche nicht mehr der beamteten Witwe bedurfte, sondern der Diakonissen, der beamteten Jungfrauen“, ebenso verfehlt wie seine Antwort.

³⁾ Zscharnack, S. 120 f.

ander gestellt¹⁾. Presbyterae aber begegnet anderweitig im Sinne der beamteten Witwe²⁾. Zur Zeit Gregors I. gab es auch sonst in Italien solche presbyterae, welche sich als Gottgeweihte in einer besonderen Weise kleideten, so dass Kloster-äbtissinnen dieselbe Tracht anlegten (vgl. unten § 26). Wir besitzen auch eine Inschrift der Priscillakatakombe, wo möglicherweise eine klerikal beamtete Witwe im Sinne der Diakonisse genannt wird³⁾. Ferner erscheint die im Hirt des Hermas visio II, 4 genannte Grapte ziemlich deutlich als eine beamtete Witwe an der Spitze des kirchlich versorgten Witweninstituts⁴⁾. Ebenso finden wir in den Kanones des römischen Hippolyt eine beamtete Frau (inspectrix) als Leiterin und Aufseherin der weiblichen Jugend im Gotteshaus⁵⁾. Nach alledem scheint doch wohl die bisherige Auffassung eines aus Eusebius bekannten Zeugnisses des Kornelius von 251, was die klerikalen Frauen anlangt, verfehlt.

Kornelius zählt nämlich an jener Stelle mit besonderer Betonung der kirchlichen Verfassung der römischen Christengemeinde den Klerus der Stadt Rom nach seinen einzelnen Kategorien auf. Nach dem männlichen Klerus nennt er in unmittelbarem Anschluss die „Witwen“, mit denen die von der Gemeinde unterstützten „Kranken“ und „Notleidenden“ eng verbunden werden⁶⁾.

¹⁾ Conc. Rom. von 743. c. 5 (Werminghoff, S. 13): „ut presbyteram, diaconam, nonnam . . . nullus praesumat . . . copulari“. Für den Wortlaut des Ordo Romanus, IX vgl. oben § 3. S. 50, 1.

²⁾ Vgl. oben S. 62 und Zscharnack, S. 115. Vgl. auch die in Thera gefundene Inschrift einer frühchristlichen beamteten Presbytis (v. d. Goltz, S. 115) und Titusbrief c. 2, 3.

³⁾ De Rossi, *Bulletino*, 1886. S. 90; vgl. dazu Duchesne, *Origines du culte chrétien*³, S. 342, der jedoch die vidua zu bestimmt als Diakonisse deutet. Demselben Fehler verfällt dann Achelis und v. d. Goltz, *Der Dienst der Frau*, S. 115, Anm.

⁴⁾ Vgl. dazu Zscharnack, S. 105 und Leder, S. 161.

⁵⁾ Riedel, S. 208. c. 17. Literatur über Zeit und Wert dieser Kanones, siehe Leder, S. 199 ff.

⁶⁾ Eusebius, *Hist. eccles.*, VI. 43. 11: viduas denique cum infirmis et egentibus plus quam 1500.

Man hat nun die hier genannten Witwen ohne weiteres zu den Gemeindearmen gerechnet und dann aus unserer Stelle gefolgert, dass die römische Gemeinde um die Mitte des 3. Jahrhunderts keine weiblichen Gemeindebeamten, seien es Diakonissen oder klerikale Witwen, mehr gekannt habe¹⁾. Auch gottgeweihte Jungfrauen werden nicht genannt, obwohl es doch unzweifelhaft laut den Katakombeninschriften damals viele solcher in Rom gab (Wilpert). Aber die „Witwen“ unserer Stelle brauchen wir nicht notwendigerweise als gemeindearm anzusehen; gegen diese Auffassung spricht sogar, dass die Armen besonders genannt werden. Ferner können auch nicht gut alle Witwen der römischen Gemeinde hier verstanden sein, weil manche sehr wohlhabend waren, manche sich auch um das Gemeindeleben wenig kümmerten. Offenbar sind nur solche Witwen gemeint, die mit dem spezifisch kirchlichen Leben gleich dem Klerus enger verknüpft waren, die auch in gleicher Weise von der Kirche ein Stipendium empfangen²⁾. Da wir nun hinreichende Momente dafür haben, dass es in der römischen Gemeinde ein Witwenamt im Sinne der Diakonissen gab, und dass dieses Amt auch besondere Beziehungen zu den von der Gemeinde unterstützten Kranken und Armen hatte, so steht nicht nur kein Hindernis im Wege, die „Witwen“ des Kornelius als kirchlich beamtet aufzufassen, sondern die Stelle erhält dadurch auch einen homogenen und volleren Sinn.

5. Zusammenfassung der Entwicklung des altchristlichen, kanonischen Sanktimonialentums.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung.

Die alte Kirche kennt seit den Zeiten der Apostel gottgeweihte Jungfrauen, die als *virgines ecclesiasticae* zu dem

¹⁾ So z. B. Zscharnack, S. 120 f.

²⁾ Vgl. auch die merkwürdigen Katakombeninschriften (De Rossi, *Triplice omagio*, XI. 2 u. 3) „*vidua Dei*“ und „*vidua, quae, cum vixit,*

niederen Klerus im weiteren Sinne gerechnet wurden. Ein öffentlichrechtlich verpflichtendes Gelübde ward ihnen nicht abverlangt, erst infolge der Weiterverbreitung des rein aszetischen Gedankens im Mönchtum sucht man, zum Teil mit Erfolg, die „Kirchenjungfern“ zu Klostersnonnen mit rechtlich bindenden, ewigen Gelübden umzuwandeln. Ihr Dienst bestand in gewissen kirchlichen Verrichtungen und vor allem im Gebet (der kanonischen Stunden). Aus ihnen heraus werden besonders beamtete Sanktimoniale erwählt und vom Bischof durch Handauflegung mit der höheren klerikalen Weihe des Diakonats begabt. Ihre kirchlichen Befugnisse erstrecken sich auf ein weiteres und wichtigeres Gebiet: sie leisten Diakondienste bei der Taufe der weiblichen Katechumenen, bei dem Besuch und der Unterstützung armer und kranker Frauen und bei der Spendung des Altarsakraments an Frauen und Kinder, insbesondere an kranke Frauen. Sie haben ferner eine gewisse Lehrbefugnis den weiblichen Gemeindegliedern gegenüber. Wo sich die Gottgeweihten zu einer Kongregation zusammentun, erhält die zur Leiterin aus ihrer Mitte Erwählte die Diakonissenweihe. Genau die gleichen Befugnisse hatte das Witwenamt, welches im 2. und 3. Jahrhundert an Stelle der Diakonissen vielfach genannt wird. Mit der Zurückdrängung des kirchlichen Dienstes der Gottgeweihten und infolge der Bestrebungen gegen die Erteilung der weiblichen Diakonatsweihe geht das ursprünglich wohl in allen grösseren und selbständigen Gemeinden vorhandene Diakonisseninstitut allmählich unter. Nur da, wo sich die Gottgeweihten, dank reichen Stiftungen, zu festgefügtten und klosterartig eingerichteten Kongregationen zusammentun können, gewinnt die Diakonisse als Aebtissin des Stiftes und wohl auch als Inhaberin der höheren Stiftsämter eine hervorragende Bedeutung. Damit kommen wir zur näheren Betrachtung der Kanonissenstifter.

ecclesiam non gravavit“; Herr Prälat Wilpert, der mich darauf freundlich aufmerksam machte, fand noch eine der letzteren ähnliche Inschrift in der jetzt unzugänglichen Villa Albani.

§ 4.

Die Gründungsperioden der Kanonissenstifter.

Im wesentlichen abgeschlossen erscheint die Neugründung der Kanonissenstifter seit dem 12. Jahrhundert. Danach wird man selten noch von der Errichtung eines solchen vernehmen. Ein beredtes Zeichen dafür, dass ihre beste Zeit vorüber war und ihre Erstarrung begann, oder dass die allgemeine Strömung in der Kirche ihrer Institution nicht mehr günstig war ¹⁾. Vorher können wir in gewissem Sinne drei Blüteperioden beobachten: eine merowingisch-fränkische, eine westfälische und eine niedersächsische.

Die erstere reicht etwa vom 6. bis 9. Jahrhundert. In diese Zeit fällt z. B. die Gründung von S. Glodesindis ²⁾ und S. Peter ³⁾ (auch Grossmünster: maius monasterium genannt) in Metz; von S. Andreas in Vienne ⁴⁾, von S. Marien und S. Peter zu Reims ⁵⁾, von Avennay ⁶⁾, S. Radegundis in Poi-

¹⁾ Wir schliessen, wie bereits gesagt, hier die Prämonstratenserinnen wie die regulierten Augustinerkanonissen aus. Ebenso fallen die wenigen spätmittelalterlichen Umwandlungen in Kanonissenstifter kaum ins Gewicht.

²⁾ Gegründet vor 600: Vita s. Glodesindis in A.SS. Mabillon, II. S. 1040 ss., vgl. auch Hauck, K.G., I². S. 247. 1.

³⁾ Vgl. Knitterscheidt in *Metzer Jahrb.*, 1897. S. 97 ff., spätestens im 7. Jahrhundert errichtet; um 960 wird unter Bischof Adalbero I. die Benediktinerregel eingeführt, vgl. Urk. Ottos I. von 960 (*Gall. christ.*, XIII. instrum. col. 391). In der Tauschurkunde von 781 (Mühlbacher, Nr. 136) heisst es mon. superius infra muro Mettis civitate, die Sanktimonialen werden ancillae Dei genannt. Im späteren Mittelalter erscheinen hier wie in dem benachbarten Marienmünster wiederum Kanonissen (*Gall. christ.*, XIII. col. 829).

⁴⁾ Hauck, S. 249.

⁵⁾ Flodoard, *Scr.* XIII. S. 455. 18: s. Petri monasterium puellarum; S. 595. 26 ss.: das von Gunbertus vir illustris gegründete Königstift S. Peter „quod regale vel fiscale vocatur“; S. 591: in honore s. Mariae vel s. Petri; S. 458. 5: gegründet um 600.

⁶⁾ Ebd. S. 549. 10 ff. und S. 595. 45 ff.

tiers¹⁾, S. Julian in Auxerre²⁾, Remiremont³⁾, die Stifter in den Diözesen Sens, Troyes, Cambrai, Rouen, Le Mans u. s. w.⁴⁾. Ferner Baume les Dames in der Diözese Besançon⁵⁾, dann im Norden die Stifter Nivelles, Andenne, Moustier an der Sambre, Münsterbilsen in Belgien⁶⁾, Pfalzel und S. Irminen zu Trier⁷⁾, S. Maria im Ka-

¹⁾ Ebd. S. 548. 20 und Gregor von Tours in *Scr. rer. Merov.*, I. S. 397. 10 ff. Wenn in S. Radegundis wirklich, wie es nach mehreren Stellen scheint, die Regel des Caesarius von Arles eingeführt und praktisch wurde, so geschah dies erst nachträglich und nur, um den gewünschten Schutz mächtiger Personen zu haben (a. a. O.). Gregor selbst verlangt, dass die dortige Aebtissin die „regula canonica“ beobachtet (ebd. S. 393. 25). Möglicherweise hängt der bekannte Aufruhr des grösseren Teiles der dortigen puellae mit der Einführung des strengeren Klosterlebens zusammen. Die meisten fühlten sich doch so frei, dass sie in ihre eigenen Häuser und zu ihren Verwandten heimkehrten (ebd. S. 404. 48).

²⁾ Um 635 von Bischof Palladius bei der schon bestehenden Marienkirche im Suburbium der Stadt als monasterium puellarum Deo sacratum unter König Dagobert eingerichtet für puellae et viduae, mit canonici saeculares, im 10. Jahrhundert unter einen gewissen Einfluss der Benediktinerregel tretend: *Gall. christ.*, 12. col. 415 s.

³⁾ *Neues Archiv*, 19 (1894). S. 71. Die Gründung bald nach 600. Obwohl Remiremont als Mutterstift von S. Maria im Kapitol (Statuten) bezeichnet wird, so scheint es doch unter dem Einfluss der Regel des hl. Kolumban eingerichtet worden zu sein. Vgl. oben S. 16, Anm. 8.

⁴⁾ Vgl. oben S. 6.

⁵⁾ *Gall. christ.*, 15. col. 204 ss., merowingische Gründung; vgl. *Anal. Boll.*, 13. S. 14.

⁶⁾ Krusch, *Vita s. Gertrudis* in *Scr. Merov.*, II. S. 447 ss. Die Gründung des ersteren um 640, die Gründung von Andenne noch im 7. Jahrhundert. Vgl. auch Miraeus, I. S. 196 für Andenne; Kelleter, *Kaiserswerther Urkb.*, S. XXII. ss. für beide. Für Moustier sur Sambre s. Miraeus, *Chron. Belg.* zum Jahre 641; für Münsterbilsen, ebenfalls im 7. Jahrhundert gestiftet: Smet, S. 171.

⁷⁾ Günther, *Urkb.*, I. 7; Browerus, I. S. 518. Pfalzel ist schon 722 seit längerer Zeit vorhanden (*M.G. Scr.*, 15. S. 67. 20). S. Irminen wird als monasterium Treverense im Leben der hl. Gertrud (geschr. um 690) für 650 erwähnt (*Scr. Merov.*, II. S. 465). Es war von Erzbischof Modoald (622—640) errichtet (Mühlbacher, *Karolingerurkk.*, 36, ver-

pitol¹⁾ und S. Cäcilien²⁾ zu Köln, S. Stephan zu Strassburg³⁾, S. Marien zu Andernach⁴⁾, S. Marien zu Autun⁵⁾, S. Quirin zu Neuss⁶⁾, Moorsel bei Alost⁷⁾, die Stifter Gerresheim bei Düsseldorf⁸⁾, Kaufungen bei Kassel⁹⁾, Odilienberg (Hohenburg) im Elsass¹⁰⁾, Säckingen¹¹⁾, Waldkirch¹²⁾, das Fraumünster zu Zürich¹³⁾, das Liebfrauentift der hl. Erentrud in Salz-

unechtet) und von König Dagobert (622—638) beschenkt worden (*Neues Archiv*, 24. 1899. S. 363). Ueber Trierer puellae Dei oder Deo devotae in römisch-christlicher Zeit vgl. Le Blant, *Inscr. chrét.*, I. 258 s.

¹⁾ Vgl. m. Aufsätze in *Annalen*, 74 (1902) und *Röm. Quartalschrift*, 1904. Heft 1 u. 2: gegründet um 700.

²⁾ Es ward im 9. Jahrhundert als Kanonissenstift eingerichtet, vgl. m. Ausführungen in *Annalen*, 74. S. 83 ff. und unten § 29.

³⁾ *Strassburger Urkb.*, I. 25. 28. 51.

⁴⁾ Günther, *Urkb.*, I. 101; *M.G. Scr.*, 15. S. 968; im 12. Jahrhundert mit regulierten Kanonissen neu eingerichtet.

⁵⁾ J. W., 1875 s.

⁶⁾ Tücking, S. 5 f. Die Tradition verlegt die Gründung ins 9. Jahrh. Sie wird bestätigt durch P. Clemen, *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz*, III. S. 67 f., danach erfolgte die Gründung um 825.

⁷⁾ Von Karl d. Gr. gegründet: *M.G. Scr.*, 15. S. 1201 ss.

⁸⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 68. a. 874.

⁹⁾ v. Roques, *Urkb.*, I. 2. 3. ca. 850 u. 880 (bezieht sich auf die erste Gründung).

¹⁰⁾ Die Vita s. Odiliae (10. Jahrhundert) setzt die Gründung ans Ende des 7. Jahrhunderts.

¹¹⁾ Schulte, *Freiherrliche Klöster in Baden*, S. 137. Für das hohe Alter des dortigen Kanonissenstiftes vgl. vita Fridolini (*M.G. Scr. Merov.*, III. S. 367): Fridolin habe in Säckingen die canonica sanctimonialium vita eingerichtet. Für die Berühmtheit des Stiftes ist seine Hervorhebung in Konrads von Mure „summa de arte prosandi“ (Mitte des 13. Jahrhunderts, *Quellen der bayer. und deutschen Gesch.*, Bd. 9. S. 448) bezeichnend: simplices canonici, simplices canonice ut in ecclesia Seconiensi (nicht Secotiensi!). Im 9. Jahrhundert erscheint Säckingen als altbestehendes Reichsstift (G. v. Wyss, Urk. 12 von 878).

¹²⁾ Werkmann, S. 125; Schulte, S. 131 ff.; Krieger, *Topograph. Wörterb. d. Gr. Baden*, II². 1323; zuerst erwähnt Neugart, I. 714 von 926. Ob hier zuerst die Regel des hl. Benedikt geherrscht hat (Neugart, I. 793 von 994)?

¹³⁾ Spätestens unter Ludwig dem Deutschen und vor 853 eingerichtet (G. v. Wyss, Urk. 1 = *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 68. S. 22 ff.).

burg¹⁾, das Marienmünster zu Worms²⁾, die Marienkirche auf der Lützelau im Zürichersee³⁾, das Reichsstift der hl. Cyprian und Kornelius in der Reichsstadt Buchau (Oberschwaben)⁴⁾, das Marienstift zu Lindau am Bodensee⁵⁾, das königliche Stift Obermünster zu Regensburg⁶⁾, Andlau⁷⁾.

Die westfälische Periode umfasst hauptsächlich das 9. Jahrhundert. Die Gründungen gehen noch vielfach von fränkischer Seite aus. Damals entstanden die Stifter Meschede⁸⁾, Herford⁹⁾,

¹⁾ *Arch. f. österr. Geschichtsquell.*, 71 (1887). S. 1 ff. Die Gründung ca. 700.

²⁾ *Archiv f. hess. Gesch.*, II. S. 298 ff.; es geht in die karolingische Zeit zurück, Gründungsjahr nicht bekannt. Ich möchte aus der von Aebtissin Erlinda bestätigten Tradition der Deo sacrata Burgrata zu Worms vom Jahre 777 u. 798 auf ein schon damals dort bestehendes Kanonissenstift schliessen (Dronke, *Trad. Fuld.*, 58 u. 150).

³⁾ Neugart, I. 13 von (744) 741, vgl. dazu Friedrich, *K.G.*, II. S. 606; und besonders F. Keller, *Gesch. der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee*, Mitt. d. Zürcher antiquar. Ges. II. 1844. S. 15. 16. 29 und O. Ringholz, *Gesch. des fürstlichen Benediktinerstiftes Einsiedeln*, Einsiedeln 1904. S. 27; die dort vorhandenen ancillae Dei werden damals als altbestehende Institution erwähnt, sonst nicht mehr.

⁴⁾ *Wirtemberg. Urkb.*, I. 82 de 819, das Stift damals schon bestehend. Die Bedenken Vanottis in *Freib. Diöz. Arch.*, 17 (1885) S. 240 gegen die Echtheit der Urkunde sind unbegründet, ebenso seine Ansicht, dass Buchau erst um 900 gestiftet sei. Die Gründung ist spätestens im Anfang des 9. Jahrh. erfolgt; vgl. auch Bruschius, S. 63.

⁵⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 22. (1892). S. 178.

⁶⁾ *Quellen z. bayer. u. deutschen Gesch.*, I. S. 147 ff. Es ist wahrscheinlich von Tassilo gestiftet, vgl. Hauck, II². (1885) S. 437. Vgl. auch die 802 in Regensburg vor dem königlichen Sendgericht erscheinende femina Engilfrit Deo sacrata, die gewisse Schenkungen ihres verstorbenen Vaters an den Bischof rückgängig machen will (Bitterauf, I. Nr. 183).

⁷⁾ Grandidier, *Als. sac.*, I. S. 131 f. um 880.

⁸⁾ Diekamp, *Suppl.*, Nr. 357. Nach *Liber Valoris*, S. 101 würde Meschede noch in die merowingisch-fränkische Zeit zurückgehen. Seibertz (*Westf. Zeitschr.*, 23. 1863. S. 330 ff.) hält die Gründung in der karolingischen Zeit für unwahrscheinlich, weil Karl d. Gr. noch keine „Nonnenklöster“ in Sachsen gestiftet habe. Demgegenüber sei jedoch auf die in karolingischer Zeit erfolgte Gründung von Herford und Nottuln verwiesen.

⁹⁾ Vgl. Wilmans, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*, I.

Nottuln¹⁾, Vreden²⁾, Freckenhorst³⁾, Essen⁴⁾, Neuenheerse⁵⁾, Wunsdorf⁶⁾, Liesborn⁷⁾, Herzebrock⁸⁾, Boedecken⁹⁾, Herdecke¹⁰⁾.

In der sächsischen Periode, von der Mitte des 9. bis ins 11. Jahrhundert, entstanden die Stifter zu Gandersheim¹¹⁾, Drübeck¹²⁾, Nordhausen¹³⁾, Quedlinburg¹⁴⁾, Gernrode¹⁵⁾ und Frose¹⁶⁾, Hadmersleben¹⁷⁾, Keminade¹⁸⁾, Wetter in Hessen¹⁹⁾,

S. 275 ff.: die Gründung Herfords; sie geschah durch Adelhard und Wala, die Vettern Karls d. Gr.

¹⁾ Tibus, Gründungsgesch., S. 743; gegründet ca. 800.

²⁾ Wilmans, *Kaiserurkunden Westfalens*, I. S. 415 ff.; gegründet um 839.

³⁾ Erhard, *Reg.*, 405 von 851.

⁴⁾ Lacomblet, *Urk.*, I. 69 von 874; gegründet um 852. Siehe unten S. 88 ff.

⁵⁾ Erhard, *Reg.*, 434 von 868. Wilmans, l. c. S. 171.

⁶⁾ Erhard, *Urk.* 27 von 871; *Westf. Zeitschr.*, 48. (1890). S. 155. 4.

⁷⁾ Tibus, *Gründungsgeschichte*, S. 551; im 12. Jahrhundert in ein Mönchskloster umgewandelt; vgl. Wilmans, *addit.* S. 2. 2.

⁸⁾ Erhard, *Reg.*, 424.

⁹⁾ Es war in karolingischer Zeit von dem vir nobilis Meynulf gegründet (*Acta SS.*, Okt. V., auctor Corn. Byeus), wurde 1409 in ein reguliertes Chorherrnstift umgewandelt: Gobelinus Persona (ed. M. Jansen), *Cosmodr.*, aet. 6. c. 90.

¹⁰⁾ v. Steinen, IV., im 9. Jahrhundert gegründet.

¹¹⁾ Leuckfeld, S. 22. 35 u. ö., um die Mitte des 9. Jahrhunderts.

¹²⁾ *Drübecker Urkb.*, Nr. 1.

¹³⁾ Hellwig, S. 122 ff.; gegründet um 950.

¹⁴⁾ Erath, *Cod. dipl.*, und Kettner, *Antiq.*; gegründet 937.

¹⁵⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 32; gegründet um 960.

¹⁶⁾ *M.G. Kaiserurkunden*, II. 4 von 961.

¹⁷⁾ Geprüft um die Mitte des 10. Jahrhunderts: Schmidt, *Urk.* von Halberstadt, I. 32 von 961. Nach dem Wortlaut dieser und der Nr. 112 (1059—1088): sorores canonicè successè et successurè, reichlicher Fleischgenuss u. ä., sowie nach Nr. 204, in welcher es heisst, dass Bischof Reinhard dort das klösterliche Leben (religio) sub monastica professione erneuerte, glaube ich annehmen zu müssen, dass anfänglich dort Kanonissen waren.

¹⁸⁾ Erhard, *Reg.*, 727 von 1004.

¹⁹⁾ Die Tradition verlegt die Gründung unter Heinrich II. ins Jahr 1015 (vgl. Heldmann, S. 89). Als altestehend erscheint das Stift 1107 und 1109 (Beyer, *Urk.*, I. 413 und *Annalen*, 24. S. 138). Es ist

Kaufungen¹⁾ (zweite Gründung), Geseke²⁾, Borghorst³⁾, Eschwege (Hessen)⁴⁾, Rellinghausen⁵⁾.

Ausserhalb dieser von uns gezeichneten drei Perioden kommen nur vereinzelte Stiftungen von Kanonissenkonventen vor, z. B. S. Waudru und Maubeuge in Belgien um 950⁶⁾, Thorn in Limburg um 992⁷⁾, Elten am Niederrhein im 10. Jahrhundert⁸⁾, S. Marien zu Gurk in Oesterreich⁹⁾, S. Stephan zu Augsburg¹⁰⁾, S. Goerici zu Epinal¹¹⁾, Edelstetten im bayrischen Schwaben (1126)¹²⁾. Mit S. Ursula zu Köln hat es seine eigene Bewandtnis. Wie in Kaufungen fand auch hier eine zweimalige Gründung statt. Angesichts der berühmten Klematianischen Inschrift¹³⁾ können wir nicht umhin, das Vorhandensein einer Kongregation von „sanctae virginis“

nicht ausgeschlossen, dass die Gründung in ältere Zeit (ähnlich wie bei Kaufungen) zurückgeht.

¹⁾ Unter Heinrich II. erfolgt die Neugründung nach der Zerstörung durch die Ungarn (v. Roques, *Kaufunger Urkb.*, Einleitung).

²⁾ Sickel, *M.G. Kaiserurkunden*, I. 158 von 952.

³⁾ Erhard, *Reg.*, 617. a. 970.

⁴⁾ Schmincke, S. 59 ff., gegründet um 1000.

⁵⁾ G. Humann, *Kunstwerke*, S. 18 und F. A. Humann in *Berg. Zeitschr.*, 7 (1871) 66. Danach ist es um 1000 als Stift eingerichtet. Der Ort wird schon 947 und 974 genannt: Lacomblet, *Urkb.*, I. 97 u. 117. Nach dem Wortlaut im Testament der Essener Aebtissin Theophanu von 1054 (Lacomblet, I. 190), wo Rellinghausen zwischen den Stiftern Essen und Gerresheim steht, ist an dem Vorhandensein einer Kanonissenkongregation in Rellinghausen im 11. Jahrhundert nicht zu zweifeln.

⁶⁾ Die *Annales Hannoniae* lassen beide Stifter durch Erzbischof Bruno von Köln gegründet werden. Für S. Waudru vgl. noch Deviliers, *Chartres du chapitre de s. Waudru*, Nr. 1.

⁷⁾ Habets, *Urkb.*, I. Nr. 1. ⁸⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 110.

⁹⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsforschung*, II (1849). S. 321. Nr. 115 ff. a. 1042.

¹⁰⁾ Khamm, IV. S. 460 von 969. Bruschius, S. 481.

¹¹⁾ Gegründet im 10. Jahrhundert: *Arch. départ. Vosges*, I. S. 43.

¹²⁾ Bruschius, S. 160 s.

¹³⁾ Kraus, *Die christl. Inschriften der Rheinlande*, Nr. 294. S. 143 ff. Wilpert, S. 43. 2. Le Blant, *Inscriptions*, II. 678 B. S. 569 s.

schon in der römisch-christlichen Periode anzunehmen. Nach ihrem Untergang in der Völkerwanderung fand wahrscheinlich eine Neugründung zu Anfang des 10. Jahrhunderts statt¹⁾.

Die späteren Stiftungen sind fast regelmässig solche von regulierten oder Prämonstratenserkanonissen, welche in einer der älteren strengeren Zeit angeähnelten und zugleich ordensmässigeren Form eine neue, wenn auch kurze Blüteperiode erweckten. Als seltenes Beispiel von sehr später Gründung eines Kanonissenstiftes sei das auf der Burg zu Innsbruck erwähnt, welches 1765 durch Maria Theresia eingerichtet wurde²⁾.

§ 5.

Die Kanonissenkirchen und der Pfarrgottesdienst.

Wie es in der Eigenart der Mönchs- und Nonnenklöster begründet ist, sich möglichst der Einsamkeit, der weltabgeschiedenen Ruhe zu widmen, so finden wir ihre ältesten Niederlassungen meist abgesondert von grösseren menschlichen Ansiedlungen und ihre Kirchen regelmässig nur für den Konventualgottesdienst eingerichtet³⁾. Pfarren sind sie selten und nur unter besonderen Umständen⁴⁾. Umgekehrt aber sehen wir die Kirchen der Kanonissen ganz ähnlich wie die der Kanoniker regelmässig mit der Pfarreigenschaft ausgestattet, mag nun das

¹⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8 (S. 458) von 922: Erzbischof Hermann I. von Köln siedelt die Gerresheimer Sanktimonialen, nachdem die Ungarn deren monasterium verwüstet hatten, bei dem monasterium ss. Virginum (S. Ursula) in Köln an. Es ist freilich nicht unmöglich, dass hier auch damals schon wieder Sanktimonialen vorhanden waren.

²⁾ Moroni, *Dizionario*, tom. VII. S. 231.

³⁾ Man denke nur an S. Benedetto und S. Scholastika über den Felshängen des Anio bei Subiaco.

⁴⁾ Es finden sich in diesem Falle wenigstens bis zum späteren Mittelalter hinein regelmässig besondere Weltgeistliche, clerici (canonici), neben dem Mönchskonvent. Vgl. meinen Aufsatz „*Zur Rechtsgeschichte und Topographie des Werdener Münsters*“ in *Werdener Beiträge*. 12. 1907. S. 7 ff.

Gotteshaus, in welchem sie sich versammeln, stets als Pfarrkirche gedient haben, oder mögen im Laufe der Jahrhunderte die pfarramtlichen Handlungen bezw. der Chordienst in eine Nebenkirche übertragen sein. Einige Beispiele von älteren Kanonissenstiftern seien hier gegeben, deren Pfarreigenschaft sich nachweisen lässt: S. Maria im Kapitol zu Köln¹⁾, S. Stephan zu Strassburg²⁾, S. Quirin zu Neuss³⁾, die Stifter zu Gandersheim⁴⁾, Quedlinburg⁵⁾, Lamspringe bei Hildesheim⁶⁾, Drübeck⁷⁾, Thorn⁸⁾, Kaufungen⁹⁾, Dietkirchen¹⁰⁾ und Schwarzrheindorf¹¹⁾ bei Bonn, Niederehe in der Eifel¹²⁾, Dünwald im Bergischen¹³⁾, Gerresheim bei Düsseldorf¹⁴⁾, Elten¹⁵⁾, Freckenhorst¹⁶⁾,

¹⁾ Vgl. m. Aufsätze in *Niederrhein. Annalen*, 74 (1902). S. 59 ff. und *Röm. Quartalschrift*, 18 (1904). S. 92 ff.

²⁾ *Strassburger Urkb.*, I u. II, Register.

³⁾ Tücking, *Gesch. der kirchlichen Einrichtungen der Stadt Neuss*, S. 61; *Lacomblet, Urkb.*, II. 408. 470.

⁴⁾ *Leuckfeld*, S. 122; ob aber die dortige S. Georgskirche wirklich, wie L. annimmt, die ältere Pfarre und die Stiftskirche nur die Personalpfarre war, scheint mir zweifelhaft angesichts der Indulgenzbulle von 1299 für den Stephansaltar der Stiftskirche, welcher uneingeschränkt als Pfarraltar (*cui est cura animarum annexa*) charakterisiert wird (*Leuckfeld*, S. 52).

⁵⁾ Vgl. Indulgenzbulle von 1354 bei Erath, S. 488.

⁶⁾ *Urkb. des Hochstifts Hildesheim*, I. 387.

⁷⁾ *Drübecker Urkb.*, 26.

⁸⁾ *Habets*, I. 66.

⁹⁾ *Kaufunger Urkb.*, II. 552. 30.

¹⁰⁾ *R. Pick, Gesch. der Stiftskirche zu Bonn*, S. 1 ff.

¹¹⁾ *Lacomblet, Urkb.*, I. 460 von 1176.

¹²⁾ *Annalen*, 4. S. 296: *cathedraticum ipsius parochialis ecclesie, in qua constructum est coenobium.*

¹³⁾ *Lacomblet, Urkb.*, I. 288. 403.

¹⁴⁾ Vgl. Urk. der Aebtissin Guda von ca. 1220 (*Kessel*, S. 190): *sacerdos, qui habet curam parochie . . .* Ebd. S. 202 erscheint die Stiftskirche mit dem Taufbrunnen und der feierlichen Ostertaufe als Ursparrei. Der Friedhof ebd. S. 205. Der Pleban im *Kaiserswerther Urkb.*, 110 und *Liber Valoris*, S. 77.

¹⁵⁾ *Fahne, Elten*, S. 63.

¹⁶⁾ *Friedländer, Cod. tradit. Westf.*, I. S. 100 u. *Wilms*, III. 138.

Vreden¹⁾, Mettelen²⁾, Geseke³⁾, Boedecken⁴⁾, Meschede⁵⁾, Herdecke⁶⁾, Wetter bei Marburg⁷⁾, Rellinghausen⁸⁾, Stoppenberg und Essen⁹⁾. Ferner S. Marien in Gurk (Kärnten)¹⁰⁾, Buchau in Württemberg¹¹⁾, Säckingen¹²⁾, Lindau¹³⁾, Epinal¹⁴⁾, Poussay¹⁵⁾, S. Marie in Troyes¹⁶⁾, das Fraumünster zu Zürich¹⁷⁾, S. Marien (Ronceray) zu Angers¹⁸⁾, Baume les Dames bei Besançon¹⁹⁾ u. s. w.

Für S. Cäcilien zu Köln diente die unmittelbar anstossende Peterspfarrkirche dem Volksgottesdienst. Die Stiftskirche selbst

¹⁾ *Zeitschr. f. vaterl. Gesch. (Westf. Zeitschr.)*, 49. (1891). S. 99 ff.

²⁾ Wilmans, III. 15.

³⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 268.

⁴⁾ Gobelinus Persona, *Cosmodr.*, aet. 6. c. 90.

⁵⁾ *Liber Valoris*, S. 295 und Seibertz, *Urk.*, I. 76: pastor congregationis in Meskeda.

⁶⁾ v. Steinen, IV. S. 46.

⁷⁾ Heldmann in *Zeitschr. f. hess. Gesch., neue Folge*, 24. (1899). S. 114 ff.: „Die Kirche war gleich den Kirchen der meisten Kanonissenstifter von Anfang an Gemeindekirche“.

⁸⁾ *Essener Beiträge*, 14. (1892). S. 16 u. Heft 10. (1886). S. 10.

⁹⁾ Am deutlichsten gehen die Pfarrechte der „ecclesia matrix“ des Essener Stiftes und der von ihm abgezweigten Stoppenberger Kirche schon aus Lacomblet, *Urk.*, I. 217. a. 1073 hervor. Für Stoppenberg vgl. noch *Urk.* 133 des Essener Münsterarchivs (ed. H. Schaefer-Arens) a. 1439.

¹⁰⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsquellen*, II (1849). S. 323 von 1043. Das Stift wurde noch im 11. Jahrhundert in eine Kathedrale verwandelt.

¹¹⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 22. (1892). S. 172 u. 177.

¹²⁾ *Ebd.* S. 177.

¹³⁾ *Ebd.* S. 172 u. 178.

¹⁴⁾ *Arch. départ. Vosges*, I. S. 36: Der Pfarraltar befindet sich in der Stiftskirche.

¹⁵⁾ *Ebd.* S. 67.

¹⁶⁾ *Gall. christ.*, XII. col. 565.

¹⁷⁾ Der plebanus abbatie erwähnt bei G. v. Wyss Nr. 48 von 1177 = *Zürcher Urk.*, I. 329, vgl. Vögelin, *Das alte Zürich*, I². Nr. 339. S. 548 und wegen des Taufsteins *ebd.* Nr. 328. S. 532.

¹⁸⁾ Vgl. Anhang, *Urk.* von 1436.

¹⁹⁾ Es erscheint als Taufkirche in der Vita s. Odiliae (*Anal. Boll.*, 13. S. 14).

hatte ihre Pfarrpflichten auf die umfangreiche Immunität beschränkt¹⁾. Für S. Ursula wurde wegen des Klematianischen Verbotes S. Maria Ablass zur Beerdigungs- und Parochialkirche bestimmt²⁾. In einzelnen Fällen mag auch die neben der älteren Pfarrkirche errichtete besondere Kanonissenkirche von vornherein nur dem feierlichen Gottesdienst und Chor- gebet mit Ausschluss der pfarramtlichen Handlungen gedient haben³⁾. Im allgemeinen geht der Pfarr- oder öffentliche

¹⁾ Vgl. *Annalen*, 71. S. 185. 2 und m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 200. Eine für die ehemalige Pfarrwürde von S. Cäcilien ebenso wie für die einstige Ausübung der Seelsorge durch die canonici wertvolle Urkunde findet sich in *Kopiar b* von S. Cäcilien im Düsseldorfer Staatsarchiv, f. 63 vom Jahre 1408 bei Gelegenheit der Fundation der hl. Kreuzvikarie in der dortigen Kirche. Wir sehen daraus, dass der Kreuzaltar der alte Pfarraltar war, dass die canonici die Seelsorge der Reihe nach ausübten, zur Zeit der Urkunde nur noch für die umfangreiche Immunitätspfarr, während die eigentliche Volkspfarr in S. Peter untergebracht war. Angeblich wegen zu vieler Arbeit wälzten die canonici im genannten Jahre auch diese Seelsorge auf einen Vikar ab, sich selbst nur die cura canonicarum vorbehaltend. Wir lassen die auch für andere Fragen wichtige Stelle hier folgen: . . . qui etiam perpetuus vicarius curatus sive rector animarum nuncupabitur, quodque idem clericus ad ipsam vicariam perpetuam de presenti nominatus et institutus et eius successores pro tempore omnium et singulorum Christifidelium utriusque sexus infra emunitatem dicte nostre ecclesie s. Cecilie commorantium curam, quam supradicti canonici secundum suas vices et septimanas tam in sacramentis ministrandis quam aliis quibuscunque oneribus curam ipsam concernentibus supportandis hactenus habere consueverunt, gerat et habeat canonissis sive canonicabus secularibus dicte ecclesie, que ut hucusque fuerunt sub cura manebunt canonicorum predictorum, dumtaxat exceptis. *Der Vikar erhält keinerlei Kapitularrechte und keinerlei Präsenzgelder, wie die Kanonichen und Kanonissen, nec etiam almucium de vario portet sed almucium nigrum ad instar vicariorum dicte ecclesie. Ausserdem hatte der Vikar noch sein altes Subdiakonalofficium in S. Cäcilien auszuüben. Erzbischof Friedrich von Köln bestätigt diesen Beschluss.*

²⁾ Dass S. Ursula die Taufkirche war, zeigt der Taufstein (*Annalen*, 76. S. 119. 23), welcher seit alter Zeit mit dem Stiftszeremoniell verbunden erscheint (*Annalen*, 31. S. 80).

³⁾ Vgl. hierzu den folgenden Paragraphen.

Charakter der Kanonissenkirche aus c. 27 der Aachener *Institutio sanctimonialium* und aus c. 60 des Conc. Cabillonense hervor, wo es heisst, dass die zum Stift gehörigen presbyteri mit Diakon und Subdiakon zur öffentlichen Feier der Messe, zur Predigt und zur Beichte in die Kirche kommen sollen.

Der Kreuzaltar als Ort des Pfarrgottesdienstes.

In einigen Fällen vermögen wir noch festzustellen, an welchem Altar der Volks- oder Pfarrgottesdienst in der ältesten Zeit in den Kirchen der Kanonissenstifter gefeiert wurde. Es ist von besonderer Wichtigkeit für die ursprüngliche Wertung des Pfarrgottesdienstes und seine Stellung im Rahmen des stiftischen religiösen Lebens, dass ganz ähnlich wie in den als Urfarreien gegründeten Kollegiatkirchen¹⁾ der Kreuzaltar unter der Vierung des Mittelschiffes vor der Apsis, also der Hauptaltar der Kirche als ursprünglicher Pfarraltar erscheint. Wir wissen dies von S. Maria im Kapitol²⁾ und S. Cäcilien³⁾ zu Köln, von Essen⁴⁾, Neuss⁵⁾, Kaufungen⁶⁾, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch von Quedlinburg⁷⁾, S. Ursula⁸⁾ in Köln, Freckenhorst⁹⁾, Zürich¹⁰⁾.

¹⁾ Vgl. m. Aufsatz „Zur Rechtsgeschichte und Topographie des Werdener Münsters“ in Werdener Beiträge, XII. (1907). S. 4.

²⁾ Vgl. m. Aufsatz in *Annalen*, 74. (1902). S. 60.

³⁾ Vgl. oben S. 79, Anm. 1, Urk. von 1408.

⁴⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 135.

⁵⁾ Tücking, S. 59 u. 120.

⁶⁾ *Kaufunger Urkb.*, II. 552. 40; 550. 38.

⁷⁾ Quedlinburger Annalen (*Scr.* 3. S. 86): in medio ecclesiae dedicatum est altare in honore ss. crucis.

⁸⁾ *Annalen*, 76. (1903). S. 118. 23: der Vikar des Kreuzaltares, an der Spitze aller Vikare, hat grösseres Einkommen.

⁹⁾ Kindlinger, II. Urk. 10 von 1090.

¹⁰⁾ Publicum altare, G. v. Wyss, 410. III. 2; Vögelin, I². Nr. 312. S. 519.

§ 6.

Die Kanonissenstifter an älteren Pfarrkirchen.

Da die Gründung der Kanonissenstifter in den beiden ersten, für ihr Wesen wichtigsten Perioden in einer von Urkunden und geschichtlichen Nachrichten wenig erhellten Zeit geschieht, ist es in vielen Fällen kaum möglich, die früheren Pfarrverhältnisse des betreffenden Ortes deutlich zu erkennen. Immerhin dürfen wir im Blick auf das von uns an der Geschichte der altchristlichen Gottgeweihten erkannte Wesen der Kanonissen wenigstens als heuristisches Prinzip gelten lassen, dass sie regelmässig nur in solchen Gegenden angesiedelt wurden, die sich schon der christlichen Kultur erfreuten, und vor allem an solchen Orten, wo bereits ein Gotteshaus für die christliche Gemeinde, also eine Pfarrkirche vorhanden war. In der Tat vermögen wir dies an mehreren Beispielen mit ziemlicher Sicherheit nachzuweisen.

Es seien zunächst zwei recht späte Stiftsgründungen erwähnt, weil wir deren Hergang urkundlich genau kennen. In Brügge wurde 1093 das Stift bei der schon bestehenden Marienkirche gegründet¹⁾. Um 1170 errichtete Erzbischof Philipp von Köln in dem Pfarrort Niederehe in der Eifel auf Veranlassung der Herrn von Kerpen ein Kanonissenstift und zwar bei der vorher bestehenden Pfarrkirche des Ortes²⁾.

¹⁾ Duvivier, *Actes et documents*, S. 7.

²⁾ *Annalen*, 4. (1856). S. 296: *parochialis ecclesia, in qua constructum est coenobium*. Der Herausgeber der betreffenden Urkunde von 1197 (Braun) bezweifelt gegenüber Baersch, dass die Kirche bereits vorher Pfarrkirche gewesen sei. Aber der frühere Pfarrcharakter geht aus dieser Urkunde deutlich hervor, 1. weil die Kirche Zehntrecht hatte, 2. weil der Bonner Archidiakon schon früher Visitationsgebühren von ihr erhob, 3. weil die Uebertragung der cura animarum mit dem Patronatrecht gleichgesetzt und beides bei der Gründung des Stiftes von den Patronatsherren der Leiterin überlassen wird, 4. weil es heisst: *parochialis ecclesia, in qua constructum est coenobium*.

An dem ehemaligen Grafensitz Geseke in Westfalen war vor Gründung des Stiftes (ca. 950) schon ein Pfarrpriester angestellt, also auch eine Pfarrkirche vorhanden¹⁾. Für Vreden, welches ebenfalls als Hauptort und Sitz einer Grafschaft in karolingischer Zeit bekannt ist²⁾, hat Tibus das Vorhandensein einer Pfarrkirche mehrere Jahrzehnte vor Gründung des Stiftes (vor 850) sehr wahrscheinlich gemacht³⁾.

Das Marien-Cyriacusstift zu Gernrode wurde von Markgraf Gero und seinem Sohne Siegfried in der „urbs“ Geronisroth erbaut, wo sich bereits eine forensis ecclesia cum capellis und eine villa befand⁴⁾.

In Neuenheerse war vor 868 von der Schwester Bi-

¹⁾ *M.G. Kaiserurkunden*, I. 158 von 952: Otto I. nimmt in seinen Schutz „quoddam monasterium in loco Gesiki in illorum praedio ab illis (d. h. vom Grafen Hoholt und seinen benannten Geschwistern) in honore Dei eiusque genitricis . . . constructum, quia predictus Hoholt dedit eiusdem monasterii edificiarumque sanctarum puellarum locum simul cum monasterio edificiisque preparatis et omne, quod eiusdem civitatis interioris muri ambitu continetur, solum et omnem terram, quam antea prespiter illius in beneficium possedit“. Vielleicht war es jene ältere Pfarrkirche, welche von Erzbischof Anno II. (1056—1075) dem Stift förmlich inkorporiert wurde (Seibertz, *Urkb.*, I. 28). Dass die Stiftskirche das hl. Oel durch Vermittlung jener Petripfarre erhielt, könnte auf ein höheres Alter der letzteren hindeuten (Kampschulte, *Beiträge*, S. 63). Doch möchte ich mich mit Kampschulte (S. 37) eher für die alte Martinskapelle neben der Stiftskirche entscheiden: Geseke war Grafensitz (vgl. auch Kampschulte, S. 48), als solcher unter karolingisch-fränkischem Einfluss entstanden; S. Martin der Nationalheilige der Franken. Die capella s. Martini lag in der befestigten Altstadt, wo das Stift gegründet wurde; die ecclesia s. Petri aber in der (nicht befestigten) villa oder dem suburbium Geseke, sie war die forensis ecclesia (Kampschulte, S. 43 f. u. S. 52. 82; der Interpretation Kampschultes, dass forensis ecclesia soviel als „auswärtig“ bedeute, pflichte ich nicht bei, ich erkenne darin vielmehr die Kirche der Marktvorstadt).

²⁾ *Westf. Zeitschr.*, 48 (1890) S. 146.

³⁾ Tibus, *Gründungsgesch.*, S. 1082—1088. Tenhagen, *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 3 schliesst sich dem an.

⁴⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 32 u. 38 von 961 und 964.

schof Liuthards von Paderborn als in einem „sehr geeigneten Ort“ das Stift gegründet. Zur „villa Herisi“ gehörten aber schon grosse und kleine Häuser (domus et edificia) liti, servi et mancipia, sie hatte bereits eine ecclesia und stand unter der Paderborner Kathedrale¹⁾.

Von S. Cäcilien in Köln ist bekannt, dass es vor der Errichtung des Kanonissenstiftes (9. Jahrhundert) bestand und zwar als Kathedralpfarre²⁾. S. Ursula wurde erst 922 von Erzbischof Hermann I. durch Uebersiedlung der Gerresheimer Sanktimonialen zum Kanonissenstift wieder eingerichtet³⁾. Die Kirche aber bestand schon seit Jahrhunderten (Clematianische Inschrift) und ihr kanonischer Klerus wird bereits im 9. Jahrhundert erwähnt⁴⁾. Das Stift S. Maria im Kapitol ward von der „Königin“ Plektrud in der alten Merowingerresidenz auf dem ehemaligen römischen Kapitol eingerichtet⁵⁾. Nach der vita s. Notburgis stand dort schon eine Peter-Paulskirche als Burgkapelle⁶⁾, die als Peterskirche „dicht neben dem Kapitol“ von Marianus Scotus im 11. Jahrhundert erwähnt und in die römisch-christliche Aera zurückdatiert wird. Der Pfarrcharakter dieser Kirche erscheint durch Nachrichten des 12. Jahrhunderts in

¹⁾ Wormser Synodalurkunde von 868 bei Schaten, *Annales Paderbornenses*, I. S. 164.

²⁾ *Röm. Quartalschr.*, 1904, Heft 2, vgl. unten § 29.

³⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8 und *Annalen*, 26/27. S. 334 ff. Es gilt dies von der Neueinrichtung als Kanonissenstift. Ueber die wahrscheinlich schon im 4. Jahrhundert vorhandene Kongregation der „Virgines sanctae“ von S. Ursula vgl. oben § 3. S. 36, 3.

⁴⁾ Joerres, *Urkb. von S. Gereon*, Nr. 1 u. 2: monasterium bb. Virginum . . . canonici.

⁵⁾ Vgl. meine Aufsätze in *Annalen*, 74 (1902), besonders S. 77—93, und *Römische Quartalschr.*, 1904, Heft 1 u. 2. Hinsichtlich der erstmaligen Erwähnung des Kölner Kapitols im 11. Jahrhundert bei Marianus Scotus sei hier noch die bekannte Tatsache betont, dass das Kapitol in Rom selbst seit Cassiodor bis ins 11. Jahrhundert von keinem Geschichtsschreiber erwähnt wird (vgl. Gsell-Fels, *Rom*, 5. Sp. 220).

⁶⁾ Ueber ähnliche merowingische Burgkapellen mit Pfarrcharakter vgl. Stutz, *Benefizialwesen*, I. S. 156 ff.

weit früherer Zeit gesichert¹⁾ und geht, wenigstens hinsichtlich des Sepulchralrechtes, in die merowingische Epoche zurück²⁾.

Das Stift Odilienberg wurde auf der „Hohenburg“ errichtet, eine Ortschaft, die ihren Ursprung in die Römerzeit zurückführte³⁾. Wahrscheinlich war die sicher in merowingische Zeit zurückgehende S. Johanniskirche das älteste Gotteshaus des Ortes mit Taufrecht, während der besondere Chordienst der Kanonissen in der Marienkirche gehalten wurde⁴⁾.

In Nivelles wurde das Stift an der alten befestigten Königspfalz eingerichtet, wo schon eine Münzstätte bestand. Es ist anzunehmen, dass bereits eine Pfalzkapelle vorhanden war⁵⁾. Die Sanktimonialenkongregation⁶⁾ der hl. Gudula wurde von Karl dem Grossen neben der Salvatorbasilika in der villa Moorsel (bei Alost) eingerichtet; die hl. Gudula, welche vor ihrer Translation nach Brüssel dort beigesetzt lag, hatte sich bereits in merowingischer Zeit bei der Kirche zu einem beschaulichen Leben zurückgezogen⁷⁾.

In Bouxières (Diöz. Toul) richtete Bischof Gauzelinus das Stift bei der schon vorhandenen Marienkirche ein. Ausser

¹⁾ Vgl. *Annalen*, 74. (1902). S. 54—59, besonders S. 55. 2 u. 58.

²⁾ S. Notburgis wurde dort gleich nach ihrem Tode beigesetzt (daher auch die Umnennung der Kirche nach ihr). Sie hatte im Mittelalter noch ihren besonderen Friedhof: Urk. von 1190, *Annalen*, 74. S. 94 (für den Ausdruck atrium im Sinne von „Kirchhof“ als Begräbnisort vgl. die von mir veröffentlichte Kölner Urkunde des 12. Jahrhunderts in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven . . . vom K. Preuss. Histor. Institut in Rom*, IX. S. 188. 6); ferner Urk. von 1275 und Prozessrollen (1299), rot. 31, im Pfarrarchiv.

³⁾ *Vita s. Odiliae*, c. 1.

⁴⁾ *Ibid.* c. 22.

⁵⁾ *Ennen*, *Quellen*, I. 114. Friedrich, K.G., II. S. 342.

⁶⁾ Es waren ancillae Dei.

⁷⁾ *M.G. Scr.*, 15. S. 1201 s.

dieser war dort noch ein dem hl. Martin geweihtes Gotteshaus mit Dezimationsrecht ¹⁾.

Als das Fraumünster zu Zürich neben der Kollegiatkirche der hl. Felix und Regula, des späteren Grossmünsters, von Ludwig dem Deutschen 853 neu eingerichtet wurde, war das römisch-alamannische Zürich schon länger als 200 Jahre eine christliche Ortschaft und mindestens seit einigen Jahrzehnten Sitz eines Grafen, und es bildete das Herrenmünster mit seinem Klerus schon lange den seelsorgerischen Mittelpunkt eines weiten Sprengels in jener mit Kirchen und Klöstern versehenen Gegend ²⁾. Links der Limmat gab es in der „villa Zürich“ sogar noch eine andere Parochialkirche: S. Peter, die ich für das älteste Gotteshaus des castrum Turicinum zu halten geneigt bin ³⁾.

¹⁾ *Gall. christ.*, XIII. col. 1353.

²⁾ G. v. Wyss, S. 10 ff., besonders S. 12. Friedrich, *K.G.*, II. S. 603 ff. F. v. Wyss bei Vögelin, *Altes Zürich*, II. S. 106 ff. 112 ff. und in dessen *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, Zürich 1892, S. 342 ff. 349 ff.

³⁾ Vgl. G. v. Wyss, Urk. 2 von 857 mit Urk. 27 von 946 (= *Zürcher Urkb.*, I. 77 und 197. S. 27. 88 ff.). Nach der letzteren wertvollen Urkunde wird bei einem Parochialstreit zwischen dem Stift und der Peterskirche über die Abgrenzung der Zehntbezirke ein Inquisitionsbeweis über die alten Pfarrsprengelgrenzen erhoben (sicut ab antiquo terminatio); in der Urk. 28 von 951 (= *Zürcher Urkb.*, I. 199. S. 90 f.) wird zwar das Grossmünster als *antiqua ecclesia* bezeichnet, aber dies geschieht doch wohl nur im Gegensatz zur neueren Fraumünsterkirche. In Urk. Nr. 48 von 1177 (= *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 329. S. 206) bezieht sich der „pleba[na]tus ecclesie Turegensis“ allerdings nicht auf den in derselben Urkunde genannten plebanus s. Petri, sondern auf den Plebanus des Chorherrenstiftes Grossmünster, wie aus der Bestätigung Berchtolds V. von Zähringen von 1187 (G. v. Wyss, Nr. 49: *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 343. S. 219) hervorgeht. Im übrigen vgl. über das Alter und den Pfarrsprengel von S. Peter A. v. Orelli, *Geschichte der Kirchengemeinde St. Peter in Zürich*, Zürich 1871, S. 27, Furrer, *Geschichte der Kirche und Gemeinde St. Peter*, Zürich 1906, S. 6 ff., vor allem aber Vögelin, *Altes Zürich*, I². S. 570 ff., vgl. auch 263 und F. v. Wyss bei Vögelin, II. S. 120 und in seinen *Abhandlungen* S. 357 f., sowie gegen des letzteren abweichende Ansicht Stutz,

In Wetter wurde das Stift an der Stelle eines Grafensitzes¹⁾ errichtet. Die älteste Kirche vor dem dortigen Marienmünster war, wie in S. Maria im Kapitol, eine Peterskirche²⁾.

Sogar von dem kleinen und späten Stift Schwarzhindorf bei Bonn ist nachzuweisen, dass seine Kirche nicht von vornherein als Sanktimonialenatorium, auch nicht als blosse Sepulchralkirche erbaut, sondern mit Pfarrgerechtmäßigkeit ausgestattet war³⁾. Wahrscheinlich bestand im dem dortigen Herrenhof auf den Fundamenten einer römischen Anlage eine uralte Hofkapelle oder Eigenkirche des Hofherrn⁴⁾.

Auch in Elten war vor der Stiftsgründung ein Grafensitz: Hochelten⁵⁾. Wenn, wie in diesem Falle, ein Stift scheinbar in klösterlicher Abgeschiedenheit auf der Höhe eines Berges angelegt wurde, während eine grössere Ortschaft am Fusse des Berges oder in gewisser Entfernung vom Stift erscheint, so spricht dies keineswegs gegen die ursprüngliche Pfarreigenschaft der Stiftskirche. Es sei nur an die bekannte Würmlinger Kapelle und die Sülchenkapelle bei Rottenburg, an S. Severin (Mauracherhof bei Denzlingen) sowie an die Kapelle auf dem Christenberg bei Wetter erinnert, deren ursprünglicher Pfarrcharakter trotz ihrer einsamen Lage unzweifelhaft feststeht⁶⁾.

Für Waldkirch in Baden vermag ich nicht zu entscheiden, ob eine der drei wegen ihrer Patrozinien (S. Peter, S. Martin, S. Walburg) auf hohes Alter hindeutenden Pfarr-

Benefizialwesen, I. S. 165. Anm. 56 und vorher schon Vögelin, I². S. 571. Anm. 5.

¹⁾ Wenck, *Hess. Gesch.*, II. § 33.

²⁾ Heldmann, S. 112.

³⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 460 von 1176; Clemen in *Annalen*, 81. (1906). S. 101 f. 104.

⁴⁾ Clemen, a. a. O. S. 106.

⁵⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 112. 3. Fahne, S. 16.

⁶⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 18. Stutz, *Münster zu Freiburg*, S. 2.

kirchen neben dem Münster die ursprüngliche Stätte des Gottesdienstes und der Volksseelsorge für die Ortschaft und den grossen Sprengel von Waldkirch bildete, oder ob es die alte Klosterkirche war¹⁾. Das erstere scheint mir annehmbarer.

In Salzburg wurden die Kanonissen in *castro superiore* des römischen *Juvavum* angesiedelt²⁾. Wir dürfen auch hier eine ältere Kirche voraussetzen.

Für Neuss ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die unmittelbar neben der Immunität von S. Quirin gelegene Marienkapelle die alte Pfarrkirche war, bevor man den Pfarrgottesdienst in die grössere Kirche des im 9. oder 10. Jahrhundert errichteten Kanonissenstiftes verlegte³⁾.

In Gerresheim war ebenfalls vor Errichtung des Stiftes eine „villa“ und eine Pfarrkirche (wahrscheinlich S. Margareten) vorhanden⁴⁾. Aehnliches gilt von Eschwege (vgl. S. 88, 6).

Von der Kirche des Essener Filialstiftes zu Stoppenberg wissen wir, dass sie bereits von der Mutterkirche Pfarrrechte übertragen erhielt, bevor von der Gründung des Stiftes selbst die Rede war⁵⁾.

¹⁾ Schulte, S. 133. Nach Werkmann, *Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch*, Freiburg. Diöz. Arch., III. 1868. S. 123 ff., besonders S. 127 und 143 ff., dürfte S. Walburgis die alte Pfarrkirche des Orts gewesen sein. Vgl. auch A. Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden*, II. 2, Heidelberg 1905, Sp. 1320 ff.

²⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsquellen*, 71. (1887). S. 3 ff.

³⁾ Tücking, S. 8. 57. 128 nimmt es bestimmt an. Mir scheint ausschlaggebend, dass die Liebfrauenkirche das ganze Mittelalter hindurch den Sendgerichtsort bildete, was auf ihre Pfarrgerechtsame in merowingisch-fränkischer Zeit hinweist. Vgl. auch Clemen, *Kunstdenkmäler*, III. S. 67.

⁴⁾ Kessel, S. 22 ff. Der Ort bestand wahrscheinlich schon im 8. Jahrhundert. In der Gründungsurkunde des Stiftes ist nicht von der Errichtung einer Kirche, sondern eines *Coenobiums* die Rede; die Kirche scheint danach schon vorhanden gewesen zu sein (Kessel, S. 182), vgl. auch Lacomblet, *Archiv*, VI. S. 111.

⁵⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 217. a. 1073. Nach II. 255. a. 1241 kann die Kirche von Stoppenberg erst im 12. Jahrhundert zum Stift erhoben

In Essen errichtete Bischof Altfried aus altem Grafengeschlecht das Stift um die Mitte des 9. Jahrhunderts, als die Christianisierung und Pfarreinteilung der dortigen Gegend schon vorgenommen war ¹⁾. Der älteste Teil des Ortes, auf dem die Gründung des Stiftes erfolgte, mit einem Flächenraum von 5 ha, ward im Mittelalter stets als die Stadt im engeren Sinn, die urbs oder „Burg“ bezeichnet ²⁾, so wie man in Köln und in Konstanz die von Mauern umfriedigte alte Römerstadt ³⁾ und in Münster das altbefestigte Mimigardevord ⁴⁾ die Burg oder urbs im engeren Sinne nannte. Wahrscheinlich ist dieser Ort im Gegensatz zu dem noch älteren (sächsischen) Altenessen eine fränkische Gründung ⁵⁾ mit Grafensitz am alten Heerweg nach Westfalen gewesen ⁶⁾. Anscheinend ganz ebenso wie in Geseke

sein, da dort „a prima sui fundatione unus ordinis Premonstratensis rexit prepositus“.

¹⁾ Tibus, *Gründungsgesch.*, S. 1085 und Kessel, S. 15 ff. Die benachbarte kleine Pfarrei Niederwenigern ward schon vom hl. Ludgerus gegründet. Vgl. auch Imme, *Ortsnamen des Kreises Essen*, S. 66.

²⁾ Arens, *Lib. ordin.*, S. 152 f.

³⁾ Daher noch heute die Kölner Bezeichnung „Auf der Burgmauer“. Für Konstanz vgl. Beyerle, *Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz*, I, 1. Heidelberg 1900. S. 5.

⁴⁾ Erhard, *R.*, 1458.

⁵⁾ Wie Bochum (Darpe, *Gesch. d. Stadt Bochum*, und Imme, a. a. O. S. 65). Es erklären sich dann die fränkischen Wortbildungen in der Heberolle des 9. Jahrhunderts (Lacomblet, *Archiv*, I. S. 12 ff.). Die fränkischen Beziehungen des möglicherweise in Betracht kommenden Grafengeschlechts Altfrieds sind bekannt (Emhild, *De prosapia regum Francorum*, vgl. Ribbeck, *Nekrolog*, S. 11 ff.).

⁶⁾ Der Wortlaut der (überarbeiteten?) Gründungsurkunde mit dem vielberufenen „in prediolo meo“ (Lacomblet, *Urkb.*, I. 69, vgl. Dümmler, *Gesch. des ostfränk. Reiches*, II². S. 369, 1) darf uns an dem Vorhandensein eines bewohnten Ortes nicht irre machen. Wahrscheinlich hatte Altfried oder der Schreiber dieser Worte das dem Stift zunächst liegende und bedeutendste Dotationsgut (den Viehhof) im Auge, oder er meinte in seiner ausserordentlichen Bescheidenheit (vgl. das „aus dem Staube zum Kirchenfürsten erhoben“) das gesamte dem Stift geschenkte Gebiet, wozu auch die Ortschaft, der Grafensitz Essen gehörte. Zur Beurteilung des Ausdrucks sei auf das Diplom Ottos I. für das Stift

wurde dies mit Mauern umgebene und bewohnte Gebiet dem Stift als grundhörig überwiesen. Darum erscheint es stets als die Stiftsimmunität im weiteren Sinn¹⁾. Der auf dem Gebiet des unmittelbar angrenzenden Viehhofes gelegene Stadtteil mit der „Marktkapelle“ S. Gertrud ist wohl als die Marktvorstadt²⁾ anzusehen, welche man erst später durch eine Mauer mit der „Burg“ vereinigte. S. Gertrud ist anscheinend unter Aebtissin Theophanu erbaut worden³⁾.

Welches war dann die älteste „Burgkapelle“, neben der das Kanonissenstift mit dem alsbald vorgenommenen grösseren

Geseke hingewiesen vom Jahre 952 (Sickel, Nr. 158). Es heisst darin, das monasterium sei von Graf Hoholt und seinen Geschwistern errichtet in loco Gisi in illorum predio. Dort bestand aber bereits eine von Mauern umgebene Ortschaft mit Pfarrpriester (vgl. oben S. 82, 1). Auch das Züricher Fraumünster erscheint im 9. Jahrhundert auf dem königlichen Meierhof Zürich unmittelbar neben der „Burg“ Zürich, welche schon 200 Jahre früher als eine befestigte stadtähnliche Ortschaft dem hl. Gallus bekannt war (vgl. G. v. Wyss, S. 13 ff.). Von dem Stift zu Eschwege wissen wir, dass es in der königlichen „civitas“ Eschwege mit umliegenden villae (Harenberg, S. 621), wo bereits eine ältere Pfarrkirche bestand, gegründet wurde (Schmincke, S. 54). Trotzdem ist gleichzeitig von dem „praedium“ Eschwege die Rede (ebd. S. 56). Schliesslich würde sich auch aus der überarbeiteten Urkunde Altfrieds wenigstens die Tradition von einer schon bestehenden Ortschaft Essen ergeben, vgl. „constituimus etiam, ut nullus hominum vel advocatus aliquis aliquam iurisdictionem in civitate praenominata habeat excepta abbatissa“ (nach Einsicht des Originals finde ich keinen Grund, diese allerdings von anderer Hand geschriebene Stelle in das 12. Jahrhundert hinabzurücken).

¹⁾ Die Immunität im engeren und eigentlichen Sinne umschloss (wie bei allen Stiftskirchen) nur die Stiftsgebäude (vgl. Arens, *Lib. ord.*, S. 63).

²⁾ Die Bewilligung eines grossen, sechstägigen Marktes zum Feste der hl. Cosmas und Damian s. Lacomblet, *Urkb.*, I. 176 von 1041. Die Gertrudiskirche wird deshalb im Mittelalter *capella forensis* genannt (z. B. *M.A.*, S. 290, *consuetudines*). In Geseke haben wir eine ähnliche Entwicklung (vgl. oben S. 82, 1). Vgl. auch die Entwicklung von Gernrode oben S. 82.

³⁾ Vgl. Humann, *Kunstwerke*, S. 24, 1; gegen Tibus s. unten S. 91, 3.

Kirchenbau eingerichtet wurde? Es kommen die Johanneskirche und die Quintinskapelle (1817 abgetragen) in Betracht. Beide Kirchen werden im Testament der Aebtissin Theophanu erwähnt¹⁾. Wäre die Johanneskirche wirklich ursprünglich bis zum 13. Jahrhundert eine Walburgiskapelle gewesen, so schiede sie deshalb hier aus, weil die Verehrung der hl. Walburg erst seit ihrer Erhebung (893) sich verbreitete und jedenfalls im 9. Jahrhundert in Essen noch nicht bekannt war²⁾. Aber die Nachricht, welche von einer angeblich im 13. Jahrhundert erfolgten Umnennung der Walburgiskapelle in die S. Johanniskirche spricht³⁾, ist aus einem Missverständnis erwachsen⁴⁾ und wird durch die deutliche Erwähnung von S. Johann in der Urkunde Theophanus von 1054 widerlegt. Hier ist von einer Walburgiskirche nicht die Rede. Auch in dem Essener Kalendar, das noch ins 10. Jahrhundert zurückgeht, wird die Kirche Johannis des Täufers mit ihrer heute noch teilweise vorhandenen Säulenhalle genannt⁵⁾. S. Johann muss daher mit aller Wahrscheinlichkeit als die älteste Taufkirche des Essener Sprengels angesprochen werden. Wie in den meisten frühchristlichen Baptisterien stand auch hier der Taufbrunnen mitten in der Kirche⁶⁾.

Bemerkenswert ist, dass das hl. Oel für die Sterbesakra-

¹⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 190 von 1054.

²⁾ Vgl. Ribbeck, *Nekrolog*. S. 54, 4.

³⁾ Vgl. Arens, *Lib. ord.*, S. 148 und *Die beiden Kapitel*, S. 24.

⁴⁾ Man verstand die Stelle des *Lib. ord.* über die Walburgisprozession „apud s. Johannem, quia s. Walburgis est ibi patrona“ in dem Sinne, dass es eine Walburgiskirche gewesen sei, während Walburg nur eine von den vielen dort besonders verehrten Heiligen war (vgl. *Urkunden des Münsterarchivs*, Nr. 6).

⁵⁾ Lacomblet, *Archiv*, IV. S. 78: *dedicatio oratorii in porticu s. Johannis Baptiste*.

⁶⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 37. Ueber S. Johanniskirchen als Baptisterien der Kathedralpfarrkirchen vgl. von Quast u. Otte, *Zeitschr. f. christl. Archäologie*, 1856. S. 31 f. Bernoulli, *Die Kirchengemeinden Basels*. Baseler Jahrbuch. 1894. S. 221.

mente (oleum infirmorum) seit alters in der Johanniskirche für alle Stiftsinsassen aufbewahrt wurde¹⁾, und dass die canonici, also die älteste Essener Geistlichkeit, am Ostchor von S. Johann ihre Ruhestatt fanden, ihr Dechant in der Kirche selbst²⁾. Wenn die Nachricht Krombachs auf früheren Quellen beruht, dass Borbeck, Steele und Stoppenberg das hl. Oel vom Pfarrer von S. Johann erhielten, so wäre dies ein weiteres wichtiges Moment für ihre alte Würde³⁾.

Was die Quintinuskapelle angeht, welche innerhalb der engeren Immunität lag, so will die Essener Tradition, dass sie die älteste von Altfried erbaute Kirche gewesen sei⁴⁾. Für ihr hohes Alter und ihre ehemalige Bedeutung sprechen mehrere Tatsachen und Erwägungen. S. Quintin ist ein auf deutschem Boden sehr seltener Heiliger. In der Kölner Diözese kommt er sonst nicht vor⁵⁾. Ebenso selten ist er auf westfälischer Erde⁶⁾. Im westlichen Frankenreich erscheinen hin-

¹⁾ *M.A.*, *Consuetudines*, S. 310.

²⁾ *Arens*, a. a. O. S. 56 u. 149.

³⁾ *Liber Valoris*, S. 284, 4. Tibus, *Gründungsgesch.*, S. 1085 meint, die Walburgis- oder spätere Johanniskirche könne deshalb nicht die ältere Pfarre sein, weil sie 1264 noch „Kapelle“ genannt werde. Aber noch im 16. Jahrhundert wird S. Gertrud mehrfach und auch S. Gertrud und S. Johann zusammen „Kapellen“ genannt, obwohl sie mindestens schon 300 Jahre offiziell Pfarrkirchen waren (*Urkunden des Münsterarchivs*, Nr. 274. 315 u. 278), und ebenso erscheinen beide Kirchen im Kettenbuch (ca. 1410) stets als Kapellen. Dass die Aebtissin nicht das Archidiakonatsrecht besitzt — wie überhaupt in der Kölner Diözese keine Aebtissin in seinem Besitz erscheint —, würde übrigens ebensowenig den Pfarrcharakter der Stiftskirche alterieren als in der benachbarten Abteikirche Werden oder in S. Maria im Kapitol, Gerresheim, Kaiserswerth u. a., wo die Archidiakonatsrechte von der Kathedrale (Dompropst, Domdechant) aus versehen wurden.

⁴⁾ Vgl. *Arens*, *Lib. ordin.*, S. 150.

⁵⁾ *Korth*, *Kirchenpatrozinien*, kennt ihn nicht.

⁶⁾ *Kampschulte*, *Die westfälischen Kirchenpatrozinien*, kennt ihn ebenfalls nicht. Ein beneficium s. Quintini gab es aber noch in dem ungefähr gleichzeitig mit Essen gegründeten Stift Neuenheerse (*Westf. Zeitschr.*, 36, 2 [1878] S. 60, Anm.); da hier bereits vorher ein Kirchort war,

gegen frühzeitig ihm geweihte Kirchen (S. Quentin)¹⁾, ebenso finden wir im fränkischen Mainz schon in karolingischer Zeit die noch heute bestehende Quintinskirche²⁾. Wir dürften darum für die Essener Quintinskapelle vermuten, dass sie unter fränkischem Einfluss, etwa als Hofkapelle des karolingischen Grafensitzes, also vor der Münsterkirche entstand. In der Tat kennen wir nicht nur die hervorragende Verehrung, die S. Quentin schon im 9. Jahrhundert zu Essen genoss³⁾, sondern wir wissen auch, dass die erste Aebtissin von Essen in seiner Kirche beerdigt lag⁴⁾. Daraus ist zu schliessen, dass sie damals schon stand und Sepulchralrecht besass. Daraufhin deutet auch die im Kettenbuch überlieferte Verpflichtung eines jeden zum Rektor von S. Quentin ernannten presbyter canonicus, für eine verstorbene Kanonisse jedesmal in seiner Kapelle bis zur Beerdigung täglich die Messe zu zelebrieren⁵⁾.

welcher mit der zuständigen Diözese Paderborn zur Mainzer Metropole gehörte, liegt die Annahme fränkischen Einflusses nahe.

¹⁾ St. Quentin-en-Isle; St. Quentin-en-Mauges; St. Quentin-en-Vermandais; an letzterem Orte befindet sich ebenfalls eine alte S. Johanniskirche, vgl. Oesterley, *Wegweiser*, II. S. 151. Diese Quintinskirchen sind in karolingischer Zeit schon vorhanden. Ebenso S. Quentin zu Metz (*Metzer Jahrb.*, 1897, S. 110) und im Elsass (*M.G. Scr.* 15. S. 678, 50); S. Quentin de Monte bei Arras (ebd. S. 1120, 22); basilica s. Quintini in predio (!) oder villa Walbodingheim in der Nähe von Dünkirchen und Boulogne (ebd. S. 408, 30); ein altare s. Quintini wird in S. Riquiez von Angilbert 790 errichtet (ebd. S. 174, 40). S. Quentin hatte in der diokletianischen Verfolgung unter dem Präfekten Ritiovarus den Märtyrertod erlitten. Ueber seinem Grab war schon in frühmerowingischer Zeit eine Kirche mit (Pfarr-)Priester vorhanden (*M.G. Scr. Meroving.*, I. S. 536, 72; vgl. ebd. XIII. S. 430, 48). Nach der *Vita Gaugerici* (7. Jahrhundert), ed. Krusch, ist das Bestehen der bekannten Kirche des hl. Quintin (S. Quentin) in Nordfrankreich für das 7. Jahrhundert sicher. (*Scr. Merov.*, III. 658.)

²⁾ *Codex Lauresh.*, II. S. 346.

³⁾ Ribbeck, *Nekrolog*, S. 107, 4.

⁴⁾ Ebd. S. 95, 5; 81, 3.

⁵⁾ Diese Angaben wie die folgenden über S. Quentin finden sich in den *Consuetudines* (*M.A.*, S. 284 ff.).

Die Leiche selbst wurde zuerst hier aufgebahrt. Ebenso wichtig für Alter und Würde der Kirche ist die Verpflichtung der angehenden Kanonissen, in S. Quintin einen Denar zu opfern, und die Nachricht, dass von jeder der bei der Gründung des Stiftes vorgesehenen 50 Kanonissenpfründen jährlich eine Abgabe für die Beleuchtung der Kirche entrichtet werden musste, selbst zu einer Zeit, wo in Wirklichkeit noch weit weniger Pfründen vorhanden waren¹⁾. Ferner sei darauf verwiesen, dass in den *Consuetudines* des Kettenbuches die Quintinskapelle der Rangordnung nach vor S. Johann und S. Gertrud erscheint, dass für die Verwaltung ihres bedeutenden Einkommens ein besonderes Kanonissenamt (*officiaria s. Quintini*) bestand, und dass ausser ihr und dem stets den Priesterkanoniken zu entnehmenden Rektor noch ein Kämmerer- oder Kustodenamt und ein Glöckneramt an ihr vorhanden war. Auch gab es seit alters ein besonderes Hospiz oder Wohnhaus neben und für S. Quintin. Vielleicht erinnerte es an das Priester(Pfarr-)haus oder die *matricula* der karolingischen Zeit²⁾.

Bemerkenswert ist schliesslich noch der Gebrauch, dass am alten Kirchweihstage des Münsters (8. Juli) eine feierliche Prozession zur Quintinskapelle stattfand gleichsam als Rekognition des höheren Alters und der ehemaligen Würde dieser Kirche³⁾. Ebenso bezeichnend erscheint die hervorragende Feier des Patroziniums und Dedikationstages von S. Quintin durch die Stiftsinsassen⁴⁾.

Nach alledem ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass S. Quintin die alte Burgkapelle mit Pfarrcharakter vor

¹⁾ Vgl. unten § 11: *Die Zahl der Kanonissen*.

²⁾ Vgl. Hincmari Remensis *Collectio de ecclesiis et capellis* (ed. Gundlach in *Zeitschr. f. K.G.*, 1889. Bd. 10), S. 101: *in cuius capellae circuitu saepes sit . . . sitque ibi corticule locus, ubi presbyter possit descendere . . . atque matricularius possit manere* (wohnen).

³⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 63 f.

⁴⁾ Ebd. S. 67.

der Gründung des Stiftes bildete. S. Johann könnte daneben das Baptisterium abgegeben haben. Die dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts angehörende Essener (altdeutsche) Beichtformel¹⁾ sowie die wertvolle Essener Evangelienhandschrift aus derselben Zeit²⁾ mag noch den Burggeistlichen zum Gebrauch gedient haben.

Für Quedlinburg ist bekannt, dass vor der 937 erfolgten Stiftsgründung in der dortigen Ortschaft bereits eine Mehrzahl von Klerikern für die Seelsorge bestellt war³⁾.

In Tours richtete die vornehme Ingytrud das monasterium puellarum in atrio s. Martini, d. h. im unmittelbaren Anschluss an die Kathedrale ein⁴⁾. Auch in Hildesheim soll in ältester Zeit ein Jungfrauenkloster mit der Kathedrale verbunden gewesen sein⁵⁾. In Konstantinopel finden wir zur Zeit Justinians eine grössere Gemeinschaft von Sanktimonialen (diaconae) an dem aus drei grossen Kirchen gebildeten Dom⁶⁾. In Rom erscheint eine congregatio ancillarum Domini neben der Lateranbasilika in dem Kloster der hl. Sergius und Bachus, welches im 9. Jahrhundert statt der Sanktimonialen mit Mönchen besiedelt wurde⁷⁾. Das Stift ss. Cyriaci et Nicolai war im unmittelbaren Anschluss an die Diakonie und Archipresbyteralkirche S. Maria in Via lata errichtet⁸⁾. In der Basilika der hl. Agnes an der Via Nomentana vor den Mauern Roms haben wir schliesslich die nachweisbar älteste Kongregation von gottgeweihten Jungfrauen, welche im Anschluss an eine Taufkirche errichtet wurde. Die Kongregation geht spätestens ins 5. Jahrhundert zurück, vielleicht noch in die konstantinische

¹⁾ Lacomblet, *Archiv*, I. S. 2 ff.

²⁾ Humann, *Kunstwerke*, S. 37 ff.

³⁾ Kettner, Nr. 3.

⁴⁾ *M.G. Scr. Merov.*, I. S. 419.

⁵⁾ Lüntzel, *Gesch. von Hildesheim*, I. S. 62 f.

⁶⁾ *Novella Justiniani*, 3. c. 1.

⁷⁾ Kehr, *Italia Pontificia*, I. S. 34.

⁸⁾ Ebd. S. 78 s. und Hartmann, *passim*.

Zeit¹⁾. Die unmittelbar daneben liegende Grabkapelle S. Costanza aus der konstantinischen Zeit erweist sich als ursprüngliche Taufkirche²⁾.

Dafür, dass auch die Augustinerkanonissen der späteren Zeit an Pfarrorten und neben der Pfarrkirche angesiedelt wurden, sei neben den oben genannten Stiftern zu Stoppenberg und Niederehe noch aus dem an Augustinessen so reichen England das im Jahre 1220 von der verwitweten Gräfin von Salisbury in Lacock eingerichtete Marienstift als Beispiel erwähnt, dessen Kapläne (canonici) dem Pfarrrektor den Treueid schwören mussten³⁾.

§ 7.

Der Klerus der Kanonissenkirchen.

Durch wen, erhebt sich jetzt die Frage, wurde Gottesdienst und Seelsorge in den Kirchen der Kanonissenstifter ausgeübt? Man spricht oft von Doppelklöstern der Augustinerchorherrn. Es seien dies getrennte, aber doch sehr nahe stehende Konvente gewesen, von denen der eine für den männlichen, der andere für den weiblichen Zweig desselben Ordens bestimmt war⁴⁾. In sehr vielen Fällen sind dies jedoch die Kirchen unserer Stifter, an denen zur Ausübung von Pfarrgottesdienst und Seelsorge naturgemäss, ebenso wie an allen selbständigen Urfarreien (Kollegiatkirchen), eine Mehrheit von Geistlichen sein musste. Ueber ihre Wohnungen werden

¹⁾ Bacci und De Waal in *Röm. Quartalschr.*, 1902. Bd. 16. S. 56 f. und S. 80.

²⁾ Ebd. S. 59.

³⁾ Dugdale's *Monasticon Anglicanum*, VI. S. 501 ss.

⁴⁾ Michael, II. S. 69; S. 71, 1 erwähnt er als besondere Merkwürdigkeit, dass es in Gernrode ein Doppelstift von canonici und canonicæ gab; ferner s. Habets, I. S. XXXVII. Krusch in *M.G. Scr. Merov.* III. S. 352 sagt von Säckingen, es sei ein Doppelkloster gewesen, während es ein Kanonissenstift mit kanonischem Pfarrklerus war.

wir später zu berichten haben. Da die Kanonissenstifter wohl ohne Ausnahme mit Zustimmung und unter Aufsicht der Bischöfe oder der römischen Kurie gegründet wurden, finden wir an ihnen stets „kanonische Geistliche“, canonici, vor¹⁾. Da ferner die Einrichtung der ältesten derartigen Stifter, die nachmals für die anderen vorbildlich wurden²⁾, in jene Zeit fällt, wo die einzelnen Weihegrade (7) der Geistlichen noch wirklich beim Gottesdienst zum Ausdruck kamen, so sehen wir die canonici an unseren Kirchen ebenso wie bei den blossen Kanonikatkirchen als presbyteri, diaconi und subdiaconi canonici tätig. Die niederen Weihegrade werden zwar seltener genannt³⁾, aber sie sind unter den scolares canonici oder den

¹⁾ Dass die Bezeichnung canonici erst seit dem 12. Jahrhundert häufiger wird und vorher in vielen Stiftsurkunden mehr oder weniger hinter dem einfachen Namen clerici oder fratres zurücktritt, entspricht der allgemeinen Beobachtung bei den Kanonikatkirchen (s. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 110 ff.). Man darf also aus der früheren Erwähnung der clerici oder fratres nicht schliessen, dass keine canonici vorhanden (so Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 4 f.), oder dass die Kirche ein wirkliches Kloster gewesen sei (so Stein in *Annalen*, 31. S. 73 ff. und Krusch a. a. O.: die canonici von Säckingen werden in der vita Fridolini „clerici“ genannt).

²⁾ Von mehreren Stiftern lässt sich direkt nachweisen oder wahrscheinlich machen, dass sie Tochterstifter von anderen waren und ihre Statuten u. a. von dort erhalten hatten. So war Herdecke Tochterstift von S. Maria im Kapitol (v. Steinen, IV. S. 118) und dies letztere wiederum nach dem Vorbild des früh-merowingischen Remiremont (Statuten von Maria im Kapitol, c. 1) gestiftet. Rellinghausen und Stoppenberg sind Tochterstifter von Essen. Säckingen ist wahrscheinlich von S. Rade-gundis in Poitiers ausgegangen (Schulte, S. 139 f.). S. Ursula in Köln wurde im 10. Jahrhundert von Gerresheim aus neu besetzt. Gernrode hatte sich an die altberühmte Sanktimonialenkongregation ss. Cyriaci et Nicolai in Via Lata zu Rom angeschlossen (Kehr, *Italia Pontificia*, I. S. 79); von Gernrode war wiederum das Stift Frose abhängig (*M.G. Kaiserurkunden*, II. 4 von 961). Herford war nach dem Muster des Frauenstiftes zu Soissons eingerichtet (Wilmans, *Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*, S. 276 ff.). Eschwege scheint Tochterstift von Gandersheim gewesen zu sein (Schmincke, S. 49 ff.).

³⁾ Z. B. ein acolitus von Essen (Ribbeck, *Necrolog*, S. 34).

canonici non emancipati enthalten¹⁾. Bei der Zusammensetzung ihrer Kollegien finden wir genau wie bei den Kanonikalkirchen die herkömmlichen symbolischen Zahlen in Kraft: 4, 7 und 12²⁾. In Essen gab es 20 canonici, nämlich 12 presbyteri, 4 diaconi und 4 subdiaconi canonici³⁾ sowie eine grosse Zahl von scolares canonici mit den niederen Weihegraden; unter ihnen wird ebenfalls eine Zwölfzahl von scolares camerales hervorgehoben⁴⁾. 20 clerici finden wir auch für das Stift zu Avennay bestimmt⁵⁾. In Nivelles waren sogar 30 Kanonikerpfünden vorhanden⁶⁾. In S. Maria im Kapitol zu Köln finden wir je 4 presbyteri, diaconi und subdiaconi, ausserdem noch einen 13. canonicus⁷⁾; in S. Cäcilien 4 presbyteri canonici, ausserdem diaconi et subdiaconi⁸⁾. In S. Ste-

¹⁾ Vgl. Arens, *Lib. ordin.*, S. 14: zwei Scholaren als Akoluthen und unten S. 117, Anm. 1.

²⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, § 37: *Die Zahl der Kanoniker an den Kollegiatkirchen*. Ausser der dort angegebenen Literatur ist im allgemeinen noch das treffliche Werk von J. Sauer, *Die Symbolik des Kirchengebäudes* (Freiburg 1902), besonders S. 61 ff. für die Bedeutsamkeit der symbolischen Zahlen in der Kirche heranzuziehen. Für die Zahlensymbolik bei den Germanen: Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, I⁴. S. 285 ff., auch hier spielte die Drei- und noch mehr die Sieben- und Elfzahl eine grosse Rolle.

³⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 9; vgl. schon Lacomblet, *Urkb.* I. 190. Unter den 12 presbyteri canonici erscheint eine Vierzahl besonders hervorgehoben in *Consuetudines, M.A.*, S. 298.

⁴⁾ Ribbeck, *Gymnasium*, S. 13 und jetzt *Consuetudines (M.A.)*, S. 282.

⁵⁾ Flodoard, in *M.G. Scr.* 13. S. 549, 13.

⁶⁾ Siehe unten § 11, S. 129.

⁷⁾ Pfarrarchiv Hs. A. 24 f. 7. Die Zahl 13 ist in Urk. von 1301 Juli 19 (*Ddf.* Stift S. Maria im K.) „ab antiquo“ bezeugt; es heisst hier freilich, dass damals gewohnheitsmässig nur drei Priester darunter waren und deshalb jetzt ein vierter dauernd bepfündet werden sollte. Es ist jedoch die zeitweilige Unterdrückung der vierten Priesterpfünde anzunehmen, da schon 1154 4 presbyteri bezeugt sind (*Reg.*, III. S. 3, 4). Die „canonici“ schon 1166: Lacomblet, *Urkb.*, IV. S. 780.

⁸⁾ Gelenii *Farragines*, 24. S. 16 (Stadtarchiv Köln). Nach der Schäfer, Kanonissenstifter.

phan zu Strassburg waren aus merowingischer Zeit her 4 sacerdotes canonici angestellt¹⁾, in Thorn (Belgien) ist die gleiche Zahl „ab antiquo“ bezeugt²⁾, ebenso in S. Ursula zu Köln³⁾, in Gerresheim bei Düsseldorf⁴⁾, in Meschede⁵⁾, Wetter⁶⁾, Elten⁷⁾, Metelen⁸⁾, Buchau⁹⁾, Poussay¹⁰⁾, Epinal¹¹⁾, S. Marie in Troyes¹²⁾, S. Marien zu Angers¹³⁾. In Herdecke werden 4 canonici presbyteri ebdomadarii genannt¹⁴⁾, ebenso in Herford, ausserdem diaconi und subdiaconi, zusammen 12 canonici¹⁵⁾. In Gandersheim werden ausser den [4] domini sacerdotes noch 4 diaconi und [4] subdiaconi genannt¹⁶⁾. In Wunsdorf bei Minden gab es 12 canonici¹⁷⁾, ebenso in Andlau¹⁸⁾

oben S. 79, Anm. 1 zum Abdruck gebrachten Urkunde von 1408 wurden damals die Subdiakonatsstellen und wohl auch die Diakonate auffallenderweise durch Nicht„kanoniker“, durch blosse Kleriker (Vikare) versehen, denen zur Besserung ihrer Stellung noch Vikarien übertragen wurden. Es waren vier Priesterkanoniker vorhanden.

¹⁾ *Strassb. Urkb.*, I. 51 u. a.

²⁾ *Habets*, I. S. 103 a. 1310.

³⁾ *Annalen*, 31. S. 73 a. 1171; dass ausserdem noch diaconi und subdiaconi canonici vorhanden waren, zeigt *Reg.* II. S. 115, 9.

⁴⁾ *Liber Valoris*, S. 77. Aus dem dortigen Liber ordinarius (Kessel, S. 197—210) geht hervor, dass die vier canonici die Priesterherrn (domini sacerdotes) waren, dass es ausserdem aber noch eine Reihe von clericis gab.

⁵⁾ *Seibertz, Urkb.*, I. 114 u. 142.

⁶⁾ *Heldmann*, S. 87 f.

⁷⁾ *Fahne, Elten*, S. 59.

⁸⁾ *Wilmans*, III. 15.

⁹⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 17. (1885). S. 238 von 1415.

¹⁰⁾ *Gall. christ.*, XIII. col. 1097.

¹¹⁾ *Ibd.* col. 1417 ss.

¹²⁾ *Ibd.* XII. col. 563 s.

¹³⁾ *Ibd.* XIV. col. 695 und Anhang Urk. von 1436.

¹⁴⁾ v. *Steinen*, IV. S. 63 a. 1374.

¹⁵⁾ *Wilmans*, III. 205 und 1711 a. 1223 und 1224. *Erath*, S. 193; *Weddingens Westf. Magazin*, VIII. 308. *Finke*, *Papsturk.* 655 a. 1264.

¹⁶⁾ *Erath*, S. 195 ff. Nach *Leuckfeld*, S. 270 waren dort 12 canonici.

¹⁷⁾ *Westfäl. Zeitschr.*, 48. (1890) S. 155, 4. Die „canonici“ bereits 1181 erwähnt: *Wilmans, additam.* 63.

¹⁸⁾ *Bruschius*, S. 24.

und S. Waudru¹⁾. 12 + 1 canonici werden in Quedlinburg einmal genannt²⁾. 8 canonici prebendati sind in Vreden³⁾, Gerbstädt⁴⁾ und Remiremont⁵⁾, 7 canonici in Neuss am Quirinusstift⁶⁾ und am Fraumünster zu Zürich⁷⁾, 2 × 7 in Neuenheerse⁸⁾, 7 sacerdotes canonici für Freckenhorst⁹⁾ bezeugt. 4 Priesterkanoniken und ausserdem diaconi und subdiaconi werden in Frose¹⁰⁾ und Dietkirchen¹¹⁾, 6 canonici presbyteri in Kaufungen¹²⁾ erwähnt. In Geseke waren, anscheinend ausser dem Seelsorger der inkorporierten Marktkirche (plebanus forensis ecclesie), 3 canonici presbyteri sowie diaconi und subdiaconi vorhanden¹³⁾. In Eschwege sind 4 bis 5 canonici (presbyteri) hebdomadarii bezeugt¹⁴⁾.

¹⁾ *Gall. christ.*, III. Sp. 144.

²⁾ Erath, S. 153.

³⁾ *Westf. Ztschr.*, 49 (1891) S. 119, darunter diaconi und subdiaconi, ebd. S. 126.

⁴⁾ Erhard, *Cod. dipl.* 182 von 1118, es waren sechs sacerdotes canonici und je ein diaconus und subdiaconus.

⁵⁾ *Archives département.*, Vosges, II. S. 53 ss.

⁶⁾ *Liber Valoris*, S. 76.

⁷⁾ G. v. Wyss, S. 92; Vögelin, *Altes Zürich*. I². Nr. 338. S. 547; Bader, *Der Klerus und sein Recht nach dem Züricher Richtebrief*. Zürich 1901. S. 49.

⁸⁾ Finke, *Papsturk.* 197 von 1205; 1163 siegeln dort zehn clerici et alii fratres: Erhard, *Urk.* 331. 7 presbyteri und 7 diaconi finden sich auch an der Kathedrale zu Cremona: Troya, *Cod. dipl.*, II. Nr. 320 von 650.

⁹⁾ Wilmans, *Urk.*, 138.

¹⁰⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.* II. 307 von 1265.

¹¹⁾ *Reformstatuten*, f. 5^v. 17. 19 etc. Im *Liber Valoris*, S. 76 werden fünf canonici aufgeführt, es ist der Pastor von Dietkirchen hinzugezählt worden, welcher auch canonicus war, aber nicht zu den vier Priesterkanoniken (Capitulares) gerechnet wurde. Nach den *Reformstatuten* war die Gesamtzahl der canonici auf neun festgesetzt.

¹²⁾ v. Roques, II, S. 504 ff.

¹³⁾ Seibertz, *Urk.*, I. 151 von 1218 und *Quellen*, III. S. 268 etc. 272. Dass mit den canonici in den consuetudines von Geseke nur die canonici presbyteri gemeint sind, geht aus dem a. O. S. 303 hervor: 3 canonici legunt 3 missas. In Seibertz, *Urk.*, I. 311 von 1258 treten fünf canonici von Geseke als Zeugen auf.

¹⁴⁾ Schmincke, S. 73 u. 309.

Eine Mehrheit von canonici (ohne dass die Zahl genannt wird) findet sich ferner in Andenne¹⁾, Elten²⁾, Nordhausen³⁾, Gernrode⁴⁾, Borghorst⁵⁾, Stoppenberg⁶⁾, Rellinghausen⁷⁾, Möllenbeck⁸⁾, Quedlinburg⁹⁾, Boedecken¹⁰⁾, Gurk¹¹⁾, Epinal¹²⁾. Auch an den Kirchen der Prämonstratenser- und regulierten (Augustiner-) Kanonissen finden wir canonici für Gottesdienst und Seelsorge¹³⁾.

Im allgemeinen schildert Jakob von Vitry, wie die canonici saeculares zu den Kanonissenkirchen gehören¹⁴⁾. In solchen Stiftern nun, wo zwölf und mehr canonici den Dienst versahen, treffen wir regelmässig ein von ihnen selbst erwähltes Oberhaupt ihres Kollegiums. Es ist der praepositus oder decanus canonicorum.

Einen praepositus canonicorum hatten z. B. die Stifter in

¹⁾ Ennen, *Quellen*, I. 114 ca. 1200; Smet, S. 175: von der Gründung des Stiftes an.

²⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 110. 2.

³⁾ Hellwig, S. 122 f.

⁴⁾ Erath, S. 340; v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 574 von 1179; 720 von 1197; 751 von 1205: acht canonici, davon vier sacerdotes genannt.

⁵⁾ Wilmans, *Urkb.*, 305.

⁶⁾ *Essener Beiträge*, 18 (1898) S. 37 von 1170: fratres de Stoppenberg.

⁷⁾ Ebd. Heft 13, S. 48 u. 93.

⁸⁾ Wilmans, *Urkb.*, S. 263.

⁹⁾ 1231 erscheinen acht canonici als Zeugen: Kettner, S. 257, sie werden clerici, domini und canonici genannt; in Urk. von 1233 (ebd. S. 262) werden zehn mit Namen „aliquie ecclesie nostre canonicici“ angeführt.

¹⁰⁾ Gobelinus Persona, *Cosmodr.*, aet. 6. c. 90.

¹¹⁾ Arch. f. österr. Gesch.-Quellen, II. (1849). S. 324 ff. von 1045.

¹²⁾ *Archives Départementales Vosges*, I. S. 31.

¹³⁾ Als bemerkenswertes Beispiel sei aus den Statuten der Gilbertinerinnen (Augustinerkanonissen) in England die Bestimmung erwähnt, dass zu jedem Stift mindestens sieben canonici gehören sollten (Dugdale, VII. S. 42).

¹⁴⁾ *Occident. hist.*, lib. II. c. 31: Sunt autem in eisdem ecclesiis pariter canonicus saecularis . . .

Nordhausen¹⁾, Gandersheim²⁾, Gernrode³⁾, Nivelles⁴⁾, Waudru⁵⁾, Vreden⁶⁾, Meschede⁷⁾, Lindau⁸⁾, das Obermünster zu Regensburg⁹⁾, zeitweise auch Essen¹⁰⁾, Stoppenberg¹¹⁾, Geseke¹²⁾, Poussay¹³⁾ und ein nicht näher bezeichnetes rheinisches Kanonissenmünster¹⁴⁾; für Zürich ist er schon 876 bezeugt¹⁵⁾. Der Titel war der nämliche, wie ihn die Leiter der blossen Kanonikalkirchen führten. Ja wie bei den letzteren, so kommt auch bei einzelnen Kanonissenstiftern in der merowingisch-fränkischen Zeit für den Leiter der Stiftsgeistlichkeit der Titel abbas vor, und wir müssen uns hüten, daraus auf das Vor-

¹⁾ Hellwig, a. a. O.

²⁾ Erath, S. 195—201, 13. s. der dominus prepositus genannt.

³⁾ *Ztschr. des Harzvereins*, 10. (1877). S. 16 a. 1156.

⁴⁾ Migne, 143. col. 611: Bulle Klemens' II. von 1046; *Miraeus*, II. S. 827, Urk. von 1156 und I. S. 664 a. 1073.

⁵⁾ *Gall. christ.*, III. Sp. 144.

⁶⁾ *Wilmans, Urkb.*, 384.

⁷⁾ *Seibertz, Urkb.*, I. S. 100 a. 1177.

⁸⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 22. (1892) S. 172 u. 178.

⁹⁾ *Wittmann*, S. 179 etc. 189. 58 ff.

¹⁰⁾ *Lacomblet, Urkb.*, II. 225 a. 1241 u. *Knipping, Reg.*, II. 948 a. 1170.

¹¹⁾ *Lacomblet* a. a. O. Angesichts der kleinen Zahl der Stoppenberger canonici lässt sich das Vorhandensein eines Propstes nur durch die dort bestehende Prämonstratenserregel erklären.

¹²⁾ *Kampschulte, Beiträge*, S. 10.

¹³⁾ *Arch. départ. Vosges*, I. S. 67.

¹⁴⁾ *Joerres, Urkb.* 67 a. 1217. Es könnte das Essener Stift gemeint sein, das (in späteren Archivalien) zuweilen einfach ecclesia Monasteriensis, d. i. Münsterkirche, genannt wird. Möglicherweise ist es auch das Ueberwasserkloster in Münster, die dortige Aebtissin nennt sich wie bei *Joerres* um dieselbe Zeit abbatissa Monasteriensis (*Wilmans, Urkb.*, 1703 a. 1218); es waren damals dort canonici angestellt.

¹⁵⁾ *G. v. Wyss, Urk.* 10 = *Züricher Urkb.*, I. 130. S. 52: „ubi domina Bertha unacum . . . praeposito suo Weringozo praeesse videtur“; dazu *G. v. Wyss*, S. 26 mit Anm. 66, aber auch *Züricher Urkb.*, I. 139. S. 59 (um 880): Unter den canonici des Grossmünsters erscheint ein Weringoz. Sollte sich daraus vielleicht eine ursprüngliche Verbindung zwischen der späteren Grossmünster-Propstei und der Fraumünster-Abtei erschliessen lassen? Darüber wäre eine besondere Untersuchung angebracht.

handensein eines Mönchkonventes zu schliessen¹⁾. Aber ihre Machtbefugnisse erstreckten sich nur auf die besonderen Angelegenheiten der Kanoniker²⁾, während die offizielle Gesamtleitung des Stiftes namentlich hinsichtlich der Temporalien in der Hand der Aebtissin und des Kapitels lag³⁾. Es ist erklärlich, dass zuweilen Kompetenzkonflikte entstanden, und dass die Aebtissin die Disziplinargewalt des Propstes oder gar sein ganzes Amt zu beseitigen suchte⁴⁾.

In anderen Orten vermied man den an die Gesamtleitung des Stiftes zu sehr erinnernden Titel des Propstes und wählte für das Oberhaupt der Kanoniker den bescheideneren Ausdruck decanus. Wir finden einen solchen in späterer Zeit zu Nivelles⁵⁾ und Essen⁶⁾, ferner in Thorn⁷⁾, Freckenhorst⁸⁾, Herford⁹⁾, Metelen¹⁰⁾, Nottuln¹¹⁾, Wetter¹²⁾.

¹⁾ Vgl. für Nivelles, S met, S. 186 s.; für Remiremont: Friedrich, *K.G.*, II. S. 261 und m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 125 f.

²⁾ Vgl. die freilich späte kuriale Sentenz von 1717 über die Machtbefugnisse der Essener Aebtissin, welche stark betont erscheinen . . . reservata tamen domino decano facultate verbaliter tantum corrigendi canonicos, super qua domina abbatissa nullum ei possit praebere impedimentum ac reservato ulterius eidem decano iure tradendi claves sacristiae ac affigendi tabellam seu rotulum continentem ordinem celebrantium et directorium chori. (Ueber die sogen. Turnustafeln vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 193.)

³⁾ Vgl. unten § 13. *Die Befugnisse der Aebtissin.*

⁴⁾ Joerres a. a. O.: abbatissa . . . canonicorum curam gerere presumente.

⁵⁾ Miraeus, *Op. dipl.* II. 919 a. 1584.

⁶⁾ *M.A.*, *Consuetudines*, S. 328 und Arens, *Lib. ord.*, S. 6. 9 etc. Zuerst finde ich einen decanus erwähnt 1170 (*Essener Beitr.*, 18. S. 41), ferner 1226 (*Reg.*, I. S. 184, 1); doch war daneben wenigstens im 13. Jahrhundert auch als offizieller Titel die Bezeichnung praepositus gebräuchlich (*Lacomblet, Urkb.*, II. 255 a. 1241).

⁷⁾ Habets, I. 6 a. 1172. ⁸⁾ Wilmans, III. 138.

⁹⁾ Weddigens, *Westf. Magazin*, VIII. 308.

¹⁰⁾ Wilmans, III. 5. 15 etc.

¹¹⁾ Ebd. 335. 507. 713.

¹²⁾ Wenck, *Urkb.*, Nr. 140 von 1247.

In Essen ward der decanus von dem collegium canonicorum aus den presbyteri canonici erwählt und als os canonicorum in tractatibus bezeichnet¹⁾. Er gehörte mit der Präpstin und der Dechantin zu den hohen Kapitelsämtern²⁾. In S. Maria im Kapitol zu Köln vermied man auch den Titel decanus, hier nahm der senior presbyter canonicus dessen Stelle ein³⁾.

Die Besetzung der Kanonikate

lag ursprünglich wohl ebenso wie in reinen Kanonikatkirchen in der Hand des Stiftsleiters, also in der Regel bei der Aebtissin; im Laufe der Zeit mögen einzelne Kapitel ein Mitrecht erworben haben⁴⁾, zuweilen sehen wir im späteren Mittelalter auch die Aebtissin mit der Kurie alternieren⁵⁾. Die Investitur mit den Kanonikaten liess die Aebtissin durch den ältesten Kanonikus oder durch ihren Stellvertreter in spiritualibus: den capellanus (honoris) abbatissae⁶⁾ vornehmen. Bei der Aufnahme ins Kapitel musste der betreffende Kandidat einen feierlichen Eid leisten, dass er dem Bischof, der Aebtissin und dem Kapitel gehorsam sein, die Statuten und Gebräuche des Stiftes beobachten und das Beste seiner Kirche

¹⁾ *M.A.*, *Consuetudines*, S. 328. Ein Wahlprotokoll, siehe Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 57.

²⁾ *M.A.*, Nr. 4. Ueber seine Befugnisse vgl. vorhergehende Seite Anm. 2.

³⁾ Vgl. *Reg.*, III. S. 44. 189 von 1381.

⁴⁾ Vgl. die Essener Wahlkapitulation von 1578 (*M.A.*, 408); für Meschede ist die Urk. von 1229 bei Seibertz, I. 821 instruktiv, in welcher das dortige Kapitel gegenüber der Aebtissin seinen Anspruch durchsetzt, bei der Vergebung der Stiftspfünden von den Priesterkanonikaten an den betreffenden Nachfolger zu wählen und der Aebtissin zur Einsetzung vorzuschlagen.

⁵⁾ Zum Beispiel in Essen seit dem 16. Jahrhundert. Vgl. weiter unten § 12.

⁶⁾ Vgl. unten § 14.

fördern wolle¹⁾. Die Ordinationen der Kanoniker, d. h. ihre verschiedenen Weihen, hatte entsprechend den kanonischen Bestimmungen stets nur der Diözesanbischof oder sein Stellvertreter bezw. ein von der Kurie delegierter oder freigestellter Bischof vorzunehmen²⁾. Auch die Einsetzung und Investitur eines Kanonikus oder sonstigen Geistlichen mit einer von der Aebtissin oder dem Kapitel übertragenen Stiftspfarrkirche geschah regelmässig nur durch die kanonischen Vertreter (archidiaconi, decani und deren Delegierte) des zuständigen Bischofs³⁾.

¹⁾ Es sei hier als Beispiel der Eidschwur der canonici von S. Maria im Kapitel gegeben, welcher sich in einem Chorbuch des 14.—15. Jahrhunderts f. 1 befindet: Ego N. canonicus ecclesie s. Marie in Capitolio Colon. promitto et iuro, quod ex nunc et inantea ero et esse volo obediens et fidelis prelatiis meis superioribus et precipue reverend^{mo} patri et domino meo archiepiscopo Colon., abbatisse et capitulo ecclesie mee predictae, prout canonicus dicte ecclesie de iure et consuetudine ad id tenetur, et quod statuta licita et honesta ac bonas consuetudines prefate ecclesie observabo, et quod pro iuribus et bonis eiusdem ecclesie, que hactenus observavit abbatissa et capitulum, ministravit, habuit et possedit, stabo, perdita et neglecta pro posse et nosse recuperabo, et ipsius ecclesie utilitatem bona fide procurabo, ipsamque ecclesiam pre dampnis suis praemuniam ac secreta capituli mei celabo absque fraude. Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia. — Der in den Statuten der Essener canonici für den canonicus emancipandus vorgeschriebene Eid (M.A. 490) ward nicht beim Eintritt in das Gesamtkapitel abgelegt, sondern hatte nur das Kollegium der Kanoniker im Auge.

²⁾ Für Quedlinburg vgl. Kettner, S. 231 u. ö.: Bulle Honorius' III. von 1220 und Innocenz' IV. von 1251; Erath, S. 203: Bulle Alexanders IV. von 1254; für Gernrode Bulle Innocenz' III. von 1207 (v. Heinemann, *Cod. dipl.* I. 760); für Borghorst Erhard, C. I. 49, Otto II. von 974: loci episcopus nisi precatu abbatissae, idem monasterium . . . clericos ad gradus promovendos ingredi praesumat.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: „Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände“ in *Röm. Quartalschr.* 1906. Heft 3. S. 113, 2. Dazu noch für S. Cäcilien in Köln Ennen, *Quellen*, II. S. 110; für Geseke Seibertz, *Quellen*, III. S. 271. a. 1369; darnach ist Bender (*Westf. Ztschr.*, 19. S. 6) zu korrigieren, welcher meint, dass für Geseke nirgends in den Urkunden eine Spur von Archidiakonatsverhältnissen zu finden sei. Auch in Quedlin-

Die Wohnungen der Geistlichen bei den Kanonissenstiftern.

Während die Kanoniker an den Kollegiatkirchen regelmässig innerhalb eines mehr oder weniger von Mauern umschlossenen Gebietes unmittelbar an ihrer Kirche im sogenannten *claustrum* oder *monasterium* zusammen wohnten, war bei den Kanonissenstiftern das „Kloster“ dem Zusammenleben der Sanktimonialen vorbehalten (vgl. unten § 23 b). Die Wohnungen der Kanoniker mussten ebenso wie die Stifts-

burg tritt die Archidiakonalgewalt hervor: Kettner, S. 308. a. 1270; für Wunsdorf vgl. die instruktive Urkunde von 1181: Wilmans, *addit.* 63; für Wetter Würdtwein, *Dioec. Mogunt.* III. S. 324 von 1506. Für S. Maria im Kapitol zu Köln noch *Reg.* III. S. 5 Nr. 11 von 1223; Nr. 25 von 1261; Nr. 46 von 1289; 53 von 1292 u. s. w. Für Vilich Lacomblet, *Urkb.*, IV. 676 von 1292. Für Gerresheim ebd. II. 62 von 1217. Die 16 Filialpfarren des Eschweger Stiftes wurden von der Aebtissin durch Präsentation an die Offiziale des Archidiakons besetzt (Schmincke, S. 87 f.). Dass bei der Abgrenzung der besonderen Rechte der Aebtissin und derjenigen des Bischofs zuweilen Missverständnisse und Uebergrieffe vorkamen, zeigt für Essen Tross, III. 184. a. 1289, wo der Aebtissin Berta zum Vorwurf gemacht wird: „investituras ecclesiarum et curas animarum conferendo et conferre presumendo de facto in ecclesiis, in quibus ius patronatus tantum habere dinoscitur.“ Allerdings wird in den *Consuetudines* (ca. 1400, *M.A.*, S. 279 u. ö. S. 290 u. ö.) zu wiederholten Malen auf das Recht der Aebtissin hingewiesen, den Kanonikern ihrer Kirche durch die persona interposita ihres Kaplans die cura und Investitur mit Pfarrkirchen zu erteilen. Ich wage nicht zu entscheiden, ob die Aebtissin von Essen, wie in den genannten *Consuetudines* behauptet wird, nach dieser Seite besondere Privilegien besass. Für die ebenmässigen Rechtsverhältnisse in französischen Frauenstiftern hinsichtlich der Pontificalgewalt des zuständigen Bischofs (Diözesan oder delegierter Bischof) ist lehrreich die Bulle Innocenz' III. von 1202 für Jouarre (Diöz. Meaux), ein (wie Essen u. a.) direkt unter Rom stehendes Stift. Obwohl es damals offiziell wohl schon längere Zeit unter die Regel des hl. Benedikt gebracht war, spiegeln sich doch die älteren Zustände wider. Es werden dabei die seelsorgerlichen und gewisse jurisdiktionelle Befugnisse der bischöflichen Gewalt entschieden betont.

kirche, an der sie den öffentlichen Gottesdienst verrichteten, ausserhalb dieses Bereiches liegen. Nur zu bestimmten Zeiten durften sie das monasterium (im engeren Sinne) betreten, um das hl. Messopfer darzubringen. So bestimmte schon die Aachener Institutio c. 27¹⁾ und das Konzil von Chalon s. S. c. 60, wie bereits im 6. Jahrhundert die Synoden zu Epaon (517) c. 38 und Mâcon (583) c. 2²⁾. Daher finden wir allenthalben die Häuser (Kurien) der Stiftskanoniker zwar in der

¹⁾ Werminghoff, S. 455. Monasterium ist hier im engeren Sinn = claustrum zu verstehen, da ecclesia ihm gegenübergestellt wird, vgl. c. 28 . . . extra [monasterium] iuxta ecclesiam scilicet, in qua presbiteri cum ministris suis divinum expleant officium. Man muss hiernach annehmen, dass innerhalb des Klosters selbst noch eine oder mehrere, in gewissen Fällen für die Kanonissen vorbehaltene Kapellen vorausgesetzt werden, wie wir sie in der Tat an vielen Stiftern sehen: für S. Maria im Kapitol zu Köln kommt z. B. in erster Linie die im engeren Klosterbezirk gelegene uralte Notburgiskapelle in Betracht (*Reg. III. S. 6. Nr. 14. 33. 89 u. ö.*), ferner die Benediktus- (ebd. Nr. 51 u. ö.) und die mit dem Abteigebäude verbundene Laurentiuskapelle (*Röm. Quartalschr., 1904. S. 164*), in zweiter Linie auch die zum Klosterbereich gehörenden Kapellen der hl. Nikolaus, Salvator, Stephan (*Reg. III. S. 22, 90 u. s. w.*). In Essen finden wir in der engeren Immunität die gleichfalls uralte Quintinskapelle; dann ist es möglich, dass die Münsterkirche vor ihrer Erweiterung zeit- oder teilweise dem besonderen Gottesdienst der Kanonissen diente im Gegensatz zu der anstossenden Tauf- und Volkskirche S. Johann (vgl. oben § 6. S. 90 f.). In S. Cäcilien (Köln) wurde der Volksgottesdienst sehr früh nach S. Peter verlegt; in S. Ursula ebenso nach S. Maria Ablass. In Wetter haben wir ausser der Münsterpfarrkirche im Klosterbezirk (Abtei) die Andreaskapelle (*Heldmann, S. 113*). Im übrigen muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass unter dem monasterium der Aachener u. s. w. Bestimmung auch der in der öffentlichen Pfarrkirche (ecclesia) für die Sanktimonialen reservierte Raum (Westchor, vgl. unten § 22) einbegriffen war. Auf dem dort befindlichen Altar ward den Kanonissen zu bestimmten Zeiten besonderer Gottesdienst gehalten (vgl. z. B. für Essen: *Arens, Lib. ord., S. 12*).

²⁾ Maassen, S. 28 u. 156; Werminghoff, S. 285. Unter monasterium ist auch an diesen Stellen in erster Linie das abgeschlossene Gebiet der Sanktimonialwohnungen, das eigentliche Kloster zu verstehen, nicht die Stiftskirche.

Nachbarschaft der Kirche, aber ausserhalb des engeren Klosterbezirkes, so z. B. in S. Maria im Kapitol¹⁾ und S. Ursula²⁾ zu Köln, in Essen³⁾, Wetter⁴⁾, Zürich⁵⁾ u. a.⁶⁾. Diese Kanonikalhäuser gehörten ebenso wie die Kurien der Kanonissen dem betreffenden Stift, wurden aber wenigstens seit dem späteren Mittelalter in einzelnen Stiftern den (meistbietenden) Kanonichen vom Kapitel auf Lebenszeit überlassen⁷⁾. Ausnahmsweise mag auch ein Kanonikus seine Kurie in völligem Privatbesitz gehabt und das Recht der beliebigen Weitervergabe besessen haben⁸⁾.

In vereinzeltten Fällen sehen wir schon frühzeitig die Kanoniker ein besonderes monasterium in der Nähe der Sanktionalenkirche bewohnen, z. B. in Nivelles, Remiremont, Zürich.

§ 8.

Arbeitskreis und Pflichten der Stiftsgeistlichen.

Der Arbeitskreis und die Pflichten der Stiftsgeistlichen an den Kanonissenkirchen waren die nämlichen wie an den als Urfarreien gegründeten Kanonikatkirchen. Sie hatten den Pfarrgottesdienst, die Seelsorge und den Chordienst. Der Pfarrgottesdienst geschah hier wie dort in wochenweiser Ab-

1) Urk. von 1457, 1475 u. 1483 (*Reg.*, III. S. 70. Nr. 356. 415. 434).

2) Lacomblet, *Archiv*, III. S. 139 von 1135 und *Statuten*, c. 27.

3) Arens, *Lib. ord.*, S. 153 und *M.A.*, Nr. 516 (ca. 1400).

4) Heldmann, S. 88.

5) Vögelin, *Altes Zürich*. I². S. 497. 569.

6) Vgl. Smet, S. 171.

7) Statuten der Essener Kanoniker (ca. 1420): domus canonicales mortuis canonicis vel permutantibus infra annum et mensem vendantur actu canonicis et talibus, qui plus dederint, et non aliter. Aehnlich war es in den reinen Kanonikatkirchen; vgl. Kisky, in *Annalen*, 82. (1907). S. 11. Für S. Ursula, *Statuten*, c. 27.

8) Für Gernrode Urk. von 1283: v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 549; doch steht auch hier die betreffende Kurie in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis (Zins) zur Kirche und darf ihr nicht entfremdet werden.

wechslung. Daher werden auch an den Kanonissenstiftern die „Wochenherrn“, hebdomadarii, septimanarii erwähnt¹⁾.

Was insonderheit die Seelsorge anlangt, so lassen die älteren Kanonissenstifter, zwar nicht in dem Masse wie die Urfarreien der Kanoniker²⁾, aber doch öfters einen grösseren Sprengel, zuweilen mit stundenweisem Umkreis um die Stiftskirche erkennen³⁾, in welchem sich während des Mittelalters mehr oder weniger Kapellen zu Filialfarreien entwickeln⁴⁾.

¹⁾ Vgl. für die Kanonikatkirchen m. *Pfarrkirche und Stift*, § 43—45, wo auch mehrere Kanonissenstifter genannt werden. Für die Hebdomadare in Nivelles vgl. Migne, 143, col. 611 (Clemens II. von 1046); für S. Cäcilien in Köln vgl. die von uns oben S. 79. 1 abgedruckte wichtige Urkundenstelle; für Gerresheim im dortigen Liber ordinarius (Kessel, S. 197 ff.); für Herford: Erath, S. 193 (13 s.); für Gesecke: Seibertz, *Quellen*, III. S. 276; für Kaufungen: *Kaufunger Urkb.*, II. S. 540 ff.; für Odilienberg: Migne, 143. col. 662 a. 1050. Für S. Maria im Kapitol ist der Wochendienst bezeugt in rotulus 21 art. 46: quilibet canonicus dicte ecclesie [s. Marie in Capitolio] teneatur consuētis temporibus et secundum, quod competit, missarum sollempnia in dicta ecclesia celebrare et suam septimanam servare. Für das Altemünster zu Mainz in Urk. von 1104 Mone, 19. S. 41; für das Obermünster zu Regensburg: Wittmann, S. 222 von 1253. Für Eschwege s. oben S. 99. Für das kanonische Stundengebet (Chordienst) vgl. auch unten § 21.

²⁾ Der Unterschied erklärt sich daraus, dass die Kirchen der Kanoniker meist in sehr hohe Zeit hinsichtlich der Verbreitung des Christentums in der betreffenden Gegend zurückgehen und als Ur- und Hauptfarreien gegründet wurden, wie z. B. Bonn, Xanten, S. Gereon, S. Severin, S. Kunibert zu Köln u. s. w., Aachen, Kaiserswerth, Soest, Dortmund, Fritzlar, Christenberg, Weilburg, Zürich u. s. w. Die Kanonissen aber werden in der Regel an schon bestehenden Pfarrkirchen angesiedelt. Es wird daher die vorherige Bedeutung der letzteren für die Grösse des Sprengels und die rechtliche Stellung des Stifts in der Seelsorgeorganisation massgebend sein.

³⁾ So Essen, Meschede, Herford, Freckenhorst u. s. w.

⁴⁾ Z. B. im Sprengel von Essen die späteren Filialstifter Rellinghausen und Stoppenberg, ferner Borbeck, Gelsenkirchen, Steele und im Stadtbereich selbst S. Gertrud und S. Johann. Für Nivelles vgl. Miraeus, I. S. 511 a. 1059; für Waldkirch s. Schulte, S. 133 und

Ja manche von ihnen bilden als Dekanats- und Archidiakonatssitze, ganz so wie zahlreiche Kirchen der Kanoniker, für weite Bezirke den leitenden Mittelpunkt in Seelsorge und Gottesdienst.

So finden wir als Sitz (sedes) einer Dekanie oder Christianität (Ruralkapitel) die Stifter Neuss¹⁾, Essen²⁾, Wetter³⁾, Meschede⁴⁾, Geseke⁵⁾, Lindau⁶⁾, Remiremont⁷⁾, Waldkirch⁸⁾.

Als Sitz eines Archidiakonates erscheinen die Stifter Wunsdorf⁹⁾, Freckenhorst¹⁰⁾, Vreden¹¹⁾, Quedlinburg¹²⁾; auch Neuss gab den Namen für einen der Kölner Archidiakonate, obwohl in den uns bekannten Quellen stets der Kölner Domdechant im Besitz dieses Archidiakonates erscheint¹³⁾.

Dort, wo bei der Gründung eines Stiftes schon eine ältere Pfarrorganisation vorlag, wurden mehr oder weniger entfernt liegende bischöfliche und Patronatskirchen überwiesen zum Unterhalt der Stiftsinsassen aus deren Einkünften¹⁴⁾ wie zur seelsorgerlichen Bedienung durch die Kanoniker¹⁵⁾.

Werkmann, S. 133 u. ö. Das Stift Buchau hatte in seinem Gebiet von anderthalb Meilen Umfang und darüber hinaus achtzehn Patronatskirchen (*Freib. Diöz. Arch.*, 17. 1885. S. 238).

1) *Liber Valoris*, S. 205; der plebanus et decanus christianitatis Nussiensis in Urk. von 1302 bei Tücking, S. 334; ferner m. *Reg.*, II. S. 51. 287. Tücking, S. 128 gibt eine Liste der bekannten Dekane.

2) *Liber Valoris*, S. 283.

3) Würdtwein, *Dioec. Mogunt.*, III. S. 319. Der decanus ecclesie nostre (Wetter) in Urk. von 1247 Nov. 11 genannt (*Wenck, Urkb.*, 142); vgl. auch Gudenus, *Sylloge*, 599.

4) *Zeitschr. f. Gesch. Westf.*, 19. (1858) S. 1 ff. Näher beschrieben in *Blätter z. näh. Kunde Westfalens*, 1866, S. 31 f.

5) *Zeitschr. f. Gesch. Westf.*, 19. S. 6 f. Kampschulte, *Beitr.*, S. 63.

6) *Freib. Diöz. Arch.*, 22. (1892). S. 178 und Bd. 27. (1899). S. 71 ff.

7) Urk. von 1385 in *Arch. Département. Vosges*, II. S. 52.

8) Werkmann, S. 133. 9) Wilmans, *Addit.*, 63 von 1181.

10) Wilmans, *Urk.*, 213 von 1225.

11) Ebd. 1032 von 1270.

12) Kettner, S. 308 von 1270.

13) Vgl. *Handbuch der Erzdiözese Köln*¹⁹. S. VII.

14) Z. B. für Gerresheim Lacomblet, *Urk.*, I. 68 von 874.

15) Aus der Menge vorhandener Beispiele sei auf S. Maria im Kapitol

Die Volksseelsorge (Predigt und Sakramentsausteilung)¹⁾ in der Stiftskirche selbst wurde ursprünglich und in der älteren Zeit wohl durch die Gemeinschaft der Priesterkanoniker unter Leitung des Propstes oder Dechanten²⁾ ausgeübt, späterhin aber meist einem einzigen Kanonikus übertragen, den man in

(Köln) und auf Essen verwiesen. Jenes Stift besass ausser dem engeren stadtkölnischen Sprengel noch mehr als ein Dutzend Patronatskirchen in der näheren und weiteren Umgebung von Köln, die ursprünglich wohl grossenteils von Kanonikern des Stiftes bedient oder besetzt wurden. Nach Urk. von 1475 (*Reg.*, III. S. 80. Nr. 415) hatten damals die Kanoniker noch das Recht auf acht Patronatskirchen. Die von uns im Anhang veröffentlichte Bulle Bonifaz' IX. von 1391 für S. Maria im Kapitol gibt ein anschauliches Bild davon, wie die Stiftsfilialpfarreien den Kanonikern übertragen wurden. Da sie aber zum Teil nicht selbst residieren konnten, sondern sich dem Dienst an der Stiftskirche widmen mussten, setzten sie zu ihrer Vertretung den vicarius perpetuus, welcher als tatsächlicher Seelsorger dem Archidiakon präsentiert und von ihm mit der cura betraut wurde. Die Entwicklung, welche hierzu führte, wie die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zur Verhütung von Missbräuchen, sind in meiner Abhandlung „*Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände*“ (*Röm. Quartalschrift*, 1906), S. 132 ff. dargelegt (vgl. auch oben S. 104. 3). Die Essener Kanoniker hatten nach den dortigen Consuetudines (*M.A.*, S. 290 f.) seit alters das Recht auf zahlreiche Patronatspfarreien der Abtei. Die Aebtissin von Ursula hatte zwanzig Pfarreien zu besetzen (*Stein*, S. 85). Die grosse Zahl der Patronatskirchen von S. Waudru s. bei Devillers I. 13 von 1182; für Gernrode vgl. v. Heinemann, I. 759 von 1207. In Zürich wurde dem Fraumünsterstift alsbald die alte Leutkirche des Castrum übertragen, die später als Mittelpunkt eines sehr grossen Dekanatssprengels erscheint (vgl. oben S. 85, 3 und unten S. 111, 6).

¹⁾ Vgl. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 25. Hinsichtlich der Spendung des Ehesakraments irrt er jedoch, wenn er meint, dass vor dem Tridentinum meist klandestine Ehen geschlossen seien. Im frühen Mittelalter waren „die Brautmessen“ in den Pfarrkirchen so gang und gäbe wie heute; vgl. Urk. von 1190 für S. Maria im Kapitol (*Annalen*, 74. S. 94).

²⁾ Vgl. für Zürich die instruktive Urkunde von 1187 (G. v. Wyss, Nr. 49 = *Zürcher Urkundenbuch*, I. Nr. 343, S. 219 ff.). Für Essen leuchtet der ehemalige gleiche Zustand noch durch in der Vergleichsurkunde von 1260 (Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 47). Im übrigen ist auch hier bei dem Klerus der Kanonissenstifter eine ähnliche Entwick-

der Regel mit dem schon seit dem 11. Jahrhundert in Italien¹⁾ nachweisbaren, in Deutschland erst seit dem 12. Jahrhundert gebräuchlicheren Titel plebanus auszeichnete. Ein solcher wird erwähnt für Wetter²⁾, Vreden³⁾, Gerresheim⁴⁾, Regensburg (Obermünster)⁵⁾, Zürich⁶⁾, Essen⁷⁾, Elten⁸⁾, Frecken-

lung zu beobachten wie bei dem der Kollegiatkirchen im allgemeinen (vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, § 41 ff.).

¹⁾ Er erscheint bereits dort in Urk. von 1010 in der Form plevitaneus für Arezzo (*Reg. Chart. Italiae*, II. Nr. 24), ferner 1081 (Muratori, *Antiquitates*, V. S. 173). Angesichts der fast regelmässigen Bezeichnung einer Pfarrgemeinde als plebs und des häufigen Titels plebanus in den älteren italienischen Urkunden muss man wohl die Prägung dieses später in Deutschland so gebräuchlichen Wortes nach Italien verlegen.

²⁾ Heldmann, S. 87. ³⁾ Wilmans, III. 740. 1703 u. a.

⁴⁾ *Kaiserswerther Urkb.*, Nr. 10.

⁵⁾ Wittmann, S. 206. 220.

⁶⁾ G. v. Wyss, Nr. 48 von 1177 = *Züricher Urkundenbuch*, I. Nr. 329. S. 207: Arnoldus plebanus sancti Petri (oben S. 85, Anm. 3), Ruodolfus plebanus abbatie, vgl. mit G. v. Wyss, Nr. 62 von 1221 = *Züricher Urkundenbuch*, I. 405. S. 288: C. sancti Petri plebanus et R. plebanus Monasterii Sanctimonialium. Diese und andere Stellen machen es vollends wahrscheinlich, dass, wie bereits oben S. 85, Anm. 3 angedeutet wurde, aus der alten Grosspfarre S. Peter, welche das Gebiet links der Limmat bis an den Albis umfasste, nach Gründung der Abtei zwei Sprengel gebildet wurden, so zwar, dass der Hauptteil bei S. Peter verblieb, das Fraumünster aber eine eigene kleinere Parochie bildete. So auch Vögelin, *Altes Zürich*, I². Nr. 3675. 572, über die Pfarrsprengel der Peterspfarre und der Fraumünsterparochie und über das Haus des Leutpriesters der Abtei ebenda Nr. 368. S. 572, Nr. 339. S. 548, Nr. 298. S. 497 und Furrer, *Geschichte der Kirche und Gemeinde S. Peter*, S. 7 ff., aber auch F. v. Wyss bei Vögelin II. S. 120 und in seinen *Abhandlungen*, S. 357 f. Es ist der Vorgang in Zürich in gewissem Sinne mit der Pfarrentwicklung von S. Maria im Kapitol in Köln und anderen Stiftern zu vergleichen, wo im Laufe der Zeit ein kleinerer Bezirk um das „Münster“ mit besonderem Pleban aus der alten Pfarre ausgeschieden wurde (vgl. unten S. 112, Anm. 8).

⁷⁾ Vgl. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 47, Urk. von 1260, wo die beiden mit der Seelsorge der Annexpfarreien des Münsters beauftragten canonici plebani erscheinen.

⁸⁾ Tibus, *Der Gau Leomerike*, S. 72.

horst¹⁾, Borghorst²⁾, Metelen³⁾ u. a. In Geseke wird der mit der Seelsorge betraute älteste canonicus ausser plebanus auch curatus genannt⁴⁾. Im späteren Mittelalter war es hier regelmässig der capellanus abbatissae⁵⁾. In Lindau war der Propst zugleich Pfarrer⁶⁾. An einzelnen Jungfernstiftern wurden ähnlich wie an manchen Kirchen der Kanoniker die parochialen Handlungen aus den nämlichen Gründen⁷⁾ in eine, oder bei grösseren Ortschaften, wie Essen, in mehrere Nebenkirchen verlegt, z. B. in S. Maria im Kapitol⁸⁾,

¹⁾ Wilmans, III. 138 u. s. w.

²⁾ Ebd. III. 305 u. a.

³⁾ Ebd. 403 f., 507 u. a.

⁴⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 271 f., 268. 7. Zu dem Titel curatus vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, § 17.

⁵⁾ Kampschulte, *Beiträge*, S. 12 u. 81.

⁶⁾ *Freib. Diöz. Arch.* 22. (1892) S. 172.

⁷⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 46 u. 47.

⁸⁾ Der Pfarrgottesdienst war schon vor 1100 nach der dem Marienstift benachbarten Kirche Klein S. Martin übertragen worden, ein Teil der parochialen Handlungen verblieb in der auf der Immunität von S. Marien gelegenen Peter-Paulskirche. Die Ostern- und Pfingsttaufen fanden noch als Rekognition der Pfarrwürde in S. Marien statt. Das Patronatrecht (ius conferendi ecclesiam) ruhte zu allen Zeiten und unbestritten in der Hand der Aebtissin. Vgl. meine Aufsätze in *Annalen*, 74. (1902). S. 59 ff. und *Röm. Quartalschr.*, 1904. S. 84 ff. H. Keussen und O. Oppermann haben neuerdings in *Westd. Ztschr.*, 1906, Heft 3 die Frage nach der Abhängigkeit der Parochie Klein S. Martin wiederum zu Gunsten von Gross S. Martin beantworten wollen. Oppermann gibt allerdings S. 287 die Möglichkeit zu, dass das Marienstift von alters als Burgpfarre gewisse Rechte auch über das Suburbium am Rheinufer beanspruchen konnte, dessen grössere nach S. Marien hin gelegene Hälfte den Sprengel von Klein S. Martin ausmachte, während im nördlichen Teil S. Brigiden bzw. Gross S. Martin die Parochialrechte beanspruchte. Ferner ist er S. 286, 22 im ausdrücklichen Gegensatz zu Keussen und im Anschluss an v. Loesch's grundlegende Arbeit über die *Kaufmannsgilde* (1904) der von mir schon 1902 (*Annalen*, 74) vertretenen Meinung, dass sich die topographische Frage der Rheinvorstadt nur nach der kirchlichen Einteilung entscheiden lässt und nicht umgekehrt, wie Keussen gegen mich behauptet hat (*Westd. Ztschr.* 1903. S. 40 f.). Aber Oppermann

S. Ursula¹⁾ und S. Caecilien-S. Peter²⁾ zu Köln, in Essen (S. Johann und S. Gertrud)³⁾, Vreden⁴⁾, Neuss⁵⁾, Quedlin-

mann meint doch, dass seit der Gründung der „Herrenpfarrkirche“ Gross S. Martin, die er (S. 286) ohne Grund zuerst unter Erzbischof Bruno entstehen lässt (vgl. dagegen *Pfarrkirche und Stift*, S. 141, 4), das gesamte Suburbium am Rhein dieser Kirche rechtmässigerweise als Pfarrsprengel untergeben gewesen sei, während die Patronatsansprüche der Aebtissin des Marienstiftes sich nur noch auf den Patronat über die (stiftische Immunitäts- und Personal-)pfarre Peter-Paul gestützt hätten. Demgegenüber stelle ich wiederholt fest, dass die Aebtissin des Marienstiftes zu allen Zeiten unbestritten das Patronatrecht über die Pfarrei Klein S. Martin besessen hat, dass sie hingegen über Peter-Paul kein Patronatrecht hatte, sondern dass diese in der Immunität des Stiftes selbst gelegene Kirche schon spätestens seit 1100 von dem Pleban von Klein S. Martin als dem Inhaber der Hauptvolkspfarre des Stiftes ohne Widerspruch besetzt wurde. Ich habe ferner in *Annalen*, 74 (1902) nachgewiesen, dass die Abschichtung der Immunitätspfarre Peter-Paul von der Gesamtparochie bereits vor 1100 geschehen sein muss, weil schon damals Peter-Paul vom Pleban von Klein S. Martin besetzt wurde. Deshalb ist auch die neueste Annahme Oppermanns (S. 287) unhaltbar, dass die Vereinigung der (angeblich von Gross S. Martin abhängigen) Parochie Klein S. Martin mit der (vom Marienstift abhängigen und winzig kleinen, aber aus der Merowingerzeit herrührenden) Pfarre Peter-Paul erst im 12. Jahrhundert geschehen sei. Oppermann stützt seine Annahme von der im 12. Jahrhundert erfolgten Vereinigung der beiden bis dahin getrennten Pfarreien einzig darauf, dass in der Schreins- eintragung Mart. 1. III. 6 die Martinskirche als Schauplatz der Gemeindeversammlung erscheint, während später nach der Vereinigung das gemeinsame Geburhaus dazu erbaut worden sei (schon erwähnt Mart. 2. II. 1.). Aber wie aus den Urkunden von Klein S. Martin hervorgeht, sind noch im 14. Jahrhundert (*Reg.*, III. S. 21, 88 u. ö.) in Klein S. Martin Gemeindeversammlungen gehalten worden, obwohl das Geburhaus längst bestand. Wie kann sich übrigens Oppermann seine Hypothese kirchenrechtlich erklären, dass in der fränkischen Zeit das Rheinsuburbium dem Marienstift unterstand, dass aber in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Gross S. Martin die Herrenpfarrkirche der Rheinvorstadt wurde, und dann schon zu Ende des 11. Jahrhunderts der Pleban von Klein S. Martin als einer (wann entstandenen?) Filiale von Gross S. Martin die Immunitätspfarre des Marienstiftes tatsächlich besetzt hat? Wie kommt es ferner, dass von Gross S. Martin nie der geringste Anspruch auf ein Patronatrecht über Klein S. Martin erhoben, dieses vielmehr vom Marienstift stets unbe-

burg⁶⁾ u. s. w. Die Stiftskirche selbst blieb dann häufig für den Sprengel der Immunität und die Ministerialen wie die Dienerschaft und familiares der Stiftsinsassen als Personalpfarre vorbehalten⁷⁾.

stritten besessen wurde? Zu dem später erworbenen Nominationsrecht der Pfarrgemeinde, welches häufig vorkam, wo ihr keinerlei Patronatsrecht zustand, vgl. noch Künstle, *Die deutsche Pfarrei*, in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz, Heft 20. S. 15. Die übrigen schwerwiegenden Gründe dafür, dass das Marienstift die Mutterkirche der Gesamtparochie Klein S. Martin war, sind von mir in der *Röm. Quartalschrift* 1904 auseinandergesetzt worden, sie war wohl Herrn Dr. O. nicht zugänglich. Gegen Keussen sei nur bemerkt, dass er im Sinne der Gegner des Marienstiftes von 1299 in *Westd. Ztschr.* 1903. S. 54 sich entrüstet gegen mich wendet: „Schäfer streitet die parochiale Bedeutung des Hofzinses ab“. Jetzt schreibt er in *Westd. Ztschr.*, 1906. S. 337 u. 347: „eine parochiale Bedeutung hat dieser Hofzins in der Rheinvorstadt ebensowenig gehabt wie in der Altstadt“. Dies war eben meine Meinung schon 1902, und deshalb bleiben allein die kirchenrechtlichen Gründe für die Abhängigkeit der Martinspfarre von S. Marien massgebend und durchschlagend. Irrelevant bleibt der Grundzinsrotulus, mag er nun echt oder zu Gunsten des Marienstiftes gefälscht worden sein, wie Keussen nachzuweisen sucht und ich aus bestimmten, hier nicht länger zu erörternden Gründen noch bezweifeln muss. Ich habe in ihm, seine Echtheit vorausgesetzt, auch nur eine Rechtfertigung des Fundusbeweises der Aebtissin und ihrer Zeugen gesehen (*Röm. Quartalschrift* 1904. S. 87), ebenso wie Keussen darin eine „glänzende Rechtfertigung“ gefunden hätte (*Westd. Ztschr.*, 1906. S. 336), niemals aber sah ich in ihm, wie K. S. 331. 13 zu Unrecht von mir behauptet, eine Bestätigung der parochialen Abhängigkeit der Rheinvorstadt, da ich vielmehr gegen K. die parochiale Bedeutung des Hofzinses entschieden bestritt.

¹⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 13, 4.

²⁾ Ebd. S. 200 und oben S. 79, Anm. 1.

³⁾ Vgl. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 47, Urk. v. 1260, wo die Rechte derjenigen canonici umgrenzt werden, die jene Stadtfilialen seelsorgerlich bedienen.

⁴⁾ *Westf. Ztschr.* 49 (1891) S. 121. ⁵⁾ Tücking, S. 334 a. 1211.

⁶⁾ 1233 werden drei canonici als Pfarrer dreier Stadtkirchen erwähnt; Kettner, S. 262.

⁷⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 8. Ueber die Personalpfarre des Essener Münsters vgl. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 25, 1; über die von

§ 9.

Die Schulen der Kanoniker.

An den Kanonissenstiftern sind regelmässig zwei Schulen, eine für die männliche, die andere für die weibliche Jugend eingerichtet. Die eine wird von den Stiftsgeistlichen geleitet, die andere von den Kanonissen. Wir haben es hier zunächst mit der ersteren zu tun. Sie ist mehrenteils, wie an den Kanonikatkirchen¹⁾, in erster Linie für die Heranbildung des Klerus eingerichtet, aus ihr gingen die Stiftsgeistlichkeit und die Seelsorger und übrigen Geistlichen der umliegenden Orte hervor. Doch wird sie auch von solchen Knaben besucht, welche nicht die geistliche Laufbahn erwählen. Je nach der Bedeutung und Stellung der betreffenden Kirche in der Organisation der Diözese und für die Ausbildung des Klerus wird die Schule der Kanoniker grösseren oder geringeren Umfang haben, höhere Studien pflegen, oder als einfache Pfarrschule, losgelöst vom direkten Kirchendienst, erscheinen.

Vreden: *Westf. Ztschr.*, 49 (1891) S. 121; der Pastor familiae ad s. Caeciliam in Köln wird noch 1750 in den Akten der Universität zu Köln erwähnt (Stadtarchiv zum gen. Jahre). In Kaufungen war eine mit der Stiftskirche eng verbundene Benediktuskapelle die Personalpfarre (*Kaufunger Urkb.*, II. S. 552. 20 ff.), ebenso im späteren Mittelalter in S. Maria im Kapitol, vgl. meine Ausführungen in *Röm. Quartalschr.*, 1904, Heft 2. Für die Personalpfarre von Gandersheim s. oben S. 77, 4. Die Stiftskirche in Geseke war zugleich Kirchspielkirche und Personalpfarre (Kampschulte, Beitr. S. 13).

¹⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, § 30. 32; für die dort angegebene Literatur ist nachzutragen über die Schulen zur Zeit Karls des Grossen die Arbeit von Gabriel Meyer im Jahrbuch zur schweizerischen Geschichte. Bemerkenswert ist auch eine Urkunde Erzbischof Philipps von Köln (c. 1173), worin er für die Diözese Minden die „alte Gewohnheit“ einschärft, dass an den Kanonikatkirchen ausschliesslich der wissenschaftliche Unterricht der männlichen Jugend gepflegt werden solle (Würdtwein, *Subsidia diplom.*, 10. S. 75). Für S. Gereon in Köln im besonderen vgl. jetzt W. Kisky in *Annalen*, 82. S. 12 ff.

Das letztere ist der Fall, wenigstens soweit die Urkunden Auskunft geben, bei den drei Kölner Kanonissenstiftern. Ihre Schulen galten als Pfarrschulen der kleineren Annexkirchen, in die mehr oder weniger frühzeitig die parochialen Handlungen verlegt waren¹⁾. In S. Cäcilien war aber auch im späteren Mittelalter die Erinnerung an den Ursprung und die alte stiftische Verwaltung der Schule noch so weit lebendig, dass der rector scholarum der Petersparochie zu den Stiftsamtleuten gehörte²⁾, vom Kapitelskapitel angestellt wurde und seiner Disziplin unterstand³⁾. Die höhere Schulbildung und die Erziehung zum geistlichen Beruf suchte und erhielt man zu Köln in erster Linie an der Domschule wie an den zahlreichen, in der älteren Periode hervorragenden Kanonikatskirchen. Gleichwohl lassen einzelne Nachrichten erkennen, dass wenigstens noch im 13. Jahrhundert auch die canonici der dortigen Kanonissenstifter Schüler bis zum Priesterstand ausbildeten⁴⁾. An den meisten anderen

¹⁾ Für S. Maria im Kapitol vgl. die von mir veröffentlichten Schulkunden der Annexpfarrei Klein S. Martin, *Reg.*, III. S. 117, 25.38 u. a.; ferner Rotulus 23 von S. Maria im Kapitol art. 1 von 1299: Aussage des 75-jährigen presbyter canonicus Henricus de Walde von S. Cäcilien, „quia diebus suis, quibus ipse recordari potest, videl. a. 65 annis et ultra, vidit sic esse . . . quod ipse testis a tempore, quibus ipse fuit puer et scholaris, conversabatur et conversatus fuit in ecclesia s. Martini et precentor fuit puerorum et scholarium ibidem. Für S. Ursula war die Pfarrschule an S. Maria-Ablass; der dortige scholaris magister schon 927 erwähnt (Lacomblet, *Urkb.*, I. 88); ferner vgl. *Reg.*, II. S. 9. 34 von 1292, 41. 231 u. s. w., S. 130. 3 von 1368): Hier wird der rector scholarum von S. Ursula genannt und der Knabenschullehrer als „Schulmeister“ von S. Ursula charakterisiert.

²⁾ *Statuten* fol. 15.

³⁾ Specht, S. 248. 1 und Ddf., Kopiar c. von S. Cäcilien, f. 76: pastor (scil. von S. Peter) non ponet rectorem scholarium neque de scholis se debet intromittere aut rectorem scholarium, quem ecclesia s. Cecilie ab antiquo (geschrieben im 14. Jahrhundert) inibi ordinare consuevit et solet . . . gravare debet.

⁴⁾ Derselbe canonicus Henricus de Walde (wie oben Anm. 1) sagt in articulus 28 des Rotulus „quod in capella s. Stephani (Filialkapelle

Kanonissenkirchen, wenigstens an solchen Orten, wo nicht noch eine oder mehrere Kanonikalkirchen vorhanden waren, finden wir unter den *canonici* einen besonderen Scholaster, den *canonicus scolasticus*, dem die Leitung der Knabenschule untersteht, in späteren Perioden auch seinen Stellvertreter, den *rector scholarum*, wie man ursprünglich auch den *scolasticus* nannte.

Von der Schule in Essen haben wir eine ziemlich gute Kenntnis, sie ward zahlreich besucht¹⁾. In Quedlinburg ist der *rector scholarum* und seine Schüler im 14. Jahrhundert bezeugt²⁾; in Freckenhorst für das 13. Jahrhundert³⁾. Der *scolasticus* und die Schule von Vreden desgleichen⁴⁾. Für Geseke sind die Scholaren der dortigen *canonici* aus den *Consuetudines* des Stiftes bekannt⁵⁾. In Wetter ist der Scholaster bzw. *rector scholarum* im 13. Jahrhundert bezeugt. „Die meisten der Stiftskanoniker und Pfarrer zu Wetter und in der Umgegend sind aus seiner Schule hervorgegangen“⁶⁾. In Zürich finden wir eine Doppelschule für Knaben mit und ohne die niederen Weihen, entsprechend den dort vorhandenen beiden Kanonikenkapiteln⁷⁾. In Eschwege ist eine

von S. Maria im Kapitol) et in domo ipsi annexa manserunt 2 fratres canonici dicte ecclesie s. Marie videl. Sibodo et Henricus . . . , quorum unius, videl. Henrici . . . idem testis scolaris fuit et ei servivit per 5 annos et sub eo promotus fuit ad sacerdotium.

¹⁾ Vgl. Ribbeck, *Gymnasium*, S. 11 ff. und jetzt die *Consuetudines* in *M.A.*, S. 282—284: Verschiedene Klassen von Schülern, sublectores, submonitores, camerales, scolares superpellicciati et non superpellicciati, scolares habentes loca in scolis et non habentes, scolares cantuales, scolares pauperes mendicantes. Angabe der kirchlichen Obliegenheiten der Schüler, Unterrichtspensum, Verordnung über Kleidung und Betragen; Schulgeld und Freischüler.

²⁾ Kettner, S. 399 a. 1331. ³⁾ Wilmans, *Urkb.*, 1193 a. 1282.

⁴⁾ Ebd., S. 894 a. 1218; über die dortige Schule vgl. noch *Westf. Ztschr.*, 49. S. 133. 1.

⁵⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 274. Der *rector scolarum* wird 1354 erwähnt: Kampschulte, *Beitr.*, S. 13.

⁶⁾ Heldmann 87 u. 137. *Siegener Urkb.*, S. 26 von 1266.

⁷⁾ G. v. Wyss, S. 91 f. und Vögelin, *Altes Zürich*, I². Nr. 300.

Knabenschule bezeugt, deren Rektor von der Aebtissin gesetzt wurde ¹⁾.

Mit dem Aufkommen der Universitäten unterlagen die Schulen unserer Stifter dem allgemeinen Rückgang der Kollegiatkirchen ²⁾. In gleicher Weise und aus denselben Gründen sehen wir seit dem 13. Jahrhundert an den einzelnen Stiftern mehr oder weniger zahlreiche Vikare aufkommen, welche bisherige Pflichten der Kanoniker in Gottesdienst und Seelsorge übernehmen ³⁾.

§ 10.

Die verschiedenen Bezeichnungen der Kanonissen.

Aehnlich wie bei den im gemeinsamen Leben vereinten kanonischen Geistlichen die Bezeichnung *canonici* während des früheren Mittelalters bis zum 12. Jahrhundert selten gebraucht wird und hinter dem häufigeren *fratres*, *clerici*, *Deo servientes*, *Deo famulantes* (Diener Gottes) zurücktritt ⁴⁾, so

S. 499 mit Nr. 132. S. 320 f., sowie *Züricher Urkb.*, IV. 1398 von 1268, 1594 von 1275.

¹⁾ Schmincke S. 73 u. 309. ²⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 48.

³⁾ Für S. Maria im Kapitol zu Köln vgl. *Reg.* III. S. 25. 104 von 1333, wo wir entsprechend der Zahl der Stifths herrn dreizehn Vikare finden. Am Ende des Mittelalters hatte sich ihre Zahl auf dreiundzwanzig erhöht (*Annalen*, 74. S. 79. 3), doch sind hierin wohl die „Altaristen“ einbegriffen, vgl. *Reg.*, III. S. 31. 128 von 1348. Für S. Ursula, *Reg.*, II. S. 119. 23. 25. 26 u. S. 129. 2. Für S. Cäcilien vgl. oben § 5. S. 79, 1; ferner eine Urk. von 1272 über die Stiftung der ersten Vikarien (*Ddf.*, Stift S. Caec. Urk. 14). Für Essen *M.A.*, Nr. 471 u. 275; ferner 4. 10. 12. 20 u. s. w. Für Dietkirchen *Reformstatuten*; für Neuss Tücking, S. 119 ff.; für Gernrode: v. Heinemann, S. 11. Ein recht lehrreiches Beispiel dafür, wie die im hohen und späten Mittelalter zu regelrechten Pfarreien ausgebauten Filialkirchen einzelnen Stiftskanonikern zugewiesen wurden, aber durch einen ständigen residierenden Vikar bedient werden mussten, gibt uns die schon erwähnte päpstliche Bulle für S. Maria im Kapitol von 1391 (Anhang II).

⁴⁾ Vgl. die näheren Ausführungen darüber in *Pfarrkirche und Stift*, S. 110 ff., dazu noch für Buchau a. d. Donau Neugart, 204

machen wir auch bei den Kanonissen die Beobachtung, dass sich der Titel *canonicae* oder *canonissae* erst vom 12. Jahrhundert an förmlich einbürgert, während er früher ziemlich selten erscheint; wohingegen andere Namen vorher wie noch lange nachher viel häufiger sind. Wie nun der in der älteren Zeit übliche Titel *fratres* für die Kanoniker manchen zu der irrigen Annahme veranlasste, dass sie im Gegensatz zu den späteren *canonici* eine mönchische, klösterliche Vereinigung gebildet hätten¹⁾, so hat die Benennung der Stiftsjungfern als *sorores* und *sanctimoniales* dazu verleitet, sie als „eigentliche Nonnen“ anzusehen im Gegensatz zu den „freier lebenden *domine* und *canonice*“²⁾. Aber diese Ansicht ist nicht minder irrig. Wenn wir den verschiedenen Bezeichnungen für die Kanonissen nachgehen, so werden wir eine ähnliche Erfahrung machen wie bei den mannigfachen Titeln für den Seelsorger: es gibt für die einzelnen Namen gewisse Gebrauchsepochen, in denen man sie vor anderen bevorzugt, doch ohne dass die

von 819: *sorores vel fratres Deo ibi famulantes*; die Kirche hatte Pfarrklerus; bei der Wahl der Aebtissin wirkt „Klerus und Volk“ mit. Für Zürich nennen sich die „*fratres*“ *antiquae ecclesiae*, d. h. die Geistlichen des Grossmünsterstiftes schon um 820 „*canonici*“ (*Zürcher Urkb.* I Nr. 37 S. 8, Vögelin, *Altes Zürich* I². Nr. 84 S. 263), die Weltgeistlichen des Fraumünsters begegnen unter diesem Namen zuerst 1187 (G. v. Wyss, *Urk.* 49 = *Zürcher Urkdb.* 343 S. 220, vgl. Vögelin a. a. O. Nr. 338 S. 547). Für S. Maria im Kapitol werden die Geistlichen 1166 *canonici* und 1183 *fratres* genannt (Lacomblet, *Urk.*, IV. 630 u. 635). Für Vilich werden die Geistlichen in derselben Urkunde von 1187 (ebd. I. 503) *fratres* und *canonici* genannt. Ueber die auf römisch-christlichen Inschriften häufig vorkommende Bezeichnung *famulus Dei*, vgl. Leclercq, col. 1985 s.

¹⁾ Vgl. noch Friedrich, *K.G.*, II. S. 261 „Brüder“ (*fratres*) d. h. Mönche“ (für Remiremont).

²⁾ So folgert z. B. Tücking, S. 7 u. 26 aus der Benennung *moniales* und *sorores* der Neusser Kanonissen in einer Urk. von 1220, dass sie „bis dahin wenigstens eigentliche Nonnen“ gewesen seien. Aehnlich Habets, I. S. XXXVIII für Thorn. Dem sonst so zuverlässigen Knipping, *Reg.*, II. S. 361 passiert es sogar, von „Mönchen“ und Nonnen des Essener Kanonissenstiftes zu sprechen, obwohl in der betr. Urkunde neben den *sorores* nicht einmal „*fratres*“ sondern „*clerici*“ von Essen genannt werden.

eine Bezeichnung die andere völlig ausschliesse. Wir müssen zunächst auf den im Orient schon im 4. Jahrhundert geläufigen Titel *canonica* zurückkommen¹⁾ und zwar sei er jetzt von seinem ersten Hervortreten in der fränkisch-karolingischen Zeit bis ins spätere Mittelalter kurz besprochen. In der Regel wird das erste Auftreten des Namens wie auch des Begriffes der Kanonissen auf die Aachener Institution von 816 zurückgeführt²⁾. Manche weisen freilich schon auf den wichtigen c. 53 des Concilium Cabillonense von 813 hin, in welchem die *sanctimoniales, quae se canonicas vocant*, scharf von denen unterschieden werden, die *sub monasticae regulae norma* leben. Hieraus können wir allerdings entnehmen, dass damals der Name der „Kanonissen“ im Frankenreich bekannt und ziemlich verbreitet war³⁾. Noch deutlicher erkennen wir es an dem elf Jahre älteren *Capitulare missorum* von 802 c. 34⁴⁾, in welchem die *abbatissae canonicae* und die *sanctimoniales canonicae* den regulierten Klosterschwestern und Aebtissinnen (c. 35) gegenübergestellt werden.

Frühere Hinweise auf das Vorhandensein der Kanonissen finde ich in der Frankfurter Synode von 794 c. 47: *de abbatissis, quae canonicè non vivunt*⁵⁾ und in der Synode zu Verneuil von 755 c. 11, wovon *ancillae Dei sub ordine canonico* die Rede ist⁶⁾. Noch früher erscheint die wiederholte Erwähnung der *canonica* bei Eckbert von York (732—767) und Beda, die sie als alte kirchliche Einrichtung erkennen lassen⁷⁾. Ebenso wertvoll ist das Vorkommen der *canonicae*

¹⁾ Vgl. oben § 3. S. 26 ff.

²⁾ Vgl. c. 13 der *Institutio sanctimonialium: omnia monasteria puellarum, in quibus canonicè vivitur*.

³⁾ Vgl. auch *vita Aldrici ep. Cenomannensis* c. 44 in *M.G. Scr.* 15, wo die *virgines canonicae per diversa loca Deo militantes* für das dortige Bistum genannt werden.

⁴⁾ Boretius, S. 103.

⁵⁾ Ebd. S. 77.

⁶⁾ Migne, 96. col. 1510 s.

⁷⁾ *De remediis peccatorum* (Migne, 89. col. 444 u. 449); *de clericorum poenitentia* (ebd. 94. col. 572).

in einer Urkunde der Markulfischen Formel (32), die wohl noch vor Beda entstand. Es wird darin beim Trierer Metropolitanen von einem Bischof im Auftrage des Königs angefragt, ob er einen Kleriker zum Presbyterat ordiniert habe, den eine abbatissa zum Priester für die *canonicae* bestellte¹⁾. Bemerkenswert ist auch eine Aufzeichnung Gregors von Tours für S. Radegundis in Poitiers (6. Jahrhundert), wonach die dortige Aebtissin die *regula canonica* zu beobachten hatte²⁾. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Name der Kanonissen sich ohne Unterbrechung aus der altkirchlichen Zeit erhalten hat.

Im 9. Jahrhundert werden die *canonicae* von den Synodalverordnungen noch mehrfach genannt³⁾. Im 10. und 11. Jahrhundert begegnet die Bezeichnung *canonicae* wieder äusserst selten⁴⁾ und tritt in den Urkunden der Kanonissenstifter⁵⁾ erst

¹⁾ Zeumer, S. 127.

²⁾ Hist. Franc. lib. IX. c. 39 (*M.G. Script. rer. Merov.* I. S. 393, 25).

³⁾ Boretius-Krause, S. 42. c. 53. a. 829 *monasteria sanctimonialium tam monacharum quam canonicarum*. Ebd. S. 115 Synodus ad Theodoni Villam von 844. c. 5: *de canonicorum monasteriis et sanctimonialium, quae sub eodem forma vivere dicuntur*.

⁴⁾ Für Gerresheim: Lacomblet, *Urkb.*, I. 111. a. 970: *moniales canonicè viventes*; für Meschede: Seibertz, *Urkb.*, I. 27, besser Wilmans, *additam*, 10. a. 1042: *ancille Dei canonicè servientes*; für Vreden: Binterim u. Mooren, *Erzdiözese*, III. 20. a. 1085: *canonice moniales*. Recht wertvoll ist die von Browerus, I. lib. 11. Nr. 63 mitgeteilte Grabinschrift einer Trierer Kanonisse aus dem frühen Mittelalter. Die dortigen Kanonissen wurden schon bald nach 1000 aufgehoben. Die Inschrift lautet: *Sponsa Redemptoris iacet hic tumulata Ruothildis, Sursum glorifica tripudians anima. Dum vigit mundo nituit castissima virgo, Abbatissa chori candida virginei. Mansit sub sacro speciosa canonica velo. Sed tamen in vita vera fuit monacha . . .* Für Odilienberg vgl. die *Vita s. Odiliae* (10. Jahrhundert) c. 16.

⁵⁾ Für Essen Urk. von 1154 (*Essener Beiträge*, 18. S. 35): *due sorores Astnidensis ecclesie canonicè*; sonst dort, soviel ich sehe, erst wieder 1289 (Tross: III. S. 206): *capitulum tam canonicarum quam canonicorum*; dann vorherrschend. Für S. Waudru: Devillers, I. 13. a. 1182: *sorores canonicam vitam professe*; ebd. Nr. 22. c. 1195: *et alie quam-*

seit Ende des 12. Jahrhunderts häufiger zu Tage, alle anderen Namen dann allmählich verdrängend¹⁾.

Die Form „*canonissa*“ wurde erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts häufiger gebraucht²⁾ und erscheint seit dem 16. Jahrhundert bevorzugt³⁾.

Die Bedeutung des Namens geht aus den Synodalverordnungen und Kapitularien der karolingischen Zeit und anderen Dokumenten deutlich hervor. Es kann darüber kein Zweifel walten: Wie die *canonici* den Namen von ihrem nach den kirchlichen *canones* zu gestaltenden Leben trugen⁴⁾, so in gleicher Weise die *canonicae*. Hier wie dort ist die Bedeutung des Namens in der karolingischen und späteren Zeit dieselbe wie in der frühchristlichen Periode (vgl. oben S. 27): Sie leben nach den *Kanones*, d. h. nach den kirchlichen Vorschriften, sie stehen nicht in *monachico proposito*, *sub ordine regulari*⁵⁾, sondern *sub ordine (habitu) canonico*, *secundum*

plures canonice, ebenso in Nr. 25. a. 1195. Im Nekrolog von Ottenbeuren (12. Jahrhundert): *M.G. Necrol.*, I. S. 103: *Gisela canonica*; für Meschede: Seibertz, *Urk.*, I. 130 von 1207 *canonici et concanonice*. Für Neuenheerse: Finke, *Urk.* 197 von 1265: *canonica mulier*; für Quedlinburg: Kettner, S. 231 von 1220 Bulle Honorius' III.: *abbatissa . . . canonicas suas et clericos suspendet*; für Nordhausen: Hellwig a. a. O. Bulle von 1221: *mulieres, que . . . canonice vocabantur*; für Thorn ist der Titel indirekt bezeugt zum Jahre 1234 (*Habets*, I. 12), wo Aebtissin und Sanktimonialenkonvent einen Beschluss fasst „*habito consilio . . . cum concanonice nostris*“. Für Säckingen erst 1307 Neugart, 1070; für S. Maria im Kapitol erst 1348 (*Reg.*, III. S. 31, 128).

¹⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 24.

²⁾ Vgl. das Memorienbuch von S. Ursula *Annalen*, 28/29. S. 62 u. s. w. In der Erkundigungsurkunde für S. Maria im Kapitol von 1482 (*Reg.*, III. S. 83, 434) u. s. w. Für Neuss vgl. Tücking, S. 26. 95 von 1365. Am frühesten finde ich die Bezeichnung in einem Notariatsinstrument für S. Ursula von 1304 bei Rosellen, *Geschichte des Dekanates Brühl* (Köln, Bachem 1887), S. 597, wo eine *canonissa saecularis* erscheint.

³⁾ Hartzheim, *Conc. Germ.*, VI. S. 300, *Conc. Colon.* von 1536. S. XI. c. 19. Ebd. S. 367 Synode zu Augsburg von 1548.

⁴⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 24.

⁵⁾ Unter dem *ordo regularis* und der *regula* schlechthin ist fast

canones, secundum canonicam institutionem (regulam)¹⁾. Es gilt bei ihnen der usus ecclesiasticus (nicht monasticus)²⁾, die vita canonica sanctimonialium³⁾.

Die Aachener Institutio sanctimonialicum hat darum nur solche monasteria puellarum im Auge, in denen ein kanonisches Leben geführt wird⁴⁾.

regelmässig die Regel und der Orden des hl. Benedikt zu verstehen. Aber in manchen Fällen wird mit regulariter vivere und unter regula das kanonische Leben gemeint. Dann steht regula im Sinne der in den fränkischen Synoden häufig genannten regula ecclesiastica, d. h. der Synodal- und Vätervorschriften. Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 101, 1 u. 2 ferner Conc. Araus. von 529 „quae ad ecclesiasticam regulam pertinent . . . secundum fidei catholicae regulam“, Conc. Aurel. von 533. c. 7 „regula ecclesiae . . . floreat“; Conc. Carpent. von 527 „omnia, quae ecclesiastica regula praecipit“; Conc. Arelat. von 524. c. 4 „regula disciplinae ecclesiasticae“ u. s. w. (Maassen, S. 41 ss.); vgl. ferner noch besonders Conc. Suesion. von 744. c. 1 (Werminghoff, S. 34) und vita s. Odiliae c. 16: rogavit . . . , utrum canonicam an regularem vitam ducere vellent . . . tunc omnes . . . elegerunt canonicam regulam (10. Jahrhundert); auch Vita Brunonis archiep. Colon. c. 33 (*M.G. Scr.*, 4. S. 267): in his singulis (scil. aeclesiis, monasteriis), qui Deo omnipotenti sub regula vitae canonicae deservirent, . . . disposuit (9. Jahrhundert). Vgl. dann die vita regularis für die Kanonissen von S. Cäcilien in Köln Lacomblet, I. 105 von 962.

¹⁾ Vgl. Conc. Vernense a. 755. c. 11 (Migne 96. col. 1510 ss.); Capit. Miss. von ca. 802. c. 34. 35 (Boretius, S. 103); Capitula ecclesiast. ad Salz (803—804) c. 5 (Boretius, S. 119); ebenso Capit. von ca. 813 ebd. S. 175; Conc. Cabill. 813. c. 55; Conc. Francof. von 794. c. 57 (Werminghoff, S. 171. 285); *vita s. Odiliae*, c. 16.

²⁾ Vgl. für Marchiennes (Diözese Cambrai) *M.G. Scr.* 7. S. 461, 5 und dazu die „ecclesiastica religio“ für Metelen bei Erhard, *Cod. dipl.*, 534 von 1193; der habitus ecclesiasticus für S. Stephan zu Strassburg (*Strassb. Urkb.*, V. 356 von 1355).

³⁾ Erhard, *Cod. dipl.* 182 von 1118 für Gerbstädt; für Odilienberg s. oben Anm. 1.

⁴⁾ c. 13: . . . in quibus canonicè vivitur; vgl. dazu *Annales Quedlinburgenses* (*M.G. Scr.* 3. S. 72): Adelheid germana illius (Mechtildis) soror . . . canonicè degendum ss. Dionysii et Servatii obsequiis sese pro patria dicavit; ebd. S. 77 ad annum 1000 . . . ubi sanctimoniales feminae ritu canonico regulariter Christo deserviunt. Für das Lieb-

Diese ursprüngliche Bedeutung des Namens hat sich noch bis ins 12. und 13. Jahrhundert lebendig erhalten¹⁾. Nachher ist er zum blossen Standestitel ähnlich wie bei den *canonici* herabgesunken.

Die häufigste Bezeichnung der Kanonissen vor dem 13. Jahrhundert in ihrer Stiftsgemeinschaft ist *sorores*, so wie die *canonici* damals vorzugsweise *fratres* genannt wurden²⁾. Aus der Fülle der einschlägigen Stellen seien einige Beispiele hervorgehoben. In einer Essener Urkunde von 1154 werden zwei *sorores canonice* genannt, die übrigen Kanonissen erscheinen dann in derselben Urkunde unter der einfachen Bezeichnung *sorores*³⁾. In einer Urkunde von 1292 werden bei der Wahl der Essener Aebtissin *canonice et canonici* mit *sorores et fratres* synonym gebraucht⁴⁾. In S. Maria im Kapitol werden Kanonissen wie Kanoniker noch im 13. Jahrhundert *sorores* und *fratres* genannt⁵⁾. Die Sanktimonialen von Nordhausen sind 1220 als *canonice* und *sorores* gekennzeichnet⁶⁾, die Kanonissen von Vreden 1143 als *sorores devote*⁷⁾. Die Kanonissen von Quedlinburg finden wir im 11. Jahrhundert unter dem

frauenstift zu Salzburg (ca. 700 errichtet) vgl. *Mon. Germ. Scr.* 11, 5 (der hl. Rudbert): *ibidem colligens congregationem sanctimonialium et earum conversationem rationabiliter, sicut canonicus deposcit ordo, per omnia disposuit*. Für Säckingen vgl. *vita Fridolini conf.* (ed. Krusch) in *M.G. Scr. Merov.* III. S. 367: *Fridolin habe in Säckingen eine Kirche erbaut und dabei die canonica sanctimonialium vita eingerichtet*.

¹⁾ Vgl. oben S. 121, Anm. 4 und 5; besonders die Essener Urk. von 1154: *sorores canonice* und die Bulle Lucius' III. für S. Waudru von 1182: *sorores canonicam vitam professe*; für Meschede Wilmans *additam.* 10: *ancillae Dei Christo canonice servientes* (a. 1042); ferner s. oben § 1. S. 6, 6.

²⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 111, 1.

³⁾ *Essener Beiträge*, 18. S. 35.

⁴⁾ Tross, III. S. 180.

⁵⁾ *Annalen*, 74. S. 98 u. 183. *Reg.* III. S. 16. 61 u. s. w.

⁶⁾ Hellwig, S. 123.

⁷⁾ Duvivier, S. 67.

Namen sorores, im 13. als canonice¹⁾. Im 12. Jahrhundert erscheinen sie häufig als domine²⁾, wie auch in vielen anderen Stiftern dieser Titel gerade im 12. Jahrhundert auffallend oft gebraucht wird. So in S. Maria im Kapitol³⁾ und S. Ursula⁴⁾ zu Köln, in Essen⁵⁾, Gerresheim⁶⁾, Neuenheerse⁷⁾, Nivelles⁸⁾, S. Waudru⁹⁾, Zürich¹⁰⁾ u. a.

Im späteren Mittelalter wird zuweilen unterschieden zwischen den domine und den domicelle. Mit den letzteren sind dann die jüngeren Kanonissen gemeint¹¹⁾. Doch erscheint schon der Titel domicellae ganz allgemein im Sinne von Kanonissen 868 für Neuenheerse¹²⁾.

Dieser Name sieht von der kirchlichen Verpflichtung seiner Trägerinnen ganz ab und deutet nur auf ihre soziale Stellung als frei oder adlig geborenen Damen, daneben wohl auch auf die Freiheit von klösterlichen Gelübden hin. In deutschen Urkunden tritt dafür die häufige Bezeichnung Junffer ein¹³⁾.

In der älteren Zeit sind sonst, namentlich für die feier-

1) Kettner, S. 167. a. 1068; S. 257. a. 1231.

2) Ebd. Diplom der Aebtissin Adelheid von 1180 und S. 213. a. 1200.

3) Urk. von 1154 (*Reg. III. S. 3, Nr. 4*): sanctimoniales und domine.

4) *Annalen* 31. (1877). S. 74. a. 1174; Ennen, *Quellen*, I. 83; *Annalen*, 28/29. (1876). S. 60 ff.

5) Lacomblet, *Urk.*, I. 408; Ribbeck, *Necrolog.*, S. 41. Febr. 25.

6) Im älteren Teil des Liber ordinarius; während im jüngeren Teil stets „canonice“ vorkommt (Kessel, S. 197 ff.).

7) Erhard, *c. d.*, 331 von 1163: tam domine quam canonici.

8) Miraeus, I. S. 676. a. 1112: domine et canonici.

9) Devillers, S. 16. a. 1164.

10) Vögelin, *Altes Zürich* I². Nr. 337 S. 545 ff.

11) Vgl. für Quedlinburg Kettner, S. 282 u. 291. a. 1250 u. 1266: die domicellae erhalten bei den Anniversarien weniger. In diesem Sinne sind wohl auch die puelle von Geseke zu verstehen in Seibertz, *Quellen*, III. S. 278.

12) Schaaten, I. S. 164: domicellae sub sanctimoniali habitu. Für Essen s. *M.A.*, *Consuetudines*. S. 325.

13) *Z. B. M.A.* 30. 37. 55 u. s. w. (für Essen).

liche Bezeichnung der einzelnen Kanonisse, aber auch für ihre Gesamtheit, mehrere Namen gebräuchlich, die an die altchristliche Periode und die Grabinschriften der gottgeweihten Jungfrauen erinnern¹⁾: z. B. Deo sacrata²⁾, ancilla Dei³⁾, ancilla Christi⁴⁾, famula Dei (Christi)⁵⁾. Diese Namen

¹⁾ Vgl. Wilpert, 2. Abschn. S. 3 f. Für die Inschriften besonders E. Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule*, 3 vol. 1856 ss.; F. X. Kraus, *Die christl. Inschriften der Rheinlande*. Für ancilla (famula) Dei ist neuerdings der tüchtige Aufsatz von Leclercq heranzuziehen.

²⁾ Für Worms Dronke, *Trad. Fuld.* 114. 150. 156. 224 u. s. w. a. 796. 798. 800: Hiluar, Bliddruda u. a. Burgrata u. s. w. Deo sacratae; für Trier Beyer, I. S. 88 von 853: Schenkung der Gräfin Erkanfridra Deo sacrata; für Elten Lacomblet, *Urkb.*, I. 110. a. 968; für Salzburg Kleinmayr, *Diplom. Anhang*. S. 24 von 798. In der Aachener Institutio von 816: Deo dicatae, ebenso für die Salvatorbasilika in Lauterbach (Neugart, I. 93 von 786).

³⁾ Für Nivelles im Leben der hl. Gertrud (ca. 690, ed. Krusch in *M.G. Scr. Merov.*, II. S. 464 u. s. w.); für Pfalzel bei Trier: ancilla Dei Addula abbatissa (*M.G. Scr.*, 15. S. 67, 27) zum Jahre 722; für Lützelau (Schweiz): Neugart, 13 von 744; für die karolingische Zeit: Conc. Cabillon. c. 63 (Werminghoff, S. 285): claustra ancillarum Dei (scil. canonicarum). Ferner Dronke, 344: Hadapurg ancilla Dei. Für Elten Lacomblet, *Urkb.*, I. 115 von 973; für Meschede Wilmans *addit.*, 10 von 1042; für S. Ursula Lacomblet, *Urkb.*, I. 183 von 1047 und Ennen, *Quellen*, I. S. 459 von 922; für Gandersheim Schmidt, *Urkb. v. Halberstadt*, I. 34 von 965; für Lamspringe v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 464 von 1162: servi et ancille Dei in ecclesia Lemesprinhe. Man sieht hier, dass damals für die Geistlichen (canonici) der Ausdruck „Diener Gottes“ entsprechend dem Titel ancillae Dei für die Kanonissen gebraucht wurde. In Italien ist der Titel ancillae Dei für S. Maria in Nepi und S. Cyriaci in Rom (Via Lata) im 10. u. 11. Jahrhundert als ständige Bezeichnung der dortigen Sanktimonialen bezeugt (Hartmann, I. 4. 9. 15 u. s. w.).

⁴⁾ Für die karolingische Zeit Dronke, 157. 189; für Essen Lacomblet, *Archiv*, 6. S. 74 ff. (10. Jahrhundert) und noch im Nekrolog des 13. (!) Jahrhunderts (ed. Ribbeck) als ständiger feierlicher Titel für die Kanonissen; für Neuenheerse Wilmans, *addit.*, 3 (917—35).

⁵⁾ Für Nivelles Miraeus, S. 463. 465 u. s. w.; für S. Maria im Kapitol *Annalen*, 74. S. 182 f. a. 1158; für Essen im Missale von 870 (Lacomblet, *Archiv*, 6. S. 65. 73) und in Urk. von 898 (Lacomblet,

konnten freilich auch für wirkliche Nonnen angewandt werden¹⁾.

Der allgemeinste und im ganzen früheren Mittelalter am weitesten verbreitete Name nicht allein für die Kanonissen, sondern für alle in kirchlicher oder klösterlicher Gemeinschaft lebenden Frauen ist sanctimonialis²⁾, auch sancta monialis³⁾, seltener aber der Titel sanctae virgines⁴⁾. In einzelnen

Urkb., I. 81); für S. Ursula Ennen, *Quellen*, I. 11. a. 950; für das monasterium Habendense *M.G. Scr. Merov.*, IV. S. 228; für Gerresheim Lacomblet, *Urkb.*, I. 68. a. 874; für S. Maria im Kapitol zu Köln *Annalen*, 74. S. 182 von 1158.

¹⁾ Vgl. für Remiremont nach Einführung der Benediktinerregel die Bezeichnung „Christi famula“, „Deo sacrata“, „ancillae Dei“ im dortigen Liber vitae (*Neues Archiv* 1894. 19. S. 54. 59) u. s. w.; für Zürich: G. v. Wyss, *Urk.* 12, 20^a = *Zürcher Urkb.* I Nr. 134 S. 55, Nr. 141 S. 60 von 878 und ca. 880, Vögelin, *Altes Zürich* Nr. 337 S. 545.

²⁾ So in der Aachener Institutio von 816; für die karolingische Zeit noch die zahlreichen Synodal- und Konzilsbestimmungen bei Werminghoff, besonders auch Conc. Cabill. von 813. c. 53 u. s. w., wo die sanctimoniales, quae se canonicas vocant, denjenigen sanctimoniales gegenübergestellt werden, welche unter mönchischer Regel stehen. Dronke, 398. 481. 480, ferner *M.G. Scr. Merov.*, IV. S. 228; auch Conc. Meldense von 845. c. 70 (Boretius-Krause, S. 415) und Conc. Mogunt. von 847. c. 16 (ebd. S. 180) u. s. w. Für die Merowingerzeit vgl. noch Maassen (*M.G.L.* III), S. 190, n. 1. c. 18. a. 614; ferner Conc. Toletan. IV. a. 633. c. 55 u. 56. Für Quedlinburg Erath, S. 15 *Urk.* Ottos I. und Kettner, S. 16. a. 955; für Gerresheim Ennen, *Quellen*, I. 8. 11 von 922. 950; für Elten Lacomblet, *Urkb.*, I. 115 von 973; für Essen ebd. I. 81 von 898: sanctimonialis femina nomine V. Für S. Maria im Kapitol, *Annalen*, 74. S. 94 von 1190 und *Reg.* III. S. 2 Nr. 3 u. 4 von 1154; Nr. 69 von 1301 u. s. w. Khamm, IV. S. 464 fasst irrthümlich den Titel sanctimoniales in scharfem Gegensatz zu canonicas (für S. Stephan zu Augsburg).

³⁾ Vgl. Conc. Dingolf. c. 4 (Werminghoff, S. 94); für S. Ursula Ennen, *Quellen*, I. 13 von 965; für Gerresheim Lacomblet, *Urkb.*, I. 68 von 874; für Meschede Seibertz, *Urkb.*, I. 5 von 913.

⁴⁾ Für Salzburg Kleinmayr, *Dipl.* S. 33; für Nivelles in *M.G. Scr. Merov.* IV. S. 450 f.; für das mon. Habendense ebd. S. 227. Sanctae puellae für Geseke Sickel, *Kaiserurk.* I. 158 von 952. Sacre virgines in der vita s. Beggae des Abtes Stephan (115). Für Köln vgl. oben S. 36, 3. Für Pavia (langobardisch) Troya, III. Nr. 376: collegium virginum sacrarum.

Fällen treten noch andere Namen auf; überraschend ist für Quedlinburg, Eschwege und einzelne süddeutsche Stifter die Bezeichnung der dortigen Kanonissen als „Domfrauen“ im 14. Jahrhundert¹⁾. Es ist dies doch wohl nur eine Nachahmung der „Domherrn“ an bischöflichen Kathedralen. Im späteren Mittelalter werden allgemein und häufig die Bezeichnungen *virgines* und *Jungfern* (*junferen*) gebraucht²⁾.

§ 11.

Die Zahl der Kanonissen in den einzelnen Stiftern.

Wie in den Kollegien der Kanoniker die seit alters feststehenden Zahlen der Geistlichen nachgewiesen wurden und zwar regelmässig mit symbolischer Abzweckung³⁾, so lässt sich auch bei den Kanonissenstiftern beobachten, dass man die Jungfernpfründen vielfach auf eine bestimmte symbolische Zahlenhöhe festsetzte. In Essen gab es ausser der Aebtissin seit alters 50 Stellen für die Kanonissen, geradeso wie in dem ältesten vorbenediktinischen Frauenmonasterium, dessen Mitgliederzahl uns bekannt ist⁴⁾. Dabei spielte die Zwölf- und Dreizahl eine besondere Rolle. In den Essener *Consuetudines* werden zu Anfang des 15. Jahrhunderts nach älteren Aufzeichnungen die den einzelnen Kanonissen nach Rang und Alter zukommenden Rationen genau beschrieben⁵⁾. Darnach

¹⁾ Erath, S. 496 von 1356. In Säckingen scheint derselbe Titel gebraucht zu sein: Schulte, S. 138 f. Auch für Andlau ist er im 14. Jahrhundert bezeugt: Schöpflin, II. 1078 „äbtissin undt die thumfrowen gemeinlich des gottshuses undt der stiftt ze Andela“. Aehnlich ebd. Nr. 1289 von 1456. Für Waldkirch: Werkmann, S. 142; für Eschwege: Schmincke, S. 68 ff. (14. Jahrhundert).

²⁾ Für S. Maria im Kapitol vgl. *Reg.* III. S. 28, 116 von 1339.

³⁾ Vgl. oben § 6.

⁴⁾ Das von der hl. Melania der älteren im Jahre 378 gestiftete Monasterium im Oelberg zu Jerusalem hatte 50 *virgines*. Rampolla, S. 152.

⁵⁾ Vgl. die *prioeres sanctimoniales* im Obermünster zu Regensburg vor 1200 (Wittmann, S. 179).

gab es dort ausser der Aebtissin 12 *canonicae priorissae*¹⁾, 3 *canonicae superiores*, 24 *canonicae [iuniores]*²⁾ und 12 *prebendae vacuae canonicarum*. Mit den 20 *canonici* erhalten wir die Zahl 70 oder genauer und mit Zurechnung der Aebtissin 72 Pfründen.

Ebenso gross (72) war die Gesamtzahl der Pfründen in Nivelles³⁾. Sie verteilten sich hier so, dass 42 (30 + 12) auf die Kanonissen und 30 (24 + 6 oder 12 und 2 × 9) auf die Kanoniker kamen⁴⁾. In S. Maria im Kapitol gab es laut der Statuten (14. Jahrhundert) und Urkunden 34 Kanonissenpfründen, 12 *canonicae seniores* und noch 22 Stellen für die jüngeren Damen⁵⁾.

In Thorn⁶⁾, Epinal⁷⁾, Meschede⁸⁾ und Neuss⁹⁾ finden wir je 20 *canonicae*, ebensoviel waren im Marienmünster zu Worms¹⁰⁾

¹⁾ In Urk. von 1275 erscheinen 12 Essener Kanonissen als Zeugen! Ennen, *Quellen*, III. 116, vgl. die hierher gehörende Anm. 5 von S. 128.

²⁾ Damit die Zahl 50 nicht überschritten werde, stehen zweimal statt der 24 nur 23 und an zwei anderen Stellen zwar 24, dagegen nur 11 *prebende vacue*; vgl. *M.A.*, S. 314 ff. 320 f.

³⁾ Miraeus, *Op. diplom.* I. S. 511 Urk. von 1059.

⁴⁾ Ebd. II. S. 919 Urk. von 1584 und Espenceo, *Della continenza lib. I. c. 2*. Da nach der *vita s. Geretrudis* (ed. Krusch), c. 3 sieben *sorores* unter der Aebtissin die inneren Angelegenheiten des Stiftes zu leiten hatten, könnte man auch an die Teilung 7 + 7 × 5 der dortigen Kanonissen denken.

⁵⁾ Statuten c. 16; Urkunden von 1359. 1483 u. s. w. (*Reg.* III. S. 34. 141 u. s. w.). In Urk. von 1477 wird deshalb zwischen *canonisse seniores et iuniores* unterschieden, wie in Herford schon 1225 zwischen *domine maiores et minores* (Wilmans, III. 1713). Nach dem um 1300 geschriebenen *Memorienbuch* wurden 10 (*canonice*) *seniores* geschieden von den *iuvenes puelle* und den in *scholis existentes puelle*, darnach wäre die Einteilung 10 + 24 gewesen.

⁶⁾ Habets, I. S. 103. a. 1310.

⁷⁾ *Gall. christ.* XIII. col. 1417.

⁸⁾ Seibertz, *Urk.* II. 535.

⁹⁾ Tücking, S. 47.

¹⁰⁾ *Wormser Urkb.* I. 242.

und anscheinend in Vreden¹⁾ und Neuenheerse²⁾. In Andenne³⁾, S. Waudru⁴⁾ und S. Stephan zu Strassburg⁵⁾ finden wir je 30 Kanonissenpfründen. In Avennay 40 nonnae⁶⁾, ebensoviel Kanonissen scheinen in Säckingen gewesen zu sein⁷⁾. Bemerkenswert ist, dass nach einer Verordnung Justinians am Dom (drei Kirchen) von Konstantinopel 40 diaconae sein sollten⁸⁾, und dass diese Zahl auch noch im 7. Jahrhundert unter Heraklius bestand⁹⁾.

In Wunsdorf bei Minden¹⁰⁾, Andlau im Elsass¹¹⁾ und in Dietkirchen¹²⁾ (Bonn) sind je 12 Kanonissen bezeugt, ebenso in dem ganz spät eingerichteten Stift zu Innsbruck¹³⁾. In Herdecke wenigstens 12 seniores dominae seu canonicae¹⁴⁾. In Geseke¹⁵⁾, Gernrode¹⁶⁾, Gandersheim¹⁷⁾ und Gerbstädt¹⁸⁾ je 24 canonicae, ebensoviel wohl auch in Zürich¹⁹⁾. In S. Ursula

¹⁾ In mehreren Urkunden von 1218. 1220 (*Westf. Zeitschr.* 48. 1890. S. 156 ff.) werden hier ausser der Aebtissin 12 + 1 domine (sorores) und einmal noch 7 (canonice) genannt, also im ganzen 20 Pfründen.

²⁾ Finke, *Papsturkunden* 197. a. 1205: es nehmen 17 Kanonissen an der Wahl der Aebtissin teil.

³⁾ Ennen, *Quellen*. I. 114 Anm. 2.

⁴⁾ Devillers, Nr. 58.

⁵⁾ *Strassburger Urkb.* I. 25 (verunächtet im 11. Jahrhundert, die Zahl ist traditionell); vgl. aber auch I. 378, Kothe, S. 47 und unten S. 135.

⁶⁾ *M.G. Scriptores* 13. S. 549, 13.

⁷⁾ Bruschius, S. 532, 6.

⁸⁾ *Novella* 3. c. 1.

⁹⁾ Photius bei Migne, 104. col. 556.

¹⁰⁾ *Westf. Zeitschr.* 48. (1890) S. 155, 4.

¹¹⁾ Bruschius, S. 24.

¹²⁾ *Reformstatuten* f. 22 s.

¹³⁾ Moroni, *Dizionario*, VII. S. 231: Ausser der Aebtissin waren es zwölf adlige Damen.

¹⁴⁾ v. Steinen, S. 161 (Statuten).

¹⁵⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 256 u. 274.

¹⁶⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 467 von 1275.

¹⁷⁾ Leuckfeld, S. 270.

¹⁸⁾ Erhard, *Cod. dipl.* 182 von 1118.

¹⁹⁾ Nach den Eintragungen des Reichenauer Fraternitätsbuches, wo

zu Köln scheinen so viele wie in Essen vorgesehen zu sein¹⁾; in Quedlinburg könnte man an die Zahl 40 denken, jedenfalls waren dort nicht mehr als diese Zahl vorhanden²⁾. In Gerresheim werden einmal ausser der Aebtissin 25 Stiftsdamen genannt³⁾; wie hoch die offizielle Zahl war (etwa 30) liess sich nicht feststellen. Es werden *dominae (seniores)*, *dominae iuniores (emancipate)* und *scolares (canonicae)* erwähnt⁴⁾.

Wir sehen also in der Festsetzung der Höhe der Kanonissenstellen bei den einzelnen Stiftern die altbekannte symbolische Zwölfzahl⁵⁾ sowie eine Mehrheit der Zahl 10 oder besser der Zahl 5. Für die letztere den symbolischen Hintergrund zu finden, ist nicht schwer. Schon die Liturgien, die uns z. B. im *Sacramentarium Gelasianum* aus dem 5. Jahr-

gleich beim ersten Mal 22 *sorores* genannt werden (G. v. Wyss, S. 22). Doch bezweifelt Rahn, *Das Fraumünster in Zürich* (Mitt. der antiquar. Gesellsch. in Zürich. XXV. H. 1. Zürich 1900. S. 6, A. 2 u. s. w.), dass alle ein und derselben Zeit angehören, und Vögelin, *Altes Zürich*. I². Nr. 337. S. 546 behauptet: „Die Zahl der Stiftsdamen war nicht — wie die der Stiftsherren am Grossmünster — eine feste, an bestimmte Kanonikate gebundene, daher auch die Namen *canonicae* oder *canonissae* nicht aufkamen. In der Blütezeit der Abtei (1244) zählte der Konvent zwölf, beim Verfall nur noch wenige Mitglieder (G. v. Wyss, Urk. 447. 476. 484. 487), und 1429, nach dem Tode der Aebtissin Anastasia von Hohenklingen, war noch eine einzige Klosterfrau übrig, die dann ihre Nachfolgerin wurde. Im Verlauf hob sich die Zahl wieder bis auf fünf (1500)“. Aehnlich Bader, *Der Klerus und sein Recht*, S. 49, der als erreichte Höchstzahl zwölf annimmt.

¹⁾ *Annalen*, 31 (1877) S. 66 u. 77 Urk. von 1188.

²⁾ Kettner, S. 283 Urk. von 1250: *dominabus dabuntur 10 sol., de quibus domicellae singulae 3 den. habebunt*; nimmt man 3 den. für jede Kanonisse an, so ergibt sich die Zahl vierzig.

³⁾ Lacomblet, *Urkb.* II. 54. a. 1208—16.

⁴⁾ Kessel, S. 203 (aus dem *Liber ordinarius* s. 14).

⁵⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 159 ff. Für die Symbolik der Zwölfzahl in den Jungfernstiftern ist jedoch vielleicht nicht so sehr die Apostelzahl bedeutungsvoll gewesen, als die zwölf *virgines* im Hirten des Hermas, unter denen er die Haupttugenden symbolisiert. Die Stelle war dem früheren Mittelalter wohl bekannt (Krusch, *Neues Archiv*, 18. S. 31).

hundert überkommen sind, erwähnen in den Gebeten für die Gottgeweihten das Gleichnis des Herrn von den fünf klugen und fünf törichten Jungfrauen¹⁾, wie es uns das Evangelium nach Matthäus (c. 25 v. 1—13) aus den Abschiedsreden Jesu an seine Jünger überliefert hat. Die erste grössere schriftstellerische Verwertung dieser Parabel mit Abzweckung auf den Stand der Gottgeweihten fällt noch in die vorkonstantinische Zeit und findet sich in der wichtigen Schrift des Bischofs Methodius von Olympus († 311), die er „das Gastmahl der zehn Jungfrauen“ betitelte²⁾.

In den römischen Katakomben haben wir aus der nachkonstantinischen Zeit Freskengemälde mit der Darstellung unserer Parabel³⁾ und Grabinschriften⁴⁾ mit ihrer Erwähnung unter deutlicher Abzweckung auf die Gottgeweihten. In gleicher Weise und zu gleichem Zwecke findet sich die Parabel im Leben der hl. Melania⁵⁾, dann in einer wertvollen Predigt aus dem 7. Jahrhundert⁶⁾ u. s. f. Hierher gehört ferner, dass in der Aachener Regel von 816 die Kanonissen ermahnt werden, gleich den „klugen Jungfrauen“ würdige Bräute des Herrn zu werden und nicht wie die „törichten Jungfrauen“ zu Grunde zu gehen⁷⁾.

Seitdem begegnet die Anspielung auf unser Gleichnis ziemlich häufig in feierlichen Urkunden für Kanonissenstifter. Papst Lucius III. vergleicht die Kanonissen von S. Waudru und von Quedlinburg mit den klugen Jungfrauen, die ihre Lampen brennend erhalten⁸⁾, Zoelstin ganz ähnlich die

1) Muratori, *Liturgia Romana*, I. S. 630, vgl. Wilpert, S. 65 f.

2) Migne, Gr. 18. col. 9 ss., vgl. dazu jetzt Koch, *Virgines Christi*, S. 100 f.

3) Wilpert, S. 65 ff.

4) Ebd. S. 76 ff.

5) Rampolla, S. 15.

6) Migne, Lat. 88. 1071 ss.

7) *Institutio Sanctimonialium*, c. 6.

8) Devillers, I. 13 von 1182: „prudentes virgines, que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis iugiter se properant

Sanktimonialen von Vilich¹⁾, Innocenz III. die Sanktimonialen von S. Marien zu Lippstadt und Gernrode²⁾ u. s. w. Bemerkenswert ist darum auch das Siegel des Kanonissenstifts S. Cäcilien aus dem 12. Jahrhundert, welches das Bild einer klugen Jungfrau mit der brennenden Lampe zeigt (Ddf.).

Schwieriger zu erklären ist die Zahl 34, wenigstens in der Teilung $12 + 22$, weniger in der $10 + 24$, die wir in S. Maria im Kapitol finden. Man ist geneigt, sie mit der traditionellen Zahl der 34 unschuldig ermordeten Kinder (bethlehemitischer Kindermord)³⁾ zusammenzubringen, indem man unwillkürlich an die ermordeten Söhne der Stifterin denkt⁴⁾.

In Essen und Nivelles mag den Stiftern hinsichtlich der Gesamtzahl der Pfründen (72) der Gedanke an die 72 Jünger Jesu vorgeschwebt haben, wie diese symbolische Zahl auch am Kölner Dom⁵⁾ und anderweitig vorkommt⁶⁾.

In der Kirche, dem Jungferchor, haben wir uns die

ire obviam sponso“. Für Quedlinburg: Kettner, S. 200 von 1184; vgl. auch S. 342, 25 von 1277.

¹⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 545 von 1195.

²⁾ Für Lippstadt: Finke, *Papsturk.* 216; für Gernrode: v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 759 von 1207 und II. 88 von 1227.

³⁾ Vgl. die *Consuetudines* von Geseke bei Seibertz, *Quellen*, III. S. 259.

⁴⁾ Es wird sich dadurch auch die auffallend eingehende Behandlung des bethlehemitischen Kindermordes in vier Tafeln auf der grossen Prunktüre des Kreuzschiffes erklären, deren kostbare Schnitzereien von den Sachverständigen dem 11. Jahrhundert zugeschrieben werden (vgl. auch Ditges in *Zeitschr. f. christl. Kunst*, 1902. S. 241 ff.). Auf der vierten Tafel erinnert die wehklagende Mutter mit den von einem speertragenden Krieger zur Rechten und einem Meuchelmörder zur Linken niedergestreckten beiden Söhnen an Plektrudis und ihre auf solche Weise ermordeten Söhne.

⁵⁾ Lacomblet, *Archiv*, II. S. 1 ff. Ebenso am Dom von Volterra (*Mon. Germ. Diplom.*, III. 292. a. 1014). Am Dom von Mainz waren übrigens $44 + 8 = 52$ Präbenden, also gleich der Zahl der Essener Kanonissen (einschliesslich Aebtissin): *Archiv Vatik. Reg. Avin.* 158 f. 130 v.

⁶⁾ Ueber die Bedeutung der Zahl 72 im germanischen Recht vgl. Grimm, *Rechtaltertümer*. I⁴. S. 303.

Kanonissen in einzelnen einander gegenüberstehenden Chorstühlen sitzen zu denken. Jede Reihe hatte, je nach Anzahl und symbolischer Anordnung der Kanonissen 5 oder 10 bzw. 12 Stellen, von denen aus sie ihre Responsorien u. s. w. sangen. Im übrigen erscheint die von vornherein festgelegte, beschränkte Zahl der Sanktimonialenpfründen vielfach als Hinweis auf das bei ihnen stiftungsgemäss eingeführte kanonische Leben, während die Klöster der wirklichen Benediktinerinnen wenigstens im früheren und im hohen Mittelalter eine unbeschränkte und meist weit grössere Zahl von Nonnen zuliessen¹⁾.

In Wirklichkeit erhielten sich freilich diese Zahlen an den einzelnen Kanonissenkirchen nicht auf ihrer Höhe. Es ist bekannt, wie im 15. und 16. Jahrhundert an vielen „freiweltlichen Stiftern“ nur noch wenige adlige Jungfern die Pfründen genossen. Es sei an S. Cäcilien²⁾, S. Ursula³⁾, S. Maria im Kapitol zu Köln, Essen⁴⁾, Zürich und Gandersheim erinnert. Dass man aber schon recht frühzeitig darauf bedacht oder genötigt war, nur einen Teil der offiziellen Pfründenzahl wirklich zu besetzen, offenbar zur Vermehrung des Einkommens der vorhandenen Stiftsinsassen, lehrt eine beiläufige Notiz des Essener Kettenbuches (f. 64). Darnach musste die mit dem hervorragenden Amt der Verwaltung von S. Quintin betraute Kanonisse von allen 50 offiziellen Pfründen jährlich einen kleinen Wachsziens für S. Quintin erheben, und zwar hatte die Gemein-

¹⁾ Gerbstädt hatte z. B. als Kanonissenstift nur 24 Pfründen, nach seiner Umwandlung in ein Kloster belief sich unter den gleichen Vermögensumständen die Zahl der Nonnen auf ca. 120 (Erhard, *Cod. dipl.*, 182 von 1118). In der Beschränkung der Nonnen von S. Gertrudenberg bei Osnabrück auf eine bestimmte (kleinere) Zahl im Jahre 1257 (Finke, *Urk.* 579) sehe ich eine Angleichung an die Kanonissenstifter.

²⁾ Ennen, *Gesch. der Stadt Köln*, III. S. 554 ff.; im 14. Jahrhundert waren in S. Cäcilien immerhin noch mindestens 12 Kanonissen vorhanden, vgl. *Urk.* von 1349 im Anhang.

³⁾ Vgl. *Annalen*, 31. S. 83.

⁴⁾ In Essen waren z. B. 1614 nur vier Kapitelsjungfern anwesend (*Liber Valoris*, S. 129). Ueber Zürich vgl. oben S. 131, Anm. 19 zu S. 130.

schaft der Kanonissen aufzukommen für die Verpflichtung der „verkauften, suspendierten und aufgelösten Pfründen“¹⁾. In S. Ursula zu Köln erklärte Aebtissin Klementia 1192, dass ihre Vorgängerin Gepa I. zehn Präbenden zu ihrer persönlichen Verwendung eingezogen, Gepa II. nur sechs Präbenden für sich behalten habe. Diese sechs hielt auch Klementia mit Bewilligung Erzbischof Philipps zurück²⁾.

In S. Stephan zu Strassburg wurden wegen zu geringer Einkünfte die Kanonissenstellen durch Klemens IV. 1269 auf 16 vermindert³⁾.

Dass aber die Einziehung der Stiftsstellen oder die Zusammenlegung der vorhandenen auf eine geringere Anzahl von Insassen nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern vielleicht weit öfter noch aus Mangel an ebenbürtigem Ersatz erfolgte, zeigen die scharfsinnigen Untersuchungen Schultes über die freiherrlichen Stifter und Klöster⁴⁾.

§ 12.

Das Aufnahmeverfahren.

Es drängen sich uns hier zwei weitere Fragen auf: In welcher Weise fand die Ergänzung der Kanonissen statt?

¹⁾ Officiaria (s. Quintini) extorquet a 50 prebendis canonicarum, id est a qualibet prebenda sive canonica 1 quadrantem omni anno ad usum cerei apud s. Quintinum ardendi. Et nota, quod conventus canonicarum solvet quadrantes prebendarum venditarum et suspensarum et solutarum canonicarum. (*M.A.* S. 286 f.).

²⁾ Vgl. *Annalen*, 31. S. 78.

³⁾ Schöpflin, *Alsatia dipl.*, I. S. 462; Kothe, *Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert*. Freiburg i. Br. 1903. S. 47.

⁴⁾ Vgl. Aloys Schulte, *Ueber freiherrliche Klöster in Baden im Freiburger Festprogramm 1896*. S. 146 und dessen sonstige unten S. 234 Anm. 3 angeführte, einschlägige Schriften. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schulte über seine neuesten Forschungen auf diesem Gebiet scheint sich seine Vermutung weithin zu bestätigen, dass der Untergang der alten Familien Hauptursache der Verödung zahlreicher Stifter war.

Wurden die Töchter einfach dem Stifte dargebracht wie bei den Nonnenklöstern, oder geschah die Auswahl von seiten der Stiftsinsassen selbst. Da die Zahl der Kanonissenpfründen von vornherein festgelegt und mehr oder weniger beschränkt war, dürfen wir den letzteren Modus annehmen. Die Aachener Regel selbst schweigt darüber, und auch in den älteren Urkunden finden sich kaum Anhaltspunkte. Wertvollen Aufschluss gibt namentlich eine Urkunde aus S. Maria im Kapitol von 1359. Ein päpstlicher „Nuntius“ hatte die Tochter eines Ritterbürtigen der Kölner Diözese in das Stift aufgenommen wissen wollen. Dagegen sträubten sich jedoch Aebtissin und Kapitel aus dem Grunde, weil sie keine „monache“ seien, und weil von jeher nur eine bestimmte Zahl bepfündet werden könne¹⁾. Das Hauptgewicht wird auf den ersten Punkt gelegt. Die zureichende Erklärung dafür finden wir in den Statuten des Stiftes c. 5: die zukünftigen Kanonissen werden von Aebtissin, Dechantin und Kapitel zu den Pfründen ausgewählt entgegen dem Gebrauch in den wirklichen Klöstern, wo eine Wahl nicht stattfindet²⁾. Nach c. 16 wurden alle Kanonissenpfründen von den 12 seniores canonice (einschliesslich Aebtissin und Dechantin) der Reihe nach verliehen, formell erscheint jedoch die Aebtissin noch als die *collatrix*. Ebenso werde es in anderen Stiftskirchen gehalten³⁾. In der

¹⁾ Reg. III. S. 34, 141. Päpstliche „Nuntien“, die in wichtigen Sendungen an einzelne Staaten, Könige und Bischöfe verwendet wurden, erscheinen im 14. Jahrhundert in den Avignoneser Kameralakten sehr häufig mit ihrem Gehalt, z. B. Intr. Exitus (Archiv. Vatic.), 146 f. 113 v: 1335 Nov. 15 domino Pontio Textoris, qui nuntius apud regnum Aragonie per sedem apost. extitit deputatus, pro vadiis sibi deputatis 50 fl. Wenn diese Nuntien auch längere Zeit (Wochen und Monate) für ihren Auftrag verwendeten, so sind ständige Nuntiatoren doch erst im 16. Jahrhundert eingerichtet worden (vgl. Stutz, K.R., § 38).

²⁾ Non offeruntur a parentibus sicut moniales et monachi, sed eliguntur ad prebendas a domina abbatissa, decana et capitulo . . .

³⁾ Undecim seniores domine seu canonice cum domina abbatissa, que est duodecima, dabunt omnes prebendas canonicarum gradatim in

Tat scheint es in allen Stiftern mit kleinen Abweichungen in der Form ähnlich gewesen zu sein¹⁾.

In Wetter geschah die Ergänzung nach einem Statut von 1357 wie zu Köln in der Form der Kooptation durch die einzelnen Kanonissen nach dem Alter ihres Eintrittes²⁾. Hier ist aber zugleich noch ein dreifaches *ius primarum precum* bezeugt, welches dem deutschen König, dem zuständigen Ordinarius (Erzbischof von Mainz) und dem Territorialherrn (Landgraf von Hessen) zustand. Ein zweifaches *ius primarum precum* (König und Erzbischof) kennen wir auch in Neuss³⁾. In S. Maria im Kapitol zu Köln bestand die Sitte, dass dem Kaiser bei seinem ersten Besuch in der Kirche von Aebtissin

ecclesia predicta, prout in aliis ecclesiis, et domina abbatissa est colatrix.

¹⁾ Für Geseke vgl. Seibertz, *Quellen*, III. S. 268: Die Aebtissin verleiht (*confert*) mit dem Kapitel alle *prebende puellarum*. In Meschede scheint die Aebtissin anfänglich vorwiegenden Einfluss auf die Besetzung der Stiftsstellen ausgeübt zu haben, 1229 hatte das Kapitel Wahl und Vorschlag von seiner Seite durchgesetzt (Seibertz, *Urkb.*, I. 182). Für Essen vgl. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 10: Hier besetzte die Aebtissin allein alle einfachen Kanonissenstellen; die „Prälatinnen“, d. h. die höheren Kanonissenämter, wurden durch Wahl ergänzt. Für Herdecke vgl. Linneborn, *Westf. Zeitschr.*, 56 (1898) S. 38. Für Vraden ist das Statut der Aebtissin Ida von 1218 (*Westf. Urkb.*, III. 1703) wichtig, wo es heisst, dass jedesmal zwei Stipendien (Pfründen) mit Zustimmung des Konventes und eines nach ihrer freien Wahl von der Aebtissin nach uraltem Herkommen verliehen würden. In S. Ursula ward ein neues „Fräulein“ capitulariter präsentiert und von der Aebtissin mit einer Praebende versehen (*Statuten*, c. 1); ebenso hing der Eintritt ins Kapitel von der Zustimmung der bisherigen Mitglieder desselben ab (c. 5). Für S. Stephan in Strassburg vgl. Kothe, a. a. O. S. 48. Dass auch in den reinen Kanonikatkirchen eine Wahl der neu aufzunehmenden *canonici* erfolgte, und zwar frühzeitig nach einem gewissen Turnus, lehrt für S. Andreas *Reg.*, II. S. 12. 53. a. 1309. Für andere Dom- und Kollegiatkapitel vgl. Kiskys Arbeiten (s. unten S. 234,3).

²⁾ Heldmann, S. 108.

³⁾ Tücking, S. 27 u. 327. Bezüglich des dem Bischof von Strassburg gegenüber S. Stephan zustehenden Rechtes der ersten Bitte siehe Kothe, S. 48 und *Strassburger Urkb.*, V. Nr. 3585.

und Kapitel eine Kanonissenpfründe zugeeignet wurde¹⁾. In Quedlinburg waren mehrere „königliche“ Pfründen²⁾. In Nivelles wurde seit alters eine praebenda dem jedesmaligen römischen Kaiser und König zur Verfügung gestellt³⁾. Eine Kooptation durch die einzelnen Kanonissen ist auch für Remiremont bezeugt⁴⁾.

Die unterste Altersgrenze für den Eintritt ins Stift, wie für die Aufnahme ins Kapitel war wohl regelmässig festgelegt⁵⁾.

Zunächst musste die Neuaufgenommene als puella oder domicella scholaris die Stiftsschule besuchen, bis sie nach ge-

¹⁾ *Statuten*, c. 33. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass seit alter Zeit auch am Kölner Dom zwei kaiserliche Vikare waren (Ennen, *Quellen*, II. S. 565: Kalendar der Domkustodie aus dem 13. Jahrhundert), und dass noch 1442 am 22. Juni Kaiser Friedrich III. ein Kanonikat am Kölner Dom erhielt (*Ddf.*, Akten des Domstiftes). Im allgemeinen ist über die Königspfründen an deutschen Stiftern die *dissertatio Christiani Gottl. Buderii de canonicatibus imperatorum Germaniaeque regum ac praebenda regia* (Jena 1738 bei Mayer, *Thesaurus*, IV. S. 39 ss.) zu vergleichen. Er weist solche nach für Aachen, S. Peter zu Rom, in den Kathedralen zu Köln, Utrecht, Lüttich, Speier, Strassburg, Regensburg und in Nivelles. Darüber hinaus bringt Würdtwein, *Subsidia diplom.*, 12. S. 97 ss. viel Material, insbesondere eine Urkunde Rudolfs von Habsburg, wonach im ganzen Reiche von allen Kirchenvorstehern einer vom König vorgeschlagenen Person eine Pfründe übertragen werden musste. Jetzt vgl. noch Kisky, *Domkapitel* S. 16 u. 25 f.; das erste Beispiel königlicher preces rührt von 1214 her.

²⁾ Kettner, S. 306. a. 1270: „domine, que habent regias praebendas“. Nach Erath, S. 96. a. 1180 waren es 4 prebende regie.

³⁾ Miraeus, *Op. dipl.*, II. S. 919, Urk. von 1584.

⁴⁾ *Archives Départementales, Vosges*, tom. II. S. 41 von 1618: Damals ernannten die einzelnen Kanonissen ihre Nachfolgerin in der Präbende.

⁵⁾ In Wetter bildete sie das 7. Lebensjahr (Heldmann, a. a. O.), ebenso in Borghorst (vgl. unten S. 174, 8). In den Statuten von Bedbur (1524) wird das vollendete 6. Lebensjahr als frühester Termin zum Stifteintritt bezeichnet (Sloet, S. CXXI). Es wird dies wohl überhaupt die gewöhnliche unterste Altersstufe der in die Stiftsschule aufzunehmenden Mädchen gewesen sein (vgl. auch K. Weinhold, I³. S. 114, doch ohne Belege).

nügender Ausbildung aus ihr entlassen werden konnte¹⁾. Eine bestimmte Anzahl von Jahren für den Schulbesuch finde ich nicht direkt angegeben.

In S. Ursula zu Köln erhielt ein „Fräulein“, das erst nach seinem 5. Lebensjahr ins Stift gebracht werden durfte, nach vollendetem 7. Lebensjahr eine einfache Pfründe und musste dann bis zum 14. oder 15. Jahre die Schule besuchen. Wenn sie nach diesen 7—8 Jahren den Chordienst erlernt hatte, musste sie noch eine zweijährige Zwischenzeit durchmachen, bis sie zur vollberechtigten Kapitularin erhoben wurde²⁾. In Bedbur fand die erste Einkleidung nach dem 12. Lebensjahr statt, darnach währte es noch 1½ Jahre, bis sie zur vollberechtigten Kanonisse aufrückte³⁾. In Essen wurde ein Minimum von Schulbesuch verlangt, wenigstens nach den späten Statuten des 18. Jahrhunderts: es mussten nämlich auch erwachsene und gebildete Fräulein mindestens 2 Jahre und 6 Wochen auf der Schulbank sitzen⁴⁾. In Herdecke war die Schulzeit im späteren Mittelalter auf mindestens 3 Jahre festgesetzt; die Schülerinnen wurden nicht vor dem 15. Jahre entlassen⁵⁾. In Neuss befreite man sie nicht vor dem 14. Jahr vom Schulbesuch⁶⁾. In Elten geschah die Aufnahme ins Kapitel frühestens nach vollendetem 14. Jahre⁷⁾.

Nach der Schulentlassung, die unter gewissen Feierlichkeiten vorgenommen wurde⁸⁾, und die man ebenso wie bei den Kanonikern Emanzipation nannte, konnte erst die Aufnahme als vollberechtigte Kanonisse in das Kapitel stattfinden. Dieser

¹⁾ Ueber die Stiftsschulen vgl. unten § 19.

²⁾ *Statuten*, c. 1—5.

³⁾ Sloet, S. CXXI.

⁴⁾ Vgl. unten S. 176 f.

⁵⁾ v. Steinen, IV. S. 17 f.

⁶⁾ Siehe unten S. 174.

⁷⁾ Fahne, *Elten*, S. 60.

⁸⁾ Vgl. für Essen *M.A.*, S. 306, *Consuetudines*: 4 famuli solent scobare ambitum, quando iuuenis canonica ducitur extra scolas.

ward gleichzeitig ein besonderer Sitz auf dem Kanonissenchor und ein Platz im Kapitel angewiesen¹⁾.

Die Zeit bis zur Aufnahme ins Kapitel darf man kaum mit dem Noviziat der Benediktinerregel, das nur 1 Jahr dauerte, vergleichen, da es sich bei den Kanonissen in erster Linie um wissenschaftliche, bei den Nonnen hingegen um aszetische Vorbereitung handelte²⁾.

Ein öffentliches Gelübde wurde bei der Aufnahme zur vollberechtigten Kanonisse nicht abgelegt, ebensowenig wie bei den altchristlichen Sanktimonialen; nur das Versprechen des Gehorsams gegen die Aebtissin und der Keuschheit wurde ihr für die Zeit, da sie in der Stiftsgemeinschaft verblieb, abgenommen³⁾.

In manchen Stiftern ist die Erhebung eines bestimmten Eintrittsgeldes bezeugt. In Vreden waren es nach Urkunden von 1218 seit alter Zeit 7 Talente, die im genannten Jahre auf 3 herabgesetzt wurden⁴⁾.

§ 13.

Die Aebtissin und die Leitung des Stiftes; Pflichten, Befugnisse.

Die Vorsteherin der Kanonissenstifter ursprünglicher Ordnung wird, wie in den älteren Benediktinerinnenklöstern, seit der karolingischen Zeit fast ausnahmslos mit dem schon früher gebräuchlichen Titel *abbatissa* genannt⁵⁾, ähnlich wie in den

¹⁾ *Statuten* von S. Maria im Kapitol, c. 5.

²⁾ J. Marx in *Metzer Jahrbuch*, 7. (1895). S. 185 glaubt irrtümlich annehmen zu müssen, dass die Zeit des „Noviziates für Kanonissenstifte tatsächlich wohl nicht länger als in den Benediktinerklöstern dauerte“.

³⁾ Vgl. unten § 20.

⁴⁾ *Westf. Urkb.*, III. 1703.

⁵⁾ Der Titel *abbatissa* ist für die Leiterin einer Gemeinschaft von gottgeweihten Jungfrauen in Rom schon 514 bezeugt (*Röm. Quartalschr.*, 1902. Bd. 16. S. 56 f.); über die frühzeitige Anwendung des Titels *abbatissa* in der Epigraphik und Liturgie vgl. H. Leclercq in *Rassegna Gregoriana*, 1903. II. S. 8.

Urpfarreien der Kanoniker auch der sonst für Mönchsklöster geläufigere Name abbas nicht selten erscheint¹⁾. Daneben kommen für die Leiterin der Sanktimonialenkongregationen in älterer Zeit die Titel diacona, diaconissa²⁾, rectrix³⁾, custrix⁴⁾, dispensatrix⁵⁾ vor. Bei Filialstiftern wie z. B. Rellinghausen (und Stoppenberg) wählte man den geringeren Namen praeposita, um die Unterordnung unter das Mutterstift (Essen) erkennen zu lassen⁶⁾, ähnlich wie man etwa die Exposituren der Benediktinerabteien im späteren Mittelalter als „Propsteien“ bezeichnete⁷⁾. Bei den späteren Gründungen nach der mehr klösterlichen Seite der Prämonstratenserreform finden wir auch den Titel magistra, priorissa⁸⁾. In dem um 1520 in ein freiweltliches Stift umgewandelten Prämonstratenserinnenkloster Bedbur steht die „dekanesse“ an Stelle der Aebtissin⁹⁾.

Wie es in den Diözesen nur einen Bischof, in den Klöstern nur einen abbas, in den Kanonikatkirchen nur einen praepositus gab, so finden wir auch in den Sanktimonialenkongrega-

¹⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 125 ff. und dazu jetzt über eine besondere Bedeutung von abbas noch Jostes, *Die münstersche Kirche vor Liudger* (*Westf. Ztschr.* 62. 1904. S. 1 ff.).

²⁾ Vgl. oben § 3, 3 a, S. 50 ff.

³⁾ Für Herford Schaten, I. S. 160. a. 866; für S. Cyriacus in Rom Hartmann, 96. 105 von 1070 u. 1079.

⁴⁾ Vgl. m. Aufsatz „Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters“ in *Annalen*, 74. S. 164.

⁵⁾ Für Rom Hartmann, Nr. 109 von 1082: domna Miccina superna gratia dispensatrix venerabilis monasterii . . . in Via Lata; vgl. auch vita s. Adelheidis abbatissae Vilicensis in *M.G. Scr.*, 15. S. 758, 26: prudens dispensatrix constituta in magni Patris familias domo.

⁶⁾ Für Rellinghausen siehe *M.A.*, Nr. 55. 153. 171 u. s. w. und *Berg. Zeitschr.*, 7 (1871) 72 f. Im Stift Stoppenberg (Urkunden im dortigen Pfarrarchiv) mag jedoch bei der Benennung der Vorsteherin auch die Regel des hl. Augustin mitgewirkt haben, in welcher nur der Name praeposita anstatt abbatissa erscheint (*Holsten*, pars III. S. 4 ss.).

⁷⁾ Für Fulda vgl. Richter, *Statuta maioris ecclesiae Fuldensis*, Fulda 1904, Register.

⁸⁾ So z. B. in Niederehe: *Annalen*, 4, S. 296 von 1197; in Gräfrath Lacomblet, *Urk.*, I. 503 von 1187.

⁹⁾ Sloet, S. CXX.

tionen und Kanonissenstiftern stets nur eine abbatissa als oberste Leiterin¹⁾, dahingegen kommt es öfters vor, dass zwei und mehrere Stifter von einer einzigen Aebtissin geleitet werden²⁾, trotz einer entgegenstehenden Synodalverordnung von 755³⁾.

Nach den Bestimmungen des Concilium Cabillonense von 813⁴⁾, wie insbesondere nach denen der Aachener Institutio von 816 hat die Aebtissin die gesamte äussere und innere Regierung und Verwaltung der Kongregation unter sich⁵⁾. Sie soll zunächst für den leiblichen Unterhalt ihrer Schutzbefohlenen und deren Stipendien ausreichend sorgen⁶⁾ und ebenso für die bauliche Instandhaltung der Stiftsgebäude⁷⁾. Ihr steht dann vor allem die Aufsicht über die Kanonissen und deren Charaktererziehung zu⁸⁾. Sie hat über sie die cura regendarum anima-

¹⁾ Eine merkwürdige Ausnahme entdeckte ich für Rom an S. Cyriacus in Via Lata, wo von 1029—1042 zwei gleichzeitig regierende Aebtissinnen erscheinen; wiederholt sind beide in der nämlichen traditio, petitio etc. zusammen genannt, z. B. Hartmann, 54. a. 1029: Ermingarda seu (= et) Boniza religiosas ancillas Dei atque coangelicas abbatissas venerab. monast. ss. Cyriaci et Nicolai . . . in Via Lata. Desgleichen in Nr. 58 von 1030 und Nr. 73 von 1042. In mehreren Urkunden nennt man oder nennt sich die Boniza iunior abbatissa, z. B. in Nr. 56. 60. 63. 64 f. In einigen Verträgen tritt sie allein als Stiftsleiterin auf (z. B. in Nr. 63 u. 66), danach wieder in Gemeinschaft mit der älteren Ermingard.

²⁾ Z. B. S. Maria im Kapitol und Essen (*Reg.*, I. S. 41, 1 von 1193); Gernrode und Frose (v. Heinemann, *Cod. diplom.*, I. 35); Meschede und Oedingen (Seibertz, *Urkb.*, I. 159 von 1220); Quedlinburg, Gernrode und Vreden (Ribbeck, *Nekrolog*, S. 33, 5); Essen und Gandersheim ebd. S. 35, 3 (um 1000); Essen und Gerresheim ebd. S. 42, 7 (14. Jahrhundert) und S. 61, 5 (12. Jahrhundert); Buchau und Waldkirch (Werkmann S. 133, 14. Jahrhundert) u. s. w.

³⁾ Conc. Vernense, c. 6: ut nulla abbatissa duo monasteria non praesumat habere.

⁴⁾ Werminghoff, S. 284 s.; die Aachener Institutio, ebd. S. 421 ss.

⁵⁾ Conc. Cabillon., c. 54. 57 f. Aachener Institutio, c. 24.

⁶⁾ Conc. Cabillon., c. 54; Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio, c. 30 von 829: necessaria stipendia administrare non negligent (Boretius-Krause, S. 38).

⁷⁾ Conc. Cabillon., c. 58.

⁸⁾ Conc. Cabillon., c. 54; Institutio Aquisgran., c. 14. Conc. Mogunt von 847, c. 16 (Boretius-Krause, S. 180).

rum¹⁾ durch Unterweisung in der Religion und Ascese²⁾. Dabei übt sie eine weitgehende Disziplinargewalt über ihre Schutzbefohlenen aus³⁾. So ist es, wenigstens grundsätzlich, in allen Kanonissenstiftern während des Mittelalters gehalten worden. Einige Beispiele aus der älteren und jüngeren Zeit mögen genügen. In Essen erscheint die Aebtissin als die spiritualis mater, welche die gesammte Leitung des Stiftes und die Verwaltung aller seiner Besitzungen und Güter hat⁴⁾. In S. Cäcilien zu Köln heisst es, dass das ganze Stift auf sie hören, ihrer Leitung gehorchen muss, dass ihrem Ermessen die Verteilung der Einkünfte an die Stiftsinsassen zusteht⁵⁾. Nach den *Gewohnheiten* des Stiftes (1463) c. 5 hatte die Aebtissin zu verleihen „alle provenden, kyrchen, beneficia, lene ind ampte der kyrchen“. Nach den Statuten von S. Maria im Kapitol (vor 1400) hat die Aebtissin über alle Stiftsinsassen zu regieren, und alle haben ihr unbedingt zu gehorchen, wie die Kinder ihrer Mutter (c. 24). Sie hat die Güter und Gerechtsame des Stiftes unter sich mit der Befugnis, sie zu verleihen (c. 25). Die Patronatkirchen des Stiftes werden von ihr vergeben mit der cura temporalium⁶⁾, und die Stiftsvasallen müssen ihr den Treueid leisten (c. 26). Schliesslich hat sie in Gemeinschaft mit dem Kapitel die Kanonikate in ihrer Kirche zu übertragen (c. 28). In Brügge besitzt die Aebtissin die cura spiritualis et providentia substantie temporalis, dazu die facultas canonice prebendas disponendi⁷⁾. In Vreden hatte die Aebtissin noch im 15. Jahrhundert die Kanonissenpründen zu

¹⁾ *Institutio Sanctim.*, c. 7.

²⁾ Vgl. die von Smet, S. 173 mitgeteilte Stelle aus einer vita s. Gertrudis: unde genuit multas aemulas virgininitatis suae filias tam praedicationis verbo quam castitatis exemplo . . .

³⁾ *Instit. Sanct.*, c. 18.

⁴⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 69 von 874.

⁵⁾ Ebd. I. 105 von 962.

⁶⁾ Vgl. Lacomblet, *Urkb.*, II. 255 a. 1241 und *M.A.*, S. 291 (Essen). Für S. Maria im Kapitol vgl. *Reg.*, III. S. 4. Nr. 3. 19. 25. 29 u. s. w.

⁷⁾ Duvivier, *Actes et documents*, S. 7. a. 1093.

verleihen¹⁾, bei Nachlässigkeiten und Vergehen die Kanonissen und Stiftsherrn zu vermahnen, zu suspendieren oder abzusetzen und ganz zu entlassen. Nach den Statuten von S. Ursula hat die Aebtissin die Gesamtleitung, ist jedoch an den Rat des Kapitels gebunden. Sie nimmt auch die Verteidigung der Kanoniker auf die Statuten vor²⁾. Sie hatte im 16. Jahrhundert wenigstens noch direkte Disziplinalgewalt über die Stiftsvikare bei etwaiger Versäumnis des Gottesdienstes³⁾.

Die bischöfliche Gewalt bei der Ordination der Geistlichen⁴⁾, bei der Konsekration der Aebtissin, der Errichtung neuer Altäre und Messen⁵⁾ u. a. m. sollte durch die Befugnisse der Aebtissin keinen Eintrag erleiden.

Von den kirchlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Aebtissin sei noch die Erfüllung des sogenannten Mandates am Gründonnerstag hervorgehoben. Es ist das merkwürdige Gebot der Fusswaschung, als eines Symboles christlicher Demut und Liebe, wie es Christus vor dem letzten Mahle seinen Jüngern zeigte und nachzuahmen befahl⁶⁾. Schon in der apostolischen Zeit finden wir einen bedeutungsvollen Hinweis auf die Uebung dieses Gebotes durch die beamteten „Witwen“ der christlichen Gemeinden, d. h. die Vorläuferinnen unserer Aebtissinnen⁷⁾. Dass es frühzeitig in den Sanktimonialenkongregationen befolgt wurde, zeigt deutlich der Brief des Papstes Zacharias an Bonifaz von 751⁸⁾ und c. 28 der Aachener Institution von 816, wo die Erfüllung des *praeceptum Domini* eingeschärft wird.

Es wird ferner bezeugt für Gandersheim⁹⁾, Gerres-

¹⁾ *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 121. c. 4. c. 9.

²⁾ *Statuten*, c. 17.

³⁾ *Ebd.* c. 25.

⁴⁾ Vgl. oben § 7.

⁵⁾ Vgl. z. B. *Annalen*, 74. S. 184, 5.

⁶⁾ *Evang. Johannis*, c. 13. v. 4 ff.

⁷⁾ *I. Timoth.*, c. 5. v. 10.

⁸⁾ *M.G. Epp.*, III. S. 371, 11.

⁹⁾ *Erath*, S. 195—201 (13. Jahrhundert).

heim¹⁾, Kaufungen²⁾, Wetter³⁾, Geisenfeld⁴⁾, Essen, S. Maria im Kapitol zu Köln u. s. w. Im letztgenannten Stift nahm die Aebtissin die Fusswaschung an 13 armen Personen im Refektorium vor. Es wurden dabei 4 × 12 kleine und 2 grosse „Mandatbrote“ verteilt⁵⁾. In Essen vollzog die Aebtissin das Mandat an 12 alten Pfründnerinnen⁶⁾, in Gerresheim hingegen an den Stiftsdamen selbst⁷⁾.

Von besonderer Bedeutung für die Wertung des Aebtissinamtes scheint mir schliesslich noch c. 28 der Statuten von S. Maria im Kapitol zu Köln. Es soll darin ein Beweis für die hervorragende Würde gerade dieses Stiftes (als des ältesten und vornehmsten Deutschlands) gegeben werden. Die Aebtissin habe nämlich im Domkapitel vor allen anderen Aebtissinnen den ersten Platz⁸⁾. Es ist hiermit die wichtige Tatsache bezeugt, dass die Aebtissinnen der Kanonissenstifter (nur solche kommen hier in Betracht) Zutritt und sogar einen festen Platz bei (feierlichen) Kapitelsitzungen der bischöflichen Kathedrale hatten. Sie wurden also noch im Mittelalter zum (höheren) Klerus gerechnet, wie die Diakonissen der frühchristlichen und frühmittelalterlichen Zeit. Dementsprechend hatten sie auch das Recht, an den Provinzial-⁹⁾ und Diözesansynoden¹⁰⁾ teilzunehmen.

¹⁾ Lacomblet, *Urk.*, I. 68. Kessel, S. 200.

²⁾ v. Roques, II. 548, 30.

³⁾ Heldmann, S. 124.

⁴⁾ *Quellen z. bayr. u. deutsch. Gesch.*, I. S. 425.

⁵⁾ *Memorienbuch*, f. 104^b. col. 1.

⁶⁾ *Consuetudines, M.A.*, S. 299.

⁷⁾ Kessel, S. 200 (*Lib. ordin.*).

⁸⁾ *Reg.*, III. S. 100; ähnlich für S. Stephan in Strassburg Sdralek, S. 4, 3.

⁹⁾ *Gall. christ.* III col. 147, Urkunde von 1106 für Maubeuge.

¹⁰⁾ Sdralek, S. 4 für S. Stephan in Strassburg (10. Jahrhundert), Hilling, *Westfälische Diözesansynoden*, S. 36, 1 und im *Arch. f. kath. K.R.*, 79 (1899) S. 225 für Herford (1170).

§ 14.

Der capellanus abbatissae.

Für die von der Aebtissin früher oder später erworbene geistliche Gerichtsbarkeit, insbesondere über die Kanoniker, sowie für die zahlreichen von einer Frau nicht ausübbaaren Formalitäten bei der Uebertragung von Kanonikaten, Altären, Vikarien, Kapellen und Patronatkirchen, musste sie von einem Kanonikus vertreten werden¹⁾. Es wird in der Regel der erfahrenste der Seniorkanonichen gewesen sein. Man nannte ihn capellanus abbatissae, auch capellanus curie oder capellanus honoris. Er ist bezeugt in Essen²⁾, Quedlinburg³⁾, Neuss⁴⁾, Metelen⁵⁾, Freckenhorst⁶⁾, Gernrode⁷⁾, Borghorst⁸⁾, Geseke⁹⁾,

¹⁾ Vgl. die Consuetudines von Essen (*M.A.*, S. 279), niedergeschrieben ca. 1400: Domina abbatissa . . . consuevit conferre pleno iure beneficia curata et non curata . . . et nota, quod commissio cure, ut praefertur, fit tali modo videlicet per interpositam personam virilem. Nam . . . abbatissa . . . literatorie confert beneficia curata et mandat uni canonico ecclesie sue vel capellano suo honoris, ut investiat, in possessionem inducat et curam committat.

²⁾ *M.A.*, Consuetudines, S. 279 ff., ferner Arens, *Die beiden Kapitel*. S. 47, Urk. von 1260. Wertvoll ist *M.A.*, 444. a. 1656, wo die feierliche Uebertragung eines Stiftskanonikates durch den capellanus honoris vorgenommen wird; und ebd. Nr. 352 von 1550; 440 von 1642; 452 von 1683, wo wir sehen, wie bei der Uebertragung von Kanonikaten und Altarvikarien der betreffende Kandidat zuvor den Treueid in die Hand des Kaplans der Aebtissin ablegen muss und dann von ihm investiert wird.

³⁾ Erath, S. 204. a. 1255, S. 257. a. 1276 u. s. w.

⁴⁾ Tücking, S. 115, doch scheint hier die Stellung des capellanus untergeordnet zu sein, da er nicht aus den Kanonikern genommen, sondern erst nachträglich mit einem Kanonikat bedacht wurde.

⁵⁾ Tross, III. S. 7. a. 1275.

⁶⁾ Ebd. S. 140.

⁷⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 751 von 1205 und II. 28. 58 von 1218 u. s. w.

⁸⁾ Wilmans, III. 305.

⁹⁾ Kampschulte, *Beiträge z. Gesch. d. Stadt Geseke*, S. 53.

Kaufungen ¹⁾, Odilienberg ²⁾, Buchau ³⁾, S. Cäcilien ⁴⁾, S. Ursula ⁵⁾, S. Maria im Kapitol zu Köln ⁶⁾ und S. Julian in Auxerre ⁷⁾ u. s. w. Er erscheint als Bevollmächtigter der Aebtissin ⁸⁾.

Bei der Präsentation und Investitur von Pastoren auf die Filialkirchen wendet sich der Offizial des zuständigen Archidiacons an ihn, dass er die Sache in die Wege leite ⁹⁾. Bei der Stiftung neuer Benefizien muss er im Namen der Aebtissin untersuchen, ob die Dotation zum angemessenen Unterhalt des Geistlichen hinreicht ¹⁰⁾ u. s. w.

Seit dem Ausgang des Mittelalters wird er zuweilen Offizial genannt und hatte ähnliche Befugnisse wie der Generalvikar eines Stiftspropstes ¹¹⁾. In Essen wählte ihn die Aebtissin stets aus der Zahl der canonici. Hier hatte er auch in ihrem Namen innerhalb der Altstadt („Burg“) und über alle familiares der Kanonissen und Kanoniker in der Stadt zu Gericht zu sitzen ¹²⁾.

Neben dem capellanus erscheint in manchen Stiftern noch eine capellana abbatissae ¹³⁾. Auch sie musste von der Aebtissin aus dem Kapitel genommen werden. Wahrscheinlich

¹⁾ Kaufunger Urkb., II. S. 557, 7.

²⁾ Capellani officium in ministerio praelatae a. 1050, Bulle Leos IX. (Migne, 143. col. 662).

³⁾ Freib. Diöz. Arch., 22 (1892) S. 172: capellanus aulicus.

⁴⁾ Ddf. Kopiar b von S. Cäcilien: passim, z. B. f. 68. a. 1392.

⁵⁾ Urk. von 1215 (Paris, Abschr. Köln. Stadtarchiv): Wilhelmus capellanus abbatisse ss. Virginum.

⁶⁾ Reg., III. S. 12; Nr. 42. 46. 68. 143 u. s. w., Urk. von 1285, 1289, 1300, 1359 u. s. w.; Reg., I. (Annalen, 71) S. 45, 20 Zeugenreihe u. 22 f.

⁷⁾ Gall. christ., 12. instrum. col. 129 von 1164.

⁸⁾ Beyer, Urkb., III. 305. a. 1226.

⁹⁾ Vgl. die in Anm. 6 angeführten Urkk.

¹⁰⁾ Essener Münsterarchiv, Nr. 33. a. 1377.

¹¹⁾ Vgl. Arens, Lib. ord., S. 9. ¹²⁾ M.A., Consuetudines, f. 279.

¹³⁾ Für Essen vgl. Ribbeck, Nekrolog, S. 49, 11 und Essener Beiträge. 18 (1898) S. 41. a. 1170; ferner ebd. 13. S. 94, die Aebtissin muss in der Wahlkapitulation versprechen: „oick en sal ich geine capellansche nemen dan eine capittelsjunffer zu Essen“. Für Kaufungen vgl. v. Roques, I.

ging sie der Aebtissin in deren besonderen Geschäften betreffend den Jungfernkloster zur Hand und als ihre Stellvertreterin bei kirchlichen Zeremonien.

§ 15.

Ernennung, Wahl, Einsetzung, Alter der Aebtissin.

Leuckfeld (*Antiqu. Gandersh. S. 201*) ist der Meinung, dass das Recht „eine Aebtissin vorzusetzen, mit Benenn-, Erwähl- und Einsetzung der Prälaten“ ausschliesslich den römischen Kaisern und Königen zugestanden habe, und dass sie hernach das Wahlrecht als ein besonderes Gnadenzeichen an einige Klöster übergeben, sich jedoch die Konfirmation stets vorbehalten hätten. Er behauptet in seiner heftigen Manier, dass erst durch Gregor VII. die Wahl der Aebtissin prinzipiell den Klöstern überlassen worden sei. Das ist ein Irrtum¹⁾. Ganz allgemein dürfen wir sagen, dass von jeher an allen kanonisch eingerichteten Stiftern, also an allen jenen Gotteshäusern, wo sich *canonici* allein oder mit *canonicae* finden, grundsätzlich und regelmässig die Wahl des Leiters durch die Mitglieder des Kapitels stattfindet. So war es an den Kollegiatkirchen der Kanoniker²⁾, so ist es auch an den Kano-

418 f. a. 1440; für Herdecke v. Steinen, IV. S. 155: „item sey sal en halden ene capeleensche . . .“; für Gernrode v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 28 von 1218. Für S. Maria im Kapitol zu Köln vgl. Urk. von 1359, in welcher der capellanus und die capellanissa abbatissae erscheint (*Reg.*, III. S. 35. 143).

¹⁾ Er fällt umso schwerer ins Gewicht, als L. gegen Tamburinus polemisiert, welcher betont, dass die Klöster das Recht der freien Prälatenwahl haben.

²⁾ Vgl. im allgemeinen Capitul. Hludovici II. (845/50), c. 4. (Boretius-Krause, S. 82). Die freie Wahl des Leiters einer Kollegiatkirche durch die Kanoniker wird in den Gründungsurkunden und Statuten der Stifter regelmässig betont; vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 165, 1; dazu noch für Frankreich Duvivier, *Actes et documents*, S. 186 ss. von 1076 (S. Amé de Douai).

nissenstiftern entsprechend der altchristlichen Uebung (s. oben S. 69) gehalten worden.

Es mögen zunächst beispielsweise solche erwähnt werden, welche von Bischöfen gegründet wurden und das freie Wahlrecht zugesichert oder bestätigt erhielten: Das mir gegenwärtige älteste Beispiel ist ein nach kanonischen Grundsätzen eingerichtetes monasterium s. Cassiani in Massilia. Der dortigen congregatio ancillarum Dei wird von Gregor I. die völlig freie Wahl der Aëbtissin aus ihrer Mitte zugesichert¹⁾. Für S. Ursula in Köln wird das Wahlrecht gleich bei der Stiftseinrichtung betont²⁾, ebenso in Essen³⁾. In S. Cäcilien (Köln) geht die hergebrachte Wahl der Aëbtissin durch das Kapitel aus der Urkunde Erzbischof Brunos von 962 hervor⁴⁾; in Neuenheerse desgleichen aus der Bulle Innocenz' III. von 1205⁵⁾.

Auch in den von weltlichen Herrn gegründeten Stiftern wird gerade von kirchlicher Seite das freie Wahlrecht der Stiftsinsassen betont lange vor Gregor VII. So in Gandersheim selbst⁶⁾ und in Quedlinburg⁷⁾, in Elten⁸⁾, Drübeck⁹⁾. Das Wahlrecht ist ferner bezeugt in Neuss¹⁰⁾, S. Maria im

¹⁾ *Registr. Gregorii*, VII. 12 von 596 (Ewald et Hartmann, I. S. 454).

²⁾ *Ennen, Quellen*, I. 8 von 922.

³⁾ *Lacomblet, Urkb.*, I. 69; vgl. Urk. Ottos III. von 993 (Tross, II. S. 37): das freie Wahlrecht war von den Päpsten Sergius und Hadrian gleich bei der Gründung des Stiftes betont und sichergestellt worden.

⁴⁾ *Lacomblet, Urk.*, I. 105: *abbatissam illarum electione prae-fecimus* . . . Des weiteren wird die freie Wahl auch für die Zukunft zugesichert.

⁵⁾ Finke, *Papsturk.*, 197.

⁶⁾ Eine Bulle Agapets II. fordert das freie Wahlrecht, und nur im Falle, dass keine passende Kandidatin in der Stiftskongregation selbst gefunden werden sollte, wird dem König das Ernennungsrecht zugestanden (Leuckfeld, S. 429). Diese Freiheit hatte schon König Ludwig 887 gewährt (ebd. S. 94).

⁷⁾ Bulle Johans XIII. von 968: *ut abbatissa ibi nunquam ulla nisi ex electione et gratia ac voluntate omnium sanctarum sororum . . . a quoquam ordinetur aut constituatur* (Kettner, S. 41 u. 134, auch S. 43; Migne, 135. S. 972 a. 969; für Gandersheim desgl. ebd. S. 960 a. 968).

⁸⁾ *Lacomblet, Urkb.*, I. 127.

⁹⁾ *Drübecker Urkb.*, Nr. 3.

¹⁰⁾ Tücking, S. 41.

Kapitol¹⁾, S. Ursula²⁾, Gerresheim³⁾, Säckingen, Waldkirch⁴⁾ u. s. w. (vgl. unten die weiteren Stifter). In sehr vielen Kirchen wird nun aber von den deutschen Königen das Wahlrecht wiederholt bestätigt⁵⁾. Das mochte für Leuckfeld die Veranlassung sein, den Königen überhaupt das Ernennungsrecht zuzuschreiben. Und sicher spielte das Eigenkirchenrecht auch hier eine bedeutsame Rolle. Jedenfalls haben wir zu unterscheiden zwischen den nach römisch-kanonischem Recht in der Regel von Bischöfen oder unter Mitwirkung von ihnen errichteten Stiftskirchen und solchen, bei deren Gründung das germanische Eigenkirchenrecht mehr oder weniger hervortritt. Im letzteren Falle ging man meist darauf aus, die Leitung des neuen Stiftes einem Familienglied aus der Verwandtschaft des Fundators anzuvertrauen⁶⁾. So-

¹⁾ Nach der Erkundigung des Erzbischofs von 1482 (*Reg.*, III. S. 83. Nr. 434); 1307 entbrannte im Kapitel wegen einer zwiespältigen Wahl heftiger Streit (ebd. Nr. 76).

²⁾ Stein, *Annalen*, 31. S. 86. ³⁾ Ioerres, *Urkb.*, Nr. 40.

⁴⁾ Schulte, S. 133; Werkmann, S. 128.

⁵⁾ So in Quedlinburg, Gandersheim, Essen (die betreffenden zahlreichen Urkunden im *Codex diplom. Quedlinb.*, bei Leuckfeld und Lacomblet, *Urkb.*); in Meschede: nach der Urk. König Konrads von 913 war dort die freie Wahl der Aebtissin schon von den früheren Königen zugestanden worden: Seibertz, *Urkb.*, I. 5; Elten: Lacomblet, *Urkb.*, I. 127; Drübeck: *Drüb. Urkb.*, Nr. 1.

⁶⁾ Vgl. die bezeichnende Urkunde für Säckingen und Zürich von 878 (G. v. Wyss, Urk. 12 = *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 134. S. 55 f.), worin Karl der Dicke beide Stifter seiner Gemahlin als Wittum verschreibt, so wie seine verstorbene Schwester Bertha durch königliche Auktorität Aebtissin gewesen war; dazu G. Caro, *Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich*, im *Anzeiger f. Schweiz. Gesch.*, 1902, S. 13 ff. und in Caro, *Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1905, S. 73 ff.; Rahn, *Das Fraumünster in Zürich*, S. 6 ff. Ferner für Odilienberg: *Vita s. Odiliae*, c. 11 (10. Jahrhundert), wo es heisst, dass der Fundator das Stift seiner Tochter zum Eigentum schenkte und sie damit zur Aebtissin machte; für Möllenbeck: Würdtwein, *Subsidia diplom.*, 6. S. 301 von 896, wonach die Aebtissin regelmässig aus der Familie der Stifterin erwählt werden soll. Ferner die Urkunde für Gandersheim von 887

weit nun die Stiftung vom königlichen Hause oder von einer der älteren, den Amtscharakter noch nicht ganz verleugnenden Grafenfamilien ausgegangen war¹⁾, ist es erklärlich, wenn man nach damaliger Rechtsanschauung den königlichen Einfluss bei der Neubesetzung der Abtei als beinahe selbstverständlich ansah. Der förmlichen Anwendung des rein dinglichen Eigenkirchenrechts widersprach jedoch selbst in diesem Falle nicht nur die Institution der Kanonissen, welche durch Herkunft und Namen die alleinige Geltung des kanonischen Rechtes verlangte, sondern der Personalverband, die Kongregation des Stiftes selbst²⁾. Darum ergingen gerade zu Gunsten der sogenannten königlichen Stifter häufig Privilegien und Bestätigungen ihrer Freiheiten und insbesondere ihres Wahlrechtes durch die Könige. Dass trotzdem Uebergriffe vorkamen, indem die Aebtissin vom König ernannt wurde, ist hinreichend bekannt.

Ein bemerkenswertes spätes Beispiel bietet eine Urkunde aus S. Maria im Kapitol vom 9. Mai 1475. An diesem Tage weilte Kaiser Friedrich III. in Köln. Er ernannte in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Alexander ein Fräulein von Frankenburg zur Aebtissin; diese wurde im Namen des Kaisers investiert und inthronisiert und auf Zureden des

(Leuckfeld, S. 94). Hier waren die drei Töchter des Stifters hintereinander Aebtissinnen. Oft erscheint als die erste Aebtissin eine nahe Verwandte des Stifters. Für Gernrode siehe v. Heinemann, S. 3; für Neuenheerse: Schaten, *Ann. Paderb.*, I. S. 164; für Metelen: Erhard, Urk. 37 u. 71; für Freckenhorst: ebd., Reg., 405; für Quedlinburg: Kettner, S. 10 ss., Erath, passim; für Essen: Ribbeck, *Nekrolog*, S. 107, 4; für S. Maria in Besançon: Migne, 87. col. 271 ss.

¹⁾ Dies war wohl bei der Mehrzahl der Stifter der Fall, vgl. unten § 28: *Die Fundatoren der Kanonissenstifter*.

²⁾ Vgl. Stutz, K.R. in *v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie*, § 18, 2, S. 830 f. Das früheste Beispiel von königlichem Einfluss bei der Einsetzung einer Aebtissin s. *Regist. Gregorii* (XIII. 12 von 602, Ewald et Hartmann, II. S. 378), wo auf Bitten der Königin Brunhilde von Gregor die Wahl der Aebtissin durch den König, allerdings „cum consensu monarcharum“, zugestanden wird.

Nuntius auch vom Stiftskapitel anerkannt¹⁾. Dagegen wissen wir für die karolingische Zeit von grossen fränkischen Königsstiftern wie S. Radegundis in Poitiers, dass der König über die freie Wahl der Aebtissin durch die Stiftskongregation eifrig besorgt war²⁾. Am abgeklärtesten, kanonisch und staatsrechtlich einwandfrei, erscheint die Einsetzung der Essener Aebtissin in den *Consuetudines* des Stiftes: Sie wird vom Gesamtkapitel erkoren, vom päpstlichen Stuhl (wegen der Exemption der Abtei von der Jurisdiktion des Diözesans) konfirmiert, um der geistlichen Gewalt und Disziplin willen und vom römischen König bestätigt, wegen der von ihm kommenden Regalien³⁾.

Wie bei den Bischofs- und Abtwahlen⁴⁾, so finden wir auch bei der Wahl von Aebtissinnen die sogenannten Wahlkapitulationen. Sie entwickelten sich aus dem vor dem Kapitel zu leistenden Amtseid. Es sind solche bezeugt für Essen⁵⁾, Gerresheim⁶⁾, Thorn⁷⁾, Rellinghausen⁸⁾, S. Maria im Kapitol⁹⁾ und S. Ursula¹⁰⁾ zu Köln.

Nach stattgehabter Wahl oder Ernennung trat die electa noch nicht unmittelbar in den vollen Besitz der Stiftsleitung, wie es anscheinend der neugewählte Propst einer Kanonikalkirche tat. Es war vielmehr zuerst noch eine bischöfliche confirmatio und darauf folgende benedictio nötig. In diesem Sinne schrieb Innocenz IV.

¹⁾ *Reg.*, III. S. 79. Nr. 415: „... ad abbatisatum nominata ac ... ad dictam abbatiam nomine et ex parte sue Cesarie maiestatis investita et intronizata“. Schon die hl. Adelheid von Vilich (ums Jahr 1000) war durch den Kaiser zur Aebtissin von S. Marien berufen worden (*M.G. Scr.*, 15. S. 760).

²⁾ Flodoard in *M.G. Scr.*, 13. S. 548, 20 ff. ³⁾ *M.A.*, S. 335.

⁴⁾ Eine sehr frühe finde ich für die Werdener Abtwahl aus dem 13. Jahrhundert, von Jacobs erwähnt in *Werdener Annalen*, S. 62, Anm. 96.

⁵⁾ *Essener Beitr.*, 13 (1889) S. 93 f. und *M.A.*, Nr. 408.

⁶⁾ Ilgen, *Rhein. Archiv*, S. 79.

⁷⁾ Habets, I. 363 von 1451; Nr. 545 von 1532.

⁸⁾ *Essener Beitr.*, 13. S. 93.

⁹⁾ Urk. von 1475 (*Reg.*, III. S. 79, 415), die Wahlkapitulationen des 17. u. 18. Jahrhunderts sind noch erhalten.

¹⁰⁾ *Annalen*, 31. (1877) S. 86.

im Jahre 1245 an den Bischof von Naumburg, er möge die Wahl der Irmingard zur Aebtissin von Gernrode prüfen und, falls gegen ihre Gültigkeit nichts einzuwenden sei, sie bestätigen und zur Aebtissin feierlich benedizieren¹⁾. Die bischöfliche Benediktion der Aebtissin ist ferner bezeugt in Säckingen²⁾, Edelstetten³⁾, Odilienberg⁴⁾, Essen⁵⁾, Gandersheim⁶⁾. In Essen und Vreden nannte man diese feierliche Einführung durch den Bischof auch Investitur. Wo das Stift direkt unter dem apostolischen Schutze stand, geschah die Konfirmierung durch diesen oder einen bevollmächtigten Bischof⁷⁾. In der frühesten Zeit nannte man die bischöfliche Benediktion der Aebtissin auch *ordinatio*⁸⁾ oder *consecratio*⁹⁾. Mit dieser Benediktion war zugleich die Ablegung des Gelübdes der Ehelosigkeit verbunden¹⁰⁾.

Ueber das erforderliche Alter einer Aebtissin verlautet in den Stiftsurkunden wenig. In der sess. 25 des Trienter Konzils wird als unterste Altersgrenze für eine Aebtissin das

1) v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 165.

2) Bruschius, S. 534, 10.

3) Ebd. S. 161.

4) Schoepflin, I. 209 von 1051, Bulle Leos IX.

5) Geuer, S. 141 ff.

6) Leuckfeld, S. 74 f.

7) Für Essen vgl. *M.A.*, S. 335 und Geuer, S. 139. 141 ff. Die Aebtissin von S. Maria im Kapitol hingegen wurde ebenso wie die von Vreden durch den Erzbischof von Köln konfirmiert (Urk. von 1475 *Reg.*, III. S. 79, 415).

8) Vgl. oben S. 51 ff. und den Brief Gregors I. an die Aebtissin Respecta von Massilia (*Registr. Gregorii*, VII. 12, Ewald et Hartmann, I. S. 454).

9) Bischof Aldrich von Le Mans „konsekrierte“ während seines Episkopates „17 Kanonissen“, vgl. oben § 1. S. 7. Im übrigen wurden auch die Benediktineräbte benediziert: Von der apostolischen Kammer wurden bestimmte Abgaben erhoben sowohl de benedictionibus abbatum als de consecrationibus episcoporum (Arch. Vat. Reg. Avignon, 198. f. 485).

10) Vgl. für Säckingen: Bruschius, S. 534, 10; für Edelstetten: ebd. S. 161; für Buchau: *Freiburg. Diöz. Arch.*, 17 (1885), S. 238; für Essen: Brom, *Bullarium Traiectense*, I. 953. In Thorn hatten sich einige Aebtissinnen darum verehelichen können, weil sie weder „benediziert noch konsekriert“ worden waren (Habets, I. 111 von 1310), vgl. jedoch auch Habets, I. S. XXXVIII, wo es heisst, dass die Aebtissin sich nicht verheiraten durfte. Für S. Stephan zu Strassburg und für Andlau im Elsass vgl. Grandidier, *Als. sacra*, I. S. 132 u. 149.

40. Jahr festgesetzt. Wenn wir uns aber daran erinnern (vgl. oben § 3), dass in der älteren Zeit die Aebtissinnen auch als Diakonissen bezeichnet oder zu solchen „ordiniert“ wurden, so ist es bedeutungsvoll, dass die Wormser Synode von 868 c. 73¹⁾ ebenfalls das 40. Jahr als unterste Altersgrenze für die ordinatio einer diaconissa festsetzt, wie schon das Konzil von Chalcedon c. 15 getan hatte²⁾.

Die Aebtissinnen führten spätestens seit dem 13. Jahrhundert ein eigenes Siegel zur Beglaubigung der Stiftsurkunden³⁾. Von S. Maria im Kapitol zu Köln wissen wir, dass eine jede Aebtissin innerhalb des ersten Monates nach ihrer Konfirmation ihr Siegel neu gravieren lassen musste⁴⁾.

§ 16.

Das Kapitelskapitel.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Kapitelskapitels, das wir bereits mehrfach, besonders bei der Frage nach der Aebtissinnenwahl, erwähnten, sind noch genauer zu betrachten. Auch hierbei walten manche Unklarheiten und Irrtümer ob⁵⁾. Bei den Kanonikatkirchen liegt die Sache ziemlich einfach. Das Kapitel setzt sich hier regelmässig nur aus den canonici (emancipati) vom Subdiakon an aufwärts unter Leitung des Propstes zusammen⁶⁾. Mit der Aufteilung des Stiftsvermögens zwischen

¹⁾ Hartzheim, *Conc. Germ.*, II. S. 319: diaconissam non ordinandam ante annum quadragesimum.

²⁾ Mansi, 6. col. 1228: diaconissam non ordinari mulierem ante quadraginta annos . . . et si suscipiens ordinationem et tempus aliquod perseverans ministerio semetipsam tradiderit nuptiis contemnens Dei gratiam . . . , anathematizetur . . .

³⁾ Vgl. unten S. 161.

⁴⁾ Urk. von 1475 *Reg.*, III. S. 79, 415.

⁵⁾ Man nimmt z. B. an, dass ursprünglich an unseren Stiftern nur ein Damenkapitel der Kanonissen bestanden habe und erst in späteren Jahrhunderten ein besonderes Kanonichenkapitel dazu getreten sei, vgl. Arens, *Die beiden Kapitel des Stiftes Essen*, S. 6, 3; Humann, *Kunstwerke*, S. 27.

⁶⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 161. 142. 3. Im späteren Mittelalter wurden wohl auch Kanoniker ohne die Subdiakonatsweihe ins

Propst und Kapitel während des 13. Jahrhunderts geht die Leitung des inneren Stiftslebens und die unabhängige Verwaltung des grösseren Teiles der stiftischen Güter an Dechant und Kapitel über ¹⁾).

An den Kirchen der Kanonissen begegnet zunächst, ähnlich wie in den Kanonikatstiftern ²⁾), bis ins 13. und 14. Jahrhundert der in früherer Zeit gebräuchlichere Name *conventus* im Sinne von *capitulum* oder der rechtsfähigen Gesamtheit der präbendierten und vollberechtigten Stiftsinsassen (*canonice et canonici*) z. B. in Vreden ³⁾), Gernrode ⁴⁾), Essen ⁵⁾), Quedlinburg ⁶⁾), Meschede ⁷⁾), Gerresheim ⁸⁾), S. Maria im Kapitel ⁹⁾),

Kapitel aufgenommen, vgl. auch mit Bezug auf S. Gereon Kisky, *Annalen*, 82 (1907) S. 10.

¹⁾ *Pfarrkirche und Stift*, S. 171 ff.

²⁾ Nur ein Beleg statt vieler: Lacomblet, *Archiv*, II. S. 25 ff. Statuten des Domstiftes: *camerarius dabit cuilibet conventui clericorum infra muros civitatis Colon.* (13. Jahrhundert).

³⁾ *Westf. Ztschr.* 48. (1890) S. 153. Urk. von 1212: der *conventus* besteht aus *fratres et sorores*.

⁴⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 38 von 1220: *conventus vero, tam domine quam clerici*, No. 118 von 1233: *ad usus conventus tam dominarum quam canonicorum*. Nr. 376 von 1270 u. s. w.

⁵⁾ Ribbeck, *Nekrolog*, S. 41: *conventui legavit marcam, dominabus 7 sol., canonicis 5 s., ferner Lacomblet, Urkb., I. 134 von 1003: abbatissa et conventus de communi consensu sibi eligant advocatum . . . , Lacomblet, II. 514 von 1262; Urk. Erzbischof Engelberts II.: abbatissa et conventus dominarum et canonicorum ecclesie Assindensis . . . nos elegerunt in advocatum u. s. w.* Die Wahl des Vogtes geschah auch weiterhin stets durch das gesamte Stiftskapitel, vgl. Geuer, *Der Kampf um die Essendische Vogtei* (Essener Beiträge 13. 1889), S. 138. 144, Urk. von 1275 und 1311, und den Eid der Aebtissin nach ihrer Wahl (Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 6).

⁶⁾ Kettner, S. 98 von 1180: der *conventus* besteht aus den *domine et fratres*, S. 256 von 1231: der *totus conventus* aus den *domine et domini* oder *canonice et canonici*, vgl. ebd. S. 278 u. s. w. Die Bezeichnung *capitulum* wird erst nach 1250 häufiger, ebd. S. 312 u. s. w.

⁷⁾ Seibertz, *Urkb.*, I. 131 u. 183.

⁸⁾ Lacomblet, *Archiv*, VI. S. 116 f.

⁹⁾ *Reg.*, I. S. 42, 8. 9 u. s. w., 26. 41. 42 (von 1358, in demselben Jahre auch *capitulum*, ebd. 43).

Thorn ¹⁾, Säckingen, Waldkirch ²⁾, Zürich ³⁾ und anderwärts. In vielen Fällen wird jedoch die Bezeichnung conventus auf die Stiftsdamen beschränkt ⁴⁾, so dass zum richtigen Verständnis mancher Urkunden eine gewisse Vorsicht am Platze ist.

Auch congregatio und collegium, das erstere namentlich in der älteren Zeit (9.—12. Jahrhundert), wird als Name für die rechtsfähige Gesamtheit der Stiftsinsassen im Sinne von Kapitulum gebraucht ⁵⁾, ebenso aber auch für die Gemeinschaft der Kanonissen allein ⁶⁾.

¹⁾ Habets, I. 67 von 1287 und 13 von 1234; dagegen 1237 (ebd. 16) capitulum.

²⁾ Schulte, S. 133.

³⁾ G. v. Wyss, Urk. 142 = *Zürcher Urkb.*, III. 949. S. 34 von 1255, Vögelin, *Altes Zürich*, I². Nr. 337. S. 546. Nr. 338. S. 547.

⁴⁾ Z. B. für Gerresheim Kessel, S. 189, Urk. von 1214—1231: consilio conventus totiusque collegii ecclesie G. Deutlicher noch an zahlreichen Stellen des dortigen Liber ordinarius ebd. S. 197 ff. Für Essen Tross, III. S. 295 von 1326: conventus canonicarum. Im 13. Jahrhundert heisst es noch conventus, tam canonici quam canonice ebd. S. 313; doch wird schon einmal in Urk. von 1170 (*Essener Beitr.*, 18. 1898. S. 37) conventus auf die Stiftsdamen beschränkt. In Quedlinburg wird der conventus dominarum vom gemeinsamen capitulum unterschieden: Erath, S. 334, um 1300, Kettner, S. 385 von 1308, S. 390: nostro conventui et canonicis; ebenso in Vreden: *Westf. Urkb.*, III. 1703 von 1218.

⁵⁾ Z. B. für Essen in Urk. Erzbischof Pilgrims von 1027 (*Lacomblet Urkb.*, I. 162): abbatissa et tota congregatio ecclesie; ähnlich schon 1003, ebd. Nr. 134: advocatus . . . quem abbatissa et congregatio eius loci . . . elegerit. Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 6, 3 meint irrtümlich, unter congregatio könne nur die Gesamtheit der Kanonissen verstanden sein. Für Zürich G. v. Wyss, Urk. 27 = *Zürcher Urkb.*, I. 197. S. 88 von 946: congregatio clericorum et monialium und Vögelin, I². Nr. 337. S. 546. Für Herford Erhard, *Cod. dipl.*, 232 von 1139 „in usum congregationis nostre, id est sanctimonialium et 4 presbiterorum et 4 diaconorum“. Ueber collegium siehe oben Anm. 4 für Gerresheim. Für Quedlinburg Kettner, S. 301 von 1270. Für S. Cäcilien in Köln: Ennen, *Quellen*, I. 13 von 965. Für Meschede Seibert, *Urk.* I. 159 von 1220.

⁶⁾ Für Essen Urk. von 1154 (*Essener Beitr.*, 18. 1898. S. 35f.); für S. Ursula Lacomblet, *Arch.*, III. S. 136 von 1135; in derselben Urkunde aber auch tota congregatio für sorores et fratres, also das Gesamt-

Das Gesamtkapitel der Kanonissenkirchen setzt sich regelmässig zusammen aus der Aebtissin, den Kanonissen und den Stiftsgeistlichen (canonici). Ausser den obigen, bei conventus im Sinne von Kapitel gegebenen Belegen seien noch einige Beispiele erwähnt, wo auch der Ausdruck capitulum erscheint: für S. Ursula ¹⁾, S. Cäcilien ²⁾, S. Maria im Kapitol ³⁾ in Köln, Vreden ⁴⁾, Thorn ⁵⁾, Quedlinburg ⁶⁾, Gandersheim ⁷⁾, Säckingen ⁸⁾, Waldkirch ⁹⁾, Zürich ¹⁰⁾, Buchau ¹¹⁾,

kapitel. Für S. Cäcilien zu Köln Lacomblet, *Urkb.*, I. 93 von 941; Für das „Vetus Monasterium“ in Mainz *Mon. Boica*, 37. S. 75 von 1158.

¹⁾ Lacomblet, *Urkb.*, II. 334 von 1248 und I. 461 von 1176: fratres et sorores eiusdem capituli. Es war auch ein gemeinsames Kapitelshaus vorhanden mit einem stallum für jede Kapitularperson (*Statuten*, c. 17); vgl. auch *Annalen*, 28/29. S. 54 u. s. w.: canonice et canonici capitulares.

²⁾ *Gewohnheiten* (1463) in *Annalen*, 15. S. 225.

³⁾ Urkunden von 1483 und 1503 (*Reg.*, III. S. 83. Nr. 434 u. 476). Schon aus den Urkunden von 1154 (*Reg.* III. S. 3, 4), 1158 (*Annalen*, 74. S. 183) und 1216. 1261 u. s. w. (*Reg.* I. S. 41, 2. 8 u. s. w.) geht hervor, dass die canonici zum Stiftskapitel zählen, vgl. auch Urk. von 1240 (*Reg.*, III. S. 7, 17): abbatisa totumque capitulum.

⁴⁾ *Westf. Ztschr.*, 48 (1890) S. 153 von 1212 und 49, S. 119 von 1485; *Westf. Urkb.*, III. 1703 von 1218 u. s. w.

⁵⁾ Habets, I. S. 14 von 1237; *Reg.*, III. S. 84, 437 von 1486 „canonisse et canonici unicum capitulum facientes ecclesie b. Marie Thorensis“ und Habets, I. 111 von 1310 „canonici habentes vocem in capitulo“.

⁶⁾ Erath, S. 334. Doch wird in Quedlinburg die Bezeichnung capitulum auch vielfach für die vollberechtigte Gemeinschaft der Kanonissen allein gebraucht: Kettner, S. 554 von 1417.

⁷⁾ Leuckfeld, S. 124.

⁸⁾ Schulte, S. 133 und Urk. von 1454 Juli 19 im Archiv Vatic. *Reg. Lat.* 445 f. 158: canonici et canonisse secularis et collegiate ecclesie s. Fridolini in S. cum abbatisa unicum insimul capitulum facientes.

⁹⁾ Ebenda. Die im „Konvent“ mitstimmenden Pfarrgeistlichen und Konventsherren hiessen die Kapläne des Stiftes (Werkmann, S. 131 ff. 145 f.).

¹⁰⁾ Vögelin, a. a. O., Nr. 337. 338, S. 546 f.

¹¹⁾ *Freib. Diöz. Arch.* 17. (1885) S. 238.

Wetter¹⁾, Herdecke²⁾, Rellinghausen³⁾, Eschwege⁴⁾, Frose⁵⁾ u. s. w. In Bezug auf das Essener Stiftskapitel muss die Klarstellung eines Irrtumes erfolgen. Man war der Meinung, dass hier ursprünglich nur ein Kapitel bestanden habe, welches allein aus den Kanonissen gebildet worden sei. Im 13. Jahrhundert wäre dann ein zweites Kapitel hinzugetreten: das der canonici, ganz unabhängig von dem ersten. In Wirklichkeit bestand auch in Essen, wie an den anderen Kanonissenkirchen von jeher ein Gesamtkapitel, das sich aus Aebtissin, Stiftsdamen und canonici zusammensetzte, und zwar war hier der Anteil der canonici und ihr Stimmengewicht bei den gemeinsamen Beratungen so festgelegt, dass sie den dritten Teil des Kapitels, entsprechend der Zahl aller Stiftskapitulare ausmachten⁶⁾.

¹⁾ Würdtwein, *Dioc. Mogunt.*, III. S. 325 „conventus et capitulares“.

²⁾ *Westf. Ztschr.*, 56 (1898) S. 38.

³⁾ *Essener Beitr.*, 13 (1889) S. 93.

⁴⁾ Schmincke, S. 69.

⁵⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, II. 559 von 1283.

⁶⁾ Nach den consuetudines des Stifts (*M.A.*, S. 279) 14./15. Jahrhundert: Decanus et canonici Assindenses hucusque habuerunt voces in electione abbatisse Assindensis ecclesie seu in tractatibus capitularibus et faciunt tertiam partem capituli . . . sed domina abbatissa cum canonicibus et canonicis facit capitulum plenum. Vgl. dazu die Präsentationsurkunde der neugewählten Aebtissin an den hl. Stuhl von 1292 (Geuer, *Kampf um die Essendische Vogtei*, S. 139), worin das capitulum aus den canonicis et canonicis besteht. Ferner die Bulle Innocenz' VI. an den Bischof von Lüttich von 1361: decanus et canonici ac preposita et canonicis eiusdem ecclesie Assindensis unum capitulum facientes . . . (Sauerland, *Vatikan. Urkunden für das Rheinland*, IV. 724). Dass das Essener Kapitel aus den canonicis und canonicis bestand, geht ferner hervor aus Urk. v. 1315: . . . totumque capitulum canonicarum et canonicorum ecclesie Assindensis; Urk. von 1429: per tantum tempus, cuius initii sive contrarii memoria hominis non existit, canonici et canonicis dicte ecclesie Assindensis unum capitulum facientes; Urk. von 1523: clerici seculares canonicatus et prebendas obtinentes et unacum abbatissa et canonicis unicum capitulum facientes (*M.A.*), Nr. 4. 22. 63. Selbst aus der (überarbeiteten) Stiftungsurkunde Altfrids für Essen (Lacomblet,

Aehnlich scheint es auch im Quedlinburger Kapitel gewesen zu sein ¹⁾, sowie in Waldkirch ²⁾ und Zürich ³⁾.

Kapitelsfähig waren nicht alle am Stift befreundeten Kanonissen und Kanoniker. Wie bei den Kollegiatkirchen der letzteren nur eine beschränkte Anzahl der canonici Sitz und Stimme im Kapitel hatte, nämlich die von der Schule entlassenen (emanzipierten) und mit einer höheren Weihe vom Subdiakonat an aufwärts versehenen canonici, so war es ähnlich bei den Kanonissenkirchen. Kapitelsfähig sind hier nur die aus der Schule feierlich entlassenen canonicae (emancipatae) ⁴⁾.

Von den Stiftskanonikern können nur die ins Kapitel aufgenommen werden, welche ihre Schulzeit absolviert und den Subdiakonat oder eine höhere Weihe erhalten haben ⁵⁾. In einzelnen Stiftern ist gegen Ende des Mittelalters sogar nur den Priestern der Zutritt zum Kapitel erlaubt geblieben ⁶⁾.

Den Vorsitz im Gesamtkapitel führte naturgemäss die Aebtissin, in ihrer Abwesenheit die Pröpstin oder Dechantin.

Urkb., I. 69 von 874) lässt sich die Teilnahme der Stiftsgeistlichen an der Aebtissinwahl durch das Gesamtkapitel entnehmen, wenn man die „clerici ibidem [Deo] servientes“ mit dem Passus „ex communi omnium ibidem Deo famulantium electione“ vergleicht. Erst im späten Mittelalter hat man den Ausdruck „Kapitel“ auch für die besonderen Rechtsgemeinschaften der „Gräfinnen“ und der Kanonichen angewandt, wie in Quedlinburg (vgl. Kettner, S. 554 von 1417).

¹⁾ Kettner, S. 284 von 1262: 9 modii ad specialem consolationem totius conventus . . . duplex portio de dictis 9 modiis dominabus cedat et pars tertia dominis distribuatur.

²⁾ Werkmann, Freib. Diöz. Arch. 3. (1868) S. 135. 146.

³⁾ Vögelin, I². Nr. 338, S. 547.

⁴⁾ Vgl. unten § 18 die Kanonissenschule und § 12 das Aufnahmeverfahren. Ferner Kampschulte in *Blätter z. näh. Kunde Westfalens*, 1869, S. 95.

⁵⁾ So bezeugt in S. Maria im Kapitol zu Köln, Statuten c. 21 (*Reg.* III. S. 100); in Herdecke: *Westf. Ztschr.*, 56 (1898) S. 38; in Essen: Statuten c. 12 (*M.A.*, S. 250).

⁶⁾ So in S. Cäcilien zu Köln: *Gewohnheiten*, c. 56; in Dietkirchen-Bonn: *Reformstatuten* (Ddf.) f. 5^v, doch ist hier von gleichzeitiger Hand am Rand bemerkt: „contrarium est in praxi: wan dieselb canonici in maioribus ordinibus sein, wie in ultima electione.“

Die Kapitelsitzungen fanden in domo capitulari statt¹⁾, sie wurden durch ein Glockenzeichen angekündigt. Man unterschied zwischen dem ordentlichen, d. h. dem gewöhnlichen Kapitel, welches monatlich stattgefunden zu haben scheint²⁾, und zwischen den aussergewöhnlichen, welche durch die Aebtissin bei besonderen Anlässen berufen wurden.

Den Gegenstand der Beratungen bildeten alle Angelegenheiten des Gesamtstiftes und der Kirche, also insbesondere bei Erledigung der Abtei durch Tod, Resignation oder Absetzung³⁾ der Aebtissin die Neuwahl einer solchen⁴⁾, ferner die Wahl des Stiftsvogtes⁵⁾, die Besetzung der dem Kapitel überwiesenen Patronatkirchen⁶⁾, die Leistungen der

¹⁾ In Essen befand sich der Kapitelsaal über dem Refektorium der Kanonissen. Ueber das Kapitelshaus von S. Ursula vgl. *Statuten*, c. 17.

²⁾ So in S. Maria im Kapitol (Kapitelsprotokolle im Pfarrarchiv).

³⁾ In S. Maria im Kapitol wurde um 1250 die Aebtissin Agnes de Zeyrne abgesetzt (Rotulus 19 art. 41 des Marienstiftes); in Zürich um 1045 Aebtissin Irmgard: (G. v. Wyss, Urk. 39 = *Zürcher Urkb.*, I. 235. S. 128); in Eschwege resignierten zwei Aebtissinnen im 14. und 16. Jahrhundert (Schmincke, S. 71).

⁴⁾ Vgl. oben § 15. In S. Maria im Kapitol zu Köln ward auch die Dechantin vom Gesamtkapitel erwählt (*Statuten*, c. 20).

⁵⁾ Vgl. oben S. 155, 6; für Thorn noch Habets, S. 6 und Smet, S. 172 s. In manchen Stiftern scheint aber, wenigstens nach dem Wortlaut von Urkunden, das Recht der Vogtwahl auf Aebtissin und Sanktimonialen beschränkt gewesen zu sein; vgl. für Geseke Seibertz, *Urkb.* I. 16 von 986; für Hertzbrock Erhard, C. I. 50 von 976; für Meschede und Herford wird die Vogtwahl der Aebtissin allein anheimgestellt (Seibertz, I. 15 von 985 und Erhard C. I. 51 von 980), aber es ist möglich, dass sie als Vertreterin des Gesamtkapitels genannt wird. In einzelnen Urkunden lässt sich deutlich erkennen, dass die „sanctimonialia“ als (maior) pars pro toto capitulo genannt werden, z. B. Lacomblet, *Urkb.*, I. 3. 21 von 1135: ut vero sanctimonialibus illic (S. Ursula) devote famulantibus aliquod temporale subsidium exhibeatur, ut qui altario deserviunt, de altario vivant . . . dotiert Erzbischof Bruno II. von Köln einen Altar. Verwalter und Hauptnutznießer wird ein aus der Zahl der Stiftskanoniker erwählter Priester.

⁶⁾ Vgl. *Annalen*, 71. S. 42, 6—9 (für S. Maria im Kapitol).

mit Stiftspfarreien betrauten Kanoniker¹⁾, Vermögenssachen des Gesamtstiftes, soweit sie nicht der Aebtissin vorbehalten waren²⁾, Rechtsstreitigkeiten³⁾, Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes⁴⁾, der Aufbewahrung des Schatzes und der Oblationen in der Stiftskirche⁵⁾, Statutenänderung⁶⁾ u. s. w.

Die Beurkundung feierlicher Beschlüsse des Gesamtkapitels erfolgt unter dem Grosssiegel (sigillum maius ecclesiae N. N.) der betreffenden Kirche, welches seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in deutschen Stiftern bezeugt ist. Daneben erscheint regelmässig das Siegel der Aebtissin als der Vorsitzenden im Kapitel und Repräsentantin des Gesamtstiftes⁷⁾. Seit dem 13. Jahrhundert wird auch zuweilen ein besonderes Siegel der Stiftspröpstin mit angehängt⁸⁾. Das Grosssiegel wird unter Aufsicht der Aebtissin und je eines Vertreters der Kanoniker und der Kanonissen (3 Schlüssel) sorgfältig aufbewahrt⁹⁾.

¹⁾ *Reg.*, I. S. 42, 8 (für S. Maria im Kapitel).

²⁾ *Reg.*, I. S. 47, 31—33. 35. 43 (für S. Maria im Kapitel); *M.A.* Nr. 34 (Essen); *Lacomblet*, *Archiv*, 6. S. 118 für Gerresheim (die villici, d. h. die Pächter der Stiftshöfe darf die Aebtissin nur mit Zustimmung und Wahl des Kapitels einsetzen). Das Kapitel wacht auch über die Vermögensverwaltung der Aebtissin, vgl. für Herford Finke, 632 von 1263; für Dietkirchen: *Reformstatuten*, f. 20 v.

³⁾ *Reg.*, I. S. 50, 41 f. 46 (S. Maria im Kapitel).

⁴⁾ *M.A.*, Nr. 4 (Essen), 7. 20. 22. 63.

⁵⁾ *Reg.* I. S. 46, 26 von 1296 (Maria im Kapitel).

⁶⁾ Für S. Cäcilien in Köln: *Statuten*, Einleitung.

⁷⁾ *Westf. Ztschr.*, 48 (1890) S. 154 von 1212 (Vreden); *Lacomblet*, *Arch.*, III. S. 140 von 1222 (S. Ursula); *Reg.*, I. S. 41. 2 von 1216 (S. Maria im Kapitel), dagegen ebd. S. 41. 5 von 1236 nur das Kirchensiegel, weil weniger wichtiger Rechtsakt; ebd. S. 184, 1 von 1226, andere Urkunden in *Ddf.* (S. Cäcilien); *Kettner*, S. 274 ff. von 1241 (Quedlinburg); *Habets*, I. 6 u. 13 von 1172 u. 1234 (Thorn); in der älteren Zeit siegelt die Aebtissin vielfach allein: *Kettner*, S. 176. 180 von 1137; *Essener Beitr.*, 18 (1898) S. 131 von 1144 u. S. 35 von 1154; *Reg.*, I. S. 41, 1 von 1193 (S. Maria im Kapitel zu Köln) u. s. w. Für Herford *Erhard*, *Cod. dipl.* 232 von 1139; für Neuenheerse ebd. 191 von 1123.

⁸⁾ *Westf. Ztschr.*, 48 (1890) S. 154 von 1212 (Vreden).

⁹⁾ *Habets*, I. 174 von 1338 (Thorn).

Die besonderen Rechte und Pflichten des Gesamtkapitels der Kanonissen und Kanoniker werden vielfach in gemeinsamen Stiftsstatuten niedergelegt. Aus dem 14. Jahrhundert sind solche noch für Thorn¹⁾, S. Maria im Kapitol²⁾, Geseke³⁾, Quedlinburg⁴⁾, Herdecke⁵⁾ erhalten. Auch von Elten⁶⁾, Neuss⁷⁾, Dietkirchen⁸⁾, Gerresheim, S. Ursula (Köln)⁹⁾, Bedbur¹⁰⁾, Kaufungen¹¹⁾, Rellinghausen¹²⁾ kennen wir sie.

Ja es gehört zu den Merkmalen des Kanonissenstiftes, dass sich seine Insassen nach den besonderen Statuten der eigenen Gemeinschaft richten, während die Nonnenklöster die ihrem Orden gemeinsame Regel zu befolgen haben¹³⁾. Darum unterscheidet schon die Synode von Orléans im Jahre 549 zwischen Nonnenklöstern mit einjährigem Noviziat und freierlicheren monasteria „ubi non perpetuo tenentur inclusae“.

¹⁾ Habets, I. 174 von 1338.

²⁾ Die bei v. Steinen, IV. 14 ss. wiedergegebenen Statuten fand ich *Ddf.* in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts (Stift S. Maria im Kapitol, Urk. 94). v. Steinen, IV. S. 159 und Linneborn, S. 38, Anm. wollten sie erst am Ausgang des 15. Jahrhunderts entstanden sehen.

³⁾ Seibertz, *Quellen*, III. 255—312.

⁴⁾ Erath, S. 593 von 1381: die Kanonissen müssen schwören „servare antiqua statuta et consuetudines ecclesie“.

⁵⁾ v. Steinen, IV. 14 ss., vgl. oben Anm. 2.

⁶⁾ *Nieuw arch. v. Kerkgesch.*, II. S. 120 ff.

⁷⁾ Reformstatuten bei Tücking.

⁸⁾ Reformstatuten von 1615 in *Ddf.*

⁹⁾ Vgl. *Statuten von S. Ursula*.

¹⁰⁾ Sloet, S. CXIX von 1524.

¹¹⁾ v. Roques, II. S. 553 ff.

¹²⁾ *Essener Beitr.*, 13 (1889) S. 93.

¹³⁾ Vgl. Sievers, *Oxforder Benediktinerregel*. Auch in Mönchsklöstern habe ich keine besonderen Statuten für das innere Leben gefunden. Für Fulda wurden solche erst im 17. Jahrhundert in Gestalt von Reformdekreten des Kölner Nuntius erlassen, als sich das Kloster schon faktisch zu einem Stift verweltlicht hatte und der Verpflichtung auf die Benediktinerregel nicht mehr bewusst war. Die sogenannten „alten Statuten“ von 1395 bezogen sich einzig auf die Güterverwaltung; vgl. G. Richter, *Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda*, I. (1904).

In den letzteren sollen die eintretenden Mädchen wenigstens 3 Jahre weltlich gekleidet bleiben und dann je nach den besonderen Statuten des Stiftes (secundum statuta monasterii ipsius) die Sanktimonialentracht empfangen¹⁾. Sicher hat der Zweck der Aachener Institutio auch darin bestanden, eine grössere Einheitlichkeit der Stiftsgewohnheiten zu erzielen.

Ausser dem Gesamtkapitel unserer Stifter waren regelmässig und seit alter Zeit Teilkapitel oder Sonderkongregationen der Kanonissen und Kanoniker an derselben Kirche vorhanden. Wir sahen bereits oben, dass die Ausdrücke conventus, congregatio, collegium auch für die Gemeinschaft der Kanonissen allein angewandt wurde. Bei besonderen Angelegenheiten der Stiftsgeistlichen oder der Kanonissen traten diese Teilkongregationen zusammen, welche man seit dem späteren Mittelalter ebenfalls als Kapitel bezeichnete²⁾. Wir finden sogar getrennte Statuten für beide Körperschaften, z. B. in Essen³⁾ und S. Cäcilien zu Köln⁴⁾.

Die Leitung im Kanonikenkapitel stand dem Dechanten oder Propst bzw. dem rangältesten Kanonikus⁵⁾ zu, welcher eine gewisse Disziplinargewalt über das collegium canonicorum ausübte, indem er z. B. dem einzelnen Kanonikus die jährlichen Ferien um bestimmte Zeit verlängern konnte⁶⁾. In einigen Stiftern hatte die Aebtissin das Recht zur Berufung des Kanonikenkapitels und des Vorsitzes in ihm⁷⁾. Im Kanonikenkapitel werden die neu hin-

¹⁾ Conc. Aurel. c. 19 (Maassen, S. 107).

²⁾ Vgl. Arens, *Die beiden Kapitel* u. s. w.

³⁾ Die Statuten der canonici aus dem 14. Jahrhundert s. *M.A.*, Nr. 490. Die Statuten der Kanonissen hat Arens in der Fassung des 17. Jahrhunderts veröffentlicht.

⁴⁾ Für die Kanonissen vgl. „*Gewohnheiten*“, c. 15; für die canonici „*Statuten*“.

⁵⁾ So in S. Maria im Kapitol, wo es einen decanus nicht gab.

⁶⁾ Für Essen vgl. *M.A.*, 490 c. 1. Vgl. auch oben § 7, S. 102. 2.

⁷⁾ Für Essen *M.A.*, S. 279: interdum domina abbatissa cum canonicis habet tractatus capitulares ad specialia negotia; für S. Cäcilien vgl. *Gewohnheiten*, c. 14.

zutretenden Geistlichen vereidigt auf die *statuta collegii*, wird die Einhaltung der Residenzpflicht überwacht, und werden namentlich die Einkünfte der einzelnen wie das Sondervermögen der *canonici* als Korporation verwaltet. Wir finden deshalb einen besonderen *cellerarius* oder *camerarius canonicus* in ihrer Mitte ¹⁾ und einen Aufbewahrungsraum für die Vermögenstitel und übrigen Urkunden ihrer Gemeinschaft ²⁾.

In ähnlicher Weise wie die *canonici* bildeten auch die Kanonissen in den sie allein betreffenden Fragen ein Sonderkollegium oder Kapitel. Regelmässig führte die Aebtissin den Vorsitz ³⁾, in ihrer Abwesenheit die Stiftspröpstin ⁴⁾; in Neuss geschah die Einladung zum Kapitel durch die Dechantin ⁵⁾. Im Kanonissenkapitel ward die Neuaufnahme von Stiftsjungfern verhandelt, die Verwaltung der besonderen Einnahmen der Kanonissen sowie das sogenannte *capitulum discipline* ⁶⁾. In Neuss fanden Kapitelsitzungen Montag, Mittwoch und Freitag von alters her statt ⁷⁾, in Bedbur alle 14 Tage ⁸⁾; in S. Maria im Kapitol wurde das Gesamtkapitel jeden Monat, das *capitulum discipline* der Kanonissen alle Vierteljahr berufen, ausserdem wurden von der Aebtissin noch öfters aussergewöhnliche Sitzungen angeordnet. Das Gesamtkapitel wie die Kanonissen allein versammelten sich im grossen Kapitelsaal, während das Kanonikenkapitel in der Sakristei der Kirche gehalten wurde ⁹⁾.

¹⁾ Für Essen vgl. *M.A.* 490 (Statuten), c. 19; ferner ebd. Nr. 543 ff. In S. Maria im Kapitol sind die Abrechnungen des *camerarius canonicorum* von 1691 an noch vorhanden.

²⁾ Für Essen *M.A.*, 490. c. 19; ferner ebd. Nr. 516. 519 u. s. w.

³⁾ Für Essen *M.A.*, S. 279; für S. Cäcilien: *Gewohnheiten*, c. 14; sonst in den Urkundenbüchern *passim*.

⁴⁾ Vgl. § 17 a.

⁵⁾ Tücking, S. 45.

⁶⁾ Kapitelsprotokolle in S. Maria im Kapitol. Die „*disciplina*“ erinnert an die Benediktinerregel; vielleicht ward sie von dort herübergenommen.

⁷⁾ Sloet, S. CXX.

⁸⁾ Tücking, S. 45.

⁹⁾ Pfarrarchiv, Kapitelsprotokolle (*Reg.*, III. S. 102, 9).

An solchen Stiftern, wo die Zahl der Geistlichen hinter derjenigen der Kanonissen weit zurückblieb, oder wo die Geburt der letzteren aus mächtigen Adelsgeschlechtern ihren Einfluss erhöhte und die Dotationsmasse des Stiftes ihrer Kongregation vorbehalten war¹⁾, trat das Kanonissenkollegium naturgemäss sehr in den Vordergrund. Wo aber bei Ansiedlung der Kanonissen schon eine alte Kollegiatkirche von canonicis bestand²⁾, oder wo das Kanonikenkapitel sehr stark besetzt war³⁾, haben die Stiftsgeistlichen in ihrer Sonderkongregation wie im Gesamtkapitel stets eine wichtige Rolle gespielt.

§ 17.

Die Kanonissenämter.

Der Aebtissin stehen in den meisten Stiftern zur Unterstützung und Stellvertretung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und der kirchlichen Obliegenheiten fünf Hauptkanonissenämter (Prälaturen oder Dignitäten)⁴⁾ und mehr oder weniger Nebenämter zur Seite. Als Prälaturen erscheinen vor allem die Aemter der Praeposita und Decana, dann die der Thesauraria oder Kustodin, der Scholastica, vielleicht auch der Celleraria⁵⁾. Zu den Nebenämtern sind zu rechnen die Cameraria, Ostiaria oder Portenaria, Clavigera, Circulatrix u. s. w. Es sind mit wenigen Ausnahmen dieselben Aemter

1) Wie z. B. in Quedlinburg, Gandersheim.

2) Wie in S. Ursula zu Köln.

3) Wie in Essen und Nivelles.

4) Arens, *Statuten*, S. 12. 14. Heldmann, S. 87 zählt irrtümlich thesauraria und custos als zwei verschiedene Dignitäten, während er die celleraria auslässt. Die Bezeichnung dignitates für die Aemter der Pröpstin und Dechantin findet man für S. Maria im Kapitol in Urk. von 1482 (*Reg.*, III. S. 83, 434).

5) In einzelnen Stiftern mag das eine oder andere Amt hinweggefallen, hinzugekommen oder anders genannt worden sein, vgl. für Neuss Tücking, S. 42.

mit ähnlichen Befugnissen, wie wir sie an Dom- und anderen grösseren Kanonikatkirchen¹⁾ finden.

§ 17 a.

Die Praeposita oder Stiftspröpstin.

Sie wird in der Aachener Institutio Sanctimonialium (c. 20 und 24) erwähnt und kommt als Stellvertreterin der abbatisa und nächste Würde nach dieser schon in frühmerowingischer Zeit vor²⁾. Für die innere Aufsicht im Stift sollte sie vornehmlich als Stellvertreterin der Aebtissin dienen³⁾. In den Urkunden wird sie überall unmittelbar nach der Aebtissin genannt⁴⁾ und erscheint als ihre erste Stellvertreterin bei Abwesenheit derselben. Dann leitete sie z. B. die Kapitelssitzungen⁵⁾. Im übrigen hatte sie die Sorge für den stiftischen Haushalt, die Einkünfteverteilung aus den Tafelgütern an die Stiftsinsassen und die Verwaltung der besonderen Besitzungen des Kapitels⁶⁾.

¹⁾ Vgl. darüber Hinschius, K.R. II. § 82 (Propst, Dechant, Kantor, Scholaster, Kustos, Cellerar, Camerar, Pförtner); für die besonderen Obliegenheiten von Propst und Kustos-Thesaurar nach der seelsorgerlichen Seite hin, vgl. jedoch *Pfarrkirche und Stift*, § 40 ff.

²⁾ Gregor Tur., *Hist. Franc.*, X. c. 15 (*Scr. Merov.*, I. S. 424).

³⁾ Vgl. auch Conc. Cabillon. von 813. c. 57 (Werminghoff, S. 284).

⁴⁾ Z. B. für Essen Lacomblet, *Urk.*, I. 109. 190. 346 (a. 966, 1054. 1142); für Quedlinburg Erath, S. 113. a. 1200; für Zürich G. v. Wyss, *Urk.* 25 = *Zürcher Urkb.*, I. 192. S. 84 von 928 (an letzterer Stelle ist die Erklärung der „*praeposita Cothisdiu cum familiis suis*“ als der Pröpstin eines angeblichen Nonnenklosters „*Gottesdienerin*“ unbegründet; richtig Caro, Beiträge, S. 74); für Gernrode v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 720 von 1197 und Nr. 751 von 1205; für Freckenhorst Kindlinger, II. *Urk.* 9 von 1086; für Meschede Seibertz, *Urk.*, I. 100 von 1191: *prepositissa*; für Wetter Heldmann, S. 89; für Neuenheerse Finke, 197. a. 1205; für Vreden *Westf. Urkb.*, III. 1703. a. 1218; für Geseke *Blätter z. näh. Kunde Westfalens*, 1869. S. 95. ca. 1380; für Gernrode v. Heinemann, S. 10 ff. u. a.

⁵⁾ Namentlich bei der Neuwahl der Aebtissin. Protokolle aus dem 16.—18. Jahrhundert im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol. Für Essen in *Ddf.*, vgl. auch Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 5 unten.

⁶⁾ Arens, *Statuten*, c. 17; Heldmann a. a. O., ferner Statuten

Sie ward nicht vom Kapitel erwählt, sondern von der Aebtissin ernannt¹⁾.

Zuweilen erscheint auch eine subpraeposita²⁾ oder minor praeposita als ihre Stellvertreterin³⁾.

§ 17b.

Die Decana oder Stiftsdechantin.

Obwohl die Decana in der Aachener Institution nicht genannt wird, muss doch dieses Amt in frühe Zeit hinaufreichen. In den englischen Sanktimonialenklöstern wird es für das 8. Jahrhundert als altbestehend vorausgesetzt⁴⁾. Bei der Stiftung von Gerresheim (vor 874) wird die Decana genannt⁵⁾. Für Essen ist das Amt im 11. Jahrhundert bezeugt⁶⁾; für Neuenheerse 1123⁷⁾; für das Altemünster zu Mainz 1191⁸⁾; für Gernrode 1205⁹⁾; für Quedlinburg 1200¹⁰⁾; für Vreden 1218¹¹⁾; für S. Maria im Kapitel 1223¹²⁾; ferner in Gern-

von S. Maria im Kapitel, c. 4. Für S. Waudru Devillers, S. XXVIII ss. Für Quedlinburg Kettner, S. 257. a. 1231 und S. 387. a. 1314. Für Essen vgl. unten das Amt der Cameraria.

1) Urkunde von S. Maria im Kapitel. *Reg.* III. S. 83, 434 vom Jahre 1482, erzbischöfliche Erkundigung.

2) Statuten von S. Maria im Kapitel, c. 4.

3) Für Quedlinburg Erath, S. 172. a. 1241.

4) Vita s. Liobae, c. 4 (*M.G. Scr.* 15, S. 123). In der Regel des hl. Benedikt c. 21 kommt zwar das Dechantenamnt bereits vor, aber doch in einer andersartigen Bedeutung, da in jedem grösseren Kloster unter dem Abt eine Reihe von decani bestellt werden soll (Holsten, pars II. S. 21).

5) Lacomblet, *Urkb.*, I. 68.

6) Ribbeck, *Necrolog*, S. 25 u. s. w.

7) Erhard, *Urk.* 191.

8) Mone, 19. S. 41.

9) v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 751.

10) Erath, S. 113.

11) *Westf. Urkb.* III. 1703.

12) *Reg.*, III. S. 5. Nr. 10 f.

rode ¹⁾, Geseke ²⁾, Waudru ³⁾ u. a. Sie ward von jeher im Gegensatz zur Pröpstin durch das Kapitel selbst erwählt gleich der Aebtissin ⁴⁾. Ihre Machtbefugnisse erstreckten sich in erster Linie auf den Chordienst der Kanonissen ⁵⁾ und ihre Disziplin, soweit nicht schwerwiegende Vergehen zu rügen waren. In diesem Falle schritt Aebtissin und Kapitel ein ⁶⁾. Sie hatte ausserdem das Recht, den Kanonissen auf ihre Bitten einen sechswöchentlichen Urlaub zum Besuche ihrer Freundschaft zu gewähren; längeren Urlaub zu geben, stand nur der Aebtissin zu ⁷⁾. Wie die Pröpstin, so konnte auch die Dechantin in Abwesenheit der Aebtissin deren Stelle vertreten bei der Berufung des Kapitels ⁸⁾ und bei der Leitung des Stiftes ⁹⁾. Wie es scheint, stand ihr auch die Aufsicht im Dormitorium zu ¹⁰⁾.

¹⁾ v. Heinemann, S. 11.

²⁾ *Blätter z. näh. Kunde Westfalens*, 1869. S. 95.

³⁾ Devilliers Nr. 13 von 1182 wird sie ausnahmsweise priorissa genannt, vorher und nachher decana.

⁴⁾ Thorner Statuten von 1338 (Habets, I. 174); für S. Maria im Kapitel Statuten c. 20 und Erkundigungsurkunde von 1482, *Reg. III.* S. 83.

⁵⁾ Vgl. unten § 21.

⁶⁾ Thorner Statuten a. a. O.: decana, electa per capitulum et instituta, prout ab antiquo fieri est consuetum, corriget excessus cotidianos omnium choralium Thorensium, nisi adeo graves fuerint, quod corrigi merito debeant per abbatissam et capitulum. Vgl. auch für S. Maria im Kapitel *Statuten*, c. 22. Für S. Waudru vgl. Devillers, S. XXVIII s. Für Wetter Heldmann, S. 87; für Essen Arens, *Statuten*, S. 12. 16.

⁷⁾ Für Vreden Statut von 1347 bei Schmitz, *Nichtstaatl. Archive Westfalens*, Beiband I, 1. Vreden Nr. 297. Für Thorn a. a. O.: poteritque decana suis canonicabus licentiam dare visitandi suos amicos . . . , dum tamen non excedat licentia 6 septimanas in anno.

⁸⁾ Für Essen *M.A.*, S. 211. a. 1578; für S. Maria im Kapitel Urk. von 1244 (*Reg. III.* S. 7, 20).

⁹⁾ Für S. Cäcilien Ennen, *Quellen*, II. S. 110. a. 1226; für Rellinghausen *Berg. Zeitschr.* 7 (1871), 73.

¹⁰⁾ Für Essen vgl. *M.A.*, S. 330 u. 332, wo die decana für den Dienst im Dormitorium (de dormitorio claudendo) täglich ein besonderes Präbendabrot erhält.

§ 17c.

Das Amt der Thesauraria oder Kustodin.

Ein wichtiges Amt des Kanonissenkonventes war ferner das der thesauraria oder, wie sie in älterer Zeit genannt wurde, custos, cuatrix, custodissa. Bereits an anderer Stelle wurde dargetan, dass diese beiden Namen nicht, wie mancher angenommen hat¹⁾, zwei unterschiedliche Aemter bedeuten; vielmehr bezeichneten sie identische Begriffe, und waren allein die Gebrauchsperioden verschieden: custos oder cuatrix begegnet bis ins 13. Jahrhundert, dann kommt thesauraria mehr und mehr in Uebung²⁾. Unter diesen Namen findet sich das Amt in allen Kanonissenstiftern. Seltener wird die Inhaberin als editua³⁾ oder sacrista⁴⁾ bezeichnet. Soviel zu sehen, geschah die Verleihung des Amtes allenthalben durch die Aebtissin an eine Kapitularkanonisse⁵⁾. Wurde doch in der ältesten (merowingischen) Zeit die Aebtissin selbst als Stiftskustodin bezeichnet⁶⁾. Erst im späteren Mittelalter mag hier und da das

¹⁾ So Hinschius, S. 104, 4 u. A.; für die Kanonissenstifter insbesondere Heldmann, S. 87; v. Heinemann, S. 10 f.

²⁾ Vgl. m. Aufsatz „Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters“ in *Annalen*, 74. S. 165 ff. Der Titel custodissa findet sich für das Altemünster zu Mainz 1191 (Mone, 19. S. 41) und für das Obermünster zu Regensburg: Wittmann, 141 von 1253. Zu dem Namen custos als Titel des Kanonissenamtes im Sinne von cuatrix, vgl. noch G. v. Wyss, Nr. 129 und Vögelin, *Altes Zürich*. I². Nr. 340. S. 549: domina custos von 1263 (Zürich), Wittmann, Nr. 58. 65 u. s. w. „Gertrude etc. custode“ (Obermünster in Regensburg); für S. Maria im Kapitol (Köln): *Reg.* III. S. 5. Nr. 10. 12. 17 von 1223. 1228. 1240; seit 1285 ist hier der Titel thesauraria bezeugt: *Reg.* III. S. 12. 42, doch kommt noch späterhin die „custos“ vor: Ebd. Nr. 51 von 1291. Einzigartig scheint mir das Vorkommen von vier gleichzeitigen custodes (canonice) im Regensburger Stift: Wittmann, Urk. 83.

³⁾ Für Thorn: Habets, I. 6 von 1172.

⁴⁾ Für Regensburg: Wittmann, Nr. 133 vgl. 65 ff.

⁵⁾ Für Geseke vgl. Seibertz, *Quellen*, III. S. 268 (14 s.); für Thorn: Habets, I. 199. a. 1348.

⁶⁾ Vgl. m. Aufsatz a. a. O. S. 164.

Kapitel seinen Einfluss in aller Form bei der Besetzung geltend gemacht haben¹⁾. Die Rechte und Pflichten der *cuatrix* waren so ziemlich dieselben wie die des *custos-thesaurarius* in den Kirchen der *canonici*, nur dass sie nicht, wie meistens jener, den Pfarrgottesdienst zu leiten hatte. Die Schilderung des Thesauraramtes bei dem jüngeren Isidorus trifft darum fast völlig auch für die Kanonissenstifter zu²⁾. Sie hat die Kleinodien, Kelche u. s. w., Ornamente, Paramente und Glocken in Obhut und muss für die *luminaria* (Lichterwerk) der Kirche sorgen³⁾, auch gibt sie den Messwein und die Oblaten zur Zelebration⁴⁾. An bestimmten Festtagen besprengt sie Häuser und Menschen mit Weihwasser⁵⁾. Sie hat sämtliche Schlüssel in Verwahr⁶⁾ und hebt das kleinere Stiftssiegel (*ad causas*)

¹⁾ Für Thorn a. a. O.

²⁾ Labbé et Cossart, *Collectio conciliorum*, X. col. 1233: *Thesaurarii munus: Ad thesaurarium pertinent basilicarii et ostiarii, ordinatio incensi praeparandi, cura chrismae conficiendae, cura baptisterii ordinandi, praeparatio luminariorum in sacrario, praeparatio sacrificii de his, quae immolando sunt. Ad eum venient de parochiis pro chrisma et cereos, oblationes altaris ipse accipit a populo, ipse colligit per ecclesias cereos in festivitibus. Ad eum pertinent ornamenta et vestimenta altaris; quidquid in usu templi est, sub eius ordinatione existit; ornamenta basilicarum, quae in urbe sunt, et non habent presbyteros, ipse custodit. De candelis autem et cereolis quotidianis quidquid superest in basilicis, basilicarius per singulos menses huic deportat, ex quibus thesaurarius dat quartam basilicario, tres reliquas partes dividit aequaliter sibi cum primicerio et presbytero, qui missam celebrat in eadem basilicam.*

³⁾ Für Geseke vgl. Seibertz, *Quellen*, III. S. 279; für Essen: Arens, *Lib. ord.*, S. 26; für Vreden: *Westf. Zeitschr.*, 49. (1891) S. 126. c. 19; für Gernrode: v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 751 von 1205.

⁴⁾ Für Vreden *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 126. c. 20; für Quedlinburg Erath, S. 372 von 1314.

⁵⁾ Schmincke, S. 70 für Eschwege.

⁶⁾ Für Geseke *Blätter z. näheren Kunde Westfalens*, 1869. S. 95; für Vreden *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 126. c. 19; für Thorn Habets, I. 199, 21 von 1348. Der Kirchenschatz ward in einer besonderen Kammer, die man *thesauraria* oder *Triskamere* nannte, verwahrt (*Reg.* III. 7, 17

auf¹⁾. Die campanarii (basilicarii et ostiarii), also die Küster im heutigen Sinne, werden von ihr eingesetzt, sie müssen ihr den Amtseid leisten²⁾.

Die Obsorge für die luminaria, das Lichter- und Wachs-wesen brachte es mit sich, dass die Wachszinsigen der Kustodin unterstellt waren.

Die Abgaben der Wachszinsigen waren in den verschiedenen Formen meist sehr bescheiden. Ursprünglich wurden sie wohl in Natura geliefert, später regelmässig in Geld; doch ist nicht ausgeschlossen, dass in vielen Fällen von Anfang an eine Geldleistung festgesetzt wurde, während der Name Wachszins von der Verwendung dieses Geldes für das Lichterwachs herrührte. Vielfach war mit dem Wachszins noch der „Sterb-fall“ verbunden³⁾.

von 1240; *Reg.*, I. 46, 26 von 1296 für S. Maria im Kapitol); die Reliquien erscheinen in besonderer Kiste neben dem Hochaltar, wo die thesauraria einen besonderen Stand hat, in Essen (*Urkunden des Münsterarchivs*, Anhang Nr. 2. a. 1358). Für S. Waudru vgl. Devilliers, S. XXVIII ss.: La trésorière ou coustre avait la garde des vases sacrés, des reliques, des bijoux, des ornements et de tous les objets précieux, notamment des chartes.

¹⁾ *Reg.* III. S. 27, 112 von 1336 (S. Maria im Kapitol).

²⁾ Für Geseke Seibertz, *Quellen*, III. S. 278; für Elten *Nieuw arch. v. kerkgesch.* II. 127; für Vreden *Westf. Zeitschr.* 49. S. 126. c. 19.

³⁾ Ueber die Wachszinspflichtigen im allgemeinen s. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, I³. S. 257. Schröder, *R.G.*⁴ S. 226. Für Nivelles: Miraeus, *Op. dipl.* I. S. 348. a. 1003: jährlich ein Denar festgesetzt, desgleichen im Sterbfall, beides an die custos altaris. Für das Obermünster zu Regensburg Wittmann, Nr. 65 ff.: jährlich 5 Denare. Für S. Ursula s. *Reg.*, II. S. 114, 2 (11. Jahrhundert): die Wachszinsigen haben jährlich 2 den. Wachs und beim Sterbfall das beste Kleid zu liefern. Für S. Maria im Kapitol *Reg.*, I. S. 41, 5. a. 1236: Abgabe von 2 den. Wachs oder Geld bei Verheiratung; im Todesfall das beste Kleid. Vgl. auch *Reg.*, III. S. 5. Nr. 12. 16, Urkunden von 1228 und 1235 und Ennen, *Quellen*, II. 377. a. 1257: Sobald sie mündig sind, müssen die Cerocensualen jährlich 2 den. Colon. ad altare s. Marie, bei Verheiratung noch 6 den. zahlen, beim Sterbfall das Besthaupt oder Bestkleid an die Küsterin. Für Neuss: Kremer, *Akad. Beitr.* II. S. 204 und Tücking,

Mit der Einsammlung des Wachszinses betraute das Kapitel einen Bevollmächtigten, der mit Beglaubigungsschreiben an die einzelnen Pfarrer geschickt wurde, in deren Sprengel sich Wachszinsige befanden¹⁾.

§ 18.

Die Scholasterin und die Kanonissenschulen.

An den Kirchen der Jungfernstifter bestanden nicht nur, wie wir bereits sahen, Schulen für die männliche Jugend unter Leitung des Scholastikus, sondern die Kanonissen selbst haben seit den frühesten Zeiten zur Heranbildung der weiblichen Jugend regelmässigen Unterricht erteilt²⁾. Auch in der Aachener Regel von 816 c. 22 wird die Wichtigkeit dieses Unterrichtes betont. Es sollen aus den Kanonissen nur solche zu Lehrerinnen bestimmt werden, die bei einem bewährten Lebenswandel eine erfolgreiche Lehrtätigkeit versprechen³⁾.

S. 15: Die zahlreichen Wachszinsigen müssen jährlich 2 Denare zahlen, beim Todesfall das Bestkleid. Tücking meint irrtümlich, diese Abgaben nähme der die Kirche bedienende Küster in Empfang. Für Essen s. Lacomblet, *Urk.*, I. 408. a. 1164 (hier wird auch ein besonderer *magister cerariorum* genannt). Bei der Ausstellung von Wachszinsurkunden tritt regelmässig die *custos* als Zeugin auf, aber nicht etwa „weil sie die Abgaben der Stiftsangehörigen zu verwalten hatte“ (*Essener Beitr.* 18. S. 31 zu Urk. von 1144); für S. Maria im Kapitol aus den oben genannten Stellen. Für Meschede Seibertz, *Urk.*, I. 132 von 1208.

¹⁾ Für S. Ursula vgl. *Reg.* II. S. 117, 16 von 1263.

²⁾ Die früheste Erwähnung der *scolae* eines *monasterium puellarum*, wo auch *pueri* unterrichtet wurden, finde ich für S. Radegundis in Poitiers im 6. Jahrhundert (Gregor Tur., *Hist. Franc.*, I. 10. c. 15); für Baume les Dames bei Besançon vgl. *vita* s. Odiliae in *Anal. Boll.* 13. S. 14 (die hl. Odilia wird hier erzogen).

³⁾ *Religio ecclesiastica docet, ut puellae, quae in monasteriis erudiuntur, cum omni pietatis affectu et vigilantissimae curae studio nutriantur . . . quapropter praeferantur eis ex sanctimonialibus tales magistrae, quae utique et probabiles sint vitae et erga eas talem exhibeant curam (dass sie nicht übermütig werden).*

Sie haben die jüngeren Sanktimonialen und Schulmädchen vor allem in der Moral und den feinen Sitten zu unterweisen. Zu den Lehrerinnen gehört in erster Linie die abbatissa¹⁾. In der Tat finden wir bei den einzelnen Stiftern die Kanonissenschulen und meist eine, unter der Aebtissin stehende, besondere Leiterin, die Scholastika bezeugt, obwohl die Nachrichten weit spärlicher auftreten als über die Schulen der Kanoniker.

S. Erentrudis zu Salzburg erhielt vom Erzbischof Konrad (12. Jahrhundert) alle Schenkungen bestätigt, welche diesem Stift durch seine Beschäftigung mit der Erziehung der weiblichen Jugend zugefallen waren oder noch zufallen würden²⁾. In zahlreichen Urkunden und in den Statuten des Kölner Cäcilienstiftes wird die „Scholastersche“ genannt. Man ersieht aus den letzteren³⁾, dass bei den Kanonissen adlige Mädchen wohnten, welche die Stiftsschule besuchen mussten⁴⁾. In einer Urkunde von 1264 werden die aus der Schule entlassenen Kanonissen als die domine emancipate von den noch in der Schule befindlichen unterschieden⁵⁾. In Odilienberg leitete die Aebtissin den Unterricht⁶⁾ bis zur Emanzipation, zur besonderen Erziehung aber wurden die Mädchen einzelnen Sanktimonialen anvertraut⁷⁾. In S. Ursula erinnern die parve puelle nobiles und die iuniores domicelle neben den Kapitularkanonissen an die Stiftsschule⁸⁾. Für Vreden sind die scolares puelle durch Urkunde von 1222

¹⁾ Vgl. c. 9 u. 14 der *Institutio sanctimonialium* von 816. Wie sich die hl. Adelheid, Aebtissin von Vilich, im 10. Jahrhundert um ihre Stiftsschule bekümmert, wird anschaulich geschildert *M.G. Scr.* 15. S. 760, 40.

²⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsquellen*, 71 (1887) S. 9, 2: quidquid habent vel habiture sunt in puellarum educationibus.

³⁾ Die Statuten von 1463 in der Bonner Universitätsbibliothek. Die Urkunden in drei Kopieren des Düsseldorfer Staatsarchivs.

⁴⁾ *Statuten f. 8 u. 8v*; desgl. *Gewohnheiten*, c. 22.

⁵⁾ *Ddf.* S. Cäcilien.

⁶⁾ *Vita s. Odiliae*, c. 13 u. 19.

⁷⁾ *Ibid.* c. 9.

⁸⁾ *Annalen*, 31 (1877) S. 81; vgl. dazu oben § 12. S. 139.

erwiesen¹⁾, in einer Memoirenstiftung von 1370 werden die dortigen *canonice adhuc scolas frequentantes* erwähnt²⁾. In Herdecke sehen wir die „*scholekyndere*“, d. h. die Kanonissenschülerinnen, „*ofte dey neywe [junghe] junfrowen*“, d. h. die eben aus der Schule entlassenen Kanonissen beim Gottesdienst verwandt³⁾. Am Osterabend mussten sie sich die Oster Eier erbitten. Auf S. Walburgismesse erhielt jedes „*scholkynd*“ 12 *pennynghe*⁴⁾. Die Schulentlassung erfolgte durch die Aebtissin mit Rat der „*obersten*“, d. h. der Schulvorsteherin⁵⁾. In Neuenheerse ist die *scholastica* durch eine Urkunde von 1205 bezeugt⁶⁾; für Nivelles durch Urkunde von 1073⁷⁾. Von Borghorst (Westfalen) wissen wir das gleiche wie von S. Cäcilien in Köln⁸⁾.

In S. Waudru (Belgien) musste ebenfalls jede Kanonisse zuerst die Stiftsschule besuchen. Während dieser Zeit stand sie unter der Aufsicht von vier Seniorekanonissen. Erst nachdem sie die Stiftsschule absolviert hatte, wurde ihr eine Stiftskurie angewiesen⁹⁾. Ähnlich war es in Thorn: Die Pfründen sollen ihnen den Aufenthalt im Stift ermöglichen, damit sie sich ausbilden „*in literarum scientia et bonis moribus*“¹⁰⁾. In Neuss hatte die Aebtissin für die jungen Stiftsdamen eine „*Meisterin*“ zu bestellen¹¹⁾. Sie wurden nicht vor dem 14. Jahre aus der Schule entlassen und als Jungfern eingekleidet¹²⁾. Für

1) *Westfäl. Zeitschr.* 49 (1891) S. 158.

2) *Ebd.* S. 160, 2.

3) v. Steinen, IV. S. 119 (Gewohnheiten im 14. Jahrhundert).

4) *Ebd.* S. 125.

5) *Ebd.* S. 155.

6) Finke, *Papsturkunden*, 197.

7) Miraeus, I. S. 664.

8) Urk. von 1233 (Wilmanus, III. 305): *Erllass des Bischofs von Münster an abbatissa et domine: precipimus puellas non recipi nisi a septem annis et supra . . .*

9) Devillers, S. XXXIX.

10) Habets, I. S. 185. a. 1338.

11) Tücking, S. 42.

12) *Ebd.* S. 43.

Geseke wird die *scolastica puellarum* in den *consuetudines* des Stiftes (14 s.) erwähnt¹⁾. Bei der Schulentlassung (*emancipatio*)²⁾ musste jedes Fräulein der Aebtissin ein Ehrengeschenk geben³⁾. Ebenso war es in Kaufungen. Doch erfahren wir hier aus den Statuten von ca. 1430 noch weiteres. Die Mädchen mussten so lange die Kanonissenschule besuchen, bis sie lateinisch lesen konnten und den Chorgesang beherrschten. Sie wurden aus der Schule nur mit Zustimmung des Kapitels durch die Aebtissin entlassen⁴⁾. Aus einer Urkunde der Kurie Johanns XXIII. von Konstanz (7. März 1415) geht hervor, dass das Stift Stoppenberg Mädchen von jugendlichem Alter aufnahm, „*discipline causa et alia virtuosa opera adiscendi*“⁵⁾. In S. Maria im Kapitol zu Köln werden die *scholares puelle* in einem Beamtenverzeichnis von ca. 1500 genannt. Es heisst darin, dass der Stiftsschenk (*pincerna*) an der Vigilie von S. Martin den Schülerinnen zwei Mass Wein auf das Refektorium bringen müsse⁶⁾. Nach der erzbischöflichen Erkundigung von 1482⁷⁾ wurden dort die jungen Fräulein erst dann mit dem Chorgewand durch die Aebtissin bekleidet, wenn sie hinreichend unterrichtet waren „*in literatura, ut sciant cum aliis horas canonicas in ecclesia cantare et legere*“⁸⁾. Aus dem *Liber ordinarius* des Gerresheimer Kanonissenstiftes⁸⁾ hören wir nicht nur von der Stiftsschule, sondern auch von kleinen kirchlichen Dienstleistungen der Schülerinnen und der jungen, eben aus der Schule entlassenen Damen (*scolares et alie quedam domine*

1) Seibertz, *Quellen*, III. S. 283.

2) Vgl. auch *vita s. Odiliae*, c. 19: (*abbatissa*) *filias ... edocuit edoctasque Domini servitio mancipavit.*

3) Ebd. S. 268.

4) v. Roques, II. S. 554 ff.

5) Pfarrarchiv Stoppenberg.

6) Pfarrarchiv Kopiar, I. f. 52.

7) Regesten III. S. 83, 434.

8) 14. Jahrhundert, gedruckt bei Kessel, S. 197 ff., hier vgl. S. 199 und 203.

iuniores cum eis una emancipate). Im dortigen Memorienbuch (ca. 1350) werden mehrere als Schülerinnen verstorbene Stiftsdamen genannt¹⁾. Mehr Nachrichten besitzen wir über die Kanonissenschule (schola domicellarum) zu Essen²⁾. Der westliche Flügel der Kreuzgangsgebäude war für sie bestimmt³⁾. Die scholarum magistra oder scolastica ist seit dem 11. Jahrhundert urkundlich bezeugt⁴⁾. Die Schule selbst und ihr Zusammenhang mit dem Amt der Scholasterin wird in dem sogenannten Kettenbuch (entstanden ca. 1400 nach älteren Aufzeichnungen⁵⁾) erwähnt. In einem Verzeichnis der Leistungen des Essener Viehhofes an das Stift vom Jahre 1332, heisst es (f. 6^v), dass der „boumester“ (magister culture) des Hofes an bestimmtem Termin in das Haus der Scholasterin gewisse Viktualien für die jungen Schulkanonissen liefern müsse⁶⁾. Aus demselben Kettenbuch (f. 69) wissen wir, dass seit alters die adligen Schulmädchen am Karfreitag mit sieben hölzernen Klappern die kanonischen Stunden anschlagen mussten⁷⁾, und dass die jungen Kanonissen nach Beendigung ihrer Studien feierlich aus der Schule geführt wurden⁸⁾. Diese Sitte bestand noch im 17. Jahrhundert, aus dem die erhaltenen Statuten des „gräflichen Kapitels“ stammen. Darnach durfte eine Novize nicht eher ins Kapitel als Kapitularkanonisse auf-

¹⁾ Lacomblet, *Archiv*, VI. S. 98 u. s. w.

²⁾ Man findet sie zum grossen Teil in der trefflichen Arbeit von K. Ribbeck, „*Gesch. d. Essener Gymnasiums*“ (*Essener Beiträge*, Heft 16), S. 6—11 zusammengestellt.

³⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 151.

⁴⁾ Wigands, *Archiv f. Gesch. Westfalens*, I. 2. S. 95. a. 1054. *Essener Beiträge*, 18 (1898) S. 36. a. 1134. Lacomblet, *Urkb.*, I. 408. a. 1164 u. s. w. Häufig in den Urkunden des Münsterarchivs.

⁵⁾ Vgl. z. B. f. 69: „sicud cautum est in antiquis libris ecclesie“.

⁶⁾ „ad usum iuvenularum canonicarum scholarium.“

⁷⁾ . . . dabit in tenebrosis matutinis 7 malleos cum totidem tabulis omni anno puellis nobilibus, que sunt in scolis, que tunc pulsant horas (*M.A.*, S. 292).

⁸⁾ *M.A.*, S. 306. Vgl. oben S. 139, 8.

genommen werden, bevor sie mindestens 2 Jahre und 6 Wochen durch der Gräfinnen „schulmeister“ im Kirchengesang unterrichtet worden war¹⁾. Noch um 1780 galt die Vorschrift, dass eine jede Stiftsdame, ehe sie zur Possession (Pfründen-genuß) zugelassen wurde, sich einer Prüfung im Kirchengesang und im Lateinlesen unterzog, „wobei ihr die Scholasterin, wenn sie gegenwärtig war, oder sonst die älteste der anwesenden Damen altem Herkommen nach einige Rutenstreich-e gab“²⁾.

Man sieht aus dem Letztgesagten, dass von dem ehemaligen Wesen der Kanonissenschulen unter der Leitung der Scholasterin nur noch eine Schale, eine fast leere Formel geblieben war.

Anders stand es um die Kanonissenschulen in der Blütezeit der Stifter. Der Speierer Domscholaster Walther rühmte im 10. Jahrhundert die hohe Bildung einer Quedlinburger Sanktimoniale, die kaum „a scolis egressa“ in wundervollen Versen ein Buch über S. Christoph verfasst habe³⁾. In den Quedlinburger Annalen⁴⁾ werden mehrere Kanonissen namhaft gemacht als von früher Jugend in den schönen Wissenschaften geübt⁵⁾. In Essen finden wir wie in Gandersheim und Quedlinburg für das 9., 10. und 11. Jahrhundert Aebtissinnen von hervorragender Bildung, denen selbst Königstöchter zur Erziehung anvertraut wurden⁶⁾. Von Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., wissen wir, dass sie im Stifte Herford ihre ausgezeichnete Erziehung genossen hatte⁷⁾. Kon-

¹⁾ Arens, *Die Statuten des gräflichen Damenkapitels des Stiftes Essen* (1896), S. 8. c. 4.

²⁾ Ribbeck a. a. O. S. 11.

³⁾ Erath, S. 19.

⁴⁾ *Mon. Germ. Scr.* 3. S. 88 u. s. w.

⁵⁾ Ebd. S. 88: Gerburg . . . studiis liberalibus a primaeva iuventutis flore honestissima exercitatione irretita.

⁶⁾ Vgl. Ribbeck a. a. O. S. 7 f.; Humann, *Kunstwerke der Essener Münsterkirche*, S. 23, 5.

⁷⁾ *Widukindi Res gestae Sax.*, III. c. 75 (*Scr.* III. S. 466).

rad II. schickte seine einzige Tochter Beatrix nach Quedlinburg, um sie unterrichten zu lassen¹⁾. Dort hatte auch Agnes von Weimar, Gattin des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen († 1037), ihre hervorragende Bildung erhalten²⁾. Odilienberg erscheint unter Aebtissin Richlint und ihrer berühmten Nachfolgerin Herrad von Landsberg, der Verfasserin des *Hortus deliciarum*, im 12. Jahrhundert als Pflanzstätte feiner Frauenbildung³⁾. Ebenso damals das Liebfrauenstift zu Salzburg⁴⁾. Das Fraumünster zu Zürich bildete noch im 13. Jahrhundert unter Aebtissin Elisabeth den Mittelpunkt feiner Bildung und Gelehrsamkeit⁵⁾. Am bekanntesten aber dürfte wohl die Blüte der Gandersheimer Kanonissenschule sein, zu deren Lehrerinnen Rosweitha zählte⁶⁾. Die hervorragenden und vorbildlichen Leistungen der „Klosterfrauen“ zur Zeit des hl. Bonifaz sind ebenso anerkannt⁷⁾.

Die Lehrgegenstände waren, wie aus dem Obengesagten hervorleuchtet, formell sehr beschränkt: „lateinisch lesen und den Chorgesang lernen“ werden meist als Ziele des Unterrichts bezeichnet. Gelegentlich hören wir auch von der Beschäftigung in *studiis liberalibus*, oder dass die Mädchen kamen *disciplinae causa et alia virtuosa opera adiscendi*. In Wirklichkeit musste der Unterricht im Lateinlesen und Chorgesang, wenn anders er einigermaßen gründlich betrieben wurde, eine umfassende Bildung zur Folge haben, da mit jenem zugleich das Verständnis der lateinischen Kirchenschriftsteller und wohl auch mancher Klassiker (Terenz, Virgil!) erschlossen wurde. Die Beherrschung des Chorgesanges aber setzte nicht nur

¹⁾ Bresslau, *Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Konrad II.* I. S. 38—40.

²⁾ *M.G. Scr.* 10. S. 142.

³⁾ Weinhold, I³. S. 127 f.

⁴⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsquellen*, 71 (1887) S. 7 f.

⁵⁾ G. v. Wyss, S. 83.

⁶⁾ Leuckfeld, S. 271 ff.; Weinhold, I³. S. 126 f.

⁷⁾ Hauck, K.G. I³. S. 490 ff.; Weinhold I³. S. 113.

Kenntnis der schwierigen Notenschrift, sondern auch der kirchlichen Zeremonien voraus¹⁾. Das Beten und Lesen des Breviers war schliesslich ohne ein mehr oder weniger eingehendes Studium der Kirchengeschichte nicht wohl denkbar. Vor allem ward das Studium der hl. Schrift in ihren geeignetsten Teilen (besonders der Psalter) betrieben, wie es schon die Aachener Regel von 816 c. 22 befiehlt und unter Berufung auf den Brief des hl. Hieronymus an Laeta ausführlich beschreibt²⁾.

Dass die Schreibkunst, lateinisch und deutsch, in den Sanktimonialenstiftern eifrig gepflegt wurde, zeigt nicht nur das bekannte Synodalverbot von 789 gegen die Aufzeichnung weltlicher Lieder und Gesänge, sondern auch die Tatsache, dass neun Sanktimonialen dem gelehrten Erzbischof Hildebold von Köln die Handschriften für seine berühmte Bibliothek anfertigten³⁾.

Dass auch ein so hervorragendes Bildungsmittel wie das Reisen den Kanonissen nicht verschlossen war, sondern sogar regelmässig dargeboten wurde, werden wir weiterhin erfahren⁴⁾.

Ueber die unterste Altersgrenze der Mädchen für den Schuleintritt erfahren wir nichts näheres. Doch scheint sie vielfach auf das zurückgelegte 7. Lebensjahr festgesetzt worden zu sein⁵⁾.

§ 19.

Die übrigen Kanonissenämter.

Das schon in der Regel des hl. Benedikt (c. 31) betonte Amt der *celleraria* oder Kellermeisterin wird auch in

¹⁾ Vgl. unten § 21: *Der Chordienst*.

²⁾ Werminghoff, S. 452 ff.

³⁾ Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter* 3. 445 ff.

⁴⁾ Vgl. unten § 23; Weinhold, I³. S. 131 meint, dass das Bildungsmittel des Reisens den Frauen meist verschlossen geblieben sei.

⁵⁾ Vgl. oben S. 138.

der Aachener Institution hervorgehoben. Sie hat hier besonders über die *alimenta sanctimonialium* zu wachen, ähnlich wie bei den Kanonikern der Cellerar für den täglichen Unterhalt der Stiftsgenossen sorgen musste¹⁾. Und wie hier, so ging auch bei den Kanonissen die Entwicklung dahin, dass für die *celleraria* nur ein Teil der Einkünfteverteilung übrig blieb, während der grössere Teil von Pröpstin und Kapitel, ein Teil auch von der *Cameraria* verwaltet wurde²⁾. Wie es scheint, hatte die *Celleraria* vornehmlich, aber nicht ausschliesslich die Weinerträge aus den Stiftsgütern zu überwachen und für ihre Aufbewahrung und Verteilung zu sorgen³⁾. Sie musste über ihre Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben, dem Kapitel jährlich Rechenschaft ablegen⁴⁾. An grösseren Stiftern erscheinen zuweilen zwei Kellermeisterinnen, eine *celleraria maior* und eine *minor*⁵⁾.

Die *Camera* oder Kämmerin wird neben der *celleraria* in zahlreichen Stiftsurkunden genannt⁶⁾. In einzelnen

¹⁾ Hinschius, II. S. 106.

²⁾ Vgl. oben § 17 a. S. 166 ff.

³⁾ Für S. Maria im Kapitel, vgl. *Vita s. Adelheidis M.G. Scr.* 14. S. 761, 29: *Celleraria vinum de cupa producens* u. s. w. lässt aus allzu grossem Eifer des Gehorsams gegen ihre Aebtissin das Fass auslaufen ferner Urk. von 1275, Jan. 30 (*Reg.* III. S. 10, 33) und *Memorienbuch* f. 105². Hier wird die Unterkellermeisterin geradezu *celleraria vini* genannt. Für Zürich G. v. Wyss, Nr. 220 = *Zürcher Urkb.*, IV. Nr. 1470. S. 178 von 1271; Vögelin, I². Nr. 340. S. 549.

⁴⁾ Komputationen der *celleraria* von S. Maria im Kapitel sind seit dem 15. Jahrhundert erhalten (*Reg.* III. S. 108).

⁵⁾ Z. B. in S. Cäcilien *Gewohnheiten*, c. 72; in Gerresheim Kessel, S. 207; in S. Marien Urk. von 1275 a. a. O. und von 1296 in *Reg.* I. S. 46, 26.

⁶⁾ Für Essen und S. Maria im Kapitel s. die beiden folgenden Noten; ferner Lacomblet, *Urk.* I. 408. a. 1164; *M.A.*, Nr. 22 von 1371 u. s. w.; für Geseke: *Blätt. z. näh. Kunde Westfalens*, 1869. S. 95 ca. 1380 und Seibertz, *Quellen*, III. S. 278 ff.; für S. Ursula *Reg.* II. S. 121, 35 von 1428; für das Altenmünster zu Mainz Mone, 19. S. 41. a. 1191.

Fällen mögen ebenfalls zwei Kanonissen das Amt verwaltet haben¹⁾. Sie hatte so ziemlich das gesamte Rechnungswesen des Stiftes unter sich und teils mit der Pröpstin, teils allein die täglichen emolumenta praebendarum und zwar die festen Nahrungsmittel wie das Brot aus der Bäckerei, das Fleisch oder die Fische, die Eier, die Butter aus den Stiftshöfen u. s. w. in ihren Rationen unter die Stiftsinsassen zu verteilen, das Küchenamt auszutun und die Küchenknechte zu vereidigen²⁾. Mitunter wird das Amt von einem Kanonikus verwaltet³⁾.

Die Portaria, Portenaria oder Pförtnerin wird bereits in der Aachener Institution als wichtigeres Stiftsamt erwähnt. Sie soll eine ältere, bewährte Sanktimoniale sein⁴⁾. Wir finden sie in vielen Stiftern. An manchen Orten wird sie auch ostiaria⁵⁾ genannt. Die Obliegenheiten ihres Amtes sind in ihrem Namen ausgedrückt. Sie hatte das oder die Tore der Stiftsimmunität zu überwachen und die ein- und ausgehenden Personen zu kontrollieren.

Andere Aemter sind nur an einzelnen deutschen Stiftern bezeugt, in Essen z. B. das officium circatricis; sie wird auch circularia, circulatrix, cirkenersche etc. genannt⁶⁾. Sie hatte, ähnlich wie die bei den englischen Gilbertinerinnen häufigen

¹⁾ Urk. von 1469, Sept. 23. *Reg.* III. S. 76, 398.

²⁾ *Consuetudines* von Essen (*M.A.*, S. 300 f.). Für S. Maria i. K. *Reg.* III. S. 104.

³⁾ Für Meschede: Seibertz, *Urb.*, I. 344 von 1268; für S. Maria im Kapitol: *Reg.* III. S. 17 f. Nr. 68, 71, doch kommt möglicherweise hier das im Jahre 1268 von Aebtissin Hadewig für das Stift zurück-erworbene Erbamt des Grosskammerers (vgl. *Reg.* I. S. 43, 11) in Betracht. Die Stiftsherren dagegen hatten ihren besonderen canonicus camerarius (*Reg.* III. 105, 17).

⁴⁾ c. 26, vgl. Conc. Cabillon. (813) c. 64 (Werminghoff S. 455 u. 285); offenbar in Anlehnung an die regula s. Benedicti c. 66.

⁵⁾ Für Gernrode: v. Heinemann, S. 11.

⁶⁾ *M.A.*, Nr. 63. a. 1396; *Consuetudines*, ebd. f. 74 und Urbar der Kanonichen von 1426 f. 4 v.

ciratrices¹⁾, die allgemeine Aufsicht in der Immunität über Unregelmässigkeiten und Defekte²⁾.

In Essen wird ferner eine *officiatrix elemosinarum* genannt³⁾ und eine *dapifera*⁴⁾; in Gernrode eine *clavigera*⁵⁾ und *cantrix*⁶⁾, letztere vielleicht an Stelle der *scholastica*. Sonstige Aemter scheinen zum Teil nicht von den Kanonissen, sondern vom Stiftspersonal versehen worden zu sein, wie die *custos dormitorii* (Essen)⁷⁾ oder *dormitaria* (S. Maria im Kapitol)⁸⁾, die *refectaria*, *coquinaria*, *lectrix*, *vigilatrix*, *cantrix*, *presentiaria* u. a.

§ 19a.

Das niedere Stiftspersonal.

Die letztgenannten Posten weisen uns bereits auf die niederen Stiftsämtler hin, die nicht von Kanonissen, sondern vom Dienstpersonal bekleidet wurden. Wir können weibliche Stellen, wie die obigen, und männliche unterscheiden.

In Essen wird noch ein Badamt, ein Wäscherinamt und eine Gärtnersche genannt. Von männlichem Personal wurden hier besetzt das Gartenamt, das oberste Fischeramt, das sogenannte Pferdestrikeramt, das Mostardamt, das Küchenpersonal, die Bäckerei, die Brauerei und die Küsterstellen⁹⁾. In Essen wie in S. Maria im Kapitol gab es vier Küchenknechte¹⁰⁾. In letzterem Stift fanden sich überhaupt vielfach dieselben Aemter wie in Essen¹¹⁾. Für das Badehaus des

¹⁾ Vgl. Dugdale's *Monasticon*, VII. S. 41 ss.

²⁾ Vgl. Arens, *Lib. ord.*, S. 144.

³⁾ *M.A. Consuetudines*, S. 297.

⁴⁾ Ribbeck, *Necrolog*, S. 45.

⁵⁾ Heinemann, S. 11.

⁶⁾ Ebd. Auch für S. Cäcilien in Köln im 14. Jahrhundert (*Ddf.*

Kopiar b. f. 74 v).

⁷⁾ *Consuetudines* f. 74.

⁸⁾ v. *Memorienbuch* f. 111.

⁹⁾ *Consuetudines* (*M.A.* f. 103 u. 109 ss.). Es gab in Essen ein Weizenbackhaus mit zwei Knechten und ein Roggenbackhaus mit drei Knechten.

¹⁰⁾ Für S. Maria im Kapitol sind die niederen Aemter im *Memorienbuch* (ca. 1300) f. 111 v aufgezählt.

¹¹⁾ In Zürich begegnen als *officiales in minoribus officiis* 1220: Koch, Pfister und Zimmermann, 1246 der Minister-Ammann und der

Stiftes erscheint ein Personal von drei balneatores, es gab ausserdem mehrere Heizer (califacientes), im ganzen 19 Stellen für die Bedienung der Kanonissen¹⁾, abgesehen von dem besonderen Personal der Aebtissin und der einzelnen Stiftsdamen.

§ 20.

Die Pflichten der Kanonissen.

Wir haben bereits in der Geschichte des altchristlichen kanonischen Sanktimonialentums über die mancherlei Pflichten und Befugnisse der Gottgeweihten gesprochen und dabei gesehen, wie namentlich ihre kirchlichen Befugnisse, abgesehen von dem sich immer reicher ausgestaltenden Chordienst, eingeschränkt wurden. In unseren Kanonissenstiftern hatten die jüngeren Mädchen vor allem die Pflicht des Schulbesuches und der Aneignung aller für den Eintritt ins Kapitel nötigen Fähigkeiten; die älteren Kanonissen sollten dabei der Scholastika in Erziehung und Unterricht zur Seite stehen. Eine weitere Pflicht wurde den älteren Kanonissen durch die Zuteilung der verschiedenen Stiftsämtter und deren Verwaltung auferlegt, wie wir bereits oben gesehen haben. Auch das Stifftshospital mit der Verpflegung der armen und kranken Frauen, der Beherbergung der Pilgerinnen werden sie ursprünglich besorgt haben (vgl. unten § 30, 3a). In der Aachener Regel wird ihnen ferner zur Pflicht gemacht, sich selbst die Kleidung aus Linnen und Wolle herzustellen²⁾. Wir müssen uns demnach vorstellen, dass die Kanonissen auch mit Rocken, Webstuhl und Nadel wohl umzugehen verstanden.

Schreiber, 1272 der Schneider, im 14. Jahrhundert ausserdem noch der doctor puerorum, der magister coccorum, der Sigrist, Kürschner, Schuster, der Reiniger des Kreuzgangs, der Zöllner und später noch der Torwärter. Vögelin, *Altes Zürich*. I². Nr. 340. S. 549.

¹⁾ Memorienbuch f. 104 v.

²⁾ *Institutio Sanctimonialium* c. 7. 10. 13.

Der mannigfaltig verzweigte Kirchendienst erforderte, auch abgesehen von dem kanonischen Stundengebet, oft viel Zeit bei Messen, Prozessionen, Exequien u. s. w. Während ihres Aufenthaltes im Stifte haben die Kanonissen ein von der Welt möglichst zurückgezogenes Leben zu führen. Die Aebtissin muss streng darüber wachen. Ihrem Gebote hat jede einzelne unbedingt Folge zu leisten¹⁾. Sie haben alle in einem heiligen und keuschen Leben Gott und der seligen Jungfrau zu dienen und mit Leib und Seele nach Heiligung zu streben²⁾. Darum ermahnt Ivo von Chartres in einem Briefe die Virgines in Dunensi monasterio, dass sie wie die Gottgeweihten der ersten Jahrhunderte einen frommen Lebenswandel fern von weltlichem Treiben führen sollen³⁾.

§ 21.

Der Chordienst der Kanonissen.

Die kirchliche Hauptverpflichtung der Kanonissen bestand im Chordienst. Er war für sie noch wichtiger und wesentlicher als für die *canonici*⁴⁾, insofern die letzteren auch bei der Messzelebration (als Priester, Diakonen etc.) und auf dem weiten Gebiet der Seelsorge tätig sein mussten. Für die Kanonissen hingegen fielen diese beiden letzteren Beschäftigungen fort, und so bildete der Chordienst ihre vornehmste

¹⁾ *Instit. Sanctimonialium* c. 19 s., vgl. die vita s. Gertrudis oben § 13. S. 143, 2. *Statuten* von S. Maria im Kapitol, c. 12.

²⁾ *Statuten* von S. Maria im Kapitol, c. 12; *Instit. Sanctimonialium* passim; *Stiftungsurk.* von Essen etc.

³⁾ Migne 162 Sp. 22.

⁴⁾ Vgl. darüber *Pfarrkirche und Stift*, § 45—47. Für die Entwicklung des Chorgebetes vgl. noch Batiffol, *Histoire du bréviaire Romain*². Paris 1895. S. 5 ss.; A. Schönfelder, *Tractatus Misnensis de horis canonicis*. Breslau, 1901 und Bodeker, *Steph. episc. Brandenburgensis de horis canonicis*; auch Walafrid, *De exordiis* u. s. w. c. 2 (Boretius-Krause, S. 504) und Mönchemeyer, *Amalar von Metz in Kirchengeschichtl. Studien*, I. (1893) S. 164 ff.

Aufgabe. Auf ihn wird immer wieder in den Stiftungs- und Schenkungsurkunden wie in den Statuten hingewiesen¹⁾. Auf ihn bezog sich ein Hauptteil der Ausbildung in allen Kanonissenschulen²⁾. Seine besondere Wichtigkeit wird schon in der Aachener Regel von 816 betont (c. 15—17): Der Gottesdienst, das *Dei ministerium* geht an erster Stelle vor allen sonstigen Verpflichtungen der Sanktimonialen. Sobald das Zeichen erklingt, müssen sie ohne Verzug zur Kirche eilen. Die Kustoden haben durch Glockenschlag genau die verschiedenen Horen anzugeben. Es sind die sieben kanonischen Tageszeiten, welche ihnen schon die Synode von Chalon im Jahre 813 vorschrieb³⁾. Die Kanonissen haben dabei ein Dreifaches zu tun: *orare, legere, audire*, je nachdem es die Einteilung des Offiziums verlangt. Schon im Leben der hl. Gertrud (7. Jahrhundert) wird das kanonische Stundengebet der Schwestern von Nivelles wiederholt erwähnt⁴⁾, und in den *Formulae Senonenses* werden die *puellae der congregatio sancta* ermahnt, nur nicht die *lectiones divinae* zu vernachlässigen⁵⁾. Ja die erste Schilderung der Teilnahme der *parthenae* [*sanctimoniales virgines*] am feierlichen Horengesang in Abwechslung mit der Geistlichkeit geht ins 4. Jahr-

¹⁾ Vgl. für S. Ursula Lacomblet, *Urkb.*, I. 88. a. 927: *venerabiles sorores, quae in ecclesia ss. Virginum Deo die noctuque fideliter deserviunt* und ebd. I. 91. a. 931: *ad peragendum die noctuque ecclesiasticum officium*. Für S. Cäcilien ebd. I. 93. a. 941: Erzbischof Wichfried lässt untersuchen „*quomodo illa venerabilis congregatio sanctimonialium Deo die noctuque inibi devote famulantium in ecclesiastico officio horarum statutarum peragendo decertando laboraret*“.

²⁾ Vgl. oben S. 178 und besonders das Herkommen in S. Maria im Kapitol nach Urk. von 1483: die Schülerinnen werden unterrichtet . . . *ut sciant cum aliis horas canonicas in ecclesia cantare et legere*.

³⁾ c. 59 (Werminghoff S. 285). Es sind hier *matutina, prima, tertia, sexta, nona, vespertina, completoria*; ebenso in der Synode zu Mainz von 847. c. 16 (Boretius-Krause, S. 180).

⁴⁾ Krusch, *Scr. rer. Meroving.* II. S. 474.

⁵⁾ Zeumer, S. 222.

hundert zurück¹⁾. Auf der Synode zu Mainz von 847 c. 16 wird den Sanktimonialen Eifer und Fleiss beim Lesen und Singen, bei Psallieren und Beten der kanonischen Stunden eingeschränkt²⁾. Näheres über die Art des Chordienstes und der sonstigen kirchlichen Inanspruchnahme der Kanonissen erfahren wir gelegentlich in Stiftsurkunden, wie in den Statuten, Aufzeichnungen der Gewohnheiten und in den Libri ordinarii der einzelnen Stiftskirchen.

Als im Jahre 1283 der vornehme Kölner Ritter Daniel Jude bei dem Grabmal der Königin Plektrudis in S. Maria im Kapitol einen neuen Altar stiftete, schärfte er dem zelebrierenden Priester ein, dass er nicht die Feierlichkeit des Chorgesanges der dortigen Stiftsdamen durch etwaigen Gesang bei der (Privat-) Messe stören solle³⁾.

In den Thorner Statuten von 1338 wird den Kanonissen zur strengen Pflicht gemacht, an den Horen bei Tag und Nacht teilzunehmen, laut und richtig dabei zu singen und so den Gottesdienst löblich zu verrichten⁴⁾.

Bekannt ist die kurze aber glänzende Schilderung Petrarikas von seinem Besuch in S. Maria im Kapitol um 1330 und von dem dortigen Chorgesang⁵⁾: ich sah das Kapitol, ein Abbild des römischen, aber statt des um Krieg und Frieden feilschenden Senates erblickte ich hier schöne Jünglinge und Jungfrauen, die Gott ihre nächtlichen Lobgesänge darbrachten.

¹⁾ *Peregrinatio s. Silviae ad loca sancta*, c. 55. 56 (ed. Gamurrini, Rom 1887. S. 76), es wird der Gottesdienst in der Auferstehungskirche zu Jerusalem geschildert.

²⁾ Boretius-Krause, S. 180.

³⁾ *Annalen*, 74. S. 99.

⁴⁾ Habets, I. 174.

⁵⁾ Fracassetti, *Epistolae*, I. 4. S. 24. Damit sind zu vergleichen mehrere Stellen des Memorienbuches von S. Marien (z. B. f. 95) aus der Zeit um 1300 . . . cantabimus singulis annis in sabbato ante dominica Misericordias Domini unam missam de s. Maria cum organo et duobus choris, sicut consuetum est, pro salute ipsius (Blize) ähnlich f. 51^b u. s. w.

Nach der erzbischöflichen Erkundigung von 1482 sangen die Kanonissen bei den täglichen Matutinen zwölf Lektionen und an gewissen Festtagen in Abwechslung mit den Kanonichen¹⁾. Es sind uns auch noch mehrere Chorbücher der Kanonissen von S. Maria im Kapitol erhalten aus dem Mittelalter wie aus der neueren Zeit²⁾. Ihren Rubriken, Messgesängen, Responsorien, Hymnen und Gebeten können wir die Mannigfaltigkeit des Chor- und sonstigen Gottesdienstes der Kanonissen entnehmen. Aus den Statuten von Kaufungen ersehen wir, dass die Kanonissen Antiphonen, Hymnen und Tropen singen, dass zuweilen zwischen ihnen und dem Altarpriester Wechselgesang stattfand, und dass auch ein Doppelchor der Kanonissen gebildet wurde³⁾. Sehr ausführliche Auskunft gibt uns der Essener *Liber ordinarius*⁴⁾. Hier hören wir nicht nur von dem kanonischen Stundengebet der Kanonissen und von ihren Antiphonen und Hymnen, die sie teils allein, teils in Abwechslung mit den Priestern und sonstigen Stiftsgeistlichen singen, sondern auch von den verschiedenen Prozessionen, Litaneien, respondierenden Messgesängen und kirchlich dramatischen Handlungen der Kanonissen. Auch erscheint eine besondere Vorsängerin (*cantrix*) wie in S. Maria im Kapitol und Gerresheim. Von dem letzteren Stift erhalten wir eine gleich genaue Auskunft hinsichtlich des Chor- und sonstigen Gottesdienstes der Kanonissen und Kanoniker im dortigen *Liber ordinarius*⁵⁾. Es war ganz ähnlich wie in Essen. Nicht anders scheint es in sonstigen Kanonissenstiftern gewesen zu sein⁶⁾.

1) Pfarrarchiv. In Essen hatten die Kanonissen neun Lektionen bei den Metten, *Lib. ord.*, S. 12.

2) Pfarrarchiv.

3) Kaufunger Urkb. II. 541 ss.

4) ed. Fr. Arens, *Lib. ord.*, 1901. 2. Aufl. 1907.

5) Ebenso in Gerresheim: Kessel, S. 197 ff.

6) Für S. Ursula vgl. Stein, *Annalen*, 31. S. 80 und die Angaben des Memorienbuches in *Annalen*, 28/29. S. 53 ff.; für Neuss: Tücking, S. 44 u. 120 u. s. w.; für Vreden: *Westf. Zeitschr.*, 49. (1891) S. 120.

Im allgemeinen lässt uns die freilich nicht wohlwollende Schilderung Jakobs von Vitry¹⁾ aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ahnen, wie eifrig der Chorgesang, auch in kunstvoller Weise besonders an Festtagen, von den Kanonissen gepflegt wurde.

§ 22.

Der Ort des Chordienstes.

Im zweiten Lateranensischen Konzil (1139) c. 27 wurde den Sanktimonialen verboten, mit den canonici auf einem Chor das kanonische Stundengebet zu verrichten²⁾. Der gerügte Uebelstand kann jedoch, wenigstens in deutschen Kanonissenstiftern, nur vereinzelt in Erscheinung getreten sein. Denn so weit sich sehen lässt, hatten hier die Kanonissen von jeher einen besonderen Platz bzw. einen besonderen Chor zur Abhaltung ihres Gottesdienstes. Er wird schon im 9. Jahrhundert angedeutet für das Züricher Stift³⁾, und deutlich erwähnt in S. Maria im Kapitol⁴⁾, S. Cäcilien⁵⁾ und S. Ursula⁶⁾

¹⁾ L. c. lib. II. c. 31: Sunt autem in eisdem ecclesiis (canonicarum) pariter canonici seculares in diebus festis et solemnibus ex altera parte chori cum predictis domicellis canentes et earum modulationibus equipollentes respondere studentes . . . Similiter et in processionibus compositae et ornatae, canonici ex una parte et domine ex alia parte concinentes procedunt.

²⁾ Ne sanctimoniales simul cum canonicis . . . in ecclesia in uno choro convenient ad psallendum (Mansi, 21. col. 532).

³⁾ G. v. Wyss, Anmerkungen, S. 23, 110: virginibus Christi eminus dicentibus Amen; Rahn bei Vögelin, *Altes Zürich*. I². S. 509 mit Anm. 3.

⁴⁾ Memorienbuch (Pfarrarchiv) ca. 1300 f. 99: custos illuminabit lampam per totum anniversarium in choro domicellarum in latere iuxta armarium; vgl. oben S. 186, 5. Er lag an der Westseite der Kirche; von der Chortüre aus gelangte man zu den Glocken (Antiphonar B.M. 24, Pfarrarchiv, fol. 5 v). Noch heute ist diese Kanonissenempore vorhanden.

⁵⁾ *Ddf.* Urk. von 1272, Dezember: domine et canonicis in choro.

⁶⁾ *Annalen*, 31. S. 80; *Statuten*, c. 25.

zu Köln, in Neuss¹⁾, Gandersheim²⁾, Gernrode³⁾, Geseke⁴⁾, Vreden⁵⁾, Gerresheim⁶⁾, Rellinghausen⁷⁾, Dietkirchen (Bonn), Eschwege⁸⁾ und anderswo.

Es fragt sich weiter, wo dieser chorus dominarum gelegen war. Von dem Chor der Kanoniker wissen wir, dass er sich in der Regel um den Hochaltar im Ostchor gruppierte⁹⁾, in einzelnen Kirchen der romanischen Periode lässt sich freilich ein Westchor für die canonici nachweisen¹⁰⁾. In den Kanonikerkirchen aber finden wir regelmässig, soweit uns ihre erste Anlage oder ihr Bau aus der Zeit des romanischen Stils erhalten ist, einen Westchor und zwar in der Form einer Westempore, nicht einer Westapsis (wie im alten Kölner Dom, im Mainzer Dom und wohl auch in S. Aposteln zu Köln)¹¹⁾. Es sei nur erinnert an den Westbau des Münsters zu Essen¹²⁾ und Gandersheim¹³⁾, an den zu Stoppenberg und den ehe-

1) Tücking, S. 120.

2) Leuckfeld, S. 270.

3) v. Heinemann, S. 34.

4) Seibertz, *Quellen*, III. S. 268 (chorus dominarum 14 s.).

5) *Westf. Zeitschr.* 49 (1891) S. 120, 4.

6) Kessel, S. 191 (13 s.): decana . . . luminabit altare b. Joannis Baptiste et Marie Magdalene supra chorum dominarum . . .

7) *Essener Beitr.*, 13 (1889) S. 93 s. 15.

8) *Reformstatuten*, (Bonn) passim. und Schmincke S. 62.

9) *Pfarrkirche und Stift*, § 46.

10) *Röm. Quartalschr.* 1904. Heft 2, m. Aufsatz „zur Kölner Topographia“ u. s. w., viertletzte Seite, Anm. 3.

11) In S. Aposteln gibt es auch ein westliches Kreuzschiff. Die einzige mir bekannte reine Kanonikatkirche mit romanischer Westempore ohne Westapsis ist S. Andreas in Köln. Bei Benediktinerabteien wird eine grössere Westempore für den Chor- oder Gottesdienst der Mönche häufiger anzutreffen sein, z. B. in Werden a. d. Ruhr (vgl. m. Aufsatz in *Werdener Beiträge*, Heft 12. 1907. S. 6), S. Pantaleon und S. Martin zu Köln.

12) Noch heute zu sehen, vgl. noch die prächtige Wiedergabe und architektonische Beschreibung bei Rivoira, *Le origini della architettura lombarda*, II (Rom, 1907). S. 546 ss. Auch Humann, *Die Kunstwerke der Münsterkirche zu Essen*, S. 16.

13) Er ist in der Anlage dem Essener ähnlich.

maligen in Rellinghausen¹⁾, an die Westemporen von S. Maria im Kapitol, S. Ursula und S. Cäcilien zu Köln²⁾, an S. Quirin zu Neuss³⁾, an Schwarzhemd⁴⁾, Elten⁵⁾, Gerresheim⁶⁾, Roermond⁷⁾, S. Peter zu Metz⁸⁾ u. a.

In Gernrode wurde die anfängliche Westempore infolge einer im 12. Jahrhundert angelegten Westapsis mit Krypta zerstört und durch Emporen über den Seitenschiffen zu beiden Seiten des Mittelschiffes ersetzt⁹⁾.

Merkwürdig ist die Beobachtung, dass man in der Zeit der Gotik an einzelnen Kanonissenkirchen den „Jungfernchor“ vom Westen hinweg verlegte und zwar in das Kreuzschiff wie in Essen¹⁰⁾, Zürich und Vreden¹¹⁾, oder auch in eins der Seitenschiffe wie in Wetter¹²⁾.

Wichtig erscheint, dass in manchen Stiftern noch ein Platz der Kanonissen im Schiff der Kirche unmittelbar vor vom Hauptaltar erwähnt wird¹³⁾. Es ist die Erinnerung an

¹⁾ Vgl. Humann a. a. O. S. 18, 2.

²⁾ Sie sind alle noch heute zu sehen. In S. Ursula hielten die Kanonissen ihren Chordienst dort noch im 15. Jahrhundert ab (*Annalen*, 31. S. 80). Für S. Maria im Kapitol vgl. *Reg.* III. S. 83 Nr. 434 von 1482.

³⁾ Tücking, S. 120 und Clemen, *Kunstdenkmäler*, III. S. 75 f.

⁴⁾ Clemen in *Annalen*, 81. S. 104 f.

⁵⁾ Die dortige „Nonnenempore“ an der Westseite des Mittelschiffes stammt aus der frühesten Bauzeit der Kirche (romanisch) Clemen, II. 1. S. 72.

⁶⁾ Noch heute zu sehen, vgl. Kessel, S. 202 u. s. w.: conventus descendat de choro . . . vgl. auch Anm. 12.

⁷⁾ Noch heute zu sehen.

⁸⁾ Die noch heute teilweise erhaltene „Nonnenempore“ stammt aus frühromanischer Zeit, der merowingische Bau der Kirche scheint noch keine Empore für die dortigen Sanktimonialen besessen zu haben (vgl. Knitterscheid in *Metzer Jahrb.* 1897. S. 104 f.).

⁹⁾ Rivoira a. a. O. S. 526 ss.

¹⁰⁾ Hier im nördlichen Arm des Querschiffes, Arens, *Lib. ord.*, S. 10. 128.

¹¹⁾ Im südlichen Kreuzarm: *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 120, 4. Ebenso in Zürich: G. v. Wyss, S. 48.

¹²⁾ Heldmann, S. 114.

¹³⁾ So in Gerresheim: Kessel, S. 202: descendant domine et stantes

den ältesten Ehrenplatz der geistlichen Jungfrauen in frühchristlicher Zeit, als sie auf der linken Seite des Altares die ersten Plätze vor den übrigen Frauen einnahmen¹⁾.

Auf dem Kanonissenchor befand sich vielfach auch ein besonderer Altar (vergl. oben § 7, S. 106, 1), in Gerresheim ein solcher der hl. Johann Baptist und Maria Magdalena²⁾, in S. Ursula ein Agnetenaltar³⁾, in Essen ein Michaelsaltar⁴⁾, auf dem späteren gotischen „Gräfinnenchor“ ein Marienaltar⁵⁾, in Elten ein Peter-Paulsaltar⁶⁾.

§ 23.

Das gemeinsame Leben und die eigenen Wohnungen der Kanonissen.

a) Das gemeinsame Leben.

Ganz ähnlich wie bei den Kollegiatkirchen der Kanoniker finden wir an den Kanonissenstiftern in gewissem Umfang eine *vita communis*. Am längsten hat sich wohl überall der Ge-

ante summum altare . . . S. 205: conventus dominarum ante summum altare stabit in loco suo. Auch in Essen hatten sie ausser ihrer Chorpore noch einen Platz im Schiff der Kirche vor dem Kreuzaltar, dem ehemaligen Hauptaltar (Arens, *Lib. ord.*, Tafel 2); bedeutungsvoll ist gewiss die alte Sitte der dortigen Kanonissen, bei den Exequien eines verstorbenen Stiftsmitgliedes ihre Horen inmitten der Kirche vor dem Hauptaltar (vor dem Grabe des Stifters) zu singen (*M.A. Consuetudines*, S. 310 und Arens, *Lib. ord.*, S. 77); für S. Maria im Kapitol ist die Urkunde von 1281 (*Reg. III. S. 11, 35*) wichtig, worin der Chor der Aebtissin gerade gegenüber dem Kreuzaltar, welches der Haupt- und Pfarraltar inmitten der Kirche war, erscheint.

¹⁾ Vgl. oben § 3, 2.

²⁾ Lacomblet, *Archiv*, VI. 134 (12 s.).

³⁾ *Reg. II. S. 119, 23. 25. 26.*

⁴⁾ Arens, *Lib. ord.*, Tafel 2 und S. 140 f., ähnlich wie auf dem Westchor des Ueberwasserklosters in Münster (Erhard, c. 130 11 s.).

⁵⁾ Arens a. a. O. S. 133.

⁶⁾ Fahne, *Elten*, S. 38, 21.

brauch des gemeinsamen Dormitorium erhalten. Es war in der Aachener Regel streng vorgeschrieben: Abends nach der Komplet hatten sich alle schweigsam in dasselbe zur Ruhe zu begeben. Durch eine Ampel wurde es schwach erhellt. Jede Kanonisse hatte dort ihr besonderes Bett¹⁾. Wir finden diese Sitte noch im 14. und 15. Jahrhundert allenthalben in den Jungfernstiftern aufrecht²⁾.

Ein zweites Erfordernis für die *vita communis* war das gemeinsame Refektorium. Es wird von der Aachener Institutio c. 10 bis 13 u. s. w. als in sämtlichen Stiftern bestehend vorausgesetzt. Dorthin mussten die Sanktimonialen zu den Mahlzeiten zusammenkommen, falls sie nicht durch Krankheit verhindert waren³⁾. Bei Tisch sollte Stillschweigen geübt und sollten die Gedanken durch fortlaufende Lesung aus der hl. Schrift erbaut werden. Auch wird die Anwesenheit von Gästen gewünscht, damit die Nonnen selbst besser vor Mangel geschützt bleiben.

¹⁾ *Institutio Sanctimonialium* c. 10. 12. 13. 17. 18, Conc. Cabillon. von 813. c. 59 (Werminghoff, S. 445—447. 449. 285); ebenso Conc. Mogunt. a. 847 c. 16 (Boretius-Krause, S. 180).

²⁾ In Essen und Wunsdorf sind besondere *custodes* (Frauen) dormitorii bezeugt (Ribbeck, *Necrolog*, S. 78, 4). In Maria im Kapitol zu Köln hatte das Dormitorium eine besondere *capella* (Memorienbuch, I. f. 105), über dem Dormitorium war der Fruchtboden (Kämmereirechnung, 1433. f. 21¹⁾). In Essen wurden die Betten der Stiftsdamen im Dormitorium an gewissen Sonntagen des Jahres vom Hebdomadard mit Weihwasser besprengt (Arens, *Lib. ordin.*, S. 15). Für Gerresheim s. Kessel, S. 207: *omnes canonicè communitèr existentes in dormitorio debent esse in matutinis*. In S. Cäcilien brannte allnächtlich eine Lampe im Dormitorium der Kanonissen (*Ddf.*, Urk. von 1324), ebenso in Bedbur (Sløet, S. CXXI), Essen (*M.A.*, S. 313). Auch die Dechantin hatte ihr Bett im Dormitorium (vgl. für S. Cäcilien Urk. von 1349 im Anhang). Für Eschwege vgl. Schmincke S. 78.

³⁾ Vgl. auch Conc. Cabillon. von 813 (Werminghoff S. 285) c. 59 „*omnibus diebus ad collationem veniant*“; ferner Conc. Mogunt. von 847 c. 16. Die älteste Erwähnung des „refektorium“ in einem Kanonissenstift finde ich im Leben der hl. Gertrud (Krusch, S. 466).

Bekannt ist die köstliche Schilderung, welche Liudger im Leben des Utrechter Abtes Gregor von dem gemeinsamen Mahle im Kanonissenstift Pfalzel bei Trier entwirft. Es war im Jahre 722. Die ehrwürdige Adela, des edlen Merowingerkönigs Dagobert verwitwete Tochter, führte den Aebtissinstab. Sie sass im Refektorium, umgeben von ihren Jungfrauen, beim einfachen Tisch, und neben ihr, als unbekannter, landfremder Mann, Bonifaz, zu Gast geladen im Blick auf des Herrn Gebot. Ihr vierzehnjähriger Enkel Gregor, reich veranlagt und gerade im Stift bei der Grossmutter zu Besuch, las während des Mahles den vorgeschriebenen Abschnitt aus der hl. Schrift. Und dann nahm Bonifaz das Wort zu einer geistesmächtigen Predigt über diese Schriftstelle und gewann dadurch den treuesten und begabtesten Schüler, eben jenen Gregor¹⁾.

Wir finden so an vielen Stiftern noch bis ins 13., ja 14. Jahrhundert hinein das Refektorium im Gebrauch, fast so lange wie das gemeinsame Dormitorium²⁾. Aber die Bei-

¹⁾ *Mon. Germ. Scr.*, 15. I. S. 67 f.

²⁾ Für Quedlinburg vgl. Erath, S. 88, Urk. Konrads III. von ca. 1150: sie leben „sub discipline regula ecclesiastice et canonice ac communi refectorio et dormitorio contente sunt“. In der Präbendenadministration des 13. Jahrhunderts (Erath, S. 193) erscheint das gemeinschaftliche Leben noch in gewisser Uebung. Ebenso in Herford. Hier war ein besonderer Wächter in der gemeinsamen Küche angestellt. Auf Weihnachten und Ostern sangen die Stiftsdamen im Refektorium. Auf Ostern musste sogar die Aebtissin selbst die Bedienung im Refektorium übernehmen (Erath, S. 193). Für Gerresheim vgl. den dortigen *Liber ordinarius* (Kessel, S. 200 u. s. w.), wo das Refektorium noch im Gebrauch erscheint. Aus den *Consuetudines* des Essener Stiftes geht hervor, dass das Dormitorium noch im Gebrauche war, dass aber die gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium, wenn auch vielleicht noch nicht lange, ausser Uebung waren. Für die Lage des Essener Refektoriums vgl. Arens, *Lib. ord.*, S. 152. In Köln (S. Ursula) erscheint das gemeinsame Leben schon vor dem Jahre 1174 gelockert. Die Weinbezüge werden bereits wie Geldrenten behandelt, die bei Abwesenheit einer „Schwester“ nicht dem gemeinsamen Vermögen, sondern der Pfründenbesitzerin zufallen (Knipping, *Reg.*, II. 1013). Im 13. Jahr-

behaltung des gemeinsamen Tisches stiess doch frühzeitig und je länger desto merklicher auf Schwierigkeiten, die in den eigentümlichen Freiheiten der Kanonissen, namentlich in dem Recht auf eigene Wohnungen und mehr noch in der Individualisierung der einzelnen Pfründen wurzelten, welche sich auch auf die Viktualienportionen erstreckte¹⁾. Beispielsweise sei hier auf die Verteilung der Lebensmittel im Essener Stift näher eingegangen, wie sie uns in den *Consuetudines* des 14. und 15. Jahrhunderts geschildert wird²⁾. Für alle Stiftsinsassen, also für die Kanonissen mit Ausnahme der Aebtissin, welche ihren besonderen Haushalt führte, für die 20 Kanoniker sowie für die Stiftsdienerschaft, die sich auf ungefähr

hundert waren die Präbenden nach ihren verschiedenen Viktualienbezügen derart fest umschrieben, dass eine Präbende an eine auswärtige Witwe verkauft werden konnte (Ennen, *Quellen*, II. 199 a. 1239). Aehnlich wurde im Stift Wunsdorf bereits 1181 eine *canonica prebenda* dem nicht residierenden Archidiakon dauernd überwiesen (Wilmans, *Addit.*, 63). In S. Maria im Kapitol zu Köln erscheint das gemeinsame Refektorium hingegen noch um 1500 wenigstens für die Schulkanonissen im Gebrauch (vgl. oben S. 175). Die Thorner Kanonissen bestritten in ihrer Eingabe an Klemens V. von 1310, dass sie je einen gemeinsamen Tisch geführt hätten (Habets, I. S. 104). Vgl. ferner unten § 24: *Das persönliche Vermögen und die Pfründen der Kanonissen*.

¹⁾ Die Aachener *Institutio* c. 12 hatte vergeblich die althergebrachte Differenzierung der Stipendien und der Viktualienportionen zu beseitigen und eine Egalisierung herbeizuführen gesucht (Werminghoff, S. 446, 25 ff.). Die tatsächliche Ungleichheit der Präbenden geht für S. Maria im Kapitol und Herdecke aus den Statuten (14. Jahrhundert) c. 8 hervor: *Habent prebendas inequales, videlicet parvas et magnas et gradum ascendendo tam canonicè quam canonici sicut alii canonici seculares, quas abbatisse . . . distribuerunt*. Für Herdecke vgl. noch *Westf. Ztschr.*, 56. (1898) S. 38. Für S. Ursula, *Annalen*, 31 (1877) S. 78 von 1202 und 1204, wo die Dechantin zur Besserung ihrer Pfründe bestimmte Einkünfte von Aebtissin und Kapitel zuerkannt erhält. Für Thorn verordnete Bischof Heinrich von Lüttich 1262, dass hinfort die Präbenden für die *canonici et moniales equales* würden, wohl ohne Erfolg (Habets, I. S. 24).

²⁾ *M.A.*, S. 330 f.

30 Personen belief, wurden Tag für Tag 11 leichte „Mött“¹⁾ Roggen im Gewicht von 374 Pfund (pond. aurifabrorum) vermahlen. Aus dem hiervon gewonnenen Mehl von 309 Pfund buk man 114 grosse Brote im Gewicht von je $3\frac{1}{8}$ Pfund und 30 kleine Brote von je $1\frac{1}{2}$ Pfund. Die grossen Brote wurden unter die Kanonissen und Kanoniker so verteilt, dass 42 + 5 Kanonissen und 19 + 1 Kanoniker je ein Brot als ihre tägliche Praebenda erhielten. Jene 5 Kanonissen aber bekamen für ihre besonderen Stiftsämtler noch eine Zulage, nämlich die Decana für das Dekanatsamt und die Aufsicht im Dormitorium je ein Brot, die Kustodin oder Thesauraria für dies ihr Amt ein Brot, ebenso die Scolastica für das Schulamt und eine Kanonisse für die Leitung der Quintinskirche; auch die Cameraria erhielt für ihr Amt ein besonderes Brot, dazu aber 10 Brote „für ihre Bemühung“, d. h. wohl bei Verteilung der Viktualien²⁾. Ausserdem wurden täglich mit Ausnahme des Sonntags noch 9 Brote im Kreuzgang unter die Kanonissen verteilt. Ein Kanonikus erhielt als Rektor des hl. Kreuzaltars ein Brot über die tägliche Ration hinaus. Von den 30 kleinen Broten, die man „Pfaffenkuchen“ nannte, erhielt die Portaria an jedem Wochentag 2 Stück, die Celleraria ein halbes Brot zu ihrem Präbendenbrot. Das übrige Brot wurde unter das Stiftspersonal in bestimmter Ordnung verteilt³⁾. Die Butterdistribution fand jährlich fünf- bzw. sechsmal statt⁴⁾. Jeder ganze Oberhof hatte 90 „Butterwecken“ von je 2 Pfund und 10 im Gewicht von 1 Pfund, also zusammen 190 Pfund Butter zu liefern, die sogenannten Halbhöfe nur den dritten Teil. Die 50 Kanonissen erhielten bei jeder Ver-

¹⁾ modii, im Rheinland auch als scepel (Scheffel) bezeichnet.

²⁾ Vgl. *M.A.*, S. 300: ipsa cameraria solet ministrare omnia alia emolumenta prebendarum videlicet panem de pistoria . . . carnes de coquina u. s. w.

³⁾ Für die Verteilung des Brotes an die Stiftsinsassen von S. Ursula vgl. die dortige Bäckereiverleihung von 1486 (*Annalen*, 28/29. S. 80 ff.). Sie gibt aber kein so klares Bild.

⁴⁾ *M.A.*, S. 301 f.

teilung je 2 Pfund, ebenso jeder der 12 Priesterkanonichen. Ausserdem erhielten die 50 Kanonissen und die 20 Kanonichen jährlich noch einmal je 2 Pfund, die 12 *canonicae priorissae* aber darüber hinaus noch je 2 Pfund. Der *Cameraria* fielen bei jeder Verteilung 10 Pfund zu. Die Kanonisse, welche das *Dormitorium* zu kehren hatte, erhielt jedesmal 4 Pfund. Die *canonici subdiaconi* hatten bei den Verteilungen nur auf 1 Pfund Anspruch ¹⁾. Eine noch grössere Differenzierung der einzelnen Aemter und Stiftspründen ist bei der Verteilung der Wachs-, Wein-, Bier-, Eier-, Fisch- und Fleischrationen zu beobachten. Von jedem Schlachtvieh (besonders Schweine und Schafe) und bei jeder (wöchentlichen) Verteilung sehen wir genau die einzelnen Stücke vorgeschrieben, welche den Kanonissen und Kanonikern je nach Amt und Würde oder Stiftsalter zu verabfolgen waren ²⁾. In der *Quadragesimalzeit* wurden Fische verabreicht, und zwar in der Hauptsache Heringe. Es waren im ganzen 1800 Stück in 9 Fässern (*Taell*) zu je 200 Stück ³⁾. Die 50 Kanonissen erhielten je 18, die 20 Kanonichen je 12 Stück. Den Kanonissen wurden ausserdem noch 100 Heringe zugeteilt. Die *Cameraria* aber hatte das Recht auf 120 Stück. Die *Decana* erhielt ausser ihrer Präbende 6 für ihr Amt und 3 bis 4 Stück für das *Dormitorium*. Die *Thesauraria* desgleichen noch 12 Stück, ebenso die Verwalterin der *Quintinskirche*, die *Celleraria* 3—4, die *Portaria* 6, ausserdem noch 3—4 Stück für Brotverteilung im Kreuzgang. Dem Dekan der Kanoni-

¹⁾ Die *diaconi* sind merkwürdigerweise in den *Consuetudines* bei der Butterverteilung nicht genannt. Offenbar erhielten sie ursprünglich den gleichen Teil wie die *subdiaconi*, damals aber wegen mehrerer eingegangener Kanonissenpründen dasselbe wie die *presbyteri canonici*.

²⁾ *M.A.*, S. 304 ff. Ueber die regelmässige wöchentliche Fleischverteilung vgl. besonders S. 311 ff.

³⁾ *M.A.*, S. 331 f. Die Heringe kamen aus Holland (nach den späteren Angaben des Oberhofes Eickenscheid), vgl. *M.A.*, S. 281 unten: *luceos de Hollandia*.

chen kamen ausser seiner Präbendenzahl sechs Heringe zu, ebensoviel dem Kaplan der Aebtissin, dem Kaplan von S. Quintin, dem Schulmeisterkanonikus und dem Kanonikus, welcher das Bauamt verwaltete. Die verschiedenen Rationen des Stiftspersonals können wir hier überschlagen. Auch auf die übrigen Viktualienverteilungen brauchen wir nicht weiter einzugehen, nur sei noch erwähnt, dass täglich (mit Ausnahme des Sonntags) ungefähr $1\frac{1}{2}$ grosse Essener Malter Gerste bezw. Malz zu Bier verbraucht wurden¹⁾. Aus dem vorstehenden ergibt sich die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, einen gemeinsamen Tisch aufrecht zu erhalten, da die einzelnen Portionen zu verschieden bemessen waren. Nur eine, wenigstens für die Fleischverteilung gemeinsame „Küche“ war noch im 15. Jahrhundert in Essen vorhanden²⁾, doch erscheint sie nur mehr als eine Art von Schlachthaus³⁾, während sie ursprünglich wirklich als Stiftsküche gedient hatte, worin die Speisen zubereitet wurden⁴⁾.

Deshalb wird in den Reformsynoden des 16. Jahrhunderts zwar streng auf die Beibehaltung des gemeinsamen Dormitorium gedrungen⁵⁾, von dem gemeinsamen Tische aber heisst es, dass er seit langer Zeit bei den Kanonissen nicht mehr üblich sei und dass seine Wiedereinführung dem Vermögensstand ihrer Kirchen grossen Vorteil bringen würde⁶⁾.

In den Reformstatuten von Neuss aus dem 16. Jahrhundert⁷⁾, die vielfach auf die älteste strenge Uebung zurückgehen, wird darum den Kanonissen zur unabweislichen Pflicht

¹⁾ *MA.*, S. 334. Für die Weinstipenden ist eine Urkunde von S. Ursula bemerkenswert, worin die Aebtissin 1174 den Wein der Geistlichen zu dem gleichen Masse wie den der Stiftsdamen erhöht (*Knipping, Regesten*, II. 1013).

²⁾ *MA.*, S. 307 ff.

³⁾ *Ebd.*, S. 309.

⁴⁾ *Ebd.*, S. 322.

⁵⁾ *Conc. Colon. von 1549 bei Hartzheim*, VI. S. 544.

⁶⁾ *Conc. August. von 1548 ebd.* S. 367.

⁷⁾ Tücking, a. a. O.

gemacht, zusammen im Dormitorium zu schlafen. Das Refektorium aber lebte nur in so weit wieder auf, als keine Jungfer unter 25 Jahren eigenen Haushalt führen durfte, sondern bei einer älteren in die Kost gehen musste.

Unbegründet ist der Vorwurf, den man den Kanonissen aus ihren eigenen Wohnungen macht¹⁾; man darf in dem Vorhandensein besonderer Kurien nicht den Verfall des kanonischen Lebens erblicken. Denn gerade zur Zeit der Aachener Regel bestanden an ihren Kirchen nicht nur schon eigene Häuser für einzelne Kanonissen, sondern es wird dieser Zustand von der *Institutio Sanctimonialium* auch gebilligt, ebenso wie bei den Kanonikern²⁾. C. 142 der Regel für die letzteren entspricht dem c. 23 für die Kanonissen. Aus dem letzteren geht hervor, dass die *sanctimoniales canonicæ viventes* innerhalb des umfriedeten Klosterbezirkes regelmässig besondere Behausungen innehatten. Für diejenigen, welche keine eigene Wohnung haben, soll wegen ihrer besseren Verpflegung im Krankheitsfall von den Aebtissinnen eine besondere *mansio* eingerichtet werden. C. 20 bestätigt das Vorhandensein besonderer Kanonissenhäuser. Darin wird geboten, dass drei oder vier bewährte Sanktimonialen hinzugezogen werden, wenn Handwerker in der Einzelwohnung einer Kanonisse zu arbeiten haben. In c. 27 wird den Kanonissen befohlen, ihre Beichte nur im öffentlichen Gotteshaus (Pfarrkirche) abzulegen, ausser im Krankheitsfall, wo sie gezwungen würden, es in ihren Häusern zu tun. Ja die *proprieæ mansiones* der Sanktimonialen nach kanonischer Ordnung finden wir schon auf der Synode zu Chalon von 813³⁾.

¹⁾ Mabillon, *Ann. Benedict*, III. l. 34, S. 22 hält sogar die Stiftungsurkunde von Essen deshalb für eine spätere Fälschung zu Gunsten der Kanonissen, weil darin von den eigenen Häusern und sonstigem Privatvermögen derselben gesprochen werde.

²⁾ Hier irrt auch Heuser in *Wetzer u. Welte*, K.L. II². Sp. 1843, wenn er meint, dass den Kanonissen eigene Wohnungen untersagt gewesen seien.

³⁾ c. 61 (Werminghoff, S. 285): „Non debere sanctimoniales in

Daher sehen wir Otto II. in seinem Schutzbrief für Frose, das Tochterstift Gernrodes, den dortigen Kanonissen neben anderen herkömmlichen Freiheiten ausdrücklich das Recht auf eigene Wohnungen bestätigen¹⁾. Obwohl nun hier wie zu Chalon und in der Aachener Regel nichts Näheres über die Verteilung der besonderen Stiftskurien enthalten ist, so werden wir doch aus der späteren Uebung schliessen dürfen, dass nur die jüngeren Kanonissen zusammen wohnten und keine eigenen Wohnungen hatten²⁾. So erhielt in S. Waudru jede Stiftsjungfer erst dann ein besonderes Kanonikalhaus, wenn sie die Schule verlassen hatte und mehr als 28 Jahre zählte. Vorher stand sie unter der Aufsicht von vier Senior-kanonissen³⁾. Die eigenen Klausurkurien sind auch hervorgehoben in der Eingabe des Stiftes Thorn an Klemens V. von 1310⁴⁾ und in den Thorner Statuten von 1338. Die letzteren geben ausserdem erwünschte Auskunft über die Wohnungen der Kanonissenschülerinnen, die keine eigenen Häuser haben. Alle diejenigen, welche nicht eine bis zum 4. Grade (einschliesslich) mit ihnen verwandte Kanonisse haben, müssen im Hause der Aebtissin wohnen. Haben sie dagegen eine solche verwandte Kanonisse, so sollen sie bei dieser Unterkunft finden⁵⁾. Hier-

propriis mansionibus cum aliquibus masculis, clericis sive laicis . . . bibere sive comedere“.

¹⁾ Vgl. oben § 2. S. 14, 3.

²⁾ Ohne diese Einschränkung darf man daher von den Kanonissen nicht behaupten, dass sie in einem Hause zusammenwohnten (Hergentröther-Kirsch, II. S. 641).

³⁾ Devillers, S. XXXIV.

⁴⁾ Habets, I. S. 103.

⁵⁾ Habets, I. 174. S. 185: *ordinamus, quod iuvenes canonice scolares, propria hospitia non habentes, cum suis propinquieribus cognatis commorabuntur usque ad 4. gradum inclusive, nec abbatisa poterit eas cogere, quod cum ea commorentur . . ., si vero dicte canonice scolares nullam concanoniam in dictam ecclesiam . . . habeant propinquam, tunc cum dicta abbatisa commorari debebunt . . . ac in litterarum scientia et bonis moribus informari.*

nach lässt sich annehmen, dass alle aus der Schule entlassenen Kanonissen eigene Häuser erhielten, und dass das gemeinsame Wohnen nur für die Schulmädchen galt. Anscheinend haben diese ursprünglich alle im Hause der Aebtissin gewohnt. Auch im Stift Herdecke scheint dies der Fall gewesen zu sein. Wenigstens mussten hier die Schulfräulein im ersten Jahre bei der Aebtissin Pension nehmen, in den beiden folgenden Schuljahren durften sie dagegen auch eine andere „Kostmöhne“ erwählen¹⁾. Für S. Cäcilien in Köln leuchtet eine ähnliche Uebung in Urkunde von 1307 hervor, worin die Aebtissin Mechtild alle ihr nach der Gewohnheit des Stiftes zukommenden scholares puellas ihrer Mitkanonissin und Schwester Irmgard überweist²⁾.

Wir finden ferner die eigenen Kanonissenkurien in S. Maria im Kapitol³⁾, S. Cäcilien⁴⁾ und S. Ursula⁵⁾ zu Köln, in Essen⁶⁾, Gerresheim⁷⁾, Neuss⁸⁾, Kaufungen⁹⁾, Geseke¹⁰⁾, Nordhausen¹¹⁾,

¹⁾ v. Steinen, IV., S. 19.

²⁾ *Ddf.*, Stift S. Cäcilien, Originalurk. 40.

³⁾ Statuten (14 s.), c. 18 und Urkunde von 1482 (*Reg.*, III. S. 83. Nr. 434).

⁴⁾ Urk. von 1261 Januar in *Ddf.* (Stift S. Cäcilien). Die Urkunde ist auch deshalb bemerkenswert, weil aus ihr hervorgeht, dass die Jungfern ihre Kurien unter sich kauften und verkauften, dem Stift wieder vermachten u. s. w.

⁵⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8. a. 922: sororum . . . habitaculis specialibus sibi profecto et communibus . . . consumptis incendiis. Vgl. dazu Stein in *Annalen*, 31. S. 51 f. und *Statuten*, c. 13. 15.

⁶⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 69 von 874.

⁷⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8.

⁸⁾ Tücking, S. 45.

⁹⁾ *Kaufunger Urkb.*, II. 555. 22 und 12. Auch hier erhält die Kanonisse das Haus erst nach ihrer Entlassung aus der Stiftsschule.

¹⁰⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 275: „si puellam de ecclesia, propriam curiam non habentem mori contigerit“. Es wird der Nichtbesitz einer Kurie als Ausnahme hingestellt.

¹¹⁾ Hellwig, S. 123. a. 1220.

Herzebrock ¹⁾, Neuenheerse ²⁾, Buchau ³⁾, Remiremont ⁴⁾, Epinal ⁵⁾, Zürich ⁶⁾.

Die besonderen Häuser der Kanonissen standen keineswegs in Widerspruch zu dem gemeinsamen Dormitorium ⁷⁾. Denn die Kanonissen bewohnten am Tage ihre Kurien, mussten aber Nachts, ausgenommen in Krankheitsfällen, zum Dormitorium gehen ⁸⁾. Die Kurien selbst waren innerhalb der Immunität und des claustrum gelegen ⁹⁾ und von jeher Besitztum der betreffenden Kirche. Mitunter konnten jedoch die Inhaberinnen ein beschränktes Eigentumsrecht erwerben, wenn sie eine grössere Summe (30 Gulden) zu Bauzwecken hineingesteckt hatten. Es war ihnen dann gestattet, ihr Klausuralhaus einer anderen Stiftsjungfer testamentarisch zu vermachen ¹⁰⁾.

Jakob von Vitry spricht in vorwurfsvollem Tone von den Gastmählern, welche die Kanonissen „in domibus propriis“

¹⁾ *Osnabrücker Urkb.*, II. 39. a. 1209: vor der Einführung der Regel des hl. Benedikt wohnten die dortigen Sanktimonialen „singule in suis domiciliis“, nachher mussten die Mitglieder des Nonnenkonventes „in conclavi sub regula s. Benedicti“ wohnen.

²⁾ Finke, *Papsturk.*, 224 a. 1209.

³⁾ *Freib. Diözes. Arch.*, 17 (1885) S. 238.

⁴⁾ *Arch. Départementales, Vosges*, II. S. 44 s. 14—17 s.

⁵⁾ Ebd. I. S. 35 von 1294, Eingabe an den Bischof von Toul, dass sie seit alters in ihren eigenen Wohnungen speisen können.

⁶⁾ Bis 1484 hatten die Stiftsdamen eigene Häuser (häuser, caminate), die sich um den Kreuzgang (West- und Südflügel) schlossen (Vögelin, I². Nr. 333. S. 540; Rahn, S. 59).

⁷⁾ Vgl. Sägmüller, *Tüb. Theol. Quartalschr.*, 1904, Besprechung von „Pfarrkirche und Stift“.

⁸⁾ Vgl. für Essen: Arens, *Lib. ord.*, S. 152 und Ribbeck, *Necrolog*, S. 78. 4, von dem aber irrtümlich angenommen wird, dass die Stiftsdamen ursprünglich keine eigenen Häuser besaßen. Für Neuss: Tücking, S. 45; für S. Ursula: Stein, *Annalen*, 31. S. 81; für Geseke: Seibertz, *Quellen*, III. S. 267; für Stoppenberg: Meyer, *Gesch. von Stoppenberg*; für Thorn: Habets, I. S. 103 f. und Nr. 174. S. 186.

⁹⁾ Z. B. Urk. in S. Maria im Kapitol von 1482 und Stiftsstatuten c. 18.

¹⁰⁾ Urk. von 1475 *Reg.*, III. S. 80, 415; vgl. dazu oben S. 200, Anm. 4.

mit grossem Aufwand und Dienerschaft herzurichten pflegen¹⁾. Das war freilich nur an besonderen Feiertagen der Fall²⁾. Dienerschaft aber durfte sich der Aachener Regel (c. 21) gemäss jede Kanonisse halten. Ja hier wie schon in der Synode zu Chalon von 813 wird es als eine Ausnahme hingestellt, wenn eine Kanonisse zu ihrer persönlichen Aufwartung keine Dienerschaft besitzt³⁾. Es entsprach dies ebenfalls den altkirchlichen Freiheiten der Gottgeweihten⁴⁾. Auch hierdurch unterschied sich ihre Institution von den Benediktinerinnen, denen weder eigene Wohnungen noch Dienerschaft gestattet war⁵⁾. Für die famuli und famulae werden mitunter, ähnlich wie für die Stiftsjungfern, einzelne Gefälle aus den Fundationsgütern bestimmt⁶⁾. Wir treffen sie in allen Kanonissenstiftern⁷⁾. Ihre

¹⁾ *Orient. et occident. hist.*, lib. II. c. 31.

²⁾ Vgl. Statuten von S. Maria im Kapitol c. 17 und *Kaufunger Urkb.*, II. 551. 1 ss.

³⁾ c. 62 (Werminghoff, S. 285) ... hae vero, quae famulos aut famulas non habent ad exercenda negotia, ad mediam portam monasterii ... negotium suum exerceant.

⁴⁾ Vgl. oben § 3. S. 34 f.

⁵⁾ Trierer Synodalstatuten von 1310. c. 40 (bei Hartzheim, IV. S. 137). Nach der Benediktinerinnenregel mussten alle Schwestern der Reihe nach in der Küche dienen, sie müssen Feld-, Garten- und sonstige Arbeit verrichten; vgl. Sievers, c. 35. 41. 46. 48; von Dienerinnen ist nicht die Rede.

⁶⁾ *Annalen*, 74. S. 90 für S. Maria im Kapitol.

⁷⁾ Der Ausdruck *pedissequa* für die Dienerin einer Kanonisse, der sich in Essener Archivalien findet, wird auch in S. Maria im Kapitol (*Reg.*, III. S. 35, 143 u. s. w.), in S. Cäcilien (Urk. von 1349 im Anhang) und in Kaufungen gebraucht (v. Roques, II. 557: *abbatissa, preposita et puelle capitulares debent et tenentur habere famulas et pedissequas probas ... in habitibus seu vestibus nigris ... et nequaquam preciosioribus quam puelle.*) Für die Dienerinnen der Kaufunger Kanonissen vgl. noch ebd. I. Nr. 248. Die Aebtissin von S. Maria im Kapitol hatte bis 1475 zwei vom Stift zu unterhaltende „Dienstjungfern“, von da an wurde ihr nur noch eine vom Kapitel zugestanden (Wahlkapitulation von 1475 im Pfarrarchiv). Die Essener Aebtissin hatte nach *Liber catenatus* f. 30 ebenfalls 2 *puellae superiores* und dazu eine Kammerjungfer zur Bedienung.

Tracht scheint, im Gegensatz zur Kleidung der Kanonissen schwarz gewesen zu sein¹⁾. Von Kaufungen ist uns noch die merkwürdige Sitte bekannt, dass die Aebtissin jeder Kapitularkanonisse einen Wagen mit Pferden und Knecht stellen musste, wenn sie ihre Verwandten und Freundschaft besuchen wollte²⁾.

Damit kommen wir zu einem anderen Merkmal der Kanonissenstifter, dass ihre Insassen regelmässig einen längeren oder kürzeren Urlaub erhielten³⁾.

Ferienreisen der Kanonissen.

Dieser Urlaub wurde insbesondere zu Reisen verwandt. Die Stiftsdamen benutzten ihn meist, um ihre Verwandten zu besuchen. Schon seit alter Zeit scheint nach dieser Seite eine gewisse Freiheit obgewaltet zu haben. Erzbischof Wichfried von Köln schenkte dem Ursulastift im Jahre 931 mehrere Güter, um durch reichlichere Einkünfte die häufige Abwesenheit der dortigen Sanktimonialen zu mindern⁴⁾. Später (12. Jahrhundert) waren ihnen vom Erzbischof 10 Wochen Urlaub gestattet⁵⁾. Nach den Statuten des 16. Jahrhunderts wurden während der Residenzjahre 6 Wochen und nach Ablauf derselben das ganze dritte Jahr freigegeben⁶⁾. Die Kanonissen von Gerresheim gingen jährlich 2 Monate zu ihren Verwandten und Bekannten⁷⁾. In Thorn durften die Stiftsdamen

¹⁾ Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

²⁾ v. Roques, II. S. 555, 18.

³⁾ Zwar erhielten auch wirkliche Benediktinerinnen Urlaub, aber keinen regelmässigen, sondern nur einen durch besondere Verhältnisse begründeten und darnach bemessenen. Sie müssen auch draussen die Nonnentracht anhaben (Verordnung für Kloster Gnadental von 1458 bei Sievers, S. 42).

⁴⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 91.

⁵⁾ *Annalen*, 31 (1877) S. 74; Knipping, *Reg.*, II. 1013 vor 1174.

⁶⁾ *Statuten*, c. 6—9.

⁷⁾ Lacomblet, *Urkb.* III. 1. 18 von 1302.

jedes Jahr 6 Wochen dem Besuch ihrer Freundschaft widmen¹⁾. In Dietkirchen (Bonn) konnten sie jährlich 8 bis 10 Wochen verreisen und ausserdem das ganze vierte Jahr bei ihrer Verwandtschaft zubringen²⁾. In Bedbur waren ihnen sechs und unter gewissen Bedingungen zwölf Wochen freigegeben³⁾. In Neuss stand den Kanonissen zeitweise das ganze dritte Jahr frei, später, wie in S. Ursula schon seit dem 12. Jahrhundert bezeugt⁴⁾, nur 10 Wochen jährlich. In Herdecke erhielten sie im ersten Jahre 6 Wochen, im zweiten Jahre 3 Monate und im dritten Jahre 6 Monate Urlaub⁵⁾. In Elten konnte sich ein Kanonisse einen Urlaub von 1 Jahr und 6 Wochen nehmen⁶⁾. In Vreden waren 6 Wochen die Regel⁷⁾. In Geseke gingen die Kanonissen ebenfalls auf Urlaub⁸⁾. In Wetter hatten die Stiftsinsassen regelmässige Ausflüge und Reisen zum Besuche der Ihrigen eingerichtet⁹⁾, und von Quedlinburg ist bekannt, dass einzelne Kanonissen schon ums Jahr 1000 die weite Reise nach Rom unternahmen¹⁰⁾. Für Essen haben wir Grund, anzunehmen, dass die dortigen Kanonissen sich mindestens derselben Freiheit erfreuten, wie die canonici. Nach den Statuten der letzteren (um 1400) waren jährlich 6 Wochen Ferien für jeden bestimmt, er konnte sie sich jedoch durch den Dechanten um 3 Wochen verlängern lassen¹¹⁾.

¹⁾ Habets, I. 174, Statuten von 1338.

²⁾ *Reformstatuten*, c. 1 u. f. 12^v, „nach alther herkommen“.

³⁾ Statuten bei Sloet, S. CXXI.

⁴⁾ Tücking, S. 45 ff. (1540 u. 1556).

⁵⁾ v. Steinen, IV. 18 f.

⁶⁾ Kist, *Necrol. der abdiij te Hoog-Elten* (16. Jahrhundert).

⁷⁾ Schmitz, *Nichtstaatl. Archive Westfalens*, Beiband I. 1, Stift Vreden Nr. 297.

⁸⁾ Kampschulte in *Blätter zur näheren Kunde Westfalens*, 1868. S. 97.

⁹⁾ Heldmann, S. 111.

¹⁰⁾ *M.G. Scr.* 3. S. 79. Vgl. dazu die Romreise der Sanktimoniale von S. Marien zu Reims zur Zeit Flodoards (*Scr.* 13. S. 595. 1).

¹¹⁾ *M.A.* 490. c. 1.

Aus Maubeuge wissen wir, dass manche Kanonissen auf ihren Reisen besondere Tragaltäre mit sich führten¹⁾.

§ 24.

Das persönliche Vermögen und die Pfründen, das Gnadenjahr und die eigenen Friedhöfe der Kanonissen.

1. Das persönliche Vermögen und die Pfründen der Kanonissen.

In c. 26 der zweiten Lateransynode von 1139 und in c. 4 der Reimser Synode unter Eugen III. von 1148 ist — entsprechend dem Bestreben der römischen Kurie seit der Synode von 1059, die Eigenart der Kanonissenstifter zu beseitigen — angeordnet, dass die Kanonissen wie alle Sanktimonialen sich mit dem gemeinsamen Refektorium und Dormitorium bescheiden, ihre Pfründen aufgeben und ihre notwendigen Lebensbedürfnisse nicht aus dem persönlichen Vermögen, sondern aus einer gemeinsamen Kasse bestreiten sollen. Soweit sich die Stifter dieser Verordnung unterwarfen, gaben sie tatsächlich ihre alte Uebung und einen wesentlichen Bestandteil ihrer Einrichtung auf: sie wurden Nonnen. Denn in der Aachener Regel war den Kanonissen ausdrücklich das eigene Vermögen (Privatbesitz) zugestanden gewesen, sie konnten es sogar durch ihre besonderen Leute verwalten lassen²⁾. Und schon im 8. Jahrhundert und noch früher bezeugen uns zahlreiche Traditionen von bedeutendem Umfang, welche einzelne Deo sacrae erhielten oder allein und im Beisein ihrer Aebtissin an andere Kirchen vornahmen, dass sie in der Tat ihr Privatvermögen (im Stift) weiterbesaßen³⁾. Auch hierin folgten

¹⁾ Berlière, *Suppl.*, 969 von 1345.

²⁾ *Institutio Sanctimonialium*, c. 9 (Werminghoff, S. 444).

³⁾ Eine der frühesten und lehrreichsten Urkunden ist der Brief Gregors I. von 602 an den Bischof von Mailand über die Erbschaft und das Besitzrecht der ancilla Dei Luminosa (vgl. oben § 1. S. 3, Anm. 4). Ferner *Reg. Gregorii*, IX. 8 von 598 (Hartmann, II. S. 46): Legat an Aluminosa,

sie den Ueberlieferungen der kanonischen Sanktimonialen der alten Kirche, die, wie wir oben (§ 3, 2 a) sahen, häufig nicht nur eigene Häuser hatten, in denen sie wohnten, sondern auch

ancilla Dei. Aus den Traditionen von Gottgeweihten an andere Kirchen greife ich mehrere wichtigere heraus: Dronke, *Trad. Fuld.*, 58. 150 von 777. 778. Es liegen hier mehr als 20 Jahre zwischen den Schenkungen der nämlichen Deo sacrata. Ihr Stand hinderte sie also nicht an dem Besitz von eigenem Vermögen. Beachtenswert ist ferner die Tradition der Ata Deo sacrata im Parthenon Lauterbacense von 797 (Neugart 133), worin sie eine „Portion“ ihres von mütterlicher Seite ererbten Besitzes an S. Gallen schenkt, und die manumissio mancipii (nämlich eines bisher eigenhörigen Mannes: famulus) durch Engildruda quondam (!) Dei ancilla und ihren advocatus (d. h. ihren Rechtsbeistand und Güterverwalter) Richolf im Jahre 851 (Neugart, 341). Weiter die Tradition der Heiltrata, humillima ancilla Christi, an den Dom zu Freising von 834; diese behält sich die Nutzniessung der bedeutenden Schenkung bis zu ihrem Tode vor, darnach verbleibt sie noch ihrem Adoptivsohn zur Nutzniessung bis an dessen Tod (Bitterauf, *Traditionen des Hochstifts Freising*, Nr. 607); ähnlich die Tradition der sanctimonialis femina Suuidmot von 844, die sich und ihrem Sohne die Nutzniessung vorbehält (ebd. Nr. 665). Beachtenswert ist die Tradition der monialis femina Ostarhil und ihres advocatus von 847; sie erhält dafür ein Kirchengut zur Leihe gegen einen Zins (Ebd. 689). Ebenso merkwürdig ist die Schenkung der begüterten Deo consecrata ancilla Soanpure (mit ihrem advocatus Hato) an den Dom von Freising im Jahre 814 für sich, ihren Sohn und ihren Gemahl (noch lebend?); sie behält sich eine halbe Hofstatt, ein Manzipium und 8 Morgen vor (Bitterauf, Nr. 325). Für Salzburg sind mehrere Traditionsurkunden beachtenswert, in welchen Erzbischof Adalbert mehr oder weniger umfangreichen Güterbesitz einzelnen Sanktimonialen zur Nutzniessung bis an ihren Tod überweist, z. B. Kleinmayr, *Diplom. Anhang*, S. 127. c. 4 von 927 an die nobilis femina Ellanpurga monialis; S. 157. c. 65 u. 66 von 929 an die nobilis sanctimonialis femina Engilhilt; S. 160. c. 71 von 930 an die monialis nobilis femina Rihni (vgl. c. 44); S. 162. c. 73 von 931 an die nobilis sanctimonialis femina Himiltruda. Erwähnenswert ist ferner die bedeutende Schenkung, welche die Schwester Karls des Grossen, Gisela, die sich schon in jungen Jahren als Deo sacrata in das Stift Chelles zurückgezogen hatte und damals 42 Jahre zählte, 799 an das Kloster S. Denis machte (Mühlbacher, *Karolingerurk.*, 190 und 319). Hierher gehört auch das „Testament“ der Gräfin Erkanfrida, Deo sacrata, von ca. 860 (Waitz, *Forschungen z. deutschen Gesch.*, Bd. 18, 187.

reich begüterte Damen mit selbständiger Vermögensverwaltung waren.

Die Kanonissen unserer Stifter bezogen ausserdem ihre besonderen kirchlichen Stipendien, ähnlich wie wir dies von den Diakonissen und Kanonissen der Kathedrale von Konstantinopel schon im 6. Jahrhundert als alte Gewohnheit kennen ¹⁾.

S. 182); daraus geht hervor, dass Erkanfrida zwar die Verwaltung ihres grossen Vermögens, welches ihr noch nach der Schenkung der Kirche in Mersch (Beyer, I. S. 88 von 853) geblieben war, mehreren vornehmen Männern anvertraut hatte, dass sie aber im persönlichen Besitz desselben und seiner Einkünfte verblieb und über dieselben frei verfügen konnte. Vgl. dazu die richtigen Ausführungen Sauerlands im *Metzer Jahrb.*, VIII. (1896), S. 213 ff. Für das eigene Vermögen der Deo sacratae sind ferner zu vergleichen die Schenkungen im *Codex Lauresham.*, 13. 15 f. 220. 487. 659 u. s. w. Für Rom selbst lässt sich noch im 11. Jahrhundert nachweisen, dass die Sanktimonialen von S. Cyriaco in Via Lata (ancillae Dei) eigenes Vermögen erwerben konnten: Hartmann, 32 von 1012 und 122 von 1097; an letzterer Stelle nimmt sogar Sassa, ancilla Dei, von der Aebtissin auf Lebenszeit ein Stück Land in Pacht! Für S. Ursula in Köln ist bemerkenswert Lacomblet, *Urk.*, I. 182 von 1047, wo eine der dortigen „ancillae Christi“ durch ihren benannten advocatus eine reiche Schenkung aus ihren Erbgütern an ihr Stift überweisen lässt, sich aber die Nutzniessung für ihre Lebenszeit vorbehält. Sie trifft ferner die bezeichnende Bestimmung, dass nach ihrem Tode nicht etwa das Stift in der Person der Aebtissin oder Pröpstin die Nutzniessung erhalten soll, sondern eine von dem Konvent zu erwählende Kanonisse. Diese soll die Einkünfte neben ihrem feststehenden kirchlichen Stipendium geniessen. In *Mon. Boica*, 28. 2. Nr. 93 (1013—1045) gibt die monialis Sigiza an die Kathedrale zu Passau ihre Besitzung bei Passau mit dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung. In Seibertz, *Urk.*, I. 34 (11. Jahrhundert) schenkt die Aebtissin Gerberg aus ihrem Privatbesitz zwei Güter an das Stift Meschede, unter der Bedingung, dass nach ihrem Tode stets diejenige Sanktimoniale die Nutzniessung haben soll, welche ihr verwandtschaftlich am nächsten steht. Für den Privatbesitz der Aebtissinnen ist noch bemerkenswert die grosse Schenkung König Zwentebolds an die Aebtissin Gisla von 896 (Lacomblet, *Urk.*, I. 78).

¹⁾ *Institutio Sanctimonialium*, c. 12. Vgl. auch die Eingabe des Kapitels von Epinal aus dem Jahre 1294 (*Arch. Dep. Vosges*, I. S. 35).

Dementsprechend finden wir an allen Kanonissenstiftern der älteren Zeit, und, soweit sie ihrer Institution treu blieben, während des ganzen Mittelalters das eigene Vermögen, die Stipendien und Präbenden der einzelnen Kanonissen¹⁾. Unter den Stipendien sind die mit dem betreffenden Kanonikat (Kanonissenstelle) verbundenen Geld- oder Fruchtrenten zu verstehen, einerlei ob die Kanonisse im Stift anwesend oder auf Urlaub war. Die Präbenden aber bestanden in den täglichen oder

¹⁾ Für Essen schon in der Stiftungsurkunde von 874 (überarbeitet im 10. Jahrhundert. Lacomblet, *Urkb.*, I. 69); vgl. die Urk. von 1154 in *Essener Beiträge*, 18 (1898) S. 35, wo sich zwei Kanonissen eine ziemlich hohe Rente kaufen. Für Gandersheim vgl. die grosse Schenkung Ottos III. an seine Schwester Sophia, Sanktimoniale in G. (*Kaiserurkunden*, II. S. 474 von 990, dazu Lüntzel, *Gesch. von Hildesheim*, I. S. 318). Für S. Ursula (Köln) s. *Reg.*, II. S. 115, 6 von 1176; S. 117, 15 u. s. w. Stein in *Annalen*, 31 (1877) S. 52 f.; Ennen, *Quellen*, I. 82 von 1172 und 87 von 1176 u. s. w. Für Meschede: Seibertz, *Urkb.*, I. 182 von 1229. Für Thorn: Habets, I. 13 von 1234 „ad faciendam administrationem prebendarum dominarum“; ebd. 20 von 1244 „reditus prebende mee percipiam singulis annis sicut consuevi“. Habets, S. XXXVII, meint irrtümlich, dass erst seit der Gütertrennung von 1244 besondere Präbenden aufgekommen seien. Für Vreden: *Westf. Urkb.*, III. S. 893 von 1218: nach dem Tode einer soror soll die Präbende, welche ihr gemäss althergebrachter Gewohnheit eine bestimmte Zeit nach dem Tode zum Nutzen ihrer Seele reserviert bleibt, noch ein weiteres Jahr dem Stift zu gute kommen. Daraus geht hervor, dass die Einzelpräbenden seit langer Zeit schon in Vreden bestanden; Tenhagens Zweifel an dem Vorhandensein solcher Präbenden für 1211 sind daher unberechtigt (*Westf. Zeitschr.*, 48 (1890) S. 154). Für Geseke: Kampschulte (*Blätter z. näheren Kunde Westfalens*, 1869. S. 97). Für Nivelles: Migne, 143. 611. a. 1046. Für S. Maria im Kapitol: *Statuten*, c. 3: Propria habere possunt, quia succedunt parentibus in bonis paternis et maternis ... c. 8: habent prebendas inequales, videlicet parvas et magnas et gradum ascendendo tam canonicè quam canonici sicut alii canonici seculares ... Zur Illustration für das Privatvermögen der Kanonissen von S. Maria im Kapitol sei auf die Urkunde von 1274 (*Reg.* III. S. 9, 31) hingewiesen, worin die Aebtissin aus ihrem eigenen Vermögen grössere Schenkungen an ihr Stift macht; ferner auf *Reg.*, III. S. 31, 130 von 1351, wo eine Kanonisse für sich eine Rente kauft.

wöchentlichen Darreichungen der Viktualien bezw. in dem Anrecht auf die Teilnahme am gemeinsamen Tisch. Wie wir bereits oben (§ 23, S. 194 ff.) sahen, waren die Präbenden verschieden hoch bemessen; oft mag auch, namentlich in der älteren Zeit, Stipendium und Präbende zu einem Begriff zusammengefloßen sein¹⁾. Das Vorhandensein der Einzelpräbenden und Einzelstipendien bildete kein Hindernis für die einheitliche Verwaltung der gemeinsamen Einkünfte²⁾, so dass man auch von einem *usus communis praebendarum* sprechen konnte³⁾.

Deshalb weisen die Thorner Kanonissen in ihrer Eingabe an Klemens V. von 1310 darauf hin, dass sie, entsprechend der Uebung in den gleichartigen Kirchen Belgiens und Deutschlands, Privatvermögen, gesondertes Einkommen und persönliche Pfründen besitzen⁴⁾. Bemerkenswert ist ferner, dass die Kanonissen ganz ebenso wie die *canonici* bei gewissen kirchlichen Funktionen (z. B. bei Anniversarien, Memorienfeiern) Geldverteilungen in verschiedener Höhe, je nach dem Grade ihrer Beteiligung, angewiesen erhalten⁵⁾. Für die Austeilung der

¹⁾ Vgl. z. B. für S. Ursula Ennen, *Quellen*, I. 82 von 1172: *tenuitas magna in stipendiis praebendarum*. Im *Reg.*, III. S. 127, 3 von 1227 steht *praebenda* im Sinne von Stipendium und *mensa* im Sinne von Präbende.

²⁾ So meint Tenhagen in *Zeitschr. f. vaterl. Gesch.*, 48 (1890) S. 153. Zur einheitlichen Verwaltung der Einkünfte vgl. unten § 30.

³⁾ Seibertz, *Urkb.*, I. 344 von 1268.

⁴⁾ Habets, I. 111. Vgl. damit das Appellationsinstrument des Marienstiftes in Köln von 1359 an den apostolischen Stuhl „*tamquam canonici et canonicè seculares non renuntiantes propriis*“ (*Reg.*, III. S. 34, 141).

⁵⁾ Für S. Maria im Kapitol zu Köln und Herdecke in Westfalen vgl. Statuten, c. 4: *ministrantur eis denarii ebdomadales et ceteri fructus praebendarum suarum per supprepositam et per alias ministros ecclesie . . . et presentibus presentia secundum quod dispositum est, sicut aliis canonicis secularibus per prepositos ministrantur*. Vgl. dazu schon Urk. von 1158 (*Annalen*, 74. S. 183) . . . 8 marce argenti, 30 maldera tritici . . . ad stipendia sororum et fratrum. Für Essen vgl. *M.A., Consuetudines* (Anhang) passim und oben unsere Ausführung S. 194 ff. Für S. Ursula vgl. *Annalen*, 28/29. S. 50 ff. Für Quedlinburg s. Kettner, S. 291 ff.

„Praesentia“ bei den kirchlichen Funktionen erscheinen im späteren Mittelalter an manchen Stiftern besondere Präsenzmeister¹⁾. Dass die Kanonissen über ihr Privatvermögen fortdauernd frei verfügen konnten, braucht nicht noch besonders hervorgehoben zu werden²⁾. Bemerkenswert ist noch, dass sie, im Gegensatz zu den Klostersnonnen, beim Gottesdienst in der eigenen und in anderen Kirchen opferten³⁾.

2. Das Gnadenjahr.

Mit dem eigenen Vermögen und den Sonderpfänden der Kanonissen hängt auch die Einrichtung des Gnadenjahres oder der Gnadenzeit zusammen. Wir besitzen darüber im allgemeinen zwei tüchtige neuere Arbeiten, jedoch die eine⁴⁾ be-

a. 1266, wo die domine, domicelle, domini u. s. w. bei Anniversarien mit verschieden hohen Präsenzen bedacht werden. Für Geseke s. die *Consuetudines* von 1380 (Seibertz, *Quellen*, III. S. 298 ff.).

¹⁾ Für S. Ursula vgl. *Annalen*, 28/29. S. 53 ff.; Bd. 76. S. 123, 44 und 129, 7; Bd. 31. S. 89 (seit dem 14. Jahrhundert); für S. Maria im Kapitel werden die besonderen Präsenzgelder schon in Urkunde von 1274 (*Reg.*, III. S. 10, 31) erwähnt. Für Kaufungen siehe v. Roques II. S. 557, 23; für Essen *Urkunden des Münsterarchivs*, Nr. 337 von 1544. In S. Cäcilien ist eine praesentiararia bezeugt in Urk. von 1350 (*Ddf.*, Orig. von S. Cäcilien) und 1408 (Kopiar b. von S. Cäcilien f. 62^v, *Ddf.*).

²⁾ Ausser auf die oben S. 205, 3 gebrachten zahlreichen Beispiele der älteren Zeit sei wenigstens noch auf zwei Urkunden von 1149 und 1278 aufmerksam gemacht. In der ersteren schenkt Aebtissin Hedwig von Gernrode aus ihrem Privatbesitz mehrere Güter an die Stifter Gernrode und Frose; in der zweiten erteilt die Pröpstin Irmgard von Gernrode ihre Zustimmung, dass ihr Vater, der Edelherr von Schwanebeck, ein Familiengut veräußern darf (v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 354 und II. 501; ähnlich die Urkunden der Kanonisse Elisabeth ebd. Nr. 512^{ab} von 1280, Nr. 600 u. s. w. von 1286 u. s. w.). Für S. Maria im Kapitel u. a. vgl. oben S. 208, 1.

³⁾ Statuten von S. Maria im Kapitel, c. 11: Dicte domine seu canonice faciunt oblationes in sua propria ecclesia et per omnes ecclesias et monasteria civitatis Coloniensis, prout alii canonici et canonice seculares.

⁴⁾ Caillemer, R., *Origines et développement de l'exécution testamentaire*, Lyon 1901, S. 412 ss.

rücksichtigt wesentlich französische Zustände und bringt für Deutschland nur Belege aus einigen Domstiftern des 13. Jahrhunderts, die andere ¹⁾ schöpft im wesentlichen aus norddeutschen Quellen; keine von beiden aber erwähnt das Gnadenjahr in den Kanonissenstiftern. Und doch erscheint es gerade bei ihnen schon im 12., ja im 11. Jahrhundert in althergebrachter Uebung, ähnlich wie wir dies von englischen und französischen Domstiftern durch Bullen Alexanders III. aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wissen ²⁾, während uns aus Deutschland für dieselbe Periode nur zwei Beispiele der Einführung des Gnadenjahres an Kollegiatkirchen genannt wurden ³⁾.

Die älteste mir bisher bekannt gewordene Urkunde, welche auf die weite und frühe Verbreitung des Gnadenjahres hindeutet, entstammt dem Kanonissenstift Freckenhorst vom Jahre 1090. Schon längere Zeit vorher war die betreffende Anordnung getroffen worden. Es hatte sich vordem eine der Gewohnheit anderer Kirchen entgegengesetzte Sitte dort eingeschlichen, dass die Aebtissin nach dem Tode einer Sanktimoniale deren Pfründe bis zur Neubesetzung der Stelle für sich in Anspruch nahm und zum Nachteil der Ueberlebenden beliebigen Zwecken dienstbar machte. Bischof Erpo von

¹⁾ W. v. Brünneck, *Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit* (Kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz, Heft 21. 1905). Für die Anwendung der Gnadenzeit bei erledigten Pfarrstellen hat der Verfasser ausser Betracht gelassen, dass die Kanonikate vielfach mit Pfarrstellen verbunden waren und dass daher das in den Kanonikatstiftern frühzeitig eingeführte Gnadenjahr auch für die von dem betreffenden Kanonikus besessene Pfarre (Filiale des Stifts) Geltung hatte. Vgl. z. B. für S. Maria im Kapitol zu Köln *Reg.*, III. S. 25. Nr. 104 von 1333; für S. Maria ad Gradus Lacomblet, *Urk.*, II. 501 von 1261. Es wurde ferner übersehen, dass an manchen Kirchen schon im 13. Jahrhundert ein zweites Gnadenjahr erscheint.

²⁾ Caillemer, S. 412 s.

³⁾ v. Brünneck, S. 3, 2. Die beiden durch denselben angezogenen Stellen für Brüssel und Worms scheinen mir allerdings auf eine frühere (11. u. 12. Jahrhundert) Einführung des Gnadenjahres hinzuweisen. Doch vgl. unten S. 212, Anm. 2.

Münster aber setzte durch, dass hinfort die Praebenda einer jeden verstorbenen Sanktimoniale ein Jahr lang [zum Besten ihrer Hinterlassenschaft] geschenkt werden solle. Darnach kommt sie bis zur Neubesetzung dem Konvent zu gute. Im Jahre 1090 hatte sich diese Ordnung schon bewährt. Da jene alte missbräuchliche Sitte der Gewohnheit anderer Kirchen entgegengesetzt genannt wird, so ist anzunehmen, dass die Neuordnung in Freckenhorst eben jener Gewohnheit der übrigen Kirchen entsprach¹⁾. Für S. Ursula ward 1174 das Jahr, während dessen einem verstorbenen Stiftsmitglied, d. h. der Ordnung seines Nachlasses, die bis dahin genossenen Stipendien noch zu gute kamen, durch Aebtissin Klementia unter Zustimmung des Erzbischofs von Köln um 30 Tage verlängert²⁾. Diese Gnadenzeit galt für die fratres ebenso wie für die sorores. In den Statuten (c. 9, 11) werden für Kapitularkanonichen wie Kanonissen zwei Nachjahre vorgesehen. In S. Maria im Kapitol ward schon 1216 dem annus gratie defuncti ein weiterer annus gratie hinzugefügt „zur leichteren Erledigung der Schulden verstorbener Stiftsbrüder“³⁾. In Vreden ist 1218 ein seit alter Zeit eingerichtetes (ab

¹⁾ Kindlinger, II., *Urkunden*, S. 60: Consuetudo ibi erat aliis sanctis Dei ecclesiis contraria, ut quotquot sanctimonialium defunctarum praebendae vacuae fierent, quoad usque a successoribus aliis recuperarentur, sub iure essent abbatissae, ad quos vellet usus, convertere . . . condiximus, ut cuiuslibet defunctae sanctimonialis praebenda post obitum eius per annum donetur et postea subtrahatur, ut viventium et domino ibidem servientium victus et vestitus tanto melius et commodius impendatur. Haec imprimis cum agerem, contraria fuerant abbatissae . . .

²⁾ Ennen, *Quellen*, I. 83; Knipping, *Regesten*, II. 1013. In diesem Zusammenhang sei noch auf eine bisher übersehene Urkunde Bischof Heinrichs von Würzburg von 1163 hingewiesen, worin er die „von jeher“ (quod usque ad hec tempora apud ipsos obtentum fuit) bei seinem Klerus in den Würzburger Kollegiatkirchen geübte dreissigtägige Gnadenzeit zur einjährigen erweitert: *Mon. Boica*, 37, S. 81.

³⁾ *Reg.*, I. S. 41, 2; 1244 wurde dies vom Erzbischof bestätigt und auf alle Kölner Kollegiatkirchen ausgedehnt, vgl. S. 213, Anm. 4.

antiqua constitutione) Gnadenjahr bezeugt, und zwar für die fratres wie für die sorores. Es war für das Seelenheil des Verstorbenen bestimmt. Damals richtete Aebtissin Ida ein weiteres Jahr ein, aber zum Besten ihrer Kirche, um neue Güter zu erwerben oder verpfändete einzulösen¹⁾. In Gerresheim führte Aebtissin Guda um 1214 für die fratres sacerdotes ein Gnadenjahr ein „nach dem Vorbilde der in anderen Kirchen vielfach bestehenden frommen Uebung“. Demgemäss wurden die Einkünfte eines präbendierten Priesters aus Gütern und Zehnten seinen Testamentsexekutoren oder seinen Verwandten zur Verfügung gestellt. Sie konnten auch zur Bezahlung etwaiger Schulden oder zum Heile seiner Seele verwendet werden²⁾. In S. Cäcilien, S. Maria im Kapitol und S. Ursula zu Köln wurde wie in allen Kölner Stiftern³⁾ im Jahre 1244 zu dem bereits bestehenden Gnadenjahr noch ein zweites zur freien Verfügung der betreffenden Kanonisse bezw. ihrer Treuhänder vom Erzbischof Konrad bestätigt oder neu bewilligt⁴⁾. In Zürich hingegen ward erst 1255 vom Diözesanbischof (Konstanz) eine freilich möglicherweise viel ältere Uebung bestätigt, dass nämlich beim Absterben einer Sanktimoniale oder eines Stiftsklerikers die Erträgnisse der

¹⁾ *Westf. Urkb.*, III. 1703, vgl. Tenhagen in *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 156.

²⁾ Kessel, S. 189, Urk. von 1214 u. 1231.

³⁾ Vgl. Lacomblet, *Urk.*, II. 148 u. 285; *Reg.*, II. S. 3, 11; Ennen, *Quellen*, II. 234 ff.

⁴⁾ Für S. Maria im Kapitol: *Reg.*, III. S. 7, 21 verglichen mit Nr. 9 von 1216. Für S. Cäcilien ist die Originalurkunde in *Ddf.* bemerkenswert, weil wie im Sterbefall so auch im Fall des Klostereintritts einer Kanonisse die beiden Gnadenjahre Geltung haben sollen: indulgemus, ut preter annum gratie, quem hactenus consuevistis habere, unum annum gratie singuli vestrum, sive moriamini in clauastro vestro in eo statu, in quo nunc estis, sive religionem intraveritis, ... obtineatis. Vgl. die ähnliche Bestimmung für das Wormser Domkapitel bei v. Brünneck, *Gnadenzeit*, S. 2. Dass manche Kanonissen in einen Nonnenorden eintraten, erwähnt für das 13. Jahrhundert rühmlichst Jakob von Vitry, lib. II. c. 31.

betreffenden Pfründe ein Jahr lang dem gemeinsamen Pfründenfonds zu gute kamen mit der Verpflichtung des Konventes, ein ewiges Anniversar für das verstorbene Stiftsglied feierlich abzuhalten¹⁾. In Essen waren zwei anni gratiae defuncti und ein Jahr für die canonici vivi eingerichtet, wenigstens im späteren Mittelalter²⁾. In Herdecke und Bedbur galten ebenfalls drei Karenzjahre, aber nur das erste kam dem Nachlass der Verstorbenen zu gute, die beiden anderen dem Kapitel³⁾. In S. Quirin zu Neuss sehen wir nach den Statuten von 1548 das alte „Sterbejahr“ und ein Nachjahr für die verstorbenen Kanonissen noch in Uebung, für die canonici ist eine dreijährige Karenzzeit bezeugt⁴⁾, wohl in derselben Weise wie in Essen. Von Geseke wissen wir, dass im Mittelalter die Pfründe einer gestorbenen, verheirateten oder resignierenden Stiftsdame zwei Jahre vakant blieb⁵⁾. In den Reformstatuten für Dietkirchen (Bonn) ist nur ein Gnadenjahr vorgesehen⁶⁾.

3. Besondere Beerdigungsstätten der Kanonissen.

Für manche Fragen kann es wertvoll sein, zu wissen, dass die Stiftsdamen nicht auf dem allgemeinen Friedhof beigesetzt wurden, sondern dass sie regelmässig einen besonderen Begräbnisplatz besaßen. Ein solches coemiterium canonicarum lässt sich z. B. nachweisen in Essen⁷⁾, Vreden⁸⁾,

¹⁾ G. v. Wyss, Urk. Nr. 142 = *Zürcher Urkb.*, III. Nr. 949. S. 34 f.

²⁾ *Statuta canonicorum* (M.A., S. 250), c. 8. 14. 15.

³⁾ Für Herdecke: v. Steinen, IV. S. 19. c. 12; für Bedbur: Sloet, S. CXXII.

⁴⁾ Tücking, S. 46.

⁵⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 278.

⁶⁾ *Ddf.*, a. a. O. f. 23 v.

⁷⁾ *M.A., Consuetudines*, S. 280; Arens, *Lib. ord.*, S. 33 u. 149 und Plananhang 2.

⁸⁾ *Westf. Zeitschr.*, 49 (1891) S. 127, 15.

S. Maria im Kapitol ¹⁾, S. Cäcilien ²⁾ und S. Ursula ³⁾ zu Köln, in Thorn ⁴⁾, in Wetter ⁵⁾ und in Zürich ⁶⁾. Die Aebtissinnen selbst wurden regelmässig in der Stiftskirche beigesetzt ⁷⁾. Der Kanonissenfriedhof lag stets unmittelbar neben der Stiftskirche, nur in S. Ursula war er wegen des Klematianischen Verbotes neben die Parochialkirche S. Maria Ablass verlegt worden.

§ 25.

Das Recht des freien Austritts und der Verhehlung.

Am auffallendsten unter allen den Kanonissen im Gegensatz zu den Nonnen zustehenden Freiheiten und viel umstritten war von jeher das Recht des freien Rücktritts in die Welt und der legitimen Eheschliessung. Bekannt ist der vorwurfsvolle Ton, mit welchem sich Kardinal Jakob von Vitry in seiner Verwunderung ob des Bestehens solcher Stifter über die Verheiratung der Kanonissen ausdrückt. „Nachdem manche von ihnen lange Zeit von dem Besitztum des Herrn gelebt haben, verlassen sie ihre Kirchen und Pfründen, verbinden sich ehelich mit den von ihnen geliebten Personen und werden kinderreiche Familienmütter“ ⁸⁾. Bevor wir zur Kritik dieses Urteils und zur Würdigung jener Freiheit der Kanonissen schreiten, wollen wir den tatsächlichen Befund feststellen.

¹⁾ Rotulus 31 von 1299 im Pfarrarchiv.

²⁾ *Gewohnheiten*, c. 31. Ebenso in den *Statuten*.

³⁾ *Reg.*, II. S. 140, 58. 62 u. s. w.

⁴⁾ Habets, I. 199 von 1348. c. 23.

⁵⁾ „Das kleine Kirchhöfchen“ mit verwitterten Grabmälern von Kanonissen ist noch heute zu sehen.

⁶⁾ Das vom Kreuzgang eingeschlossene Kreuzgärtlein, Vögelin, *Altes Zürich*, I². Nr. 331. S. 538 a. E.

⁷⁾ Viele Grabmäler sind in den einzelnen Kirchen noch sichtbar. Für Zürich vgl. Vögelin, I². Nr. 325. S. 530.

⁸⁾ *Quedam autem ex ipsis, postquam diebus plurimis de Christi patrimonio vixerunt, relictis prebendis et ecclesiis carioribus sibi personis matrimonio copulantur filiosque et filias procreantes matres familias efficiuntur.*

Und wirklich lässt sich schon recht frühzeitig trotz der Spärlichkeit der Quellen das Recht des freien Austritts und der Verehelichung für die Insassen unserer Kanonissenstifter nachweisen. Die ältesten, direkt urkundlichen Zeugnisse finden sich im Traditionsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg. In einer Schenkung, die noch dem 10. Jahrhundert angehört, überweist die Gräfin Berta umfassenden Landbesitz u. a. an das Stift zur Pfründe für ihre beiden Enkelinnen; wenn sie aber nicht willens sein sollten, das Gelübde abzulegen¹⁾, so bleibt die Schenkung dem Stift zu ihrem und ihres verstorbenen Gatten Seelenheil²⁾. Um dieselbe Zeit machte der Edelherr Bernhard eine ähnliche Zuwendung für seine beiden Schwestern; wenn diese das Stift wieder verlassen sollten, so bleibt die Schenkung dennoch bei dem letzteren³⁾. Derselbe Gedanke an die mögliche Rückkehr in die Welt begegnet noch in einer Reihe frühzeitiger Traditionen an das Obermünster⁴⁾. Für S. Waudru findet sich eine noch deutlichere Urkunde von 1171. Damals wurde diesem Stift eine grössere Schenkung zur lebenslänglichen Nutzniessung für mehrere Kanonissen überwiesen. Es heisst dann, wenn einige der letzteren stürben oder sich verheirateten, so sollte die im Kloster zurückbleibende die Nutzniessung haben⁵⁾. Für die Kölner Diözese ist eine noch frühere Urkunde Erzbischof Friedrichs I.

¹⁾ So übersetze ich den Ausdruck „ad regulare propositum pervenire“.

²⁾ Wittmann, S. 156.

³⁾ Ebd. S. 157: ea ratione, ut si ille sponte sua de monasterio exiret, predium tamen ad monasterium permaneret.

⁴⁾ Ebd. S. 158 ff. Nr. 5. 6. 11: pro prebenda 3 sororum . . . et si earum una vel omnes monasterium relinquunt, ut predium . . . remaneat.

⁵⁾ Devillers, I. 12: „. . . si autem aliqua earum vel due vel tres aut quattuor decesserint sive nupserint vel quacunque causa ab ecclesia se emancipaverint, novissima . . . possidebit . . . si in ecclesia, sub habitu religionis innupte vel aliquo modo a clauastro non emancipate perseveraverint . . . possidebunt“. Die betreffenden Sanktimonialen werden 1192 (ebd. 20 u. 22) unter den canonicis als Zeugen aufgeführt. Ganz ähnlich erfolgt in einer Aebtissinurkunde von Borghorst (*Westf. Urkb.*, III. 1402)

von 1126 bedeutsam, worin es heisst, dass in dieser Diözese „fast keine Frauenkongregation vorhanden sei, in welcher das Gelübde der beständigen Ehelosigkeit abgelegt werde“¹⁾.

Aus dem Kanonissenstift zu Epinal hat sich ein wertvolles Notariatsinstrument von 1294 erhalten. Damals wollte Bischof Konrad von Toul dort das klösterlich strenge Leben einführen und die Freiheiten der Kanonissen beseitigen. Da liessen Aebtissin und Stiftsjungfern durch ihren Kapitelsprokurator ein Memorandum an den Bischof aufsetzen, worin erklärt wurde, dass sie nie einen Nonnenhabit getragen hätten, noch je gezwungen worden wären, eine Ordensprofess abzulegen, d. h. also, dass sie wieder in die Welt zurückkehren könnten²⁾. Aus dem Reichsstift Thorn (Limburg) haben wir eine ebenso wertvolle Eingabe des Kapitels an Klemens V. von 1310. Darin sind die Gebräuche und Gewohnheiten der Kanonissen auseinandergesetzt. Unter anderem wird betont, dass sehr viele Stiftsdamen und mehrere Aebtissinnen auf ihre Präbenden verzichtet und sich verhehlicht hätten. Ihre Kinder seien durchaus als legitim anerkannt worden³⁾. In der Appellationsurkunde des Stiftes S. Maria im Kapitol an den apostolischen Stuhl von 1359 und in der erzbischöflichen Erkundigungsurkunde von 1482 heisst es in gleicher Weise, dass die dortigen Kanonissen von jeher keinerlei Gelübde ablekten,

a. 1290 die Verleihung gewisser Güter an zwei Kanonissen, Schwestern der Aebtissin, auf Lebenszeit, oder bis sie sich verheiraten und das Stift verlassen. Dann fallen sie an die Kirche zurück.

¹⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 301.

²⁾ *Archiv. dép. Vosges*, I. S. 35.

³⁾ Habets, I. S. 103: ... cum prebendas suas etiam per multa tempora tenuerunt, ipsis dimissis tam plures abbatisse quam plurime domicelle claustrales a predicta ecclesia recesserunt et contraxerunt matrimonium, et earum filii in bonis paternis et maternis successerunt et legitimi fuerunt. Die Legitimität und Erbfähigkeit ihrer Kinder wird wohl hervorgehoben im Gegensatz zu solchen Synodalbestimmungen, welche die Nachkommen von Klosterfrauen für unehelich und erbunfähig erklärten, z. B. Englische Synode von 787 (*Mansi*, 12. S. 946. c. 16).

es sei ihnen vielmehr stets gestattet gewesen, auf ihre Pfründen zu verzichten und sich kirchlich trauen zu lassen¹⁾. Auch in den Statuten des Stiftes aus dem 14. Jahrhundert wird das gleiche gesagt²⁾. Ebenso in den Statuten der Stifter Kaufungen³⁾ und S. Ursula in Köln⁴⁾. Das gleiche gilt für Herdecke und Gerresheim⁵⁾. In Wetter ist dieselbe Sitte bezeugt⁶⁾, ebenso in Essen⁷⁾, Stoppenberg⁸⁾, Neuss⁹⁾, Geseke¹⁰⁾, Buchau¹¹⁾, Lindau¹²⁾, Strassburg¹³⁾, Zürich¹⁴⁾, Edelstetten¹⁵⁾,

¹⁾ *Regesten*, III. S. 34. 141 u. s. w.

²⁾ C. 2: *Matrimonium contrahere possunt domine dicte ecclesie, sicut sepius multe contraxerunt, et ipsarum liberi legitimi censentur et habentur et recipere possunt personatus, dignitates sine dispensatione, cum non sit necessaria.*

³⁾ *Kaufunger Urkb.*, II. S. 554, 26: *quelibet puella de ecclesia Kauffungensi potest, quandocumque sibi placuerit, prebendam suam resignare, parentes et amicos visitare et etiam virum legitimum ducere secundum eius voluntatem.*

⁴⁾ Statuten, c. 12. Vgl. ferner Stein in *Annalen*, 31. S. 55. Von Aebtissin Agnes von Diez wissen wir, dass sie sich 1368 mit Graf Eberhard von Katzenelnbogen vermählte (*Lacomblet, Archiv*, III. S. 135).

⁵⁾ Ersteres hatte dieselben Statuten wie S. Maria im Kapitol, letzteres dieselben wie S. Ursula; für Herdecke vgl. auch *Westf. Zeitschr.*, 56 (1898). S. 38.

⁶⁾ Heldmann, a. a. O. S. 86.

⁷⁾ *Script. Brunsvic.*, II. 785: „*quae sub abbatisa illic honeste educari, postea prodire et nubere solent*“.

⁸⁾ Nach einer Kurialurkunde unter Johann XXIII. aus Konstanz von 1415 verheiratete sich eine Stoppenberger Kanonisse nach zwölfjährigem Aufenthalt im Stift mit Zustimmung ihrer Eltern und Freundschaft sowie ihres Kapitels, da sie ebensowenig wie die übrigen Stiftsjungfern irgend eine professio abgelegt hatte (*Pfarrarchiv Stoppenberg*).

⁹⁾ Tücking, S. 46. Nach ihrer Verlobung müssen die Jungfern ihre Pfründe resignieren und zu ihren Eltern oder ihrem Manne ziehen.

¹⁰⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 256 u. 278.

¹¹⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 17 (1835) S. 238 und Bruschius, S. 62.

¹²⁾ Ebd. S. 285.

¹³⁾ Vgl. die wichtige Urk. von 1355 für S. Stephan (*Strassb. Urkb.*, V. 356).

¹⁴⁾ Vgl. G. v. Wyss, *Gesch. der Abtei Zürich*, S. 104 und Urk. Nr. 453 von 1406.

¹⁵⁾ Bruschius, S. 161.

Remiremont ¹⁾, Baume les Dames ²⁾ u. s. w. Schon in der Hildesheimer Bischofschronik wird auf die häufige Verheiratung der jungen Essener Kanonissen hingewiesen ³⁾. Das älteste Beispiel ist wohl die Heirat Mathildes, der Tochter Kaiser Ottos II., die Stiftsfräulein in Essen war, mit Pfalzgraf Ezzo ⁴⁾. Im allgemeinen wird das Nichtgebundensein der Kanonissen durch Klostersgelübde [und das Recht der Rückkehr in die Welt] bezeugt und anerkannt durch die Reformsynoden zu Köln von 1536 und Augsburg von 1548 ⁵⁾.

Keiner besonderen Hervorhebung bedarf, dass jede Kanonisse nach ihrer Verlobung und vor ihrer Verehelichung die Stiftspründe wie das Stift verlassen musste.

Zur Würdigung dieser altbezeugten Freiheit der Kanonissen, aus der Stiftsgemeinschaft heraus- und in den Ehestand treten zu können, müssen wir uns daran erinnern, dass dieselbe Freiheit den kanonischen Sanktimonialen der ersten Jahrhunderte, den gottgeweihten Jungfrauen und Witwen wie den Ancillae Dei der Merowingerzeit zustand, so lange sie nicht durch die Diakonissenweihe seitens des Bischofs in den zur Ehelosigkeit mehr oder weniger öffentlich verpflichtenden höheren klerikalen Stand getreten waren. Die bischöfliche Benediktion der Aebtissin, eine Erinnerung und ein Ersatz der Diakonissenweihe, ist demgemäss noch das ganze Mittelalter hindurch als Verpflichtung zur Ehelosigkeit empfunden worden, wie sie dementsprechend ihre Trägerinnen noch zum höheren klerikalen Stand erhob ⁶⁾. Auch die Inhaberinnen der hervorragenderen

¹⁾ *Inventaire sommaire des archives départementales, Vosges, tom. II. S. 27:* „1575 certificat donné par Renée abbesse . . . portant, que les dames de Remiremont ne font aucune profession, qu'elles ont puissance et permission de se marier sans licence de personne“.

²⁾ *Gall. christ.*, 15. col. 206 von 1212 verheiratet sich die Aebtissin selbst an den Herzog von Zähringen; vgl. auch col. 205.

³⁾ Vgl. S. 218, Anm. 7.

⁴⁾ Vgl. Ribbeck, *Gymnasium*, S. 7, 3.

⁵⁾ Hartzheim, VI. S. 300. c. 19 u. S. 367. c. 12.

⁶⁾ Vgl. oben § 13. S. 145 u. 153.

Kanonissenämter, wie Pröpstin, Dechantin, Kustodin, fühlten sich vielfach durch ihre Stellung in gleicher Weise gebunden, offenbar deshalb, weil auch sie in früheren Jahrhunderten die Diakonissenweihe oder eine besondere bischöfliche Benediktion empfangen¹⁾. Im übrigen aber machen wir die Beobachtung, dass die Verheiratung der aus der Stiftsschule entlassenen und feierlich ins Kapitel mit Mantel und Schleier aufgenommenen Kanonissen verhältnismässig selten vorkam, anscheinend nicht viel häufiger als bei den Gottgeweihten der ersten Jahrhunderte oder bei den Kanonikern, die vor der Annahme der höheren Weihen in den Laienstand zurücktraten und sich verhehelichten. Diejenigen Kanonissen aber, welche noch die Stiftsschule besuchten und daher nicht ins Kapitel aufgenommen waren, haben hinsichtlich der Verehelichung von jeher durchaus dieselbe Freiheit genossen wie alle anderen christlichen Mädchen, die in Zucht und guter Sitte erzogen wurden.

Die vorwurfsvolle Kritik Jakobs von Vitry ist daher in diesem Punkte ebenso wie in seiner Auffassung der anderen Eigenarten unserer Stifter nicht berechtigt. Er teilte das damals in den offiziell kirchlichen Kreisen weit verbreitete Vorurteil gegen die Kanonissen, das teils aus Unkenntnis der geschichtlichen Entwicklung hervorging, teils aus dem Bestreben, alle Institutionen der Kirche in das Gewand des Mönchtums zu kleiden. Unangebracht ist auch der Vorwurf, dass die Kanonissen lange Zeit vom Besitztum des Herrn lebten und sich dann verhehelichten. Denn die Dotation der Kanonissenstifter war gerade deshalb in so reicher Weise durch die Könige und den hohen Adel geschehen, weil sie in der althergebrachten Eigenart der Kanonissen ihre Töchter vor mönchischer Gebundenheit gesichert wussten.

¹⁾ Vgl. oben S. 58 und im folgenden § 26 die Schleierüberreichung durch den Bischof an einzelne Kanonissen in Quedlinburg, ebenso oben § 1. S. 7 die Konsekration von 17 *virgines canonicæ* in den Stiftern der Diözese Le Mans durch den Bischof Aldrich während seines Pontifikates. Auch gewisse klerikale Befugnisse einzelner Kanonissenämter (vgl. z. B. oben S. 170) lassen auf die ehemalige höhere Weihe ihrer Inhaberinnen schliessen.

§ 26.

Die Kleidung der Kanonissen.

Wie bei den geistlichen Jungfrauen und Diakonissen der alten Kirche, so lässt sich auch bei unseren Kanonissen eine streng einheitliche Standeskleidung in den verschiedenen Gegenden und Stiftern nicht nachweisen. Wir müssen zufrieden sein, wenn wir wenigstens gewisse Grundelemente zu allen Zeiten und Gegenden feststellen können. Wichtig ist, dass sich die Kanonissen ebenso wie die gottgeweihten Jungfrauen der alten Kirche auch äusserlich in ihren Gewändern von dem eintönigen Habit der Benediktinerinnen unterschieden. Gregor I. sagt einmal in einem Brief an Bischof Januarius von Cagliari auf Sardinien, dass die Aebtissinnen des dortigen (Stadt) Monasterium sich bisher nicht mönchisch (*monachica veste*) gekleidet hätten, sondern in der Weise, wie sich die dortigen *Presbyterae* zu tragen pflegten¹⁾. Von Gregor selbst wissen wir, dass er bestrebt war, allenthalben die mönchische Aszese und Benediktinerregel einzuführen. Mögen nun die von ihm genannten *Presbyterae* mit den kirchlich beamteten Witwen oder Diakonissen identisch sein oder nicht, wir sehen, dass sich die Tracht derselben in gleicher Weise wie die der dortigen Aebtissinnen von der Nonnenkleidung unterschied.

Die Aachener Institution der Kanonissen gibt uns in c. 7, 10 und 13 nur geringen Aufschluss über deren Gewänder. Wir erfahren wenigstens, dass die Kanonissen einfache Kleidung aus Linnen und Wolle tragen und dieselbe mit dem Stoff zugleich selbst anfertigen sollen. Dem kanonischen Stundengebet und der Messfeier haben sie im Schleier beizuwohnen (c. 27 und 10)²⁾. Das Linnengewand wird wohl weiss gewesen sein und die untere Tunika dargestellt haben, während

¹⁾ *Registrum Gregorii*, IX. 197 von 599 (Hartmann, II. S. 185 s.).

²⁾ Ueber den Schleier und seine Bedeutung vgl. unten.

der von c. 10 betonte schwarze Habit durch den wollenen Mantel gebildet wurde. Dabei dürfen wir jedoch nicht ausser acht lassen, dass die Aachener Institution ihrer ganzen Anlage und Absicht entsprechend den klösterlichen Geist begünstigte und die bisherige Freiheit der Kanonissen und ihrer Aebtissinnen hinsichtlich der Tracht ausgesprochenermassen einschränken wollte¹⁾. Im übrigen werden der „habitus canonicus“, die „indumenta canonicalia“, der „habitus secularis ecclesiasticus“ der Kanonissen in einzelnen Urkunden hervorgehoben²⁾. Im 11. Jahrhundert ist jedenfalls ihr (weisses) Linnengewand im Gegensatz zum Wollenhabit der Nonnen bezeugt³⁾. Auch von den altirischen Sanktimonialen wissen wir, dass ihr Hauptgewand von weisser Farbe war⁴⁾.

Nach der Synode von Cividale del Friuli im Jahre 796 scheint freilich die Kleidung der feierlich eingekleideten Gottgeweihten in der dortigen Gegend schwarz gewesen zu sein, ähnlich dem Nonnenhabit, und zwar nach dem alten Gebrauch des Landes⁵⁾. Aber vielleicht kommt auch hier der schwarze wollene Mantel in Betracht.

¹⁾ c. 7 (Werminghoff, S. 442): Qua igitur auctoritate aut quibus ss. patrum documentis sibi adtribuunt licentiam . . . sericeas vestes induendi aut pompis vanis inserviendi?

²⁾ *Drübecker Urkb.*, I von 877; Finke, *Papsturk.*, 197 von 1205. Siehe auch die von uns oben S. 22, Anm. wiedergegebene Stelle aus dem Leben der hl. Adelheid (geschrieben 1056), wo die vita monachicae conversationis (scil. secundum regulam s. Benedicti) nur mutato habitu, d. h. nach Vertauschung des schöneren Kanonissengewandes mit dem einförmigeren Nonnenhabit, möglich erscheint. Besonders lehrreich ist *Strassb. Urkb.*, V. 356 von 1355: „quod [canonice ecclesie s. Stephani] secundum antiquam consuetudinem secularem habitum ecclesiasticum deferunt“ (Beurkundung des dortigen Domkapitels).

³⁾ *M.G. Scr.*, 15. S. 759, 15.

⁴⁾ Heimbacher, I². S. 204 f.

⁵⁾ Werminghoff, S. 193. c. 11: „Placuit de faeminis cuiuscumque conditionis, puellis scilicet vel viduis, quae, virginitatis sive continentiae propositum spontanee pollicentes, Deo emancipate fuerint et ob continentiae signum nigram vestem quasi religiosam, sicut

Ein bedeutsamer Unterschied zwischen der Tracht der Kanonissen und derjenigen der Nonnen bestand jedenfalls im hohen und späteren Mittelalter darin, dass die ersteren ihren klösterlichen Habit nur in der Kirche während der gottesdienstlichen Funktionen trugen. Darauf weisen z. B. die Kanonissen von Thorn in ihrer Eingabe an Klemens V. von 1310 hin: *Extra ecclesiam, prout canonici et canonice seculares facere consueverunt, vestes seculares publice deferentes*¹⁾. Im Gegensatz hierzu wird in gleichzeitigen Provinzialstatuten hinsichtlich der Tracht der Benediktinerinnen betont, dass sie ausserhalb des Klosters erst recht den schwarzen geschlossenen Nonnenhabit tragen müssen²⁾.

Nur für einige wenige Jahrestage ward vereinzelterweise den Kanonissen das dauernde Tragen schwarzer Kleidung geboten³⁾. Sonst aber werden die Kanonissen hinsichtlich der offiziellen Tracht in Gegensatz zu solchen Sanktimonialen gesetzt, welche „schwarz“ gekleidet waren (Benediktinerinnen)⁴⁾. Sie müssen demnach wenigstens als Hauptgewand einen weissen Habit getragen haben. In der Tat ist dieser an zahlreichen Stiftern bezeugt. Am frühesten finde ich ihn für Frose (Sachsen) betont in einer Urkunde Ottos II. von 961 (vgl. oben

antiquus mos fuit in his regionibus, indutae fuerint: licet non sint a sacerdote sacratae . . . perseverare mandamus“. Es ist wohl zu beachten, dass nur die „emancipate“ das schwarze, „beinah klösterliche“ Gewand trugen.

¹⁾ Habets, I. S. 103. Nr. 111, vgl. dazu Nr. 476. S. 444.

²⁾ Statuten Erzbischof Balduins von Trier (1310) bei Hartzheim, *Conc. Germ.*, IV. S. 127—165; besser bei Blatta u., *Statuta synodalia*, I. S. 91. Vgl. die Verordnung für das Nonnenkloster Gnadental von 1458 (Sievers, S. 42).

³⁾ Für Gerresheim vgl. Kessel, S. 206. Für Dietkirchen (Bonn) wird eine auch in anderen Stiftern übliche Trauertracht beschrieben (*Reformstatuten*, f. 12): „wannehe die junferen leid tragen, sollen sie, wie gewöhnlich, mit schwarzen wüllen rockhen und von dem haubt abhangenden weissen stulpen sich bekleiden“.

⁴⁾ Finke, *Papsturk.*, Nr. 197.

§ 2 S. 14, Anm. 3). Die Kanonissen des Marienstiftes im Königspalast Theoderichs des Grossen zu Pavia wurden bezeichnenderweise mit dem Beinamen die „weissen“ Nonnen (*albae*) be-
dacht¹⁾).

Nähere Angaben über die kirchliche Kleidung der Kanonissen finden wir in der Urkunde für Thorn von 1310, in einer solchen für S. Cäcilien zu Köln von 1349²⁾, in einer von 1482 für S. Maria im Kapitol³⁾, in den Reformstatuten für Dietkirchen von 1616⁴⁾ und in den Statuten des Essener Stiftes⁵⁾. Den letzteren entnehmen wir, dass der „geistliche Habit“ weiss war. Ausserdem trugen die Kapitularinnen Chormantel und Rantzen⁶⁾. In Dietkirchen ward den Jungfern streng verboten, zum Chordienst „in weltlichem Habit“ zu erscheinen. Sie sollen vielmehr „den weissen Chorrock von Leinwandt und darüber den schwarzen Chormantel und den Rantzen tragen“⁷⁾. In Thorn trugen sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der Kirche und im „Kloster“ über einem weissen Linnengewand *cum manicis albis oblongis* ein schwarzes *sup[er]pellicium* und darüber einen Mantel mit buntem Pelzwerk. Im Chor selbst bedeckten sie ihr Haupt mit einem schwarzseidenen, schleierartigen Tucho.

Die *domicelle*, d. h. wohl die jüngeren, noch in der Schule befindlichen und nicht förmlich installierten Kanonissen⁸⁾,

1) Pennotti, S. 317.

2) Anhang 1.

3) *Reg.*, III. S. 83, 434.

4) *Ddf.*

5) Fr. Arens, *Statuten*, c. 3.

6) Vgl. darüber unten S. 228.

7) A. a. O. f. 11 v. Ausserhalb der Kirche, aber innerhalb der Stiftsimmunität sollen „die junferen jederzeit über den underen rockh das weisse sahirtuch sambt dem schwarzen khlier in alther gebräuchlicher form antragen, auch mit dem gewöhnlichen ranz oder schleyer so wol in als ausserhalb dem Chor bekleidet sein“ (fol. 12).

8) Vgl. die *canonice adhuc scolas frequentantes superpelliceate* in Vreden um 1370 (*Westf. Zeitschr.*, 48. 1890. S. 160, 2).

hatten aber schon seit alters nicht ein schwarzes superpellicium, sondern ein kostbares Kleidungsstück (pannus camelinus de Tripoli) und statt des schwarzseidenen Kopftuches ein aus Gold und Seide gewirktes Tüchlein auf dem Haupt getragen, ähnlich wie wir dies von den gottgeweihten Jungfrauen der ersten Jahrhunderte wissen¹⁾. Die Thorner Kanonissen baten dann den Papst um die Erlaubnis, jenes schwarze Kleidungsstück in der Kirche mit einem anderen vertauschen zu dürfen, welches sie äusserlich besser von den Nonnen unterscheidet. Offenbar war ihnen in jener Periode vom Bischof die Annahme der Benediktinerregel und Ordenstracht nahegelegt worden²⁾. Worin aber die gewünschte Aenderung bestand, können wir einer Urkunde des Kölner Marienstiftes von 1482 entnehmen³⁾. Damals liess Erzbischof Hermann von Köln eingehende Erkundigungen über die Gewohnheiten der dortigen Stiftsinsassen anstellen und aufzeichnen. Hiernach erhielten die jungen Kanonissen, sobald sie für den Chordienst genügend unterrichtet waren, von der Aebtissin ein schwarzes Kleidungsstück, „Sándale“ genannt, das sie im Chor während der gottesdienstlichen Offizien über ihrem täglichen, weissen Gewande trugen. Ueber diesem Sándale legten sie wie in Thorn noch einen langen schwarzen Mantel „cum vario fodera“, d. h. mit feinem, farbigem Pelzfutter, an. 1482 hatte ihnen eine Bulle Sixtus' IV. gestattet, jenes schwarze Kleidungsstück mit einem weissen superpellicium, einer Art von Rochet „nach der Weise der anderen Säkularkanonissen“ zu vertauschen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Wilpert, S. 20; über den pannus camelinus, der den Prämonstratenserkanonissen verboten war, vgl. Du Cange, ad v. camelotum.

²⁾ Vgl. oben § 2. S. 19, Anm.

³⁾ Reg., III. S. 83. 434.

⁴⁾ Dieselbe Erlaubnis erhielten 1488 die Kanonissen von Herdecke, einer Tochterstiftung von Köln, durch einen päpstlichen Legaten (*Westf. Zeitschr.*, 56. 1898. S. 36 f.). Ueber Entstehung und Bedeutung des superpelli-

Von einer besonderen Kopfbedeckung ist nicht die Rede¹⁾.

Nach einer nochmaligen Eingabe der Thorner Kanonissen an Alexander VI. wird ihnen von diesem die Erlaubnis erteilt, das schwarze „Superplicium“ und das Kopftuch abzulegen und statt dessen ein weisses Superplicium zu tragen, „wie es die Kanonissen der freiweltlichen Stifter in jenen Gegenden und namentlich in S. Ursula zu Köln, in Gerresheim und Essen trugen“²⁾.

In S. Cäcilien zu Köln sehen wir aus der Urkunde von 1349, dass die Kanonissen einen mit buntem Pelz gefütterten Mantel und ein gefüttertes Pallium mit dem Zindalum besaßen, im Chor ein Superpelliceum und einen Schleier oder Kopftuch, ausserdem wird noch ein pannus choralis und eine gefütterte Toga als ihr Gewand bezeichnet³⁾.

In Gandersheim scheinen wenigstens die Aebtissinnen die „weltliche Kleidung“ erst seit dem 14. Jahrhundert angelegt zu haben⁴⁾.

In Stoppenberg behielten die Kanonissen bis 1488 als offizielle Tracht eine tunica seu habitus albus bombiceus, d. h. die weisse wollene Kleidung der Prämonstratenserkanon-

cium vgl. Arens, *Lib. ordin.*, S. 10, 2. In Neuss nannte man das „Sandale“ Sarduich; wie in S. Maria im Kapitol wurde es den aus der Schule entlassenen Jungfern zu teil (Tücking, S. 43). In Stoppenberg erhielt die angehende Stiftsdame ebenfalls das Sarduick (Meyer, *Gesch. von Stoppenberg*, S. 99).

¹⁾ Vgl. jedoch unten S. 229.

²⁾ Ordinamus, quod . . . dimissis superplicio et panno nigris superplicium album ad instar canonissarum secularium et collegiatarum ecclesiarum similium illarum partium et presertim sanctarum revelationum (!) Coloniensium, Gheresemensium et Assindensium deferre . . . valeant. Die Kirche der ss. revelationum ist offenbar aus einem Missverständnis des Namens Sent Revilien (vgl. *Annalen*, 76. S. 123, 44) entstanden, welches die Kölner Mundart für ss. Virginum war.

³⁾ Urkunde von 1349 im Anhang.

⁴⁾ Leuckfeld, S. 244.

nissen¹⁾, bei. In jenem Jahre erhielten sie durch Privileg Innocenz' VIII.²⁾ das formelle Recht, jene abzulegen und dafür als Zeichen, dass sie die strengere Regel aufgegeben hatten und sich als einfache Kanonissen fühlten, das superpellicium album zu tragen: „ad instar canonissarum seu puellarum aliarum secularium eiusdem sexus ecclesiarum civitatis et diocesis Coloniensis“, und zwar durften sie dies gebrauchen „tam in ecclesia et infra illius immunitatem quam extra illas ubilibet“.

Aehnlich wie in Thorn und Maria im Kapitol zu Köln legten die Kanonissen von S. Ursula und von Neuss, sobald sie der Schule entwachsen waren, über ihr weisses Gewand einen Chorhabit von schwarzer Seide³⁾. Ebenso erhielten sie in S. Ursula, Neuss und Essen darüber einen (schwarzen) Mantel.

Für eine ganze Anzahl von Kanonissenstiftern wird dann noch als weiteres Kleidungsstück und Vollendung der Kanonissentracht der sogenannte „Rantzen“ erwähnt, eine gewisse Art von Kopfbedeckung⁴⁾. So für Essen⁵⁾, Neuss⁶⁾, Elten⁷⁾,

1) Sie waren seit ihrer Gründung der Prämonstratenserregel unterstellt: *Lacomblet, Urkb.*, II. 255.

2) Pfarrarchiv Stoppenberg.

3) Tücking, S. 43 f. In S. Ursula wird derselbe als „rocklin“ bezeichnet: Statuten, c. 3. Ueber das weisse Gewand der Kanonissen von S. Ursula vgl. *Annalen*, 31. S. 111.

4) Den Benediktinerinnen war das Tragen des „rantzen“, ebenso wie das von Linnengewand und Ringen streng verboten, vgl. die Verordnung für Kloster Gnadental von 1458 (Sievers, S. 43), vgl. auch Regel der Benediktinerinnen, c. 55, ebd. S. 23.

5) Arens, a. a. O. S. 8, 1.

6) Tücking, S. 44. Dieser erklärt den Rantzen irrtümlich in dem Sinne, dass mit seiner Ueberreichung das Zeichen zu einer Urlaubsreise gegeben werde.

7) Kist, *Nieuw archiv v. kerkgesch.*, II. 120 f., Gewohnheiten der Abtei Elten von ca. 1500. Der Herausgeber hat irrtümlich Hansen statt Ransen gelesen und will dies in übertragenem Sinne von *societas* (*hansa*) als Zeichen der Kongregation durch eine besondere Kopfbedeckung erklären!

Stoppenberg¹⁾, Rellinghausen²⁾, S. Cäcilien³⁾ und S. Ursula⁴⁾ zu Köln, Gerresheim⁵⁾, Dietkirchen (Bonn)⁶⁾, Bedbur⁷⁾.

Dieser „Rantzen“ war die Erinnerung an den ehemaligen Sanktimonialenschleier, an das Velamen oder die Mitra der gottgeweihten Jungfrauen⁸⁾. Das Tragen des Schleiers, welcher in der Aachener Regel wie in den merowingischen Synoden zur kirchlichen Kleidung der Kanonissen gehörig erscheint, ist noch im 13. und 14. Jahrhundert allenthalben nachzuweisen⁹⁾.

¹⁾ Meyer, *Gesch. von Stoppenberg*, S. 99.

²⁾ *Berg. Zeitschr.*, 7 (1871) S. 71; hier ist in der Wahlordnung der Pröpstin irrtümlich rauschen statt ranschen gedruckt.

³⁾ Testament der Aleydis de Genepe von 1349 (Anhang).

⁴⁾ *Statuten* von S. Ursula und Gerresheim, c. 5 (Ddf.).

⁵⁾ Ebd.

⁶⁾ *Reformstatuten*, f. 12: die Jungfern sollen „sowohl in als ausserhalb dem Chor mit gewöhnlichem ranz oder schleyer bekleidet sein“.

⁷⁾ Sloet, S. CXX, hier steht jedoch ranff statt ranss, wie richtig S. CXXI.

⁸⁾ Vgl. Wilpert, S. 17 ff., auch Binterim, *Denkwürdigkeiten*. Wie sehr sich die Form des „Rantzen“ von dem ehemaligen Schleier unterscheiden konnte, sieht man für Mons in Belgien an den Abbildungen der *Histoire du clergé seculier et regulier* (Amsterdam 1716), vol. 3, S. 289 abgebildet.

⁹⁾ Im 11. Jahrhundert ist die feierliche Uebergabe des Schleiers an einzelne Kanonissen durch den Bischof noch bezeugt (*Annalen*, 15. S. 24 und 31. S. 63). Darstellungen von Aebtissinnen aus dem 11. bis 13. Jahrhundert zeigen den Schleier (Humann, *Die Kunstwerke der Münsterkirche zu Essen*, S. 231 u. 310) oder wenigstens ein schleierartiges Kopftuch (Kettner, *Antiquitates Quedlinb.*, 4 Tafeln der Aebtissinnensiegel im Anhang). Nach einer Bulle Alexanders IV. von 1254 für Quedlinburg (Erath, S. 203) muss man annehmen, dass auch damals noch im Stift velationes monialium vorkamen, aber durch die Aebtissin stattfanden, während früher durch den Bischof; vgl. Kettner, S. 155. Im 10. Jahrhundert ist dort die feierliche Ueberreichung des geweihten Schleiers durch den Bischof als Zeichen der sponsa Christi bezeugt: *Annales Quedlinburg. Scr.*, 3. S. 72 ad annum 995; in Möllenbeck dasselbe schon im 9. Jahrhundert (Würdtwein, *Subsidia diplom.*, 6. S. 301 von 896) doch wissen wir, dass manche Aebtissinnen schon in der fränkischer

Doch mag sein Gebrauch, in einzelnen Stiftern schon seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr zurückgedrängt, abgewandelt oder abgekommen sein. In Thorn ist das Tragen eines schleierartigen seidenen Kopftuches noch 1310 und vielleicht noch für für das 15. Jahrhundert bezeugt¹⁾.

Von 1450—1470 dauerte im Stifte Stoppenberg ein merkwürdiger Streit über den Schleier. Die Aebtissin von Essen, als Leiterin der Mutterkirche, glaubte den Kanonissen von Stoppenberg die Anlegung eines (bestimmten Nonnen-)Schleiers befehlen zu können. Die letzteren erhielten jedoch von der Kurie Recht in ihrer Weigerung, den seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr getragenen Schleier anzunehmen²⁾.

In den Statuten von S. Maria im Kapitol zu Köln (14. Jahrhundert) heisst es, dass die dortigen Kanonissen zwar keinen Schleier der Weihe oder Profess tragen, wohl aber eine ihnen durch königliche Verleihung zugestandene seidene Kopfbedeckung: als zindalum³⁾. Offenbar war dies zindalum identisch mit dem oben genannten Sandale von S. Marien. Um aber das Tragen des Schleiers oder eines schleierartigen Tuches seitens der Kanonissen richtig zu würdigen und nicht zu sehr nach der klösterlichen Seite zu überschätzen, müssen wir bedenken, wie es apostolische Vorschrift war, dass die Frauen ganz allgemein beim Gottesdienst verschleiert sein sollten⁴⁾. Tertullian for-

Zeit die Verschleierung der Jungfrauen selbst vornahm (Ansegisi ab-batis capit. coll., c. 71 bei Boretius, S. 404). Nach alter Vorschrift sollte die Velation nicht vor dem 25. Jahre vorgenommen werden; Synode zu Hippo, c. 1; Arles II. c. 52 (Mansi III. col. 919, VII. col. 884); Regino, *De eccles. discipl.*, lib. II. c. 177 (bei Migne, 132. col. 318, bei Wassersleben, c. 175. S. 252); Tours 813 (bei Werminghoff, S. 290 und die dort angeführten weiteren Stellen); doch mag sich das nur auf Kloster-nonnen beziehen.

¹⁾ Habets, I. 111 u. 476.

²⁾ Vgl. Meyer, *Der Stoppenberger Schleierstreit*, 1899.

³⁾ *Statuten*, c. 13: canonicæ dicte ecclesie non habent velum consecrationis vel professionis sed zindalum ex regali dignitate et libertate ipsis institutum, ut sic honestius incedant quam nudis capitibus.

⁴⁾ I. Corinth., c. 11. v. 5; vgl. dazu Harnack, *Mission*, II². S. 51.

derte den Schleier sogar für alle Jungfrauen, sobald sie das Kindesalter verlassen hatten, einerlei ob sie „gottgeweiht“ waren oder nicht¹⁾. Wir wissen auch, dass der Schleier in seinen mannigfaltigen Formen schon seit der fränkischen Zeit allgemeine Frauentracht war, das ganze Mittelalter hindurch, ursprünglich, wie es scheint auch bei vornehmen, nicht verheirateten Damen²⁾. Ebenso ist zu beachten, dass noch heute in manchen Gegenden Deutschlands die Frauen und erwachsenen Mädchen beim Kirchgang ihr Haupt mit einem schleierartigen Tuch umhüllen, und dass in Italien, selbst in Rom eine ähnliche Sitte alltäglich hervortritt. Es geht dies auf die bekannte paulinische Stelle (1. Cor. 11, 5) zurück, wo der Apostel es als unschicklich hinstellt, dass Frauen unver Schleiert dem Gottesdienst beiwohnen. Deshalb ward auch auf älteren Synoden den Frauen allgemein die Pflicht eingeschärft, in der Kirche mit verschleiertem Haupte zu erscheinen³⁾.

In einem zu Amsterdam 1691 erschienenen Werk über die mannigfachen Trachten der geistlichen Frauen und Nonnen finden sich sechs Kanonissenkleidungen abgebildet⁴⁾. Im wesentlichen stimmen sie mit der von uns oben in den verschiedenen Stiftern festgestellten kirchlichen Tracht des späteren Mittelalters überein. Am kostbarsten erscheint die von S. Maria im Kapitol (S. 31): Man erkennt über der weissen Toga das

Danach scheint es, als ob die christlichen Frauen der ersten Jahrhunderte alle verschleiert dem Gottesdienst beiwohnten.

¹⁾ Vgl. oben S. 38, 5.

²⁾ Vgl. K. Weinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter*³, II. S. 301 ff.

³⁾ Vgl. Conc. Rom. von 743 c. 3 (Werminghoff, S. 12).

⁴⁾ *Nette afbeeldingen der eygene dragten van alle geestelijke vrouwen en nonnenorders . . . door Adrian Schoonebeek*. Das grössere, 25 Jahre später in Amsterdam erschienene Werk *Histoire du clergé seculier et regulier* (Amsterdam, Pierre Brunel, 1716, 4 Bde.) bringt in tom. 3. S. 272—440 eine grössere Anzahl von Kanonissenbildern, die im wesentlichen mit denen des vorgenannten Werkes übereinstimmen und teilweise ihm entlehnt sind.

seit 1482 statt des schwarzen eingetauschte weisse Superpellicium und darüber den langen schwarzen Mantel vom Scheitel bis zur Erde herniederwallend. Der Kopf ist darunter noch lose von einem feinen Tucho, offenbar dem zindalum, umhüllt. Genau dieselbe Tracht, nur nicht so kostbar, zeigt (S. 27) die canonissa Belgica, Germanica et Lotharingica sowie auffallenderweise (S. 21) die lateranensische Kanonisse, obwohl man hier für Rom die ältere strenge Kleidung erwartet. Es ist im wesentlichen dieselbe, wie wir sie für Quedlinburg kennen¹⁾. In einigen belgischen Stiftern trugen die Kanonissen ähnlich wie die Augustinerchorfrauen und die Frauen vom hl. Grabe (ebenfalls ein Zweig der Kanonissen) statt der weissen eine schwarze Tunika (Abbildungen a. a. O. S. 23. 25 und 29). Dass der weisse Habit als Hauptkleidung der Kanonissen schon frühzeitig als Gegenstück und im Gegensatz zu dem schwarzen Benediktinernonnengewand weithin verbreitet war, zeigt der Wortlaut einer Bischofsurkunde für Herzebrock bei dessen Umwandlung in ein Benediktinerinnenkloster vom Jahre 1209²⁾.

Alle diese Trachten galten aber nur für den Dienst in

¹⁾ Vgl. Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses*, Titelbild: man erkennt Tunica, Superpellicium, Mantel und zindalum.

²⁾ *Osnabrücker Urkb.*, II. 39. Der Herausgeber hat irrtümlicherweise den weissen Habit vor der Umwandlung als einen solchen von Benediktinerinnen verstanden, während es in der Urkunde selbst heisst, dass die Nonnen in Zukunft die schwarze Tracht und die Regel des hl. Benedikt annehmen. Die Tracht der Benediktinerinnen siehe bei Schoonebeek, a. a. O. S. 84 ff. Vgl. dazu noch die fast gleichzeitige Papsturkunde für Neuenheerse von 1205 (Finke, 197), woselbst die *canonicalia indumenta* den „schwarzen Klöstern“ gegenübergestellt werden. Auch die von Ludwig IX. im 13. Jahrhundert zu Rouen eingerichteten Kanonissen trugen als solche das weisse Gewand, als sie später unter die Benediktinerregel kamen, nahmen sie den schwarzen Habit (Moroni, *Dizionario*, VII. S. 235). Die Benediktinerinnen nannte man daher auch einfach die „schwarzen Nonnen“ (Heimbucher, I². S. 398).

der Kirche. Ausserhalb derselben gingen die Kanonissen, wenigstens im späteren Mittelalter „weltlich“¹⁾.

Wie sie ausserhalb des Gotteshauses auch schon im frühen Mittelalter in kostbaren Gewändern einhergingen, zeigt für England die Londoner Synode von 1127 c. 12. Hier wird ihnen die teure Kleidung verboten und nur Lamm- oder Katzenpelz erlaubt²⁾. Wertvoller noch ist für Beginn des 13. Jahrhunderts die ausgezeichnete, wenn auch übertreibende³⁾ und zu sehr verallgemeinernde Schilderung Jakobs von Vitry hinsichtlich der Tracht der deutschen Kanonissen ausserhalb der Kirche: In kostbaren Kleidern von Seide und Purpur mit Pelz verbrämt und in gelocktem Haar kann man sie sehen, entsprechend der Pracht ihrer Kirchen. Die bescheidene Tracht des Palliums gilt als Zeichen der Heuchelei oder Armut⁴⁾.

In den öfters genannten Statuten von S. Maria im Kapitol finden wir die Angaben Jakobs von Vitry hinsichtlich der Kleiderpracht der Stiftsdamen völlig bestätigt. Es heisst hier, dass sie zum Beweise ihrer Freiheit seit alters in kostbaren Kleidern von Seide und Pelzwerk mit Gold und Edelsteinen verziert einhergehen dürfen⁵⁾. Für S. Caecilien in Köln entnehmen wir dem Testament der Dechantin von

¹⁾ Vgl. den Text zu den Abbildungen bei Schoonebeek.

²⁾ Mansi, 21. col. 358.

³⁾ Vgl. Thomassin, III. S. 460, 6 über ihn: cum exaggeratus multa dixisset de pompa mollium vestium . . .

⁴⁾ Purpura autem et bysso et pellibus griseis et aliis iocunditatis sue vestibis induuntur, circumdate varietatibus cum tortis crinibus et ornatu pretioso circumamictae, ut similitudo templi. . . Pellibus autem agnibus quantumcunque subtilibus et delicatis utuntur. . . Si aliqua inter eas pallio humilitatis causa uti presumeret, miseram et abiectam et hypocritam eam vocantes, tantum nobilitatis suae dedecus nulla ratione sustinerent (*Orient. et occident. historiae*, lib. II. c. 31).

⁵⁾ *Reg. III.*, S. 99. c. 6: Varium et zindonum, argentum et aurum, lapides pretiosos, albas, tuchas monilia aurea, anulos aureos ferunt ad instar magne libertatis . . . cum multis libertatibus . . . ex antiquo probatis et ipsis institutis in fundatione ecclesie. Aehnlich war es in Herdecke: *Westf. Zeitschr.*, 56 (1898) S. 38.

1349, dass die dortigen Kanonissen Pretiosen und Edelsteine, Ringe und kostbare Pelzkleider trugen (Anhang 1). Aus den Reformstatuten von Dietkirchen sehen wir indirekt, wie sich die Damen ausserhalb des Stiftes prächtig kleideten. Es wird ihnen nämlich verboten „im stift und geistlichen habit keine ohrringe, prasselten, halscorallen, caracanthen und guldene ketten, kertigallen und dergleichen anderen weltlichen zierrath anzutragen“ (f. 12). Papst Innocenz VII. aber hatte den Kanonissen von Zürich noch im Jahre 1406 durch feierliche Bulle ihre alte Gewohnheit (sicque ab antiquo exstitit observatum) bestätigt, dass sie (ausserhalb der Kirche) gleich den anderen vornehmen Frauen weisse und schwarze, graue und dunkelrote Kleidung tragen konnten¹⁾. Dass manche Kanonissen schon frühzeitig versuchten, in diesem ihrem weltlichen Kleiderschmuck dem Gottesdienst beizuwohnen, zeigt uns die Visitationsurkunde für Borghorst von 1233²⁾. Ebenso aber lassen die Statuten des Neusser Stiftes von 1540 erkennen, dass man dort bestrebt war, auch in der Kleidung zur alten Einfachheit zurückzukehren³⁾.

Zusammenfassend können wir von der Tracht der Kanonissen sagen, dass sie in ihren Grundelementen dem Habit der geistlichen Jungfrauen in der alten Kirche entsprach: eine Mitra oder ein weisser, oft mit Seide und Gold gewirkter Schleier, eine weisse oder wenigstens helle Tunika und ein schwarzer Mantel darüber. Die übrigen Zutaten, namentlich das weisse oder schwarze superpelliceum und der pannus choralis haben sich ganz in Parallele mit der Kleidung der Kanoniker entwickelt, die wenigstens schon im 13. Jahrhundert ihre choripellicia und superpellicia als auszeichnende Tracht besaßen⁴⁾. Und auch in der im späteren Mittelalter manch-

¹⁾ G. v. Wyss, Urk. 453.

²⁾ Wilmans, III. 305.

³⁾ Tücking, S. 44.

⁴⁾ *Rotulus* von S. Maria im Kapitol, art. 58: . . . 2 canonici gerentes superpellicia et choripellicia tamquam clerici et canonici.

mal etwas zu reich und prächtig erscheinenden Kanonissenkleidung hatten sie die Kanoniker zum Vorbild, die darauf ausgingen, eine ihren Stand und höhere Würde vor den anderen Klerikern hervorhebende Gewandung zu erhalten. Von den Chorherren der Kanonissenstifter ist spätestens seit dem 15. Jahrhundert, von den Domherrn noch früher bezeugt, dass sie farbige, namentlich rote Togen und Birette getragen haben¹⁾. Und wie bei den Kanonissen, so kam es auch bei den Kanonikern vor, dass sie in ihrer weltlichen Alltagskleidung statt im vorgeschriebenen „Chorrok“ zu den kirchlichen Offizien gingen²⁾. Hier wie dort verstieß das gegen die kanonischen Bestimmungen.

Wir sehen also nach alledem, dass die Kanonissen auch in ihrer Kleidung den klerikalischen, geistlichen Stand (daher habitus ecclesiasticus!) bekundeten im Gegensatz zu der eintönigeren, weltverneinenden Nonnentracht.

§ 27.

Die Kanonissenstifter und der Adel.

Wenn wir schon bei den Kollegiatkirchen der Kanoniker, namentlich im hohen und späteren Mittelalter und besonders an den Kathedralen, die Beobachtung machen, dass der Adel eine vorherrschende Rolle spielt³⁾, so ist dies bei den Kano-

¹⁾ Vgl. m. Aufsatz in *Annalen*, 75. S. 104 u. 105 für S. Marien und S. Ursula zu Köln. Vgl. auch Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 12 und Habets, I. 111 von 1310: „habitus secularis . . . , prout canonici seculares facere consueverunt“.

²⁾ Vgl. Heldmann, S. 102: Schreiben Erzbischof Werners von Mainz an die canonici von Wetter von 1268: vidimus ibi vobis magnum inconveniens et detestabile super modum, quod in ecclesia coram conventu vestro tempore divini officii absque religione inceditis impudenter Ideoque mandamus, ut postquam ad chorum pulsatum fuerit ad primam, nullus vestrum compareat in monasterio absque religione. Die Auslegung Heldmanns, „weder Morgens noch Abends den Jungfrauenchor zu betreten“, ist verfehlt. Für „religio“ im Sinne von geistliches Amtsgewand vgl. Kelleter, *Urkb. von Kaiserswerth*, Nr. 130. a. 1311.

³⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift*, S. 145, 4. Grundlegend sind für

nissen noch in ungleich höherem Grade der Fall. Wir erinnern an die sarkastische Bemerkung Jakob von Vitrys: das äussere Ansehen der Person gelte so sehr bei ihnen, dass nur Töchter von Rittern und Adligen Aussicht hätten, in diese Stifter aufgenommen zu werden¹⁾. Nicht immer mag es so gewesen sein, wenn auch der Adel von jeher eine überwiegende Stellung in unseren Stiftern eingenommen zu haben scheint. Die Aachener Institutio warnt wenigstens noch vor Ueberschätzung der adligen Geburt, da vor Gott die nicht adlig Geborenen gleichen Wert hätten²⁾. Aber schon bei der Gründung des Quedlinburger Stiftes heisst es, dass es nicht für niedere Leute, sondern nur für Personen aus dem höchsten Adel bestimmt sei³⁾. Meschede war seit seiner Gründung nur solchen Jungfern zugänglich, deren Vater und Mutter dem Adelstand angehörten⁴⁾. In Andenne ward 1207 ein Statut erlassen,

diesen Gegenstand die Untersuchungen A. Schultes geworden, von dem ausser der oft zitierten Festschrift über freiherrliche Klöster in Betracht kommen der Aufsatz: „Die Standesverhältnisse der Minnesänger“, *Zeitschrift für deutsches Altertum*, 34. 1895, S. 185 ff. und die Abhandlung: „War Werden ein freiherrliches Kloster?“, *Westdeutsche Zeitschr.*, 25. 1906, S. 178 ff. Dazu kommen eine Anzahl von Untersuchungen seiner Schüler, zunächst Kothes gleichfalls wiederholt angeführte Schrift über die kirchlichen Zustände Strassburgs und vor allem W. Kisky, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert*, Quellen und Studien von Zeumer, I. H. 3 (1906) und Das freiherrliche Stift S. Gereon in Köln (*Annalen*, 82, 1907. S. 1 ff.) sowie derselbe im *Neuen Archiv*, 32, 1907, S. 504 ff. Zu Kiskys Arbeiten vgl. meine Besprechung in *Röm. Quartalschr.* 1907, Ueber „die Standesverhältnisse der Damenstifter Essen, Gerresheim und Elten“ wird demnächst von Otto Schmitthals, einem Schüler Schultes, eine eigene Untersuchung in den *Annalen* erscheinen.

1) Hae siquidem adeo personas accipiunt, quod non nisi filias militum et nobilium in suo collegio volunt recipere, religioni et morum nobilitati saeculi nobilitatem preferentes.

2) c. 10 (Werminghoff, S. 446).

3) Chron. Saxon. (Mabillon, *Acta SS. Bened.*, 5. S. 348): Non viles personas, sed summae ingenuitatis tiruncillas canonicae institutioni deservituras.

4) Seibertz, *Urkb.*, 535 von 1310.

dass keine Kanonisse aufgenommen werden dürfe, die nicht adlig und von adligen Eltern entsprossen sei¹⁾.

In der Eingabe der Thorner Kanonissen an Klemens V. von 1310 heisst es, dass ihre wie die deutschen Frauenstifter eingerichtete Kirche nur domicellae ex utroque parente nobiles aufnehme²⁾. In S. Waudru ist dieselbe Sitte schon durch Urkunde von 1214 belegt³⁾. Für S. Ursula bestand von Anbeginn wenigstens in Bezug auf die Aebtissin das Erfordernis adliger Geburt⁴⁾. In der Erkundigung über S. Maria im Kapitol zu Köln 1482 bezeugt Erzbischof Hermann, dass dies Stift von jeher bestimmt sei „pro illustribus, nobilibus et militaribus virginibus canonissis“⁵⁾. In der Bulle Urbans V. von 1365 für Neuss heisst es, dass dort nur solche zu Kanonissen aufgenommen würden, deren Eltern beide wenigstens aus ritterlichem Stande seien⁶⁾. Aehnlich für Stoppenberg in der Bulle von 1488⁷⁾. Für Geseke ist dasselbe be-

¹⁾ Miraeus, *Op. dipl.*, I. S. 196. Dass dieses Statut nicht etwas Neues einführt, sondern einen alten Gebrauch regelte, erweist nicht nur sein Wortlaut, sondern scheint auch eine von Fréson, *Histoire du chapitre noble de Nivelles* (Nivelles 1890) erwähnte Urkunde Kaiser Heinrichs IV. zu bestätigen, worin für den Eintritt einer Jungfrau in das Stift ihre adlige Herkunft verlangt wird.

²⁾ Habets, I. S. 103. Ueber die Vornahme der dortigen Adelsprobe vgl. ebd. S. XLV s.

³⁾ Devillers, I. 58: Graf Ferdinand von Flandern bestimmt, „ut nulla . . . possit admitti, nisi ipsa persona militis filia fuerit de thoro legitimo“.

⁴⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8: „ex nobili progenie orta“, vgl. Stein in *Annalen*, 31. S. 52.

⁵⁾ *Reg.*, III. S. 83, 434. Es ist damit die wichtige Stelle aus dem Buche des Jordanus von Osnabrück „de praerogativa Romani imperii“ vom Ende des 13. Jahrhunderts zu vergleichen, wo es heisst, dass die Stifterin Plektrudis dort „conventum monialium ord. s. August. regul. congregavit de nobilibus, quas scivit acquirere, et usque in hodiernum diem usus ille tenetur Colonie, scilicet quod moniales ille nolunt habere alias nisi sint nobiles (*Göttinger Abhandlungen der Wissensch.*, XIV. S. 63 ff.).

⁶⁾ Tücking, S. 26. 95.

⁷⁾ Pfarrarchiv: „cum non possint admitti nisi puella sive virgines de nobili et militari genere ex utroque parente procreate.“

zeugt¹⁾. In Zürich wurden nur „illustres vel saltem de comitum genere procreate“ zu Kanonissen aufgenommen, nicht aber „mulieres inferioris nobilitatis aut gradus“²⁾. Auch im Stifte Buchau stand der Eintritt nur solchen aus fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Geschlechtern offen³⁾. In Essen⁴⁾ und Gerresheim⁵⁾ wurden nur Damen aus gräflichem und höherem Adel aufgenommen, ebenso in S. Marien-Ueberwasser zu Münster⁶⁾. Aehnlich war es an allen Kanonissenkirchen aus der älteren Zeit⁷⁾. Seit dem Ausgang des Mittelalters wurden förmliche Ahnenproben oder Aufschwörungen vor der Annahme einer neuen Stiftsdame verlangt. Zuerst wohl nur in einfacher Beglaubigung ihrer adligen Herkunft, später mit oft prächtig ausgeführten Ahnentafeln, die zuletzt streng auf 16 Ahnen durchgeführt erscheinen⁸⁾. Nach den Essener Statuten musste die „Probation“ der 16 Ahnen von Reichsgrafen oder Freiherrn, nämlich durch zwei Reichsfürsten oder vier Reichsgrafen geschehen⁹⁾. Ganz ähnlich war es in S. Ursula zu Köln¹⁰⁾.

Den hauptsächlichen Grund für die Vorherrschaft, ja Ausschliesslichkeit des Adels bei der Ergänzung der Kano-

¹⁾ Seibertz, *Quellen*, III. S. 256.

²⁾ G. v. Wyss, Urk. 453 von 1406, Rahn, *Das Fraumünster*, S. 36 und vor allem Schulte, *Standesverhältnisse der Minnesinger* a. a. O. S. 215 ff.

³⁾ *Freib. Diöz. Arch.*, 17 (1885) S. 238 und Bruschius, S. 62.

⁴⁾ Vgl. Arens, *Statuten*.

⁵⁾ Kessel, S. 89; Tücking, S. 27.

⁶⁾ *Westf. Zeitschr.*, 56 (1898) S. 40.

⁷⁾ Es ist unnötig, noch weitere aufzuzählen; für Baume les Dames bei Besançon vgl. *Gall. christ.*, 15. col. 205; für Schwarzrheindorf: *Opfergelt*, S. 17.

⁸⁾ *Annalen*, 76. S. 124 ff. (S. Ursula). Aus S. Maria im Kapitol ist noch ein im 15. Jahrhundert angelegtes Wappenbuch mit 2400 Schilden von adligen Stiftsdamen erhalten (vgl. Ilgen, *Rhein. Archiv*, S. 94). Die Aufschwörungen von Dietkirchen bei Bonn in *Ddf.* (vgl. Ilgen, S. 62).

⁹⁾ Die dortigen Kanonissen nannten sich deshalb stolz „das gräfliche Damenkapitel“, vgl. Arens, *Statuten*, S. 6.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. *Annalen*, 76. S. 128, 88. Ueber das Verfahren bei den Ahnenproben in den adligen Kölner Stiftern vgl. noch Fahne, *Die Dynasten . . . von Bocholtz*, IV. S. 24 ff.

nissen dürfen wir wohl in der Gründung und Ausstattung der Stifter durch den hohen Adel erblicken. Vielfach mag dabei von vornherein der Zutritt zum Stift einem kleineren oder grösseren Kreis von adligen Familien vorbehalten geblieben sein¹⁾. Daher ist es vielleicht erklärbar, dass bei manchen Stiftern, wie S. Maria im Kapitol, S. Cäcilien, S. Ursula in Köln, Essen u. a. so häufig Töchter aus denselben Adelsfamilien als Kanonissen erscheinen²⁾.

Andererseits dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, dass gerade in jenen Jahrhunderten, als unsere Stifter ins Leben gerufen wurden, die freien und edelgeborenen Germanen mit besonderer Wärme die Ideale des Christentums ergriffen und seine Institutionen mit stolzer Begeisterung pflegten³⁾: Ihre Söhne und Töchter widmeten sich daher bald in grosser Zahl dem klerikalen Stande, und dieser Zug hat sich die langen Jahrhunderte hindurch bei den ältesten Kirchen, den Stiften der *canonici* und *canonissae*, erhalten.

§ 28.

Die Fundatoren der Kanonissenstifter.

Während die Kollegiatkirchen der Kanoniker überwiegend von den Bischöfen der betreffenden Diözesen gegründet und eingerichtet wurden, seltener aber vom weltlichen Adel des Landes, finden wir bei den Kanonissenstiftern umgekehrt, dass sie meistens von Persönlichkeiten des hohen Adels, seltener

¹⁾ Vgl. z. B. für Geseke das Diplom Ottos I. von 952 (*M.G. Kaiserurkunden*, I. 158) und Seibertz, *Urkb.*, I. 23 von 1014; für Mettelen: Erhard, Urk. 37 von 889; für Essen vgl. Ribbeck, *Geschichte der Stadt Essen* (Ueberblick), S. 4.

²⁾ Für S. Maria im Kapitol vgl. *Reg.*, III. (S. 1—112, *passim*); für S. Cäcilien die Urk. von 1349 im Anhang, wo gleichzeitig vier Kanonissen aus derselben Familie erscheinen, fünf miteinander eng verwandt und noch zwei Geschwister sind. Für ähnliche Zustände an Kollegiatstiftern vgl. Kisky in *Annalen*, 82, S. 45, 6.

³⁾ Man vergleiche den Prolog der *Lex Salica*.

von Bischöfen ins Leben gerufen werden. Es mag dies einen Grund darin haben, dass zur Dotation eines solchen Sanktionalenkonventes verhältnismässig weit mehr Besitz nötig war als zur Gründung einer Kirche mit blossen canonici. Die letzteren erhielten einen grossen Teil des Lebensunterhaltes aus den Zehntländereien und den mancherlei Gefällen der parochialen Handlungen, Messstipendien u. s. w. Das alles kam bei den Kanonissen nicht in Betracht. Sie mussten allein aus den Erträgnissen des Stiftsbesitzes leben. Ein zweiter Grund liegt vielleicht darin, dass die Bischöfe, nachdem einmal die mehr oder weniger aktive Stellung der altchristlichen Sanktionalen im kirchlichen Leben zurückgedrängt worden war, aus seelsorgerlichen und organisatorischen Erwägungen heraus weniger Interesse an der Niederlassung von Kanonissen als an der Errichtung einer Kirche von canonici haben mussten. Zum Vergleich sei auf Köln verwiesen.

Mit Ausnahme von S. Gereon, dessen Gründung noch in die römische Zeit zurückgeht, ist von allen anderen Kanonikalkirchen urkundlich oder durch gut beglaubigte Tradition bezeugt, dass sie von Bischöfen eingerichtet wurden: S. Severin und S. Kunibert von den gleichnamigen Bischöfen, S. Andreas als Kollegiatstift von Erzbischof Bruno, S. Aposteln desgleichen von Erzbischof Heribert, S. Georg vom hl. Anno¹⁾. Von den drei Kanonissenstiftern aber wurde das älteste, S. Maria im Kapitol, von der „Königin“ Plektrudis, der Gemahlin Pippins des Mittleren, gegründet und dotiert; S. Ursula ward zwar als Kanonissenstift von Erzbischof Hermann I. durch Uebersiedlung der Gerresheimer Sanktionalen neu eingerichtet, aber der Grundstock seiner Dotierung war schon vorhanden, überdies tauschte der Erzbischof als Entschädigung noch die vom edlen Gerrick, dem Gründer des Stiftes Gerresheim

¹⁾ Ueber die Gründungszeit der Kölner Kollegiatkirchen vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 137 ff. und meinen Aufsatz *Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung . . .* (*Röm. Quartalschr.* 1905), S. 40 f.

stammenden Güter ein¹⁾. Von wem und wie die Dotation des Cäcilienstiftes geschah, ist unbekannt, wahrscheinlich sind dabei karolingische Einflüsse wirksam gewesen, um das von der „Stiefmutter“ gegründete Marienstift in etwa zu paralisieren. Das einzige, nachweisbar von einem Bischof gegründete und dotierte Kanonissenstift der Kölner Diözese ist Essen²⁾. Aber Bischof Altfried von Hildesheim hat es doch weniger in seiner Eigenschaft als Diözesan ins Leben gerufen — da Essen niemals zur Diözese Hildesheim gehört hat —, sondern als der aus edler Familie entsprossene Grossgrundbesitzer der dortigen Gegend³⁾. Neuenheerse dagegen ward anscheinend vom Bischof von Paderborn als Ordinarius gegründet⁴⁾. Ausserdem ist mir auf deutschem Boden noch die Stiftung von S. Marien zu Brügge aufgefallen, welche durch mehrere Geistliche geschah⁵⁾.

Verfehlt ist die Auffassung bei Binterim und Mooren, *Liber Valoris*, S. 109, welche behaupten, dass die meisten Gründer „der Klöster mit der milderer Disziplin“, d. h. der Kanonissenstifter, Benediktinermönche gewesen seien. Mir ist wenigstens ein solcher Fall nicht bekannt geworden.

Im folgenden geben wir zwar keine erschöpfende Liste der Stiftsfundatoren, aber wenigstens eine solche, die hinreichen dürfte, um den fast ausschliesslichen Anteil des hohen Adels an ihrer Errichtung darzutun. Dem königlichen Hause gehören an beziehungsweise aus königlichem Geschlechte stammen die Fundatoren von Quedlinburg⁶⁾,

¹⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8. S. 458 von 922.

²⁾ Schwarzhemdorf kommt als Stiftung Erzbischof Arnolds II. nicht in Betracht, da es von ihm nicht als Sanktimonialenkongregation eingerichtet wurde: Lacomblet, *Urkb.* I. 445.

³⁾ Vgl. oben § 6. S. 88 ff.

⁴⁾ Wilmans, *Kaiserurkunden Westfalens*, S. 171.

⁵⁾ Duvivier, S. 7. Auf gallisch-fränkischem Boden ward S. Julian zu Auxerre von Bischof Palladius und Epinal von Bischof Albero (Metz) gegründet (vgl. oben § 4).

⁶⁾ Otto I.: Erath, *Cod. dipl.*, S. 4.

Nordhausen ¹⁾, Meschede ²⁾, Herford ³⁾, Kaufungen ⁴⁾, Wetter ⁵⁾, S. Maria im Kapitol zu Köln ⁶⁾, S. Irminen zu Trier ⁷⁾, S. Stephan zu Strassburg ⁸⁾, Zürich ⁹⁾, S. Peter ¹⁰⁾ und S. Marien ¹¹⁾ zu Reims, S. Marien zu Autun ¹²⁾, Nivelles ¹³⁾, Andenne ¹⁴⁾, Maubeuge ¹⁵⁾, S. Waudru ¹⁶⁾ und der meisten altfranzösischen Stifter.

Dem hohen Adel, seien es Herzöge oder Reichsgrafen und Gräfinnen, gehören an die Fundatoren von Odilienberg ¹⁷⁾, Gernrode ¹⁸⁾, Frose ¹⁹⁾, Obermünster in Regensburg ²⁰⁾, Wald-

¹⁾ Königin Mathilde, Gemahlin Heinrichs I.: Wilmans, *Kaiserurk. f. Westfalen*, I. S. 415 ff.

²⁾ Prinzessin aus karolingischem Geschlecht: Seibertz in *Zeitschr. f. westf. Gesch.* 23 (1863) S. 331.

³⁾ Adelhard und Wala, Vettern Karls d. Gr.: Wilmans, l. c. S. 275 ff.

⁴⁾ Neugründung durch Heinrich II. und Kunigunde: *Kaufunger Urkb.* I.

⁵⁾ Heldmann, S. 75 ff. Monasterium regale: ebd. S. 86. Es ist kein Grund vorhanden, die Tradition von dem königlichen Geschlechte der beiden Gründerinnen Almud und Digmud zu verwerfen.

⁶⁾ Plectrudis: *Röm. Quartalschr.* 1904. S. 163 ff.

⁷⁾ König Dagobert: *Neues Archiv*, 24 (1899) S. 363.

⁸⁾ Von Herzog Adalbert gestiftet, von König Childerich dotiert: *Strassb. Urkb.* I. 51.

⁹⁾ Ludwig d. Deutsche: G. v. Wyss, *Urk. 1 = Züricher Urkb.*, I. Nr. 68. S. 22.

¹⁰⁾ Gunbertus vir illustris, monasterium regale: Flodoard in *M. G. Scr.* 13. S. 455, 18.

¹¹⁾ Balderich und Bova aus königlichem Geschlecht: Ebd. S. 591.

¹²⁾ Königin Brunhilde: Labbé-Cossart, *Conc.* X. col. 345. 349.

¹³⁾ Itta, Gemahlin Pippins I.: Krusch, *vita s. Gertrudis in Scr. rer. Meroving.* II. S. 447 ss.

¹⁴⁾ Beoga, Tochter Pippins I.: ebd. S. 469.

¹⁵⁾ S. Adelgunde aus der Königsfamilie: Devillers, S. XVII. ss.

¹⁶⁾ S. Wandeltrud am Hofe Dagoberts I.: l. c.

¹⁷⁾ Adelrich, Herzog des Elsass (*Anal. Bolland.*, 13. S. 9 ss.).

¹⁸⁾ Markgraf Gero: *M. G. Dipl.* I. S. 314, 229.

¹⁹⁾ Derselbe: *M. G. Kaiserurkunden*, II. 4.

²⁰⁾ Tassilo: vgl. oben § 4. S. 73, 6.

kirch¹⁾, S. Marien zu Gurk²⁾, Thorn³⁾, Elten⁴⁾, Gerresheim⁵⁾, Neuss⁶⁾, Vilich⁷⁾, Kaufungen (erste Gründung)⁸⁾, Gandersheim⁹⁾, Drübeck¹⁰⁾, Geseke¹¹⁾, Vreden¹²⁾, Bödecken¹³⁾, Buchau¹⁴⁾, Herzebrock¹⁵⁾, Liesborn¹⁶⁾, Gerbstädt¹⁷⁾ u. s. w.

§ 29.

Die Patrozinien der Kanonissenkirchen.

Die Geschichte der Kirchenpatrozinien ist zwar ein in vieler Hinsicht dankbares Gebiet, aber sie birgt nicht selten grosse und kaum überwindbare Schwierigkeiten in sich, da die offiziellen Patrozinien manchmal schon recht früh durch andere Namen, besonders von Heiligen, deren Gebeine und Reliquien in dem betreffenden Gotteshaus beigesetzt waren, verdrängt erscheinen¹⁸⁾. Systematische Arbeiten besitzen wir

¹⁾ Herzog Burkard von Alamannien und seine Gattin Reginlinde (Werkmann, S. 125).

²⁾ Gräfin Hemma, Witwe des Grafen Wilhelm: *Archiv f. österr. Geschichtsf.*, 2. (1849) S. 321. Nr. 115 ff.

³⁾ Gräfin Hilzondis: Habets, I. 1.

⁴⁾ Graf Wichmann: Lacomblet, *Urkb.* I. 110.

⁵⁾ Gerrich aus reicher Grafenfamilie: Kessel, S. 52 ff.

⁶⁾ Graf Eberhard von Cleve: Tücking.

⁷⁾ Graf Megingoz: Lacomblet, *Urkb.* I. 126.

⁸⁾ Billunger Grafen: *Kaufunger Urkb.*, I.

⁹⁾ Herzog Ludolf von Sachsen: Leuckfeld, S. 10.

¹⁰⁾ Gräfin Adelbrin: *Drübecker Urkb.*, 1.

¹¹⁾ Graf Hoholt und seine Geschwister vgl. oben S. 82, 1.

¹²⁾ Graf Walbert oder dessen Vater Wicbert aus dem Geschlechte Widukinds: Wilmans, *Kaiserurkunden für Westfalen*, I. S. 415 ff.

¹³⁾ Meynulf, vir nobilis vgl. oben § 4. S. 74, 9.

¹⁴⁾ Herzogin Adelheid: Bruschius, S. 65.

¹⁵⁾ Nobilis femina Walburg: Erhard, *Reg.*, 424.

¹⁶⁾ Von vornehmen Laien in der Umgebung Karls d. Gr.: Tibus, *Gründungsgesch.*, S. 551 ff.

¹⁷⁾ Erhard, *Cod. dipl.*, 182: Markgrafen von Meissen.

¹⁸⁾ Vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 138, 4 und meinen Aufsatz „Zur Rechtsgesch. u. Topographie des Werdener Münsters“ (*Werdener Beiträge*, 1907. Heft 12). S. 6, Anm. 5.

in dieser Hinsicht kaum zwei (für das Rheinland und für Westfalen)¹⁾. Bei den Kanonissenkirchen aber ist mit wenigen Ausnahmen das ursprüngliche Patrozinium leichter nachzuweisen, da es fast regelmässig durch die Jahrhunderte erhalten blieb, anders als bei den zahlreichen Kanonikatkirchen, die nach dem in ihnen beigesetzten Gründerbischof umgenannt wurden. Dabei machen wir die weitere Beobachtung, dass ein bestimmtes Patrozinium bei unseren Stiftern fast die ausschliessliche Vorherrschaft besitzt. Und wenn noch vor wenigen Jahren in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und zwar in einer Abhandlung über ein Kanonissenstift behauptet wurde, dass „vor dem 12. Jahrhundert eine Dedikation einer Kirche an die hl. Jungfrau nicht üblich war“²⁾, so ist es in Wahrheit gerade das Marienpatrozinium, das in unseren hauptsächlich im frühen Mittelalter, also vor dem 12. Jahrhundert, blühenden Stiftskirchen jene überwältigende Geltung besass. Es sei zunächst auf die beiden merowingisch-fränkischen Formeln hingewiesen, in denen ein Sanktimonialenstift genannt wird. In beiden Fällen ist es ein Marienmonasterium³⁾. Dies hat unzweifelhaft als ein starker Beweis für die Häufigkeit des Marienpatroziniums bei Sanktimonialenkirchen der Merowinger-epoche zu gelten. Sodann wollen wir möglichst nach dem Alter ihrer Gründung eine Reihe solcher Stifter namhaft machen, welche ein einfaches Marienpatrozinium, soviel zu sehen, stets besessen haben und auch darnach benannt wurden. Es sind die Stifter in Arles⁴⁾, Besançon⁵⁾, Remiremont⁶⁾,

¹⁾ Die Arbeit von Kampschulte (Westfalen) ist zwar nicht erschöpfend, aber doch wertvoller als die blosse Zusammenstellung Korths für die Erzdiözese Köln, vgl. meine Besprechung in *Röm. Quartalschr.* 1904. S. 394 ff.

²⁾ Vgl. Heldmann, S. 86.

³⁾ *Cartae Senonicae*, 31 u. 33 (Zeumer, S. 198).

⁴⁾ *Basilica s. Marie* um 540: Migne, 68. col. 401. c. 14.

⁵⁾ Migne, 87. c. 271. um 600.

⁶⁾ *M.G. Scr. Merov.* IV. S. 220, 20.

S. Maria im Kapitol zu Köln¹⁾, Salzburg²⁾, Worms³⁾, Mainz⁴⁾, Reims⁵⁾, Autun⁶⁾, Andenne⁷⁾, Pfalzel bei Trier⁸⁾, das Obermünster zu Regensburg⁹⁾, Herdecke¹⁰⁾, Wetter¹¹⁾, Bouxières¹²⁾, Maubeuge¹³⁾, S. Waudru¹⁴⁾, Gurk¹⁵⁾, Stuben an der Mosel¹⁶⁾, Herford¹⁷⁾, Gandersheim¹⁸⁾, Neuenheerse¹⁹⁾.

Andere Stifter werden zwar seltener oder (in späterer Zeit) fast gar nicht nach der hl. Jungfrau genannt, waren ihr aber gleichwohl ausschliesslich oder an erster Stelle geweiht. So S. Ursula zu Köln²⁰⁾, das Fraumünster zu Zürich²¹⁾,

¹⁾ Vgl. oben S. 72, 1.

²⁾ Kleinmayr, *Dipl. Anh.*, S. 28 von 798.

³⁾ *Wormser Urkb.*, I. Index (Marienmünster).

⁴⁾ Baur, *Urkb.*, II. 1 von 963 und II. 14 von 1177 (das Altemünster).

⁵⁾ *M.G. Scr.*, 13. S. 591, 1.

⁶⁾ Labbé u. Cossart, *Conc.*, X. col. 345 u. 349.

⁷⁾ Ennen, *Quellen*, I. 114.

⁸⁾ Browerus, I. lib. 11. Nr. 63.

⁹⁾ *Quellen z. bayer. u. deutschen Gesch.*, I. S. 155 ff.

¹⁰⁾ v. Steinen, IV. S. 86 ff.

¹¹⁾ Heldmann, S. 86, 4.

¹²⁾ *Archiv. dép. Meurthe et Moselle*, 5. S. 136 ss. 144. Urk. von 932.

¹³⁾ Pardessus, II. S. 118.

¹⁴⁾ *Gall. christ.*, III. col. 144.

¹⁵⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsforschung*, II. (1849) S. 321. Nr. 115 ff.

¹⁶⁾ Günther, *Cod. dipl.*, I. 118.

¹⁷⁾ Erhard, *Urk.*, 11 von 838; 25 von 868 u. s. w.

¹⁸⁾ Kettner, S. 340.

¹⁹⁾ Erhard, *Urk.*, 191 von 1123, später S. Saturnina Mitpatronin.

²⁰⁾ Ennen, *Quellen*, I. 8 von 922; J. W. 3594 von 930. Die Kirche ward meist Sanctarum Virginum, im Volksmund Sentervilien genannt (oben S. 226, 2), wahrscheinlich wegen des dortigen Jungfrauenmartyriums (vgl. *Reg.*, II. S. 118, 21 ff. 33; Lacomblet, *Urkb.*, IV. 605 [1021—1036]; Ennen, *Quellen*, I. S. 562 von 1179 u. s. w.). Der Name S. Ursula tritt erst ganz spät auf (*Reg.*, II. S. 123, 47 ff.).

²¹⁾ Vgl. Stückelberg im *Anzeiger für schweizerische Geschichte*, Neue Folge. Bd. 9. (1900) S. 65 ff.: *Das Marienpatrozinium des Fraumünsters in Zürich*. Später wurde, abgesehen von dem im Namen der Kirche selbst liegenden Namen der hl. Jungfrau, das Patrozinium der

S. Radegundis in Poitiers¹⁾, Odilienberg²⁾, Nivelles³⁾, S. Irminen bei Trier⁴⁾, Andernach⁵⁾, Essen⁶⁾, Gerresheim⁷⁾, Quedlinburg⁸⁾, Gernrode⁹⁾, Geseke¹⁰⁾, S. Cäcilien zu Köln¹¹⁾,

dort ruhenden (übertragenen) hl. Felix und Regula vorherrschend. Vgl. aber auch Vögelin, *Altes Zürich*. I². Nr. 301. S. 500 ff. und Rahn, *Das Fraumünster*. S. 7, Anm. 3.

¹⁾ *Scr. Meroving.*, I. S. 403 (Gregor, *Hist. Franc.*, IX. 42): „basilica, quam in s. Mariae dominicae genetrices honore coepimus aedificare“. Später nach der dort beigesetzten hl. Radegundis genannt, auch nach dem dort besonders verehrten hl. Kreuz (Flodoard in *Scr.* 13. S. 548, 20).

²⁾ Schoepflin, Nr. 335 von 1185 und 538 von 1249. *Vita s. Odiliae*, c. 22.

³⁾ Zur Zeit der hl. Gertrud hielten die Sanktimonialen ihr kanonisches Stundengebet in der dortigen Marienkirche ab: Krusch, *Scr. Merov.*, II. S. 475; später wurde das Stift nach der darin beigesetzten hl. Gertrud genannt: Ennen, *Quellen*, I. 114.

⁴⁾ Günther, *Cod. dipl.*, I. 7 u. 21.

⁵⁾ Ebd. I. 101, später S. Thomas genannt.

⁶⁾ Vgl. meine Einleitung in *M.A.*, die Stiftskirche wurde trotz des stark hervortretenden Mitpatroziniums der hl. Cosmas und Damian doch meist Liebfrauen- (d. h. Marien-)münster genannt.

⁷⁾ Dreifaches Patrozinium: Salvator-Maria-Hypolit; Ennen, *Quellen*, I. 8 von 922; später meist nach S. Hypolit genannt; Kessel, *Der h. Hypolit v. Gerresheim*.

⁸⁾ S. Marien: Erath, Nr. 6; Kettner, S. 16 (955). 162 (1036). Später S. Servatius.

⁹⁾ Ursprünglich S. Marien-S. Peter: v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 36 von 963, 125 von 1049; später S. Cyriacus.

¹⁰⁾ S. Marien-Cyriacus: *Liber Valoris*, S. 102.

¹¹⁾ Die Kirche war an erster Stelle und ursprünglich S. Salvator-S. Marien geweiht, vgl. meine Ausführungen in *Röm. Quartalschr.* 1904. S. 166 ff.; Oppermann in *Westd. Zeitschr.* 25 (1906). S. 322 stimmt jetzt mit mir gegen Keussen (*Westd. Zeitschr.* 20. S. 42 u. 22, 29 ff. 60 ff.) überein, dass S. Cäcilien früher eine Salvator-Marienkirche war. Nur bin ich (wie früher) im Gegensatz zu Oppermann der Meinung, dass diese Marienkirche als Kathedralpfarre nicht erst von Erzbischof Hildebald erbaut wurde, sondern zusammen mit S. Peter als Doppelkathedrale in merowingischer Zeit bestand. Dass S. Cäcilien (als Marienkathedrale) neben S. Peter nicht erst von Erzbischof Hildebald im 9. Jahrhundert erbaut wurde, sondern in die merowingische Zeit zurückgeht, beweist, wie ich

Drübeck¹⁾, Stoppenberg²⁾, Kaufungen³⁾, S. Peter zu Reims⁴⁾, Frose⁵⁾, Waldkirch⁶⁾.

An diesen Proben sehen wir wenigstens hinsichtlich der Kanonissenkirchen den Satz bestätigt, den schon Kampschulte in seiner Arbeit über die westfälischen Kirchenpatrozinien auf-

schon wiederholt erwähnte, ohne dass Oppermann und Keussen auf dies Moment eingehen, der frühfränkische Friedhof am Ostchor der Kirche. Ausserdem gibt es noch einen Beweis. In den *Statuten* des Cäcilienstiftes (f. 8^b) heisst es nämlich, beim Tode einer Aebtissin oder Kanonisse „sullen die offerlude sent Kunibertz clocke drywerf (dreimal) luden (läuten)“. Die Glocken werden nach ihren Donatoren oder ihren Patronen genannt (Otte, *Kunstarthologie*⁴. S. 245, 1). S. Kuniibert ward in S. Cäcilien aber nicht als Patron verehrt. So kann er nur Donator gewesen sein. Er regierte ruhmvoll die Kölner Kirche von ca. 623 bis 663 (vgl. *Handbuch der Erzdiözese Cöln*¹⁹. 1905. S. XV). Ueberdies wird die betreffende Glocke noch im Kölner hist. Museum (Hahnentor) aufbewahrt als die älteste bekannte Glocke überhaupt. Demnach muss die Kirche schon unter Kunibert vorhanden gewesen sein. Mit Oppermann stimme ich auch darin überein, dass der Dom, d. h. die bischöfliche, für den Klerus bestimmte Kirche S. Peter zur Pfarrkirche der Sondergemeinde wurde; aber erst nach Umzug der bischöflichen Kurie nach dem neuen, sogenannten Hildebaltsdom an der Stelle des heutigen Domes und nach Einrichtung des Kanonissenstiftes an der ehemaligen Kathedralpfarrkirche. Allem Anscheine nach sind die parochialen Handlungen erst allmählich aus S. Cäcilien nach der Nebenkirche S. Peter übertragen worden (vgl. oben § 5. S. 79, Anm. 1). Die älteste bischöfliche Kirche sehe ich freilich nicht, wie Oppermann behauptet, in S. Cäcilien, vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 199, 2.

¹⁾ S. Marien, S. Johann Baptist u. s. w.: *Drübecker Urkb.*, Nr. 1 u. 104.

²⁾ An erster Stelle S. Marien, daneben Basilius, Nicolaus, Martin: Lacomblet, *Urkb.*, I. 217 von 1073. In päpstlichen Bullen des 15. Jahrhunderts (Pfarrarchiv) wird sie einfach ecclesia b. Marie genannt.

³⁾ Zuerst S. Marien-S. Peter, später s. Crucis: *Kaufunger Urkb.*, passim.

⁴⁾ *Scriptores*, 13. S. 591: in honore s. Marie vel. s. Petri.

⁵⁾ v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 35 von 961 „in honore s. Marie virginis, b. Petri sanctique Ciriaci.

⁶⁾ S. Maria und S. Margaretha (Werkmann, S. 127).

stellte¹⁾, „dass Maria fast aller ältesten Kirchen und Klöster erste Patronin gewesen ist, und dass vornehmlich deshalb die meisten Gotteshäuser nachgerade ein anderes Patrozinium zu feiern anfangen“. Freilich sind auch manche Stifter gegründet worden, ohne dass man sie anscheinend der hl. Jungfrau allein oder in Gemeinschaft mit anderen Heiligen weihte, z. B. Elten, welches S. Salvator und S. Vitus dediziert wurde²⁾; Säkingen als hl. Kreuzkirche³⁾, das Quirinstift zu Neuss⁴⁾, S. Peter in Metz⁵⁾, S. Julian in Auxerre⁶⁾, S. Stephan zu Strassburg⁷⁾ und Augsburg⁸⁾, S. Cyprian und Cornelius in Buchau⁹⁾, S. Cyriaci in Eschwege¹⁰⁾.

§ 30.

Verwaltung und Nutzung des Stiftsvermögens.

1. Besonderes Vermögen der Geistlichkeit und der Kanonissen.

Die Vermögensverwaltung der Kanonissenstifter ist deshalb verwickelter als bei anderen Kollegiatkirchen, weil schon früher oder später, mitunter sogar von Anfang an dem eigentlichen Stiftsvermögen der Kanonissenkongregation ein gesondertes, ganz oder zum Teil in getrennter Verwaltung befindliches Einkommen der Stiftsgeistlichkeit zur Seite trat. Je nachdem die Kanonissen an einer bereits bestehenden, selbständigen Kano-

¹⁾ A. a. O. S. 184 f.

²⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 110 von 968.

³⁾ *M.G. Scr. Merov.*, III. S. 350.

⁴⁾ Tücking, S. 8 lässt allerdings die Möglichkeit offen, dass zuerst eine Marienkirche bestand.

⁵⁾ Vgl. oben § 4. S. 70, 3.

⁶⁾ Ebd. S. 71, 2.

⁷⁾ Ebd. S. 72, 3.

⁸⁾ Ebd. S. 75, 10.

⁹⁾ Ebd. S. 73, 4.

¹⁰⁾ Schmincke, S. 49 ff.

nikatkirche mit altem Güterbesitz und Zehntsprengel angesiedelt wurden oder an einer bischöflichen oder gräflichen Eigen-(Pfarr-)kirche, die erst durch die Stiftsgründung grössere Dotation erhielt, finden wir auch eine mehr oder weniger selbständige und unabhängige Vermögensverwaltung der Kanonikerkongregation.

In anderen Stiftern wiederum, wie z. B. in Gurk, erhielten die canonici ihren Lebensunterhalt aus der Vorratskammer der Sanktimonialen¹⁾. In Essen hatten die Kanoniken teils gesondertes Einkommen: es musste wenigstens ein Teil der zahlreichen Filialkirchen des Stiftes je einem canonicus übertragen werden²⁾, wie sie zusammen in der Mutterkirche (Münsterkirche) und ihren Stadtparochien die Gerechtesame an gewissen parochialen Handlungen und die meisten Opfergelder hatten³⁾, auch stand die Kirchenfabrik wenigstens zur Hälfte unter der Verwaltung eines Kanonikus⁴⁾. Andererseits erhielten sie doch den grösseren Teil ihres Einkommens (an Viktualien) aus den zur Dotation des Kanonissenstiftes gehörigen Höfen⁵⁾. Es ist dies ein Zeichen dafür, dass bei Ansiedlung der Sanktimonialen noch keine selbständige Kanonikerkirche, sondern eine einfache Pfarre bestand. Aehnlich war es mit der Vermögensverwaltung der meisten Kanonissenstifter, insofern sie in der Regel an einfachen Pfarreien entstanden⁶⁾.

¹⁾ *Arch. für österr. Geschichtsquellen*, II. S. 325 von 1045.

²⁾ *M.A., Consuetudines*, S. 290 f. Hier wird bei fünf Kirchen ausdrücklich vermerkt, dass sie von der Aebtissin einem Essener Kanonikus übertragen werden mussten; bei den übrigen zehn Kirchen, drei Kapellen und zwei Altären, welche von der Aebtissin zu besetzen waren, ist die Uebertragung an Kanoniker wenigstens wahrscheinlich.

³⁾ Vgl. die interessante Urkunde von 1260 (nicht 1264) über die Beilegung des Pfarrstreites zu Essen in Arens, *Die beiden Kapitel*, S. 47 f. Für die vielen Opfergelder vgl. Arens, *Lib. ord.*, S. 78 ff. Auch von den Kanonissen werden Oblationen an die Stiftsgeistlichen gegeben (*Reg.*, III. S. 80, 415).

⁴⁾ *M.A.*, S. 291 ff.

⁵⁾ *Ebd.* S. 299—334.

⁶⁾ In S. Ursula erhöhte Aebtissin Gepa 1174 die Weinstipendien

2. Gemeinsamer Stiftsbesitz und Vermögens-trennung zwischen Aebtissin und Kapitel.

Die Masse der Stiftsgüter wird dann von der Aebtissin unter Anhörung ihres Kapitels verwaltet; wo lehnsrechtliche Fragen in Betracht kommen, erscheinen dazu noch die Ministerialen und Lehnsleute der Abtei¹⁾. Seit dem 14. Jahrhundert finden Lehnsübertragungen von Stiftshöfen u. a. mehr und mehr vor den Lehnsleuten ohne Anwesenheit des Kapitels statt²⁾; es bildet sich eine Lehnkammer mit besonderem Lehnstabelle aus. Vielleicht hängt diese Erscheinung mit einer anderen ungefähr gleichzeitigen zusammen: Seit dem 13. Jahrhundert, in manchen Fällen freilich weit früher³⁾, tritt

der Stiftsgeistlichen aus dem Einkommen des Kanonissenkonventes bis zum Masse derjenigen der *dominae* (*Knipping, Reg.*, II. 1013). Dies könnte auf ein vorheriges Bestehen des Kanonikerkollegiums hindeuten, welches bis dahin seine alten bescheideneren Präbenden genoss.

¹⁾ Vgl. für S. Maria im Kapitel zu Köln, *Reg.*, III. S. 4. Nr. 4 von 1154; *Lacomblet, Urkb.*, IV. 630 von 1166: *concedente domina . . . abbatissa cum consensu canonicorum, sanctimonialium atque ministerialium eiusdem ecclesie. Reg.*, I. S. 43. 14 von 1272 u. s. w. Ueber die ehemalige Eintracht der Essener Sanktimonialen, Kanoniker und Ministerialen vgl. *Lacomblet, Urkb.*, I. 346 von 1142. Für Gernrode v. Heinemann, *Cod. dipl.* I. 354 von 1149 und Nr. 419; II. 28. 58 von 1218 u. s. w. Für Quedlinburg ebd. II. 56 von 1221 und Kettner, *passim*. Für Frose ebd. Nr. 307 von 1265. Für Vreden vgl. *Westf. Ztschr.* 48 (1890) S. 157. Für Neuenheerse, Erhard, *Cod. dipl.*, 191 von 1123. Für Meschede Seibertz, *Urkb.*, I. 72 von 1177; 100 von 1191 u. s. w. Für Thorn: Habets, I. S. 12 von 1234.

²⁾ Für S. Maria im Kapitel vgl. *Reg.*, III. S. 44. 192 von 1383; S. 45. 195. 211 f. 217 u. s. w.

³⁾ Für Zürich vgl. die Urk. von 924 (G. v. Wyss, Urk. 24 = *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 188. S. 79 f.), besprochen von G. Caro im *Anzeiger für schweizerische Geschichte*, Neue Folge 9 (1902) S. 13 ff. und in seinen *Beiträgen zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*. Leipzig 1905. S. 69 ff. Für Essen die Schenkung Ottos I. von 966 (*Lacomblet, Urkb.*, I. 109), wo der Hof Ehrenzell als Sondereigentum des Konventes unter die Verwaltung der Pröpstin gestellt wird. Für Gerresheim geht aus der freilich nicht authentischen

ganz ähnlich wie bei den Kollegiatkirchen der Kanoniker (zwischen Propst und Kapitel) und bei den alten Benediktinerabteien (zwischen Abt und Konvent) eine beschränkte oder völlige Teilung der Vermögensverwaltung oder der Stifteinkünfte zwischen Aebtissin und Kapitel ein¹⁾. Nur selten mag eine Nachlässigkeit in der Verwaltung seitens der Aebtissin die Ursache zur Trennung gewesen sein²⁾. In einzelnen

Urkunde der Aebtissin Regenbiereg (874) wenigstens eine teilweise Separation des Aebtissineinkommens von dem des Konventes hervor (Lacomblet, *Urkb.*, I. 68), für den Beginn des 13. Jahrhunderts wissen wir aus dem Stiftsheberegister, dass der Aebtissin drei curtes, dem Konvent aber neun zur Verwaltung unterstanden (Lacomblet, *Arch.*, VI. S. 116 ff.). Für Nivelles ist eine wenigstens teilweise Güter- oder Einkommenteilung durch Urkunde Heinrichs IV. von 1059 (Miraeus, I. S. 511) bezeugt; für Herdecke durch Urk. von 1229 (v. Steinen, IV. S. 87) eine schon vorher bestehende Trennung gewisser Güter zwischen Aebtissin und Konvent. Für Freckenhorst deutet die Urkunde Bischof Erpos von 1090 (Kindlinger, II., Urk. 10) wenigstens auf die Anbahnung gesonderter Einkünfte hin.

¹⁾ Für die Kollegiatkirchen der Kanoniker vgl. *Pfarrkirche und Stift*, S. 171. Für Benediktinerabteien vgl. R. Köttschke, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden* (1901), S. 144 ff. In Vreden besteht schon 1218 die Teilung (*Westf. Ztschr.*, 48. 1890. S. 154); für Thorn ist sie um jene Zeit ebenfalls bezeugt: Habets, S. 12 s., 17 und Urk. 13 u. 20 von 1234 u. 1244. Für S. Ursula vgl. Lacomblet, *Archiv*, III. S. 139: Aebtissin Benedicta verzeichnet 1222 das besondere Einkommen der abbatia und das der ecclesia; für Geseke: Seibertz, *Quellen*, III. S. 269, Consuetudines von ca. 1380: ex antiqua consuetudine abbatissa et capitulum sunt divisi et separati in bonis et in silvis distinctis. In S. Maria im Kapitol setzt die Teilung spätestens im 13. Jahrhundert ein, vgl. *Reg.* III. S. 5 ff. Nr. 13. 10. 17 u. s. w. Die völlige Trennung aller Einkünfte ward aber frühestens im 16. Jahrhundert durchgeführt; bis dahin standen einzelne Höfe u. s. w. noch unter gemeinsamer Verwaltung (ebd. S. 30 ff. Nr. 127. 129 u. s. w.), in Nr. 214 von 1396 sehen wir, dass Aebtissin und Kapitel noch gemeinsam einen neuen Hof erwerben. Für Quedlinburg sehen wir im 13. Jahrhundert eine Reihe von Höfen im Sonderbesitz der Aebtissin; Erath, S. 271.

²⁾ Für Herford vgl. Finke, Urk. 632 von 1263, wo sich das Kapitel mit Pröpstin und Dechantin beim apostolischen Stuhle über die Güterverschwendung der Aebtissin beschwerten; für Gernrode *Ztschr. des Harzvereins*, 10. S. 16: Bulle Hadrians IV. von 1156, worin der Aebtissin die

Fällen dürfte sogar von der Stiftsgründung an die Aebtissin völlig getrennte Einkünfte neben denen des Kapitels im Sinne der Fundatoren besessen haben¹⁾.

Nach der Teilung der Vermögensverwaltung und insbesondere in der Periode der Veräusserlichung des Stiftslebens im 14. Jahrhundert kommt es vor, dass die Aebtissin von ihrem eigenen Kapitel Güter in Pacht nimmt²⁾, wie einzelne canonici das gleiche tun³⁾ oder gar das Schultheissenamt eines Stiftshofes verwalten⁴⁾.

Im 14. Jahrhundert finden wir auch für die Verwaltung der besonderen abteilichen Einkünfte an einzelnen Stiftern einen „Rentmeister“⁵⁾.

3. Einheitliche Verwaltung bei Sondergütern.

Aber auch soweit eine einheitliche Vermögensverwaltung unter der Aebtissin mit Zuziehung des Kapitels und unter Umständen auch der Lehnsleute bestand, treten doch sehr frühzeitig oder vielleicht von Anfang an vorhandene Sondergruppen oder Unterämter in der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Stiftseinkünfte auf, ähnlich wie bei den

bisherige Vermögensverwaltung entzogen wird. Für Thorn Habets, I. S. 215. c. 10; für Eschwege Schmincke, S. 69.

¹⁾ Vgl. für das (Augustiner?-)Kanonissenstift Gerbstädt (bei Mansfeld) Erhard, *Cod. dipl.* 182 von 1118.

²⁾ *Reg.* III. S. 27 ff. Nr. 111. 114 f. 153 u. s. w.

³⁾ Ebd. Nr. 109.

⁴⁾ Ebd. Nr. 164. 174. Für Essen *M.A.*, Nr. 8: ein Kanonikus von Essen ist Pfarrinhaber von Pfaffendorf und zugleich Schultheiss des Viehhofs in Essen. Für den Oberhof Eickenscheidt Urk. von 1310 in *Daf.* (Abtei Essen Nr. 148): der Kanonikus Gerhard von der Horst ist Schultheiss.

⁵⁾ Für S. Ursula s. *Annalen*, 31. S. 89; für Essen s. *M.A.*, Nr. 34; für S. Maria im Kapitol wird schon am Ende des 13. Jahrhunderts ein besonderer camerarius und cellerarius abbatisse erwähnt (Prozessrotuli von 1299 im Pfarrarchiv).

Kanonikatkirchen¹⁾ und vor allem wie schon bei den bischöflichen Kirchen der nachkonstantinischen Zeit²⁾).

a) So bildete das Stiftshospital von alters her eine gesonderte Verwaltungseinheit. In der Aachener Institution c. 28 wird die Einrichtung eines solchen bei jeder Sanktimonialenkirche als notwendig bezeichnet³⁾. Es ist für die Armen bestimmt und soll einen besonderen Vorsteher oder Verwalter haben. Von dem Kirchenvermögen sollen angemessene Beträge zur Versorgung des Hospitals verwendet werden. Namentlich wird noch eine bestimmte Beitragspflicht der Sanktimonialen zu dem Stiftshospital betont. Sie sollen den Zehnten von den ihnen durch die Gläubigen überwiesenen Schenkungen an das Hospital liefern. Es ward damit die frühchristliche Verpflichtung der Gottgeweihten neu eingeschärft, wie sie uns schon in der *Didaskalia* entgegentritt, dass die klerikalen „Witwen“ von den ihnen gemachten Schenkungen den Armen mitzuteilen haben⁴⁾ im Blick auf das Scherflein der Witwe im Evangelium⁵⁾.

Aber durch die Aachener Institutio wurden diese Stifthsospitäler nicht erst eingeführt, sondern ihre Errichtung nur neu eingeschärft. Schon in einem karolingischen Kapitulare ward bekanntlich den Bischöfen und Stifts- wie Kloster- vorstehern (*abbates*) zur Pflicht gemacht, die altbestehenden Hospitäler (*ospitale*, *ubi antiquitus fuit, faciant et summopere curent*) nicht zu vernachlässigen⁶⁾. In der Tat finden wir an den älteren Kanonissenstiftern sehr frühzeitig das Hospital

¹⁾ Vgl. Kelleter in *Kaiserswerther Urkb.*, S. V.

²⁾ Vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen*, I. § 3 und § 2 Anm. 15.

³⁾ Werminghoff, S. 455. Vgl. damit c. 141 der Aachener Regel für die Kanoniker (ebd. S. 416).

⁴⁾ *Didaskalia Apostolorum*, III. 7. 7—8. Funk, I. S. 196; auch vgl. Zscharnack, S. 112 f.

⁵⁾ Marc. 12 v. 41 ff.

⁶⁾ Capitul. Pippini Italicum c. 9 (801—810), Boretius, S. 210.

bezeugt. So in Nivelles¹⁾, Odilienberg²⁾, S. Maria im Kapitol³⁾ und S. Ursula⁴⁾ zu Köln, in Gernrode⁵⁾, Gandersheim⁶⁾, Freckenhorst⁷⁾, Essen⁸⁾, Wetter⁹⁾, Quedlinburg¹⁰⁾ u. a. Einen sehr frühen Hinweis auf das mit dem Stift verbundene Hospital finde ich für Remiremont¹¹⁾ und Auxerre¹²⁾.

Zum Hospitalsverwalter ward in der älteren Zeit wohl meist ein Stiftskanonikus bestellt¹³⁾. Man nannte ihn provisor¹⁴⁾ oder magister¹⁵⁾ hospitalis. Im Hospital werden Arme

1) Miraeus, I., S. 511, Urk. Heinrichs IV. von 1059.

2) *Vita s. Odiliae*, c. 14.

3) *Reg.*, III. S. 8 ff. Nr. 23 von 1247, 31 von 1174, 40. 47. 49 u. a.

4) *Reg.*, II. S. 119, 25 von 1342; *Reg.*, II. S. 136. 35 von 1482, S. 177. 141 u. s. w.

5) v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 244 von 1136.

6) Leuckfeld, S. 142, darnach scheint es erst 1210 gegründet zu sein.

7) Wilmans, *Urkb.*, III. 1768.

8) *M.A.*, Nr. 22 und S. 291 (die Hospitalkapelle steht im Patronat der Aebtissin); im 14. Jahrhundert erscheint es durchaus als städtisches Hospital; es ist wahrscheinlich, dass es nach einer Erneuerung im ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert (der Hauptaltar war ein Elisabethenaltar) ganz in städtische Verwaltung überging, während es vorher unter dem Stift stand und von den Bürgern etwa ähnlich mitverwaltet wurde wie das Hospital auf dem Altenmarkt von Köln, dessen Verwaltung im 12. Jahrhundert dann in umgekehrter Entwicklung ganz an die Martinsabtei übertragen wurde (*Röm. Quartalschr.*, 1904, S. 93). Ueber die spätere innere Einrichtung des Essener Hospitals vgl. Arens in *Essener Beiträgen*, 17 (1896).

9) Heldmann, S. 136.

10) v. Heinemann, *Cod. dipl.*, I. 245 von 1137.

11) Es werden von den dortigen Sanktimonialen in der Merowingerzeit aussätzigte Mädchen gepflegt: *Scr. Merov.*, IV. S. 223 s. (*Vita Romarici*).

12) Im Sanktimonialenstift S. Julian werden täglich von den puellae et viduae zwölf Arme gespeist (*Gall. christ.*, XII. col. 41 ss.).

13) Vgl. für S. Maria im Kapitol zu Köln *Reg.* III. S. 8, 23 von 1247. Später sind mehrere (2) Provisoren (canonici) unter einen Hospitalsmeister gewesen, ebd. S. 17, 67 und S. 88, 460.

14) A. a. O. S. 8, 23 und Wilmans, III. 1768.

15) *Reg.*, III. S. 10. 131.

und Kranke verpflegt¹⁾ entsprechend den Vorschriften der Aachener Institution, aber auch besser gestellte Leute, z. B. alte Ehegatten, laut Verpfändungsvertrag aufgenommen²⁾. Dass dabei das Stiftshospital zumal in der älteren Zeit (mittellosen) Pilgern und namentlich Pilgerinnen Herberge gewährte, wissen wir nicht nur aus direkten Urkunden³⁾, vielmehr ergibt sich dies auch aus dem allgemeinen Gebrauch der mittelalterlichen Hospitäler⁴⁾. Zudem entsprach die Beherbergung und Verpflegung der Pilgerinnen einer uralten Verpflichtung der Diakonissin (Aebtissin)⁵⁾. In der Aachener Regel ward weiterhin empfohlen, im Stifte noch bedürftigen Witwen und armen Mädchen ständige Unterkunft und Nahrung zu gewähren⁶⁾. Demgemäss finden wir an einzelnen Kanonissenkirchen eine Vereinigung von Frauen, die nicht zu den Sanktimonialen oder den Stiftsinsassen gerechnet werden, aber aus dem Stift ihren vornehmlichen Unterhalt beziehen, so in Essen⁷⁾, S. Maria im

¹⁾ *Reg.*, III., S. 29, 121. 128. 134 u. s. w. und Nr. 51.

²⁾ Vgl. für S. Maria im Kapitol, *Reg.*, III. S. 17. 67 von 1299; vielleicht gehört hierher für S. Ursula Ennen, *Quellen*, I. S. 572 von 1176.

³⁾ Für Nivelles Urk. Heinrichs IV. von 1059 (Miraeus, I. S. 511): *Xenodochium pro peregrinis et pauperibus*.

⁴⁾ Vgl. Kreutzwald in Wetzer u. Welte, K.L.² VI. Sp. 302; Uhlhorn, *Christl. Liebestätigkeit passim*.

⁵⁾ Vgl. *Constit. Apost.* II. 59, 6 und die oben in § 3 bereits erwähnte nestorianische Gebetsformel für die Ordination der Diakonisse = Aebtissin, wo es als ihre Pflicht erscheint „ut peregrinos recipiat“, vgl. zur letzteren Stelle Pinius, c. II. § 3 (fol. VIII. 35). Wie eine Aebtissin noch bei ihrem Tode der Armen und Pilger in rührender Liebe gedenkt, zeigt der letzte Wille Theophanus von Essen (Lacomblet, *Urkb.*, I. 190 von 1054).

⁶⁾ Aachener *Institutio* c. 28: *Sit etiam intra monasterium receptaculum, ubi viduae et pauperulae tantummodo recipiantur et alantur, et si non possint alio, saltim quadragesimae tempore s. Domini adimplentes praeceptum earum lavent pedes etc.*

⁷⁾ In Essen waren es von jeher zwölf Frauen, die innerhalb der Immunität ihren Unterhalt genossen und mit dem Stiftsleben eng verknüpft erscheinen, vgl. *M.A.*, S. 311 (*Consuetudines*); sie werden auch duodenarie abbatisse genannt, neben ihnen gab es in der weiteren Im-

Kapitol¹⁾, Thorn u. anderwärts. Hier wie dort werden sie auch Beginen (d. h. auf mildtätige Gaben angewiesene Frauen, Mendikanten) genannt²⁾. Wir haben in ihnen eine in die fränkische Zeit zurückgehende Form des Beginentums zu erblicken³⁾.

munität (infra urbem oder in der Burg) noch einen zweiten Zwölflingkonvent (ebd. S. 299 und 339). Die duodenarie maiores in emunitate (im engeren Sinne) sind offenbar die älteste Ansiedlung der Beginen in Essen. Es gab im Stift ein besonderes „Twelflingenamt“ (*M.A.*, S. 339).

¹⁾ *Reg.*, III. S. 13. 49 und S. 22. 90. Hiernach waren in S. Marien wenigstens drei solcher Frauen ständig, die man Marienjungfern oder auch die drei Marien nannte. Wie die Essener Duodenarie besondere Dienstleistungen bei den Exequien der Stiftsmitglieder hatten (*M.A.*, S. 311), so war es anscheinend auch bei den drei Marien von S. Maria im Kapitol der Fall (*Annalen*, 74. S. 90. 3). Sie bewohnten hier den oberen Stock des Stiftshospitals. Eine solche Dreizahl von Frauen, welche über dem Grab den Psalter singen, tritt in Essen schon unter Aebtissin Theophanu hervor (*Lacomblet*, *Urkb.*, I. 190 von 1054).

²⁾ Für Essen vgl. *Consuetudines* (*M.A.*), S. 311 mit Urk. Nr. 111 und Arens, *Lib. Ord.*, S. 153. Für S. Maria im Kapitol, *Reg.*, III. S. 13. 49. 73. Für Thorn, Habets, I. 174 von 1338.

³⁾ Eine systematische, quellenmässige Untersuchung über die Anfänge und Entwicklung des Beginenwesens muss noch geschrieben werden. Die bisherige allgemeine Auffassung, dass die Institution der Beginen sich erst im 13. Jahrhundert ausgebreitet habe und frühestens ins endende 12. Jahrhundert zurückgehe, ist unhaltbar (vgl. auch oben S. 34, 5. S. 37 und S. 11 oben). Wie die altchristlichen Gottgeweihten haben manche Beginen noch im 13. und 14. Jahrhundert persönliches Vermögen und Privathäuser (Wohnungen), vgl. z. B. *Reg.*, II. S. 4. Nr. 15. 24. 34. 44. 46. 48 u. s. w.; wie jene so bindet auch die Beginen kein öffentliches, rechtlich zwingendes Gelübde, sondern bloss ein moralisches Gelöbnis. Aus den Essener Quellen geht hervor, dass sie dort im 11. Jahrhundert schon als alte Einrichtung galten, vgl. besonders S. 299 in *M.A.*, wo sie mit dem Anniversar der im 11. Jahrhundert verstorbenen Aebtissin Swenhildis eng verknüpft sind; dazu deuten die Zeremonien bei dem Begängnis von Stiftspersonen, wo ihre Mitwirkung als integrierender Bestandteil erscheint, auf sehr frühe Einrichtung hin. Das gleiche gilt für S. Maria im Kapitol. Das Verdienst Lamberts um die Ausbreitung und Verinnerlichung des belgischen Beginentums bleibt dabei unangetastet. Die auf fallende Vermehrung und Verbreitung der Beginenkonvente im 13. Jahr-

Ausser dem Vorsteher des Stifftshospitals wird noch eine Almosenmeisterin unter den Kanonissen erwähnt¹⁾. Auch sie hatte einen gewissen Verwaltungskreis unter sich.

hundert steht in Parallele zu der gleichzeitigen überraschenden Verbreitung der Mendikantenorden. Das hat seinen Grund darin, dass die altkirchlichen und frühmittelalterlichen Ideen von den in der Gemeinde wirkenden Gottgeweihten (beiderlei Geschlechts) durch den hl. Franz (den Poverello di Dio) in gewissem Sinne zu neuem Leben erweckt wurden. Dies klingt auch in den beiderseitigen Bezeichnungen wieder: Begine ist (ebenso wie die swestrones *Reg.* II. S. 154, 30 von 1351 u. s. w.) ein deutsches (germanisches) Wort, das auch in der latinisierten Form Beguta (*Reg.*, II. S. 93, 160 von 1471) erscheint. Wie man die vier Mendikantenorden die „biddende Orden“ nannte (*Reg.*, II. S. 171, 110 von 1490) und die Minoriten, die Jünger des hl. Franz, im besonderen die „Baggarde“ (*Reg.*, III. S. 92, 497 von 1532), d. h. wie noch im Englischen „beggar“ und „begging“, Bettler, Mendikant, so bezeichnete man die vielfach auf Mildtätigkeit angewiesenen mittelalterlichen Gottgeweihten als Beginen, vielleicht mit einem kleinen Beigeschmack, gleichwie man noch heute in Köln die Nonnen gemeinhin „Begging“ nennt. Ueber die Beginen im allgemeinen vgl. Bauer in *Wetzer u. Welte*, II². S. 207 (neigt zu der Auffassung, dass Lambert Beghe [1187 †] ihr erster Gründer sei). Haupt in *Herzogs R.E.* II³. S. 517 ff. glaubt die Entstehung des Beginentums mit Bestimmtheit auf L. le Beghe zurückführen zu müssen; ebenso E. Michael, *Gesch. des deutschen Volkes*, II. S. 74. Uhlhorn, *Christl. Liebestätigkeit*, II. (1884), S. 376 ff. Im einzelnen ist lehrreich der Aufsatz von J. Greving in *Annalen*, 73. S. 25—77 über die Revision der Kölner Beginenkonvente, worin zahlreiche weitere Literatur angegeben wird. Er verlegt die Entstehung ins 13. und 14. Jahrhundert. Für Strassburg: C. Schmidt, *Die Strassburger Beginenhäuser im Mittelalter (Alsatia, 1858—60)*; für Frankfurt: G. L. Kriegk, *Deutsches Bürgertum in M.A.*, S. 102. Von dem Beginenwesen in Essen gibt gute Uebersicht Heidemann in *Essener Beiträgen*, 1886. Für die Beginenkonvente in Goch lieferte F. Schröder in *Annalen*, 75. eine tüchtige Arbeit. Ueber das Beginenleben und Beginenhäuser der Kölner Gegend im 13. Jahrhundert findet man viel Material in der gleichzeitigen *Vita* der *Christina von Stommeln* (vgl. *Annalen*, 7. S. 226 ff.). Ueber die (ursprünglich) vorwiegende Tätigkeit der Beginen bei Leichenbegängnissen und Anniversarien in Strassburg und Köln vgl. Greving, a. a. O., S. 23, dazu ist oben S. 33, 3 zu beachten. Zahlreiche weitere Literatur bei Haupt in R.E.

¹⁾ *M.A. (Consuetudines)*, S. 297: officiatrix elemosinarum. Auch in

b) Nächst dem Stifftshospital können wir als grössere Sonderverwaltung die Kirchenfabrik oder das Bauamt der Stiftskirche unterscheiden. In der Aachener Institution wird zwar nicht besonders darauf hingewiesen, weil sie sich vornehmlich mit der Einrichtung der Sanktimonialen befasst, während die Sorge für den Kirchenbau den Geistlichen oblag, insofern er wenigstens nach der uralten kanonischen Bestimmung über die Dreiteilung der Kircheneinkünfte¹⁾ durch die Zehnten bestritten werden sollte²⁾. Andererseits finden wir bei einer Reihe von Kanonissenkirchen eine aus dem Gesamtbesitz des Stiftes gespeiste Sonderverwaltung der Kirchenfabrik. In Thorn hören wir, dass alle übermässig lang vakanten Pfründen der Kasse des Bauamtes zu gute kommen sollen³⁾. Für S. Ursula bestimmte schon Erzbischof Warinus (976—984) gewisse ständige Einkünfte ad restauranda tecta⁴⁾. Vielfach mag, namentlich in der älteren Zeit, an solchen Kanonissenkirchen, wo der Pfarrgottesdienst (infolge von Verlegung in eine Nebenkirche) oder der Einfluss der Kanoniker zurücktrat, die Kirchenfabrik im Amt der Kustodin oder Thesauraria eingeschlossen gewesen sein, ähnlich wie bei den Kanonikalkirchen vielfach der custos-thesaurarius als Vertreter des Bauamtes erscheint⁵⁾. In Quedlinburg wurde z. B. eine förmliche

S. Maria im Kapitol gab es ein besonderes Almosenamt (*Reg.*, III. S. 31. 129 von 1351).

¹⁾ Stutz, *Benefizialwesen*, I. S. 241 mit Anm. 20.

²⁾ Vgl. *Capitulare Aquense* von 802. c. 7 (Boretius, S. 107). Vgl. E. Perels, *Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche*, Berliner philos. Diss. 1904. S. 7 f., wo weitere Literatur über das Zehntwesen angegeben wird. Wie hoch der Zehnte sogar bei den einzelnen Fialkirchen sein konnte, erhellt aus *Reg.*, III. S. 15, 58 von 1295, wo das Zehnteinkommen einer solchen für 200 Malter Brotfrucht und 60 Hühner verpachtet wird, und aus *Reg.* Nr. 171 von 1368 (Zehnteinkommen im Wert von 1000 Mark Kölner Denare).

³⁾ Habets, I. 201 von 1348.

⁴⁾ Ennen, *Quellen*, I. S. 470, Nr. 16.

⁵⁾ Kettner, S. 561.

„Baumeisterei“ erst im 15. Jahrhundert eingerichtet und zwei Kanonikern übertragen. Den Grundstock ihrer Ausstattung aber bildete das Einkommen der Küsterin¹⁾. In Eschwege wurde das besondere Vermögen der Kirchenfabrik von der Custodissa verwaltet²⁾. Aus diesem Grunde sprechen vielleicht die älteren Urkunden vieler Stifter nicht von einer besonderen Kirchenfabrik. In S. Maria im Kapitol (Köln) war der Senior (presbyter) canonicus zugleich magister fabricae³⁾. In Wetter setzte sich wiederum die Verwaltung derselben aus Aebtissin, Pröpstin, dem Pfarrer und dem Bürgermeister zusammen⁴⁾. Bemerkenswerten Aufschluss erhalten wir über das Essener Münsterbauamt. Es erscheint seit sehr alter Zeit eingerichtet⁵⁾ und stand unter der Oberaufsicht der Aebtissin; diese übertrug jedoch die ordentliche Verwaltung desselben einem Essener Kanonikus, dem meist noch ein vornehmer Laie zugesellt war. Das Amt wird „Spanamt“, Münsterwerk, Gezimmer u. s. w., der Inhaber Kirchmeister, Werkmeister, magister fabricae (structure), magister operis oder pro-

¹⁾ Vgl. Kelleter, *Kaiserswerther Urkb.*, S. V.; doch siehe dazu meine Kritik in *Röm. Quartalschr.*, 1906, S. 104 ff. Wie das Thesauraramt eine in sich geschlossene Verwaltung mit besonderen und reichen Einkünften seit alters darstellt, geht auch aus *Reg.*, II. S. 17. 78 von 1323 für S. Andreas hervor. Ueber das Amt der Kustodin oder Thesauraria und ihren besonderen Verwaltungsbereich, ganz abgesehen von der Kirchenfabrik, haben wir bereits oben in § 17, c das Nähere gesagt.

²⁾ Schmincke, S. 77.

³⁾ *Reg.*, III. S. 89, 465 von 1499. Wir besitzen zwar die Abrechnungen der besonderen Kirchenfabrik erst aus dem 17. Jahrhundert (*Reg.*, III S. 110), doch geht aus dem Testamente Erzbischof Brunos von 965 sowohl für dieses Stift als auch für S. Cäcilien und S. Ursula in Köln hervor, dass eine besondere Kasse und Verwaltung für den Kirchenbau neben der Pfründenverwaltung bestand (Ennen, *Quellen*, I. 13: *monasterio et clastro perficiendo . . . in consummando monasterio*). Für Gerresheim vgl. die Schenkung *ad luminaria* von 907 (Lacomblet, *Urkb.*, I. 84).

⁴⁾ Heldmann, S. 114.

⁵⁾ Für dies und das Folgende vgl. *M.A.*, S. VII und S. 291 ff. (*Consuetudines*) und Urkunden Nr. 15. 24 ff. 39. 43. 71 u. s. w.

visor fabricae u. s. w. genannt. Er hatte die Aufsicht über das Gebäude und insbesondere über die Bedachung des Münsters¹⁾. Für seine Bemühung erhielt er gewisse Emolumente an Geld und Viktualien über seine Stiftspründe hinaus. Die Mittel zur Unterhaltung des Münstergebäudes flossen aus dreierlei Quellen. Zunächst waren die Einkünfte aus einem der Stiftshöfe ausschliesslich für das Bauamt bestimmt. Alle kleineren Reparaturen an Holz, Eisen und Blei fielen ihm zur Last. Bei grösseren Arbeiten, die zugleich das claustrum betrafen, mussten alle grossen Stiftshöfe Material und Geld beisteuern. Die Haupteinkünfte aber bestanden wohl aus den Vermächtnissen und Opfergeldern, welche ebenso wie Getreidespenden zum Besten des Münsterbaus dargebracht wurden²⁾. Dieses Geld wie alle baren Einkünfte der Fabrik hatten die Werkmeister in einer eigens dazu bestimmten Kiste zu verwahren³⁾. Sie konnten daraus Renten, Grundstücke, Häuser für die Kirchenfabrik kaufen, auch mit Erlaubnis der Aebtissin dem Kapitel selbst Darlehn gewähren⁴⁾. In ähnlicher Weise mag die Kirchenfabrik an vielen Stiftern verwaltet worden sein.

Diese beiden Hauptverwaltungsgruppen des Stiftshospitals und des Bauamtes wurden aber durch die dritte Gruppe an Bedeutung weit überragt.

c) Es war die in der älteren Zeit der Aebtissin allein obliegende, später aber mehr oder weniger⁵⁾ dem Kapitel überlassene Verwaltung der Präbenden an Viktualien und Geld. Oft werden Schenkungen an ein Stift gemacht mit

¹⁾ Cuius officii opus fuit et est, respicere omnem structuram et tecturam monasterii Assindensis.

²⁾ Arens, *Lib. ord.*, S. 80.

³⁾ *M.A.*, Nr. 30.

⁴⁾ *M.A.*, passim.

⁵⁾ In Essen musste die Aebtissin noch im 15. Jahrhundert bei ihrer Wahl schwören, für die richtige Auszahlung der Präbenden an die Kanonissen zu sorgen (*Essener Beitr.*, 13. 1889. S. 95); für die ältere Zeit vgl. *episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* (829) c. 30 (Boretius-Krause, S. 38).

der ausdrücklichen Bestimmung für die Präbenden¹⁾. Wir finden also bei unseren Stiftern die altkirchliche Drei- bzw. Vierteilung der Einkünfte (pro mensa episcopi, pro clero, pro fabrica ecclesiae, pro pauperibus) in der Form pro mensa abbatisssae, pro praebendis, pro fabrica, pro hospitali konserviert. Ueber die Art der Viktualienverteilung und das gemeinsame Leben haben wir schon früher gesprochen (oben § 23).

Hier mag noch besonders betont werden, dass sich an einzelnen Stiftern auch für die Verwaltung und Verteilung der Nahrungsmittel und Stipendien schon frühzeitig, als noch die Gesamtverwaltung unter der Aebtissin stand, Sonderämter nachweisen lassen, welche für die Kontrolle gewisser Einkünfte und ihre Verteilung bestimmt waren.

Schon in einer, freilich nicht einwandfreien Urkunde des 9. Jahrhunderts²⁾ für Gerresheim werden gesonderte Einkünfte je für das Weissbrot, Roggenbrot, Schwarzbrot, Fleisch, Käse, das Mandat³⁾, für den Wein und das Bier bestimmt. In den Consuetudines des Essener Stiftes aber finden wir eine Reihe dahingehöriger Unterämter. Für die Ablieferung und Zubereitung des Fleisches, der Fische und Butter das Küchenamt, welches stets durch einen Kanonikus verwaltet werden sollte⁴⁾; für die Almo-

¹⁾ Z. B. für S. Ursula: Lacomblet, I. 88 von 927, „ad augmentationem illarum praebendae“; ebd. 230 von 1080, ad „supplementum abbatisse in prebenda sororibus danda“; Ennen, *Quellen*, I. S. 470. Nr. 16 (10. Jahrhundert) . . . ad victualia sanctimonialium. Lacomblet, *Urkb.*, II. 234 „in augmentum prebendarum et ad sustentationem canonicarum ac canonicorum“. Für Dietkirchen ebd. Nr. 392 von 1253. Für S. Maria im Kapitol, *Annalen*, 74. S. 183 von 1158, *Reg.*, III. S. 4 ff. Nr. 10. 13. 19 u. s. w. Für Lamspringe v. Heinemann, I. 463 von 1162. Für Gernrode vgl. ebd. 720 von 1197, Schenkung der Gernroder Pröpstin Margarethe zu einer Rente an die Sanktimonialen und Geistlichen, ferner ad lumen und ad elemosinam. Für Neuenheerse, Erhard, *Cod. dipl.* 191 von 1123; für Meschede Seibertz, *Urkb.*, I. 344 von 1268.

²⁾ Lacomblet, *Urkb.*, I. 68; dass die Urkunde in dieser Form nicht echt sein kann, zeigt Dümmler, *Gesch. des ostfränkischen Reiches*, II². S. 369, 1.

³⁾ Vgl. oben § 13. S. 144 f.

⁴⁾ A. a. O., S. 303 ff. u. 343 f. Ursprünglich scheint es auch eine

sen u. s. w., Spenden am Gründonnerstag das Mandatamt, welches einer Kanonisse übertragen wurde¹⁾; für das Weizenbrot und das Roggenbrot je eine besondere Bäckerei²⁾; für das Bier ein „Camponyenamt“, einen Braumeister und eine Bierverteilerin (propinatrix)³⁾. Aus einer zufällig erhaltenen Heberolle des 9. Jahrhunderts wissen wir, dass damals schon von den einzelnen Höfen besondere Lieferungen an das Stiftsbrauamt geschahen und getrennt von den sonstigen Bezügen gebucht wurden⁴⁾. Die Weineinkünfte und Verteilungen standen unter der Celleraria⁵⁾; die ältesten Stiftsbeginen unter dem Twelflingenamt⁶⁾.

Aehnliches ergibt sich für Gandersheim aus einem dortigen Einkommenverzeichnis des 13. Jahrhunderts⁷⁾.

4. Ausstattung der Stifter mit Grundbesitz.

Wir haben noch einen Blick auf die Ausstattung der Stifter, insbesondere auf ihren Grundbesitz und dessen verschiedene Nutzungsarten zu werfen. In der Art der Dotierung spiegelt sich gewissermassen die Stellung des Stifters und die Epoche der Gründung wider.

Geht die letztere in verhältnismässig frühe Zeit zurück und geschieht sie durch eine grundherrliche, bezw. fürstliche Person, einen Graf, Herzog oder König, so finden wir zunächst regelmässig einen um das Stift herumliegenden Bezirk oder die gesamte älteste Ortschaft zinspflichtig, z. B. in Geseke⁸⁾,

canonica magistra coquine gegeben zu haben (ebd. S. 322). Für das officium coquine (coqui) in Kanonikatkirchen vgl. *Reg.*, III. S. 29, 124 (S. Severin in Köln) und *Kaiserswerther Urkb.*, S. 47. 85.

¹⁾ *M.A.*, S. 345; über das Mandatamt vgl. oben S. 114 f.

²⁾ *M.A.*, S. 330. 333. 339.

³⁾ Ebd., S. 330 f. S. 349 und S. 299.

⁴⁾ Lacomblet, *Archiv*, I. S. 12 f.

⁵⁾ Vgl. oben § 19.

⁶⁾ *M.A.*, S. 339.

⁷⁾ Erath, S. 195–201.

⁸⁾ Sickel, *Kaiserurkunden*, Nr. 158 von 952.

Essen ¹⁾, S. Maria im Kapitol zu Köln ²⁾, Zürich ³⁾, Eschwege ⁴⁾, und anderwärts.

Bei bischöflichen oder verhältnismässig späteren Gründungen ist dies nicht der Fall, da dem Stifter entweder keinerlei oder wenigstens kein zusammenhängender Bezirk des Ortes (im letzteren Fall vielleicht wegen der fortschreitenden bürgerlichen Freiheit) grundzinspflichtig war ⁵⁾. Auf bischöfliche Gründung weist ferner hin, wenn dem Stift eine grosse Zahl zerstreuter Patronatskirchen zugehören, ohne dass es zu gleicher Zeit Grundherrin des betreffenden Ortes oder Hofgutes ist ⁶⁾. Umgekehrt finden wir bei den alten, von Grafen und Grossgrundherren geschehenen Stiftungen die Patronatspfarreien fast ausschliesslich auf den Allodialhöfen und hörigen Ortschaften der Kanonissenkirche ⁷⁾.

Je älter ein Stift ist, desto grösser und kompakter erscheint meist sein Grundbesitz. Wiederholt bildete er die Unterlage zur Territorialherrschaft der Aebtissin ⁸⁾. Aber auch bei Streubesitz

¹⁾ Vgl. oben § 6. S. 88 f.

²⁾ Vgl. *Röm. Quartalschr.*, 1904. S. 86 ff. Hier ist auch über die geringe Höhe des städtischen Grundzinses das Nötige gesagt; vgl. dazu oben S. 112, 8.

³⁾ G. v. Wyss, *Gesch.* S. 50.

⁴⁾ Schmincke, S. 49 ff.

⁵⁾ Z. B. bei S. Ursula und S. Cäcilien zu Köln.

⁶⁾ Z. B. besass S. Ursula zwanzig Patronatskirchen, von denen nur wenige auf stiftischem Grund und Boden lagen.

⁷⁾ Ein gutes Beispiel bietet sowohl S. Maria im Kapitol als auch Essen, Buchau, Waldkirch, Zürich u. s. w. Für das erstere zähle ich zehn Patronatskirchen, von denen sich nachweisen lässt, dass sie auf Grund und Boden des Stiftes (Allodialhöfen) standen (*Reg. III.*, das Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol, *passim*). Eine gleich grosse Zahl von Patronatskirchen des Essener Stiftes lag auf abteillichem Grunde (*M.A.*, S. 290 f.). Essen hat freilich, ähnlich wie manche andere Stifter und Klöster (z. B. Werden a. d. Ruhr), einen Teil seiner grossen Höfe durch (königliche) Schenkungen hinzuerworben. Auch das Züricher Stift besass an zehn Patronatskirchen auf eigenem Grundbesitz (G. v. Wyss, S. 56).

⁸⁾ Z. B. Essen, Elten, Quedlinburg, Gernrode, Buchau, Waldkirch, Lindau, Zürich, Thorn in Holländisch-Limburg.

setzt uns dessen Umfang oft in Staunen. S. Maria im Kapitol zu Köln besass im Mittelalter mehr als 30 grosse Höfe und Grundherrschaften¹⁾, die noch am Ende des 18. Jahrhunderts eine pachtpflichtige Fläche von ca. 5000 arpens (7—10000 Morgen) umfassten. Nach einer amtlichen Abschätzung vom Ende des 18. Jahrhunderts²⁾ betrug das jährliche Einkommen aus jenen Gütern allein über 60000 Franken damaligen Geldwertes, nach heutiger Kaufkraft das drei- bis vierfache. Das Stift Essen besass ungefähr 20 Oberhöfe (curtes), von denen jeder einzelne wieder eine mehr oder weniger grosse Zahl, bis über 100 Unterhöfe oder Hufen (mansis)³⁾ umfasste, im ganzen etwa 6 bis 700 Mansen⁴⁾.

Die Höfe sind teils zusammenhängend im Umkreis um das Stift gelegen, teils mehr oder weniger entfernter Streubesitz entsprechend den Grundherrschaften der fränkischen Zeit⁵⁾. Dazu kamen noch kleinere Ländereien und die städtischen Häuserzinse, mochten sie nun ursprüngliches Dotationsvermögen oder Memorien- und sonstige spätere Stiftungen darstellen.

5. Die Bewirtschaftung des stiftischen Grundbesitzes.

Die Ausnutzungsarten des Stiftsvermögens erscheinen nach Zeit und Ort verschieden. Man muss sich vor allem hüten, zu sehr zu periodisieren. Meistens laufen mehrere Formen nebeneinander her⁶⁾. Es ist in den deutschen Stif-

¹⁾ Sie erscheinen in den Stiftsurkunden als althergebrachter Besitz (*Reg.* III).

²⁾ Im Pfarrarchiv.

³⁾ Vgl. Brunner, *D.R.G.* I². S. 285, 22.

⁴⁾ Aus dem ersten Teil des Liber Catenatus (*M.A.*, Nr. 518).

⁵⁾ Brunner, *D.R.G.* I². S. 300.

⁶⁾ Vgl. z. B. für S. Ursula in Köln: Ennen, *Quellen*, I. S. 572 von 1176, wo derselbe Mann belehnt erscheint (beneficiatus erat) mit bona feodalia (Lehngüter) et bona censualia (Pachtgüter).

tern eine ähnliche Entwicklung wie bei den grossen rheinischen Kollegiatkirchen¹⁾ und Benediktinerabteien²⁾ zu beobachten. Zur Illustration sei an dieser Stelle in aller Kürze ein Blick auf die wirtschaftsgeschichtlichen Urkunden von S. Maria im Kapitol, Essen und Zürich geworfen, indem ich mir ein näheres Eingehen auf die stiftische Wirtschaftsgeschichte für einen anderen Ort vorbehalte.

Wir sehen zunächst, dass die Güter auf dreierlei Weise ausgetan werden: in Zeitpacht, Erbpacht und zu Erblehn. Die Zeitpacht schwankt zwischen 3—40 (50) Jahren und auf Lebenszeit. Im letzteren Falle nähert sie sich zuweilen der Erbpacht und dem Erblehn an³⁾. Im allgemeinen wurden die kleineren Gütergruppen, soweit sie in geringerer Entfernung lagen, zu kürzeren Fristen verliehen, am häufigsten auf 12 Jahre⁴⁾. Die grossen Stiftshöfe werden teils zu Lebens- und Erbpacht, teils zu Lehen ausgetan.

In der älteren Periode hat die letztere Art, vielleicht, neben der Eigenwirtschaft vorgeherrscht. Sie bewegte sich in den damals allgemein gültigen Bahnen des Lehnsrechtes⁵⁾.

¹⁾ Es sei beispielsweise verwiesen auf die Regesten von S. Andreas, S. Severin, S. Gereon, S. Aposteln, S. Kunibert (*Reg.*, I. II. III); auf Joerres, *Urbk. von S. Gereon* und Hess, *Urbk. von S. Severin*; beide entbehren einer diesbezüglichen Einleitung. Für einzelne Höfe des Domes und von S. Gereon zu Köln vgl. Rosellen, *Dekanat Brühl*, S. 414. 416 ff.; Kelleter, *Urbk. von Kaiserswerth*, äussert zwar in langer Einleitung einige richtige, den Urkunden entsprechende Gedanken über die wirtschaftliche Entwicklung der Stifter, in den Hauptfragen aber ist er irgegangen (vgl. meine Kritik in *Röm. Quartalschr.* 1906. S. 104 ff.).

²⁾ Vgl. die grundlegende Arbeit von Köttschke, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden*, 1901; für Gross S. Martin in Köln vgl. Kessel, *Antiquitates* und meine Regesten aus dem dortigen Pfarrarchiv (*Reg.*, III).

³⁾ Vgl. *Reg.* III., S. 11, 36 f. Nr. 65 f. verglichen mit Nr. 27.

⁴⁾ Vgl. *Reg.*, III. S. 31 ff. Nr. 129. 137. 155. 170 (2 × 12). 200 u. s. w. für dreijährige Hofpacht vgl. ebd. Nr. 193 u. 196; für vierzigjährige Pacht ebd. Nr. 147 u. 209; für fünfzigjährige ebd. Nr. 210.

⁵⁾ Vgl. im allgemeinen Schröder, *D. Rechtsgesch.* 4. § 40. Aus

Aber für den Stiftsbezirk lag darin eine grosse Gefahr, insofern die Lehnsträger sich leicht als erbliche Eigentümer des betreffenden Hofes betrachteten. Daher wohl die häufige „Entfremdung“ von Gütern¹⁾. Aus dem 13. Jahrhundert haben wir Nachrichten darüber, wie sich die Stifter zuweilen hiergegen sicherten. Sie liessen sich, wenigstens von einzelnen Lehnsträgern, bei jeder Handänderung ein Reversale ausstellen, worin die letzteren in aller Form erklären mussten, dass sie keinerlei Anrecht an dem von ihnen „auf Lebenszeit in Pacht“ genommenen Hof besässen²⁾. Man erwarb wohl auch das von den Lehnsmanen mit oder ohne Fug beanspruchte Besitzrecht auf die betreffenden Güter oder Aemter zurück³⁾, oder man veräusserte sie durch endgültigen Verkauf⁴⁾.

Bei der Verpachtung des stiftischen Grundbesitzes kommen mehrere Hauptformen vor: es wird verpachtet für eine jährliche feste Summe an Geld⁵⁾ oder gegen Geld und Naturalien⁶⁾, oder bloss gegen Naturalzinse⁷⁾ oder zu Halbscheidrecht⁸⁾.

der Menge der Einzelurkunden hebe ich für Herford Erhard, *Cod. dipl.* 276 aus dem 12. Jahrhundert als lehrreich hervor. Für Zürich vgl. G. v. Wyss, S. 53 ff.

¹⁾ Für Nivelles vgl. Bulle Klemens' II. von 1046 (Migne, 143. S. 611); für S. Maria im Kapitol Bulle desselben vom gleichen Jahre (*Reg.* III. S. 2, 1); für S. Ursula Lacomblet, *Archiv*, III. S. 139 von 1222; für Gerbstädt Erhard, *Cod. dipl.*, 182 von 1118.

²⁾ Für S. Maria im Kapitol *Reg.*, III. S. 11 ff. Nr. 36 f. 65 f. 177 f. 201 u. s. w.

³⁾ *Reg.*, I. S. 45. Nr. 21 von 1287; Nr. 11 von 1268; 37 von 1318; *Reg.*, III. S. 8. Nr. 28 von 1268; 48 von 1290 u. s. w. Für Meschede Seibertz, *Urkb.*, I. 195 von 1231.

⁴⁾ *Reg.*, I. S. 43, 12 von 1270. Namentlich entfernter gelegene Güter verkaufte man, um dafür nähere zu erwerben; *Reg.*, III. S. 9. Nr. 30.

⁵⁾ *Reg.*, III. S. 11 ff. Nr. 36. 65. 78. 111 u. s. w.

⁶⁾ *Reg.*, S. 36 ff. Nr. 148. 170 u. s. w.

⁷⁾ *Reg.*, III. S. 16 ff. Nr. 60. 114. 129. 147. 155. 193. 200 u. s. w. Für Meschede vgl. Seibertz, *Urkb.*, I. 130 von 1207.

⁸⁾ *Reg.*, III. S. 46 ff. Nr. 205. 218.

Manche Höfe, namentlich in der näheren Umgebung wurden für Rechnung und unter Oberleitung des Stiftes bewirtschaftet. Wir treffen dann gleichsam als Beamten oder Verwalter für die wirtschaftliche Ausnützung des Haupthofes den Villicus oder Meier mit dem „Baumeister“ und als Beamten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Entscheidung der auftauchenden rechtlichen und feldpolizeilichen Fragen den Schultheiss (in gewisser Abhängigkeit von der Aebtissin und dem Stiftsvogt), unter ihm die Schöffen, Hye-
mannen und Geschworenen, die aus den Inhabern der Unterhöfe gewählt wurden¹⁾. Diese Hüfner waren zu verschiedenartigen Kurmeden, Frondiensten, Zinsen, Getreidelieferungen u. a. an den Haupthof verpflichtet, je nach ihrer Eigenschaft als Lehns-
mannen, Zinsmannen, Litonen und Käter²⁾.

Oft wird das Schultheissenamt mit dem Hof dergestalt verbunden, dass man den letzteren zugleich mit der Gerechtsame des Hofgerichtes übertrug³⁾. Daher wurde das

¹⁾ *Reg.*, III. S. 37, 154. Für Essen Weistum von 1338 in *M.A.*, Nr. 8.

²⁾ *Reg.*, III. S. 22, 92. 148 u. s. w. Für die ältere Zeit ist die von Knipping (*Annalen*, 74. S. 182) publizierte Urkunde des Marienstiftes von 1158 hinsichtlich der ursprünglichen und späteren Verpflichtungen der Hüfner lehrreich: Die Eigenleute (Hörigen) der beiden Haupthöfe Effern und Fischenich erscheinen seit alters mit einem Kopfszins von 10 Denaren belastet, der durch die mansionarii (Hüfner) an den Schultheiss des Haupthofes für das Stift abzuliefern war. Um jene Zeit aber wurden die Hörigen durch Aebtissin Adelheid in das höhere und leichtere Recht der Wachszinsigen aufgenommen. Durch die von jetzt an viel fleissigere Arbeit der Leute wurden dann die Einkünfte der Höfe sehr vermehrt. Für Rellinghausen vgl. Lacomblet, *Urk.*, II. 494 von 1260. Für Essen das Weistum von 1338 (*M.A.*, 8) und die ausführlichen Angaben des Liber Catenatus. Für Zürich: G. v. Wyss, *Gesch.* S. 55. Dass zu dem vom Stift aus bewirtschafteten oder verpachteten Haupthof neben den einfachen Hüfnern auch wirkliche Lehnsleute aus ritterbürtigem Geschlecht mit der Verpflichtung zum Waffendienst für das Stift gehörten, zeigt für S. Maria im Kapitol Rosellen, *Gesch. der Pfarreien des Dekanates Brühl*, S. 206 ff.

³⁾ Für das Stift Rellinghausen vgl. Lacomblet, *Urk.*, II. 494 von 1260 (Weistum über den Hof zu Froitzheim). Für den Kölner Dom

Schultheissenamt vielfach als Meieramt bezeichnet¹⁾. Oder man nannte umgekehrt den Inhaber des Oberhofes Schulden, ohne dass er notwendigerweise das Hofgerichtsamt bekleidete²⁾. Die wirtschaftliche Verwaltung oder bloss der Ackerbetrieb des Oberhofes erscheint in der Hand des „Baumeisters“³⁾. Zuweilen wurde auch das Baumeisteramt mit dem des Schultheissen in einer Hand vereint⁴⁾.

Das Schultheissenamt (Meieramt) ward vom Stift ebenso wie die Bewirtschaftung des Oberhofes vergeben⁵⁾. Die Schöffen, Geschworenen, Hyemannen und Lehnsleute hatten der Aebtissin den Treueid zu leisten⁶⁾. Das Hofgericht wurde auf den Essener Oberhöfen aus zwölf Geschworenen gebildet, auf den Halbhöfen aus sechs. Für einzelne Höfe von S. Maria im Kapitol wissen wir, dass sich die Zahl der Geschworenen auf 16—21 (24?) belief⁷⁾. In Essen ergänzten sie sich durch

und dessen grossen Hof zu Eschweiler *Reg.*, III. S. 7, 22 von 1244; für S. Maria im Kapitol ebd. Nr. 133. 181. 196. 207 u. s. w. Für Essen *M.A.*, 8 von 1338 (Weistum des Viehhofes).

¹⁾ *Reg.* III. S. 37 ff. Nr. 154 und 167. 181 verglichen mit Nr. 207; ferner Nr. 78. 123. 170 u. s. w. Für Gerresheim *Lacomblet, Archiv*, 6. S. 118. Für Zürich vgl. G. v. Wyss, S. 55; doch wird auch das Schultheissenamt genannt, vgl. ebd. S. 50.

²⁾ So ist es vielfach auf den Essener Höfen gehalten worden, wie ich demnächst in einer Arbeit über den Oberhof Eickenscheidt näher auszuführen gedenke (vgl. vorläufig *M.A.*, 56 f. u. 402; ferner Nr. 99. 224). Der Inhaber des alten Schultheissenamtes wurde hier später „der oberste schulthe“ genannt (ebd. 224), der Hofinhaber „Unterschulthe“ (ebd. Nr. 34).

³⁾ Für Rellinghausen und seinen Hof zu Froitzheim vgl. *Lacomblet, Urkb.*, II. 494 von 1260; für S. Maria im Kapitol *Reg.*, III. S. 31 ff. Nr. 129.

⁴⁾ Für S. Maria im Kapitol *Reg.*, III. S. 47, 207.

⁵⁾ Für S. Maria im Kapitol *Reg.* III. Nr. 133. 181. 196. 207 u. s. w. Für Essen wurde laut einer Urk. von 1310 in *Ddf.* (Abtei Essen Nr. 148) durch das Stiftskapitel festgestellt, dass das Schultheissenamt auf freier Verleihung der Aebtissin beruhe.

⁶⁾ Für S. Maria im Kapitol *Reg.*, III. Nr. 97. 117 f.; für Thorn vgl. *Habets*, I. S. 9 von 1172.

⁷⁾ Vgl. *Rosellen*, a. a. O., S. 222.

Kooptation; auf dem grossen Fronhof Fischenich von S. Maria im Kapitol mussten die Geschworenen von den Besitzern der Lehngüter gestellt werden¹⁾. Vor das Hofgericht gehörten sowohl die kleineren öffentlichen (Niedergericht) als auch die feldpolizeilichen Rechtssachen und insbesondere die Verleihung der Unterhöfe, soweit diese nicht vor dem Lehngericht vorgenommen wurde²⁾.

Jeder Oberhof bildete ursprünglich gleichsam eine Grundherrschaft für sich, die sich aus einer Anzahl von Kleinwirtschaften zusammensetzte³⁾. Man kann sie am besten Fronhofswirtschaften nennen. Im Laufe des Mittelalters ward aber auch die Fronhofsverwaltung auf grundherrlicher Rechnung mehr und mehr zur selbständigen Betriebsleitung mit blosser Verpflichtung zu bestimmten Geld- und Naturalabgaben. Der Villicus (Schulte) wird aus einem Beamten zum abgabepflichtigen Inhaber des Hofes, welcher nach einer dem Lehnsrecht ähnlichen Uebung als Leibgewinngut in seiner Familie fort-erbt, oder vom Stift anderweitig zu gleichem Recht (nach Aussterben des vorigen Inhabers) ausgetan wird⁴⁾.

Mitunter wird auch der Oberhof einfach in Zeitpacht vergeben, während einzelne Unterhöfe als Lehen- oder Erbpacht- und Leibgewinngüter erscheinen⁵⁾.

Die Lieferung der Viktualien an das Stift geschah ähnlich, wie es von sehr alten Kollegiatkirchen bezeugt ist⁶⁾,

¹⁾ Rosellen, a. a. O. S. 222.

²⁾ Ebd. S. 177. Das Hochgericht stand dem Grossvogt des Stiftes zu.

³⁾ Vgl. im allgemeinen Brunner, *R.G.* I². S. 302 f.

⁴⁾ Man erkennt dies namentlich an den Essener Oberhöfen. Für Zürich vgl. G. v. Wyss, S. 56. Für die gleichen Verhältnisse im Kloster Werden vgl. die gehaltvollen Ausführungen Köttschkes, a. a. O. S. 78 ff. Er hätte jedoch den Unterschied zwischen Villicus und Scultetus mehr herausarbeiten sollen. Ueber die ähnlichen Befugnisse des Villicus in österreichischen Klöstern vgl. A. Horawitz, *Zur Geschichte der Klosterwirtschaft*. Hannover 1872. S. 15 ff.

⁵⁾ Vgl. für S. Maria im Kapitol Rosellen a. a. O. S. 207 ff.

⁶⁾ Vgl. für S. Gereon Joerres, *Urkb.*, S. IX s.

nach den einzelnen Hofverbänden durch die Oberhöfe, im früheren Mittelalter häufig nach einem bestimmten Turnus, so dass jede Woche ein oder mehrere andere Höfe an die Reihe kamen. Im Stifte Essen galt laut den Angaben des dortigen Kettenbuches ein sechswöchentlicher Turnus. Die Erhebung und Ablieferung der Einkünfte erfolgte hier theils durch den Inhaber des alten Schultheissenamtes, theils durch den Inhaber und Bebauer des Oberhofes selbst (villicus und Schulte genannt). In Zürich hingegen wurden die Stiftseinkünfte nicht nach bestimmtem Turnus der einzelnen Güter, sondern gleichzeitig an mehreren Jahrestermen geliefert¹⁾, ähnlich wie es von den Viktualienleistungen der verschiedenen Höfe des Klosters Werden bekannt ist²⁾.

Auf die Stiftsvogtei sowie die meist in der Vierzahl (Kämmerer, Schenk, Drost oder Truchsess und Marschall) bei allen älteren Stiftern erscheinenden Erbämter soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, ebensowenig auf die Territorialhoheit einzelner Reichsabteien, die sich aus der Uebertragung der gräflichen Gerichtsbarkeit durch königliche Privilegien entwickelte.

§ 31.

Rückblick. — Die Ursachen des Verfalls der Kanonistenstifter.

Zum Schlusse seien die Hauptergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammengefasst. Wir haben in den Kanonissen die direkten und legitimen Nachfolgerinnen der altkirchlichen klerikalen Sanktimonialen und der frühchristlichen gottgeweihten Jungfrauen erkannt mit den nämlichen Pflichten und Rechten. Von den Grossen wie von den Königen des Landes werden ihre Stifter in der für die kirchlichen Ideale und Institute begeisterten

¹⁾ G. v. Wyss, Urk. Nr. 51 = *Zürcher Urkb.*, I. Nr. 366. S. 246 von 1210.

²⁾ Köttschke, S. 122 ff.

Jugendperiode des germanischen Christentums eingerichtet und reich ausgestattet. Hier führen die Kanonissen neben der Pfarrkirche in klosterähnlicher Kongregation und vor dem Alltagslärm und den Gefahren der Welt durch die Immunität des Stiftes geschützt ein gemeinschaftliches, christliches Leben in Gebet, Arbeit und Kirchendienst; in ihren eigenen Häusern wohnend, doch mit dem allen gemeinsamen Dormitorium und lange Zeit auch am gemeinsamen Tische speisend. Vom Volk und den edlen Geschlechtern werden sie geehrt wie einst die weisen Frauen der germanischen Urzeit, die an den religiösen Funktionen tätigen Teil nahmen und im höchsten Ansehen standen. Ihre kirchlichen Pflichten bestehen in der regelmässigen Teilnahme am Gottesdienst und im reich ausgestatteten Chorgebet, das sie an den sieben Tageszeiten, oft in feierlichen Responsorien mit dem Priester am Altar und den Geistlichen im „Presbyterium“, täglich zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Gemeinde wie ihrer selbst verrichten. Die Armen und Kranken werden von ihnen im Hospital gepflegt, Pilgerinnen und Fremde beherbergt. Die verschiedenen Aemter im Kirchendienst, für Altargeräte, Beleuchtung und Kirchenschatz, für die innere und äussere Verwaltung des Stiftes werden von ihnen bekleidet.

In der Kanonissenschule erhalten die jungen Mädchen aus guten Familien von den älteren Stiftsfrauen unter Leitung der Scholastika Unterricht in allen guten Sitten, in Handarbeit und schönen Künsten, insbesondere in der lateinischen Sprache, in der Lektüre christlicher und klassischer Schriftsteller, in Geschichte und Kirchengesang. Viele Schülerinnen bleiben nach Beendigung ihrer Studien im Stift und werden mit feierlichem Ritus in die engere Gemeinschaft des Kapitels durch Ueberreichung von Schleier und Mantel aufgenommen. Manche kehren von der Schule ins Elternhaus zurück, um sich früher oder später zu verehelichen. Aber auch die Kapitularinnen sind nicht wie Klostersnonnen zur Profess und zu ewigen Gelübden rechtlich verpflichtet. Sie gehören zwar in gewissem

Sinne zum Klerus, jedoch ohne an ihn unbedingt gebunden zu sein, gleichwie die Kanoniker vor den höheren klerikalen Weihen ihren Stand und ihr Stift verlassen und sich in der Welt legitim verehelichen konnten. Nur wenn sie feierlich vor dem Bischof die dauernde Ehelosigkeit gelobt und die besondere Benediktion desselben erhalten hatten in Erinnerung und Nachahmung der höheren Sanktimonialenweihe zum Diakonissenamt, nur dann waren sie nicht nur moralisch, sondern auch kirchenrechtlich zum dauernden ehelosen Leben und klerikalen Stand verpflichtet. In Ebenmässigkeit mit den alten Freiheiten der Gottgeweihten konnten auch die Kanonissen längere oder kürzere Zeit das Stift verlassen und im Elternhaus oder bei ihren Verwandten zubringen. Die Gesamtleitung der Kongregation in der Kirche wie im Stift, in der inneren und äusseren Verwaltung stand der Aebtissin zu, die als Nachfolgerin der altkirchlichen Diakonissin vom Bischof in der Regel feierlich eingesegnet und zum höheren Klerus gerechnet wurde.

Das kirchliche und sittliche Leben an unseren Stiftern ist mit seltenen Ausnahmen tadellos gewesen¹⁾; anscheinend nur dann, wenn man den Insassen die Klostersgelübde aufzwingen und sie zu Benediktinerinnen umwandeln wollte, wie in Thorn, machte sich eine ähnliche Reaktion nach der entgegengesetzten Seite geltend²⁾ wie bei einzelnen Benediktiner- und Zisterziensernonnenklöstern³⁾.

¹⁾ Jakob v. Vitry (lib. II. c. 31) kann den Kanonissen nur zum Vorwurf machen, dass manche in den Ehestand treten, andere aber schildert er als sehr fromm, so dass sie sogar Klostersnonnen wurden. Vgl. ferner Linneborn in *Westf. Zeitschr.*, 56 (1898) S. 40.

²⁾ Habets, I. Vgl. auch die Synode zu Aachen von 836 (Hartzeim, II. S. 82) c. 12, zwanzig Jahre, nachdem man an derselben Stelle durch die Aachener Institutio eine Verklösterlichung der Kanonissenstifter offiziell zu machen gesucht hatte.

³⁾ Vgl. für Paris Lasteyrie, *Cartulaire*, Nr. 143 von 1107: Bischofsurkunde für das Nonnenkloster S. Eligius. Für das spätere Mittelalter vgl. Janssen-Pastor, I¹⁸. S. 725—732; A. O. Meyer, *Studien zur*

Welches waren nun zum Schlusse die Ursachen des Verfalls der Kanonisseninstitution und ihrer Stifter? Ich sehe sie hauptsächlich in vier Punkten.

Einmal hat eine gewisse Verflachung des Klerus im allgemeinen am Ausgang des Mittelalters, von der Kurie bis zum Pfarrvikar¹⁾, auch auf die Institution der Kanonissen in so fern ungünstig gewirkt, als sie es ebenfalls mit den Pflichten des kirchlichen Dienstes weniger genau nahmen und die Aemterkumulation wie den Besitz mehrerer Pfründen an verschiedenen Stiftern bei sich duldeten, auch die Residenzpflicht stark vernachlässigten.

Sodann hat der übermässige Einfluss, ja die Alleinherrschaft eines mehr oder weniger eingeschränkten Kreises bestimmter Familien bei der Besetzung der Stellen auf die Degeneration der Stifter eingewirkt, insofern mehr Gewicht auf Geburt und Abstammung als auf Veranlagung und Tüchtigkeit (besonders bei der Besetzung der Aebtissin- und höheren Kanonissenämter) gelegt wurde²⁾. Daher erscheinen viele unserer Kirchen, ähnlich wie die Dom- und Kollegiatkapitel am Ausgang des Mittelalters als Versorgungsanstalten für die Kinder der adligen Familien³⁾.

Die Abnahme (und Degeneration) der Stiftsinsassen wie die Aemterkumulation mag auch vielfach mit dem Aussterben der altberechtigten freiherrlichen Geschlechter zusammenhängen, die ihre Söhne und Töchter so häufig der Kirche und dem ehelosen Leben des Klerus geopfert hatten.

Den vierten Grund für den Rückgang unserer Stifter

Vorgesch. d. Ref., S. 27 f. Für das Benediktinerinnenkloster Vayrom bei Oporto (Portugal) s. *Arch. Vat. Reg. Eugenii*, IV. von 1438 (Nr. 362) f. 249.

¹⁾ Vgl. Pastor, *Gesch. der Päpste*, IV, Leo X. S. 199 ff. Für die Kanoniker insbesondere *Pfarrkirche und Stift*, § 19 und § 48.

²⁾ Vgl. z. B. für Gandersheim Leuckfeld, S. 233: Die Aebtissin gehört dem Kaiserhause an und wird in kindlichem Alter eingesetzt, sie stirbt unkonsekriert.

³⁾ Vgl. noch ausser dem früher oben S. 237 f. Gesagten Stein in *Annalen*, 31. S. 71.

aber sehe ich in dem siegreichen Vordrängen des rein aszetischen Monachismus und seiner Begünstigung durch offizielle Kreise der Kirche, besonders seit Gregor I. und dann wieder seit Gregor VII. Man gewöhnte sich daran, die Benediktinerregel (oder auch die Augustinernonnenregel) als Norm und alleinige Richtschnur für das Sanktimonialenleben anzusehen und nach deren Befolgung die einzelnen Stifter zu beurteilen. Der altchristliche, mit dem Klerus in Kirche und Gemeinde wirkende und der Leitung des Bischofs untergeordnete Jungfrauen- und Diakonissenstand kam gleichsam ausser Mode. So fanden die Kanonissen, wo sie sich noch erhielten, durch Adel und König in ihrer Tradition geschützt, in der Kirche weniger Verständnis und Pflege. Ihre Institution wurde aus dem kirchlichen Organismus ausgeschaltet und konnte sich deshalb nicht weiter entwickeln: sie ging der Verknöcherung entgegen. Sonst hätte dieser edle Erstlingszweig am Baume der Kirche wohl noch manche Blüten und Früchte gezeitigt, wie in den ersten Jahrhunderten bis ins frühe und hohe Mittelalter hinein, wo auf zahllose Kanonissen das Wort angewandt werden konnte, das über eine von ihnen, die hl. Gertrud, Pippins von Landen Tochter, im Umlauf war: „Von keuscher Liebe und von schönem Angesicht, von unverletzter Reinheit, reichspendend ihre Almosen, festhaltend am Gebet und Fasten, umsichtig sorgend für die Armen und die Fremden, ihr Herz voll Mitleid gegen Kranke und Alte, den Jüngern ernste Lehrerin und Vorbild.“

Urkundenanhang.

I.

29. Dezember 1349. Aus dem Testament der Aleydis de Genepe, ehemaligen Dechantin von S. Caecilien in Köln.

... Item legavit et ordinavit domine Agneti de Lapide sue concanonice aureum anulum, superpellicium unum et unum peplum seu pannum capitalem. Item legavit domine Agneti de Blankenberg scholastice et canonice ecclesie s. Cecilie unum novum superpellicium et unum pannum choralem ... Mectildi de Brakel sue consanguinee et concanonice melius suum superpellicium et unum pannum capitalem sive peplum. ... Elizabet de Genepe sue consanguinee et concanonice superpellicium unum, unum pannum capitalem et unumpater noster lapideum dictum aygsteyn ... domicelle Schonecke de Sleyda togam suffarratam cum suffarratura dicta kleynspalt. Item Irmegardi et Jutte sororibus dictis de Seuensburne canonicabus ecclesie s. Cecilie lectum suum, super quo dormivit in dormitorio, prout est cum lintheaminibus et scharza ... Irmgardis predictae mantellum suum vario suffarratum et palam suam suffarratam cum sindali ... Sophie de Genepe sue consanguinee et concanonice predictae melius suum mantellum ... domine Sophie de Genepe quondam custodi ecclesie in Gerisheym melius suum paternoster. Item legavit et ordinavit omnes gemmas et lapides pretiosos, quos habet, capitulo ecclesie s. Cecilie prenarrate ad ornatum Sanctorum et ecclesie. Item legavit Elizabet de Dytginbach unum mensale et unum manutergium et unam ranzam vulgariter ... Unter den weiteren Legaten befinden sich solche an ihre pedissequa und ihre famula.

(Ddf., S. Caecilienstift Urk. 86.)

II.

7. August 1391 (Rom). Aus einer Bulle an Gotfried von Lyskirchen, Stiftsherrn von S. Maria im Kapitol zu Köln.

Bonifatius IX. Godefrido de Lysenkirchen (de militari genere procreato) rectori parochialis ecclesie in Hoyngen Colon. dioc.

Godfried ist Inhaber der Pfarrkirche von Hoyngen „quam obtines, de legitime prescripta et hactenus pacifice observata consuetudine ac etiam a tanto tempore, cuius contrarii memoria non existit per canonicum prebendatum ecclesie b. Marie in Capitolio Coloniensis, a plerisque obedientiarium in Hoyngen nuncupatum, gubernari, qui in b. Marie tanquam principali et non in parochiali ecclesiis predictis personaliter residere tenetur ac eidem ecclesie b. Marie in signum maioritatis et obedientie certam annuam pensionem solvere ac animarum cura parochianorum dicte parochialis ecclesie per vicarium perpetuum, qui congruam portionem habet a fructibus redditibus et proventibus ipsius parochialis ecclesie omnino distinctam et separatam, exerceri ipseque vicarius ad presentationem rectoris eiusdem ecclesie pro tempore existentis institui consuevit . . .

Godfried ist subdiaconus, er erhält vom Papst die Erlaubnis jene Pfarrei zu behalten, ohne die ordines superiores zu empfangen.

NB. Die Kirche zu Höningen war 1230 von Aebtissin Hadewig ihrem Kapitel geschenkt worden (*Reg.*, I. S. 41, 4).

Reg. Lateran., 10 f. 162 (Archiv. Vat.).

III.

9. Mai 1436 (Nonis Maii). Aus einer Bulle für das Nonnenkloster Ronceray zu Angers in Frankreich.

Eugenius IV. . . . ad perpetuum memoriam. — Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectarum in Christo filiarum abbatisse et conventus monasterii b. Marie Andegauensis ordinis s. Benedicti petitio continebat, quod licet in ecclesia eiusdem monasterii, que ecclesia parochialis est, preter abbatissam et conventum prefatas, octo seculares perpetui beneficiati videlicet quattuor canonici capitulum non facientes, totidem canonicatus et prebendas, quattuor vicarii seu capellani etiam totidem vicarias, curati et unus capellanus comitisse nuncupati unam sine cura capellaniam perpetuas inibi obtinentes ab antiquo censeantur instituti,

qui canonici et tres ex vicariis abbatisse et conventus predictarum necnon parochianorum ecclesie monasterii huiusmodi et unus ex quatuor vicariis prefatis capelle s. Jacobi de Burgo extra muros Andegauensis curam animarum exercere, ipsique vicarii hora primarum unam et successive canonici predicti aliam magnam nuncupatam missam alta voce singulis diebus, monialibus eiusdem monasterii in eisdem missis correspondentibus alternis vicibus celebrare teneantur, tamen multociens contingit, nonnullos ignaros minus sufficientes et idoneos de lapsu carnis ac aliis viciis suspectos debitam residentiam facere minime curantes ad canonicatus et prebendas, vicarias et capellaniam predictos vacationis tempore pretextu apostolicarum literarum et gratiarum admitti . . . zum Schaden von Gottesdienst und Seelsorge, so verordnet er, dass hinfort die dortigen Stellen nur von den seit alters dazu berechtigten Seiten aus an tüchtige Geistliche vergeben werden dürfen.

Datum Bononie . . .

Archiv Vatic. Reg. Eugen IV. Nr. 335 f. 127 v.

IV.

Statuten des Stiftes S. Ursula von 1568.

Statuta Gebrauch glesen anno [15]68 per mag. Joannem de Tulpeto no. in capitulo, als Margaretha Manderscheidt praesentiert wardt, und wie es von alters her im collegio zu St. Reuelien stricte festlich und ernstlich gehalten ist mit den frewlin junfferen und kanonichen.

1. Item ein frewlin von vunf jaren oder darunder nit, durch fraw abdis mit einer prebenden versehen, wirdt capitulariter praesentirt und angenommen.

2. Wannhe solch frewlein uber sieben jar seines alters ist, verdient sie dz gantze corpus.

3. Als aber dasselbige frewlin vierziehen oder fünfzehn jar erreicht und dem choir mit dem geseng bedienen kan, so entfenckt sei dz rocklin und einen kranz auf sein bloess aussgespreidet haar, alsdan verdient dasselbige frewlin uber das corpus, usser jeder memoria einen albus und sulchs duret ein jar.

4. Demnach bekleidet man solch frewlein mit einem mantell, wie von alters gebreuchlich, und alsdan verdient solch frewlein halff praesentz, und solchs herdet sie auch ein jhar.

5. Nach umbgang des jars, so wirdt sie gezieret mit einer rantzen

und wird alsdan dem capitell praesentirt, wirdt auch demnach vor capitular angenommen und verdienet gantze praesentz.

6. So aber eine junffer usser ein andern stift durch frew abdis zu St. Reuelien mit einer prebenden versehen ist und dem capitell praesentirt wirdt, dwelche singen kan, dieselbige wirdt anstundt, wo sei des begert, zu der residenz angenommen, und verdenet dz corpus und praesentz. Jedoch soll sei ire residentz anfangen und gegenwertig sein umb dz corpus zu verdienen am tag Abden und Sennes, das ist penultima Julii, dan welche alsdan nit gegenwertig ist, er (!) sei auch welcher woll, canonissa oder canonich, der versäumpt des kunftigen jars das gantze corpus, und dieselbige junffer muss zwei gantze jar nach einander folgende residieren; jedoch het sei jeder jar sechs wochen freiheit abzuzelen oder doch nach einander folgende.

7. Auch wannhe die beide jar der residentz umb seint, so wirdt ire ein spill (wo sei das capitulariter begert) erleibt und wirdt gleichwoll praesens gehalten in corpore.

8. Und wirdt sei das niegstfolgende jair verdienen muss sie widder erscheinen vor Abdon und Sennes.

9. Wanne auch die junffern ausresidieret haben, wie oben erzalt, so volgt denselbigen das corpus zwei jar langk nach irem absterben und das superest praesentiarum nach verlauf der zeit, welche anfahet octava Julii.

10. Stirbt ein junffer in irer residentz der zweiter jar, volgen ire kein nha jar, dan das corpus und superest presentiarum nha verlauf der zeit.

11. Dergleichen stirbt ein new canonich inwendig der zwether jar, welche dem verstorbenen canonichen zukommen, kumbt demselbigen nichts in corpore dan die tägliche praesentz und superest nach verlauf der zeit, alsfern er residirt.

12. Wan ein junffer, welche uss residirt hat und zeugt auf ein ander stift zu residieren, oder wirdt bestadt, folgt ir kein superest noch corpus dan nach verlauf der zeit, want keine junffer muss auf zwei stifter gleich residieren, kumpt sie widder vor Abden und Sennes zu residieren und zo bleiben, verdient sie alles wie gewontlich.

13. Nimbt ein junffer ein haus mit willen frawen abdis und capitels mit seiner beschwernuss ahn, es sei frucht oder gelt, muss daselbige im bawe halten, nimbt sei das ahn vor jarlichen zins, muss das capitell im bowe halten.

14. Im fall sie einige capitulars person, die sei junffer oder canonich ohn erleuf frawen abdisse und capitell ausswendig gezogen were und daselbst sturbe, kan die nha jar nit geniessen.

15. Wirdt ein capitulars junffer zu einer abbissen erwhelet und ein haus hait, felt ir hauss dem capittell.

16. Es sall keiner mit einer prebenden versehen werden, er sei dan priester oder globen inwendig einem jar priester zu werden, sall auch von ehlichen standt geboren sein, und so derselbige dem capittel praesentirt wirdt und possession begert, sall erst vor statuten 6 goltgulden geben, welche gedeilt werden und gegenwertige capitulars personen, und noch bezalen zwelf goltgulden vor ornamenten der kirchen, soll der kelner zer zeit empfangen.

17. Darnach soll der praesentirte canonich vur fraw abbissen im capittell auf seinen knehen die statuta und alte gewonheit der kirchen, wie dan dz jurament mitbrengt, zu halten schweren, alsdan wirdt ime die possession gegeben am altar und im hohen chor, die stoell gegen die schell altar und darna ein stadt im capittelhaus, dergleichen sall auch vicarius auch thun, wan er possession begert, jurament thun; die canonichen müssen nach der praesentation und annhemungh der possession zwei gantzer jar nach absterbens eines canonichs des corpus praebendae nit gniessen, nichts destoweniger müssen sie ire onus thun, oder durch ein andern canonich residenten thun lassen, und folgt dem abgestorbenen canonich das corpus, des folgt demselbigen auch zwei najar im corpus und superest corporis und superest praesentiarum, ehr nach verlauf der zeit als fern ehr ussresidirt hat, auch so ein capitularsperson, die aussresidiret hat, und stirbt nha Abden und Sennes, volgt ir der personen daselbige jar behalten die zwei nhajar das corpus und superest, wie oben ausgedruckt.

18. Der canonich primae gratiae praesentiert durch die provisoren der universitatis und possession begert, muss sich in aller massen mit den statuten und juramento halten, wie die andere canonichen, wie oben ussgedruckt, des mag er residieren, wan ime beliebt, aber mit vorwissen der capittels doch vor Abdon und Sennes, wie er des corpus gneissen will, und hat derselbige kein najar, dan wo er residirt vor Kiliani, das ist den achten tag Julii, geneusst das superest praesentiarum und des teglichen presentz, alles nach verlauff der zeit.

19. So ein newer canonich zu residieren capitulariter zugelassen ist, der sall acht tage die homiss thun, und negst folgende woch die seelness, darna weder acht tag die homiss und darnha aber die seelmiss, wie vurs. . . .

20. Auf heilige abent wirdt kein seelness gesongen.

21. Dem canonich, dem die woch zu thun gepurt, sall alle heilige abent auf pien und straff reuchen und die collection nach dem Magni-

ficat singen, und sall der offerman mit seinem gewonlichen rücklin mit dem reuchfass vur dem priester ghain.

22. Es sall niemandts am hohen altar singen oder lesen, er sie canonich der vurs. kirchen, auch keiner am seel altaer, er sei canonich oder vicarius der kirchen.

23. Es sall kein capitularsperson, officiant oder vicarius praesentz gehalten werden, ehr sie dan in negotiis capituli krank oder durch erleuf und gunst des capittels.

24. Ein vicarius kan nit der tagliche praesentz geniessen, ehr sei priester, eben woll felt im sein corpus, so er sein endt verwharen thun liest.

25. Der offerman sall sein officium selbst thun, und nit durch einen andern, auch sall er alle sondags frawen abdissen die taffel hangende in der Gergkammeren auf der junfferen chor brengen zu besichtigen, welch vicarius verseumblich durch die woch seines gottesdienst gewest, ist die straff von fraw abdiss zu empfangen.

26. Gleichfals sall geschehen mit der junfferen heusser, die sie haben mit beschwernuss der heusser angenommen, wie vorgemelt, mit den canonichen heusern.

27. Nachdem die canonich durch absterben eins canonichs ir heuser under sich sonder vorwissen dominae abbatissae, wie bisher geschiet, verbeuten und sulchs in keinem stift geschicht und derhalben die heuser (wie klar am tagh) verfallen und ungebawet pleiben, darumb sulchem mercklichem schaden vor zu komen, ist anno [15]65 den 11. thag Aprilis capitulariter vertragen und geschlossen, dass alle jars im merz durch ezliche auss dem capittell darzu verordnet, die heuser zu besichtigen, was nit zu bawen ist, sall derjenige, dem das haus zukumpt, sunder widderrede besseren, geschehe sulches nit, sall der praesentsmeister durch bevelch dominae abbatissae und capittels auf desselbigen canonichs kosten lassen thun, sall auch vort mehres sulcher mircklicher ursachen kein verenderung der heuser beschehen, noch zugelassen werden, dan ein jeder sein haus behalten und das haus durch absterben eins canonichen erledigt, sall der new canonich ahnnhemen, jedoch mit wissen und willen dominae abbatissae und capittels und dasselbige im baw, wie das jurament mitbringt, zu halden geloben.

(Ddf. Stift Gerresheim 382. Die Paragraphierung
von mir.)

Im Text veröffentlichte Urkunden, Statuten u. s. w.

- S. 79, Anm. 1. Urk. von S. Caecilien a. 1408.
 S. 213, 4. Aus einer Urkunde für Caecilien in Köln von 1244.
 S. 116, 1—4. Aus Urkunden für die Pfarrschule von S. Caecilien und
 S. Maria im Kapitol. — Kl. S. Martin von 1299.
 S. 104, 1. Eidschwur eines canonicus von S. Maria im Kapitol.

NB. Die Statuten von S. Maria im Kapitol zu Köln aus dem 14. Jahrhundert wurden von mir im Zusammenhang mit den Urkunden und Regesten des Pfarrarchivs veröffentlicht in *Reg.*, III. S. 99 ff. (*Annalen*, 83. Jahrg. 1907). Für die im Text gelegentlich veröffentlichten Bestimmungen aus den Reformstatuten von Bonn-Dietkirchen vgl. das Register; ebenso für Stoppenberg, Essen u. a.



Gemeinschaftliches Register

für „Pfarrkirche und Stift“ (I) und „Die Kanonissenstifter“ (II).

Die Kollegiatkirchen sind gesperrt, die Kanonissenstifter *kursiv* gedruckt, Ortschaften mit mehreren Stiftskirchen erscheinen in **fettem** Druck (ebenso Diözesen und ganze Länder). Die grossen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Anmerkungen, wenn „Anm.“ dabei steht, so ist die bis zur betreffenden Seite reichende Anmerkung einer früheren Seite gemeint; „Pfarrkirche und Stift“ ist als I und „Die Kanonissenstifter“ als II bezeichnet.

A.

Aachen, Münsterkirche und Stadtpfarreien I 10, Stadtpfarrer I 67; Pfarrgottesdienst im Münster I 82₈ und im Adalbertstift I 82₇; der abbas-praepositus des Münsters I 125, die abbatia Aachen I 129₂; Grosssprengel I 148 Anm., Zahl der canonici I 163₂; Patronatkirchen im Bistum Cambrai I 71₃; Verlegung des Pfarrgottesdienstes aus dem Münster nach S. Foilan I 203.

Aachener Synode, Bestimmungen für die canonici I 123, 130, 165, 169, 176 ff., 194; Bestimmungen für die Kanonissen, von der röm. Synode (1059) verworfen II 3, obwohl in klösterlichem Geiste verfasst II 4; 106₁, 120, 132, 142 f., 144, 172 f., 185, 192₁, 194₁, 198, 205, 221 f., 252, 254, 271₂.

Abbas canonicus I 103₆, 125 ff. (als Bezeichnung für den Leiter einer Kollegiatkirche).

Abstinenzgebot, Freiheit der Kanonissen II 14₃, Gebundenheit der Nonnen ebd.

Abt-Bischöfe I 126.

Aebtissin, erstmaliges Vorkommen des Titels II 36₃, kanonische Aebtissinnen erhalten die Diakonissenweihe II 51 ff., ihre sonstigen Bezeichnungen 141, regelmässig nur eine Aebtissin in einem Stift II

142, oft eine Aebtissin für mehrere Stifter 142₃; Pflichten und Rechte der Aebtissin 142 ff., klerikale Befugnisse 145, der capellanus abbatissae 146 ff., Ernennung, Wahl, Einsetzung, Alter der Aebtissin 148 ff., Aebtissinsiegel 154_{3,4}; die Aebtissin als erste Lehrerin der Stiftsschule 173, die Aebtissinnen werden in der Stiftskirche beigesetzt 215₇.

Adel und Kanonissenstifter II 234 ff. und Kollegiatkirchen 234₃, I 145₄.

Adelheid von Vilich II 21 f., 173, 1. Ahnenproben II 237.

Aldrich, Bischof von Le Mans und die Kanonissen seiner Diözese im 9. Jahrhundert II 6 f.

Amöneburg I 167 Anm.

Amovibilität (Nichtabsetzbarkeit der Pfarrer) I 3₂.

Amprucla, Diakonisse II 52.

Ancilla Dei II 26, 34₄, 40₆, 41₁, 126₃.

Andenne, Gründungszeit II 71₆, canonici 100₁, Zahl der Kanonissen 130₃, adliger Stand 235 f.; Stifterin 241₁₄, Marienpatrozinium 244₇.

Andernach, S. Marien, Gründungszeit, im 12. Jahrhundert regulierte Kanonissen II 72₄; Marienpatrozinium 245₅.

Andlau, keine Benediktinerinnen II 14₁, 18₁, Gründungszeit II 73₇, Zahl der canonici 98₁₈, der Kanonissen 130₁₁.

- Angers*, S. Marie, Pfarrgottesdienst II 78¹³, Zahl der canonici 98¹³, Urkunde von 1436 S. 275 f.
- Anna*, profetissa, als Vorbild der Gottgeweihten II 34.
- Annona* (Abgabe an den Klerus) I 86 f.
- Antiochia*, 40 Kanonissen von II 277.
- Apostolische Konstitutionen* II 29, 33, 38⁴, 47, 49, 50², 54, 61.
- Archidiakonatsüberweisungen* an die Leiter von Stiftskirchen I 155 ff., II 109.
- Archidiakone*, Befugnisse II 104³, I 157², 172 f.
- Archipresbyter* als Titel für den Leiter einer Kollegiatpfarrkirche I 121 ff., für den Seelsorger I 175³.
- Arezzo*, Archidiakonateinteilung I 156¹.
- Arlès*, Marienpatrozinium II 243⁴.
- Aschaffenburg*, der Stiftskustos als Pfarrseelsorger I 184¹.
- Atto* von Vercelli, Bischof, Urteil über Gottgeweihte und Diakonissen II 31 und 51.
- Aufnahmeverfahren* bei den Kanonissenstiftern II 135 ff.
- Aufschwörungen* II 237.
- Augsburg*, S. *Stephan*, Stiftsgründung II 75¹⁰.
- Augustinerinnen*, die Kanonissen werden fälschlich für solche angesehen II 10¹.
- im Sinne von Dominikanerinnen II 18 Anm.
- Ausstattung* (Dos) der Pfarrkirchen I 32 ff., der Kanonissenstifter II 261 ff.
- Autun*, S. *Marien*, Gründungszeit II 72⁵. Stifterin 241¹².
- Auxerre*, S. *Julian*, Gründungszeit II 71², Ehrenkaplan der Aebtissin 147⁷, Stifthsospital 253¹².
- Avennay*, Gründungszeit des Stiftes II 70⁶, Zahl der canonici 97; Zahl der Kanonissen 130⁶.
- B.**
- Bamberg**, Georgenstift I 57⁵; Marien-Gangolf, Kustos als Seelsorger I 183⁶.
- Baptisterien als Annexkapelle der Pfarrkirche I 10.
- Baptisterium, sicherstes Zeichen der Pfarrwürde I 9 f.
- Basel**, S. *Alban* und S. *Peter*, Pfarrgottesdienst I 83, der Kustos von S. *Peter* Pfarrer I 183⁵; S. *Leonhard*, Erhebung zur Kollegiatkirche I 151 Anm.; *Kathedrale*, archipresbyter als Seelsorger I 173³; S. *Martin*, Pfarrbesetzung I 188¹; *Johanniterkirche*, Pfarrwürde I 15².
- Basilica* als Kirche ohne Pfarrrecht I 5¹.
- Baumt* (Kirchenfabrik), seine Verwaltung an den Kanonissenstiftern II 257 ff.
- Baume les Dames* (bei Besançon), Gründungszeit II 71⁵, Pfarrgottesdienst 78¹⁹, Kanonissenschule 172², legitime Eheschliessung der Kanonissen 219², Standesverhältnisse 237⁷.
- Beckum*, Einrichtung zum Stift I 185, Zahl der canonici I 162.
- Bedbur*, anfangs Prämonstratenserinnen, seit Leo X. Kanonissen II 23, Stiftsstatuten 162¹⁰, Ferienreisen 204³, Karenzjahre 214.
- Beerdigungsfeierlichkeiten*, Teilnahme der Gottgeweihten II 33, 255 f.
- Beginen*, ihre Institution geht in die merowingische Zeit zurück, Bedeutung ihres Namens, Zusammenhang mit den „Gottgeweihten“, Niederlassung bei Kanonissenstiftern II 255 f. Anm., 34⁵, 37³; können sich nur auf deutschem Boden halten II 11¹.
- Begräbnisrecht* I 10 ff.
- Beichtzwang* in karolingischer Zeit I 7³.
- Belgische Kanonissenstifter* s. *Andenne*, *Nivelles*, *Maubeuge*, *Thorn*, *S. Waudru*.
- Benediktinerinnen*, die Kanonissen werden fälschlich für solche angesehen II 9; Unterscheidungsmerkmale II 11 ff.

Benediktinerklöster mit Pfarrwürde I 14, II 76 4.

Benediktinerregel überflügelt und verdrängt das kanonische Leben der Sanktimonialen II 42, vgl. auch Umwandlung.

Benediktion (Konsekration) der Aebtissin durch den Bischof 153.

Besançon, Marienpatrozinium II 243 5.

Bewirtschaftung des stiftischen Grundbesitzes II 263 ff. (Eigenwirtschaft, Zeitpacht, Erbpacht, Erblehn).

Bieberbach in Bayern hat zwei Titelkirchen vor Bonifaz I 135.

Bierstadt, Prälat von I 124.

Bingen, S. Martin, Pfarrgottesdienst I 83 2; archipresbyter I 123; Zahl der canonici I 159 3; der Propst als Seelsorger I 177 3.

Boedeken, Stiftsgründung II 74 9, Umwandlung in Chorherrnstift ebd.; Pfarrgottesdienst 78 4, canonici 100 10; Fundator 242 13.

Bomel I 150 3.

Bonifatius und die canonici I 98 f., Bonifatius streng klösterlich gesinnt II 4 4; B. im Kanonissenstift Pfalzel II 193; B. auf der letzten Fahrt bei der Gottgeweihten am Rhein II 35.

Bonn, Zahl der Kirchen um 800 I 136 1, selbständige Vermögensverwaltung derselben I 38 ff., merowingische Traditionen I 39, merowingischer Friedhof der Münsterkirche ebd.; der Abt-Propst des Münsters I 126 3; Patronatkirchen des Propstes I 153 Anm.; Archidiakonatsbezirk I 156 9; Nebenkirchen des Münsters für den Pfarrdienst I 203 3.

— *Dietkirchen*, Pfarrgottesdienst II 77 10, Zahl der canonici 99 11, der Kanonissen 130 12, Stiftsstatuten 162 3, Kanonissenchor 189 3, Ferienreisen 204 2, Gnadenjahr 214 3, Kleidung der Kanonissen 224 ff., 233.

Boppard, die custodia als Pfarrstelle von S. Martin in Worms besetzt I 183 3.

Borghorst, Stiftsgründung II 75 3, Pleban 112 2, Ehrenkaplan der Aebtissin 146 3, die Kanonissenschule 174 3, Kleidung der Kanonissen 233 2.

Bouxières aux Dames bei Nancy II 19 Anm., älterer Pfarrort 85 1, Marienpatrozinium 244 12.

Bremen, S. Ansgar, Zahl der canonici I 159 12; S. Willehad desgl. ebd.

Brevier s. Chordienst.

Brilon, Pfarrbesetzung I 188 1.

Brügge, Kanonissenstift an älterer Pfarrkirche II 81 1, Befugnisse der Aebtissin 143 7, Gründung durch Geistliche 240 5.

Buchau, Gründungszeit II 73 4, Pfarrgottesdienst 78 11, Zahl der canonici 98 9, Ehrenkaplan der Aebtissin 147 3, Gesamtkapitel 157 11, Einzelkurien der Kanonissen 201 3, legitime Eheschliessung 218 11, Standesverhältnisse 237 3; Stifterin 242 14, Patrozinium 247 3, ferner s. Nachträge S. XXII.

C.

Cambrai, Diözese, merowingische Kanonissenstifter II 6 1, Menge der Stiftskirchen I 167 Anm.

Cameraria, Kämmerin, Stiftsamt II 180 f.

Camerarius canonicorum II 164, 181 3.

Cancelli I 195.

Canon (*κανών*), Bedeutung I 87 ff.

Canonica (*κανονική*), Auftreten und Bedeutung des Namens in der alten Kirche II 27 ff., im Mittelalter II 13 und 119 ff.; Nichtvorkommen des Namens in Italien vor der karolingischen Zeit II 27 7.

Canonicus, Herkunft und Bedeutung des Namens I 85 ff.

Canonissa II 122, canonica saecularis II 13.

Capella als Pfarrkirche I 5 1.

Capellana abbatissae und ihre Befugnisse II 147 f.

Capellanus = Pfarrer I 5 1.

- Capellanus episcopi I 174¹.
 — abbatissae (Ehrenkaplan der Aebtissin) und seine Befugnisse II 146 ff.
 Celleraria II 179 ff.
 Chelles, Stift in Westfrankreich, in ihm Gisela, Schwester Karls des Grossen, Gottgeweihte, macht Schenkungen II 206 Anm.
 Chor s. Jungfrauenchor.
 Chordienst der Kanoniker I 108¹, 193 ff., der Kanonissen II 33, 184 ff.; Trennung von Chor- und Pfarrgottesdienst I 194 ff., II 112 ff.
 Chorgebet s. Chordienst.
 Christenberg bei Wetter, Pfarrwürde I 18, Kollegiatkirche I 166¹.
 Christianität s. Sedes.
 Chrodegang als Förderer des kanonischen Lebens I 106 ff.; Chrodegangs Regel und die matricularii I 91 ff.; Chrodegang und die eigenen Wohnungen und der Privatbesitz der canonici I 169.
 Chur, Bistum, Menge der Kirchen I 134; Doppelkathedrale I 198⁶; gemeinsames Leben der canonici I 171.
 Circulatrix, Cirkenersche, Stiftsamt II 181 f.
 Clerici als Bezeichnung für die Kanoniker I 111; als Bezeichnung für den niederen Klerus und das Kirchenpersonal I 93⁴; Bezeichnung für Studenten I 146³.
 Collegium s. Stiftskapitel.
 Conventus s. Stiftskapitel.
 Cremona, S. Marien II 4².
 Cura animarum I 6 ff.
 Curatus, Curio als Bezeichnung für den Seelsorger I 68 f.
 Custos canonicus, Inhalt seines Amtes II 170, als Pfarrseelsorger an Kollegiatkirchen I 182 ff.
 — canonica, custrix, custodissa als Kanonissenamt II 169 ff., klerikale Befugnisse 170³ 5.
 Cyprian erteilt Gottgeweihten den Rat, sich zu verehelichen II 39.

D.

- Daun, erst Eigenkirche, dann canonici I 165¹.
 Decana oder Stiftsdechantin II 167 f.
 Decanus als Leiter von Kollegiatkirchen I 130⁷, als Stellvertreter des Propstes in der Seelsorge I 184 f., als Inhaber einer Landdekanie II 104³, 109, I 155 ff.; als Leiter des Kapitels und Seelsorger der canonici I 184⁷.
 Dekanat s. Sedes.
 Denain, Umwandlung in Nonnenkloster II 6¹.
 Deo sacrata als Bezeichnung für die Kanonissen II 126.
 Diakonen an Pfarrkirchen I 117 f., 131, II 96; als möglicher Leiter einer Pfarrkirche I 75².
 Diakonissenamt, Ursprung und Bedeutung II 46 ff., Phoebe, erste Diakonisse 46 u. 54², eine rheinische Diakonisse 47, italienische und römische Diakonissen 48, der klerikale Stand der Diakonissen 48 f., Diakonissenamt als Symbol des hl. Geistes 49¹, Handauflegung und Ordination, Konsekration 49 f.; Inhalt des Diakonissenamtes 50 ff., Diakonisse als und gleich Aebtissin der Gottgeweihten 51 ff., 141; Weihe nicht vor dem 40 Jahre 51 f.; diacona und diaconissa als Frau eines diaconus II 54¹. Die Diakonissen bei den Monophysiten und Nestorianern 55. Übergang des Namens im Abendland 55 ff. Die weiteren Befugnisse der Diakonissen 58 ff., Diakonissenamt und Witwenamt identisch II 64 ff.
 Didaskalia II 33, 47, 49¹, 54, 58⁴ f., 61 f.
 Dienerschaft der Gottgeweihten II 35, der Kanonissen II 202 f.
 Dienst, kirchlicher der Gottgeweihten II 32 ff., 37, s. ferner Chordienst, Diakonisse und Kanonissenämter.
 Dietkirchen s. Bonn.
 Dom = domus episcopi I 114⁵.

- Domfrau als Bezeichnung für die Kanonissen II 128.
- Domina als Bezeichnung für die Kanonissen II 125, domicella die jüngere Kanonisse ebd.
- Doppelkirchen (Kathedralen und Kollegiatstifter), Ursache ihrer Entstehung I 196 ff.
- Doppelklöster, angebliche II 95 4.
- Dormitorium der canonici I 170 f., der canonissae II 192.
- Dortmund, S. Reinold, Pfarrgottesdienst I 83 7; Dekanatsbezirk I 156 3.
- Dreiteilung, altkirchliche, der Einkünfte bei den Kanonissenstiftern II 260.
- Drübeck nimmt später die Benediktinerregel II 17 1, Stiftsgründung II 74 12, Pfarrgottesdienst 77 7, freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 9, „kanonische Kleidung“ der Kanonissen 222 2; Stifterin 242 10, Marienpatrozinium 246 1.
- Dülmen I 150 3.
- Dünwald, Pfarrgottesdienst in der Kirche der Kanonissen (Prämonstratenser?) II 77 13.
- Düsseldorf, S. Lambert, Pfarrgottesdienst I 83 6, Erhebung zur Kollegiatkirche I 151 Anm.; der Vorsteher als Pfarrseelsorger I 179 5.
- E.**
- Ecclesiast als Bezeichnung des Predigers I 58 1.
- Ecclesiasticus (Kirchner) als Bezeichnung für den Seelsorger I 56 ff.
- Echternach als Kollegiatstift I 126.
- Edelstetten, Stiftsgründung II 75 12, bischöfl. Benediktion der Aebtissin 153 3, legitime Eheschliessung der Kanonissen 218 15.
- Editua s. Custos.
- Ehe der Kanonissen. Verehelichung. Ehrenplatz der Gottgeweihten II 38.
- Eickenscheidt, Oberhof des Stiftes Essen II 196 3, 267 2.
- Eigenkirche I 33 f., 77, 99 2, 165 1 und öfters, II 150 f.
- Eigenkirchenrecht, verderblicher Einfluss auf die kanonische Zucht I 99 2.
- Eignes Vermögen der Pfarrkirchen seit merowingischer Zeit I 32 ff.; der canonici I 169 f., der canonissae II 205 ff., der Gottgeweihten II 34 f.; vgl. auch Persönliches Vermögen.
- Eintrittsalter der Kanonissen II 138 f.
- Eintrittsgeld II 140.
- Elten, Gründungszeit II 75 3, keine Klosterregel sd. Kanonissen II 20 Anm., Pfarrgottesdienst 77 15, Grafensitz und älterer Pfarrort 86 5, 6, Zahl der canonici 98 7, Plebanus 111 3, Aufnahme der Kanonissen ins Kapitel II 139 7; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 8, Statuten 162 6, Kanonissenchor 190 5, besonderer Altar desselben 191 6, Ferienzeit 204 6, Kleidung 227; Fundator des Stiftes 242 4, Patrozinium 247 2.
- Emanzipation = Schulentlassung der canonici I 142 f., der canonissae II 139, 175.
- Emmerich, Archidiaconat und Propstei I 156 7.
- England, Kanonissen II 7 f., Gilbertinerinnen II 8 3; Umwandlung von Kollegiatkirchen in Mönchsklöster II 18 Anm.; Altbretonischer Kirchendienst der Frau II 33.
- Epinal, anfangs unter Einfluss der Benediktinerregel, seit dem 13. Jahrh. Kanonissen II 32 Anm., Stiftsgründung II 75 11, Pfarrgottesdienst 78 14, Zahl der canonici 98 11, der Kanonissen 129 7, Einzelkurien der Kanonissen 201 5, kein Gelübdezwang 217.
- Episcopus canonicus I 99 3, II 27.
- Erbämter II 269.
- Erkanfrida, Deo sacrata, ihr „Testa-

ment“ und seine Bedeutung II 206 Anm.
 Ermengunde, Diakonisse, Schwester des Trierer Diakons Grimo II 47.
Eschwege, Gründungszeit II 75 4, früherer Pfarrort 87 u. 88 6, Umwandlung zu Benediktinerinnen durch den Landesherrn II 18 Anm., Zahl der canonici 99¹⁴, 16 Filialkirchen 105 Anm., Knabenschule des Stiftes 118 1; Gesamtkapitel 158 4, Kanonissenchor 189 8, Dormitorium 192 2, Patrozinium 247¹⁰, Bauamt (Kirchenfabrik) 258 2.
Essen, älteste Geschichte, Gründung des Stiftes II 88—94, 240, Münsterkirchhof I 19, Pfarrgottesdienst II 78 9, Kreuzaltar 80 4, Altfrieds Stiftungsurkunde 88 6, die Marktkapelle S. Gertrud 89, die Johanniskirche als älteste Taufkirche Essens 90 ff., keine Walburgiskapelle 90 4, die Quintinskirche als fränkische Burgkapelle 91 ff., Quintinskirchen im allgemeinen 92 1; Essener Beichtformel und Evangelienhandschrift um 800 II 94^{1.2}; Zahl der canonici II 97, der Kanonissen 128 f., 134 f., Propst 101¹⁰, Dekan 102 6, seine Machtbefugnisse 102 2, seine Wahl 103, Besetzung der Patronatkirchen 105 Anm., Dekanat 109 2, Plebani 111 7; Stadtfilialen 113 3, Knabenschule der Kanoniker 117 1; Befugnisse der Aebtissin 143, Ausübung des Mandates 145; der Ehrenkaplan der Aebtissin 146 2, die Ehrenkaplänin 147¹², seine und ihre Befugnisse 147 f.; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 3, 152 3; Wahlkapitulation 152 5, bischöfliche Benediktion 153 5 (Investitur); Gesamtkapitel und Sonderkapitel 158 und 163; die Kanonissenschule, Scholasterin, Gebräuche 176 f., Chordienst der Kanonissen 187, Kanonissenchor 189¹², 190 9, besonderer Altar desselben 191 4. 5, Dormitorium 192 2, Refektorium 193 2, gemein-

sames Leben und die Viktualienportionen 194 ff., Einzelkurien der Kanonissen 200 6, Ferienurlaub 204¹¹, persönliches Vermögen 208 1, Präsenzgelder 210 1, Gnadenjahre 214, Kanonissenfriedhof 214 7, legitime Eheschliessung 218 7, 219^{3.4}, Standesverhältnisse 237 4; das Marienpatrozinium der Stiftskirche 245 6; Vermögensverwaltung 248 ff., Hospital, Beginen 253 ff., Kirchenfabrik 258 f., Grundbesitz und seine Verwaltung 263 ff., die Oberhöfe 266 ff.

F.

Fabrik s. Bauamt.
 Familienstifter 150 4.
 Famula Dei (Christi) II 126 5.
 Famulus Dei II 119 Anm.
 Faundau, der Propst als Seelsorger I 177 4.
 Ferienreisen der Kanonissen II 203 ff., Reisen der Gottgeweihten II 35.
 Filialen s. Tochterkirchen.
 S. Francesca Romana und ihr Institut II 11 2.
 Frankfurt, Stiftskirche S. Salvator, Pfarrgottesdienst I 83, 196 3, der Abt-Propst I 125, 12 Kanoniker unter ihm ebd. und I 160; der Domkustos als Pfarrer I 183 4, Beginen II 11 1.
 Frankreich, die Stiftskirchen im allgemeinen mit Pfarrgottesdienst I 83; „abbatiae“ im Sinne von Kollegiatpfarren I 128; die canonici als Pfarrseelsorger I 153 Anm.; Kanonissenstifter im allgemeinen II 5 ff.; Kanonissenstifter der östlichen Landesteile unter deutschem Einfluss II 7.
 Fratres als Bezeichnung für die Kanoniker I 111, II 119.
 Frauenmartyrien, grosse Zahl in den ersten Jahrhunderten II 26.
 Frauenfründen an Kollegiatkirchen II 31.
 Frauendienst, kirchlicher II 30 ff., Einschränkung durch Papst Bonifaz I. (418—422) II 32.

Freckenhorst, Stiftsgründung II 74 3, Pfarrgottesdienst 77 16, Kreuzaltar 80 9, Zahl der canonici 99 9, Dekan 102 8, Archidiakonat 109 10, Plebanus 112 1, Knabenschule der Kanoniker 117 3, der Ehrenkaplan der Aebtissin 146 6, das Gnadenjahr der Kanonissen 211 f., Stifftshospital 253 7.

Freiburg, Münster, Eigenkirche, Zahl der Geistlichen, Patronat I 166 Anm.

Freising, Dom, Schenkungen Gottgeweihter (Kanonissen) an denselben II 206 Anm.

Friedhöfe s. Kirchhof.

Fritzlar I 167 Anm.

Frose (am Harz), Freiheiten der Kanonissen II 14 3, Stiftsgründung II 74 16, Tochterstift von Gernrode II 96 2, Zahl der canonici 99 10, Gesamtkapitel 158 5, eigene Wohnungen der Kanonissen 199 1, Kleidung 223 f.; Fundator des Stiftes 241 19, Patrozinium 246 5.

Fundatoren der Kollegiatkirchen II 238 f., der Kanonissenstifter 239 ff.

Fünzfzahl und eine Mehrheit der Fünzfzahl der canonissae II 131 f.

G.

Gandersheim, Stiftsgründung II 74 11, Pfarrgottesdienst 77 4, Zahl der canonici 98 16, Propst 101 2, Zahl der Kanonissen 130 17, das Mandat 144 9; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 6, bischöf. Benediktion 153 6, Kapitelpitel 157, Kanonissenschule, Rosweitha 178 6. 7, Kanonissenchor 189 2. 13; Fundator des Stiftes 242 9, Marienpatrozinium 244 18, Stifftshospital 253 6, Verwaltung und Verteilung der Einkünfte 261 7.

Geisenfeld, wahrscheinlich Kanonissen II 23 Anm., das Mandat 145 4.

Gelübde der Gottgeweihten, nicht öffentlich, nur moralisch II 38 ff. und Nachtrag S. XXII, ebenso

bei den Kanonissen 140; öffentliche Gelübdeablegung der Aebtissin bei der bischöf. Benediktion 153 10.

Gemeinsames Leben der Kanoniker an der Kathedrale I 114 ff., der Kanoniker an den Kollegiatkirchen I 167 ff.; der Kanonissen II 191 ff.

Gerbstüdt bei Mansfeld, Gründung und Umwandlung II 17 1, Zahl der canonici 99 4, der Kanonissen 130 18; Fundatoren des Stiftes 242 17.

Gernrode, Stiftsgründung II 74 15, älterer Pfarrort 82 4, Abhängigkeit von S. Cyriaci et Nicolai in Rom II 96 2; canonici 100 4, Propst 101 3; Zahl der Kanonissen 130 16, der Ehrenkaplan der Aebtissin 146 7; Benediktion der Aebtissin 153 1, Kanonissenchor 190; Fundator des Stiftes 241 18, Marienpatrozinium 245 9, Stifftshospital 253 5.

Gerresheim bei Düsseldorf, Gründungszeit II 72 6, Pfarrgottesdienst 77 14, älterer Pfarrort 87 4, Zahl der canonici 98 4, Plebanus 111 4, Zahl der Kanonissen 131 3. 4; das Mandat 145 1; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 150 3, Wahlkapitulation 152 6, Stiftsstatuten 162 9, Kanonissenschule 175 f., Chordienst 187, Chorraum 189 6, 190 6. 12, Altar des Kanonissenchores 191 2, Dormitorium 192 2; Refektorium und gemeinsames Leben 193 2, Einzelkuren der Kanonissen 200 7, Ferienzeit 203 7, Gnadenjahr 213, legitime Eheschliessung 218 5, Kleidung 226, Standesverhältnisse 237 5; Fundator des Stiftes 242 5, Marienpatrozinium 245 7.

Geseke, Stiftsgründung II 75 2, Pfarrgottesdienst 78 3, ältere Pfarrkirche 82 1, Zahl der canonici 99 13, Propst 101 12, Archidiakonatsverhältnisse 104 3, Christianität 109 5, Pleban 112 4. 5, Personalpfarre 115 Anm., Knabenschule

- der canonici 117 5; Zahl der Kanonissen 130 15, der Ehrenkaplan der Aebtissin 146 9, Gesamtkapitel und Stiftsstatuten 162 3, die Scholasterin und die Stiftsschule 175 1, 2, Einzelkurien der Kanonissen 200 10, Urlaubsreisen 204 8, Gnadenjahr 214, legitime Eheschliessung 218 10, Standesverhältnisse 237 1; Fundator des Stiftes 242 11, Marienpatrozinium 245 10, Gütertrennung zwischen Aebtissin und Kapitel 250 1, Ausstattung des Stiftes 261 8.
- Gewand s. Kleidung.
- Gilbertinerinnen II 8 3, ihre canonici II 100 13, die ciratrices II 182 1.
- Gilgau, Dekanie I 156 2.
- Glosse, karolingische, über die Diakonissen = Aebtissin II 51 2, 59.
- Gnadenjahr, Alter und Verbreitung, Zweck und Umfang (1—3 Jahre) II 210 ff.
- Gottestal, Regularkanonissen, werden Zisterzienserinnen II 17 1.
- Gottgeweihte, ihre Bezeichnung in der alten Kirche II 25 ff., werden dem niederen Klerus zugezählt 29 f., ihr Dienst 30 ff., Privatwohnungen und persönliches Vermögen 34 f., vereinzelt Zusammenschluss zu Stiftern 36 f., Gewand und Schleier 38 f., kein Gelübdezwang, Möglichkeit legitimer Eheschliessung 38 ff. und Nachtrag S. XXII, Beeinflussung durch das Mönchtum 43.
- Gregor der Grosse, Förderer des Monachismus II 42, 221.
- Gross-Sprengel s. Sprengel.
- Grundbesitz, stiftischer I 41 f., II 261 ff.
- Gründungsperioden der Kanonissenstifter II 70 ff.
- Guntharische Schenkung I 35 ff.
- Gurk, S. Marien, Stiftsgründung II 75 9, Pfarrgottesdienst 78 10, canonici 100 11; Stifterin 242 2.
- H.**
- Habitus canonicus, ecclesiasticus II 222.
- Halberstadt, S. Johann, Seelsorge der canonici I 153 Anm.
- Hadmersleben, Stiftsgründung, anfangs Kanonissen, später Nonnen II 74 17.
- Halle, das Neue Stift, Zahl der canonici I 160 5, der Propst als leitender Seelsorger I 180 8.
- Hebdomadare, Wochenherrn, Septimanarii I 190 ff., II 108 1, Residenzpflicht derselben I 193, 206.
- Heirat s. Verhehlung.
- Herbrechtingen (Württemberg), der Propst als Pfarrseelsorger I 179 f.
- Herdecke, Stiftsgründung II 74 10, Pfarrgottesdienst 78 6. Tochterstift von S. Maria im Kapitol zu Köln II 96 2, Zahl der canonici 98 14, der Kanonissen 130 14, Gesamtkapitel 158 2, Statuten 162 5, Kanonissenschule 174 3—5, Ungleichheit der Präbenden 194 1, die Schulfräulein wohnen zuerst bei der Aebtissin 200, Ferienzeit 204 5, Präsenzgelde 209 3, Karenzjahre 214, legitime Eheschliessung 218 5, Kleidung der Kanonissen 225 4; Marienpatrozinium 244 10.
- Herford, Stiftsgründung II 73 9, 241 3, nach dem Muster von Soissons II 96 2, Zahl der canonici 98 15, Dekan 102 9; die Aebtissin nimmt an den Diözesansynoden teil 145 10, Kanonissenschule 177 7; das gemeinsame Leben und Stiftsrefektorium 193 2; Marienpatrozinium 244 17.
- Herzebrock, Stiftsgründung II 74 8, 200 1, Umwandlung in Benediktinerinnen II 17 1, Einzelkurien der Kanonissen 201 1, Kleidung der Kanonissen 231 2; Stifterin 242 15.
- Hieronymus, Regel des hl., soll in S. Ursula zu Köln gegolten haben II 22 Anm.
- Hildesheim, Stiftskirchen (S. Johann und S. Andreas), Pfarrgottesdienst I 83, S. Andreas wird zur Stiftskirche I 150 8, Zahl der canonici I 160 1, der Dechant

als Pfarrer I 185 3; der Plebanat von S. Johann I 184 4. Jungfernstift neben der Kathedrale II 94 5. Hintersassen (Ministerialen) der Kirchen als Ergänzungsquelle für den Klerus I 145.

Hippolyt, Kanones des II 33. Hofgericht der Stiftshöfe II 267 ff. Hohenwart bei Augsburg, zweifelhaft, ob Kanonissen oder Benediktinerinnen II 23 Anm.

Honnecourt II 6 1.

Hospitälcr bei Kanonissenkirchen II 252 ff.

Hospitalkirchen mit Pfarrrechten I 19 1.

I.

Jakob von Vitry, Kardinal über die Kanonissen II 8 5, 100 14, 188 1, 201 f., 213 4, 215, 220, 232, 235.

Jerusalem, ältestes Frauenstift auf dem Oelberg mit 50 Pfründen II 128 4.

Inkorporationen I 151 ff.

Innsbruck, Gründung des Kanonissenstiftes II 76, Zahl der Kanonissen 130 13.

Investitus als Bezeichnung für den Inhaber des Pfarramts I 69 ff.

Irland, alte Kanonissenstifter II 7 4, altirischer Kirchendienst der Frau II 32 f.

Italien, die merowingisch. Pflanzschulen des Klerus an den Pfarrkirchen sind Nachahmung italienischer Einrichtung I 144 4, Kanonissen in Italien II 3 f., Diakonissen II 47 ff.; der Name canonica in Italien nicht gebräuchlich II 27 7.

Jülich, Erhebung zum Kollegiatstift I 151 Anm., Zahl der canonici I 160 6; der Vorsteher als Pfarrseelsorger I 179 6.

Jülichgau I 156 5.

Jungfrauen, Gleichnis von den klugen und törichtcn II 26 u. 131 ff., gottgeweihte Jungfrauen s. Gottgeweihte.

Jungfrauenchor der Gottgeweihten

II 38 4, der Kanonissen II 188 ff., Anordnung der Plätze II 134, Verlegung des Chores 190.

Jungfrauenstand, Wertschätzung desselben in der urchristlichen Zeit II 25 f.

Jungfrauen-Witwen bei Ignatius II 26.

Jus primarum precum des Königs, Bischofs und Landesherrn II 137 f.

K.

Kämmerin, cameraria, ihre Amtsbefugnisse II 180 f.

Kaiserswerth, archipresbyter der Stiftskirche I 123; Grosssprengel I 147 2.

Kaltenborn (Diöz. Halberstadt), Archidiaconat I 155; der Propst als Pastor I 180 5.

Kanonikalhäuser der canonici I 169 ff., II 105 ff.; der canonissae II 198 ff.

Kanonikate, ihre Besetzung II 103 f., für die Kanonissen s. Aufnahmeverfahren.

Kanoniker, symbolische Zahl derselben s. Symbolische Zahlen, im übrigen s. das Inhaltsverzeichnis von I und II.

Kanonikerkollegien am Bischofssitz seit dem 2. Jahrhundert bezeugt I 113, an den Urfarrei en seit dem 5. Jahrhundert I 116 ff.

Kanonische Stunden s. Chordienst. Kanonissen s. Inhaltsverzeichnis von II S. XIII f.

— werden Nonnen II 271 1, 213 4.

Kanonissenämter 165 ff. (Praeposita, Decana, Thesauraria = Kustodin, Scholastica, Celleraria, Cameraria, Ostiaria = Portenaria, Clavigera, Circulatrix).

Kanonissenfriedhöfe II 214 f.

Kanonissenschulen II 172 ff., s. auch Scholastika.

Kapellen innerhalb der engeren Stiftsimmunität II 106 1.

— mit der Cura ohne Pfarrwürde I 8, mit Pfarreigenschaft I 5 1.

Kapitel s. Kapitalkapitel.

- Karden a. d. Mosel, S. Marien, S. Kastor, Pfarrgottesdienst** I 83; Zahl der canonici I 159 s.
- Katakombengemälde der zehn Jungfrauen** II 132, Grabinschriften ebd.
- Kaufungen** (Hessen), 2 Gründungsperioden II 72⁹ und 75¹; keine Benediktinerinnen sondern Kanonissen II 19 Anm., Pfarrgottesdienst 77⁹, Kreuzaltar 80⁶, Zahl der canonici 99¹²; der Ehrenkaplan der Aebtissin 147¹, Stiftsstatuten 162¹¹, die Stiftsschule 175⁴, Chordienst 187, Einzelkurien der Kanonissen 200⁹, Dienerschaft der Kanonissen 202⁷; Ferienreisen 203², Präsenzgelde 210¹, legitime Eheschliessung der Kanonissen 218³, zweiter Fundator des Stiftes 241⁴, erster Fundator 242⁸, Kirchenpatrozinium 246³.
- Kellermeisterin, ihre Amtsbefugnisse** II 179 f.
- Keminade, Stiftsgründung** II 74¹⁸.
- Kerpen, Pfarrgottesdienst** I 82; Zahl der canonici I 159⁴.
- Kesslingen, später einfache Landkirche** I 167 Anm.
- Kirchenfabrik s. Bauamt.**
- Kirchenjungfrauen** (καρθένοι ἐκκλησιαστικαί) II 28, 30^{2.3}.
- Kirchherr (rector ecclesiae) als Bezeichnung für den Seelsorger** I 58 ff.
- Kirchhof im Sinne von Friedhof, Zeichen der Pfarrwürde** I 11 ff.
- Kirchner (ecclesiasticus) als Bezeichnung für den Kirchendiener** I 58 s.
- Kirchspiel s. Sprengel.**
- Kirn a. d. Nahe, Zahl der canonici** I 162⁴.
- Kitzingen, Benediktiner-Nonnenkirche mit canonici** II 14¹.
- Klaustalhäuser s. Kanonikalhäuser.**
- Kleidung der Gottgeweihten** II 38 f., der Kanonissen II 221 ff., der Kanoniker II 233 f.
- Klematianische Inschrift s. Köln, S. Ursula.**
- Klemens von Alexandrien und das Witwenamt** II 63.
- Kleriker, niedere, an Pfarrkirchen** I 116 ff., s. auch clerici.
- Kleve, Pfarrgottesdienst** I 82 s.
- Klosterkirchen haben in der Regel keine Pfarrwürde** I 14^{4.5}, II 76⁴, Streit um die Pfarrrechte I 17.
- Knechtsteden, Pfarrwürde** I 16, Seelsorge der canonici I 152¹.
- Koblenz, S. Kastor, Propst als Seelsorger** I 125, 177, 184⁵; S. Florin auf dem Königshof als „abbatia“ I 128, Zahl der canonici I 159¹¹; gemeinsames Leben I 171.
- Köln, Diözese, Menge der Kirchen in karolingischer Zeit** I 134⁶ ff., in römisch-christl. Zeit I 135³, 138¹; die Guntharsche Schenkung des 9. Jahrhunderts I 35 ff.; Doppelkathedrale S. Marien (S. Cäcilien) — S. Peter I 199 f., II 245¹¹; erste bischöfliche Kirche I 199²; der Dom als Pfarrkirche der ganzen Diözese I 81 und 82¹. Die von Bischof Kunibert befründeten Matrikularier am Dom und anderen Pfarrkirchen I 97 Anm., 98 Anm.; Konzil von 346 I 135³; Köln als Metropole unter Bonifaz I 142; 7 presbyteri cardinales I 163¹; Zahl der canonici 163⁹; ein Teil der canonici wird „reguliert“ I 170³; der Domkappler als Seelsorger des engeren Domsprengels I 173⁴; Zahl der Domkanoniker II 133⁵, II 163⁹. — Wenig Nonnenklöster der Diözese mit Gelübdezwang 217¹.
- Stadt im allgemeinen, frühmittelalterliche Pfarreinteilung I 139 ff., II 238; Stadtpfarrer (pastores) des 12. Jahrh. I 46, 52³, 56^{5.6}, 57¹, 66 f.; Besetzung der Stadtpfarreien durch canonici I 154¹; Pfarrkollegium I 62; die Stiftskirchen und der Pfarrgottesdienst I 80 f., die Kanonissenstifter und der Pfarrgottesdienst II 77¹, 79^{1.2}; Vermögenstrennung zwischen Propst und Kapitel I 171 f.; Stellvertreter der Seelsorge

- kanoniker I 186 3; die Hebdomadare I 190 f.; Friedhöfe der Pfarrkirchen I 13 f., Elendfriedhöfe I 14 1; Personalpfarreien der Stiftskirchen I 30.
- S. Andreas, Alter I 139 2; Annexkirche S. Paul, ihr Seelsorger der *custos canonicus* I 182 5; dessen Vikar I 186 3, 202 4; einzige bekannte reine Kanonikalkirche mit Westempore II 189 11.
- S. Aposteln, Alter I 139 6, 154 1; Pfarrgottesdienst I 81 1; Filiationen durch *canonici* besetzt I 153 Anm.; Dekanatsbezirk I 156 5; Pfründenzahl I 160 8; Vermögensteilung I 171; der *custos canonicus* als stellvertretender Pastor I 182 2, dessen Vikar I 187 Anm.; Pfarr- und Chordienst nebeneinander I 196 3; die alte Pfarrkirche I 201 1. Das westliche Kreuzschiff II 189 11.
- S. Cäcilien, als merowingische Kathedralpfarre neben der Bischofskirche S. Peter I 200, II 245 11; Friedhof I 17, 200 1, Einrichtung als Kanonissenstift II 240; Pfarrwürde, Pfarraltar, Seelsorgepflicht der Priesterkanoniker II 79 1; Zahl der *canonici* 97, Pfarrschule 116 2, 3, Stiftsiegel 133; Befugnisse der Aebtissin 143, Ehrenkaplan der Aebtissin 147 4; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 4, Stiftskapitel 157, Teilkapitel 163, Statuten derselben ebd.; Stiftsschule der Kanonissen 173 3, 4, Chordienst der Kanonissen 185 1, der Chorraum 188 5 und 190 2, Dormitorium 192 3, die Schulkanonissen müssen bei der Aebtissin wohnen 200 2, Einzelkurien 200 4, Präsenzgelde 210 1, Gnadenjahr 213 4 (Kloster-eintritt einer Kanonisse mit ihrem Tod gleich geachtet), Kanonissenfriedhof 215 2, Kleidung 224 ff., 232 f. Das ursprüngliche Marienpatrozinium der Kirche 245 11.
- S. Christoph I 202 2.
- S. Desiderius I 141 1.
- S. Georg, Filiationen I 152 1; Filiationen Bremen mit Pfarrwahl I 187 Anm.; Dekanatsbezirk I 156 6.
- S. Gereon aus römischer Zeit I 137 3, Pfarrwürde I 81 3 und 202 2, 178 f., Eigenbesitz um 800 I 41, Abt-Propst I 126; Grosssprengel I 148 Anm.; Patronatkirchen I 153 Anm.; Dekanatsbezirk I 156 2; Zahl der Pfründen 160 10, 163 4; Vermögensteilung I 171; der Propst als leitender Seelsorger I 178 f.; Pröpste mit der Diakonenweihe I 181 2; der *custos canonicus* als stellvertretender Pastor I 182 4, dessen Vikar I 187 Anm.; weibliche Matrikulierte als Kirchendienerinnen II 31, Standesverhältnisse der Kanoniker II 235 Anm.
- S. Johann Baptist, Pfarrkirche, ihr Alter I 140; Pastor ist der *choriepiscopus* von S. Severin I 185 7.
- S. Kolumba, Pfarrei, ihr Alter I 139 f., Menge der Geistlichen I 166 Anm.
- S. Kunibert, Alter I 138, Pfarrgottesdienst I 80; Grosssprengel I 148 Anm.; Archidiakonatsbezirk I 156 8, Pfründenzahl I 160 9, 163 9; der Dechant als Pfarrseelsorger I 185 1; dessen Vikar I 187 Anm.; der Propst besetzt die Pfarrei Lupus I 187 1.
- S. Lupus, Pfarrkirche, ihr Alter I 140, ihre Besetzung I 154 1, 187 1.
- S. Maria Ablass, Pastor Heinrichus von 1158 I 46; im 10. Jahrhundert bezeugt I 140 3.
- S. Maria ad Gradus, Dekanatsbezirk I 156 3, 4.
- S. Maria im Kapitol, Stifterin II 241 c, Gründungszeit II 72 1 und I 139 1, vorher schon Pfarrkirche II 83 5, Pfarrei des Stiftes II 77 1, Kreuzaltar II 80 2, Begräbnisrecht I 12 f.; Versuche zur Einführung der Ordens-(Benediktiner-)regel II 18 Anm., fälschlich

- als ord. s. Bened. bezeichnet II 9^s. Tochterstift von Remiremont II 96²; Zahl der canonici 97, der Kanonissen 129 und 133; der senior presbyter canonicus 103^s, Eidschwur der canonici 104¹, Kanonikalhäuser 107^s, Wochenherrschaft 108¹, Patronatkirchen werden den Stiftsherren übertragen 110 Anm., Tochterkirche Klein S. Martin und ihre Pfarrwürde im Verhältnis zum Mutterstift S. Marien 112^s, Rheinvorstadt vom Marienstift abhängig ebd., Pfarrschule 116^{1.4.}; Aufnahmeverfahren der Kanonissen 136 ff., Kaiserpfründe 138¹; Befugnisse der Aebtissin 143 ff., Ausübung des Mandates 145, die Aebtissin hat Sitz im Kölner Domkapitel vor allen anderen Aebtissinnen 145^s, Ehrenkaplan der Aebtissin 147^e; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 150¹, ausnahmsweise Ernennungen durch den Kaiser 151 f., Wahlkapitulationen 152^s, Konvent und Stiftskapitel 155 ff.; die Kanonissenschule 175 e. 7, Pflichten der Kanonissen 184^{1.2.}, ihr Chordienst, Petrarca 186 f., der Kanonissenchor 188⁴, 190^{2.12.}, Dormitorium mit besonderer Kapelle 192², Refektorium 194 Anm., Ungleichheit der Präbenden 194¹, Kanonissenkurien 200^s, Privatvermögen der Kanonissen 208¹, Präsenzgelder 209^s, 210¹, Gnadenjahr 212 f., Kanonissenfriedhof 215¹, legitime Eheschliessung der Kanonissen 217 f., Kleidung der Kanonissen 224 f., 230 ff., Standesverhältnisse 236, 237^s; Vermögensverwaltung 249 ff., Kirchenfabrik, Stifthsospital, Beginen, Stiftshöfe ebd., Höhe des Einkommens 263.
- S. Maria in Pasculo (Pesch), Personalpfarre I 28 f.
- Gross S. Martin, Alter I 141⁴, als Kollegiatstift ebd., als Benediktinerkloster ebd. und I 14, II 76, 4.
- Mechtern, Kollegiatstift mit Pfarrrecht I 81², sein Propst (Prälät) I 124, als Seelsorger 178⁴.
- S. Notburgis (Peter-Paul) I 12, 140, II 83 f.
- S. Pantaleon I 141²; S. Paul, Annexkirche von S. Andreas I 182^s; S. Salvator (Elogius) I 141.
- S. Severin, Eigenbesitzungen um 800 I 40; Pfarrgottesdienst I 81¹; Grosssprengel I 147²; der Propst als Archidiakon I 155; der custos canonicus als Seelsorger I 182^s, dessen Vikar I 186^s; der choriepiscopus Pastor von S. Johann Baptist I 185⁷.
- S. Ursula, Klematianisches Begräbnisverbot I 13⁴, Alter der Kirche I 137⁴, Alter des Stifts II 36^s, 83^{s.4.}; Pfarrkirche II 79², 80^s. Zweimalige Stiftsgründung II 75 f. und 239, Kreuzaltar 80^s, Zahl der canonici 98^s, Kanonikalhäuser 107², Patronatkirchen 110 Anm., Pfarrschule 116¹; Zahl der Kanonissen 131¹, Einziehung von Pfründen 135; Eintrittsalter der Kanonissen 139²; Befugnisse der Aebtissin 144; Ehrenkaplan der Aebtissin 147^s, freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149² und 150²; Wahlkapitulation 152¹⁰, Stiftsstatuten 162, Kanonissenschule 173^s, Chordienst der Kanonissen 185¹, Chorraum 188^e und 190², besonderer Altar desselben 191^s, Präbendenverteilung 193²; Brotverteilung 195^s, Einzelkurien 200^s, Urlaubsreisen der Kanonissen 203, Persönliches Vermögen und Einkommen der Kanonissen 207 Anm., Präsenzgelder 210¹, Gnadenjahr 212 f., Kanonissenfriedhof 215^s, legitime Eheschliessung 218⁴, adliger Stand 236⁴, 237¹⁰; Marienpatrozinium 244²⁰, Statuten von 1568 abgedruckt II 276 ff., Vermögensverwaltung 249 ff., Stifthsospital 253⁴, Kirchenfabrik 257.

Königlicher Einfluss bei der Einsetzung der Aebtissin II 151.

Königsfründen II 138 1.

Konsekration der Diakonissin u. s. w. s. Diakonissin, Aebtissin.

Konsensrecht der Gemeinde zur Einsetzung des Seelsorgers I 187 Anm.

Konstantinopel, Kathedrale, 40 Diakonissen, Menge des dortigen Klerus II 57 f., 94.

Konstanz, Stiftskirchen (S. Johann, S. Stephan, Abtei Kreuzlingen) mit Pfarrgottesdienst I 83.

Konzilien s. Synoden.

Kurien der canonici und canonissae s. Kanonikalhäuser.

Kustos, Kustodin u. s. w. s. Custos. Küster I 182 1.

Kyllburg, Zahl der canonici I 159 10.

L.

Lacock, S. Marien, Augustinessen neben der Pfarrkirche II 95.

Laien nehmen am Chordienst teil I 194.

Lamspringe bei Hildesheim, Pfarrgottesdienst II 77 6.

Lehnskammer der Stiftskirchen II 249.

Lehnsübertragungen der Stiftshöfe II 249 f., 264.

Le Mans, Doppelkathedrale I 197 3; Bischof Aldrich und die Kanonissen II 6 f.

Letzner, seine Bedeutung I 195.

Liesborn, Stiftsgründung II 74 7, Umwandlung zum Mönchskloster ebd.; Fundator 242 16.

Lindau, Gründungszeit II 73 5, Pfarrgottesdienst 78 13, Propst 101 8 und Nachträge S. XXIII, Pfarrer 112 6, legitime Eheschliessung der Kanonissen 218 12.

Liutprands Edikt (723) II, Nachtrag S. XXII.

Lüttich, Diözese, „Aebte“ als Leiter von Kollegiatpfarren I 127.

— Stadt, S. Marien und S. Aposteln, Pfarrgottesdienst I 82 11;

Doppelkathedrale I 197 7; 127; der Abt-Propst des Marienmünsters I 127.

Lützelau, S. Marien, Gründungszeit II 73 3.

Lyon, S. Paul, Zahl der canonici I 163 12.

M.

Macrina, hl., Aebtissin und Diakonissin II 58.

Märtyrerkirchen I 157.

Magister scholarum I 146 3.

Mailand, S. Marien, II 42, Gregor I. befiehlt dem Bischof, eine dortige Gottgeweihte im Besitze ihres ererbten Eigentums zu schützen II 3 4.

Mainz, Menge und Namen der Kirchen in karolingischer Zeit I 136 7; S. Martin und S. Viktor mit dem Pfarrgottesdienst I 83 3 4; Pfarrei S. Emmeran, Pfarrsatz I 155 Anm.; die Pfarrseelsorger allgemein I 183 8; *Altemünster*, Umwandlung zu Nonnen II 21 Anm., Marienpatrozinium 244 4.

Mandat (Fusswaschung) durch die Aebtissin II 144.

Mansus = Hufe, kleiner Hof, Unterhof II 263, I 42.

Marchiennes, Gründerin, die hl. Rictrud, Vertreibung der Kanonissen II 6 1.

Marienpatrozinien II 243 ff.

Marienrode (Wittmerschen), Umwandlung zu Kanonissen II 18 1.

Mastricht, S. Marien und S. Servatius, Pfarrgottesdienst I 83 5; „abbatia“ s. Servatii I 127.

Matricula I 86 4, 90 ff., 193 3. Sanktimonialen in der Matrikel II 31 1.

Matricularii I 90 ff., matricularie nonnanes II 31 1.

Maubeuge, Stiftsgründung II 75 6, Ferienreisen der Kanonissen, Tragaltäre 205 1; Stifterin 241 15, Marienpatrozinium 244 13.

Mauracherhof (S. Severin) bei Denzlingen, ehemalige Pfarrei II 86.

- Mehrheit von Geistlichen an merowingischen Pfarrkirchen I 118 ff.
 Meieramt II 267 f.
 Menge der Kollegiatkirchen in fränkischer Zeit I 121¹, 165 ff.
 — der Kirchen desgl. I 133 ff.
 Merkmale der Pfarrkirche I 3 ff., des Kanonissenstiftes II 11 ff.
 Merowingisch-fränkische Periode, Kirchengründungen allgemein I 133 ff., II 238; Kanonissenstifter II 70 ff.
Meschede, Gründung des Stiftes II 73⁸, 241², Pfarrgottesdienst 78⁵, Zahl der canonici 98⁵, Propst 101⁷, Dekanat (Christianität) 109⁴, Zahl der Kanonissen 129⁸, Privatbesitz und persönliches Einkommen 207 Anm., adliger Stand 235⁴.
 Messstiftungen aus dem frommen Sinn von Laien und Klerikern I 159¹.
 Methodius, Bischof von Olympos, gestattet einer Gottgeweihten die Ehe II 40; „Gastmahl der zehn Jungfrauen“ II 132².
Mettelen, Pfarrgottesdienst in der Kanonissenkirche II 78², Zahl der canonici 98⁸, Dekan 102¹⁰, Pleban 112³; der Ehrenkaplan der Aebtissin 146⁵.
Metz, Menge der Kirchen in merowingischer Zeit I 136; Doppelkathedrale I 107 u. 198; Chrodegang und die Kanoniker von Metz I 106 ff.; Mehrheit von Geistlichen an einzelnen Metzger Kirchen zur Zeit Chrodegangs I 119 f.; der Domkustos als Seelsorger I 174.
S. Glodesindis, Gründungszeit II 70. *S. Peter* (Grossmünster), Gründungszeit II 70, Einführung der Benediktinerregel II 70³; Kanonissenchor 190⁸. *Marienmünster* II 70³.
 Minden, Pfarrsprengelenteilung I 17.
 Ministerialen des Stiftes II 249.
 Monasterium in der Bedeutung Münsterkirche I 4¹; in der Bedeutung von claustrum II 106², als Nonnenchor II 106¹.
Moorsel bei Alost, Gründungszeit II 72⁷, älterer Pfarrort 84⁷.
Moustier sur Sambre, Gründungszeit II 71⁶.
Münster, Stiftskirchen (Dom, S. Lambert, T. Liudger, Aegidien, *Marien*, Martin) Pfarrgottesdienst I 82; Pfarreinteilung I 16; Grosssprengel I 147²; Kathedrale, Zahl der canonici I 159¹⁴. S. Liudgeri, der Dechant als Pfarrer I 185².
 — *Ueberwasserkloster*, zeitweise Benediktinerinnen II 20².
Münsterbilsen, Gründungszeit II 71⁶.
Münstereifel, Pfarrgottesdienst I 82, der Dechant als Pfarrer I 185⁴.
 Münsterlingen, Regularkanonissen, werden Benediktinerinnen II 17¹.
 Mutterkirchen (Urfarrei) I 147 ff., 202², 204¹.
 Mutterstifter II 96².

N.

- Namen, verschiedene, für den Inhaber des Pfarramts I 43 ff., für die Leiter von Kollegiatkirchen I 121 ff., für die Gottgeweihten II 25 ff. und die Kanonissen II 118 ff.
 Nepi, *S. Marien*, Diakonissen, ehemdem „monache greche“, Kirche noch vorhanden II 48⁷.
Neuenheerse, Stiftsgründung II 74⁵, 240, älterer Pfarrort 83¹, Zahl der canonici 99⁸, Zahl der Kanonissen 130²; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149⁵, die Dechantin 167⁷, die Scholasterin und die Stiftungsschule 174⁶, Einzelkurien der Kanonissen 201², Kleidung der Kanonissen 231²; Marienpatrozinium 244¹⁹.
Neuss, *S. Quirin* II 16⁴, Kanonissen, keine Benediktinerinnen II 20 Anm., Gründungszeit II 72⁶, Pfarrgottesdienst 77³, Kreuzaltar 80⁵, ältere Pfarrkirche 87³, Zahl der canonici 99⁶, Christianität 109¹, Archidiakonats 109¹³, Neben-

kirchen für den Pfarrdienst 113 5, Zahl der Kanonissen 129 9, Bishofs- und Königsfründe 137 3, Ehrenkaplan der Aebtissin 146 4; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 10, Statuten 162 7, Kanonissenschule 174 11. 12, Kanonissenchor 189 1, 190 3, die Reformstatuten gebieten das gemeinsame Dormitorium, nicht den gemeinsamen Tisch 197 f., Einzelkurien der Kanonissen 200 3, Ferienzeit 204 4, Gnadenjahr 214, legitime Eheschliessung 218 9, Kleidung 227, 233, Standesverhältnisse 236 6; Fundator des Stiftes 242 6.

Nicänisches Konzil und die *vita canonica* I 87 ff., II 28.

Nicarete lehnt das Diakonissenamt ab II 52.

Niederehe, Pfarrkirche und Kanonissenstift (wohl regulierte K.) II 81 2.

Niedergang der Kollegiatkirchen I 204 ff., der Kanonissenstifter II 271 ff.

Nimwegen zuerst Patronat von S. Aposteln, dann Stiftskirche I 151 Anm., 166 Anm., der Vorsteher als Pfarrseelsorger I 180 4.

Nivelles, 7 Kirchen in merowingischer Zeit I 135, vorher Pfarrort II 84; Kanonissenkirche S. *Gertrud*, Stifterin II 241 13, Gründungszeit II 71 6, vorher Königspfalz mit Pfarrkirche 84 5, Zahl der canonici 97, der Kanonissen 129, Propst 101 4, später Dekan 102 5, Königsfründe 138 3; die Scholasterin und die Stiftsschule 174 7, Chordienst der Kanonissen 185 4, das Refektorium 192 3; Marienpatrozinium 245 3, Stifths-hospital 253 1.

Nonnanes, *nonnata* in der Bedeutung von Sanktmoniale II 31 1.

— als weibliches Kirchenpersonal II 31 1.

— als männliches Kirchenpersonal ebd. und I 95 ff. Anm.

Nordhausen, anfänglich *Kano-*

nissenstift, Gründung II 74 13, 241 1, canonici 100 3, Propst 101 1, Einzelkurien der Kanonissen 200 11; um 1220 umgewandelt in Kollegiatkirche, Propst hat Seelsorger der Filialen zu beschaffen I 155 Anm., ist leitender Seelsorger der Parochie I 180 6, später der Dechant 185 5.

Nottuln, Stiftsgründung II 74; Dekan 102 11.

Nuntien der Kurie im Mittelalter II 136 1.

O.

Oberhöfe des stiftischen Grundbesitzes II 267 f.

Oberwesel, Marienstift und S. Martin, Zahl der canonici I 163 7.

Odilienberg, Gründungszeit II 72 10, älterer Pfarrort 84 4, der Ehrenkaplan der Aebtissin 147 3, bischöfliche Benediktion der Aebtissin 153 4, Stiftsschule der Kanonissen 173 6. 7, 178 3; Fundator des Stiftes 241 17, Marienpatrozinium 245 2, Stifths-hospital 253 2.

Olympias, Diakonisse II 52.

Oostbrock, Nonnenkloster II 14 1.

Opfergaben (Oblationen) der Kanonissen beim Gottesdienst II 210 3.

Oppenheim, S. Katharinen I 150 3.

Ordo clericorum I 86 f.

Origenes und das Diakonissenamt II 63.

Osnabrück, Parochialstreit von 1147 I. 26 f. 28; die Kathedrale und das Johannesstift als Pfarrkirchen I 82 f.

P.

Päpste und Kanonissenstifter II 9 1.

Paris, Doppelkathedrale I 199.

Parochia als Bezeichnung des Bistums und des Pfarrsprengels I 62 ff.

Parochianus I 66 ff.

Parochus I 66 ff.

- Pfarrer, Perner u. s. w. I 66 ff.
 Parthenon für Kanonissenstift II 12 s.
 Passau, Kathedrale, Schenkung einer Sanktimoniale an dieselbe mit Vorbehalt der Nutzniessung II 207 Anm.
 Pastor, als Bezeichnung für den Seelsorger I 43 ff., als Bezeichnung für den Bischof I 48 f., als Bezeichnung für den Leiter einer Kollegiatkirche I 130.
 Pastoria = Pfarrei I 61 14.
 Patrozinien der Kanonissenkirchen II 242 ff.
 Paulus, Apostel, verteidigt Möglichkeit der Verehelichung einer Gottgeweihten II 40.
 Pavia, Kanonissenstifter II 4 2, Inschrift der Diakonisse Theodora II 48, collegium virginum sacram II 127 4, weisse Kleidung der Kanonissen, Marienstift 224 1.
 Pfalz s. Trier.
 Pfarreinteilung, frühmittelalterliche, in römisch-fränkischen und italienischen Städten II 239 1.
 Pfarrgottesdienst in den Kollegiatkirchen I 80 ff. in den Kanonissenkirchen II 76 ff.
 Pfarrkirche, ihre Merkmale I 3 ff.; Laien als Leiter von Pfarrkirchen I 181 2, Diakonen als Leiter I 75 2; vgl. ferner Persona, Plebanus, Investitus.
 Pfarrwahl durch die Gemeinde I 187 Anm.
 Pfarrzwang I 31 f.
 Pflanzschulen des Klerus an den Kathedralen I 132 ff.; an den Kollegiatkirchen I 143 ff.; an den Kanonissenstiftern II 115 ff.
 Pflichten der Kanonissen II 183 ff., s. auch Chordienst, Hospital.
 Pfortnerin, portaria, Kanonissenamt II 181.
 Pfründe s. Präbende.
 Persona I 73 ff.
 Personatarius I 70 s ff. 77 f.
 Personalpfarren I 28 ff., II 114 7.
 Personatus im Sinne von Pfarrkirche I 71 ff., 77 f.
 Persönliches Vermögen der Kanonissen II 205 ff., Schenkungen von und an einzelne „Gottgeweihte“ 205 s, von und an einzelne Kanonissen 207 Anm., 208 1, 210 2.
 Petrarca in S. Maria im Kapitol zu Köln 186 f.
 Phöbe, Diakonisse II 46 u. 54 2.
 Pilger werden im Stiftnospital verpflegt II 254.
 Plebania = Pfarrei I 61 14.
 Plebanus als Bezeichnung des Seelsorgers I 53 ff., 182 ff., II 111 ff., Viceplebanus I 187 1, 188 1.
 Plebs = Pfarrgemeinde, Pfarrkirche, Pfarrsprengel I 54 f, II 111 1.
 Plinius und die ministræ ecclesiae II 47.
 Poitiers, S. Radegundis, Gründungszeit II 71 1, regula canonica II 121; freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 152 2, Kanonissenschule 172 2; Marienpatrozinium 245 1.
 Poussay, Pfarrgottesdienst in der Stiftskirche II 78 15, Zahl der canonici 98 10, Propst 101 13; die Aebtissin soll nach der Regel des hl. Benedikt leben II 22 f. Anm.
 Präbenden, Bedeutung II 208 f.; Präbenden der canonici I 170, der canonissae II 194 ff., 209, Unterschied zwischen Präbende und Stipendium II 208 f.
 Prälat als Titel für den Leiter einer Kollegiatkirche I 123.
 Praeposita oder Stiftspröpstin II 166 f.
 Praepositus als Bezeichnung für den Leiter einer Kollegiatkirche I 124, als Vorsteher einer Mönchsgenossenschaft I 129 s, s. auch Propst.
 Präsenzelder der Kanonissen und Kanoniker II 209 f.
 Predigten, regelmässige, notwendig in der Pfarrkirche I 7 2.
 Presbyter als Bezeichnung für den Seelsorger I 49 ff.
 Presbyteria als Bezeichnung für die Gottgeweihten II 62, für die beamtete Witwe ebd. und 67 und 221.
 Presbyteratus = Pfarrei I 61 14.

- Priestermangel I 155 2.
 Prior als Titel für den Leiter einer Kollegiatpfarre I 130.
 Privatvermögen, den Nonnen verboten, den Kanonissen erlaubt II 15 3, vgl. auch Persönliches Vermögen.
 Propst der Kollegiatkirchen, als Leiter der Seelsorger I 174 ff., seine Stellvertreter in der Seelsorge I 181 ff.
 — an Kanonissenstiftern II 100 ff., seine Machtbefugnisse 102.
 Protevangelium des hl. Jakobus II 30.
 Prüm, Pfarrgottesdienst im Marienstift I 82; Zahl der canonici I 159 9.

Q.

- Quedlinburg, S. Jakob**, Zahl der canonici I 160 4; **S. Wiperti**, der Kustos als Seelsorger I 184 3; Gründung des *Kanonissenstifts* II 74 14, 240 6, Pfarrgottesdienst 77 5, früherer Pfarrort 94 3; Zahl der canonici 99 2, 100 9; Archidiakonat 109 12, Stadtpfarreien 114 6, Knabenschule der canonici 117 2; Zahl der Kanonissen 131 2, Königspräbenden 138 2, Ehrenkaplan der Aebtissin 146 3, freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 149 7, Gesamtkapitel 157 6 und 159 1, Statuten 162 4, die Kanonissenschule 177 3—5, 178 1—2; das gemeinsame Leben 193 2, Ferienreisen der Kanonissen 204 10, Kleidung der Aebtissinnen, Verschleierung der Kanonissen 228 9, Standesverhältnisse 235; Marienpatrozinium 245 8, Stifthsospital 253 10, Bauamt (Kirchenfabrik) 257 f.

R.

- Rade** bei Süchtelen, Zahl der canonici I 162 3.
Radegundis, Aebtissin von Poitiers, erhält Diakonissenweihe II 53 1.

- Rantzen als Kleidungsstück der Kanonissen, Form und Bedeutung II 228.
Ratzeburg, Zahl der canonici I 159 15.
 Rector ecclesiae als Bezeichnung für den Inhaber des Pfarramtes I 58 ff., für den Leiter von Kollegiatkirchen I 123, für Bischöfe I 59.
 Rectoria = Pfarrei I 61 14.
Rees, Pfarrgottesdienst I 82 8, Propst I 125; ehemed Eigenkirche I 165 1.
 Refektorium, gemeinsames der canonici I 170 f., der canonissae II 192 ff.
Regensburg, Obermünster, Gründung II 73 6, Propst 101 9, Plebanus 111 5, Rücktritt in die Welt 216 1—4; Fundator des Stiftes 241 20; Marienpatrozinium 244 9.
 Regula s. Benedicti bzw. regula canonica II 13.
 Regula, gewöhnlich im Sinne der Ordensregel des hl. Benedikt, manchmal im Sinne der vita canonica II 122 5.
 Regularkanoniker, regulierte Chorherren stellen klösterliche Verschärfung des kanonischen Lebens dar I 170 3.
 Regularkanonissen II 7. 23.
Reims, Kirchen in karoling. Zeit I 137 1, Synode (1148) II 5. *S. Marien*, Gründungszeit II 70 5, Fundator 241 11. *S. Peter*, Gründungszeit II 70 5, Fundator 241 10, Patrozinium 246 4.
Rellinghausen, Stiftsgründung II 75 5, Pfarrgottesdienst 78 8, Wahlkapitulation der Aebtissin 152 8, Gesamtkapitel 158 3, Stiftsstatuten 162 12, Kanonissenchor 189 7, 190 1, Verwaltung der Stiftshöfe 267 3.
Remiremont (Elsass), älteste Geschichte und Wandlungen, zeitweise Benediktinerinnen II 16 8, Ida, Aebtissin und Diakonissin 53 2, Gründungszeit II 71 3, Zahl der canonici 99 5, Christianität 109 7; Aufnahmeverfahren der

- Kanonissen II 138⁴, Einzelkurien der Kanonissen 201⁴, legitime Eheschließung der Kanonissen 219¹; Marienpatrozinium 243⁶, Stifthsospital 253¹¹.
- Rigaud, Erzbischof von Rouen, I 72, 195 und öfters, II 5.
- Roermond, Kanonissenchor II 190⁷.
- Rom, S. Agnese, älteste Jungfrauenkongregation neben der Taufkirche S. Costanza II 94 f.
- S. Cyriaco II 4², Kanonissen II 23 Anm., Diakonissen II 48; Jungfernstift neben Archipresbyteralkirche S. Maria in Via Lata II 94⁸; 2 Aebtissinnen zur selben Zeit 142¹, die Sanktimonialen haben Privatbesitz 207 Anm.
- Jungfernstift S. Sergius und Bachus neben dem Lateran II 94, Römische Diakonissen und Diakonissenweihe II 48, 50, 53 f., Rom und das Witwenamt II 66 ff.
- Ronceray, später Umwandlung zu Benediktinerinnen II 17 Anm.
- Rouen, Diözese, Kollegiatkirchen, Zahl der canonici I 163⁸.
- Rütten bei Aachen, S. Martin, Pfarrgottesdienst I 82; Zahl der canonici I 159⁵.
- Ruralkapitel s. Sedes.
- S.**
- Sacerdos als Bezeichnung für den Seelsorger I 49 ff.
- Sacrista s. Custos.
- Sächsische Periode der Kanonissenstifter II 74 f.
- Säckingen, Gründungszeit II 72¹¹, Berühmtheit des alten Reichstiftes ebd., Pfarrgottesdienst 78¹², Zahl der Kanonissen 130⁷, freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 150⁴, bischöfl. Benediktion 153², Kapitelskapitel 157⁸, Patrozinium 247⁸.
- Secularis ecclesia II 12⁷.
- Saeculare monasterium ebd.
- Salzburg, Liebfrauen, Umwandlung in Benediktinerinnen II 17¹, Gründungszeit II 73¹, älterer Pfarrort 87², Kanonissenschule 173², 178⁴; frühmittelalterliche bischöfliche Traditionsurkunden an Sanktimonialen 206 Anm.; Marienpatrozinium 244².
- Sanctae virgines als Titel für die Kanonissen II 127⁴.
- Sanctimonialis als Bezeichnung für Kanonissen II 119, 127.
- Sarabaitae II 13⁴.
- Schleier s. Kleidung.
- Schleierübergabe s. Verschleierung.
- Scholares canonici I 132 f., 144 ff., II 115 ff.; Menge der scholares I 142, 146⁸.
- puellae (canonissae) II 173 ff.
- Scholastica II 172 ff.
- Scholasticus I 146⁸, II 117.
- Schulen der Kanoniker s. Pflanzschulen.
- der Kanonissen II 172 ff.
- Schultheissenamt an den Stiftshöfen II 266 ff.
- Schwarze Nonnen = Benediktinerinnen II 231².
- Schwarzrheindorf, Gründungszeit des Stiftes II 21 Anm., vorher Pfarrkirche II 86⁸, Kanonissen, keine Benediktinerinnen II 21 Anm. Pfarrgottesdienst II 77¹¹, Kanonissenchor 190⁴.
- Sedes, Dekanat, Christianität, Ruralkapitel II 109.
- Seelsorge durch die canonici in den Filialkirchen des Stiftes I 152¹, II 109¹⁵; Leitung der Seelsorge durch den Probst I 174 ff.; vgl. ferner Kustos, Plebanus; Seelsorge an der Kathedrale durch den archipresbyter I 173.
- und Gottesdienst, Beziehungen und Unterschiede I 189 f.
- Seleucia, Diakonisse, Aebtissin II 52.
- Seminarien s. Pflanzschulen.
- Sens, Diözese, merowingische Kanonissenstifter II 61.
- Septultura als Pfarrrecht I 10.
- Septimanarius s. hebdomadarius.
- Siebenzahl der canonici I 162 f., II 99.

- Soest**, Zahl der canonici I 163 5; der Propst als Pfarrseelsorger I 179 7.
- Sorores** als Bezeichnung für die Kanonissen II 119 und 124.
- Spanien**, abbas als Seelsorger und Leiter der Kollegiatkirchen I 129, 180 7; Kanonissenstifter II 3 3.
- Speier**, der archipresbyter I 173 3; der Propst von S. Germanus als leitender Seelsorger I 180 6; besetzt die Pfarrkirche von Esslingen I 188 1.
- Sprengel**, Pfarrsprengel, Kirchspiel I 17, 19 ff. Alter der Pfarreinteilung auf dem Lande I 23 ff., in den Städten I 25 2, 139, II 238 1, Parochialstreitigkeiten I 25 ff., Stadtmauer nicht notwendige Stadtpfarrgrenze I 28. Grosser Umfang der Urfarreien, Grosssprengel I 147 ff., II 108; die pfarramtlichen Handlungen der Filialkirchen des Grosssprengels eines Stifts können in der Mutterkirche stattfinden I 204 1.
- Springiersbach** I 129 2.
- Statuten** s. Stiftskapitel.
- Steinfeld** i. d. Eifel, Pfarrsprengel I 147 2; Seelsorge durch die canonici I 152 1; Verlegung des Pfarrgottesdienstes in Nebenkirche I 202.
- Stellvertreter** des Propstes in der Seelsorge I 181 ff.
- Stift**, Gesticht II 12 6, I 85 3.
- Stiftskapitel** II 154 ff., conventus im Sinne der Gesamtheit der vollberechtigten Stiftsinsassen 155 f., congregatio und collegium in demselben Sinn 156, das Gesamtkapitel der Kanonissen und Kanoniker 157 ff., Kapitelsfähigkeit 159, Vorsitz im Kapitel 159 f., Häufigkeit der Sitzungen 160 u. 164, Gegenstand der Beratungen 160 f., Kapitelsiegel 161, Statuten 162; Teilkapitel 163.
- Stiftskirchen** im Sinne von Kollegiatkirchen der canonici I 85 3; des weiteren vgl. die Inhaltsübersicht von I. S. X und die einzelnen Stiftsortschaften.
- Stiftspersonal** II 182 f.
- Stipendien** der canonici I 170, der canonissae II 207 ff.; Unterschied zwischen Stipendien und Präbenden II 208 f.
- Stoppenberg**, Gründungszeit und Pfarrgottesdienst II 87 5, Propst 101 11. Anfänglich Prämonstratenserinnen II 23 1. Privileg von 1488 und Kurialurkunde von 1415 II 10 1, Unterricht der jungen Kanonissen 175 5, legitime Eheschliessung 218 8, Kleidung 226 f., Schleierstreit 229, Standesverhältnisse 236 7; Marienpatrozinium 246 2.
- Strassburg**, S. Arbogast, Pfarrstreit I 17 7; die Stiftskirchen und der Pfarrgottesdienst I 83 15; die custodes (thesaurarii) canonici als Pfarrseelsorger I 183 2. S. *Stephan*, königliches (Reichs-)Stift, Fundator desselben 241 8, 870 erwähnt I 129 2, Gründungszeit II 72 3, fälschlich als ord. s. Augustini bezeichnet II 10 1; Stätte des Pfarrgottesdienstes II 77 2; Zahl der canonici 98 1, der Kanonissen 130 5, Verminderung der Kanonissenpfründen 135; bischöfliches Recht der ersten Bitte 137 3; die Aebtissin hat Sitz im Domkapitel 145 8 und Zutritt zu den Diözesansynoden 145 10, legitime Eheschliessung der Kanonissen 218 18, „kirchliche Tracht“ der Kanonissen 222 2.
- Stundengebet** s. Chordienst.
- Subdiakonen** an Pfarrkirchen I 116 f., 131, II 96.
- Sülchenkapelle** bei Rottenburg, alte Pfarrkirche I 18 2.
- Superpellicium** als Kleidungsstück der Kanonissen II 225 4.
- Symbolische Zahlen** und ihre Bedeutung in den Kanonikenkapiteln I 159 ff., II 97 ff.; in den Kanonissenkongregationen II 128 ff.
- Synoden** u. Konzilien, Elvira (305/06) I 75. Ancyra (314) II 41. Nicaea s. Nicaenisch. Konzil. Antiochia (341) I 90. Hippo (393) II 36 1. Nîmes

(394) II 56 4. Carthago (397) II 36 1. Toledo (400) II 33. Oranges (441) II 56. Vaison (442) I 116. Chalcedon (451) II 49. Agde (506) I 93, II 41 5. Tarracona (516) I 103 1, 117. Epaon (517) II 56, 106, 41 5. Arles (524) I 103, 123 Anm. Carpentras (527) 123 Anm.; 2. Vaison (529) I 118, 168, 175. Orléans (533) II 44 f., 56, 123 Anm. Orléans (538) I 100, 118. Orléans (541) I 93 1, 119. Orléans (549) II 34 5, 42, 44, 162 f. Arles (554) I 119. Tours (567) II 43 3, 45 1. Mâcon (583) II 43, 106. Lyon (583) II 43 1. Paris (614) I 119, II 34 5, 43 3. Emerita (666) I 100, 119, 168. Latunense (673/75) I 90 1, II 34, 44. Fränkische Synode von 742 II 4 4. Soissons (744) 123 Anm. Verneuil (755) II 120, 123 1, 142 3. Angelsächsische Synode von 786 II 8, 217 3. Fréjus (791) I 90. Frankfurt (794) II 120, 123 1. Cividale del Friuli (796) II 222. Mainz (813) I 101, 107. Chalon (813) II 13 4, 106, 120, 123 1, 142 5—s, 192, 198. Aachen (816) s. Aachener Synode. Rom (826) II 34 5. Paris (829) II 30. Mainz (847) II 185 3, 186 2, 192. Worms (868) II 49, 154. Rom (1059) II 3 ff. London (1127) II 8, 232. 2. Lateran (1139) II 4 2, 188 2, 205. Reims (1148) II 5, 205. Trier (1310) II 202 5. Vienne (1311) II 8. Trient II 52.

T.

Taufrecht, wichtigstes Pfarrrecht I 9 f.
 Territorialherrschaft der Aebtissinnen II 262 s.
 Tertullian kennt keine öffentliche Gelübdeablegung II 39, T. und das Witwenamt 63.
 Testamentum Domini II 27 5, 33, 36 f., 38 1, 47, 49, 58 f., 64 f.
 Thesauraria s. Custos.
 Tholey bei Trier wird in

Mönchskloster verwandelt II 18 Anm.

Thorn in Limburg (Holland), Gründungszeit II 75 7, Pfarrgottesdienst 77 3, keine Benediktinerinnen sondern Kanonissen II 19 Anm., Dekan der canonici 102 7, Zahl der canonici 98 2, der Kanonissen 129 6, Wahlkapitulation 152 7, das Stiftskapitel 157, Statuten 162 1, die Stiftsschule 174 10, Chordienst der Kanonissen 186 4, kein gemeinsamer Tisch 194 Anm., Ungleichheit der Präbenden 194 1, die Kanonissenkurien 199 f., Ferienzeit 204 1, Persönliches Vermögen, Sondereinkommen der Kanonissen 209 4, Kanonissenfriedhof 215 4, Verhehelichung der Kanonissen 217; Kleidung 223 ff., adliger Stand 236 2; Stifterin 242 3, moralische Misstände 271. Timotheusbrief und das Witwenamt II 63 ff.

Titusbrief und die Presbytiden II 65.

Tochter-Kanonissenstifter II 96 2.

Tochterpfarreien (Filialen und Patronatskirchen) I 149 1, II 108; werden von den Kanonikern seelsorgerlich bedient, bezw. die Kanoniker sind Pfarrinhaber I 149 ff., II 109 15. Investitur der Kanoniker mit den Tochterpfarreien II 104 3.

Tongern, Kanonikalhäuser I 160 3.

Toul, Pfarreinteilung von 838 I 25.

Toulouse, Regularkanonissen II 73.

Tours, *Jungfernstift* neben der Kathedrale II 94 4.

Tragaltäre der verreisenden Kanonissen II 205.

Trier, Menge der Kirchen in karoling. Zeit I 137; Doppelkathedrale I 197 3; S. Marien (Liebfrauen), Pfarrdienst I 83 10; Dom, Zahl der canonici I 163 2, 11, gemeinsames Leben I 171 4; S. Paulin, Zahl der canonici I 163 10.

— *S. Irminen*, Umwandlungen II 17 1, Gründungszeit II 71 7, früh-

mittelalterliche Inschrift einer „Kanonisse“ II 121 4; Fundator des Stiftes 241 7, Marienpatrozinium 245 4.
 — *Pfalzel*, Gründungszeit II 71 7, das gemeinsame Leben der Kanonissen, Aebtissin Adela und Bonifaz als Gast 193; Marienpatrozinium 244 s. Seelsorge der Kanoniker I 152.
Troyes, Diözese, merowingische Kanonissenstifter II 6 1. Troyes Stadt, *S. Marie*, Pfarrgottesdienst II 78 16, Zahl der canonici 98 12.
 Turnustafeln I 193.

U.

Umwandlungen von Kanonissenstiftern in Nonnenklöster II 6 und 16 ff., auch durch die weltliche Macht II 18 Anm.; von Kollegiatkirchen in Mönchsklöster II 18 Anm.
 Ungunst offizieller Kreise gegen die Kanonissenstifter II 4 ff.
 Universitäten, Aufkommen der, als Ursache für den Niedergang der Stiftskirchen I 204 f.
 Urlaubsreisen der Kanonissen s. Ferienreisen.
 Urfahrerien II 108 2.
Utrecht, Diözese, Archidiaconate I 156 f.; der Dom als Pfarrkirche der Diözese I 81 f.; der Titel Propst für die Pfarrseelsorger I 178 2; Doppelkathedrale I 198 3. 4.

V.

Verdun, Doppelkathedrale I 197 4. 5.
 Verehelichung, mögliche, der Gottgeweihten II 39 ff., der Kanonissen II 215 ff., der Kanoniker II 45 2.
 Verfall der Stifter, seine Ursachen, bei den Kollegiatkirchen I 204 ff., bei den Kanonissenstiftern II 272 f.
 Vermögensteilung, an den Kollegiatkirchen zwischen Propst und Kapitel I 171 f.; an den Kanonissenkirchen zwischen Aebtissin und Kapitel II 249 f.

Vermögensverwaltung, eigene, der Pfarrkirchen I 32 ff., der Kollegiatkirchen I 171 f., der Kanonissenstifter II 247 ff.
 Verpfändungsverträge von Laien an Stiftskirchen II 254.
 Verschleierung, liturgische, der Gottgeweihten II 39 1, der Kanonissen durch den Bischof oder durch die Aebtissin 228 3.
 Verwechslung der Kanonissen mit Benediktiner- und Augustinerinnen II 9 f.
 Vestalinnen, ihre Kleidung II 39 Anm.
 Vicarius perpetuus II 110 Anm. und 118 2.
 Vienne, *S. Andreas*, Gründungszeit II 70 4.
 Vierzahl der canonici an den Kanonissenstiftern II 97 ff.
 Vikare des Pfarrinhabers als stellvertretende Seelsorger I 186 ff.; als Stellvertreter der canonici I 205, II 118 3, von den canonici dotiert I 186 1. Vgl. ferner I 71 ff.
Vilich, Gründungszeit, von Anfang sind Kanonissen, keine Benediktinerinnen angesiedelt, älteste Geschichte II 21 f. Anm., besondere Tracht der dortigen Kanonissen 222 2; Fundator des Stiftes 242 7.
 Vita canonica, wird auf die Apostel zurückgeführt I 88 7, ihr Inhalt I 163 ff.
 Vizepleban s. Plebanus.
Vreden, Stiftsgründung II 74 2, Pfarrgottesdienst 78 1, ältere Pfarrkirche II 82 2, Zahl der canonici 99 3, Propst 101 6, Archidiaconat 109 11, Plebanus 111 3, Nebenkirche für den Pfarrgottesdienst 113 4, Knabenschule der canonici 117 4; Zahl der Kanonissen 130 1; Eintrittsgeld 140 4; Befugnisse der Aebtissin 143 f., bischöfliche Benediktion 153; Konvent und Kapitulum 155 ff., Kanonissenschule 174 1. 2, Kanonissenchor 190 10, Ferienzeit 204 7, Gnadenjahr 212 f.,

Kanonissenfriedhof 214 8; Fundator des Stiftes 242 12.

W.

Wachszinspflichtige und der Stiftskustos I 184 6, II 171.

Wadgassen, Pfarrgottesdienst I 83; Seelsorge der canonici I 152 1; der „Abt“ als leitender Seelsorger I 179.

Wahl des Pfarrers s. Pfarrwahl.

Wahl, freie, des Stiftsleiters (Propst oder Aebtissin) durch die Stiftsgeistlichen bei Kollegiatkirchen I 175 2, bezw. durch das Gesamtkapitel bei Kanonissenstiftern II 148 ff.

Wahlkapitulationen II 152.

Wahlrecht, freies, der Stiftskapitel II 148 ff., der Pfarrgemeinden I 187 Anm.

Waldkirch, Gründungszeit II 72 12; ältere Pfarrkirche 87 1, Christianität 109 8, freie Wahl der Aebtissin durch das Kapitel 150 4, Gesamtkapitel 157 9 und 159 2; Fundatoren des Stiftes 242 1, Patrozinium 246 6.

Waudru, Stiftsgründung II 75 6, Zahl der canonici 99 1, Propst 101 5, Zahl der Kanonissen 130 4, die Stiftsschule 174 9, Kanonikalhäuser der Stiftsjungfern 199, Rücktritt in die Welt 216 5, adliger Stand 236 3; Stifterin 241 16, Marienpatrozinium 244 14.

Weihe, die 7 Weihestufen des Klerus I 131, II 96. Weihe der Diakonissin u. s. w. s. Diakonissin, Aebtissin.

Weilburg „abbatia“ I 127.

Weltliche Kirche, weltliches Gotteshaus, freiweltliches Stift II 12 f.

Werden a. d. Ruhr I 8 und 19, ferner s. Benediktinerklöster mit Pfarrwürde.

Westemporen und Westchöre II 189.

Westfälische Periode der Kanonissenstifter II 73 f.

Wetter (Hessen), Gründungszeit II 74 19, Pfarrgottesdienst 78 7, älterer

Pfarrort (Grafensitz) 86 1, Zahl der canonici 98 6, Dekan 102 12, Kanonikalhäuser 107 4, Sedes 109 3, Plebanus 111 2; Knabenschule der canonici 117 6; die Kanonissen fälschlich als Augustinerinnen bezeichnet II 10 1, Aufnahmeverfahren der Kanonissen II 137, unterste Altersgrenze 138 5, Gesamtkapitel 158, Kanonissenchor 190 11, Ferienreisen der Kanonissen 204 9, Kanonissenfriedhof 215 5, legitime Eheschliessung 218 6; die Fundatoren des Stiftes 241 5; Marienpatrozinium 244 11, Stifthsospital 253 9, Bauamt (Kirchenfabrik) 258 4.

Wetzlar, Archipresbyter als Leiter des Stiftes I 123.

Wittmerschen s. Marienrode.

Witwen, grosse Zahl der gottgeweihten W. II 62, „Witwe“ als Titel für die Gottgeweihte, wahrscheinliche Ursachen II 61 f., gottgeweihte Witwen werden als Jungfrauen bezeichnet 61 1—3, Witwenschleier 62, Witwen erhalten die Diakonissenweihe II 52 2.

Witwenamt II 61 ff., Witwenamt und Diakonissenamt identisch 64 ff.

Wochenherrn s. Hebdomadare.

Wohnungen, eigene, der canonici und canonissae s. Kanonikalhäuser.

Worms, Alter der Stadtpfarreien I 154 1, Stiftskirchen ebd.; Marienstift, Zahl der canonici I 159 7; Martinstift besetzt die Pfarrstelle von Boppard I 183 s. S. Paul stellt den Kustos als Seelsorger für S. Robert I 184 2. Marienmünster, Umwandlung in Zisterzienserinnen II 17 1, Gründungszeit II 73 2, Zahl der Kanonissen 129 10.

Würmlingerkapelle, ehem. Pfarre I 18 2.

Würzburg, Diözese, karolingische Kirchenbauten I 135.

Wunsdorf, Stiftsgründung II 74 6, Zahl der canonici 98 17, Archi-

diakonat 109⁹, Zahl der Kanonissen 130¹⁰, Dormitorium 192², Präbendenverteilung 194 Anm.

X.

Xanten, Pfarrgottesdienst im Münster I 82; Grosssprengel I 148 Anm.; Archidiakonatsbezirk I 156¹⁰, Zahl der canonici I 163³; gemeinsames Leben I 171; der Propst als leitender Seelsorger I 179³.

Z.

Zehntrecht als Pfarrmerkmal I 19 bis 23, Höhe des Zehntertrages II 257², Verwendung des Zehnten I 21.

Zülpichgau, Dekanie I 156⁴.

Zürich, *Fraumünster*, irrtümlich als ord. s. Bened. bezeichnet II 14¹, Versuche zur Einführung der Ordensregel II 18 Anm., Gründungszeit II 72¹³, Pfarrgottesdienst 78¹⁷, Kreuzaltar 80¹⁰; Pfarrverhältnisse vor der Stiftsgrün-

dung, das Grossmünster, die Peterspfarre II 85, 101¹⁵ u. 111⁶, Zahl der canonici 99⁷, Propst 101¹⁵, Kanonikalhäuser 107⁵, Plebanus 111⁶, Doppelschule der canonici für Knaben 117⁷, Zahl der Kanonissen 130¹⁹, Gesamtkapitel 157¹⁰ und 159³, Stiftspröpstin 166³, Kanonissenschule 178⁶, Kanonissenchor 188³, 190¹⁰, Einzelkurien der Kanonissen 201⁶, Gnadenjahr 213 f., Kanonissenfriedhof 215⁶, legitime Eheschliessung der Kanonissen 218¹⁴, Standesverhältnisse 237²; Fundator des Stiftes 241⁹, Marienpatrozinium 244²¹, Gütertrennung oder getrennte Verwaltung zwischen Aebtissin und Kapitel 249³, Vermögensverwaltung 261 ff. 268³.

Zwangsmassregeln gegen die Kanonissen II 5.

Zweiundsiebzig Pfründen II 129 und 133.

Zwölfzahl der canonici I 159 f., II 97 ff.; der Kanonissen II 130 ff., symbolische Bedeutung II 131⁵.

Zyflisch, Seelsorge der canonici I 152¹.

